BIBLIOTECA NAZIONALE VITT. EMANUELE
202
5 F
18
ROMA

G. LUX
Libraio
ROMA

Digitized by Google

Reinhold Frank: H.,
Göttingen 1857.

Digitized by Google

202. 5. F. 18.

Deutsches

Staats- und Bundesrecht.

Von

Dr. H. A. Zachariä,
Professor der Rechte zu Göttingen.

Dritte Abtheilung.

Schluß des Staatsrechts der deutschen Bundesstaaten und zwar: Das Finanz- oder Staatswirthschaftsrecht, die Lehre von der Militärhoheit und das auswärtige Staatsrecht. — Das deutsche Bundesrecht.

Göttingen
bei Vandenhoeck und Ruprecht.
1845.

Vorrede.

Ich übergebe hiermit dem Publicum die dritte und letzte Abtheilung des deutschen Staats- und Bundesrechts, welche den Schluß des Staatsrechts der deutschen Bundesstaaten (das Finanz- oder Staatswirthschaftsrecht, die Lehre von der Militärhoheit und das auswärtige Staatsrecht) und das deutsche Bundesrecht enthält.

Die Gründe, welche das Erscheinen dieses dritten Theils, gegen das am Schluß der Vorrede des zweiten Theils gegebene Versprechen verzögert haben und deren Beseitigung nicht in meiner Macht lag, können für das größere Publicum kein Interesse haben und bleiben daher unerörtert.

Die formelle und materielle Behandlungsweise des Gegenstandes ist dieselbe wie die des 2ten Theils. Im Bundesrecht, dessen Quellen mehrentheils schon in einer wissenschaftlichen Form abgefaßt sind, habe ich, wo es irgend zulässig war, die eigenen Worte der Grundverträge und Beschlüsse des Bundes beibehalten. Sie sind bis zum Schlusse des Jahres 1844 benutzt.

Das beigefügte alphabetische Sachregister und das übersichtliche Verzeichniß der Quellen verdanke ich der bereitwilligen Güte des Herrn Privatdocenten Dr. O. Mejer und eines sehr fleißigen Zuhörers, des Herrn Stud. jur. Schwanert.

Göttingen im Juni 1845.

H. A. Zachariä.

Uebersicht des Inhalts

des dritten Theils.

(Fortsetzung des im Kap. II. behandelten Regierungsrechtes der deutschen Bundesstaaten und zwar der dritten Abtheilung desselben.)

Vierter Titel.

Das Finanz- oder Staatswirthschaftsrecht.

Erste Unterabtheilung.

Von der Finanzhoheit im Allgemeinen.

Seite

§. 180. I. Begriff und Gegenstand derselben 1

§. 181. II. Von den Staatsbedürfnissen 4

§. 182. III. Von den Staatseinkünften 5

§. 183. IV. Allgemeine rechtliche Gränzen der Finanzgewalt 7

§. 184. V. Vom Rechte des Fiscus 9

Zweite Unterabtheilung.

Von dem Staatsgut und dem Kammergut in den deutschen Bundesstaaten.

§. 185. I. Staatseigenthumsrecht überhaupt. Staatsgut im Gegensatz zum Privatgut des Landesherrn 19

Seite

§. 186. II. Von dem fürſtlichen Kammergut und den beſondern Verhältniſſen der landesherrlichen Kammer.

A. Urſprung der Kammergüter und hiſtoriſche Entwickelung ihrer ſtaatsrechtlichen Stellung 25

§. 187. B. Heutiges Recht der Kammergüter.

1. Rechtsverhältniß des Kammerguts im Allgemeinen . . 33

§. 188. 2. Particularrechtliche Verhältniſſe 41

§. 189. 3. Verwaltung und Verwendung des Kammerguts. Rechte der Stände 55

§. 190. 4. Vermehrung und Verminderung, insbeſondere Veräußerung und Verpfändung des Kammer- und des Staatsgutes 61

§. 191. 5. Umfang und Wirkung der verbotenen Veräußerung 65

§. 192. III. Von Staatslehen. Lehnshoheit und Lehnsherrlichkeit. Allodification 76

Dritte Unterabtheilung.

Von den Staatsſchulden.

§. 193. I. Unterſchied zwiſchen Kammer- und Landesſchulden 79

§. 194. II. Schulden abgetretener, getheilter, mediatiſirter und incorporirter Länder 85

§. 195. III. Neueres Verfaſſungsrecht über Staats- und resp. Kammerſchulden 89

Vierte Unterabtheilung.

Von den Steuern.

§. 196. I. Vom Beſteuerungsrecht im Allgemeinen 94

§. 197. II. Geſchichtliche Entwickelung des Beſteuerungsrechts.

A. Von den Reichsſteuern 99

§. 198. B. Von den Landesſteuern.

1. Reichsgeſetzliche Beſtimmungen über das jus collectandi der Reichsſtände 102

§. 199. 2. Entwickelung der Particular-Steuer-Verfaſſung.

Seite

a. Im Allgemeinen 103

§. 200. b. Unterſchied zwiſchen nothwendigen und freiwilligen Steuern 116

§. 201. III. Von der Beſteuerung nach heutigem Rechte.

A. Allgemeine Beſtimmungen 121

§. 202. B. Umfang des Steuerbewilligungsrechtes der Landſtände 130

§. 203. C. Dauer der Bewilligung. Steuerperioden 138

§. 204. D. Von Steuerfreiheiten und Steuerprivilegien.

1. Frühere Verhältniſſe 141

§. 205. 2. Aufhebung der Steuerfreiheiten in neuerer Zeit, Bundes- und landesgeſetzliche Ausnahmen 149

§. 206. E. Steuererhebung und Verwaltung 157

§. 207. F. Steuerpflicht der Einzelnen. Nachſteuer. Beſteuerung der Forenſer und des auswärtigen Vermögens der Unterthanen 159

Fünfte Unterabtheilung.

Vom Zollrechte und dem Geleite.

§. 208. 1. Vom Zollrechte.

A. Begriff. Beſtimmungen des Reichsrechtes 163

§. 209. B. Zollregal nach heutigem Rechte. Beſchränkung der deutſchen Bundesſtaaten durch völkerrechtliche Verträge 168

§. 210. II. Vom Geleitsrecht 171

Fünfter Titel.

Von der Militärhoheit.

§. 211. I. Begriff der Militärhoheit. Hiſtoriſche Entwickelung in Deutſchland 173

§. 212. II. Gränzen der Militärhoheit. Concurrenz der Stände . . 178

§. 213. III. Die einzelnen Beſtandtheile der Militärhoheit und die entſprechenden Pflichten der Unterthanen.

Seite

A. Aufſtellung der bewaffneten Macht; Einquartierungslaſt 182

§. 214. B. Anlegung von Feſtungen und Errichtung anderer Anſtalten für die bewaffnete Macht. — Unterhaltungskoſten 188

Vierte Abtheilung.

Von dem auswärtigen Staatsrecht der deutſchen Bundesſtaaten,

insbeſondere den ſ. g. äußern Staatshoheitsrechten.

§. 215. I. Im Allgemeinen 191

§. 216. II. Insbeſondere

A. Verträge und Bündniſſe mit andern Staaten. Geſandtſchaftsrecht 197

§. 217. B. Kriegsrecht und Friedensſchluß. Kriegslaſten und Kriegsſchäden 201

§. 218. III. Verhältniß des Staats zur Kirche 205

Seite

Zweiter Abſchnitt.

Das deutſche Bundesrecht.

Erſtes Kapitel.

Vom deutſchen Bunde im Allgemeinen.

§. 219. I. Begriff und Zweck des deutſchen Bundes 207

§. 220. II. Rechtliche Natur des deutſchen Bundes 209

§. 221. III. Die Mitglieder und Beſtandtheile des Bundes 213

§. 222. IV. Begründung, Natur und Aufhebung der Bundesgenoſſenſchaft 218

Zweites Kapitel.

Von der Bundesverſammlung und den Bundesbeſchlüſſen.

Erſter Titel.

Organiſation der Bundesverſammlung und Geſchäftsordnung derſelben.

§. 223. I. Im Allgemeinen. — Beſtimmungen über Vertagung . . 222

§. 224. II. Präſidium der Bundesverſammlung 225

§. 225. III. Verſchiedene Arten von Sitzungen. — Unterſchied zwiſchen engerm Rath und Plenum der B. V. 227

§. 226. IV. Geſchäftsordnung.

A. Reihenfolge der Verhandlung und Behandlungsform im Allgemeinen 230

§. 227. B. Ordnung in den Sitzungen. Aufnahme des Protocolls 232

§. 228. C. Von der Abſtimmung 234

Seite

§. 229. V. Dictatur und Veröffentlichung der Protocolle 237

§. 230. VI. Von den Ausſchüſſen oder Commiſſionen der B. V. . . 240

§. 231. VII. Behörden, oder Commiſſionen, welche der B. V. untergeordnet ſind 244

Zweiter Titel.

Von den Bundestags-Geſandten und den Localverhältniſſen der Bundesverſammlung.

§. 232. I. Die Bundestags-Geſandten im Verhältniß zu der B. V. und ihren eigenen Committenten 247

II. Localverhältniſſe in der freien Stadt Frankfurt.

§. 233. A. Der Bundesverſammlung 250

§. 234. B. Der Bundestags-Geſandten 252

Dritter Titel.

Von den Bundesbeſchlüſſen.

§. 235. I. Im Allgemeinen 255

§. 236. II. Von der Abfaſſung der Bundesbeſchlüſſe.

A. Allgemeine Regel und deren Anwendung überhaupt 256

§. 237. B. Gegenſtände, welche vor das Plenum gehören und über welche kein Beſchluß durch Stimmenmehrheit ſtattfindet 260

§. 238. C. Insbeſondere von der authentiſchen Auslegung und der Begründung organiſcher Einrichtungen 266

§. 239. III. Wirkung der Bundesbeſchlüſſe im Verhältniß zu den Bundesgliedern und deren Unterthanen 269

§. 240. IV. Vollziehung der Bundesbeſchlüſſe. — Bundes-Executionsordnung 271

Seite

Drittes Kapitel.

Die Rechtsverhältniſſe des deutſchen Bundes.

Erſte Abtheilung.

Von den innern Verhältniſſen des deutſchen Bundes.

§. 241. Ueberſichtliche Einleitung 275

Erſter Titel.

Von der Competenzbeſtimmung in den innern, den Bund ſelbſt betreffenden Verhältniſſen.

§. 242. I. Allgemeine Grundſätze 278

§. 243. II. Insbeſondere: Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit Deutſchlands 280

Zweiter Titel.

Von der Competenz des Bundes in den Verhältniſſen der Bundesglieder zu einander.

§. 244. I. Ueberſicht der Bundesgeſetzgebung 285

§. 245. II. Umfang der Competenz. Verſchiedene Arten von Streitigkeiten 290

§. 246. III. Von der rechtlichen Erledigung der Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern.

A. Durch Privat-Austräge 297

§. 247. B. Die ordentliche Bundes-Austrägal-Inſtanz.

1. Vermittelungs-Verſuch der B. V. — Beſtellung der Austrägal-Inſtanz 303

§. 248. 2. Inſtruction des Proceſſes und Entſcheidungsnormen 306

§. 249. 3. Erkenntniß, Rechtsmittel und Vollſtreckung . . . 311

Seite

§. 250. 4. Die im Art. 30 der Wiener Schlußacte angeordnete Austrägal-Inſtanz 315

§. 251. C. Summariſches Austrägal-Verfahren bei Beſitzſtreitigkeiten 320

Dritter Titel.

Competenz des Bundes in Betreff der Verfaſſungs- und Regierungs-Angelegenheiten einzelner Bundesſtaaten.

§. 252. I. Im Allgemeinen 322

§. 253. II. Insbeſondere:

A. Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung in den einzelnen Bundesſtaaten 326

§. 254. B. Einführung einer landſtändiſchen Verfaſſung 328

§. 255. C. Aufrechthaltung der beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen 330

§. 256. D. Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Verfaſſung. — Das Bundesſchiedsgericht 333

Vierter Titel.

Competenz des Bundes in Betreff der Angelegenheiten von Privatperſonen, Corporationen und ganzen Claſſen von Unterthanen.

§. 257. I. Im Allgemeinen 338

§. 258. II. Insbeſondere

A. Beſchwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege 341

§. 259. B. Richterliche-Inſtanz für Beſchwerden der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Reichsritter 346

Seite

§. 260. III. Beſtimmungen über die Form der Eingaben, ihre Betreibung und Erledigung bei der Bundesverſammlung 348

Zweite Abtheilung.

Aeußere Verhältniſſe des deutſchen Bundes.

§. 261. I. Im Allgemeinen 351

§. 262. II. Insbeſondere:

A. Diplomatiſcher Verkehr des Bundes 352

§. 263. B. Bundeskrieg und Friedensſchluß 354

§. 264. C. Vermittelungsamt der B. V. bei Irrungen zwiſchen Bundesgliedern und auswärtigen Mächten . . . 357

Viertes Kapitel.

Die Militär- oder Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes.

§. 265. I. Im Allgemeinen 358

§. 266. II. Das Bundesheer.

A. Stärke, Zuſammenſetzung und Eintheilung des Bundesheers 360

§. 267. B. Die Hauptbeſtimmungen über Bereithaltung, Mobilmachung und Commando des Bundesheers 365

§. 268. C. Corpscommandanten, Bildung des Hauptquartiers, Verpflegung und Gerichtsbarkeit 368

§. 269. III. Von den Bundesfeſtungen.

A. Allgemeine Beſtimmungen über das Vertheidigungs-Syſtem des deutſchen Bundes 371

§. 270. B. Rechtsverhältniß der Bundesfeſtungen 377

Seite

Fünftes Kapitel.

Die Bundesmatrikel und die Bundescaſſen.

§. 271. I. Allgemeine Beſtimmungen 379
§. 272. II. Maaßſtab der Vertheilung und Erhebung der Beiträge 380
§. 273. III. Die Bundescaſſen 383

Vierter Titel.

Das Finanz- oder Staatswirthschaftsrecht *).

Von der reichhaltigen Literatur über Staatswirthschaft und die dieselbe bedingende Volkswirthschaft oder National-Oeconomie gehören natürlich nur solche Schriften hierher, welche sich mit den dafür aufzustellenden allgemeinen oder positivrechtlich gültigen Rechtsgrundsätzen beschäftigen. S. übrigens die Literatur bei Klüber, öffentl. Recht §. 393. Note a. u. Schletter Handb. der jurist. und staatswirthschaftl. Literatur. Grimma. 1841.

G. G. Scheidemantel, Staatsr. nach der Vernunft. Th. II. S. 320 f. — C. S. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate. Buch 36 — 40. Th. VII der neuen Ausg. (Heidelb. 1839 bis 1843.) — v. Aretin's constitut. Staatsr. v. Rotteck. Bd. II. S. 259 f. bes. S. 304 f.

Eine das positive Recht Deutschlands in Betreff des ganzen Gebietes der Staatswirthschaftshoheit umfassende besondere Darstellung giebt es nicht. Von Fr. Chr. J. Fischer's Lehrbegr. sämmtl. Kameral- u. Polizeirechte (Frankf. a. d. O. 1785) gehört das fünfte Buch (Th. II. S. 313 f.) hierher. Die Literatur über einzelne Gegenstände, über Fiscus, Steuern, Domänen u. s. w., findet bei diesen ihren Platz.

In geschichtlicher Hinsicht s. K. D. Hüllmann's Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin. 1805. Desselben Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschl. Frankf. a. d. O.

*) Für die Uebersicht des Systems mag bemerkt seyn, daß sich die s. g. besondern Staatshoheitsrechte, welche, insoweit sie zur innern Staatsregierung gehören, den Gegenstand der dritten Abtheilung des Regierungsrechtes bilden, theils auf die Zwecke der Staatsthätigkeit (Ausübung der in dieser Hinsicht Alles umfassenden Justiz- und Polizeigewalt) beziehen, theils auf die zur Ausübung der Regierung erforderlichen Mittel und Kräfte, wodurch die s. g. Finanzgewalt und die Staatsdiensthoheit als besondere Hoheitsrechte hervortreten. Von jenen war in den vorigen Titeln die Rede, von diesen muß nun noch im vierten und fünften Titel gesprochen werden.

1806. — S. auch über die Finanzverhältniſſe früherer Zeit in den germaniſchen Staaten, wo ſich urſprünglich die unterjochten Römer in ganz anderer Lage befanden als die Deutſchen, die überſichtliche Darſtellung von Eichhorn Deutſche Staats- u. Rechtsgeſch. Th. I. §. 24. §. 25 a. §. 26. §. 88. §. 171. 172.

Erſte Unterabtheilung.

Von der Finanzhoheit im Allgemeinen.

Klüber öffentl. Recht. §. 393 f. — Gönner deutſch. Staatsr. §. 432 f. — Leiſt, Lehrb. des Staatsr. §. 221. — Schmalz, das deutſche Staatsr. §. 462 f. — Maurenbrecher Grundſätze §. 198. f. — Zöpfl, Grundſätze des allgem. u. conſt. Staatsr. §. 143. — Weiß, Syſtem des deutſch. Staatsrechts. §. 369 f. — v. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th II. §. 274 f. — In den ältern Lehrbüchern, z. B. von Pütter, Schnaubert u. A., fehlt es noch an einem allgemeinen hierher gehörigen Abſchnitt.

§. 180.

I. Begriff und Gegenſtand derſelben.

I. Der Inbegriff derjenigen Functionen (Rechte und Pflichten) der Staatsgewalt, welche ſich auf die Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe, oder die Gewinnung, Verwaltung und Verwendung der dazu erforderlichen Geldmittel beziehen, nennt man die Staatswirthſchaftshoheit oder Finanzgewalt. Sie begreift auch die zuweilen davon geſchiedene ſ. g. Cameralgewalt, welche blos die auf Verwaltung des Staatseigenthums und Verwendung ſeiner Einkünfte bezüglichen Functionen umfaſſen ſoll *). Vom Standpunkte des allgemeinen Staatsrechts

*) Klüber öffentl. Recht §. 393 Not. c. Vergl. auch Schlözer, allgem. Staatsr. S. 101, welcher potestas cameralis auch für Beſteuerungsrecht gebraucht. — Manche begreifen unter Staatswirthſchaft auch die Volkswirthſchaft oder Nationalöconomie. Vom rechtlichen Standpunkte aus gehört aber dieſe in das Gebiet der Polizei und iſt nicht Gegenſtand eines beſondern Hoheitsrechts. Vergl. v. Aretin conſt. Staatsr. Th. II. S. 259 f. — Ueber Unbeſtimmtheit und Vieldeutigkeit des Wortes Cameral-Wiſſenſchaft ſ. auch Schlözer a. a. O. S. 23. 26.

fehlt es aber dieser Unterscheidung an einer genügenden Grundlage. Etwas Anderes ist der im positiven deutschen Rechte begründete Unterschied zwischen dem Cammergut und Landes- oder Staatsgut, von welchem weiter unten die Rede seyn wird. —

II. Die rechtlichen Grundsätze, welche die Ausübung der Finanzgewalt normiren, bilden unter dem Namen des Finanz-, Cameral- oder Staatswirthschaftsrechts einen Theil des Regierungsrechts. Für die deutschen Bundesstaaten sind diese rechtlichen Grundsätze zwar zunächst aus den Bestimmungen der einzelnen Verfassungs- und Regierungsgesetze, Herkommen und Observanz zu schöpfen; allein auch hier giebt es gewisse allgemeine Grundsätze, welche theils auf den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetze und Bundesbeschlüsse, theils auf dem gemeinen deutschen Gewohnheitsrechte beruhen.

III. In formeller Beziehung äußert sich auch die Finanzgewalt als gesetzgebend, Aufsicht übend und vollstreckend. Zur Finanzgesetzgebung gehört die allgemeine und dauernde Bestimmung der Finanzquellen und der Zwecke ihrer Verwendung, die Anordnung der Finanzbehörden, nebst Feststellung ihres Wirkungskreises im Allgemeinen (jus ordinandi aerarium rei publicae), worüber insbesondere auch die neuern Verfassungs- oder Grundgesetze Vorschriften zu enthalten pflegen. Was wirklich in den s. g. Finanzperioden als Staatsbedürfniß anzuerkennen und durch welche Mittel es zu decken sey, s. g. Staatsbudget, gehört dagegen zur Finanzverwaltung oder Vollstreckung (dem jus administrandi aerarium rei publicae), einerlei, ob die Regierung allein das Budget aufstellt, oder ob es dazu einer Vereinbarung mit den Ständen bedarf. Der, heutiges Tages dafür gewöhnliche, Ausdruck „Finanz-Gesetz" ist daher nicht als passend zu betrachten. (Vergl. §. 125.)

IV. Den Gegenstand der Finanzhoheit bildet theils das ganze Staatseinkommen, oder der Inbegriff der Einkünfte des Staats, mögen sie nun aus Titeln des öffentlichen oder Privatrechts entspringen, theils das ganze Staatsbedürfniß, dessen Feststellung und Befriedigung. Das Erstere verhält sich

zu dem Letztern wie Mittel zum Zweck, wobei der Umfang des Einen immer durch das Andere beſtimmt werden muß.

§. 181.

II. Von den Staatsbedürfniſſen.

Die Staatsbedürfniſſe werden durch das ganze organiſche Leben des Staats in ſeiner concreten Erſcheinung erzeugt, und ſind ſo vielfach, als ſich Aeußerungen des Staatslebens nothwendig und Anſtalten zu ihrer regelmäßigen Production erforderlich machen. Sie beziehen ſich theils auf die Beherrſchung, theils auf die Regierung des Staats und ſind theils ordentliche, theils außerordentliche, jenachdem ſie zum regelmäßigen Staatsleben gehören, oder durch außerordentliche Kraftäußerungen deſſelben veranlaßt werden. Zu den ordentlichen Staatsbedürfniſſen gehört:

A. der Aufwand, welcher durch den Inhaber der Staatsgewalt und die, an der Ausübung von Regierungsrechten Theil nehmenden, Subjecte veranlaßt wird, insbeſondere alſo
   1. in den deutſchen Monarchieen: der Unterhalt des Landesherrn, der landesherrlichen Familie, nebſt den Koſten der Landesrepräſentation (Ständeverſammlung).
   2. in den Republiken oder freien Städten: Alles, was zur Herſtellung und Unterhaltung der, verfaſſungsmäßig die Staatsgewalt repräſentirenden, Subjecte aufzuwenden iſt. (Koſten der Volks- oder Bürgerverſammlung, der Bürgerrepräſentation, des geſetzgebenden Körpers, des Senats oder Raths, Letzteres ſtreng genommen aber nur da, wo der Senat nicht blos Staatsbehörde, ſondern Mitinhaber der Staatsgewalt iſt.)

B. Der Aufwand, welcher durch die Ausübung der Regierung und die dazu nothwendigen organiſchen Einrichtungen entſteht, insbeſondere
   1. Koſten der Einrichtung des Staatsorganismus, Beſoldung und Remuneration der Staatsbeamten.

2. Kosten der Justiz und Polizei-Anstalten, der Finanz- und Militair-Verwaltung und des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Zu den *außerordentlichen* Staatsbedürfnissen gehören z. B. diejenigen, welche durch einen Krieg, Vertheidigungs-Maßregeln gegen drohende Gefahren, gegen besondere Landescalamitäten und gemeine Unglücksfälle veranlaßt werden. Manche zählen zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen auch die *Staatsschulden**). Dieß beruht aber auf einer Verwechslung des *Staatsbedürfnisses* mit dessen *Deckungsmitteln*, welche theils sogleich aus dem Staatseinkommen entnommen, theils vorläufig durch Contrahirung einer Schuld, oder eine Staatsanleihe, gewonnen werden können. Auch die Verzinsung der Staatsschuld gehört daher nur uneigentlich zu den Staatsbedürfnissen.

§. 182.

III. Von den Staatseinkünften.

Zu den *Staatseinkünften* gehört jegliche Einnahme, welche der Staat aus den ihm zu Gebote stehenden Quellen (dem Staatsvermögen) als Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewinnt. Auch die Staatseinkünfte sind theils *ordentliche*, theils *außerordentliche* und lassen sich hinsichtlich ihrer *Quelle* auf folgende Classen zurückführen:

I. Einkünfte von den *Staatsgütern* und damit verbundenen (privatrechtlichen) Gerechtigkeiten; insbesondere auch von den *Staatslehen*.

II. Ertrag der s. g. *zufälligen* oder *nutzbaren Regalien***) und *fiscalischen Gerechtsame* im *engern*

---

*) *Gönner*, Staatsr. §. 433.

**) *Nutzbare Regalien* pflegt man diejenigen zu nennen, welche einen *Ertrag* abwerfen, Vergl. z. B. *von Aretin's* constitut. Staatsr. Th. II. S. 318. Hierdurch gewinnt man aber keine wirkliche Gränzbestimmung für die nutzbaren Regalien im eigentlichen Sinne, da jedes Hoheitsrecht in seiner Ausübung wieder mit Einkünften für den Staat verbunden seyn kann. Nur diejenigen Ho-

Sinne, z. B. Bergwerke, Salinen, Erwerb erbloſer Güter und anderer Sachen, welche keinen Eigenthümer haben (bona vacantia).

III. Einkünfte, welche mit der Ausübung weſentlicher, aber nicht der Einkünfte wegen vorhandener, Hoheitsrechte verbunden ſind. Denn, ſo wie durch ſie hauptſächlich die Koſten der Staatsverwaltung veranlaßt werden, ſo können ſie auch wieder eine Quelle von Einkünften werden. Insbeſondere gehören hierher

A. die mit der Ausübung der Juſtizhoheit, der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit verbundenen Einkünfte, wie Sporteln, Geldſtrafen, Confiscationen *).

B. Einkünfte, welche mit der Ausübung polizeihoheitlicher Gerechtſame verbunden ſind, wie namentlich die (oft ungerechter Weiſe dem Einzelnen aufgebürdeten) Abgaben für polizeiliche Kenntnißnahme und reſp. Genehmigung gewiſſer Handlungen; ferner die Conceſſions-Abgaben für Betreibung von Gewerben, Taxen für Standeserhöhungen, Titelverleihungen und Privilegien; Schutz- und Geleitsgelder; der Schlagſchatz bei der Münze; Weggelder, Ertrag der Poſten u. ſ. w.

---

heitsrechte werden hier nutzbare genannt, die keinen andern Grund und Zweck haben, als die Gewinnung eines Ertrags. Daher können z. B. die Poſten nicht zu den nutzbaren Regalien in dieſem Sinne gerechnet werden, obgleich ſie allerdings zu den zufälligen Hoheitsrechten in Deutſchland gehören. Vergl. Th. II. §. 176. Wenigſtens iſt es ein großer Fehler, wenn eine zum allgemeinen Nutzen beſtimmte Anſtalt aus dem Geſichtspunkt einer möglichſt zu ſteigernden Erwerbsquelle für den Staat behandelt wird. Ueberhaupt ſteht es um die meiſten poſitivrechtlich begründeten nutzbaren Regalien ſchlecht, wenn man die den Gegenſtand derſelben betreffenden polizeihoheitlichen Befugniſſe des Staats nicht damit verwechſelt, und jene rein von dem rationellen Standpunkte aus betrachtet. Vergl. die kritiſche Prüfung in v. Aretin's conſtitut. Staatsr. Th. II. S. 320 — 328.

*) Verfaſſungsgeſetze, welche die Vermögens-Confiscation für unzuläſſig erklären, ſ. oben Th. I. §. 65 a. E.

IV. Zölle (vectigalia) und eigentliche Steuern (tributa).

Zu den außerordentlichen Einkünften kann man z. B. diejenigen zählen, welche im Krieg durch Eroberung oder dem Feinde aufgelegte Contributionen gemacht werden. Für die deutschen Staaten sind aber auch die, größtentheils mitten im Frieden gemachten, Säculariſationen der geiſtlichen Territorien und Güter und die ſ. g. Mediatiſirungen ein wichtiges Mittel zur Vermehrung der Quellen des Staatseinkommens geworden.

Die Staatseinkünfte haben entweder eine ſpecielle Beſtimmung, inſofern die aus gewiſſen Quellen fließenden Einnahmen zu einem beſtimmten Zwecke verwendet werden müſſen*) (**bona particularia**), wozu z. B. auch die für beſtimmte öffentliche oder gemeinnützige Zwecke gemachten Stiftungen, Kloſter- und Schulfonds u. ſ. w. gehören können; oder die Güter und Einkünfte haben keine ſolche beſondere Beſtimmung (**bona communia**). In rechtlicher Hinſicht kömmt die Frage über Zweckmäßigkeit der Beſtimmung gewiſſer Güter und Einkünfte, womit auch eine getrennte Caſſenverwaltung verbunden ſeyn wird, nicht in Betracht. Wo ſie aber einmal rechtmäßig beſteht, kann eine willkührliche Aenderung der Zweckbeſtimmung, oder eine Verwandlung der **bona particularia** in **bona communia**, nicht als zuläſſig erſcheinen.

§. 183.

IV. Allgemeine rechtliche Gränzen der Finanzgewalt.

I. In materieller Hinſicht giebt es kein anderes, den Inhaber der Staatsgewalt bei Ausübung der Finanzhoheit beſchränkendes, Rechtsprincip, als daß jede Ausgabe und folgeweiſe jede den Unterthanen zu machende Auflage durch ein

*) z. B. Hannov. Landesverf. Geſetz. §. 157: »Die auf den Landes-Chauſſeen erhobenen Weggelder bleiben ausſchließlich zur Unterhaltung dieſer Chauſſeen beſtimmt und können in eine beſondere Caſſe fließen; die Stände ſind jedoch berechtigt, die Rechnungen einzuſehen.«

wirklich vorhandenes, aus der Erfüllung der Staatszwecke entſpringendes, Bedürfniß gerechtfertigt werden müſſe. Dieß war ſchon zur Zeit des Reichs in Betreff der Zuläſſigkeit einer Belaſtung der Unterthanen mit Abgaben anerkannter Grundſatz *), und auch für das jetzige Verhältniß liegt jenes Prinzip in den Bundesgeſetzen ausgeſprochen **). — Mit Rückſicht auf die Nothwendigkeit der Befriedigung wahrer Staatsbedürfniſſe hat man für die Staatswirthſchaft, im Gegenſatz zur Privathaushaltung, den Grundſatz aufgeſtellt, daß ſich die Einnahme nach der Ausgabe richten müſſe ***). Da aber der Begriff des Bedürfniſſes kein abſoluter, ſondern ein relativer iſt, ſo wird ſich doch auch in der Staatswirthſchaft der Umfang der Ausgaben nach den möglichen und rechtlich zuläſſigen Einnahmen beſtimmen müſſen †), ſowie auch die Anſicht über das Daſeyn eines Bedürfniſſes überhaupt möglicher Weiſe (z. B. zwiſchen Regierung und Ständen) eine verſchiedene ſeyn kann. Dabei liegt es allerdings in den rechtlichen Gränzen der Finanzhoheit, die öffentlichen Einkünfte durch alle erlaubten Mittel zu vermehren; allein Finanzſpeculationen, welche mit Eingriffen in

*) Schmauß, Comp. jur. publ. Lib. III. Tit. IV. §. 14. Moſer, von der Landeshoheit in Cameral-Sachen. S. 60. Erkenntniß des Reichscammergerichts v. 26. Septbr. 1727. »— daß beklagte Landesherrſchaft nicht befugt ſeye, das jus collectandi zu privat- in das Publicum nicht einſchlagenden Ausgaben — — zu gebrauchen.«

**) Denn nach Art. 58 der Wiener Schlußacte und Bundesbeſchl. v. 28. Jun. 1832 dürfen nur »die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel« von den Ständen nicht verweigert werden. — Vergl. auch Klüber, öffentl. Recht §. 397.

***) Vergl. beſ. v. Aretins conſtit. Staatsr. Th. S. 306 f.

†) Moſer, v. d. Landeshoh. in Cam.-Sachen. S. 44. Würtemb. Landt.-Abſch. v. 1739: »Zum 28ten, erkennen Wir ſelbſt gnädigſt, daß der Flor eines Fürſtlichen Hauſes nicht mehrers und beſſer befördert werden kan, als wann die Ausgaben nach den Einnahmen menſurirt und die Wirthſchaft alſo eingerichtet werde, daß man auch jährlichen von dieſen etwas erſpahren und zurücklegen möge.«

die wohlerworbenen Rechte der Unterthanen verbunden sind, welche den öffentlichen Credit beeinträchtigen und den Einzelnen in Schaden bringen, z. B. das Prägen schlechter Münze, oder welche die natürliche Freiheit der Unterthanen in Absicht der gemeinen Erwerbsquellen oder in der Benutzung des Grundeigenthums zu sehr beschränken, wie z. B. eine ausgedehnte Regalität der Gewerbe, müssen auch vom rechtlichen Standpunkte aus verworfen werden *).

II. In formeller Hinsicht ist die Finanzgewalt der deutschen Landesherrn in der Regel durch die Rechte der Landstände beschränkt, besonders durch das den eigentlichen Nerv der ständischen Wirksamkeit bildende Steuerbewilligungsrecht, worin im Allgemeinen eine Befugniß der Stände bei Feststellung der Staatsbedürfnisse und der Mittel zu ihrer Deckung zu concurriren und sich von der wirklichen Verwendung der bewilligten Steuern zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse zu vergewissern, enthalten ist.

§. 184.

V. Vom Rechte des Fiscus.

Vergl. die ältere Literatur in Pütter's Lit. des Staatsr. Th. III. S. 343 f. §. 1123 — 1127, wovon aber die §. 1124 angeführten Schrif-

*) Moser, a. a. O. S. 58 f. Klüber, öffentl. R. §. 395. — v. Aretin constit. Staatsr. Th. II. S. 306: »Die Staatseinnahmen müssen zureichend, doch nicht überflüssig; sie müssen nach Gattung und Maß möglichst unbelästigend für die National-Oeconomie und auf den nachhaltigen Ertrag berechnet; sie müssen endlich auf gerechter, dem Gesellschaftszwecke gemäßer Grundlage ruhend seyn. Hiernach erscheint die gewöhnliche Richtung der Finanz auf fortwährendes Steigern der Staatseinkünfte durchaus fehlerhaft. Es ist ein Aufopfern des Staatszweckes selbst (möglichst unbeschränkte Freiheit, also auch Eigenthums- und Erwerbsrecht Aller) der Vermehrung der Mittel zu diesem Zwecke willen; oder es ist — wenn die Tendenz einseitig von der Regierung ausgeht — eine das Volk herabwürdigende Verwechslung der Staatswirthschaft mit der Staatsbewirthschaftung.«

ten rein privatrechtlicher Natur ſind. Ferner Klüber's Fortſetz. §. 1123 f.

Pfeffinger, Vitriarius illustrat. Lib. III. Tit. XVIII. §. 71 f. (Tom. III. p. 1510 f.) — Jargow, Einl. zur Lehre von den Regalien. B. II. Kap. I. f. (S. 456 f.) — J. J. Moſer, von der Landeshoh. in Cameralſachen. Kap. V. S. 106 f. — A. Leyser, de fisco principis et magistratuum. Medit. ad Pand. Spec. 657. 658. — Ph. W. Gercken, Abhandl. Hamb. u. Güſtrow. 1771. Th. I. S. 216—226. (über die Frage, zu welcher Zeit die deutſchen Fürſten das jus fisci auszuüben den Anfang gemacht.) — Hänlin, über die Rechte des Fiscus, beſonders nach baieriſchen Geſetzen. Ulm. 1810. — Weitzelh, Ueber die Singular-Rechte des Fiscus nach röm. und würtemb. Geſetzen. Tüb. 1818. — Pütter, inst. jur. publ. §. 246 f. — Schnaubert, Anfangsgr. des Staatsr. der geſammten Reichslande. §. 306 f. — Häberlin, Hdb. des deutſch. Staatsr. Th. II. S. 242 f. — Leiſt, Staatsr. §. 245 f. — Gönner, Staatsr. §. 460 f. — Klüber, öffentl. R. §. 473 f. — v. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. II. S. 739 f.

I. Der dem römiſchen Staats- und Privatrecht entlehnte Ausdruck Fiscus *) bezeichnet nach heutigem Sprachgebrauch im Allgemeinen theils den ganzen Inbegriff des Staatsvermögens, theils, als Subject von Rechten gedacht, die moraliſche Perſon des Staats ſelbſt oder die Staatsgewalt in allen ihren vermögensrechtlichen Beziehungen **). Die Rechte des Fiscus ſind mithin die Rechte des Staats in vermögensrechtlicher Hinſicht, welche der Staat durch die dazu beſtimmten Behörden und Beamten in verſchiedenen Abtheilungen

*) Ueber den, auch unter den Kaiſern noch längere Zeit fortbeſtandenen, Unterſchied zwiſchen dem Aerarium populi und dem Fiscus und die davon wieder verſchiedene ratio Caesaris ſ. Heineccii Antiquit. Rom. jurisprud. illustr. Syntagma. (ed. Mühlenbr. Francof. 1841.) Lib. I. Tit. 25. §. 10 f. cf. z. B. Tacitus, Ann. VI, 2. und die Inscriptio von Paulus, Sent. rec. V. 12. und L. 1. Dig. de bon. damn. (48, 20.) S. auch L. 6. §. ult. D. de jure fisci. (49, 14.)

**) Als »der Vertreter aller das Vermögen und die Einkünfte des Staats betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten« wird der Fiscus in der Braunſchw. Landſch. Ordn. §. 198 definirt.

(stationes fisci) ausübt, mögen ſie nun auf ſtaatsrechtlichen Titeln beruhen, oder rein privatrechtlicher oder gemiſchter Natur ſeyn. Als gleichbedeutend gebraucht man den Ausdruck Staatscaſſe, beſonders in ſofern ſie als das bei der gerichtlichen Verfolgung von Anſprüchen als Kläger oder Beklagter für den Staat auftretende Subject betrachtet wird. — Außerdem hat man aber mit dem Ausdruck: jus fisci, fiscaliſche Gerechtſame, gewiſſe engere Bedeutungen verknüpft, welche beſonders bei der in Deutſchland vielfach behandelten Frage, wem das jus fisci zuſtehe? zu Grunde liegen. Namentlich hat man dabei im Auge: 1. Die in privatrechtlichen Verhältniſſen, z. B. hinſichtlich ſeiner Forderungen, bei der Verjährung, den Zinſen u. ſ. w. im römiſchen Rechte dem Fiscus zugeſtandenen Vorzugsrechte (privilegia fisci). 2. Die auch ſchon im römiſchen Rechte dem Fiscus zugeſprochenen Rechte auf erbloſe und gewiſſe andere Güter*) (bona vacantia, caduca oder ereptitia). 3. Die aus der Strafgewalt und Gerichtsbarkeit entſpringenden Anſprüche auf confiscirte Güter und Geldſtrafen. 4. Verſchiedene andere nutzbare Gerechtſame deutſchen Urſprungs, wie z. B. Wildfangsrecht, Nachſteuer, Rott-, Neubruch- oder Noval-Zehnten u. ſ. w. **)

Andererſeits wird, wenn in den deutſchen Territorien und Geſetzen vom Fiscus im ſubjectiven Sinne die Rede iſt, dieſer Ausdruck keineswegs für alle öffentliche Caſſen gebraucht, ſondern auf ähnliche Weiſe wie früher bei den Römern aerarium und fiscus, wird der landesherrliche Fiscus unterſchieden von der landſchaftlichen oder Landescaſſe, obwohl auch dieſen Caſſen die privatrechtlichen Privilegia Fisci allgemein zugeſtanden werden ***).

---

*) Wozu aber keineswegs alle herrnloſe oder vom Eigenthümer derelinquirte Sachen, ſo wenig wie der Schatz (nach den bekannten Beſtimmungen des römiſchen Rechts) gehören.

**) Vergl. Klüber, öff. Recht. §. 476. 477. — Leiſt, Staatsr. §. 246. — Und beſonders auch Mittermaier, deutſch. Privatrecht. Th. I. §. 200 f.

***) J. J. Moſer, von der Landeshoh. in Cammerſachen Kap. V. §. 3.

II. Die Grundſätze des römiſchen Rechts von den Rechten des Fiscus machten ſich die Herrſcher in den germaniſchen Staaten, beſonders im fränkiſchen Reiche, zunächſt im Verhältniß zu den römiſchen Unterthanen zu Nutze *). Auch fanden dieſe Grundſätze zum Theil, beſonders in Betreff des fiscaliſchen Occupations- und Confiscationsrechts, Eingang in die Volksrechte **). — Für die deutſchen Kaiſer wurde dann entſchieden das Fiscusrecht in Anſpruch genommen und deſſen Anwendbarkeit in Deutſchland nach den Beſtimmungen des römiſchen Rechts war im Ganzen keinem Zweifel unterworfen ***). So wie Ho-

ſagt: »Fiscus heißt die Landesherrliche Caſſa, darein die Gefälle fließen, welche der Regent nicht von ſeinen Cammer- oder eigenthümlichen Gütern, ſondern von denen Unterthanen, oder auch der ihme nicht als Eigenthümern, ſondern als Landesherrn, unterworfenen Erde oder Waſſer, oder auch von Fremden, ziehet.» und ſetzt dann noch ſpäter hinzu: »Dieſem werde das Aerarium, oder die Landescaſſe entgegengeſetzt.» Leiſt bemerkt a. a. O. §. 245 Not. 3. gegen Moſer und Jargow von den Regalien B. II. Kap. 1., dieſer Begriff vom Fiscus ſey noch zu weit umfaſſend, und er hat Recht, inſofern der mit dem Fiscusrecht, als einem abgeſonderten Hoheitsrecht, gewöhnlich verbundene Begriff, wie ſchon bemerkt worden iſt, nur auf gewiſſe zufällige Einkünfte bezogen wurde.

*) Eichhorn, deutſche St.- u. Rchtsg. Th. I. §. 88. — Mittermaier, deutſch. Privatr. I. §. 200.

**) Lex. Sal. em. Tit. LXIII. §. 3. »Si autem ille occiditur, aut moritur, compositio aut haereditas ejus non ad haeredes ejus, sed ad fiscum pertineat, aut cui fiscus dare voluerit.» — Lex Ripuar. Tit. LXIX. »Si quis homo Regi infidelis extiterit, de vita componat et omnes res ejus fisco censeantur. Si autem quis proximum sanguinis interfecerit, vel incestum commiserit, exilium sustineat, et omnes res ejus fisco censeantur.» — Lex Alamann. Tit. 39. »— omnes facultates amittat, quas fiscus acquirat.» — Lex Bajuvar. Tit. II. Cap. 1. §. 1. »res ejus infiscentur in publico.» Tit. VI. Cap. 1. §. 2. »omnes facultates amittat, quas fiscus acquirat.» §. 3. ibid. »careant libertate, servis fiscalibus adgregentur.»

***) Es ſtimmen hierin alle ältern und neuern civiliſtiſchen und publiciſtiſchen Schriftſteller auch in ſpäterer Zeit, wo man das römiſche Recht

heitsrechte überhaupt, so wurden auch die fiscalischen Gerechtsame ein Gegenstand der Verleihung an unmittelbare und mittelbare Glieder des Reichs *). Bei weiterer Entwickelung der Landeshoheit wurde aber das Fiscusrecht allmählig, jedoch nicht ohne Widerspruch des Kaisers, als ein sich von selbst verstehender Bestandtheil derselben in Anspruch genommen **), wobei es sich insbesondere auch um die Güter-Confiscation, als Strafe der von Mittelbaren (gegen Kaiser und Reich) begangenen Verbrechen handelte. Den, besonders während des dreißig jährigen Kriegs practisch gewordenen, Streit schlichtete in dieser Hinsicht schon die Wahlcapitulation Ferdinands III. v. 1636 zu Gunsten der Landeshoheit ***). Dessen ungeachtet blieb es noch eine publicistische Controverse, ob das Recht des Fiscus jedem Reichsstand als solchem (als Theil der Landeshoheit) zustehe? — freilich ein Streit ohne practisches Interesse, in so fern alle Reichsstände, auch die Reichsstädte, und die unmittelbaren Reichsritter ausdrückliche Kaiserliche Ver-

---

als Quelle der Beurtheilung deutscher Staatsverhältnisse regelmäßig verwarf (vergl. oben §. 5.), überein. Natürlich kamen aber hinzu als Quelle: die Bestimmungen der Reichsgesetze, Landesgesetze und Herkommen. Schnaubert a. a. O. §. 307. Leist, Staatsr. §. 245. S. jedoch auch Klüber, öff. Recht. §. 475.

*) Beispiele bei Pfeffinger, Vitriar. illustr. T. III. p. 1512 f.

**) Pütter, inst. jur. publ. §. 247. Leist a. a. O. Vergl. auch die oben angeführte Abhandl. von Gercken.

***) Wahlcap. Art. XXVIII, später Art. XXI. §. 2—4. »Wann auch derenselben Vasallen oder Unterthanen ex Crimine laesae Majestatis oder sonsten dieselbige verwürket hätten, — keinesweges die gedachte Lehne zum Kayserl. Fisco einziehen —. Die Allodial-Güter auch, welche ex Crimine laesae Majestatis, oder sonsten vorgesetztermassen verwürckt seynd, oder verwürckt werden mögten, denen mit denen Juribus fisci belehnten, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten Fürsten und Ständen — nicht entziehen, sondern die Landt-Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren Confiscirung gewähren lassen.«

leihung oder das Herkommen für ſich hatten *). — Daß dagegen landſäſſigen Städten und andern Perſonen das jus fisci nur inſofern zuſtehe, als ſie ſich auf landesherrliche Verleihung oder unvordenklichen Beſitz ſtützen könnten, war ſtets unbeſtritten **), obwohl darüber, ob daſſelbe kraft einer andern Thatſache als mitverliehen betrachtet werden könne ***), und ob gewiſſe nutzbare Rechte, welche das römiſche Recht dem Fiscus zuweiſt, als Annexum eines andern verliehenen Hoheitsrechts betrachtet werden könnten †), vielfach Streit obgewaltet hat-

*) Auch den Reichsſtädten beſtätigte der Weſtphäl. Friede Art. VIII. §. 4. ihre »regalia, vectigalia — privilegia confiscandi» obwohl bei dem theoretiſchen Streit gerade der Ausdruck »privilegia — ab Imperatore — impetrata, vel longo usu-obtenta» urgirt wurde. Geisler, progr. de jure fisci civitatum imperii. Marb. 1780. Ueber die Reichsritter ſ. Siebenkees juriſt. Mag. Bd. I. No. XIII. — Häberlin, Handb. Th. II. S. 244 f. Pfeffinger, Vitriar. illustr. T. III. p. 1511 f. (Daſelbſt auch die churfürſtl. Erklärung vom 12. Aug. 1630.)

**) Struben, rechtl. Bedenken. Th. II. No. 74. Th. IV. No. 165. Leiſt, §. 245. Not. 8. Von den hannov. Städten hat z. B. Lüneburg das jus fisci kraft Herkommens in Anſpruch genommen. Pfeffinger a. a. O. p. 1512. Auch andere Städte werden wenigſtens die Zuſtändigkeit einzelner Beſtandtheile des jus fisci leicht nachweiſen können, nnd es fragt ſich nur, ob daraus auf andere nicht ſpeciell nachweisbare Befugniſſe geſchloſſen werden könne? Doch muß es auch wohl hier bei der Regel bleiben: In tantum praescriptum in quantum possessum.

***) Vergl. z. B. G. L. Boehmer de jure fisci civitatibus mediatis, vi concessi juris lubecensis, non competente; Gott. 1757. (Elect. jur. civ. T. II. No. 10.)

†) Z. B. ob Geldſtrafen, (L. 5. Cod. de modo mulct. I. 54.) und zur Strafe confiscirte Vermögen dem Inhaber der Criminal-Gerichtsbarkeit oder dem landesherrlichen Fiscus zufallen müßten? wobei natürlich auch das landesherrliche Begnadigungsrecht in Betreff der den Gerichtsherrn gebührenden Vermögensſtrafen in Frage kommen mußte — und im Verhältniß zu den Patrimonial-Gerichtsbarkeiten noch gegenwärtig in Zweifel geſtellt werden kann. Denn die gemeine Meinung, welche auf guten Gründen beruhte, ſprach ſchon früher dem Gerichtsherrn das Recht auf den Genuß der Geldſtrafen zu. Strube,

Ferner herrschte im Verhältniß verschiedener Reichsstände und ihrer fiscalischen Gerechtsame zu einander auch darüber Streit, ob bei Confiscationen und erblosen Gütern das Princip der Succession oder der Occupation entscheide?*) Der Reichsdep. Hauptschl. v. 1803 hielt es daher für nöthig, im §. 36 zu bestimmen: »Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherrn überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind». **).

III. Durch Auflösung des deutschen Reichs wurde in den bisherigen Verhältnissen in den Territorien in Betreff des s. g. Fiscusrechts nichts geändert. Dasselbe wurde nun ein jedenfalls sich von selbst verstehender Bestandtheil der Staatsgewalt, ohne daß sich jedoch der Landesherrliche Fiscus rechtlich als Successor des Kaiserlichen Fiscus betrachten (vergl. oben Th. I. §. 30. S. 94 f.) und seine besondern Gerechtsame über das Herkommen und die Landesverfassung ausdehnen durfte. Eine

---

rechtl. Bed. Th. III. No. 41. Leist, Staatsr. §. 169. Not. 7. und die daselbst Angeführten.

*) Die Wahlcap. Art. XXI. §. 4. bedient sich in Betreff der Confiscationen des Ausdrucks, der Kaiser wolle die verwirkten Güter den mit den juribus fisci belehnten u. s. w. »unter welcher Obrigkeit Botmäßigkeit sie gelegen» nicht entziehen. Diese Stelle könnte so verstanden werden, daß jede Obrigkeit sich zueignen solle, was unter ihrer Botmäßigkeit gelegen sey. Allein es ist hier offenbar nur vom Verhältniß der Territorial-Gewalten zum kaiserlichen Fiscus und nicht vom Verhältniß der Territorial-Obrigkeiten zu einander die Rede. Vergl. auch J. Christ. Majer, die Succession des Fiscus und deren Unanwendbarkeit auf die Güter aufgehobener Orden und einzelner Klöster. Ulm 1786. Cap. III. Besonders wurde bei Aufhebung des Jesuitenordens darüber gestritten.

**) Dessenungeachtet wollte Oesterreich diese Regel für sich nicht als bindend betrachten (Vergl. Leist, Staatsr. §. 246. Not. 3. und die daselbst angeführten Schriften) und für die in seinen Landen liegenden Güter der einem andern Herrn zugewiesenen säculartisirten Stifter das Heimfalls- oder Occupationsrecht in Anspruch nehmen.

jetzt neu entſtehende publiciſtiſche Controverſe betrifft das Fiscusrecht der mediatiſirten Fürſten und Grafen oder ſ. g. Standesherrn, eine Frage, die nicht blos für die Zeit des Rheinbundes, ſondern auch jetzt noch von practiſchem Intereſſe iſt *). Dieſelbe iſt ſowohl in der Rheinbunds-Acte als in der deutſchen Bundesacte unentſchieden gelaſſen **). Sie kann aber mit Rückſicht auf die in den beiden Bundes-Grundgeſetzen über das zukünftige Verhältniß der Mediatiſirten ausgeſprochenen Principien nicht anders als dahin beantwortet werden, daß für die Mediatiſirten das jus fisci verloren gegangen ſey, inſoweit es als Beſtandtheil oder Annexum ihrer vernichteten Landeshoheit zu betrachten war, oder durch das Daſeyn eines für öffentliche Zwecke beſtimmten Vermögens (worauf z. B. auch die ſ. g. privilegia fisci im engern Sinne ***), als ihrem Grunde, beruhen) als bedingt erſcheint. Was dagegen von den Beſtandtheilen des ſ. g. jus fisci ſchon nach früherm gemeinem Rechte als Folge eines andern (im Gegenſatz zum Confiscationsrechte) den Mediatiſirten gebliebenen, Rechts betrachtet worden iſt, z. B. der Gerichtsbarkeit, wie die Geldſtrafen †), oder nach dem Particularrechte des einzel-

*) Vergl. für die Zeit des Rheinbundes: Jaup, Steht den Standesherrn das Fiscusrecht zu? In der Zeitſchr. Germanien. Bd. I. S. 332—372; und hinſichtlich des Verhältniſſes im deutſchen Bunde: Hertel, über das ſtandesherrliche Fiscusrecht; im Archiv für civ. Praxis. Bd. VII. No. XIV. S. 242—265. Beide Schriftſteller haben mit Recht die Beantwortung der Frage mit Rückſicht auf die verſchiedenen Beſtandtheile des jus fisci verſucht; kommen aber dabei zu nicht ganz übereinſtimmenden Reſultaten; z. B. in Betreff der ſ. g. privilegia fisci im engeren Sinne.

**) Vergl. oben Th. I. S. 85. S. 278 f.

***) Dieſe will ihnen Jaup a. a. O. S. 367 f. noch zugeſtehen, weil ſie in Betreff der den Mediatiſirten gebliebenen Güter nicht auf die Souveraine übergegangen ſeyen. Dieſer Grund iſt aber falſch. S. dageg. Hertel a. a. O. S. 262.

†) Dieß erkennen auch die meiſten Edicte über die ſtandesherrlichen Verhältniſſe ausdrücklich an. Vergl. Jaup a. a. O. S. 358 f. Hertel a. a. S. S. 261 f. Ausgenommen wurden ſchon früher die in

nen Bundesstaats als ein Theil eines andern, ihnen ohne Zweifel zustehenden, Rechts anzusehen ist *), wird den Mediatisirten auch ferner zustehen müssen. Analog gilt dasselbe von den Ansprüchen der unmittelbaren Reichsritterschaft und vormaligen Reichsstädte auf das jus fisci. — In den Rechten der landsässigen Städte hat die Auflösung des deutschen Reichs keine Aenderung hervorgebracht.

IV. Die neuern Verfassungs-Urkunden haben die schon in früherer Zeit oft gegebene Zusicherung in Betreff der Verpflichtung des Fiscus vor den ordentlichen Gerichten Recht zu nehmen wiederholt **), (vergl. oben Th. II. §. 133. No. 2. §. 144. S. 177. §. 154. §. 155. S. 241.), in den Rechten desselben aber meistens nichts geändert. Nur die Braunschweig. Landschaftsordn. §. 199. hebt die bisherigen Vorrechte des Fiscus, in Beziehung auf gerichtliche Verfolgung seiner Ansprüche, Privatpersonen gegenüber, mit Ausnahme des Vorzugs- oder still-

---

fiscalischen Untersuchungs-, namentlich Steuer- u. Zolldefraudations-Sachen erkannten Geldstrafen. Wo eine allgemeine landesgesetzliche Bestimmung, wie z. B. Preuß. Landr. Th. II. Tit. 17. §. 114, die Gerichtsobrigkeiten auf gewisse Summe beschränkt, muß dieß auch auf die Standesherrn Anwendung finden.

*) Diesen Grundsatz stellt schon mit Recht C. S. Zachariae Jus publ. civitat. quae foederi Rhenano adscriptae sunt. Heidelb. 1807. §. 55. auf, und benutzt als Beispiel das in Sachsen mit dem Besitz der peinlichen Jurisdiction verbundene Recht auf die erblosen Güter. Auch das jus detractus könnte hier oder da dazu gehören. (Vergl. übrigens Meister Abh. des peinl. Processes. Th. I. S. 507 f.) — Mit Unrecht bestreitet Jaup a. a. O. S. 385 f. die Richtigkeit dieses Grundsatzes.

**) Zum Theil ist auch gesagt, daß die Vollziehung des gerichtlichen Erkenntnisses gegen die »in demselben bezeichnete Behörde oder Casse« Statt finde. Braunschw. Lbsch. Ordn. §. 198. Hannov. Staatsgrundgesetz §. 38. Landesverf. Ges. §. 38. Das Staatsgrundges. spricht dabei vom Fiscus »sowohl des Königs als des Staats«; ein Unterschied, welchen das Landesverfassungsgesetz nicht kennt. Ueber die Verhältnisse der Staatsanwälte, als Vertreter des Staats und der Landesherrschaft in den streitigen Rechtssachen, sichert die Churhess Verf. Urk. §. 124. ein besonderes Gesetz zu.

ſchweigenden Pfandrechts wegen öffentlicher Abgaben, auf. Die Sondershauſiſche Verf. Urk. §. 33 und 38 legt ſowohl der Fürſtl. Cammer als der Landescaſſe die gemeinrechtlichen Rechte des Fiscus bei, hebt aber die Freiheit von Entrichtung der Verzugszinſen auf.

Zweite Unterabtheilung.

Von dem Staatsgut und dem Kammergute in den deutſchen Bundesſtaaten.

Pütter's Literatur Th. III. §. 1052 f. S. 269 f. Klüber's Fortſetz. S. 276. H. Gottl. Francke notitia domaniorum maxime litteraria u. A. Leyser, de assentationibus Ictorum et de domaniis. Helmst. 1741. — Chr. Frise jus domaniale ex cel. Ictorum — — tractatibus repraesentatum. Francof. 1701. (Ein Inhaltsverzeichniß ſ. bei Pfeffinger T. III. p. 1347.)

Hugo Grotius de jure belli et pacis Lib. II. cap. 6. — Scheidemantel, das Staatsrecht nach der Vernunft Th. II. §. 239. S. 330 f. v. Aretin's conſtitut. Staatsr. Bd. II. S. 316. f.

Dan. Gottfr. Schreber von Cammergütern und Einkünften, deren Verpachtung u. Adminiſtration. Leipz. 1743. 2te Aufl. 1754. — Strube, rechtl. Bedenken Bd. II. No. I. — Pfeffinger, Vitriar. illustr. Lib. III. Tit. 18. de Dominio. (Tom. III. p. 1346 f.) — J. F. Moſer von der Reichsſtände Landen B. I. Kap. 17. S. 205 f. Derſelbe, von der Landeshoh. in Cameralſachen. Kap. I et II. — Joſ. Claud. Destouches Beurtheilung von dem Domainenrechte in Deutſchland. München. 1768 Ant. Joſ. Lipowsky Ungrund der Domainen in Baiern. (Nebſt einer Fortſetzung oder 2tem Theil). München 1768. 1770. — v. Florencourt, Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verſchuldung der Kammergüter. Helmſt. 1795. — Poſſe, üb. die Sonderung reichsſt. Staats- und Privat-Verlaſſenſchaft. Gött. 1790. S. 43 f. 114 f. Derſ. üb. das Staatseigenthum in den deutſch. Reichslanden. Roſt. 1794. — v. Kamptz, Erört. der Verbindlichkeit eines weltl. Reichsfürſten §. 11 f. — v. Berg's Beobacht. u. Rechtsfälle. Bd. I. No. I. — Fr. Aug. Schmelzer das Verhältniß auswärtiger Kammergüter deutſcher Staaten u. ſ. w. Halle 1819. S. 45—64. — G. Schneider über Kammergüter und Civilliſten deutſcher Fürſten. Leipz. 1837. — Gutachten der Juriſten-Facultäten herausgeg. v. Dahlmann. S. 213 f. — A. Krätzer, über Urſprung und Eigenthum der Domai-

nen in Deutschland und insbes. in Bayern, mit vorzügl. Rücks. auf die Frage: Hat das königl. Haus in Bayern sein Familiengut an den Staat abgetreten? Inaug. Abh. München. 1840.*)

Pütter, inst. jur. publ. §. 191 f. 254. — Schnaubert Staatsr. der Reichsl. §. 141 f. — Häberlin Handb. Th. II. S. 13 f. Leist §. 28. No. I. §. 226. — Gönner Staatsr. §. 449 f. — Klüber, öffentl. R. §. 328 f.

§. 185.

I. Staatseigenthumsrecht überhaupt.

Staatsgut im Gegensatz zum Privatgut des Landesherrn.

I. In der Staatsgewalt überhaupt und in der Landeshoheit oder Souveränetät der deutschen Fürsten insbesondere, ist kein Staatseigenthumsrecht in dem Sinne eines ursprünglichen Eigenthums am Grund und Boden des Staatsgebietes, oder eines, nach anerkanntem Besitzrecht der Privat-Eigenthümer zurückbleibenden und das Rückfallsrecht in sich schließenden, Obereigenthums enthalten **), was selbst die neu-

*) Diese neueste Schrift über Kammergüter verräth allerdings wohl gründliche Forschung. Allein der Verf. kämpft nach seiner speciellen Tendenz in Absicht Baiern's mit Windmühlen und sucht mehr Bestätigung seiner vorgefaßten Meinung in den Quellen zu finden, als die letztern ungetrübt zu benutzen. Höchst trivial sind dabei die allgemeinen Raisonnements, und abgeschmackt die Invectiven, die gelegentlich und wiederholt gegen die Reformation eingemischt werden.

**) Vergl. oben Th. I. §. 82. S. 319 f. Rave üb. den Unterschied der Oberherrschaft u. des Eigenthums. 1766. Posse üb. d. Staatseigenthum. S. 10 f. 33 f. Auch das Staatsnothrecht (Th. II. §. 140 f.), fälschlich dominium eminens genannt, beruht auf keinem ursprünglichen Eigenthum und involvirt kein Obereigenthum. In cameralistischer und fiscalischer Hinsicht hat das s. g. Staatsobereigenthum seine guten Dienste gethan. Eine gute Abhandlung über diese Frage von Fr. Hoppe s. in Crome u. Jaup's Zeitschr. Germanien. Bd. I. S. 414—449. Daß bei Länderabtretungen oder Ueberweisungen, besonders in der rheinischen Bundesacte (Art. 17—24) und in der Wiener Congreßacte, von propriété et souveraineté die Rede ist, gehört mehr in die Sphäre

ern Vertheidiger eines privatrechtlichen Eigenthums, welches den Fürſten oder der landesherrlichen Familie an der Landeshoheit zuſtehen ſoll, anerkennen *). Deshalb iſt auch die Annahme, daß der Landesherr oder der Fiscus Eigenthümer aller innerhalb des Staats befindlichen leeren oder wüſten Plätze (auch ſ. g. Leden oder Leiden) ſey, ganz ohne Grund **), obwohl möglicher Weiſe das poſitive Recht eine ſolche Fiction aufſtellen kann ***).

II. Alle poſitiven Rechte älterer und neuerer Zeit legen der **res publica** oder dem Staate auch in ſofern juriſtiſche Perſönlichkeit bei, als er die Fähigkeit beſitzt, Sachen (auch Theile des Grund und Bodens) eigenthümlich zu beſitzen und Eigenthum nach den Regeln des geltenden Privatrechts zu erwer-

---

des Völkerrechts als des Staatsrechts. H. Grotius de jure b. et p. Lib. II. c. 4. §. 14. Klüber öffentl. Recht §. 328. 329.

*) Z. B. Manrenbrecher in der Schrift: Die deutſchen Fürſten u. ihre Souverainetät. S. 6 f. S. 167 f.

**) E. Platner (praes. C. E. Weisse) de dominio agrorum incultorum. Lips. 1805. Ob das Grundſtück in einer geſchloſſenen Feldmark liegt oder nicht, macht an ſich keinen Unterſchied. Was aber vom Staate gilt, muß conſequenter Weiſe auch von dem gewöhnlich den Gemeinden zugeſchriebenen Eigenthum an allen innerhalb der Feldmark liegenden von Privatperſonen nicht eigenthümlich beſeſſenen Theilen des Grund und Bodens gelten. S. auch Seidensticker, de fundamentis juris supremae majestatis circa adespota ex jure publ. univ. jure germ. et rom. Goett. 1789. §. 14 f. Klüber öffentl. Recht. §. 337.

***) Ueber das nicht zweifelloſe Recht in den Hannov. Provinzen ſ. Pufendorf Observ. jur. Tom. I. obs. 225. Strube, rechtl. Bedenken. Th. IV. No. 109. v. Bülow u. Hagemann pract. Erört. Bd. II. No. 27. Vergl. auch Preuß. Landr. Th. II. Tit. 16. §. 8. Ohne ſpecielle Nachweiſung eines Landes- oder Provinzial-Gewohnheitsrechts, oder eines ausdrücklichen Geſetzes, wird der Fiscus ſich nicht das Eigenthum (auch nicht in den Hannoverſchen Provinzen) an uncultivirten Plätzen und Gegenden zuſchreiben können. Vergl. die Schriften über wüſte Plätze und den damit zuſammenhängenden Rottzehnten in Pütter's Lit. Th. III. S. 618 f. u. Mittermaier's Grundſ. des deutſch. Privatr. Th. I. §. 128.

ben. Im Gegensatze zu den, in Niemandes Eigenthum befindlichen, **Res communes omnium hominum** *) und denjenigen Sachen, welche als öffentliche dem gemeinen Gebrauch überlassen sind, und hinsichtlich welcher wenigstens das römische Recht nicht von einem Eigenthum der **res publica** redet **), kann es ein Staatsgut (**patrimonium populi** oder **civitatis**) geben, hinsichtlich dessen der Staat selbst als Eigenthümer erscheint und was, ohne daß es zu den außer dem Verkehr befindlichen Sachen gehörte, von den damit Beauftragten für den Staat und dessen Zwecke verwaltet und verwendet wird. In so fern nun in der wahren Monarchie keine von der Person des Monarchen verschiedene moralische Persönlichkeit des Staats existirt, eben so wie in der Demokratie der Staat in der herrschenden Volksgemeinde und in der Aristokratie in dem herrschenden **Corpus** als juristische Person auftritt, so muß auch in den deutschen Staaten der Landesherr als solcher ausschließlich als der Eigenthümer des Staatsguts (nicht blos als s. g. **Prodominus**) betrachtet werden ***),

---

*) §. 1. Inst. de div. rer. (II. 1.) »Et quidem naturali jure communia sunt omnium.»

**) pr. §. 2. 4. Inst. eod. Oeffentliche heißen diese Sachen, weil der Gebrauch jedem aus dem Volke freisteht. »Riparum quoque usus publicus est juris gentium, sicut ipsius fluminis.» — »Sed proprietas earum illorum est, quorum praediis haerent: qua de causa arbores quoque in iisdem natae eorumdem sunt.» Auch bei Flüssen und Wegen wird nirgends gesagt: das Eigenthum hat der Staat, obwohl es bei öffentlichen Wegen heißt: »Quarum etiam solum publicum est, im Gegensatz zu den Privatwegen, quarum solum alienum est, jus tantum eundi et agende nobis competit.» Vergl. Göschen, Vorlesungen über das gemeini Civilrecht. Th. I. §. 72. — In Deutschland ist man dagegen gewohnt, auch hinsichtlich dieser öffentlichen Sachen von einem Staats-Eigenthum zu sprechen. So unterscheidet auch das Preuß. Landr. Th. II. Tit. 14. §. 11. 21—23. zwischen gemeinem und besonderm Eigenthum des Staats. Vergl. damit das Oesterreich. bürg. Gesetzb. §. 287. Klüber öff. R. §. 328. Not. c.

***) Wenn Maurenbrecher in der Schrift: Die deutschen regierenden

BIBLIOTECA NAZ. ROMA VITTORIO EMANUELE

jedoch in keinem andern Sinn, als er überhaupt Eigenthümer oder Inhaber der (auch das Eigenthum am Staatsgut umfaſſenden) Staatsgewalt iſt, mithin alſo, hinſichtlich der Benutzung und Verwendung der Staatsgüter beſchränkt auf öffentliche oder Staatszwecke, ohne die Berechtigung zu haben, dieſelben willkührlich ihrer Beſtimmung zu entziehen, oder ſie für bloße Privatzwecke zu verwenden *).

III. Sowie in allen Monarchieen **), ſo können auch in den deutſchen Bundesſtaaten die ſouverainen Fürſten ein reines Privat-Vermögen haben, worüber ſie alſo für ihre Privatzwecke frei disponiren können, in ſofern ſie nicht durch gewiſſe, auch bei andern Privatgütern vorkommende, privatrechtliche Beſchränkungen, z. B. eine fideicommiſſariſche Dispoſition eines Vorbeſitzers gehemmt ſind ***). Auch die deutſchen Fürſten

---

Fürſten und die Souverainetät. Frankf. 1839. »dem Staate« im Gegenſatz zum »Landesherrn« ausnahmsweiſe eine ſelbſtſtändige Perſönlichkeit hinſichtlich des Staatseigenthums (und resp. der Staatsſchulden) zugeſteht (vergl. S. 303 f.), ſo beruht dieſe angebliche Ausnahme auf einer eben ſo verkehrten Anſicht der Verhältniſſe und völliger Confuſion der Begriffe, wie die gegen die willkührlich zugeſchnittene ſ. g. Staatsſouverainetät gerichtete Regel. Vergl. auch (Fr. Rebelthau) Wahrheit und Irrthum in der Maurenbrech. Schrift u. ſ. w. Kaſſel 1839. S. 19 f.

*) Vergl. hiermit die nicht richtige Ausdrucksweiſe des Preuß. Landrechts a. a. O.

**) Selbſt das römiſche Recht, welches den Kaiſer in der Veräußerung der Güter des Fiscus gar nicht beſchränkt, unterſcheidet doch auch zwiſchen »Fiscales res« im Gegenſatz zur »privata imperatorum substantia.» L. 39. §. 3. D. de legat. I. — §. 13. Inst. de usucap. (II, 6.) — L. 3. Cod. de quadr. praescr. (VII. 37.) J. U. de Cramer Observ. jur. Tom. V. p. 330. D. G. Schreber's Abh. v. Cammergütern. §. 5. S. 13. Zimmern, röm. Rechtsgeſch. Th. I. §. 131.

***) Wie es z. B. bei dem ſ. g. Hofkammergut in Würtemberg der Fall iſt. S. Unten S. 24. Von den Tafelgütern (bonis mensalibus) in den frühern geiſtlichen Staaten iſt jetzt nicht mehr zu reden. Häberlin Handb. Th. II. S. 13. Moſer von der Reichslande Landr. p. 204.

haben schon früher ihr reines Privatgut, ihre Chatull- oder handeigenen Güter theils von den reichslehnbaren, theils von den allodialen, zur Deckung von Regierungskosten bestimmten Pertinenzen der Landeshoheit unterschieden *). Im Zweifel kommen hinsichtlich des Erwerbes, Verlustes und der Vererbung des fürstlichen Privatvermögens die Regeln des geltenden Privatrechts zur Anwendung **), und die Bestimmung des römischen Rechts, welches nicht allein dem Kaiser, sondern auch dessen Gemahlin und dem Thronfolger hinsichtlich ihrer Privatgüter gewisse privilegia fisci zuspricht, ist auch in Deutschland, schon zur Zeit des Reichs auch in den Territorien analog zur Anwendung gebracht worden ***). Anderer Seits kann sich aber ein solches Privat-Grund-Vermögen des Landesherrn oder der landesherrlichen Familie auch der Beisteuer zu den öffentlichen Lasten im Zweifel nicht entziehen †).

IV. Auch die neuern deutschen Verfassungs-Urkunden erkennen, abgesehen von dem noch besonders zu behandelnden Kammergut, den Unterschied zwischen dem Staatsgut und dem Privatgut des Landesherrn und der regierenden Familie an und unterwerfen dasselbe zum Theil ausdrücklich den geltenden Landesgesetzen. Auf diesem Unterschied beruhen insbesondere auch die schon oben Th. I. §. 56 erwähnten Bestimmungen über dasjenige, was im Fall einer Sonderung des

*) v. Kamptz Erört. der Verbindlichk. S. 8 f. Moser von der Reichsstände Landen. S. 212 f. Römer churfächs. Staatsr. Th. II. S. 293 f.

**) v. Kamptz a. a. O. S. 36 f. Ausnahmen hiervon können theils auf besonderen Bestimmungen der Hausgesetze, theils auf den Regeln des deutschen Privatfürstenrechts beruhen. Vergl. v. Mohl würtemb. Staatsr. I. S. 282 f. Altenb. Grundgef. §. 34. Sondersh. Verf. Urk. §. 22. 23. (cf. unten No. IV.)

***) Vergl. jedoch v. Kamptz a. a. O. §. 15. Not. 3. S. überh. Pütter's Literat. Th. III. §. 1053. (ältere Dissertat. v. J. A. Hofmann, Rivinus u. Behmer.) Moser von der Reichsstände Landen S. 212 f. u. von der Landeshoh. in Cameralsachen. Kap. I. §. 5. Fischer's Lehrbegr. der Kameral- u. Polizeirechte Th. II. S. 479 f. Klüber, öffentl. R. §. 335.

†) Vergl. auch Churhess. Verf. Urk. §. 150.

Staats-Vermögens von der Privat-Verlaſſenſchaft als Beſtandtheil des Erſtern zu betrachten ſey*). Die Würtemb. Verf. Urk. §. 108 erkennt ausdrücklich das (ſchon im §. 102 daſ. erwähnte) Hofdomainen-Kammergut**) als Privateigenthum der königlichen Familie an, deſſen Verwaltung und Benutzung dem Könige zuſteht, macht aber zugleich doch die, ſchon auf einer ältern fideicommiſſariſchen Dispoſition oder Hausgeſetzen beruhende, Beſtimmung, daß der Grundſtock deſſelben nicht vermindert werden dürfe, (unter Anwendung der im §. 107 für das Kammergut aufgeſtellten Verwaltungsgrundſätze) und beſtimmt, daß daſſelbe zu den allgemeinen Landeslaſten ſeinen Beitrag zu liefern habe, und zwar ſoweit es bisher ſteuerfrei war, gleich andern früher ſteuerfreien Gütern. Es läßt ſich demnach in Würtemberg immer noch das unbeſchränkte Privat-Eigenthum des Königs von dieſem Privat-Eigenthum der königlichen Familie unterſcheiden. Auf ähnliche Weiſe kömmt auch in andern Staaten***) ein Unterſchied zwi-

*) Der ſchon oben erwähnte Tit. III. der Baier. Verf. Urk., wornach §. 2. No. 7. „auch alle Sammlungen für Künſte und Wiſſenſchaften, als: Bibliotheken, phyſicaliſche, Naturalien- und Münz-Cabinete u. ſ. w. und ſonſtige Gegenſtände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künſte und Wiſſenſchaften beſtimmt ſind", zum Staatsgute gehören, hat in dieſer Hinſicht durch ein Geſetz vom 9. März 1828 eine nähere Beſtimmung erhalten, wodurch es möglich gemacht iſt, Gegenſtände der bezeichneten Art der Privat-Verlaſſenſchaft zu ſichern und ſie, auch wenn ſie in den öffentlichen Sammlungen bleiben, doch dem Privat-Eigenthum der Erben zu erhalten. — Für Preußen machte ſchon ein Edict vom 13. Aug. 1713 eine wichtige Beſtimmung in Betreff der vom zeitigen König neuerworbenen Güter.

**) Vergl. über dieſes vom Königl. Kammergut ſchon früher verſchiedene Hofcammer- oder Cammerſchreibereigut: v. Mohl Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 273 f., deſſen Anſicht über die Behandlung dieſer Güter im Falle des Ausſterbens des regierenden Mannsſtammes d. h. ihren Uebergang an die weibliche Linie richtiger zu ſeyn ſcheint, als die Reyſchers (Zuſätze u. Berichtigungen zu Mohls Staatsr.) in den publiciſtiſchen Verſuchen. Stuttg. 1832. S. 282 f.

***) Aus der Benennung Schatullgut läßt ſich übrigens mit

ſchen einem zunächſt im Mannsſtamm forterbenden Privat-Eigenthum der regierenden Familie, was alſo von einem auf jeden Succeſſor übergehenden Krongute *) noch zu unterſcheiden iſt, und dem ganz freien Privatgute, vor. So beſtimmt insbeſondere das Hannov. Landesverfaſſungsgeſetz (in Uebereinſtimmung mit dem Grundgeſ. v. 1833 §. 136. 138) im §. 146: »Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzeſſinnen, wozu auch die mit ihren Einkünften gemachten Erwerbungen gehören, verbleibt nach Maaßgabe hausgeſetzlicher, oder ſoweit dieſe darüber nicht entſcheiden, der landesgeſetzlichen Beſtimmungen, der freien Verfügung des Berechtigten.» §. 147: »Das Vermögen der mit der Krone verbundenen Schatull-Caſſe bleibt Fideicommiß des Königlichen Hauſes. Die Verwaltung dieſes Vermögens, ſowie die Verfügung über die Einkünfte ſteht allein dem Könige zu.« — Das Recht der freien Verfügung des Königs über das Privat-Vermögen erkennt auch die Sächſiſche Verf. Urk. an (§. 21), läßt daſſelbe aber bei ſeinem Ableben dem Hausfideicommiſſe zuwachſen, wenn er nicht darüber disponirt hatte.

§. 186.

II. Von dem Fürſtlichen Kammergut und den beſondern Verhältniſſen der landesherrlichen Kammer.

A. Urſprung der Kammergüter und hiſtoriſche Entwickelung ihrer ſtaatsrechtlichen Stellung.

S. insb. Strube, vom Urſprung u. der Beſtimmung der Cammergüter in

---

Sicherheit nichts folgern, ſondern es muß erſt feſtſtehen, was darunter verſtanden wird. Vergl. Meining. Verf. Urk. §. 38. 39. Altenburg. Grundgeſ. §. 3. §. 20—22. §. 34. Die Sächſiſche Verf. Urk. §. 16. unterſcheidet von dem Staatsgut das Fideicommiß des Königl. Hauſes und von beiden das Privat-Vermögen des Königs und der Königl. Familie und giebt über die beiden letztern nähere Beſtimmungen im §. 20. u. 21.

*) Wie es z. B. das Hannov. Staatsgrundgeſetz v. 1833 zur Dotation der Krone von dem übrigen Krongute ausgeſchieden hatte.

Deutſchland, in deſſen rechtl. Bedenken Th. II. No. 1. v. Florencourt, Etwas üb. die Natur u. ſ. w. der Cammergüter. S. 31 f. Krätzer üb. Urſpr. u. ſ. w. der Domainen S. 40 f.

I. Schon im fränkiſchen Reiche iſt von Königlichem Kammergute, (terrae dominicae, villae regiae, curtes fisci regii, terrae fiscalinae) und vom Camerarius als dem oberſten zur Verwaltung der königlichen Einkünfte beſtellten Palaſtbeamten die Rede *). Aus dem Ertrage dieſes Kammerguts, oder der königlichen Grundbeſitzungen **), wurde zunächſt der Unterhalt für den königlichen Haus- und Hofſtaat gewonnen, demnächſt aber daraus und aus den übrigen Finanzquellen des Königs ***) oder Königlichen Einkünften der Regierungsaufwand beſtritten. Unter den letzten Merowingern war der Beſtand des Kammergutes beträchtlich vermindert. Die carolingiſche Familie

*) Eichhorn Deutſche Staats- u. Rechtsgeſch. Th. I. §. 25 b. (S. 182 der 5ten Ausg.) Vergl. auch Krätzer über Urſprung u. Eigenthum der Domainen S. 40 f., der aber ſchon hier das Weſen der Sache verkennt, wonach das Kammergut der fränkiſchen Könige, was er ganz richtig mit Fiscusgut für identiſch hält, allerdings Staatsgut im richtigen Verſtande des Wortes war. Unbedenklich kann man wohl ſagen: Das Kammergut war Eigenthum des Königs, aber nur des Königs als ſolchen, und nicht Privat-Eigenthum des herrſchenden Individuums. Aus der noch zweifelhaften, angeblich unbeſchränkten Veräußerungs-Befugniß der fränkiſchen Könige (S. 47. vergl. dag. Schreber von Kammergütern S. 9.) folgt nicht das Mindeſte. Denn auch der wirkliche Eigenthümer kann in der Veräußerung beſchränkt und der Nichteigenthümer zur Veräußerung befugt ſeyn. Auch das römiſche Fiscusgut, obwohl wahres Staatsgut, wurde von den Imperatoren willkührlich veräußert und daraus, daß z. B. deutſche Fürſten die Kammergüter nicht veräußern dürfen, folgt nicht, daß der Fürſt oder Landesherr als ſolcher nicht Eigenthümer ſey. — Die Entſtehung des poſitivrechtlichen Satzes von der Unveräußerlichkeit des ſ. g. Domaniums fällt in eine ſpätere Zeit.

**) Lipowsky Ungrund der Domainen. S. 22 f. u. Th. II. S. 37 f. Sie wurden durch beſondere Wirthſchaftsbeamte (Majores villici, actores, domestici) adminiſtrirt.

***) Eichhorn, Deutſche St.- u. Rechtsgeſch. Bd. I. §. 88. (S. 436 f.) Lang hiſtor. Entwick. der deutſch. Steuerverfaſſ. S. 19 f.

brachte aber ihr bedeutendes Eigenthum dazu, und wiewohl durch die Freigebigkeit Ludwigs des Frommen viel verloren gieng, so blieben doch die Kammergüter forthin die wichtigste Quelle der königlichen Einkünfte. Vermehrt wurde das Kammergut besonders unter der Herrschaft Karls des Großen durch Aufhebung der erblichen Gewalt der Herzöge und durch die in den eroberten Provinzen eingezogenen Güter*). So war schon hier ein beträchtlicher Theil des Kammergutes allerdings Familien-Eigenthum und Mittel zur Erlangung und Erhaltung der Herrschaft; — eben so bedeutend aber gewiß die Vermehrung desselben durch die königliche Gewalt, und unbezweifelt seine rechtliche Bedeutung als Königs- oder Reichsgut.

Mit der Absonderung Deutschlands vom fränkischen Reiche und der Bildung eines besondern Reichs deutscher Nation, mußte auch eine Trennung oder Theilung des Kammerguts und der königlichen Einkünfte verbunden seyn, welche nun dem deutschen König oder Kaiser als solchem und als Bestandtheile des Reichs, daher als Reichsgut **), zuständig waren.

---

*) Eichhorn a. a. O. §. 171.

**) Wenn Krätzer a. a. O. S. 55. behauptet, das Kammergut der Merowinger sey nach deren Aussterben als erbloses Gut an ihre Nachfolger, die Karolinger, und deren Kammergut aus gleichem Rechtstitel auf die Nachfolger im Reiche übergegangen, so ist er für diese ganz ungeschichtliche Auffassung jedes Zeugniß schuldig geblieben. Eben so ist die Behauptung S. 56., daß sich mit der Aufhebung der Erblichkeit des Thrones die rechtliche Bedeutung des königlichen Kammerguts geändert habe, daß dasselbe mit dem Aussterben des fränkischen Stammes zu Reichsgut geworden (also dieß nicht schon früher gewesen) sey, — ein bloßes Hirngespinst. Das aber war ohne Zweifel natürlich, daß nachdem Deutschland (1077) entschieden zum Wahlreich geworden war (Eichhorn Th. II. §. 231. S. 103 f.), die einzelnen Kaiser darauf bedacht seyn mußten, ihr Familiengut vom Reichsgut gesondert zu erhalten und daß ihr Interesse, jenes zu vermehren, der Erhaltung des Reichsgutes nicht förderlich seyn konnte. Deshalb wurde auch das Familiengut der fränkischen und schwäbischen Kaiser (Eichhorn Th. II. §. 295.) nicht zum Reichsgute geschlagen.

Dieſes Reichsgut ſchmolz aber unter den gewählten Kaiſern durch Schenkungen, Verkauf und Verpfändung immer mehr zuſammen und verminderte ſich nebſt den königlichen oder fiscaliſchen Einkünften überhaupt dergeſtalt, daß der deutſche Kaiſer als ſolcher der ärmſte Regent wurde *). So gab es denn in der ſpätern Zeit keine Reichs-Domainen mehr **), und ſelbſt das an ſich unbezweifelte Recht der Kaiſer, die ſ. g. Reichspfandſchaften wieder einzulöſen, wurde durch die Wahlcapitulationen und den weſtphäliſchen Friedensſchluß unwirkſam gemacht und resp. ganz aufgehoben ***). Ebenſo blieb die auch in der Wahlcapitulation ausgeſprochene Verpflichtung der Kaiſer, heimfallende bedeutendere Lehne nicht wieder zu verleihen und neue Erwerbungen dem Reiche zuzuwenden, wodurch wieder ein Reichsgut hätte geſchaffen werden können, ganz ohne Erfolg †)

II. Wenn man auf die Entſtehung der deutſchen Territorial-Verfaſſung und die Entwickelung der Landeshoheit Rückſicht nimmt, ſo wird von ſelbſt klar, daß von einem den deutſchen Fürſten von Seiten des Landes oder der Landſchaft zu dem Zwecke überwieſenen Staatsgute, um daraus ihren eigenen Unterhalt und die Koſten der Landesregierung zu beſtreiten, keine Rede ſeyn könne ††). Ueberall iſt vielmehr der eigne große Grund-

---

*) Eichhorn Deutſche Staats- u. Rechtsgeſch. Th. II. §. 295. 296. Th. III. §. 394. §. 477. §. 531.

**) Leiſt Staatsr. §. 222. v. Florencourt Etwas üb. die Veräuß. der Kammerg. S. 27 f.

***) Wahlcap. Karls V. Art. I. Instr. pac. Osnabr. Art. V. §. 26. Wahlcap. v. 1742. Art. 10. §. 4. Häberlin Handb. Th. I. §. 30.

†) Wahlcap. Karls V. Art. 24. 25. Wahlcap. v. 1792. Art. XI. §. 10 f. Eichhorn a. a. O. Th. IV. §. 477. S. auch Reichs Dep. Hauptſchl. v. 1803. §. 40. 45.

††) Moſer von der Reichsſtände Landen. Buch I. Kap. XVII. §. 11. »Es iſt wahr; es gibt gewiſſe Staaten in Europa, da man ſagen kan, daß die Cron-Güter durch einen ausdrücklichen Vertrag diſe Eigenſchafft erlanget haben und daß dabey veſtgeſetzt worden iſt, der Staat oder die Crone ſolle das Eigenthum, der Regent aber nur die Nutznießung haben — —. Hingegen wird man ſchwerlich in irgend ei-

besitz der fürstlichen Geschlechter die Grundlage und absolute Bedingung für die Entstehung der Landeshoheit gewesen *). Vermehrt wurde dieß Familiengut hauptsächlich in der älteren Zeit durch die mit den verwalteten Reichsämtern verbundenen Reichsgüter, welche mit dem zur erblichen Würde gewordenen Amte auch in das allodiale oder Lehns-Eigenthum der Fürsten übergegangen waren; ferner durch ausdrückliche kaiserliche Verleihungen, Erwerb von andern Reichsständen, hier und da auch durch eigenmächtige, unter verschiedenem Vorwande und unter Benutzung der Umstände gemachte Occupation von Reichsgütern und Besitzungen und Einkünften geistlicher Corporationen und minder mächtiger oder verdrängter Nachbarn **). Mit der weitern Entwickelung der Landeshoheit wurde dann auch diese, kraft der ihr allmählig zugelegten Rechte, ein Hauptmittel zur Vermehrung der fürstlichen Besitzthümer und s. g. nutzbaren Regalien, welche unter dem Namen des Kammergutes begriffen wurden ***).

---

nem weltlichen Land eines Teutschen Reichs-Standes etwas dergleichen antreffen, oder einen Vertrag aufweisen können, wodurch die Landstände und Unterthanen dem Landesherrn gewisse Güter und Gefälle zu Cammer-Gütern bestimmet und überlassen, dem Lande aber das Eigenthum vorbehalten hätten.» S. auch Strube rechtl. Bed. Th. II. No. 1. §. 8. Desselb. Observ. jur. Obs. IV. §. 18.

*) Strube rechtl. Bed. Th. II. No. 1. §. 4. Häberlin Handb. Th. II. S. 14. Krätzer a. a. O. S. 59 f. Klüber §. 36. Not. a.

**) Moser von der Reichsstände Landen. S. 209. »Sondern ursprünglich rühren die Kammergüter von der ersten ältesten Teutschen Herrn und Dynasten Privat-Gütern her, welche von ihren Vor-Eltern auf sie gediehen seynd. Selbige wurden nachmals auf unzählige Arten vermehrt, durch Kayserliche oder anderer Herrn Geschencke und Belehnungen etc. durch Heurathen, Vermächtnisse, Kauff, Tausch, Krieg, Gewalt, Heimfallung aufgetragener oder anderer Lehen, Einziehung verwürkter, verlassener Güter, Anbauung öder Plätze u. s. w.»

***) Der Ausdruck Kammergut zur Bezeichnung der eigenen Güter des Landesherrn, welche zum eigenen Unterhalt desselben und zur Bestreitung der Kosten der Landesregierung dienten, ist der ältere und

III. Vermöge der ganzen Grundlage und weitern Entwikkelung der Territorial-Gewalt der deutſchen Landesherrn als eines ſeiner Zuſtändigkeit nach eigenen, jedoch mit Pflichten gegen das Reich und die Unterthanen verbundenen Rechts, war es natürlich, daß die deutſchen Fürſten den Aufwand, welchen die Ausübung der Landeshoheit oder die Erfüllung des fürſtlichen Berufs mit ſich brachte, von jeher aus ihren eignen Mitteln zu beſtreiten hatten. So wurde es wegen des eigenen Intereſſes der Landesherrn an der Erhaltung und Vermehrung der Hoheitsrechte und wegen der noch vorherrſchenden privatrechtlichen Färbung der allmählig zur Staatsgewalt heranreifenden Landeshoheit zur allgemein anerkannten Rechtsüberzeugung in Deutſchland, daß die Koſten der Landesregierung zunächſt auf dem ſ. g. fürſtlichen Kammergut laſteten *). Dieſe Rechtsanſicht von der Beſtimmung des Kammerguts, wodurch dieſes ſelbſt zum Annex um der Landeshoheit wurde und als ſolches aus dem rein privatrechtlichen Boden auf das Gebiet des

---

eigentlich techniſche Ausdruck des deutſchen Staatsrechts. Schon im 15ten Jahrhundert iſt die Benennung bei den deutſchen Fürſtengütern gebräuchlich (bei den königlichen viel früher) und der Reichsabſch. v. 1512. §. 26. gebraucht den Ausdruck wie einen bekannten publiciſtiſchen Begriff. Strube rechtl. Bed. Th. II. No. I. §. 1. Lehmann Speier. Chron. Lib. II. Cap. 44. p. 187. v. Seckendorf Deutſch. Fürſtenſtaat. P. III. Cap. 1. §. 1. Der Ausdruck Tafelgüter, welcher ſchon von Schriftſtellern des 17ten Jahrhunderts nebenbei gebraucht wird, z. B. auch von Seckendorf a. a. O., iſt offenbar den biſchöflichen Menſal-Gütern nachgebildet und an ſich nicht paſſend. Bei den Schriftſtellern des 18ten Jahrh. wird Bona domanialia, Domanien, Domainen der herrſchende Ausdruck, zugleich aber auch die Veranlaſſung zur Unterſchiebung gewiſſer auf die deutſchen Kammergüter nicht paſſender Nebenbegriffe. Moſer, von der d. Reichsſtände Landen S. 206 f. Pfeffinger Vitriar. illustr. Tom. III. p. 1350. Schreber von Cammergütern S. 6 f.

*) Vergl. vorzügl. Strube, rechtl. Bed. Th. II. No. 1. §. 5. v. Kamptz Erört. der Verbindlichk. des weltl. Reichsfürſten S. 15—33. v. Florencourt, Etwas üb. die Veräußerung u. ſ. w. der Cammergüter. S. 43.

öffentlichen Rechts übertrat *), ist theils durch alle Landesverfassungen **) direct, oder indirect anerkannt, theils liegt sie auch verschiedenen Bestimmungen älterer Reichsgesetze zu Grunde ***). In Verbindung hiermit und wegen des großen Interesses der Landstände an der Erhaltung des vorhandenen Kammerguts wurde zugleich, besonders seit dem 16. und 17ten

*) Womit denn auch die trotz aller Verwahrungen der Landstände mehr und mehr hervortretende Ansicht von einer Verpflichtung des Landes nöthigenfalls zur Tilgung der Kammerschulden beizutragen, oder das Kammergut von den im öffentlichen Interesse gemachten Schulden zu entlasten, zusammenhängt. Vergl. z. B. Pfeiffer Gesch. der landst. Verfass. in Kurhessen, S. 89 f. Moser v. d. Landeshoh. in Cam. Sachen. S. 61 f. in Betreff des ältern Prinzips. Den schon entwickelten staatsrechtlichen Grundsatz spricht, wenn auch nur referirend, ein Kaiserl. Rescript v. 24. Nov. 1733. an die Meining. Landstände aus: »wie daß eines jeden Fürstenthums Landstände sich, so wenig de jure, als aequitate naturali, entziehen können, ihrem angebornen Landesherrn in dergleichen casu extremae necessitatis — beyzuspringen.» Moser a. a. O. S. 105. — Vergl. auch v. Kamptz a. a. O. S. 24 f. Eine indirecte Anerkennung der publicistischen Natur des Kammerguts liegt auch in den Bestimmungen des Reichs Dep. Absch. v. 1803.

**) Beispiele werden noch unten vorkommen.

***) Die Reichsgesetze reden zunächst nur von der Pflicht der (Reichs) Stände aus ihren eignen Kammergütern zu den Reichslasten verhältnißmäßig beizusteuern. Reichsabsch. zu Nürnberg v. 1543. §. 21: »Und die solche Hülff von der Stände eigen Cammer-Gütern in Ansehung etlicher viel Ursachen zu leisten beschwerlich und unmügseyn möcht» etc. §. 25: »Die Obrigkeiten sollen zu diesem christlichen Werk sich gleichermassen wie die Unterthanen selbst angreifen.» Reichsabsch. v. 1557. §. 48: »aus ihren eigen Cammergütern und Gefällen.» Vergl. auch Reichsabsch. v. 1654. §. 180. u. Wahlcap. Art. XV. §. 3., worin auch in Betreff einer Landeslast (Unterhalt der nöthigen Festungen, Plätze u. Garnisonen) das Princip zu Grunde liegt, daß sie zunächst auf dem Reichsstande selbst laste und die Unterthanen nur »mit hülflichem Beytrage gehorsamlich an die Hand zu gehen schuldig seyen.» Vergl. Gönner Staatsr. §. 450. Leist §. 228. Krätzer üb. Urspr. u. Eigenth. d. Domainen S. 76 f. Moser von der Reichsstände Landen S. 210 f. von der Landeshoh. in Steuersachen S. 7 f.

Jahrhundert, das Verbot der willkührlichen Veräußerung des Kammerguts, welches in der Theorie vielfach ohne Weiteres durch unpaſſende Uebertragung des Domainenrechts fremder Staaten begründet wurde, auf hiſtoriſchem Wege zu einem Prinzip des deutſchen Staatsrechts *), welches man auch da, wo es die Hausgeſetze und die Verträge mit der Landſchaft nicht ausdrücklich ausſprachen, zur Anwendung zu bringen ſuchte.

VI. Für die Verwaltung des Kammerguts bildete ſich überall ein den höheren Landescollegien in der Regel coordinirtes landesherrliches Collegium unter dem Namen der Fürſtlichen Rent- oder Hofkammer. Dieſelbe wurde nicht blos überall mit den Rechten einer öffentlichen Behörde ausgeſtattet, ſondern erhielt auch zuweilen wirkliche Jurisdictionsrechte, wobei Vermiſchung landeshoheitlicher und rein privatrechtlicher (gutsherrlicher)

*) Geſtritten wurde über Urſprung und Gültigkeit dieſes Prinzips hauptſächlich im vorigen Jahrhundert bei Gelegenheit eines Falles in Baiern, wo von der Krone das Prinzip der Unveräußerlichkeit geltend gemacht wurde, wogegen es in der oben angeführten Schrift von Lipowsky im Intereſſe des Beklagten ausführlich und mit gründlicher, wenn auch dem Reſultate nach nicht haltbarer, Ausführung beſtritten wird. Dabei nahm man den Ausdruck Domaine, Domanium gerade in dem Sinne eines dem Regenten nur zur Nutznießung überlaſſenen Staatsgutes. Die Frage über die Anwendbarkeit des angeblich zuerſt in Italien entſtandenen, dann in Frankreich reciplrten Domainenrechts auf deutſche landesherrliche Güter wurde dabei in den Vordergrund geſtellt und deshalb von der einen Seite vom »Ungrund der Domainen« in den deutſchen Territorien geſprochen. Reſponſa der namhafteſten Facultäten und verſchiedene bekannte Rechtsgelehrte erklärten ſich gegen die Annahme des Domanialrechts (ſ. die Zuſammenſtellung bei Moſer von der Reichsſtände Landen S. 222 f., welcher derſelben Anſicht iſt). Vergl. auch Strube rechtl. Bed. Th. II. No. 1. §. 3 u. 8. Das Prinzip der Unveräußerlichkeit vertheidigen beſonders Schreber v. Cammergütern. Erſter Abſchn. §. 4. 5. Emminghaus, de restricta illustrium alienandi facultate, maxime quoad allodia avita. Jen. 1747. v. Florencourt Etwas üb. die Natur, Veräußerung u. ſ. w. Vergl. auch Krätzer üb. Urſpr. u. Eigenth. der Domänen. S. 80 f.

Gerechtsame des Landesherrn in den zum Ressort der Kammer gehörigen Gegenständen für den Rechtszustand der Unterthanen in der Regel nicht vortheilhaft gewesen ist.

§. 187.

B. Heutiges Recht der Kammergüter.

S. die vor §. 185. angef. Lit. — Mittermaier deutsch. Privatr. §. 142. (6. Aufl.)

1. Rechtsverhältniß des Kammerguts im Allgemeinen.

I. Durch die Auflösung der Reichsverfassung, die Erwerbung der Souveränetät und die Vollendung des Staatsbegriffs in der Entwickelung des öffentlichen Rechtszustandes der deutschen Territorien ist in dem Rechtsverhältniß des Kammerguts an sich keine Aenderung eingetreten. Hinsichtlich der Frage aber, ob nach heutigem Recht die Kammergüter Staatsgut oder Privat-Eigenthum des Landesherrn, oder, wie Andere sagen, der landesherrlichen Familie *) seyen, hängt zunächst alles davon ab, welchen Sinn man mit dieser Frage verbindet, wonach dann dieselbe, abgesehen von besondern Verfassungs-Bestimmungen in beiden Richtungen bejaht, oder auch verneint werden kann. Denn

*) Diese oft gewählte und mit Rücksicht auf die so häufig mißbrauchte Idee einer Successio ex pacto et providentia majorum beliebte Bezeichnungsweise des berechtigten Subjects ist durchaus falsch. Denn aus dem beschränkten Eigenthum des zeitigen Besitzers folgt kein Familien-Eigenthum. So wenig die Landesherrn im Verhältniß zum Lande nach rechtlicher Ansicht blos »Nutznießer und Verwalter« der Kammergüter sind, ebensowenig darf man sie mit Krätzer a. a. O. S. 87. S. 161 u. m. A. im Verhältniß zur Familie dazu machen, wodurch wieder ein ganz unrichtiger Gesichtspunkt für die Gränzen des Dispositionsrechts gewonnen wird. Doch findet sich die Bezeichnung des Kammerguts, oder vielleicht auch eines Gegensatzes davon, als Familien-Eigenthum in mehrern Particular-Gesetzen, zunächst freilich zum Theil nur zu dem Zwecke, um die Idee eines Staatseigenthums auszuschließen.

A. was die Zuständigkeit des Eigenthums an den Kammergütern betrifft, so kann es, bei der Unzulässigkeit einer vom Staatsoberhaupt abgesonderten moralischen Persönlichkeit des Staats, als eines jenem gegenüber zu stellenden Subjects von Rechten, wenn man eine nach deutschem Staatsrecht allerdings anzuerkennende Unterscheidung zwischen dem Landesherrn und dem Lande (der Landschaft und resp. den Landständen) macht, zufolge des Ursprungs der s. g. Domainen, gar keinem Zweifel unterliegen, daß dem Landesherrn und nicht dem Lande das Eigenthum der Kammergüter zustehe *). Hiermit steht dann eine, besonders im Verhältniß zu den Ständen wichtige, Rechtsvermuthung für die Freiheit und Unbeschränktheit dieses Eigenthums, namentlich hinsichtlich der Verwaltung, in unmittelbarer Verbindung. In dieser Hinsicht können also die Kammergüter nicht Staatsgut **) in dem gewöhnlich damit verbundenen

*) Insofern sagt Moser von der Reichsstände Landen S. 208. richtig, Cammergüter seyen diejenigen Güter, »deren Eigenthum dem Landesherrn zustehet und deren Gefälle zu seiner Cammer gezogen werden.» Er vergißt aber auch nicht, sie durch ihre Zweckbestimmung zu characterisiren, durch den Zusatz: »um davon seinen und seiner Familie Unterhalt, auch die ihm obliegenden Regierungs- und andre Ausgaben zu bestreiten.» — Für Privat-Eigenthum des Landesherrn oder der regierenden Familie erklären die Kammergüter: Pütter inst. jur. publ. §. 191. Leist, Staatsr. §. 22. Häberlin Handb. Th. II. S. 14. Maurenbrecher Staatsr. §. 201. Florencourt a. a. O. Diese und andere Schriftsteller werden deshalb in v. Aretin's constit. Staatsr. Bd. II. S. 316. für Hofpublicisten erklärt!!

**) Für Staatsgut in dem Sinne eines der moralischen Person des Staates zustehenden Eigenthums werden die Kammergüter oder, wie diese Schriftsteller lieber sagen, die Domainen erklärt von Schreber v. Kammergütern §. 4. 5. Posse, üb. Sonderung reichsst. Staats- u. Privatverlass. S. 43. v. Roth Staatsr. deutsch. Reichsl. Th. II. S. 29. Schmelzer üb. das Verhältn. auswärt. Kammerg. S. 60 f. v. Aretin a. a. O. u. bes. von Klüber öff. Recht §. 332. u. 333. No. I. vergl. jedoch mit No. II., wobei das Verhältniß von Regel und Ausnahme für Deutschland gerade umgekehrt seyn sollte.

Sinne genannt werden *). Berücksichtigt man dagegen

B. die hausgesetzlich und verfassungsmäßig anerkannte und als gemeinrechtliche Regel feststehende rechtliche Bestimmung des Kammerguts, so sind sie in sofern Staatsgüter, als ihre Einkünfte zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen verwendet werden müssen. Daher gehen die Kammergüter stets in Verbindung mit der Landeshoheit, als Annexum derselben und als Object der Staatssuccession, auf den Regierungs-Nachfolger über und die Privat-Erben des letzten Besitzers, welche auch auf die vorhandenen Kammereintraden keinen Rechts-Anspruch haben **), können selbst wegen Vermehrung des Kammerguts und geschehener Verwendungen in dasselbe, nur kraft besonderer Vorbehalte, Ersatz verlangen ***).

Dabei kann es an sich auch keinen Unterschied machen, ob das Kammergut blos aus den von Alters her dazu gehörigen Grundbesitzungen, Rechten und Regalien, oder aus neuen dazu geschlagenen Erwerbungen besteht, mögen diese nun durch rein privatrechtlichen Titel oder durch Verfügung der Reichsstaatsgewalt, oder durch völkerrechtliche Verträge, insbesondere Friedensschlüsse gemacht seyn. Auch kann dabei der Umstand, daß das Land oder die Stände oft zur Erhaltung des Kammerguts durch Steuerbewilligung beigetragen haben, oder daß die Erwerbungen durch die Kräfte des Landes gemacht worden sind, keine Aende-

---

*) Vergl. über die Eigenthumsfrage besonders auch die gründliche Erörterung des Tübinger Rechtsgutachtens, herausgeg. v. Dahlmann S. 215—229.

**) Dieser, zum Theil auch in den neuern Verf. Urk. anerkannte, Satz (vergl. auch oben Th. I. §. 56. No. II.) war noch im vorigen Jahrhundert unter den Rechtslehrern streitig. Manche wollten dabei die Grundsätze des longobard. Lehnrechts von der Theilung der Früchte des letzten Jahres zur Anwendung zu bringen. Vergl. besonders v. Kamptz, Erört. der Verbindlichk. §. 12.

***) Das Meining. Grundgesetz v. 1829. §. 41 bestimmt jedoch, daß nur gegen die Regenten »aus dem jetzigen herzoglichen Specialhause niemals Allodialansprüche« gemacht werden sollen.

rung bewirken *). Insbeſondere kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die durch den Reichs-Dep. Hauptſchl. v. 1803 im §. 61. den deutſchen Landesherrn (auch für die verlorenen Kammergüter auf dem linken Rheinufer) zugewieſenen „Regalien, biſchöflichen Domainen, domcapitelſchen Beſitzungen und Einkünfte", nebſt den im §. 35. „zur Erleichterung ihrer Finanzen" ihnen überlaſſenen „Gütern der ſäculariſirten Stifter, Abteyen und Klöſter" ganz und gar in das Rechtsverhältniß der Kammergüter der „reſpectiven Landesherrn" eingetreten ſind, inſoweit ihnen nicht vor der Incorporation **) eine andere, dem neuen Acquirenten erlaubte, Beſtimmung gegeben worden iſt ***).

II. Wirft man die Frage auf, worin ſich das deutſche Kammergut von dem eigentlichen Staatsgute unterſcheide, ſo laſſen ſich, wenn man auch in Betreff des letztern eine monarchiſche Staatsverfaſſung vorausſetzt, folgende Verſchiedenheiten hervorheben:

a. Von beiden iſt zwar der Landesherr als Eigenthümer zu betrachten (vergl. oben S. 21). Allein beim eigentlichen Staatsgut iſt dieſes Eigenthum auch ſeiner Grundlage nach blos ein ſtaatsrechtliches, inſofern es nur als Be-

*) Meiſtens wird hierauf und daß die Kammergüter beſonders aus Reichsamtslehen und rechten Reichslehen erwachſen ſeyen, der Beweis für das Staats-Eigenthum an den Domainen in Deutſchland baſirt. Vergl. auch Krätzer a. a. O. Kap. VI. S. 70 f. Simon, preuß. Staatsr. Bd. II. S. 308.

**) S. über dieſe beſ. v. Florencourt a. a. O. S. 65 f.

***) Vergl. die hierher gehörigen Beſtimmungen des R. Dep. Hptſchl. oben Th. I. S. 80. 81. So auch Krätzer a. a. O. Kap. X. S. 84 f. Unrichtige Suppoſitionen und Folgerungen macht hier die Partheiſchrift: Das Rechtsverhältniß der Domainen im Herzogthum Naſſau. Frankf. a. M. 1831. — Die in der Rheinbundsacte und ſpätern Friedensſchlüſſen, wie auch in der Wiener Congreßacte wiederkehrenden Ausdrücke »S. M. ob. S. A. R. poſſédera en toute ſouveraineté et propriété» haben zwar zunächſt nur eine völkerrechtliche Bedeutung, bezeichnen aber doch zugleich in ſtaatsrechtlicher Hinſicht zur Genüge, wer als das Subject des Erwerbes anzuſehen ſey.

ſtandtheil der Staatsgewalt dem Landesherrn zuſteht; auf dem Kammergut dagegen laſtet zwar auch eine ſtaatsrechtliche Verpflichtung, das Eigenthum ſelbſt aber iſt, ſeiner Grundlage nach privatrechtlich.

b. Beim Kammergut hat der Landesherr, was die Verwendung ſeiner Einkünfte betrifft, ſobald er nur die darauf haftenden Verpflichtungen nicht unerfüllt läßt, auch rechtlich ganz freie Hand. Er iſt Niemand Rechenſchaft darüber ſchuldig und kann daher nach Gefallen die Ueberſchüſſe auch zu Privatzwecken, zur Vergrößerung ſeines Privatguts, verwenden. Was dagegen verfaſſungsmäßig für Staatsgut erklärt iſt, das kann und darf, einerlei ob es eine unbeſchränkte oder ſtändiſche Monarchie iſt, vom Monarchen rechtlich auch nur für öffentliche oder Staatszwecke verwendet werden.

c. Wo Stände ſind, wird ſich hinſichtlich der Verwaltung und Verwendung des Staatsgutes ſchon aus deſſen Natur und aus der rechtlichen Beſtimmung der Stände ein Mitwirkungsrecht derſelben, d. h. eine Art von Controle über die Verwaltung und Miteinwilligung zur Verwendung, deduciren laſſen. Die Verwaltung und Verwendung des Kammerguts hängt dagegen blos von der Beſtimmung des Landesherrn ab. Die Stände können ſich nur etwa wegen ſtattfindender Mißbräuche beſchweren, und wenn Steueranforderungen gemacht werden, eine Nachweiſung der Inſufficienz des Kammerguts verlangen.

d. In Betreff der Veräußerungen, Verpfändungen und neuen Belaſtungen des Staatsguts, z. B. durch Anweiſungen von Dotationen, Apanagen und deren Vermehrung, verſteht ſich ein Miteinwilligungsrecht der Stände von ſelbſt, ſobald ſie nur überhaupt verfaſſungsmäßig ein Mitwirkungsrecht beim Staatshaushalt haben. Eine Veräußerung ohne ſtändiſche Zuſtimmung iſt daher im Zweifel als unzuläſſig zu betrachten. Hinſichtlich der Veräußerung und Verpfändung des Kammerguts dagegen folgt aus dem unbeſtreitbaren In-

teresse, welches die Stände an seiner Erhaltung haben, noch kein Miteinwilligungsrecht derselben.

c. Das eigentliche Staatsgut geht, wie sich von selbst versteht, ganz und uneingeschränkt auf jeden Staatssuccessor über; einerlei ob sich sein Recht auf einen erbrechtlichen oder andern staatsrechtlichen oder völkerrechtlichen Titel stützt. Von einem Anspruch irgend eines, die Staatsgewalt nicht besitzenden Subjects auf die Substanz oder die Einkünfte des Staatsguts kann gar keine Rede seyn. Das Kammergut dagegen theilt zwar zufolge der positivrechtlichen Bestimmungen in Deutschland in mehrfacher Hinsicht das Recht des eigentlichen Staatsgutes (S. oben No. I. Lit. B.). Allein eine wesentliche Differenz tritt hervor, sobald der herrschende Stamm die Landeshoheit oder Souveränetät verliert, welchen Falls zwar die auf dem Kammergut lastende accessorische Verbindlichkeit zur Bestreitung von Regierungskosten als erloschen, keineswegs aber das seiner Grundlage nach privatrechtliche Eigenthum der abtretenden Regenten-Familie als aufgehoben betrachtet werden kann. Demnach war es bei Begründung des Rheinbundes und Auflösung der Reichsverfassung keineswegs als eine widerrechtliche Begünstigung der ihrer Landeshoheit beraubten Fürsten und Grafen zu betrachten, wenn die Rheinbunds-Acte denselben ihre Kammergüter als Privat-Eigenthum ließ *).

III. Auswärtige, d. h. in andern Territorien oder Staaten gelegene Güter, welche nicht blos die Eigenschaft von Privatgütern des Landesherrn haben, sondern zum Kammergute geschlagen worden sind, unterliegen ebenfalls den einheimischen das Kammergut betreffenden Rechtsbestimmungen, z. B. hinsicht-

*) Rheinb. Acte. Art. XXVII. „Les Princes ou Comtes actuellement regnans conserveront chacun, comme proprieté patrimoniale et privée tous les domaines sans exception.“ Vergl. Dahlmann's Rechtsgutachten S. 242 f. Krätzer, üb. Urspr. u. Eigenthum der Domainen S. 89. S. jedoch auch v. Aretin constit. Staatsr. Bd. II. S. 318. Klüber, öff. R. §. 332. Not. e.

lich der Veräußerung. Zwar können sie der Staatshoheit und insbesondere der Gesetzgebung des auswärtigen Staates, wo sie liegen, nicht als entzogen betrachtet werden. Andrer Seits werden sie aber auch nur unter den allgemeinen Bedingungen, welche einen Eingriff in wohlerworbene Rechte rechtfertigen, durch die Gesetzgebung des auswärtigen Staats ihrer Bestimmung entzogen werden dürfen *).

IV. Zu dem Kammergut oder landesherrlichen Domanium und resp. den Kammerintraden gehören **) regelmäßig: 1) zur landwirthschaftlichen Cultur bestimmte, entweder verpachtete oder durch besondere Administratoren verwaltete ***), Grundbesitzungen (Kammergüter im engern Sinne, wegen den daselbst befindlichen landesherrlichen Jurisdictionsstellen, Aemter genannt; Mühlen, Höfe u. s. w.); 2) die damit verbundenen gutsherrlichen Gerechtsame (Zinsen und Dienste der

---

*) Diese Frage behandelt besonders die Schrift von Fr. A. Schmelzer, das Verhältniß auswärtiger Kammergüter deutscher Staaten und des Familienrechts deutscher Regentenhäuser zu bürgerlichen Gesetzen. Halle 1819; ein Rechtsgutachten, die Schenkung verschiedener, zum Paragium der (1812) im Mannsstamm erloschenen fürstl. Nebenlinie Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym gehöriger, unter Preußischer, Westphälischer, und dann wieder Preußischer Hoheit belegener Besitzungen betreffend. — Vergl. auch über Sigmaringen §. 188.

**) Aeltere Juristen machen mit Rücksicht auf die Entstehung des Kammerguts einen Unterschied zwischen domania constituta, profectitia einer Seits und domania adventitia, incorporata andrer Seits, wobei die falsche Analogie einer (dem Regenten zugebrachten) dos oder eines peculium zu Grunde lag. v. Liebhaber, Beiträge S. 106. Vergl. Schreber Abh. von Kammergütern und deren Einkünften. Abschn. I. §. 7 f. (S. 17 f.) Moser, von der Landeshoheit in Cameralsachen Kap. I. — Leist, Staatsr. §. 226. — Römer churfächs. Staatsr. Th. II. S. 293 f.

***) S. üb. diesen Gegensatz besonders Schreber Abh. v. Kammergütern u. deren Eink., deren Verpachtung u. Administration. §. 11 f. (S. 29 f.) Wehnert, üb. die vortheilhafte Benutzung u. den Verkauf der Domänen. Berlin. 1811. C. D. Hüllmann, Gesch. der Domänen-Benutzung in Deutschland. Frankf. a. O. 1807. u. a. m.

Unterthanen und die an deren Stelle tretenden Ablöſungscapitalien); 3) Landesherrliche Forſten, Jagden, Bergwerke, Salinen u. ſ. w.; 4) der Ertrag von den Poſten und andere, oben §. 182 unter No. III. A. u. B. erwähnte, mit der Ausübung der Juſtiz- und Polizeihoheit verbundene Einkünfte; 5) der Ertrag der Zölle und Geleite und der Münze; 6) Nachſteuer und Abzugsgelder, Rottzehnten u. ſ. w. Doch wird überall die beſondere Landesverfaſſung und das Herkommen darüber entſcheiden müſſen, was, beſonders im Gegenſatz zu der Landesſteuercaſſe, zu den Cameral-Einkünften gehöre **). Namentlich gilt dieß von verſchie-

*) Daß Zoll, Münze, Poſten und andere ſ. g. Regalien zu dem Kammergut gehören, erklärt ſich aus der Art und Weiſe, wie dieſe Regalien zur Zeit des Reichs Beſtandtheil der Landeshoheit geworden ſind. Daſſelbe gilt von den meiſten andern ſ. g. nutzbaren Regalien, wobei dann dasjenige, was als Ausfluß der landeshoheitlichen Polizei-Gewalt zu betrachten war, wie z. B. in Betreff der Forſten, öffentlichen Gewäſſer u. ſ. w., und die Erhebung von Conceſſions-Abgaben, Lotterien u. dergl. der Kammer reſervirt wurde. Vergl. z. B. noch das Hannov. Landesverf. Geſ. §. 129. §. 137. und über Sachſen, Milhauer ſächſ. Staatsr. I. S. 100.

**) Vergl. z. B. über Schwarzb. Sondershauſen das gleichzeitig mit der Verf. Urk. v. 1841 erlaſſene Patent, die Abtretung mehrerer zeither in die Kammerkaſſe gefloſſenen Einnahmen an das Land — betreffend v. 24. Septbr. 1841, welches indeß ſpäter noch einige Modificationen erlitten hat. Durch dieſes Patent (§. 1) ſind, unter gewiſſen nähern Beſtimmungen (§. 2—10), alle indirecten Steuern, alle Revenüen von dem Handels-, Fabrik- und Gewerbweſen und andere Abgaben, auch vacante Erbſchaften der Landescaſſe überwieſen worden. Ein Princip (Scheidung des mehr Privatrechtlichen von demjenigen, was auf ſtaatsrechtlichem Boden wurzelt), ſcheint dabei allerdings zu Grunde gelegt worden zu ſeyn, iſt aber nicht ſtreng durchgeführt, z. B. in Betreff der Erneuerungsgebühren von Privilegien und der Mühlenconceſſion §. 3. — Auf ähnliche Weiſe war ſchon früher in Coburg durch die Verf. Urk. v. 1821. §. 70, bei der Auseinanderſetzung zwiſchen Kammer- und Landescaſſe, der Letztern »das Einkommen aus den Regalien und alle aus Uebung der landesherrlichen Gewalt entſpringenden Gefälle — Chauſſee- und Weggelder aller Art«

denen indirecten Steuern, Accise, Impost, Stempelgelder u. s. w.

§. 188.

2. Particularrechtliche Verhältnisse.

Was die Particular-Verfassungen und Hausgesetze der einzelnen Bundesstaaten betrifft, so dauert das frühere rechtliche Verhältniß der Kammergüter in einer Mehrzahl derselben noch fort; vielfach ist aber durch neuere Verfassungsbestimmungen eine Modification herbeigeführt und das Kammergut zum Theil für wahres Staatsgut erklärt worden*). Ueberall ist dieß geschehen, wo die in das Bewußtseyn von Fürsten und Völkern getretene vollkommenere Staatsidee eine den privatrechtlichen Boden verlassende wahrhaft staatsrechtliche Organisation der gesammten Regierungsverhältnisse herbeigeführt hat, was auch in Betreff der Verwandlung des Kammerguts in wahres Staatsgut um so leichter geschehen konnte, als die deutschen Regenten dabei in der That nichts verloren, sondern im Gegentheil dadurch gewonnen haben, daß die ganze Staatswirthschaft vereinfacht, die Steuerverhältnisse fester regulirt, ein steter Zankapfel mit den Ständen beseitigt und dadurch ihre unabhängige und allen Angriffen entzogene Stellung als Souveräne nur befördert worden ist. Hierauf zweckt auch die in Verbindung damit bewirkte Feststellung einer permanenten s. g. Civilliste ab, welche dann entweder in einer Geldsumme aus den gesammten Staatsein-

---

überwiesen worden. Ganz ähnlich disponirt das Meining. Grundges. v. 1829. Art. 38. Vergl. auch Waldeck. Landesvertrag §. 35 und die dazu gehörige Convention v. 3. Jul. 1814, wodurch dem Lande gegen Uebernahme der Salarirung und Pensionirung der Staatsdiener alle Sporteln, Strafen und Confiscationen überlassen wurden. Ueber die Bestimmungen anderer neuerer Verfassungs-Urkunden s. den folg. §phen.

*) Vergl. überh. auch die Nachweisungen bei Mittermaier Deutsch. Privatr. 6te Aufl. §. 142. Roell Diss. de domaniis. Amst. 1831.

künften bezogen oder durch Ausſcheidung eines Theiles des Domaniums geleiſtet werden ſollte.

1. Ueber Oeſterreich ſ. das bürgerl. Geſetzb. §. 287—290. Springer Statiſtik des öſterreich. Kaiſerſtaats I. S. 183.

2. In Preußen hob Friedrich Wilhelm I. durch Edict v. 1713 (13. Aug.) den bisher gemachten Unterſchied zwiſchen Domainen und Chatoullgütern auf und legte beiden „die Natur rechter Domanial-, Kammer- und Tafelgüter ſambt der denſelben in den Rechten anklebenden Inalienabilität" bei *). Im Allgem. Landr. Th. II. Tit. 14. §. 11 f. ſind die Domainen oder Kammergüter ausdrücklich für Staatsgüter, „deren beſonderes Eigenthum dem Staate zuſtehe", erklärt. Auch das mit den Ständen vereinbarte Hausgeſetz vom 6. Novbr. 1809 über die Veräußerlichkeit der Domainen, wodurch das früher unbedingte Veräußerungsverbot, im Gegenſatz zu dem fortdauernd beſtehenden Verbote einer Landes- und Souveränetäts-Veräußerung, aufgehoben wurde, ſpricht von Domainengütern des Staats, ſowie auch in ſpätern Geſetzen die rechtliche Auffaſſung der Domainen oder Kammergüter als Staatsgüter unzweifelhaft hervortritt. Verordn. v. 9. März 1819 über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder eroberten Provinzen. Verordn. wegen der künftigen Behandlung des geſammten Staatsſchuldenweſens vom 17. Jan. 1820. §. 3. Die Kab. Ordre über Erledigung einiger Zweifel die Veräuß. der Domainen betr. v. 17. Jun. 1826, ſpricht auch von ſämmtlichem „Staatseigenthum", das unter der Benen-

*) In der Einleitung zu dieſem Edict wird erwähnt, daß ſchon König Friedrich I. durch eine Dispoſition vom Jahre 1710 auch ſeine noviter acquisita mit einem ewigen Fideicommiß belegt und ferner geſagt: »da es auch ohnedem eine, kraft obenerwähnter Grundgeſetze dieſes Hauſes ausgemachte Sache iſt, daß niemand von deſſen regierenden Herrn und Mitgliedern die von ſeinen Vorfahren auf ihn vererbte Lande, Leute, Städte, Schlöſſer und andere Zubehörungen zu des Hauſes Nachtheil völlig alieniren und auf Andere transferiren kan.«

nung der landesherrlichen Domainen durch das Finanzministerium verwaltet werde, und von den dem „Staatseigenthum" einverleibten Gütern der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß Preußen das s. g. Domanium dem Gebiete des Privatrechts ganz entnommen und die rein staatsrechtliche Natur desselben entschieden ausgesprochen ist. Dieß ergiebt sich auch aus der definitiven Feststellung der für den Unterhalt des Königs und der königlichen Familie bestimmten, auf die Einkünfte der Domainen radicirten Summe (nach der V. v. 17. Jan. 1820: 2,500,000 Thlr.), während der ganze übrige Ertrag verfassungsmäßig zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen im engern Sinne verwendet werden muß *).

3. In Baiern wurden schon durch Verordn. v. 18. März 1799 die damals noch abgesonderten Kabinetsgüter mit dem Kammergut durch Max Joseph vereinigt. Dann bestimmte die Domanial-Fideicommiß-Pragmatik v. 20. Octbr. 1804, die keineswegs ein bloßes Familien-Gesetz genannt werden kann, über Gegenstand, Umfang und Unveräußerlichkeit „der Staats- und Kameralgüter" und behandelt sie, wie bei der consequenten Entwickelung des Staatsbegriffes durch den „von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungenen und geleiteten" Max Joseph nicht anders zu erwarten war, durchaus wie eigentliches Staatsgut. Die baierische Verfassungs-Urkunde von 1818, neben welcher die Pragmatik vom 20. Octbr. 1804 nicht mehr gilt (Verf. Urk. Tit. III. §. 3.) und welche, insoweit sie die Staatsverhältnisse bestimmt regulirt, ein Zurückgehen auf antiquirte, ihren Worten und ihrem Geiste widersprechende Verhältnisse ausschließt, kennt kein Kammergut im frühern

*) Vergl. Ostermann, Grundsätze des preuß. Staatsr. S. 361 f. H. Simon, das Preuß. Staatsr. Breslau. 1844. Bd. II. S. 306 f. Eine Rückkehr zur ältern privatrechtlichen Auffassung des Kammerguts sucht durch gewaltsame Interpretation der Gesetze zu vermitteln: C. F. Koch, das Recht und Hypothekenwesen der Preuß. Domainen. Breslau. 1838.

Sinne, ſondern nur Staatsgut, deſſen Eigenthümer natürlich der König als ſolcher iſt, an welchem aber nach Tit. III. der Verf. Urk. ſchon wegen der Zuſammenſtellung mit Land und Leuten und wegen des Gegenſatzes zwiſchen Staatsvermögen und Privatverlaſſenſchaft (Verf. Urk. Tit. III. §. 2.) die Anerkennung eines fortdauernden Privateigenthums der königlichen Familie ausgeſchloſſen wird*). Dieß beſtätigt das Geſetz v. 9. März 1828 und das Geſetz v. 1. Jul. 1834, welche beide für Beſtandtheile der Verfaſſungs-Urkunde erklärt ſind, und wovon letzteres die durch das Finanzgeſetz v. 28. Decbr. 1831 feſtgeſetzte Civilliſte für „jeden König von Baiern" auf die Summe von 2,350,580 fl. beſtimmt und „auf die geſammten Staatsdomänen" radicirt, erſteres aber bei der Beſchränkung des §. 2. Ziff. 7. des Tit. III. der Verf. Urk. den Privaterwerb des Monarchen „dem Vermögen des Staats und der Krone" gegenüber ſtellt. Vergl. oben S. 24.

4. Im Königreich Sachſen **) hat die Verfaſſungs-Urkunde von 1831 einen Unterſchied gemacht zwiſchen dem Staatsgut, welches durch eine, den Grundſätzen der Verfaſſung gemäß

---

*) Die reactionären Verſuche neuerer Zeit, insbeſondere v. Moy's, das Staatsr. des Königreichs Bayern Th. I. Abth. I. S. 138 f., wovon die oben angeführte Schrift von Krätzer, welche denſelben Ideengang und die nämliche Beweisführung enthält, nur eine breitere Ausführung iſt, im Widerſpruch mit Wort und Geiſt der Verf. Urk. das königl. baieriſche Staatsgut wieder in das mehr privatrechtliche Rechtsverhältniß des frühern Kammergutes herabzuziehen, — müſſen bei den klaren Beſtimmungen der baieriſchen Verfaſſung über das Staatsgut an ſich als nutzlos erſcheinen. Practiſch könnte die angeregte Frage höchſtens beim Souveränetäts-Verluſt der herrſchenden Königsfamilie werden, ein Fall, der wills Gott nie eintreten wird!

**) Ueber das ältere Verhältniß des Kammerguts in Sachſen ſ. Römer churſächſ. Staatsr. Th. II. S. 280 f. (ungenügend), in Betreff der Veräußerung zu vergleichen mit Moſer, von der Reichsſtände Landen S. 297. In der Ober-Lauſitz hat es keine Domainen gegeben. Ein großer Theil des ſächſiſchen Kammerguts rührt von den ſäculariſirten Kirchengütern her.

conſtituirte, Finanzbehörde verwaltet und lediglich zu Zwecken des Staats verwendet wird, (Verf. Urk. §. 16. 17.) und dem Fideicommiß des königlichen Hauſes, welches die Einrichtung und das Inventarium der königlichen Schlöſſer, und beſonders auch die königlichen Sammlungen, grünes Gewölbe, Gemälde-Gallerie u. ſ. w. umfaßt und als „Eigenthum des königlichen Hauſes" dem Beſitze nach auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachſen übergehen ſoll. Verf. Urk. §. 20. Nach §. 22 der Verf. Urk., welche für den König eine Civilliſte von wenigſtens 500,000 Rthlr. feſtſtellt, ſind die Nutzungen „des Königlichen Domainengutes", welches nur einen Theil des im §. 16. definirten Staatsgutes bildet, nur „auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs" den Staatscaſſen als überwieſen zu betrachten. Hieraus und aus dem Gegenſatze der Beſtimmungen über das Hausfideicommiß läßt ſich die rechtliche Natur des ſächſiſchen Staatsgutes beſtimmen. Eigenthümer des Staatsgutes iſt auch nach der ſächſiſchen Verf. Urk. der jedesmalige König als ſolcher, und die Begriffe von Familiengut und Patrimonial-Eigenthum werden gerade durch obige Gegenſätze dabei unanwendbar. Vergl. übrigens Milhauſer ſächſ. Staatsr. §. 32. beſ. Note g.

5. Die Entwickelung und Feſtſtellung des Rechtsverhältniſſes des Kammergutes in den Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landen und den ſpäter mit dem Königreich Hannover vereinigten Provinzen, bietet im Allgemeinen keine Eigenthümlichkeit dar*). Auch hier hat es von jeher feſtgeſtanden, daß der Landesherr Eigenthümer des Kammergutes oder der

*) Als Ausnahme läßt ſich betrachten, daß, im Gegenſatz zu der in andern Ländern eingetretenen vollſtändigern Säculariſation, die Güter der Klöſter und Stifter nicht in landesherrliches Kammergut verwandelt wurden, ſondern, abgeſehen von den als reformirte Inſtitute fortbeſtehenden Klöſtern und Stiftern, in Vereinigung mit den Ständen, unter eine beſondere Verwaltung gegeben und zu Landesanſtalten verwendet worden ſind. Landt. Abſch. v. 1639. §. 1. Eichhorn, deutſche St. u. Rtsgeſch. Th. IV. §. 584. Not. w.

Domainen und dazu gehörigen nutzbaren Regalien sey und daß daraus, neben dem Unterhalte der landesherrlichen Familie, die Kosten der Landesregierung zu bestreiten seyen. Ebenso kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die besonders seit dem Lüneviller Frieden vom Churfürsten und resp. König von Hannover gemachten neuen (staatsrechtlichen) Erwerbungen nach ihrer Vereinigung mit dem frühern Kammergute, dessen rechtliche Natur theilten. Das Patent vom 7. Decbr. 1819 machte darüber keine Bestimmung. Ausführlichere Verfügungen darüber enthält das Staatsgrundgesetz von 1833 im 7. Kap. von den Finanzen §. 122 f. Dasselbe bezeichnet „sämmtliche zu dem Königl. Domanio gehörenden Gegenstände" *) als „das seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltende Krongut", und reservirt dem Könige und dessen Nachfolgern im Allgemeinen „alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn daran bis dahin zugestanden haben." Von einer Veränderung des Eigenthums-Subjects oder einer Veräußerung der Substanz, einer Uebertragung des Eigenthums auf das Land, kann daher keine Rede seyn. Ebenso sind die Verfügungen über die Unveräußerlichkeit des Krongutes und über die Verwendung der Einkünfte zum Besten des Landes in der im §. 124. näher bestimmten Weise der frühern verfassungsmäßigen Bestimmung des Kammergutes ganz entsprechend. Dagegen machte der §. 133. eine die bisherige Verwaltung ändernde Bestimmung, indem er verfügte: „Alle aus dem Krongute und aus den Regalien aufkommenden Einnahmen, mit alleiniger Ausnahme der, der unmittelbaren Administration des Königl. Hauses vorbehaltenen Güter **), sollen

*) Dazu gehörten freilich nach der bisherigen Verfassung auch Zölle und andere nutzbare Regalien, welche §. 122 nicht ausdrücklich nennt, der §. 133 dagegen neben dem Krongute aufführt. Auch §. 124 spricht von den »bisher mit der Domanial-Verwaltung vereinigt gewesenen Revenüen der Regalien.«

**) Ueber diesen, anstatt einer s. g. in Geld bestehenden Civilliste vom König aus den Domanial-Gütern bis zum Belaufe eines Netto-Ertrages von 500,000 Rthlr. auszuwählenden, aus Domanialgütern be-

mit den Landesabgaben, Chausseegeldern und Sporteln in eine einzige Generalcasse fließen; aus welcher Casse alle Ausgaben bestritten werden, sofern dieselben nicht auf der Krondotation beruhen." Diese durch das Staatsgr.-Gesetz zur Vereinfachung des Staatshaushaltes bewirkte Vereinigung der Königlichen Kassen und der Landes-Casse ist aber durch das Landesverf.-Ges. v. 1840. §. 137. aufgehoben und die bis zum 1. Jul. 1834. bestandene Trennung im Ganzen wieder hergestellt worden. Die staatsrechtliche Natur der Königlichen Domainen ist aber auch nach dem Landesverfassungsgesetz unverändert die frühere geblieben *). Nur die Rechte der Stände, besonders in Betreff der Veräußerung der Domainen und Regalien, sind durch das Landesverf.-Ges. gemindert. Vergl. das Staatsgr.-Ges. §. 123. mit dem Landesverf.-Ges. §. 130. 131. u. 135. u. unten §. 189.

6. Die Württemb. Verf. Urk. §. 102 und 103 legt „sämmtlichen zu dem vormaligen herzoglich-würtembergischen Familien-Fideicommiß **) gehörigen, sowie den vom König neu erworbenen Grundstücken, Gefällen und nutzbaren Rechten", welche „das königliche Kammergut" bilden, im Gegensatz zu

---

stehenden Gütercomplex, welcher nebst den Zinsen eines, in den Jahren 1784 — 1790 in den Englischen 3proc. Stocks belegten, aus Revenuen der Königl. Kammer erwachsenen, Kapitals von L. Sterl. 600,000, die, der selbsteigenen Verwaltung des Königs vorbehaltene, Krondotation bilden sollten, enthalten die §. 125 — 132 des Staatsgr.-Ges. die nähern Bestimmungen. In Folge der durch das Landesverf. Ges. verfügten Wiederherstellung der bis zum Jahre 1834 bestandenen Cassen-Verhältnisse ist die Bestimmung über die Krondotation aus diesem ganz weggeblieben.

*) Insbesondere gilt dieß auch von den Bestimmungen über die Verwendung der Einkünfte aus den Domainen und Regalien, in welcher Hinsicht §. 124 des Staatsgr. Ges. und §. 136 des Landesverf. Ges. im Wesentlichen mit einander übereinstimmen.

**) Vergl. die Auszüge aus Würtemberg. Hausgesetzen bei Moser von der Reichsstände Landen S. 228 f. S. auch v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 225 f.

dem, im §. 108. für „Privateigenthum der königlichen Familie" erklärten, ſ. g. „Hofdomainen-Kammergut" ausdrücklich „die Eigenſchaft eines vom Königreiche unzertrennlichen Staatsgutes" bei, auf welchem die Verbindlichkeit haftet, neben den perſönlichen Bedürfniſſen des Königs als Staatsoberhauptes und der Mitglieder des königlichen Hauſes, den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, ſoweit es möglich iſt, zu beſtreiten." Das Kammergut iſt in ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen zu erhalten und wird durch die Finanzbehörden des Staats verwaltet *).

7. Die Badiſche Verf. Urk. ſagt im §. 59: „Ohngeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten Grundſätzen des Staats- und Fürſtenrechts unſtreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und ſeiner Familie ſind und Wir ſie auch in dieſer Eigenſchaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich beſtätigen, ſo wollen wir dennoch den Ertrag derſelben außer der darauf radicirten Civilliſte und außer den andern darauf haftenden Laſten, ſo lange als Wir Uns nicht durch Herſtellung der Finanzen in dem Stande befinden werden, Unſere Unterthanen nach Unſerm innigſten Wunſche zu erleichtern, — der Beſtreitung der Staatslaſten ferner belaſſen. Die Civilliſte kann, ohne Zuſtimmung der Stände, nicht erhöhet, und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden." Feſter regulirt wurden die Verhältniſſe der Civilliſte und der Apanagen durch Geſetz v. 1831.

8. Die churheſſiſche Verf. Urk. **) rechnet im §. 139.

---

*) v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 636 f.

**) Das churheſſiſche Kammergut hat ohne Zweifel früher die Natur des deutſchen Kammerguts überhaupt getheilt, namentlich auch in Betreff der an ſich freien landesfürſtlichen Verwaltung. Pfeiffer Geſch. der landſtänd. Verf. in Kurheſſen, bemerkt zwar S. 89, die Kammergüter ſeyen ſchon früher »in gewiſſer Hinſicht als Landeseigenthum» betrachtet worden. Allein im Sinne des ältern Staatsrechts kann in keiner Hinſicht von Landeseigenthum die Rede ſeyn, wie auch die in Bezug genommenen Urkunden dieſen Ausdruck nicht gebrauchen. Bis zu Anfang dieſes Jahrhunderts ſtehen die landesherrliche und die

zum „Staatsvermögen vornämlich die bisher bei den Finanz- und anderen Staatsbehörden verwalteten *) oder nach erfolgter Feststellung dieses Vermögens zur Staatsverwaltung übergehenden Gebäude, Domanial- (Kammer-) Güter und Gefälle, Forsten, Jagden, Fischereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Fabriken, nutzbaren Regalien und Rechte, Kapitalien und sonstige Werthgegenstände, welche, ihrer Natur und Bestimmung nach, als Staatsgut zu betrachten sind, oder aus Mitteln des Staats oder zum Staatsvermögen erworben werden." Der §. 140. redet von einer geschlossenen und unter den Schutz der Verfassung gestellten Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen über die „Sonderung des Staatsvermögens vom Fideicommiß-Vermögen des churfürstlichen Hauses" und §. 141. von den für den „Bedarf des churfürstlichen Hofes vorbehaltenen Domainen und Gefällen."

9. Für das Großherzogthum Hessen bestimmt die Verf.-Urkunde vom 17. Decbr. 1820, im zweiten Titel, von den Domainen**), Art. 6: „Ein Drittheil der sämmtli-

---

Landessteuer-Casse wie in den meisten andern Territorien allerdings als zwei verschiedene Subjecte einander gegenüber, wobei nur soviel entschieden anerkannt war, daß die Kosten der Landesverwaltung zunächst vom Landesherrn selbst getragen, die Landstände aber durch Steuern das Fehlende zu decken verpflichtet, und insofern also beide Subjecte sich unter die Arme zu greifen gehalten seyen. Vgl. übrig. Pfeiffer a. a. O. S. 159 f. u. besond. über die landständ. Verhandlungen v. 1786, das. S. 167 f. Der Constitutions-Entwurf v. 1815 scheiterte hauptsächlich mit an dem Dissens zwischen Regierung und Ständen über die Feststellung des »Staatsvermögens». Pfeiffer a. a. O. S. 232 f. u. S. 254. Not. 27. Interessant ist insbesondere die S. 231 abgedruckte Erklärung der Regierung über das Rechtsverhältniß der Kammergüter, gegen welche sich mit Grund wohl wenig einwenden läßt.

*) Vergl. die Organisations-Urkunde v. 29. Juni 1821. §. 25. 26. §. 104.

**) Interessant ist die Vergleichung dieser Bestimmungen mit dem Inhalt des Constitutions-Edicts v. 18. März 1820. Art. 19, worin zwar die Verhypothecirung der Domainen an die landständische Zustimmung gebunden, dann aber hinzugefügt wird: »Dagegen erkennen Wir in

chen Domainen, nach dem Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte berechnet, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um mittelst allmähligen Verkaufs zur Schuldentilgung verwendet zu werden." Art. 7: „Die übrigen zwei Drittheile bilden das schuldenfreie, unveräußerliche Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses. Die Einkünfte dieses Gutes, worüber eine besondere Rechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden; die zu den Bedürfnissen des großherzoglichen Hauses erforderlichen Summen *) sind aber darauf vorzugsweise radicirt und, ohne ständische Einwilligung, soll auch von diesem Familiengut nichts verhypothecirt werden." Art. 8: „Bei künftigen Erwerbungen wird, nach den Rechtstiteln des Erwerbs, festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder Familienvermögen gehören." Art. 70: „Die Civilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs, ohne Seine Bewilligung, weder gemindert, noch ohne Zustimmung der Stände, erhöhet werden **)."

10. Was die Großherzogl. und herzoglich Sächsischen Länder betrifft, so ist daselbst meistens das Rechtsverhältniß des fürstlichen Kammerguts, auch bei Einführung der neuen Verfassung, insofern unverändert geblieben, als es eben nicht für eigentliches Staatsgut erklärt worden ist. Im Großherzogthum Weimar wurden sogar sämmtliche Kammergüter, nutzbaren Rechte und Regalien (Geleits- und Lehnsgefälle, Forsten, Jagden und Fischereien, Berg- und Salzwerke, Ertrag der Münze, der Flößen u. s. w.), welche fernerhin von dem Kammer-Collegium verwaltet werden, bloß zum Unterhalt des Großherzogs,

---

Hinsicht Unserer Domainen keine Beschränkung durch ständische Concurrenz an» u. s. w.

*) Dazu sind theils die s. g. Civilliste, theils die Apanagen und Deputate der Prinzen u. s. w. zu rechnen. Weiß, hess. Staatsr. Th. I. S. 187.

**) Vergl. überh. Weiß, hess. Staatsr. §. 56. §. 54.

seines Hauses und Hofes vorbehalten *). Für das Herzogthum Sachsen-Altenburg hatte zwar schon Herzog August von S. Gotha und Altenburg eine rühmliche Erklärung über den Kammeretat gegeben **); erst das neue Grundgesetz von 1831 macht aber durchgreifendere Bestimmungen, im §. 18 f., wobei das gesammte „jetzige und künftige Domainenvermögen — auch Regalien" für ein mit der Staatssuccession verbundenes „Eigenthum des herzoglichen Hauses" erklärt, die Domainenverwaltung aber mit der Staatsfinanz-Verwaltung vereinigt und die Civilliste des Herzogs darauf angewiesen worden ist. — Auch in Coburg wurde bei Begründung der neuen Verfassung dem herzoglichen Hause, unter passender Auseinandersetzung zwischen Kammer- und Landescasse ***), das Eigenthum des Domanial-Vermögens ausdrücklich reservirt und der Ertrag

*) Daß das, als Eigenthum des Landesherrn (besonders im Gegensatz zu dem §. 5. des Weimar. Grundgesetzes erwähnten Landeseigenthum) zu betrachtende, Kammergut untrennbare Pertinenz der Landeshoheit sey, wurde schon bei Begründung der Primogenitur (1714) unter Zustimmung der Landstände (1717) ausdrücklich ausgesprochen. Hellfeld, Beiträge Th. I. No. 16. — Schweitzer öffentl. Recht §. 25. 28. 85. Gesetz über die Bedeutung des Kammervermögens im Staatshaushalte des Großherzogthums v. 17. April 1821.

**) In dieser Erklärung v. 5. Jun. 1818 (die übrigens auf Gotha keine Beziehung hat) sagt der Herzog: »Wurde früherhin in Gemäßheit veralteter Vorurtheile das Interesse von Kammer und Landschaft oft als ein getheiltes und sich wechselseitig aufhebendes angesehen, wo Schwierigkeiten als beseitigt galten, wenn ein Theil solche dem andern aufzubürden vermochte, — — so mußte freilich durch ein solches Gegenwirken der Mitglieder eines und desselben Staates das allgemeine Beste allzu sehr leiden. Zu Begründung einer, dem Wohle des Landes mehr entsprechenden Verfassung ist es nun, daß S. h. D. das Kameral- und landschaftliche Interesse als vereinigt sehen und sich für verbunden erachten wollen, in einem neu zu entwerfenden Kammeretat — eine Abänderung — ohne landschaftliche Berathung nicht vorzunehmen — —.«

***) Coburg. Verf. Urk. §. 70. S. oben S. 40. Note **).

deſſelben zur „Erhaltung des Regentenhauſes, für die Adminiſtrationskoſten und den übrigen Bedarf" (?) beſtimmt. Zugleich wurden aber die Stände als Garants des Domanial-Vermögens gegen Verminderung und Veräußerung deſſelben erklärt und ihnen ein Recht der Berathung in Anſehung der Verwendung deſſelben eingeräumt *). — In Hildburghauſen und Meiningen waren ſchon durch die Verfaſſung von 1818 (§. 2. 51.) und das Grundgeſetz von 1824. §. 14. den Landſtänden gewiſſe Rechte in Betreff der Dispoſition über das Domanial-Vermögen eingeräumt. Das Grundgeſetz für die vereinigte landſchaftliche Verfaſſung v. 23. Aug. 1829 handelt ausführlicher im Tit. V. vom „Staatsvermögen, Kammergut und Schatullgut", wobei Art. 38, unter Ueberweiſung „der Einkünfte aus den Regalien und der Uebung der landesherrlichen Gewalt entſpringenden Gefälle" u. ſ. w. an die Landescaſſe oder das Staatsvermögen, das Kammergut für Eigenthum des herzoglichen Specialhauſes (?) erklärt und zur Beſtreitung der Koſten der Hofhaltung und des Unterhalts der herzoglichen Familie beſtimmt wird. Selbſt die Ueberſchüſſe der Kammercaſſe fallen noch der freien Dispoſition des Herzogs zu und können (unter Einſchränkung) zum Schatullgut gezogen werden. (Vergl. S. 58. Not. **).

11. Im Herzogthum Braunſchweig hat das von der herzoglichen Kammer verwaltete Domanium oder Kammergut ganz die Eigenſchaften eines ſolchen überhaupt getheilt, und die Privilegia und Befugniſſe geſammter Landſchaft v. 1770 enthalten nur das Anerkenntniß (Art. 7.), daß ohne Zuſtimmung der Stände keine „anſehnliche Stücke des Herzogthums", Dörfer, Schlöſſer und dergl. vergeben noch alienirt werden ſollen. Das berühmt gewordene Edict des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand v. 1. Mai 1794, welches übrigens die Verpflichtung des Kammerguts zur Beſtreitung der Landesbedürfniſſe entſchieden anerkennt, betrifft nur die Veräußerung deſſelben und die Contrahirung von Kammerſchulden. Auch die Landſchaftsordn. von

*) Coburg. Verf. Urk. §. 76.

1820 macht im bisherigen Rechtszustand keine Aenderungen *), und ebenso will die Landschaftsordnung v. 1832 (6tes Kap. von den Finanzen §. 164.) „die bisherigen Rechtsverhältnisse des Kammerguts oder sämmtlicher herzoglicher Domainen **) unverändert" bestehen lassen. Die Aufkünfte desselben sollen wie bisher zur Bestreitung der Bedürfnisse des Fürsten und des Landes verwendet (§. 167.), dabei aber zur Beförderung einer geregelten Finanzverwaltung der fürstliche Haushalt von dem Staatshaushalte gesondert werden (§. 161.). Für den Bedarf des Landesfürsten ist durch Uebereinkunft mit den Ständen eine bestimmte Summe (Civilliste) festgesetzt (§. 169—171.). Nicht bloß in Betreff der Erhaltung der Substanz (§. 164 f), sondern auch in Betreff der Verwaltungs-Controle sind die Rechte der Stände erweitert und resp. schärfer bestimmt (§. 168.).

12. In der Verf.-Urk. des Fürstenthums Hohenzollern Sigmaringen v. 11. Juli 1833 werden die im Fürstenthum gelegenen Domainen für Stamm- und Fideicommißgut des fürstlichen Hauses erklärt. Ihr Ertrag ist hauptsächlich für die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses und Hofes bestimmt. Der Ertrag der Hoheitsrechte fließt in die Hauptlandescasse ***). Veräußerungen bedürfen der ständischen Zustimmung. Auf auswärtige Domainen des fürstlichen Hauses finden die Bestimmungen der Verfassung keine Anwendung.

13. Die Schwarzb. Sondershäusische Verf.-Urkunde

---

*) Der §. 25 erkennt an, daß ohne Einwilligung der Stände keine »Staats- Kammer- Stifts- und Klostergüter oder Einkünfte verpfändet oder veräußert» werden dürfen.

**) Was dazu gehört, bestimmt §. 162 der Landsch. Ordn. Nach §. 163 sind auch die Güter und Gerechtsame der auf den Grund des Reichs-Dep. Hptschl. v. 1803 aufgehobenen Stifter St. Blasii u. St. Cyriaci, ferner der Abtei Gandersheim und des Klosters St. Ludgeri demselben einverleibt.

***) Bülau Darstellung der europäisch. Verf. Leipz. 1841. S. 161. Vergl. die Bestimmungen des Verf. Entwurfs v. 1832 bei Pölitz, Europ. Verfass. Th. I. S. 1078.

v. 1841 *) erklärt im 4ten Kap. §. 24. das Kammergut, im Gegenſatz zu dem Staatsgut (Kap. V.), für „ein immerwährendes und unveräußerliches Fideicommiß der fürſtlichen Familie.“ Die Einkünfte deſſelben ſind hauptſächlich zum Unterhalt des fürſtlichen Hauſes beſtimmt (§. 241.). Wird es dazu unzulänglich, ſo muß das Land beitragen (§. 25.). Die Verwaltung des geſammten Kammerguts gebührt dem Fürſten ohne Mitwirkung der Stände (§. 30.). Veräußerungen bedürfen in der Regel der ſtändiſchen Zuſtimmung (§. 26—28.).

14. Die Lichtenſteiniſche Verf.-Urk. v. 1818 erklärt im §. 14: „Dieſe Vorſchläge (der Stände) dürfen aber ſolche Gegenſtände nicht betreffen, die entweder gemäß Urbarien, oder althergebrachter Uebung, Unſere eigentlichen Dominicalgefälle oder Unſere Privatrenten betreffen, weil ſie, wenn ſie gleich den Namen von Landesregalien führen, gleichwohl unſer Privateigenthum ſind, das außer dem Wirkungskreiſe ſtändiſcher Befugniſſe liegt.“

15. In Naſſau erklärt der Eingang des Pat. v. 2. Septbr. 1814 in den Worten: „Wir haben u. ſ. w.“ die Domänen für Familiengut, erkennt aber zugleich die allgemeine Beſtimmung und rechtliche Verpflichtung derſelben indirect an. Noch beſtimmter geſchah dieß früher durch das Steueredict vom 10. und 14. Febr. 1809. Vergl. die Schrift: Der Domainenſtreit des H. Naſſau. Frkf. 1831. Wenn bei dieſem Streit einer Seits das Eigenthumsrecht des herzogl. Hauſes beſtritten, von der andern Seite aber die Behauptung aufgeſtellt wurde, daß der Ertrag des ganzen Domanial-Vermögens bloß für den Herzog und deſſen Familie beſtimmt ſey, ſo giengen beide Theile über die Gränzen ihrer Rechtsanſprüche hinaus.

---

*) Ueber das gleichzeitig erlaſſene Patent die Abtretung mehrerer zeither in die Kammercaſſe gefloſſenen Einnahmen an das Land — betr. ſ. ſchon oben S. 40. Note **).

§. 189.

3. Verwaltung und Verwendung des Kammerguts. Rechte der Stände.

I. Die Verwaltung des Kammerguts und der dazu gehörigen nutzbaren Regalien hängt allein von der Bestimmung des Landesherrn ab *). Doch haben die Stände das Recht, Beschwerde über die dem Lande schädlichen Mißbräuche zu führen und die Abstellung der mit der Landesverfassung im Widerspruch stehenden Einrichtungen zu verlangen **).

II. Die fürstliche Kammer, als das zur Verwaltung des Kammergutes bestimmte Collegium ***), hat die Rechte einer öffentlichen Behörde †), welcher die mit Verwaltung und Erhebung der landesherrlichen Güter und Revenüen beauf-

---

*) S. z. B. Hannov. Landesverf. Ges. §. 138. Sondershäus. Verf. Urk. §. 30. Daß die Unveräußerlichkeit der Kammergüter einer Aenderung der Benutzungsart nicht im Wege steht, erkennen auch neuere Verfassungen zum Theil ausdrücklich an. z. B. Hannov. Landesverf. Ges. §. 131 a. E. Ueber die verschiedene resp. beste Benutzungsart s. Klüber öff. Recht §. 481. und die das. angef. Schriften; noch mehrere in Ersch Lit. der Jurisprud. Leipz. 1823. II. No. 598–612.

**) Moser, von der Landeshoheit in Cameralsachen Kap. II. §. 12. (S. 45) §. 13. §. 20. Dieß erkennt auch das Hannov. Landesverf. Ges. §. 135. (durch Verweisung auf §. 126. desselb.) an.

***) Moser, von der Landeshoh. in Cameralsachen Kap. II. §. 17 f. u. besonders v. Seckendorf's Fürstenstaat. Th. III. Cap. IV. (von Bestellung der fürstl. Kammer.) Leist, Staatsr. §. 226. Strube's Nebenstunden Th. III. No. 13. §. 24. 25. Unterricht von Regierungs- und Justizs. Sect. III. §. 22. 23. v. Liebenstein, von Cammer- u. Justizcollegien. Tübing. 1770.

†) Dazu gehört insbesondere auch das jus archivi und die publica fides überhaupt, insofern die Kammerbeamten über die in officio gemachten Wahrnehmungen Zeugnisse ausstellen. Dieß hat aber natürlich auf die Beilegung streitiger Rechte keine Beziehung. Auch das Sportelrecht hat die Kammer. Nur darf dieß nicht auf den Abschluß von Privatcontracts-Verhältnissen ausgedehnt werden.

tragten Stellen untergeordnet ſind. Sie repräſentirt den landesherrlichen Fiscus und hat daher in ihren Rechtsverhältniſſen zu den Pflichtigen, Contrahenten und Adminiſtratoren die gemeinrechtlichen jura fisci *). Als bloße Verwaltungsbehörde darf ſie ſich in allen Sachen, welche als ſtreitige Rechtsſachen zu betrachten ſind, keine richterliche Cognition anmaßen und muß vielmehr darin ſelbſt vor den Landesgerichten Recht nehmen **). Sowie übrigens die Anwendbarkeit der römiſchrechtli-

---

*) Vergl. oben §. 184. Die Sondershäuſ. Verf. Urk. §. 33. fügt hinzu: „und die Rechte der Minderjährigen.“

**) Vergl. oben Th. I. S. 68 f. Th. II. S. 132 f. Der allgemein anerkannte Grundſatz, daß die Kammer in Juſtizſachen nicht cognosciren dürfe (in Camera non est justitia), war in Hannover beſonders durch die, im Lauenburgiſchen noch geltende, ſ. g. Göhrder Conſtitution v. 19. Octbr. 1719 verletzt, worin namentlich auch beſtimmt iſt: „Es bleibet ferner unſerer Cammer nach der bisherigen Obſervanz, einzig und allein bevor, unſere Domainen, nach denen bisherigen von uns approbirten Verordnungen und Principiis zu adminiſtriren und zu verpachten und ſoll dagegen kein Proceß verſtattet werden. Wir laſſen es nicht minder in Gnaden dabei bewenden, daß wenn Unterthanen, über welche unſeren Aemtern die Gutsherrſchaft zuſtehet, abzumeiern, und wegen Beſetzung der uns ratione der Höfe zuſtehenden Gutsherrſchaft etwas zu verfügen, ſolches nach unſeren vorhin ergangenen Verordnungen, bei unſerer Cammer zu tractiren, ohne daß dagegen einiger Proceß zu verſtatten. Es bleibet weiter dabei, daß wenn in Dienſtſachen, abſonderlich de modo servitiorum, welche unſere Unterthanen zu leiſten ſchuldig ſeyn, Klagen und Beſchwerden geführt werden, dieſelbe nach der — unter dem 17. Decbr. 1663 erlaſſenen Verordnung, — bei unſerer Cammer unterſuchet und abgethan werden ſollen. Falls aber Jemand zu behaupten vermeinet, daß er ganz und gar keine Dienſte zu leiſten ſchuldig ſey; — ſodann bleibet demſelben bevor, ſolches vor unſeren Juſtizcollegiis zu Recht auszumachen.“ Vergl. darüber Strube, rechtl. Bedenken Bd. II. No. 42. Die Conſtitution ſelbſt nebſt dem Reſcr. v. 1663 und vom 4. Jul. 1735 auch bei von Liebhaber, Beitr. zur Erört. der Staatsverf. der Br. Lüneb. Lande. Gotha. 1794. S. 110 f. — Das Landesverf. Geſ. v. 1840 ſagt dagegen §. 38: „Daher ſollen auch die, als Cammer-Meierangelegen-

chen **jura fisci**, insoweit sie der landesherrlichen Kammer günstig sind, keinem Zweifel unterliegt, so muß sie auch die ihr nachtheiligen Bestimmungen des römischen Rechts gegen sich gelten lassen *). In Ermangelung besonderer Bestimmungen kömmt das **jus commune** bei den Privat-Rechtsverhältnissen der Kammer zur Anwendung **). Nach Particular-Rechten haben die Kammergüter meistens die besondern Rechte der Rittergüter.

III. Die Einkünfte der Kammergüter sind nicht allein zum Unterhalt des Landesherrn und seiner Familie bestimmt, sondern es müssen daraus auch die Kosten der Landesverwaltung bestritten werden***). Was der Landesherr, nach Erfüllung der darauf haftenden Verpflichtungen, erübrigt, ist seiner freien Disposition unterworfen. Auch haben die Landstände an sich

---

heiten durch die Göhrder Constitution v. 19. Octbr. 1719 der gerichtlichen Cognition entzogenen Abmeierungssachen u. Streitigkeiten über den **modum servitiorum** den ordentlichen Gerichten durch ein unverzüglich zu erlassendes Gesetz wieder überwiesen werden.« — Moser, Nebenstunden. Th. III. No. XIV. S. 434 f.

*) z. B. die Regel: **in dubio contra fiscum.** Ferner muß auch das den bisherigen Pächtern fiscalischer Grundstücke (**fundorum publicorum et fiscalium**) bei einer anderweiten Verpachtung, in **L. 4. 5. Cod. de locat. praed. civil. X. 70.** beigelegte, Vorpachtrecht, unter der Voraussetzung, daß sie die vom neuen Pächter offerirten Bedingungen zu erfüllen bereit sind, als anwendbar betrachtet werden. Pufendorf, Observ. jur. Tom. I. obs. 136. §. 1. — v. Bülow u. Hagemann, pract. Erört. Th. III. Erört. XXX. — Leist, Staatsr. §. 226. Not. 1. A. M. v. Quistorp, rechtl. Bemerkungen. Th. I. No. II. — Von Verbindlichkeit des Regierungs-Nachfolgers aus früheren Pachtcontracten s. v. Kamptz, Erört. der Verbindlichk. S. 233.

**) Von Streitigkeiten über (verleihbare) Hoheitsrechte s. oben Th. II. §. 147. bes. No. V. Klüber, öffentl. Recht. §. 482. S. auch: Ueber die Verjährung gegen den Fiscus, insbes. die Verjährung öffentl. Steuern u. Abgaben. Halle. 1812.

***) Vergl. insbes. Strube, rechtl. Bed. Th. II. No. I. §. VII. Particularrechtliche Ausnahmen z. B. in Weimar u. Sondershausen s. oben §. 188.

kein Recht, über die Verwendung des Kammerguts Rechnungsablegung zu fordern, oder eine andere Art von Controle auszuüben, inſofern nicht die Landesverfaſſung ihnen gewiſſe Befugniſſe einräumt *). Neuere Verfaſſungen enthalten hierüber zum Theil einige nähere Beſtimmungen **), und andere Verhältniſſe

*) Moſer, v. d. Landeshoh. in Cameralſachen Kap. II. §. 13 f. „Ein teutſcher Reichsſtand kann über die Gefälle und Einkünfte ſeiner Lande disponiren und ſeine Hofoeconomie und Cameralweſen führen und beſtellen, wie er will; in ſo ferne ihme nicht auf eine rechtmäßige Weiſe die Hände hierin gebunden ſeynd. — Iſt (aber) irgend eine Materie, welche durch Landesverträge auf einen veſten Fuß geſetzt zu werden verdient, ſo iſt es gewißlich dieſe: nur Schade, daß manche Herren darinn ihr eigenes und ihres Hauſes Beſtes nicht bedencken, und ſich nicht darzu bequemen wollen! Wo aber dergleichen Verträge vorhanden ſeynd, kommt es freilich forderiſt auf deren Sinn und Innhalt an: Wie weit ſie ſich erſtrecken, oder nicht? ob es nur gute ſüſſe Worte, Canzley-Tröſte, unverbindliche Zuſagen, u. d. ſeynd, oder ob die Landſtände dadurch ein wahres würkliches Recht erlangt haben, und wiefern? Was ſodann die Verbindlichkeit derer Regierungs-Nachfolgere in Anſehung ſolcher Landes-Verträge betrifft; ſo iſt, nach denen allgemeinen Gründen in Anſehung der Landes-Verträge unauflöslicher Verbindlichkeit überhaupt, auch bey diſer Materie um ſo weniger ein Anſtand, weil einem regierenden Herrn auch in diſem Stück auf ſo mancherley andere Weiſen die Hände gebunden werden können; warum ſollte es dann nicht auch durch Landes-Verträge geſchehen können?“ — Aeltere Beiſpiele von landſtändiſcher Concurrenz, Einſprache gegen üble Wirthſchaft, Beſchwerden u. kaiſerlichen Inhibitorien ſ. ebendaſ. Kap. II. §. 2—12.

**) Coburg. Verf. Urk. §. 76. „Zur Sicherheit und Erhaltung des dem regierenden herzoglichen Hauſe eigenthümlich zuſtändigen Domanial-Vermögens will der Landesherr die Stände zur Berathung in Anſehung einer nützlichen oder ſchädlichen Verwendung dieſes Vermögens zugezogen — wiſſen.“ Meining. Grundgeſ. §. 38. „Ueberſchüſſe in der Cammercaſſe fallen der freien Dispoſition des Herzogs zu und können, inſofern die Domainencaſſe keine Zuſchüſſe aus der Landescaſſe erhebt und wenn nicht die Umſtände und dringende Landesbedürfniſſe dem Souverain eine Verwendung zum Nutzen des Landes anrathen, zu dem Schatullgut gezogen werden.“ — Genauere Beſtimmungen über die Verwen-

finden natürlich da Statt, wo der Ertrag der Domainen verfassungsmäßig in die „Staatscasse" fließt und der Landesherr für

---

dung der reinen Einkünfte aus den Domainen und Regalien und sonstige Rechte der Stände macht insbesondere das Hannov. Landesverf. Ges. §. 136. (vergl. oben S. 45 f.). Zugleich sind (§. 139.) „die erforderlichen Ausgaben für die Kosten der Landes-Verwaltung und für sonstige Landesbedürfnisse, unter Berücksichtigung der im §. 129. u 136. enthaltenen Grundsätze, nach bestimmten Gegenständen auf die Königliche und die Landescasse" vertheilt. „Die Vertheilung kann ohne Zeitbeschränkung, muß aber jedesmal mindestens auf sechs Jahre im Voraus geschehen. Durch eine solche Vertheilung soll das Recht der Stände-Versammlung zur Bewilligung der aus der Landescasse zu bestreitenden Ausgaben nicht beschränkt werden können." §. 140. „In der Anlage B. sind die Gegenstände aufgeführt, nach welchen durch eine neben dieser Verfassungs-Urkunde getroffene Vereinbarung vom 1. Jul. 1841 an, die Ausgaben auf die Königliche und die Landescasse vertheilt sind. Diese Vereinbarung gilt so lange, bis dieselbe vom Könige oder von der allgemeinen Stände-Versammlung aufgekündigt wird, was jedoch nicht vor dem 1. Jul. 1847 geschehen kann. Nach dem 1. Jul. 1847 kann in jeder ordentlichen Diät, nachdem vorher das Budget bewilligt ist, von beiden Seiten eine Kündigung vorgenommen werden. Dieselbe bewirkt, daß die bis dahin bestandene Vereinbarung mit dem Ablauf der Periode desjenigen Budgets, welches Stände vor der Kündigung bewilligt haben, außer Kraft gesetzt wird, und daß in der nächsten auf die Kündigung folgenden ordentlichen Diät eine neue Verhandlung, über die künftige Vertheilung der Ausgaben zuzulegen ist, behuf welcher der König den allgemeinen Ständen bestimmte Vorschläge zeitig machen wird." §. 141. „Neuentstehende Kosten der Landesverwaltung fallen zunächst auf die Königliche Kasse, insofern aber die Mittel der Königlichen Casse deren Uebernahme nicht gestatten, nach Maßgabe der zwischen König und Ständen darüber zu treffenden Vereinbarung, auf die Landescasse." §. 142. „Ueber die Verwendung oder Anlegung eines während des Landtags in der Königlichen Casse entstandenen Ueberschusses wird der König bei der Eröffnung eines jeden Landtags der allgemeinen Stände-Versammlung Mittheilung machen." §. 143. „Sollte eine dauernde Verbesserung der Königl. Casse durch nachhaltige Erhöhung ihrer Gesammteinnahme oder durch bleibende Verminderung ihrer Ausgaben

ſeine Bedürfniſſe auf eine beſtimmte Summe (Civilliſte) beſchränkt iſt *). Auch werden die Stände überall, beſonders wenn neue Anforderungen an dieſelben gemacht werden, um ſich von der Nothwendigkeit der Steueranſlagen zu überzeugen, von dem Zuſtande der Kammermittel und deren Verwendung (resp. deren Inſufficienz) die erforderlichen Aufſchlüſſe in Anſpruch zu nehmen haben **).

---

eintreten, ſo hat bei Mittheilung der Ueberſicht der Lage der Königl. Caſſe (§. 138.) dieſe einen entſprechenden Theil der Ausgaben der Landescaſſe zu übernehmen." §. 141. "Sollte dagegen die Geſammt-Einnahme der Königl. Caſſe ſich dauernd vermindern, oder die Bedürfniſſe des Königl. Hauſes — zu nehmen, oder — die Geſammt-Ausgabe dauernd — ſteigen, — ſo wird der König bei Mittheilung der Ueberſicht der Lage Seiner Caſſe — darauf antragen, daß der aus der Landescaſſe erforderliche Zuſchuß — — bewilligt werde." §. 145. (Beſtimmungen über Größe der Ausgaben für die nicht regierenden Mitglieder des Königl. Hauſes und über das Witthum der Königin, ſowie über proviſoriſche Zahlung von Jahrgeldern, Apanagen, Witthümern für nichtregierende Mitglieder der Königl. Familie aus der Landescaſſe und resp. deren Zurückzahlung aus der Königl. Caſſe). — Auch gehört hierher noch die wichtige Beſtimmung des §. 161. des Landes-Verf. Geſetzes, wonach die Königliche Caſſe und die Landescaſſe verpflichtet ſind, ſich, wenn eine derſelben es bedürfen ſollte, mit Vorſchüſſen aus ihren Vorräthen, nach Anordnung des Finanz-Miniſters, zu Hülfe zu kommen. Der geleiſtete Vorſchuß muß aber binnen ſechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem er gemacht wurde, zurückgezahlt werden, wenn keine andere Vereinbarung zwiſchen dem König und den Ständen erfolgt.

*) Wie z. B. in Baden, Heſſen-Darmſtadt, Braunſchweig u. ſ. w., wo und inſoweit die Domainen nicht für Staatsgut erklärt, ſondern das Eigenthum der regierenden Familie vorbehalten worden iſt. Vergl. überhaupt oben §. 188.

**) Ganz beſtimmt erkennt dieſen Satz des gemeinen deutſchen Staatsrechts das Hannov. Landesverf. Geſetz an, indem es im §. 138. ſagt: "Die Königl. Caſſe iſt allein vom Könige abhängig und wird nach den von Ihm zu treffenden Anordnungen verwaltet. Da Ständen zur Beurtheilung der Frage, in wie weit ſtändiſche Mittel zu den Landes-Au aben zu bewilligen ſind, von

§. 190.

4. Vermehrung und Verminderung, insbesondere Veräußerung und Verpfändung des Kammer- und des Staatsgutes.

I. Hinsichtlich der Vermehrung der Substanz und der Einkünfte des Kammergutes und resp. des Staatsgutes ist der Landesherr im Allgemeinen unbeschränkt *). Hausgesetze und Landes-Verfassungen bestimmen zum Theil, welche Erwerbungen unbedingt mit dem Domanium (resp. Staatsgute) vereinigt werden müssen **), oder in Ermangelung besonderer Dispositionen demselben zuwachsen ***), namentlich auch in Beziehung auf das bei erlaubten oneroſen Veräußerungen erhaltene Surrogat †). Im Zweifel und wenn vom Erwerber selbst nicht

---

dem Zustande der Königlichen Casse Kenntniß zu geben ist, so soll der allgemeinen Stände-Versammlung bei Eröffnung eines jeden Landtags eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Königl. Casse in den seit der zunächst vorhergegangenen derartigen Mittheilung abgeschlossenen Rechnungsjahren zugestellt werden."

*) Vergl. Moser von der Landeshoh. in Cameralsachen. Kap. III., welcher aber im §. 3. hinzusetzt: „Nur müssen die zu ergreifenden Mittel zu Verbesserung des Cameral-Wesens so beschaffen seyn, daß sie denen Unterthanen, auch anderen dritten Personen, an ihren Gerechtsamen unnachtheilig, auch sonst vor Gott und der ehrbaren Welt verantwortlich seyen." — Vergl. auch Moser, von der Reichsst. Landen. S. 273.

**) So sollen z. B. nach dem Erbvergleich der Herzoge Christian Ludwig und Georg Wilhelm v. 10. Jun. 1646 heimfallende gräfliche Lehen nicht wieder verliehen, sondern mit dem Kammergut vereinigt werden. v. Liebhaber, Beiträge. S. 107. 109. Vergl. auch z. B. Schweitzer, öff. R. des Ghzth. S. Weimar. §. 25. Not. 27. u. Meining. Grundgesetz. §. 39.

***) Baier. Verf. Urk. Tit. III. §. 1. (oben Th. I. S. 190. No. V. Th. II. S. 24. Note *). Königl. Preuß. Edict v. 1713. Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 307.

†) Davon noch später bei der Veräußerung.

ſchon eine Incorporation verfügt iſt, wird mit Rückſicht auf den Grund oder Titel des Erwerbs und die dazu verwendeten Mittel die Entſcheidung zu treffen ſeyn *).

II. Das Verbot der Veräußerung des Kammerguts beruht auf einem doppelten **) Grunde, nämlich:

A. auf dem Intereſſe des herrſchenden Hauſes an der Erhaltung des Hausvermögens, als der Grundlage und des Hauptmittels der Herrſchaft und des Anſehens und Glanzes der Familie. Dieß iſt der Grund, weshalb nach und nach in den meiſten Hausgeſetzen und Familien-Statuten (auch der jetzt mediatiſirten fürſtlichen und gräflichen Häuſer) das Familiengut mit fideicommiſſariſcher Eigenſchaft ***) belaſtet und der freien Dispo-

*) Heſſen-Darmſt. Verf. Urk. §. 8. „Bei künftigen Erwerbungen, wird nach dem Rechtstitel des Erwerbs feſtgeſetzt werden, ob ſie zu dem Staats- oder dem Familien-Vermögen gehören.“

**) Zur Zeit des Reichs konnte als dritter Grund auch das Intereſſe des Kaiſers als Reichslehnsherr gehören, und alſo eine Veräußerung aus dieſem Grunde eine nichtige ſeyn. Gegenwärtig kann nur die Frage entſtehen, ob die frühere Lehnsqualität bei Beurtheilung der Rechte der Agnaten noch in Betracht kommen könne? Vgl. oben Th. I. S. 148. u. §. 30.

***) Ob die Regel des ältern Rechts, daß Erb- oder Stammgut, d. h. was durch Familien-Erbgang auf den Veräußernden gekommen iſt und deshalb nicht ohne Einwilligung der nächſten Erben veräußert werden ſollte, noch als gemeinrechtliche Regel zu betrachten ſey? darüber iſt vielfach geſtritten. Vergl. überh. Mittermaier, deutſches Privatr. Th. I. §. 157. Moſer, von der Reichsſtände Landen. Buch I. Kap. 18. §. 9. (S. 219 f.), woſelbſt auch die ältere Literatur angeführt iſt, leugnet die Unveräußerlichkeit der Stammgüter und er hat Recht, inſofern dabei die Fortdauer des ältern Stammgutsſyſtems, als gemeinrechtlicher Regel, behauptet wurde. Die Anerkennung particularrechtlicher Rechtsanſicht und Familien-Obſervanz wird dadurch natürlich nicht ausgeſchloſſen. Mittermaier a. a. O. §. 158. Eine Mehrzahl von Beiſpielen ausdrücklicher fideicommiſſariſcher Anordnungen und, die Veräußerung verbietender, Hausverträge ſ. bei Moſer, von der Reichs-

sition der nachfolgenden Inhaber entzogen worden ist *).

---

stände Landen. S. 227 f. Oesterreich: Vertrag der Erzherzoge v. 10. Apr. 1578. Urk. des Kaisers Rudolph II. v. 10. Jul. 1688. Preußen: Disposition Königs Friedrich I. v. 1710. Edict Friedr. Wilhelms I. von der Inalienabilität derer alten und neuen Domainen-Güter v. 13. Aug. 1713. Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 307. Baiern: Vertrag zu Pavia v. 1329 und mehrere spätere Hausverträge bis zum Erbvertrag zwischen Karl Theodor und Maximilian Joseph v. 1766 herab. Krätzer, üb. Urspr. und Eigenthum der Domainen. S. 108 f. Ueber Sachsen, wo es an einer allgemeinen fideicommissarischen Disposition fehlt, s. Römer, churſächs. Staatsr. Th. II. S. 271 f. — Braunschweig-Lüneburg: Testament des Herzogs Julius v. 29. Jul. 1589. Testament Herzogs Georg v. 20. März 1641. bei v. Liedhader, Beiträge. S. 107 f. Hausvertrag vom 10. Decbr. 1636. Testament des (damaligen Herzogs, nachmaligen) Churfürsten Ernst August v. 23. Octbr. 1688, welches nach v. Liedhader a. a. O. S. 110. verbietet, „ein Amt, Stück, Gerechtigkeit, Intrade des Herzogthums oder dazu gehörenden Lande ganz oder zum Theil (mit oder ohne Consens der Landstände) zu veräußern, widrigenfalls dergleichen Handlungen für nichtig zu halten"; S. auch Hannov. Portfolio. Th. II. S. 192. — Würtemberg: Testament Herzogs Ludwig v. 1587, Eberhard III. v. 1664, Carl Alexanders v. 1737, Moser, v. d. Reichsst. Landen. S. 228 f. S. 235. Hessen: Testament des Landgrafen Philipp v. 1562; hessischer Familien-Vertrag oder s. g. Brüdervergleich vom 28. Mai 1568. Moser a. a. O. S. 232 f. Pfeiffer, Gesch. der landständ. Verf. S. 62 f. Nassau: Erbvertrag v. 1491. Moser a. a. O. S. 235. Schwarzburg: Erbvergleich v. 1713. Moser a. a. O. S. 234. — Zuweilen sprechen die Hausverträge in Fällen nothwendiger Veräußerung auch ein Vorkaufsrecht und bei Pfandschaften die Auslösung zu. Vergl. oben Th. I. S. 330. und den eben angeführten Schwarzburgischen Vertrag.

*) Häufig tritt das fideicommissarische Veräußerungsverbot in Verbindung mit der Untheilbarkeit des Landes u. der Einführung der Primogenitur auf; daraus läßt sich aber keineswegs das Verbot der Veräußerung des Kammerguts folgern. Insofern hat Moser, v. d. Reichsständen Landen, Recht, wenn er S. 237 die Annahme eines stillschweigenden Fideicommisses verwirft. Nur darf der Disposition: „daß die Güter bei der Familie erhalten werden sollen", die Bedeutung eines Veräußerungs-Verbots (mit Moser a. a. O.) nicht abgesprochen werden.

Das Veräußerungs-Verbot beruht aber auch

B. auf dem Intereſſe des Landes oder der Stände, inſofern dieſen, wegen der auf dem Kammergut laſtenden Verpflichtung zur Beſtreitung der Landesbedürfniſſe und der bloß ſubſidiären Steuerverbindlichkeit der Unterthanen, daran liegen mußte, daß der Beſtand des Kammergutes erhalten werde. Daher wurde in einer Mehrzahl älterer und neuerer Landesverträge die Gültigkeit einer Veräußerung von der Zuſtimmung der Landſtände abhängig gemacht *). Die neuern Verfaſſungs-Urkunden erkennen meiſtens, inſoweit ſie überhaupt eine Veräußerung zulaſſen, ausdrücklich an, daß eine ſolche Veräußerung von Kammergut (um ſo mehr alſo von Staatsgut), nur mit Zuſtimmung der Stände gültiger Weiſe geſchehen könne **). Aus der auf einem andern Grunde beruhenden

---

*) Mehrere Beiſpiele von dergleichen Zuſicherungen ſ. bei Moſer, von der Reichsſtände Landen. S. 297 f. S. 307 f. Von Braunſchw. Lüneburg ſ. auch Strube, de Statuum prov. origine et praec. jur. §. XVIII. (Observ. jur. p. 200 f.). Vergl. auch oben Th. I. S. 330. Von Baiern, Freiheitsbrief v. 1402, bei Krätzer a. a. O. S. 120. — Würtemberg: Münſinger Vertrag v. 1482. Tübinger Vertrag v. 1514. Moſer a. a. O. S. 309. — Heſſen: Erbvergleich v. 1568. Pfeiffer a. a. O. S. 63. — Braunſchw. Wolfenbüttel. Revers Heinrichs des Aeltern v. 1508. Rehtmeier's Braunſchw. Lüneb. Chronik. S. 850. Landſchaftl. Privilegien v. 1770. Art. 7. Pölitz, Europ. Verf. Urk. Th. I. S. 911. Preußen: Eine Mehrzahl von hierher gehörigen Landesverträgen ſind geſammelt bei Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 317 f.

**) Vergl. Baier. Verf. Urk., welche in einem Falle, Tit. III. §. 5, welcher Tit. VII. §. 18. noch einmal beſonders erwähnt wird, das Zuſtimmungsrecht der Stände ausdrücklich anerkennt. Ob ein Gleiches in den Fällen des Tit. III. §. 6. anzunehmen ſey, muß nach der beſondern Faſſung der Baier. Verfaſſ. Urk. bezweifelt werden. Vergl. Spies, Beleucht. der Baier. Verf. Urk. S. 84. — Badiſche Verf. Urk. §. 58. — Würtemb. Verf. Urk. §. 107. — Heſſen-Darmſt. V. U. §. 7. — Coburg. V. U. §. 76. — Meining. Grundgeſetz. §. 45. — Churheſſ. V. U. §. 142. — Al-

Zusicherung der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes (oben Th. I. S. 326 f.), welche nur gegen eine Uebertragung der Landeshoheit gerichtet ist, kann ein ständisches Einwilligungsrecht bei der Veräußerung von Kammergütern an sich nicht gefolgert werden *).

Es kann daher möglicher Weise eine Veräußerung nach dem Hausgesetze gültig, vermöge der Landesverträge aber ungültig seyn und umgekehrt.

§. 191.

Umfang und Wirkung der verbotenen Veräußerung.

I. Das Veräußerungs-Verbot umfaßt im Allgemeinen jede erhebliche **), unter Aufhebung der Pertinenz-Qualität (zur Landeshoheit) vorgenommene, willkührliche Verminderung des wesentlichen Bestandes des Kammergutes und der dazu gehörigen Nutzungsrechte durch bedingte und unbedingte ***) Verzichtleistung, oder Uebertragung der Substanz

---

tenburg. Grundgesetz. §. 18. u. das Edict über die Finanz-Verwaltung. — Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 18. — Braunschw. Landsch. Ordn. §. 164. — Hannov. Grundgesetz. §. 123. Ueber das Landes-Verf. Gesetz s. die folg. Note. — Sondershäus. V. U. §. 26 f. §. 35. Vergl. überhaupt oben S. 37.

*) So folgt z. B. auch aus dem, was Schweitzer, öff. Recht. §. 120 anführt, kein Zustimmungsrecht der Weimar. Landstände bei Veräußerung von Kammergut. Auch die neuern Verfass. Urkunden trennen zum Theil die Frage über die Landesveräußerung von der Veräußerung des Kammer- oder Staatsguts; s. z. B. das Hannov. Landesverf. Ges. §. 1. vergl. mit §. 130, welches zwar bei jener, nicht aber bei dieser von ständischer Zustimmung spricht.

**) Geringfügige Veräußerungen (alienationes rerum particularium modicae quantitatis) sind immer ausgenommen worden. Moser, v. d. Reichsstände Landen. S. 226. v. Kamptz, Erört. der Verbindlichk. S. 235.

***) Deshalb findet man überall in ältern und neuern Gesetzen die Verpfändung an dieselbe Regel gebunden, wie die Veräußerung im engern Sinne durch Verkauf, Schenkung oder letztwillige Dispositio-

auf ein anderes Subject. Das Veräußerungs-Verbot bezieht sich daher an sich nicht

A. auf nothwendige Veräußerungen, insbesondere nicht:

1) auf Abtretung von Bestandtheilen des Staatsgebietes mit dem dazu gehörigen Staats- oder Kammergut durch Friedensschluß an einen andern Staat oder Regenten *). Denn Friedensschlüsse können überhaupt nicht, was ihren materiellen Inhalt betrifft, an eine Regel des Staatsrechts gebunden werden. Ebenso nicht

2) auf Fälle einer nothwendigen Veräußerung, um den Landesherrn oder das Land aus einer dringenden Gefahr oder Noth zu erretten **), wobei aber ältere Hausgesetze die Disposition auf Verpfändung zur Sicherung der zu contrahirenden Schuld, oder auf Kauf mit Wiederkauf beschränken. Wo aber die Stände nach der

---

nen. Einige neuere Verf. Urkunden, z. B. die Würtembergische §. 107., verbieten auch „die Beschwerung mit einer bleibenden Last.“ Der Ausdruck ist etwas sehr weit, dürfte aber doch die Constituirung von Prädial-Servituten schwerlich umfassen, weil sie „den wesentlichen Bestand des Kammergutes“, welchen die Verf. Urk. erhalten wissen will, nicht vermindert. Noch weniger läßt sich wohl mit Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 640. Note 4. behaupten, daß die Möglichkeit einer privatrechtlichen Erwerbung von Servituten durch Acquisitiv-Verjährung beim Kammergut durch jene Bestimmung der Verf. Urk. ausgeschlossen werde, besonders da das Veräußerungs-Verbot keineswegs ein absolutes ist.

*) Als Beispiel vergl. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 267 f. Mehr umfaßt der Ausdruck neuerer Verf. Urkunden, wenn sie sagen, das Veräußerungs-Verbot beziehe sich nicht auf „Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten.“ Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 9. Noch weiter geht die Baier. Verf. Urk. Tit. III. §. 6. No. 1., welche „alle Staatshandlungen des Monarchen, welche — — mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden“, dem Verbote entnimmt.

**) Moser, von der Reichsstände Landen. S. 295. Pfeffinger, Vitriar. illustr. Tom. III. p. 1357. — Aeltere Beispiele von Hessen, Schwarzburg u. Nassau s. bei Moser a. a. O. S. 233 f.

Verfassung zu consentiren haben, muß das Daseyn eines Nothfalles im Verein mit ihnen festgestellt werden *). Auch wird die Einholung des agnatischen Consenses selbst in solchen Nothfällen wenigstens als rathsam betrachtet werden müssen **). Die bloße Erzielung eines Nutzens (Verbesserung der Staatswirthschaft) kann dem Nothfalle an sich nicht gleichgestellt werden ***). Ferner nicht

---

Das wichtigste Beispiel einer Anerkennung dieses Grundsatzes in neuerer Zeit liefert das Königl. Preuß. Edict u. Hausgesetz v. 6. Nov. 1809. §. 3. lit. c. Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 320.

*) Stryck de Statib. prov. abgedr. bei Moser a. a. O. S. 295. Sondershäus. Verf. Urk. §. 26. Eine Ausnahme macht das, mit der Befugniß zur augenblicklich nothwendigen Contrahirung einer Staatsschuld verbundene, Verpfändungsrecht. Vgl. z. B. Sächsische Verf. Urk. §. 20.

**) Königl. Preuß. Edict. v. 1809. §. 5. „Damit über die Frage: ob eine auf den Grund des §. 3. lit. c. wegen eingetretenen nähern Bedürfnisses des Staats geschehene Veräußerung oder Verpfändung wirklich in der angezeigten Art nothwendig gewesen sei, kein Streit entstehe: so soll die diesfällige Urkunde nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen Unsers, von des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät abstammenden K. Hauses vollzogen werden.“ Vergl. übrigens auch die Berufung auf die souveraine Gewalt zur Aufhebung der Unveräußerlichkeit des Domaniums in der Einleit. dieses Edicts. Das Mening. Grundgesetz §. 45. sagt: „unbeschadet des agnatischen Consenses“, wobei aber nicht gerade von nothwendiger Veräußerung die Rede ist.

***) Schon in ältern Hausgesetzen ist zum Theil der casus utilitatis neben dem casus necessitatis erwähnt. Moser a. a. O. S. 233 f. Dabei ist wohl weniger an eine bessere Staatswirthschaft, als an vortheilhaften Tausch, und an Opfer zur Beförderung der Wohlfahrt des Landes und des fürstlichen Hauses gedacht. Das angef. Preuß. Edict u. Hausgesetz v. 1809. §. 2. sagt allgemein: Es könnten, was die Domainen des Staats betreffe, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt sey, „jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden, ob ihre Veräußerung — — nothwendig oder vortheilhaft sey“; allein im §. 3. wird, abgesehen von der unbeding-

3) auf alle Fälle, wo die Veräußerung in Folge richterlichen Urtheils oder allgemeiner geſetzlicher Beſtimmungen geſchehen muß, oder nicht verhindert werden kann, z. B. bei Theilungen, bei Abtretung von Grundeigenthum zu andern öffentlichen Zwecken, Ablöſung von Dienſten, Zinſen, Zehnten und andern Gefällen nach Vorſchrift der ſ. g. Ablöſungsordnung *).

---

ten Unzuläſſigkeit einer Verſchenkung, doch ein Unterſchied zwiſchen den größern Domainengütern und geringern Beſtandtheilen des Domaniums (Bauerngütern, Mühlen, Krügen) gemacht und der Grundſatz des §. 2. nur auf die letztern unbedingt angewendet. Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 322. Auch neuere Verf. Urkunden geſtatten einzelne Veräußerungen, „welche, dem Staatszwecke gemäß, nach richtigen Grundſätzen der Staatswirthſchaft, zur Beförderung der Landescultur, oder ſonſt zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Beſten des Staats-Aerars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbſtverwaltung vorgenommen werden.“ So wörtlich in der Bair. Verf. Urk. Tit. III. §. 6. No. 4., wobei aber auch der Zuſatz: „in Folge der bereits erlaſſenen Vorſchriften“ noch in Betracht kommt. Badiſche Verf. Urk. §. 58. Würtemb. Verf. Urk. §. 107. „Veräußerung oder Austauſchung einzelner minder bedeutenden Beſtandtheile zum Vortheile des Ganzen.“ Meining. Grundgeſ. §. 45. Churheſſ. Verf. Urk. §. 142. Braunſchweig. Landſch. Ordn. §. 165. Auch das Hannov. Landesverf. Geſetz §. 131. läßt Veräußerungen aus dem Beſtande des Domanial-Vermögens „wegen ihrer Nützlichkeit“ eintreten.

*) Mehrere von den in der neuern Zeit entſtandenen Verfaſſungsgeſetzen, wie z. B. die Badiſche, §. 58., die Darmſtädt. §. 9., Meiningſche §. 45., Sächſiſche §. 18., Braunſchw. §. 165., erwähnen die Ablöſung von Gülten, Zinſen, Frohndienſten, Erbleihen u. ſ. w. und auch von Lehen ausdrücklich. Das Hannov. Grundgeſ. §. 123, und mit ihm das Landesverf. Geſetz §. 131. gebrauchen den allgemeinen Ausdruck; Veräußerungen der Subſtanz können „nur in Folge geſetzlicher Beſtimmungen“ erfolgen, wobei das Landesverf. Geſetz beſonders auf §. 35. (Abtretung zu öffentlichen Zwecken) verweiſ't. Sobald die Domainen wirkliches Staatsgut ſind, wird freilich in dieſem Falle von einer Eigenthums-Abtretung gar keine Rede ſeyn können, ſondern nur von einer andern Verwendung.

B. Zufolge des Zweckes des Veräußerungs-Verbotes, eine schädliche Verminderung des gesicherten und unstreitigen Domanial-Vermögens-Bestandes zu verhindern, hat es keine Beziehung

1) auf Vergleiche im eigentlichen Sinne, sey es zur Abwendung oder Beendigung eines Rechtsstreites. Insbesondere gehört dazu auch der Fall einer Berichtigung streitiger Gränzen *);

2) auf den bloßen Tausch gleichartiger Vermögens-Gegenstände, also z. B. Grundstück für Grundstück **);

3) auf alle Veräußerungen, welche in das Gebiet der Verwaltung gehören, oder welche durch die Forderungen einer verständigen Administration geboten werden, z. B. Früchte und andere bewegliche Sachen ***);

4) auf die Einräumung persönlicher Nutzungsrechte gegen entsprechende Vergütung †), oder zur Erfüllung einer vorhandenen Verpflichtung, z. B. Bestellung von Witthum und Apanage;

5) auf jede Erneuerung des schon früher in Beziehung auf eine Domanialsache rechtmäßig begründet gewesenen

*) S. beſ. die schon angeführten neuern Verf. Urk., worin die meiſten der folgenden Ausnahmen, wenn auch nicht alle neben einander und in gleicher Weiſe vorkommen. S. auch Sondershäuſ. Verf. Urk. §. 27. u. Florencourt, Etwas üb. d. Veräußerung u. ſ. w. S. 63.

**) Daß dabei die Behauptung einer Uebervortheilung der landesherrl. Kammer oder des Fiscus nicht die Nichtigkeit, ſondern nur die ſonſt im Rechte zuläſſigen Mittel der Reſtitution oder zur Reſciſſion des Geſchäfts begründen könne, verſteht ſich von ſelbſt.

***) Alienatio rerum particularium modicae quantitatis: Moſer, v. d. Reichsſt. Landen. S. 225. Kündigung von Domainen-Kapitalien: Hannov. Landesverf. Geſ. § 131.

†) Deshalb iſt auch die Begründung eines Erbpacht-Verhältniſſes gegen Bezahlung eines angemeſſenen Locariums dem Veräußerungs-Verbote nicht zuwider, wohl aber die Begründung dinglicher Nutzungsrechte, wie z. B. die Verleihung zu Lehen. Die Hausgeſetze und neuern Verf. Urkunden erkennen dieß indirect dadurch an, daß ſie nur die Wiederverleihung heimgefallener Lehen geſtatten.

Rechtsverhältniſſes, wie die Wiederverleihung einer res infeudari, villicari s. in emphyteusin dari solita *). Denn nur die Lehensherrlichkeit, nebſt den damit verbundenen Nutzungen, gehört hier zum Domanium.

Ferner findet

C. das hausgeſetzliche Veräußerungsverbot an ſich keine Anwendung auf neue Erwerbungen (noviter acquisita), wenigſtens ſobald ſie noch nicht dem Kammer- oder Staatsgute incorporirt **) oder nicht blos Entſchädigung oder

*) Dieſe Befugniß wird dem zeitigen Inhaber des Kammergutes ſchon in ältern Hausgeſetzen häufig ausdrücklich eingeräumt, z. B. in dem zwiſchen den ſächſ. Häuſern Erneſtiniſcher Linie abgeſchloſſenen Römhilder Receß von 1791. §. 5.; ebenſo in Braunſchw. Lüneburg. Hausgeſetzen: Erbvergleich v. 1646. Art. 33. (v. Liedhaber, Beiträge. S. 809.): „Jedoch wollen wir adeliche, auch Bürger- und Bauerlehen, und alſo bona subinfeudari solita, gräfliche Lehen allein ausgeſchloſſen, zu keinen Tafelgütern machen, ſondern wenn ſolche zu Falle kommen, andern wohl verdienten Leuten wiederum conferiren und dieſelbe damit gebührlich belehen.“ Es iſt deutlich, daß hierin nicht bloß von einem Rechte, ſondern ſogar von einer Verpflichtung zur Wiederverleihung die Rede iſt (vergl. auch Moſer, v. d. Reichsſtände Landen, S. 242 f), im Gegenſatz z. B. zu dem angeführten Römhilder Receß, welcher über heimfallende Lehen zu verfügen geſtattet durch Wiederverleihung, Vererdung ad privatos oder durch Vereinzelung. Hiermit ſcheint die Beſtimmung des Mein. Grundgeſetzes §. 39. zuſammen zu hängen, wonach zu dem Schatullgute auch heimfallende Lehen gezogen werden können. Auch andere, neuere Verf. Urkunden gedenken der Befugniß des Landesherrn zur Wiederverleihung heimfallender Lehen. Bair. Verf. Urk. Tit. III. §. 5. Badiſche Verf. Urk. §. 58. Würtemberg. Verf. Urk. §. 107. Darmſtädt. V. U. §. 11. Churheſſiſche V. U. §. 142. S. dagegen die Sächſiſche Verf. Urk. §. 17.

**) Denn eine fideicommiſſariſche Anordnung bezieht ſich im Zweifel nur auf das vom Disponenten Uebertragene, ſobald es allen zukünftigen Erwerb der Succeſſoren nicht ausdrücklich umfaßt, was z. B. in Betreff des Preuß. Edicts v. 1713 und des Hausgeſetzes v. 1809 doch noch bezweifelt werden kann, weshalb die beſondere Behandlung der ſeit 1810 erfolgten Säculariſationen und ſonſtiger neuer Erwerbungen durch die Declar. v. 6. Juni 1812 und die Verordn. v. 9. März

Surrogat *) für abgetretene Stammgüter sind, sowie es auch

II. nicht auf die Begründung verfassungsmäßiger Beschränkungen in Betreff der Verwaltung und Verwendung des Kammerguts bezogen werden kann, sobald es dabei nur seiner rechtlichen Bestimmung nicht entzogen und eine wirkliche Aenderung des Eigenthums-Verhältnisses nicht vorgenommen wird **). Endlich hat man

1818 sich doch wohl rechtfertigen lassen dürfte. S. indeß Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 323 f. — Dieß bezieht sich aber nur auf das agnatische Einwilligungsrecht. Denn im Verhältniß zum Lande oder Staate kann natürlich dem Landesherrn bei neuen Erwerbungen, welche ihrer Natur nach zum Staatsgut gehören, oder die er als Landesherr vermittelst der Landeshoheit gemacht hat, überhaupt kein willkührliches Dispositionsrecht zu Privatzwecken zugestanden werden, ohne Rücksicht ob Stände vorhanden sind oder nicht. Die Rechte des Staatssuccessors zur Revocation von Dispositionen für bloße Privatzwecke sind hiervon unabhängig.

*) Daß die agnatischen Rechte bei einer Weggabe gegen Entschädigung oder einem Austausch gleichartiger Objecte sich auch auf das Surrogat erstrecken und dieses überhaupt auch in staatsrechtlichen Beziehungen die Natur des weggegebenen Objects annehme, darf man als ein allgemeines, natürliches, vielfach auch positiv-rechtlich anerkanntes Princip ansehen. Daher betrachtete es auch der Reichsdep. Hauptschl. v. 1803. §. 45. als etwas sich von selbst Verstehendes, „daß Familien-Successionsrechte von jenseits rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Besitzungen als Surrogate übergehen.“ Dieß Princip läßt sich daher unbedenklich auch auf spätere Besitz-Austauschungen deutscher Fürsten, besonders in den Jahren 1814 bis 1816 anwenden. S. auch unten S. 73 f.

**) Nach diesem Princip ist die Gültigkeit der Bestimmungen neuerer Verfassungs-Urkunden oder Grundgesetze über die Verwaltung und Verwendung des bisherigen Kammerguts, Vereinigung der Kammer- und Landescasse, Bestimmung einer gewissen Summe für den fürstlichen Unterhalt, ständische Rechte bei Veräußerungen u. s. w. zu beurtheilen. Vergl. Moser, v. der Landeshoh. in Cameralsachen. Kap. II. §. 13 f. (oben S. 58. Note *).)

E. auch angenommen *), daß ſelbſt eine unentgeltliche Veräußerung von einzelnen Beſtandtheilen des Staats- oder Kammerguts als gültig zu betrachten ſey, ſobald ſie, propter bene merita, zur entſprechenden Belohnung ausgezeichneter Verdienſte um den Staat oder den Landesherrn, vorgenommen wurde **). In den Hausgeſetzen und neuern Verfaſſungs-Urkunden iſt aber davon nur bei der Wiederverleihung heimfallender Lehen die Rede (vergl. S. 70. Not. *)) und der Fall an ſich nicht dazu geeignet, um darüber hinaus den nach der Haus- und Landesverfaſſung nothwendigen Conſens der Agnaten und resp. der Landſtände zu umgehen ***).

*) Pfeffinger, Vitriar. illustr. Tom. III. p. 1058. No. 8. und die daſ. Angeführten. Lipowsky, Ungrund der Domänen. I. S. 76.

**) Bei neuen Erwerbungen hat dieß weniger Bedenken, weshalb ſich auch gegen die Gültigkeit der in Preußen „in Beziehung auf die glorreichen Ereigniſſe der Jahre 1813, 1814 und 1815“ in den neu- oder wiedererworbenen Provinzen gemachten Donationen (Verordn. v. 9. März 1819. §. 4.) wenig einwenden ließ, obwohl der König a. a. O. doch zugleich die Zuſicherung ertheilt, den auf dieſe Weiſe dem Domanium entzogenen Güterbeſtand durch Einziehung heimgefallener Lehen zu erſetzen.

***) Ein älteres Beiſpiel, wo die Pommerſchen Landſtände dieſen Grund nicht gelten laſſen wollten, bei Moſer, von der Reichsſtände Landen. S. 304. 305. Vergl. dazu noch Pfeffinger, Vitriar. illustr. Tom. III. p. 1351 f. — Die Baier. Verf. Urk. Tit. III. §. 5. ratihabirt theils die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleiſteter Dienſte verliehenen Lehen, Staats-Domainen und Renten, theils geſtattet ſie auch für die Zukunft dem König, zu Belohnung großer und beſtimmter dem Staate geleiſteter Dienſte, Staats-Domainen und Renten in der Eigenſchaft als Mannlehen der Krone zu verleihen; fordert aber dazu ausdrücklich und wiederholt (Tit. VII. §. 18.) die Zuſtimmung der Stände. Der Einwilligung der Agnaten bedarf es aber hier gewiß nicht, da ſie die Verf. Urk. anerkannt haben und dieſe nichts davon ſagt, mithin auch eine Berufung auf die fideicomm. Haus-Pragm. v. 1804 nicht Statt findet, die Annahme eines Miteigenthumsrechtes der

II. In allen Fällen einer erlaubten, onerosen Veräußerung von Staats- oder Kammergütern muß der Betrag der Gegenleistung oder das Surrogat, insoweit es nicht durch den Veräußerungsgrund selbst consumirt wird, der Bestimmung des Domaniums gemäß verwendet und nach der besondern Vorschrift der Haus- oder Verfassungsgesetze zur Ergänzung des Grundstocks benutzt werden *). Ist dieß nicht

---

Agnaten aber (v. Moy, baier. Staatsr. I. S. 148) auf einer willkührlichen, die Rechte des Königs verletzenden, Supposition beruht.

*) Baier. Verf. Urk. Tit. III. §. 7. „In allen diesen Fällen (des §. 6.) dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominical-Rente, wo möglich in Getraide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungsfonds, oder zu andern das Wohl des Landes beziehenden Absichten verwendet werden.“ — Aehnlich Badische Verf. Urk. §. 58. S. auch Würtemb. Verf. Urk. §. 107. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 9. 10. Mening. Grundges. §. 45. Churhess. Verf. Urk. §. 142. Sächsische Verf. Urk. §. 18. „Was durch eine solche Veräußerung — erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.“ Braunschw. Landsch. Ordn. §. 165. „Wird eine Ablösung — — oder eine Veräußerung einzelner Theile des Kammerguts im gesetzlichen Wege beschlossen, so ist gleichzeitig verfassungsmäßig über die nützliche Verwendung der eingehenden Gelder Vorsorge zu treffen“ Hannov. Staatsgrundges. §. 123. Landesverf. Gesetz. §. 131. „In allen Veräußerungsfällen tritt das Aequivalent als Theil des Vermögens von selbst an die Stelle des veräußerten Gegenstandes und die dafür eingehenden Capitalsummen müssen baldmöglichst entweder zur Erwerbung einträglicher Grundbesitzungen, oder gegen völlig sichere Hypothek auf Grundeigenthum wieder angelegt, auch können sie der Landescasse zur Abtragung von Schulden einstweilen dargeliehen werden. Wenn Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten aus Gründen der Nützlichkeit eintreten, so sollen vorzugsweise Landgüter oder Forsten von möglichst gleichem Ertrage dafür wieder erworben werden. — Eingezogene Domainen-Capitalien sind möglichst bald zum Besten der Domainen nutzbar wieder anzulegen.“ S. jedoch auch §. 148. „Die für die Allodification Königlicher Lehen eingekommenen und künftig eingehenden Renten u. Capitalien fließen in eine abgeson-

geschehen, so kann zwar die an sich gültige Veräußerung nicht revocirt, wohl aber der Anspruch gegen die nach privatrechtlichen Grundsätzen zum Ersatz verpflichteten Subjecte, insbesondere gegen den Privat-Nachlaß des Veräußernden, verfolgt werden.

III. Hausgesetz- und verfassungswidrige Veräußerungen von Staats- oder Kammergütern sind nichtig und können vom Landesherrn *) widerrufen werden, ohne daß dem Erwerber, so lange die Nachweisung einer versio in rem nicht beschafft ist, ein Ersatz geleistet zu werden brauchte **). Mit der ordentlichen Verjährung kann sich der Besitzer nicht schützen, wohl muß aber

---

derte Casse, über welche der König ausschließlich verfügt." Diese Bestimmung scheint mit dem allgemeinen auch hier anwenddaren Princip, welches der §. 131. des Landesverf. Ges. aufstellt, im Widerspruch zu stehen. — Sondershäus. Verf. Urk. §. 27.

*) Nicht bloß vom Nachfolger (vergl. überh. v. Kamptz, Erört. der Verbindlichk. u. s. w. S. 235 f.), wie die Meisten (z. B. auch Klüber §. 333.) sagen, sondern auch vom Veräußernden selbst. Eine andere Frage ist natürlich, inwiefern der Veräußernde dem Acquirenten nach privatrechtlichen Grundsätzen Entschädigung zu leisten habe. Von einer revocatorischen Klage der Agnaten kann, da sie keine Miteigenthümer des Kammerguts sind, keine Rede seyn. — S. überh. Moser, von der Reichsstände Landen. B. I. Kap. XIX., woselbst auch ältere Literatur.

**) Aeltere und neuere Gesetze sprechen dieß noch unbedingter aus. Königl. Preuß. Edict vom 13. Aug. 1713. „— auch der jedesmalige König in Preußen — befugt und berechtigt seyn soll, dergleichen Alienationes zu revociren, — — ohne daß er schuldig sey, deshalb dem Detentori einige Erstattung zu thun." Vergl. Fischer, Lehrbegr. sämmtl. Kameral- u. Polizeirechte. Th. II. §. 742. Von den neuern Verfassungs-Urkunden sagt die Braunschw. Landsch. Ordn. §. 164. ausdrücklich: „Veräußerungen ohne ständische Zustimmung sind nichtig; der Käufer hat weder gegen den Landesfürsten, noch gegen eine öffentliche Behörde ein Klagerecht auf Rückzahlung des gezahlten Kaufgeldes, sondern er kann sich nur an die Personen halten, mit denen er contrahirt hat. Selbst in dem Falle, daß die von ihm gezahlten Münzstücke in einer öffentlichen Casse noch vorhanden wären, kann er solche nicht vindiciren."

gemeinrechtlich, die im römischen Rechte bei Staats- und Privatgütern des Regenten anerkannte 40jährige Verjährung als zulässig betrachtet werden, sowie auch die s. g. unvordenkliche Verjährung einen Aufruf des Besitzstandes ausschließt *). Auch kann die ursprüngliche Ungültigkeit der Veräußerung durch eine spätere in verfassungsmäßiger Form ertheilte Ratihabition gehoben werden. Insbesondere sind mehrfach zur Regulirung eines bestimmten Besitzstandes gewisse, gegen weiter zurückgehende Revocationen sichernde, Normaljahre festgesetzt worden **).

*) L. 14. Cod. de fund. patrimon. (XI. 61.). — Ein Grund, weshalb hier das römische Recht nicht anwendbar seyn sollte, ist durchaus nicht ersichtlich. Vergl. Moser, von der Reichsstände Landen a. a. O. §. 7. (S. 257 f.) Fischer, Lehrbegr. a. a. O. §. 748. u. dagegen Unterholzner, Verjährungslehre. Th. I. S. 186 f. bes. S. 191, wo aber die behauptete „Ausschließung der Verjährung bei Landschafts- und Kammergütern", dem Zusammenhange nach, nicht auf die 40jährige Verjährung zu beziehen ist. Verschieden davon ist die nicht selten damit vermengte Frage über die Verjährung der Hoheitsrechte, oben Th. II. S. 186. Note *. S. auch J. P. Kress, Vindiciae justitiae judicii recuperatorii a Princip. Guelficis — exerciti. Helmst. 1736. Moser, v. d. Reichsstände Landen. S. 251. bemerkt dazu: „Er hat bei dem Publico wenig Ehre damit eingelegt." S. auch das. S. 264. Auch gegen die unvordenkliche Verjährung: S. P. Gasser de memoria initii contra Praescriptionem immemorialem, praecipue Regalium et Domaniorum. Hal. 1722. S. dageg. Instrum. pac. Osnabr. Art. V. § 27.

**) Vergl. z. B. im Mecklenburg. Erblandesgrundvergleich. von 1755. §. 419 f. über ertheilte Allodificationen (Moser, von der Reichsst. Landen. S. 245. und ebendas. §. 96–99.), über Domainen, welche zu den ritterschaftlichen Gütern gekommen u. umgekehrt (bei Moser a. a. O. S. 281.). S. auch Fischer, Lehrbegr. sämmtlicher Kameralrechte. Th. II. §. 746. und General-Donations- und Bestätigungs-Patent Friedrichs des Großen v. 11. Septbr. 1776. Fischer a. a. O. §. 743. — Klüber, öff. Recht. §. 333. Not. g.

§. 192.

III. Von Staatslehen. Lehenshoheit und Lehensherrlichkeit; Allodification.

J. J. Moſer, von der deutſchen Lehnsverfaſſung. Stuttg. u. Leipz. 1774. M. H. Gribner, de dominio directo in territorio alieno. Viteb. 1717. — M. J. Behr, Verſuch einer allgemeinen Beſtimmung des rechtlichen Unterſchieds zwiſchen Lehnherrlichkeit und Lehnhoheit. Würzb. 1799. — J. C. Rau, de superiori inferioris vasallo. Lips. 1801. — Vergl. auch v. Hohnhorſt, Betrachtungen über die Allodification der Lehen in Deutſchland, vorzüglich in den Staaten des Rhein-Bundes; in Crome u. Jaup's Germanien. Band III. S. 247 f. S. 463 f. Bd. IV. S. 89 f. (beſonders den Einfluß der franzöſ. Geſetzgebung auf den Lehnsverband in Deutſchland betreffend). S. auch daſ. Bd. IV. S. 286 f.

Ueberhaupt beſ. Häberlin, Handb. des deutſch. Staatsrechts. Th. III. S. 303 f. Klüber, öffentl. Recht. Kap. XVII. §. 534—544.

I. Die im Mittelalter faſt alle öffentlichen und Privat-Verhältniſſe in Staat und Kirche umſchlingende Lehensverfaſſung war in Deutſchland zur Zeit des Reichs von der größten Bedeutung. Nur wenige Beſitzungen waren allodial *). Die Mehrzahl der Territorien war reichslehnbar, inſofern die Landeshoheit mit ihren Pertinenzien entweder unmittelbar (Reichslehen ſchlechtweg), oder mittelbar (Reichsafterlehen, subfeuda imperii) zu Lehen getragen wurde **). Andrerſeits ſtanden die verſchiedenen Stände in den Territorien in Betreff ihrer Grundbeſitzungen und Gerechtſame theils zum Landesherrn, theils zu ihren Mitſtänden und Hinterſaſſen regelmäßig in lehenrechtlichem Verhältniſſe, beſonders auch in Beziehung auf verliehene Hoheitsrechte, ſo daß auch hier wieder Le-

*) Burchh. Gottl. Struvii Com. de allodiis imperii. Jen. 1734.

**) Unterſchied zwiſchen (Reichs- und Territorial-) Thronlehen und kleinern oder geringern Lehen. Häberlin a. a. O. S. 304 f. S. 311 f. Leiſt, Staatsr. §. 52. — Ueber die Lehnsverhältniſſe von Braunſchweig Lüneburg zum Reiche ſ. v. Liebhaber, Beiträge zur Erört. der Staatsverf. Abh. I.

hen und Afterlehen in den mannichfachsten Abstufungen vorkamen. Endlich befanden sich die Reichsstände selbst zu einander häufig im vasallitischen Nexus. Die Reichslehensherrlichkeit gebührte dem Kaiser im Ganzen ohne Concurrenz der Reichsstände; doch machte die Wahlcapitulation verschiedene einschränkende Bestimmungen *).

II. Die Auflösung der deutschen Reichsverfassung mußte insofern einen erheblichen Einfluß auf die bisherige deutsche Lehnsverfassung ausüben, als bei allen unmittelbaren Reichslehen der Lehnsnexus zum Reiche erlosch, mithin auch bei Reichsafterlehen die Lehnbarkeit der Lehnsherrlichkeit aufhörte **). Dagegen wurde in den bestehenden Territorial-Lehnsverhältnissen an sich nichts geändert, was auch die Rheinbunds-Acte in Betreff der Mediatisirten durch Vorbehalt ihrer droits seigneuriaux et féodaux (Art. 27.) anerkannte. Doch wurden die bisher bestandenen Lehnspflichten der souverain gewordenen Reichsstände zu einander ***) und die lehnsherrlichen Rechte von Unterthanen (mithin auch der mediatisirten Fürsten und Grafen) gegen Landesherrn, als dem Wesen der Souverainetät widerstreitend, vielfach für erloschen erklärt und der Verzicht des

*) Besond. Wahlcap. Art. XI. s. Leist, Staatsr. §. 51. 52. Ueber den Heimfall und die Wiederverleihung von Reichslehen s. oben S. 28. u. Häberlin a. a. O. S. 335 f.

**) Klüber, öff. Recht. §. 538. S. über diesen Satz und resp. die Nichtanerkennung desselben in einzelnen Staaten oben Th. I. S. 94 f. Auch erklärte die Rheinbundsacte Art. 27. dadurch, daß sie den Mediatisirten ihre Domainen „comme propriété patrimoniale et privée" erhielt, dieselben für frei vom Lehnsnexus. S. jedoch über die verschiedene Erklärung dieser Ausdrücke Crome und Jaup's Germanien. Bd. III. S. 157 f. — Vergl. auch Vollgraff, die deutsch. Standesherrn. S. 247 f.

***) Dabei sind Lehensverbindungen zwischen rheinischen Bundesfürsten und solchen, die nicht dazu gehörten, noch besonders hervorzuheben. Beispiele von hierher gehörigen Verzichten und andrerseits Vorbehalten s. im Preßburger Frieden Art. 15. u. Wiener Congreßacte. Art. 18. 19. Klüber, öff. R. §. 541.

Art. 34. der Rheinbundsacte häufig auch auf die Lehnsherrlichkeit bei Feudis extra curtem bezogen *). Daß die Lehnshoheit, als Beſtandtheil der Staatsgewalt, insbeſondere alſo Geſetzgebung, Oberaufſicht und Gerichtsbarkeit über alle im Staatsgebiete belegenen Lehen, nach Auflöſung des Reichs nur den ſouverain gewordenen vormaligen Reichsſtänden gebühren konnte, verſtand ſich von ſelbſt. Ihr Zuſammentreffen mit der Lehensherrlichkeit über alle Staats- oder Kammerlehen in derſelben Perſon, wurde aber, ungeachtet ihrer ganz verſchiedenen (bei jener ſtaatsrechtlichen, bei dieſer privatrechtlichen) Grundlage, ein Mittel zur Erweiterung und Feſtſtellung der lehnsherrlichen Rechte des Landesherrn. (Lehnsmandate oder Edicte in den deutſchen Staaten).

III. Die Staats- oder Kammerlehen, oder die Lehnsherrlichkeit über dieſelben, verbunden mit dem eventuellen Heimfallsrecht, bilden einen Beſtandtheil des Staats- oder Kammerguts, und es gelten daher, was Eigenthum, Verwaltung, Verwendung und Veräußerung betrifft, inſofern nicht in den Particular-Geſetzen etwas Beſonderes oder Abweichendes feſtgeſetzt iſt, die allgemeinen Grundſätze. Insbeſondere fällt die Lehens-Allodification, vermöge welcher die Proprietäts- und die aus der Lehenstreue entſpringenden Rechte des Lehensherrn an den Vaſallen abgetreten werden, unter den Begriff der Veräußerung. Wegen der beſondern Grundlage und weitern Entwickelung des Lehensgerichts als curia parium **) wurden aber die Lehenhöfe bei der Organiſation der landesherrlichen Behörden mit einer gewiſſen Selbſtſtändigkeit, wenigſtens als beſondere Abtheilungen der landesherrlichen Regierung oder Kammer, zur Entſcheidung von Lehensſtreitigkeiten (causae feudales) und zur Ausübung der nicht ſtreitigen lehensherrlichen Gerechtſame

*) S. das Nähere hierüber ſchon oben Th. I. S. 87.

**) C. G. Biener, de origine jurisd. feud. Lips. 1780. Haus, üb. den wahren Grund der lehensherrl. Gerichtsbarkeit. Würzb. 1793. u. Eichhorn, deutſche St. u. Rechtsgeſch. Th. II. §. 303. (S. 448 f. der 5ten Ausg.). Deſſen Einl. in das deutſche Privatr. §. 215.

beibehalten. In der neuern Zeit ist die Lehens-Allodification auch bei Staats- und Kammerlehen durch besondere Gesetze begünstigt *), und zugleich der allmähligen Aufhebung der Lehnsverhältnisse, welche ihre frühere Bedeutung im Verhältniß zum Lehensherrn gänzlich verloren haben, der Weg gebahnt.

IV. Auch da, wo der Lehensherr noch das Waffen- und Kriegsrecht hat, wie bei Thronlehen, ist doch die Verpflichtung des Vasallen zur Leistung von Kriegsdiensten schon längst außer Gebrauch und konnte mit der Aufhebung des Fehderechts um so weniger bei Privatlehen fortdauern. Insofern nun eine Collision zwischen Lehens- und Unterthanspflichten nicht mehr vorkommen wird und das ganze Verhältniß rein privatrechtlich ist, wird sich das particularrechtliche Verbot, inländische Besitzungen einem auswärtigen Souverain zu Lehn aufzutragen oder von ihm zu empfangen **), nicht als ein der Natur der Sache entnommener, allgemein gültiger Satz betrachten lassen.

Dritte Unterabtheilung.

Von den Staatsschulden.

J. J. Moser, Staatsrecht. Th. XXIII. S. 459 f. Th. XXIV. Derselbe v. dem reichsständischen Schuldenwesen. Frankf. u. Leipz. 1774. 1775; von der Reichsstände Landen (Buch VI. von Landesschulden), S. 1357 ff.; von der Landeshoheit in Cameralsachen (Kap. IV. von

*) Vergl. über die Schicksale des Lehnsinstituts u. die Aufhebungsgesetze aus der Zeit des Rheinbundes v. Hohnhorst in der Zeitschr. Germanien a. a. O. Baier. Edict. v. 7. Jul. 1808. Verordn. v. 17. Apr. 1807. u. 18. Aug. 1815. Badisches Edict v. 22. Juli 1807. §. 15. und Verf. Urk. §. 58. Ueber Würtemberg s. v. Mohl a. a. O. Th. II. S. 523 f. Hessen-Darmst. Erklär. v. 7. Mai 1808. Verf. Urk. §. 9. Coburg. Verf. Urk. §. 17. (vergl. Meining. Grundges. §. 13.). Churhess. Verf. Urkunde. §. 142. (?) Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 37. Edict Carl Wilh. Ferdinands v. 1. Mai 1794. §. 14. Hannov. Staatsgrundges. §. 29. vergl. Landesverf. Ges. §. 148. und Gesetz v. 13. April 1836.

**) Klüber, öff. Recht. §. 512.

denen landesherrl. Cameralſchulden), S. 61 f.; perſönl. Staatsr. Th. II. S. 117. 120. 582. — Strube, de collectar et aerar. provinc. origine (Observ. jur. No. III.). §. VII f. — J. N. Bischoff, orat. de aere principum alieno. Helmst. 1794. — (v. Florencourt), Etwas über die Veräußer. u. Verſchuldung der Kammergüter. Helmſt. 1795. — Ueber die Natur und Abtragung der Staatsſchulden. Frankf. a. M. 1801. — Ueber das öffentliche Schuldenweſen. Leipz. 1810. — Vergl. auch die, meiſtens hier einſchlagende, Literatur über die Verbindlichkeit des Regierungs-Nachfolgers aus den Handlungen des Vorgängers, und der Handlungen eines Zwiſchenherrſchers, oben Th. I. §. 58. S. 194—204. und auch die bei v. Kamptz, Erört. der Verbindlichkeit u. ſ. w. S. 126 f. recenſirten, beſonders hierher gehörigen Schriften, und dann daſ. S. 225.

Klüber, öffentl. Recht. §. 339. 340. §. 401.

§. 193.

I. Unterſchied zwiſchen Kammer- und Landesſchulden.

I. Die unbezweifelte Befugniß des Staats, zur vorläufigen Deckung vorhandener Staatsbedürfniſſe Schulden zu contrahiren und insbeſondere Geldanleihen zu machen, war ſchon zur Zeit der Reichsverfaſſung nicht blos in Beziehung auf das deutſche Reich *) in Uebung, ſondern auch in den Territorien war davon beſonders ſeit dem 16ten Jahrhundert der häufigſte Gebrauch gemacht **). Da aber die Landeshoheit mehr ein Aggregat hiſtoriſch entwickelter Regierungsrechte und wegen der privatrechtlichen

*) Nach der beſondern Art, wie ſich die Reichsregierung entwickelt hatte, konnte freilich faſt nur bei einem Reichskriege von der Nothwendigkeit einer Reichsſchuld die Rede ſeyn, in welcher Hinſicht z. B. noch die Schulden der ſ. g. Reichsoperations-Caſſe in Betracht kommen. Mehr Veranlaſſung war noch zu Schulden der Reichskreiſe. S. von der Anerkennung derſelben bei und nach Auflöſung des Reichs oben Th. I. S. 96 f. S. 104 f.

**) Ueber die Urſachen der landesherrlichen Schulden ſ. z. B. Moſer, von der Landeshoh. in Cameralſachen. S. 62.

Grundlage derselben die Bestreitung der Kosten ihrer Ausübung zunächst als Sache des Landesherrn zu betrachten war, wobei die Stände und Unterthanen überhaupt, wenn dessen Einkünfte aus den eignen Kammergütern nicht ausreichten, in Anspruch genommen wurden, so erklärt sich, wie es zunächst bloß landesherrliche und resp. Kammerschulden gab, welchen dann die von den Ständen contrahirten oder übernommenen Landesschulden in derselben Art als Schulden verschiedener verpflichteter Subjecte gegenüber standen, wie es überhaupt hinsichtlich des Landesherrn und des Landes, wegen der mangelnden Absonderung des fürstlichen Haushalts von dem Staatshaushalte, mit ihren gegenseitigen Rechten und Pflichten der Fall war *). Dabei war es ein, wenigstens in der Theorie, anerkannter Rechtssatz, daß die Anerkennung oder Uebernahme der landesherrlichen oder Kammerschulden als Schulden des Landes „ein für allemal eine pur freiwillige Sache an Seiten derer Landstände und kein Reichsstand befugt sey, seine Landstände und Unterthanen, wider ihren guten Willen, mittel- oder unmittelbar zu nöthigen, seine Schulden ganz oder zum Theil auf sich zu nehmen" **). Indessen konnte dieser Satz vernünftiger Weise

*) Auch hier paßte vollkommen, was Herzog August von S. Gotha im Jahre 1818 den altenburgischen Ständen gegenüber erklärte: „Wurde früherhin, in Gemäßheit veralteter Vorurtheile, das Interesse von Kammer und Landschaft oft als ein getheiltes und sich wechselseitig aufhebendes angesehen, wo Schwierigkeiten für beseitigt galten, wenn ein Theil solche dem andern aufzubürden vermochte —."

**) Moser, von der Landeshoheit in Cameralsachen. S. 65., der dabei folgende klägliche, aber keineswegs übertriebene Schilderung der damaligen Zustände entwirft: „In Ansehung der Tilgung deren Cameral-Schulden bestehet die Universal-Medicin der teutschen Reichsstände, welche Landstände haben, darinn, daß man selbige ersucht, sämmtliche Cameral-Schulden, oder doch eine gewisse Summ, von dem Herrn ab- und mit Capital und Zins auf das Land zu nehmen. Nie ist man froher, daß man Landstände hat, als in solchem Fall; nie rühmet man ihre Treuherzigkeit, Gutmüthigkeit, Devotion, von Alters her bewiesene Treue u. s. w. mehr, als zu solcher Zeit; nie ver-

nur auf die ohne Noth oder nicht zugleich zum Beſten des Landes gemachten Schulden Beziehung haben, und man wird auch wohl kein Beiſpiel finden, daß Landſtände ſich geweigert hätten, ſolche zum Beſten des Landes gemachte Schulden zu übernehmen oder durch Steuer-Bewilligung zu decken *). Daß zur Contrahirung landesherrlicher Schulden überhaupt und ſ. g. Kammerſchulden insbeſondere landſtändiſcher Conſens erforderlich ſey, davon konnte nach der frühern Verfaſſung an ſich keine Rede ſeyn; da aber das Intereſſe des fürſtlichen Hauſes und der Landſtände an der Verhütung einer das Hausvermögen zerrüttenden und die Kräfte des Landes in Anſpruch nehmenden

---

ſpricht man mehr güldene Berge und künfftige güldene Zeiten, ſo daß die, welche die Staatsſcherze noch nicht kennen, nur wünſchen, daß ſie ſolche Zeiten noch erleben möchten; nie iſt größere Gefahr, daß widrigen Falles das Land zertrennt werden, darüber aber Religion und die Landesfreiheiten verlohren gehen, wenn ſich ſolches zutrüge u. ſ. w. Hat vollends der jezige Regent die Schulden nicht ſelbſt gemacht, ſondern ererbt; ſo glaubt er, es ſeye vil natürlicher und billiger, daß das Land ſie bezahle, als er; nie ſeynd die Landesherrn ärmer, als zu ſolcher Zeit, und nie iſt ihre Cammer in übleren Umſtänden, als biß die Bewilligung geſchehen iſt. Was geſchieht? Der Herr iſt und bleibt der Herr, er kan dem Lande wohl und weh thun; es iſt der Unterthanen Voreltern auch nicht beſſer ergangen; anderwärts muß man auch daran glauben; das Plectuntur Achivi! iſt ein ſchon etliche 1000 Jahre altes Sprüchwort; es geſchiehet dem Lande ſauer, doch iſt es möglich — —. Man ſchreyt alſo eklichemal, es ſey nicht möglich; hilfft es nichts, ſo handelt man; und ſchließt endlich, ſo gut oder ſchlecht man kan.“ Manches hiervon paßt auch noch auf die jetzige Zeit.

*) Daher lauten die den Landſtänden noch im vorigen Jahrhundert ertheilten Verſicherungen, z. B. in den Braunſchw. Wolfenb. Privilegien geſammter Landſchaft v. 1770. Art. 21, nur dahin: „Getreue Landſchaft iſt nicht gehalten, diejenigen contrahirten Schulden, ſo ohne Landesnoth, alſo zum Ueberfluß, ohne deren Conſens gemacht worden, zu übernehmen.“ Vergl. noch die Beiſpiele bei Moſer, v. d. Landeshoh. in Cam. S. Kap. IV. §. 22 f. beſond. auch S. 105. Derſ. v. d. Reichsſt. Landen. S. 1358 f.

Schuldenlaſt zuſammentraf *), ſo ſuchte man häufig durch Teſtamente und Familien-Verträge, ebenſo wie durch Landesverträge, wozu ſich beſonders bei Uebernahme vorhandener Schulden Gelegenheit darbot, dem weitern Schuldenmachen vorzubeugen und auch die Gültigkeit von Kammerſchulden von landſtändiſcher Einwilligung abhängig zu machen **). Seltner wurde die Frage erhoben, ob die Landſtände berechtigt ſeyen, auch ohne landesherrlichen Conſens verbindliche Landesſchulden zu contrahiren? ***). Anerkannten Rechtens war aber, daß auch in Betreff der landesherrlichen Schulden zwiſchen den (auch den Regierungs-Nachfolger verpflichtenden) wirklichen Kammerſchulden und den (bloß gegen das freie Allodium und den

---

*) S. insbeſ. die vortrefflichen Aeußerungen Karl Wilh. Ferdinands von Braunſchweig-Wolfenbüttel in dem berühmten Edict v. 1. Mai 1794 in der Einleitung. Florencourt a. a. O. S. 84 f.

**) Beiſpiele von Hausgeſetzen und Landesverträgen dieſes Inhalts ſ. bei Moſer, perſönl. Staatsr. Th. II. Derſ. von der Landeshoh. in Cameralſachen. S. 64. S. 90 f. u. von der Reichsſtände Landen. S. 1358 f. Moſer, v. der Landeshoh. in Cameralſ. S. 64. bemerkt dabei: „Aber es hat eben hintennach auch hievon öffters geheißen: Haec Lex non observatur.“ Würtemb. Landesvergl. v. 1770. Art. 4. § 2 „Wie dann auch Sr. Herzogl. Durchl. gn. erklären, der in dem Testamento Eberhardino de An. 1664. ſo wie in andern Landes-Compactaten u. Grundgeſetzen enthaltenen Verordnungen in Zukunft genau nachzugehen; nach welchen ohne äußerſte Noth und vorhergehende Berathſchlagung und Miteinwilligung der Landſchaft das Land und die Herzogliche Cammer mit neuen Schulden (es wäre dann, daß durch einige Aufnahm, zu Vermehrung des Herzogthums und Landen, neue Herrſchaften, Güter und Unterthanen, erhandelt und beygebracht würden), nicht beſchweret werden ſoll.“ Braunſchw. Edict und Vertrag mit der Landſchaft von 1794.

***) z. B. in Oſtfriesland, Moſer, v. d. Reichsſt. Landen. S. 1363 f. Die Beſtimmung der Wahlcapitul. Art. XV. §. 3. (ob. Th. I. S. 344.) konnte wohl auch hierauf bezogen werden.

Privat-Nachlaß deſſelben zu verfolgenden) Cabinets- oder Privatſchulden ein Unterſchied Statt finde *).

II. Als allgemeiner, mit den Principien über Veräußerung und Belaſtung des Kammerguts zuſammenhängender, Grundſatz hatte ſich feſtgeſtellt, daß die Rechtmäßigkeit und Verbindlichkeit einer Kammerſchuld, beſonders auch im Verhältniß zu den (nicht conſentirenden) Agnaten, einzig und allein davon abhänge, daß ſie zu wahren Bedürfniſſen des Landes oder des regierenden Hauſes gemacht worden ſey **), eine Landesſchuld aber erſt

---

*) Moſer, Staatsrecht. Th. XXIII. Kap. 24. von der Landeshoh. in Cameralſachen. S. 64. S. 90. Strube, rechtl. Bed. Th. 1. No. 1. Cramer's Nebenſtunden. Th. 21. S. 147. Th. 36. S. 1 f. Th. 110. S. 210 f. v. Kamptz, Erört. der Verbindlichk. S. 38 f. S. 126 f. S. 225. (§. 80. No. 11.). Teſtam. Carl Alexanders v. Würtemberg v. 1737: „Sollte es ſich begeben, daß zu Erhaltung der fürſtlichen Hoheit und Würde und deren mehrern Anſehen, Kriegs- oder anderer Urſachen halber, einiger mehrerer Aufwand, als die Landes-Einkünffte vermögen, von unſern Regiments-Nachfolgern müßte gemacht, und deßwegen zu Schulden gegriffen werden; ſo ſollen herentgegen jene Schulden und Aufnahm, welche nicht in utilitatem principis verwendet worden, oder deren Deſtination nicht erweißlich nuzbar geweſen, zuforderſt aus eines ſolchen Regentens Allodial-Erbſchaft genommen und vergnügt — werden.“ Auch iſt die Beſtimmung mancher Hausgeſetze, die ohne rechtmäßige Urſache gemachten Kammerſchulden ſollten nichtig und unverbindlich ſeyn (vergl. z. B. auch das Edict Carl Wilh. Ferdin. v. 1. Mai 1794. bei Florencourt a. a. O. S. 87.), nur auf die Verbindlichkeit derſelben als Kammerſchuld zu beziehen. Vergl. auch Leiſt, Staatsr. §. 48. No. II.

**) So ſagt z. B. das Edict Carl Wilhelm Ferdinands v. 1. Mai 1794. §. 4.: „Was hingegen die künftig zu contrahirenden Kammerſchulden betrifft, ſo iſt in Abſicht deren Rechtmäßigkeit einzig und allein zum Augenmerk zu nehmen, ob dringende Landesbedürfniſſe ſolche nothwendig machen. Wo dieſes Merkmal fehlt, da iſt die zu contrahirende Kammerſchuld für keine rechtmäßige Schuld zu achten, und der Gläubiger wegen deren Wiederbezahlung nicht geſichert, vielmehr ſolche als nichtig anzuſehen. §. 5. Damit nun aber Niemand in Ungewißheit

dann vorliege, wenn das Land oder die Landstände die Verbindlichkeit zur Zahlung derselben anerkennen mußten, so daß also eine Schuld, wofür Land und Leute nur verpfändet wurden, deshalb noch nicht als Landesschuld zu betrachten war *).

§. 194.

III. Schulden abgetretener, getheilter, mediatisirter und incorporirter Länder.

1. Der Grundsatz, daß verfassungsmäßig gemachte Landesschulden für jeden Regierungs-Nachfolger auch aus einem völkerrechtlichen Titel vollkommen verbindlich seyen **), wurde schon im Lüneviller Frieden in Betreff der Länder des linken Rheinufers selbst von Frankreich insofern anerkannt, als es sich verbindlich machte, alle Schulden der abgetretenen Lande zu übernehmen, welche aus den von den Ständen rechtsverbindlich anerkannten Anleihen, oder von Ausgaben herrührten, die wirklich für die Landes-Verwaltung ge-

---

bleibe, von welchem Inbegriff rechtmäßige Kammerschulden sind, so werden dahin gerechnet:

a) Alle diejenigen Schulden, die zum Nutzen Unsers Herzogthums gemacht werden, als z. B. die zur Erwerbung wirklicher Domanial-Stücke, Land und Leute, Dörfer, Forsten, nutzbarer Renten und Gerechtsame, Pfandschaften, Güter und Rechte, welche zu wirklichen einträglichen Verbesserungen, zu Abfindungen fürstl. Wittwen, wegen ihres Eingebrachten und der zum Besten des Landes erweislich verwandten Dotal-Gelder, zur Tilgung fremder Ansprüche an das Land, Leute u. Güter u. s. w. erborgt werden.

b) Desgleichen diejenigen Schulden, die in Kriegs- und anderen gefährlichen Zeiten zur Rettung des Herrn oder des Landes, zur Vergütung der, durch feindliche Invasionen verursachten Schäden, zur Anschaffung Saatkorns in bedrängten Zeiten, zur Wiederaufbauung eines, durch Brand verzehrten, Fürstl. Residenzschlosses und in andern ähnlichen Nothfällen contrahirt werden."

*) Vergl. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1357 f.

**) Leist, Staatsrecht. §. 48. (S. 144.)

macht ſeyen *). Auch der Reichsdeputations-Hauptſchluß von 1803, deſſen fortdauernde Kraft in Betreff der Verfügungen über das Schuldenweſen und die Penſionen von geiſtlichen und weltlichen Individuen ſowohl die Rheinbundsacte (Art. 2.) als die deutſche Bundesacte (Art. 15.) ausdrücklich garantirt haben, ſprach die unbedingte Verbindlichkeit aller Schulden, welche „wirklich der Nutzen oder das Bedürfniß des Staats" zu contrahiren erforderte, dadurch aus, daß er unter dieſer Vorausſetzung ſelbſt alle nach dem 24. Auguſt 1802 (dem Tage, an welchem die Deputations-Verſammlung conſtituirt worden war) gemachten Schulden auf den neuen Beſitzer übergehen ließ (Reichsdep. Hauptſchl. §. 81.) **). Dagegen beſtimmte er (§. 77.) hinſichtlich der früher gemachten, auf den Entſchädigungslanden haftenden Schulden („zur Beruhigung ſo vieler Gläubiger"), daß der neue weltliche Regent „alle, ſowohl Kammer- als Landesſchulden" des ganz oder ungetheilt auf ihn übergehenden Landes mit zu übernehmen,

*) Vergl. oben Th. I. S. 79. Schon im Frieden von Campo-Formio war im Art. 4. und 10. die Beſtimmung getroffen, daß alle vor dem Kriege auf die abgetretenen oder ausgetauſchten Länder hypothecirten Schulden („toutes les dettes hypothéquées avant la guerre sur le sol des pays cédés, acquis ou échangés") auf den neuen Herrn übergehen ſollten. Ueber den Sinn dieſer Ausdrücke war Streit entſtanden, welchen der Lüneviller Friede für Frankreich dahin ſchlichtete, daß damit nur Schulden der oben bezeichneten Art, (alſo keineswegs alle von den vorigen Beſitzern gemachten Kammerſchulden oder angeblichen Landesſchulden) gemeint ſeyen. Dieſelbe Beſtimmung machte z. B. der Wiener Friede von 1809. §. 8. Vergl. auch den erſten Pariſer Frieden, Art. XXI.: „Les dettes spécialement hypothéquées dans leur origine sur les pays qui cessent d'appartenir à la France, ou contractées pour leur administration interieure, resteront à la charge de ces mêmes pays."

**) Ueber Nichtigkeit aller nach dieſem Zeitpunkt vorgenommenen Veräußerungen (von Staats- oder Kammergut), welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltung anzuſehen ſeyen, ſ. Reichs-Deput. Hauptſchl. §. 44.

„mithin solche respective aus seinen neuen Kammer-Einkünften und Steuern eben so zu verzinsen und abzuführen habe, wie es der geistliche Regent würde haben thun müssen."

II. Daß im Falle, wo ein Land getheilt wird, die Kammer- und Landesschulden auch pro rata auf die neuen Besitzer übergehen, ist ein natürlicher und billiger Grundsatz *), welchen der Reichs-Dep. Hauptschl. §. 78. ebenfalls mit dem Zusatze anerkannt hat, daß die Kammerschulden nach dem Domainen-Ertrage, die Landesschulden aber nach dem Steuer-Capitale zu vertheilen seyen **).

*) Verschiedene austrägalgerichtliche Urtheile der neuern Zeit (im Anhang bei Klüber, Fortsetz. der Quellensamml. zu dem öff. Recht des d. Bundes. Erlang. 1833. S. 101 f.) sind auch auf den Grundsatz basirt, daß alle für den Regierungs-Nachfolger als solchen verbindlichen Kammer- u. Landesschulden pro rata, oder nach dem Revenüen-Verhältniß der abgetheilten Stücke, auf die neuen Herrscher übergehen.

**) Dieser Maaßstab sollte nach §. 82. des Reichsdep. Hptschl. vorläufig (d. h. bis zur neuen Bestimmung der rata matricularis an Reichs- und Kreisprästanden) auch in Betreff der Verzinsung der Kreisschulden in dem Falle beobachtet werden, wo geistliche Kreislande der ganz auf der rechten Rheinseite liegenden Kreise (wie des fränkischen und schwäbischen Kreises) unter mehrere weltliche Herren vertheilt würden, dann aber jene rata matricularis die Concurrenz-Quote zur Abtrag- und Verzinsung der Kreiscapitalien bestimmen. Hinsichtlich der Schulden derjenigen Kreise, welche Bestandtheile an Frankreich verlohren, wurde das Recht der Gläubiger, sich wegen Kapital und Zinsen an die diesseits-rheinischen Lande dieser Kreise zu halten, ausdrücklich anerkannt (§. 83 ibid.), jedoch noch eine wichtige Unterscheidung zwischen dem Antheil der jenseits Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kreisschulden und dem Antheil der an Frankreich übergegangenen geistlichen Kreislande an denselben gemacht. Der Antheil jener sollte von den entschädigten Reichsständen, ohne Belastung ihrer neuen Unterthanen übernommen werden, der Antheil dieser aber ohne Uebertragung wegfallen und die Schuldenmasse der diesseits Rheins übrigen Kreisgebiete vermehren, weil für dieselben keine Entschädigung gegeben werde. Vergl. hiemit die Bestimmung

Dabei macht es, wie der Dep. Schluß a. a. O. ausdrücklich ausſpricht, an ſich keinen Unterſchied, ob für die Schuld ein Pfand (eine Special- oder Generalhypothek) beſtellt iſt oder nicht, wenn es nur eine ſonſt, z. B. propter versionem in rem, verbindliche Schuld iſt, und ob ſie ihre bisher gehabte Specialhypothek, z. B die Zölle, verlohren hat oder noch beſitzt. Andrerſeits wird aber das Recht des Gläubigers, welchem ein Special-Unterpfand verſchrieben iſt, ſich zunächſt an den Beſitzer des Specialpfandes zu halten, durch eine ſolche Landestheilung nicht beeinträchtigt. Auch erklärte der Dep. Hauptſchl. a. a. O. die Beſitzer der Special-Hypothek ausdrücklich für verbindlich, dem Gläubiger einſtweilen die Zinſen fortzuentrichten *), und legte (§. 79.) dieſelbe proviſoriſche Verpflichtung bei Kapitalien, denen es an einer Special-Hypothek fehlte, dem Inhaber des Hauptorts oder des größeren Theils des Landes auf. — Lägen dagegen (§. 80. des Deputat. Schl.) die geiſtlichen Lande, von deren Schulden die Frage ſey, zum Theil auf der linken Rheinſeite, ſo ſollten diejenigen Landesſchulden, die ihre Specialhypothek auf der linken Rheinſeite hätten, oder die ſonſt nach dem Lüneviller Frieden geeignet ſeyen, auf Frankreich überzugehen, von der zu vertheilenden Schuldenlaſt eines ſolchen Landes voraus abgezogen werden **).

III. In Betreff der Schulden der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren und zwar der eignen Schulden derſelben (im Gegenſatz zu den Kreisſchulden) verfügte die Rheinbundsacte Art. 30: Die Schulden ſollten getheilt werden zwi-

---

der Rheinb. Acte, Art. XXIX. über die Verpflichtung der Rheinbundsfürſten zur Bezahlung der vorhandenen Kreisſchulden.

*) Durch dieſe proviſoriſche Verfügung ſollten aber offenbar die Rechte des Gläubigers in Betreff des Specialpfandes auch nach erfolgter Beſtimmung der Raten nicht verkürzt werden.

**) Beſondere Beſtimmungen des Reichsdep. Hauptſchl. über die fernere Entrichtung der Kreis- und Reichsſteuern, insbeſondere der ſ. g. Kammerzieler ſ. daſ. §. 86—88.

schen dem neuen Souverain und dem mediatisirten Herrn, und zwar nach Proportion der Revenüen, welche der Souverain erwerbe, und welche der Mediatisirte behalte (insofern den Mediatisirten nämlich im Art. 27. ihre gesammten Domainen reservirt worden waren). Zu den gegenwärtigen Kreisschulden dagegen sollten die verbündeten Staaten beitragen nicht allein für ihre alten Besitzungen, sondern auch für die Territorien, welche jetzt ihrer Souverainetät unterworfen würden (Rheinb. Acte Art. 29.).

IV. Im Falle verschiedene, bisher unabhängige oder wenigstens in ihrer Administration selbstständige, Länder oder Provinzen zu einem Ganzen vereinigt werden, kann nur in Folge freier Vereinbarung eine Vereinigung der Schuldenlast bewirkt, ohne diese aber weder den neuhinzutretenden zugemuthet werden, an der Schuldenlast der alten Provinzen zu participiren, noch diesen, die Schulden der neuerworbenen Länder mit zu übernehmen *), oder durch neue Steuern zu ihrer Tilgung beizutragen. Doch ist in neuerer Zeit in mehrern Ländern eine Vereinigung der auf den verschiedenen Provinzen haftenden Schuldenlast zu einer Staatsschuld erfolgt **).

§. 195.

III. Neueres Verfassungsrecht über Staats- und resp. Kammerschulden.

I. Der Unterschied des ältern Staatsrechts zwischen Landes- und Kammerschulden mußte überall wegfallen, wo bei der neuern Regulirung der Verfassungs-Verhältnisse in den deutschen Bundesstaaten die abgesonderte Verwaltung des Landes- und

*) Ein Anerkenntniß dieses Satzes liegt theilweise in der S. 87. Note **) angeführten Bestimmung des Reichsdep. Hptschl. v. 1803. §. 84., daß die von den entschädigten Reichsständen von jenseits Rheins zu übernehmenden Landesschulden, ohne Belastung ihrer neuen Unterthanen, übernommen werden müßten.

**) Vergl. z. B. Würtemb. Verf. Urk. §. 119. Mening. Grundgesetz. §. 42.

Kammervermögens aufgehoben und der fürſtliche Haushalt *) von dem ſ. g. Staatshaushalt durch feſtere Beſtimmung der Gränzen des erſtern geſchieden worden iſt.

II. Die Bedingungen für die materielle und formelle Gültigkeit eines Staatsanlehens oder einer neuen Staatsſchuld ſind:

a. das Vorhandenſeyn von dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfniſſen, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belaſtung, beſtritten werden können und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen **).

b. Die Landſtände müſſen zur Contrahirung der neuen Staatsſchuld ihre Zuſtimmung ertheilen ***), welche auch in dem Falle, wo unter außerordentlich dringenden Umſtänden †),

*) Beiſpiele von einer beſchränkenden Concurrenz der alten Landſtände hinſichtlich des fürſtlichen Aufwandes ſ. bei Moſer, von der Landeshoheit in Cameralſachen. S. 13. 18. 22. 37. 39.

**) So drückt dieſe ſich von ſelbſt verſtehenden Bedingungen wörtlich aus: die Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 12.

***) Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 11. Badiſche §. 57. Würtemb. §. 119. (Der Ausdruck: „Die Staatsſchuld iſt unter die Gewährleiſtung der Stände geſtellt“, umfaßt natürlich auch die zukünftige Schuld; vergl. auch daſ. §. 107. u. §. 189., woraus offenbar das ſtändiſche Einwilligungsrecht, als Regel, folgt. S. übrigens v. Mohl, würtemb. Staatsr. I. S. 650. — Churheſſ. Verf. Urk. §. 94. 142. Altenburg. Grundgeſ. §. 201. 208. Sächſiſche Verf. Urk. §. 105. Braunſchw. Landſch. Ordn. §. 187. Hannov. Staatsgr. Geſ. §. 147. Landesverf. Geſ. §. 163. Weimar. Grundgeſ. §. 103.

†) Nur von drohenden äußern Gefahren ſpricht die Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 15. Heſſ. Darmſt. V. U. §. 71. Auf „unvorhergeſehene dringende Staatsbedürfniſſe, deren Betrag mit den Koſten einer außerord. Verſammlung der Stände nicht im Verhältniſſe ſteht“, beſchränkt den Ausdruck die Bad. Verf. Urk. §. 57., macht aber dann noch beſondere Beſtimmungen §. 63. über Staatsanlehen bei Rüſtungen zu einem Kriege oder während der Dauer deſſelben. Allgemeiner lauten z. B. die Sächſiſche Verf. Urk. §. 105. u. die Braunſchw. Landſch. Ordn. §. 190. Hannov. Staatsgrundgeſ. §. 147. Landesverf. Geſ. §. 163.

zur Abwendung eines dem Staate drohenden Nachtheils, eine Schuld von der Regierung vorläufig ohne die Stände *) contrahirt werden mußte, nachträglich durch Nachweisung ihrer Nothwendigkeit und wirklichen Verwendung noch zu erwirken ist **). Auch da, wo verfassungsmäßig noch eine Unterscheidung zwischen Kammer- und Landesschulden gemacht wird, steht den Ständen nicht bloß hinsichtlich der Contrahirung der letztern, sondern häufig auch hinsichtlich der erstern ein die Gültigkeit bedingendes Einwilligungsrecht zu ***), wobei sie aber für gewisse neue Kammerschulden die Zustimmung nicht verweigern dürfen †).

*) Wo ein ständischer Ausschuß, ein s. g. Schatzcollegium, oder eine unter ständischer Concurrenz gebildete Schuldentilgungs-Commission besteht, muß vorläufig deren Zustimmung erlangt werden. Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 15. Badische Verf. Urk. §. 57. Würtemb. V. U. §. 189. Churhess. Verf. Urk. §. 95. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 190. Hannov. Landesverf. Ges. §. 163.

**) Würtemb. Verf. Urk. §. 189. Sächsische §. 105. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 190. Der Ausdruck der Verf. Urkunden ist in dieser Hinsicht oft nicht bestimmt genug, kann aber vernünftiger Weise keinen andern Sinn haben. Vergl. Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 15. Badische Vers. Urk. §. 57. a. E. (anders jedoch bei dem im §. 63. erwähnten Falle). Hessen-Darmst. §. 71. „vorbehältlich der Nachweisung ihrer Verwendung (nämlich der contrahirten Schuld) und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde.“ Churhess. Verf. Urk. §. 95.

***) Coburg. Verf. Urk. §. 75. 76. Meining. Grundges. §. 42. 43. Sondershäus. Verf. Urk. §. 26. 36. 147. Auf Landesschulden oder Anleihen auf den Credit der landschaftlichen Cassen ist das Recht der Stände beschränkt in der Lippeschen Verf. Urk. §. 5. Hannov. Landesverf. Ges. §. 163.

†) Nach dem Meining. Grundges. §. 43. a) wenn die Schulden zu Erwerbung neuer Domainengüter gemacht werden, auf die Hälfte des Kaufpreises, b) bei der Vermählung des Souverains oder eines Gliedes seiner Familie zu einem, nach den Umständen zu bestimmenden Betrage, c) zur Wiederherstellung des Residenzschlosses.

Außerdem iſt meiſtens auch ausdrücklich vorgeſchrieben, daß bei jeder neuen Anleihe zugleich über die Mittel der Verzinſung und die ſucceſſive Abtragung der gemachten Schuld das Nöthige feſtgeſetzt oder ein Schuldentilgungsplan entworfen werden ſoll. Dabei iſt gewöhnlich eine beſondere Schuldentilgungs-Caſſe gebildet und deren Verwaltung unter unmittelbare Concurrenz oder Beaufſichtigung durch die Stände geſtellt *). Auch das Anleihe-Geſchäft und die Verbriefung der Anleihen der Landescaſſe iſt beſonders da, wo die Landescaſſe noch der Kammercaſſe gegenüber ſteht, Sache der Stände **).

III. Eine nicht nach den Beſtimmungen der Verfaſſung contrahirte Schuld iſt nichtig und kann nicht gegen die Staats-Kammer- oder Landescaſſe verfolgt werden. Auch läßt ſich nach den Beſtimmungen der neuern Verf. Urkunden nicht behaupten, daß die Nachweiſung einer Versio in rem an ſich ſchon genüge, um die wegen mangelnder ſtändiſcher Einwilligung ungültige Schuld in ein die öffentlichen Fonds verpflichtendes Anlehen zu verwandeln.

IV. Die Rechte der Staats-, Kammer- oder Landesgläubiger ſind, in Ermangelung beſonderer Beſtimmungen, ganz nach den Grundſätzen des Privatrechts zu beurtheilen. Von einer Anwendung der für Staatsanleihen gar nicht gegebenen geſetzlichen Zinsbeſchränkungen kann aber keine Rede ſeyn.

---

*) Vergl. Baier. Verf. Urk. Tit. VII. § 13–16. Würtemberg. §. 120—123. §. 188. Badiſche §. 63. Coburg. §. 75. Meining. §. 42. Sächſiſche §. 106. 107. Hannov. Staatsgr. Geſ. §. 148. Sondershäuſ. Verf. Urk. §. 37. 149. Hannov. Landesverf. Geſ. §. 165. Auch nach den ältern Verfaſſungen iſt die Verwaltung der Landesſchulden-Tilgungscaſſe überall Sache der Stände oder des ſtändiſchen Ausſchuſſes. Vergl. auch Weimar. Grundgeſ. §. 97.

**) Hannov. Landesverf. Geſ. §. 164. Sondershäuſ. Verf. Urk. §. 148.

Vierte Unterabtheilung.

Von den Steuern.

Literatur üb. das Steuerwesen s. in Pütters Literat. des d. Staatsrechts. Th. III. S. 359 f. Vergl. auch in literärischer Hinsicht die nachher anzuführende Schrift von Lang. S. 6—16. Pfeffinger Vitriar. illustr. Tom. III. p. 383 f.

Eichhorn's deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Th. I. §. 88. 171 f. Th. II. §. 297 f. §. 306. bes. Th. III. §. 424—427. Th. IV. §. 485. Not. b. §. 526. §. 546 f. Zöpfl, deutsche St. u. Rechtsgesch. §. 47. §. 85. §. 108. 109. §. 120. 121.

Chr. Wintzler, Observ. de collectis s. contributione Imperii et Provinciarum. Francof. 1611. — Casp. Klock, de contributionibus. Francof. 1655. — Chr. Wildvogel, de jure collectandi. Jenae 1694. — Rövenstrunk, rechtl. Bed. von Anlagen, Contributionen, Kriegssteuern und Schatzungen. Frankf. 1664. — Mevius, rechtl. Bed. in Contributions- u. Exemtionssachen. Zelle. 1720. — Strube, Observationes juris. Hann. 1740. (Ed. 2. 1769.) Obs. III. De collectarum et aerariorum publicorum origine etc. — Desselb. Abhandl. von dem Steuerwesen und des Adels Steuerfreiheit in den mittleren Zeiten, in den Nebenstunden, Th. II. No. 9. — J. Grupen, de Steuris, Petitionibus et Servitiis in dessen Discept. forens. Nr. IV. S. 884 f. — J. J. Moser, Grundsätze des Besteuerungsrechts derer teutschen Reichsstände. Stuttg. 1765. (in der ersten Samml. neuer Abhandl. von teutschen Staatssachen. No. 3. S. 417 f.). Derselbe, von der Landeshoheit in Steuersachen. 1773. — J. U. v. Cramer, Nebenstunden, Th. 64. S. 20. Desselb. Observat. jur. Tom. IV. p. 12. p. 626. — Chr. Fr. Wilisch, de jure collectandi in territoriis Germaniae. Viteb. 1785.

G. H. Lang, histor. Entwickel. der teutschen Steuerverfassungen seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten. Berlin u. Stettin. 1793. — Fr. W. v. Ulmenstein, Versuch einer Einleit. in die Lehre des teutschen Staatsrechts von Steuern u. Abgaben reichsständischer Unterthanen u. dem Steuerrechte der Reichsstände. Erlang. 1794. — J. B. Mayer, Versuch einer Abhandl. üb. Steuern u. Abgaben u. s. w. Bamb. 1795. — A. Stündeck, Abhandl. üb. die Steuerverfass. in deutsch. Reichslanden, mit besonderer Rücksicht auf die Steuerfreiheit der Klerisei u. des Ritterstandes. Duisb. 1794. — J. Chr. Krause, Abhandlung aus dem deutschen Staatsrecht. Halle 1797. No. IV. S. 196 f.

J. St. Pütter, inst. jur. publ. §. 249 f. beſ. §. 254 f. — Schnaubert, Staatsr. der geſ. Reichslande. §. 283 f. — Häberlin, Handb. Th. II. S. 249 f. — Leiſt, Lehrb. §. 224 f. — Gönner, Lehrb. §. 441 f. §. 451 f. — Klüber, öff. R. §. 402 f.

Ueber das Steuerweſen einzelner Länder ſ. Schriften bei Pütter, Literat. Th. III. S. 374 f., meiſtens Streitſchriften, welche beſonders die Steuerfreiheit des Adels u. ſ. w. betreffen. Dahin gehören auch die Ausführungen von Pütter in deſſ. Rechtsfällen. Bd. I. Th. 3. S. 555 f. (über die Steuerverfaſſung u. ritterſchaftliche Steuerfreiheit im Anhaltiſchen). B. II. Th. 2. S. 473 f. (Eichsfeld) Bd. II. Th. 3. S. 604 f. S. 669 f. (Gimbarn-Neuſtadt und Churcölln) Bd. II. Th. 4. S. 1028 f. Bd. III. Th. 2. S. 277 f. (Grafſchaft Reuß). S. hauptſächlich J. J. Moſer, von der Landeshoheit in Steuerſachen. Kap. II. S. 21—418. Vergl. auch: W. J. L. Bode, Das Grundſteuer-Syſtem des Herzogthums Braunſchweig, geſchichtlich verfolgt u. erläutert; in deſſen Beiträgen zur Geſch. d. H. Braunſchw. Erſter Beitr. Braunſchw. 1824. — Ueber die althannoverſchen Provinzen u. Hildesheim ſind beſonders die oben angeführten gründlichen Abhandlungen von Strube, auch v. Liebhaber, Beitr. zur Erört. der Staatsverf. der Br. Lüneb. Churlande. S. 231. (ſehr mager u. dürftig), v. Berlepſch, Geſch. des landſchaftl. Finanz- und Steuerweſens der Fürſtenthümer Calenberg u. Göttingen. 1799. zu vergleichen. Vom Bisthum Bamberg handelt insb. der angef. Verſuch v. Mayer. Ueber Heſſen vergl. Pfeiffer, Geſch. der landſtänd. Verfaſſ. in Churheſſen. S. 17 f. S. 75 f. S. 148 f.; über Preußen u. die verſchiedenen dazu gehörigen Provinzen ſ. Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 210 f. u. die daſ. S. 219. angef. Literatur. Oſtermann, preuß. Staatsr. S. 366 f. — v. Mohl, Würtemberg. Staatsr. I. S. 225 f. S. 624 f. u. P. A. Pfizer, das Recht der Steuerverwilligung nach den Grundſätzen der würtembergiſchen Verfaſſung, mit Rückſicht auf entgegenſtehende Beſtimmungen des deutſchen Bundes. Stuttgart. 1836.

§. 196.

I. Vom Beſteuerungsrecht im Allgemeinen.

I. Das nach Principien des natürlichen Staatsrechts als weſentlicher Beſtandtheil der Staatsgewalt ſich darſtellende Beſteuerungsrecht, d. h. die Befugniß, in Ermangelung andrer dazu beſtimmter Einkünfte, die zur Befriedigung der Staatsbe-

dürfnisse erforderlichen Mittel *) direct und ohne Voraussetzung einer andern Verpflichtung — auf die Vermögenskräfte der Staatsbürger oder Unterthanen als solcher **) zu repartiren und daraus zu erheben, — tritt in der geschichtlichen Ausbildung der Staatsverhältnisse, insbesondere auch in Deutschland, in verschiedenen Entwickelungsstufen, zu allen Zeiten aber mit gewissen, durch die geschriebene oder das Herkommen sanctionirte Verfassung bestimmten, Schranken auf ***), welche theils den Zweck haben, die Besteuerung der Bürger zu nichtöffentlichen oder Privatzwecken zu verhindern, theils die Frage über das Vorhandenseyn eines Staatsbedürfnisses und den Umfang des erforderlichen Deckungsmittels der einseitigen und willkührlichen Beurtheilung des Regenten zu entziehen, endlich auch widerrechtliche Begünstigung, oder ungleiche Vertheilung der Staatslasten auszuschließen. Der Inbegriff der, der willkührlichen

*) Beschränkt sich der Begriff der Besteuerung auf die Erhebung von Geldbeiträgen und gehört es also auch zum Begriff der Steuern, daß es Abgaben in baarem Gelde seyen? wie z. B. Moser, von der Landeshoheit in Steuers. Kap. I. §. 2. und fast Alle definiren. Doch ist gewiß weder der natürliche noch der geschichtliche Begriff der Steuer auf Geldbeiträge zu beschränken, obwohl gegenwärtig alle wirkliche Steuern in Geld bestehen.

**) Unterschied der Steuer von Schutzgeldern, Zoll und Geleit; Abgaben an die Kirche, an den Guts- oder Leibherrn; Löse- oder Strafgelder wegen Nichterfüllung einer andern Pflicht; Abgaben für die gestattete Benutzung öffentlicher Sachen u. s. w. Ohne gehörige Sonderung verbreitet sich die Schrift von Lang über alle möglichen Abgaben der ältern Zeiten.

***) Moser, von der Landeshoh. in Steuers. Kap. I. §. 6. „— Die teutsche Regenten haben so lang der teutsche Name bekannt ist, niemalen die Macht oder das Recht gehabt, noch ausgeübt, denen Unterthanen nur nach Gefallen neue Steuern und andere Lasten aufzulegen; sondern daß diser lezteren Mit-Einwilligung über die Umstände: 1. Ob? 2. Wie vil? und 3. wie? von denen urältesten Zeiten her erfordert worden und dahero eben dises von Rechts- und Reichs-Herkommens wegen noch jezo nöthig seye, in so ferne nicht die Reichsgeseze oder Landes-Verträge ꝛc. in ein- oder anderem eine Abänderung gemacht haben.“ Vergl. auch ebendas. Kap. III. §. 6. (S. 434.)

Ausübung des Beſteuerungsrechts entgegentretenden Rechte der Unterthanen oder Stände bezeichnet man im Allgemeinen mit dem Namen des Steuerbewilligungsrechts, welches auch nach der Entwickelungsſtufe, auf welcher das Beſteuerungsrecht ſich befindet, verſchiedene Gränzen haben, bei vollſtändig entwickelter Staatsidee aber, beſonders in einer wirklichen, wenn auch durch Stände beſchränkten Monarchie, vernünftiger Weiſe nie den Sinn einer willkührlichen Steuerverweigerung haben kann, weil darin eine vollſtändige Negation des, der Staatsgewalt als weſentlich zuzugeſtehenden Beſteuerungsrechts und eine einſeitige Entbindung von der correſpondirenden Pflicht als Staatsbürger liegen würde, es mag nun die Steuerverweigerung direct oder indirect ausgeſprochen werden *).

*) Der Fall einer directen und unbedingten Steuerverweigerung oder abſoluten Erklärung, keine Steuern mehr zahlen zu wollen, würde bei mangelnder Verweiſung auf andere hinreichende Deckungsmittel für den Staatsaufwand, der Erklärung, den Staat auflöſen zu wollen, ganz gleich ſeyn und kann daher vermöge der weſentlichen Natur jeder Staatsverbindung nur unter der (unmöglichen) Vorausſetzung eintreten, daß Alle oder die Mehrzahl — den Verſtand verloren haben. Stets wird daher die Steuerverweigerung inſofern nur eine bedingte ſeyn, als die Regierung dadurch genöthigt werden ſoll, gegen ihren Willen, bei der Leitung der Staatsangelegenheiten den bisher eingeſchlagenen Weg zu verlaſſen und einen andern zu betreten. In einer reinen Demokratie kann ein ſolcher Fall begreiflicher Weiſe ſelbſt factiſch gar nicht vorkommen, in einer Monarchie aber, auch in einer beſchränkten, iſt er deshalb rechtlich unmöglich, weil dadurch der Wille des Volks oder der Stände über den des Inhabers der Staatsgewalt geſetzt würde. Nur da, wo die Majorität der Kammern oder des Parlaments wenigſtens Mit-Souverain iſt, kann eine ſolche Colliſion zwiſchen ihr und der ſ. g. Regierung vorkommen, wobei es dann aber auch wieder in der Natur der Sache liegt, daß in der Verwerfung des Budgets weiter nichts als ein Mißtrauens-Votum und eine Zurücknahme des Mandats Seitens des eigentlichen Souverains liegt. Diejenigen, welche, wie z. B. Pfizer a. a. O., nach Principien des ſ. g. conſtitutionellen Staatsrechts auch den deutſchen Ständen eine Steuerverweigerung in dem Sinne beilegen, daß ſie willkührlich zum Zwecke der Durchſetzung

II. Das Recht, die Unterthanen für öffentliche oder Staatszwecke zu besteuern, kann nur dem Inhaber der Landeshoheit *) oder Staatsgewalt zugesprochen werden, und auch hierbei kann in dem verfassungsmäßig begründeten Rechte der Unterthanen oder Stände, vermöge dessen sie nur mit ihrer Bewilligung besteuert werden können, keine Theilung des Staatshoheitsrechts gefunden werden **). Es folgt hieraus von selbst, daß auch die Landstände als solche nicht das Recht in Anspruch nehmen können, Steuern im Lande auszuschreiben, obwohl ihnen in ältern Verfassungen öfters sehr weit gehende Befugnisse hinsichtlich der selbstständigen Erhebung und Verwaltung der Steuern eingeräumt sind (wie z. B. in Würtemberg), und aus der mehr partheiähnlichen Stellung zwischen Regierung und Ständen sich die Nothwendigkeit ergab, zur Bestreitung der Kosten der ständischen Verfassung, Besoldung landschaftlicher Beamten, Diäten, Ko-

anderweiter Wünsche, z. B. um die Minister zum Rücktritt zu bewegen u. s. w., die als nothwendig erkannten Steuern verweigern dürften, bewegen sich auf einem fremdartigen Boden, welcher daher auch für Deutschland zu keiner Stütze dienen kann. Dabei ist die Berufung auf das alte Recht der deutschen Stände ganz verkehrt, da das freie Bewilligungsrecht derselben auf der Negation einer Verbindlichkeit beruhte, die allerdings noch gar nicht vorhanden war und erst mit der Entwickelung der Territorien zu Staaten vollkommen erkannt werden konnte. Daß aber der behauptete Widerspruch zwischen dem Bundesbeschlusse von 1832 und der würtembergischen Verfassung auf bloßen Phantasieen beruht, läßt sich leicht zeigen. S. die verständige Darlegung der Sache bei v. Mohl, würtemberg. Staatsr. Th. I. S. 628. S. 633 f.

*) Wie sich dasselbe als Bestandtheil der Landeshoheit in Deutschland entwickelte, s. unten §. 198 f.

**) Daß in wirklichen Condominaten oder gemeinschaftlichen Orten auch die Besteuerung ein gemeinsames, nicht ohne gegenseitige Vereinigung der Condomini und keineswegs von jedem besonders — nach Art einer Brandschatzung — auszuübendes, Recht sey, — versteht sich vernünftiger Weise von selbst. Vergl. Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen. Kap. III. §. 9. Daß in der Lehensherrschaft an sich kein Besteuerungsrecht liegt, ist zweifellos. Vergl. Moser a. a. O. §. 10. —

ſten eines mit der Landesherrſchaft geführten Proceſſes *) u. ſ. w. (hier und da „Landes-Neceſſarien oder gemeine Landesausgaben" genannt)**), den Landſtänden ein eignes Collectationsrecht zuzugeſtehen. — Wie andere Hoheitsrechte wurde aber auch das Beſteuerungsrecht als ein Gegenſtand der Verleihung betrachtet und wurde zum Theil auch für den ſchon zur Zeit des Reichs untergeordneten Herrenſtand in der hergebrachten Weiſe anerkannt ***). — Die Rheinbundsacte rechnete das Beſteuerungsrecht (le droit d'impôt) zu den Rechten der Souverainetät, welche die mediatiſirten Reichsſtände fernerhin nicht haben könnten †), und auch die deutſche Bundesacte hat es unter den den Mediatiſirten verbleibenden Rechten nicht aufgeführt, weil ſie es als „zur Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehörig" betrachten mußte ††).

III. Auf einer ſelbſtſtändigen, nicht aus dem Beſteuerungsrechte des Staats abzuleitenden, Grundlage beruht das Recht der Gemeinden im Staate, die für Gemeindezwecke und Laſten erforderlichen Deckungsmittel durch Anlagen auf die Gemeindeglieder aufzubringen. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß vermöge der Unterordnung der Gemeinden unter die Staatsgewalt, auch die Ausübung dieſes Gemeinderechts der oberaufſe-

---

*) In Mecklenburg und Oſtfriesland wurde ſogar darüber geſtritten, ob der Landesherr (wegen des ſchuldigen Beitrags von den Kammergütern zur Landescaſſe) auch zu den Koſten des von ihm gewonnenen Proceſſes beiſteuern müſſe? Moſer, von der Reichsſtände Landen. S. 865 f.

**) Vergl. insbeſ. den Mecklenburg. Erblandesgrundvergl. Art. XII. Von gemeinen Landesausgaben oder ſ. g. Neceſſarien (§. 221 f.). Moſer, von der Reichsſt. Landen. S. 869 f.

***) z. B. für das Haus Schönburg in Sachſen durch den Receß v. 1740. ſ. oben Th. I. §. 71. — Ueber einen Vergleich zwiſchen Churſachſen und den Grafen von Mannsfeld ſ. die Nachweiſung bei Moſer, von der Landeshoh. in Steuerſachen.

†) Rheinb. Acte Art. 26. (oben Th. I. S. 84 f.)

††) Vergl. Deutſche Bundesacte Art. XIV. (oben Th. I. S. 279.)

henden Gewalt des Staats als unterworfen zu betrachten ist *). Anders stellt sich die Sache freilich da, wo das Princip der Selbstständigkeit der Gemeinden einer mißverstandenen Staatseinheits- und Centralisations-Idee aufgeopfert worden ist **).

§. 197.

II. Geschichtliche Entwickelung des Besteuerungsrechts.

Vergl. besonders die historischen Entwickelungen der teutschen Steuerverfassungen von Lang u. die Rechtsgeschichte von Eichhorn und Zöpfl a. a. O. Fr. W. Unger, Gesch. der deutsch. Landstände. Th. II. S. 382 f. Gut auch Strube, Observ. a. a. O. Vergl. auch Stündeck, hist. jurist. Abhandl. S. 27 f. (dürftig). v. Ulmenstein, Versuch u. s. w. S. 1—62. Ganz an Lang schließt sich die Darstellung von Mayer an (s. oben die Literatur über Steuern). Lang hat besonders auf das genaue Verhältniß des Steuerwesens zur Kriegsverfassung aufmerksam gemacht u. den Satz durchgeführt, daß jede Veränderung in dem System der Auflagen oder dem Steuerwesen jederzeit in einer vorausgegangenen Veränderung des Kriegswesens ganz sicher zu suchen ist. Er hat danach vier Perioden bei seiner historischen Entwickelung der Steuerverfassung zu Grunde gelegt: 1. die Zeit der Heerbanns-Miliz; 2. der Lehenmiliz; 3. der besoldeten Haustruppen; 4. der besoldeten Reichsarmee; 5. der beständigen Kreis- u. Executions-Soldaten.

---

*) Vergl. Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen. Kap. III. §. 8. und dessen Tr. von den Rechten der Unterthanen. Kap. III. So rechnet auch z. B. die Braunschw. Landschaftsordn. §. 46. mehr nicht zu den Rechten der Regierung, als die Oberaufsicht darüber, „daß bei der Vertheilung der Gemeindeabgaben nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren werde“; wodurch aber wohl eine Concurrenz bei der Frage, ob überhaupt eine Gemeinde-Anlage nothwendig sey? nicht als ausgeschlossen betrachtet werden kann. Richtiger drückt sich das Hannov. Staatsgrundgesetz aus, wenn es §. 51. der Regierung bei „Anordnung und Vertheilung“ der Gemeindeabgaben eine Concurrenz einräumt. Das Landesverf. Ges. §. 56. stimmt hiermit ganz überein.

**) Vergl. über die verschiedenen Principien oben Th. I. S. 430 f.

A. Von den Reichsſteuern.

Bei den früheren ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen in Deutſchland muß das Beſteuerungsrecht der Reichsſtaatsgewalt von der allmähligen Entwickelung deſſelben als Beſtandtheil der Landeshoheit geſondert werden.

Daß die kaiſerliche Gewalt, als wahre Staatsgewalt, auch ein Beſteuerungsrecht umfaßte *), konnte ſchon für die älteſte Zeit an ſich keinem Zweifel unterliegen und war auch in der ſpätern Zeit allgemein anerkannt. Doch bedurfte der Kaiſer nach der Reichsverfaſſung der Zuſtimmung der Reichsſtände zur Ausübung deſſelben **). Nach dem Gange, welchen die Entwickelung des öffentlichen Rechtszuſtandes in Deutſchland nahm, mußte aber, auch nachdem das Reichsdomanium ganz verſchwunden war (oben S. 186. No. I.), eine regelmäßige Beſteuerung oder die Entrichtung einer ordentlichen Steuer von ſelbſt wegfallen und die Ausübung des Reichsbeſteuerungsrechtes ſich faſt ganz auf außerordentliche Bedürfniſſe des Reichs beſchränken. Zu den ordentlichen Reichsſteuern gehörten allein die ſ. g. Kammerzieler, d. h. die von den Reichsſtänden zur

*) S. beſ. Langs hiſtor. Entwickelung. S. 180 f.

**) Schon in der Wahlcap. v. 1519. Art. 12. mußte der Kaiſer verſprechen, „die Kurfürſten und andere — Ständ mit — — Aufflagen oder Steuer unnothdürftlich und ohne redlich und dapfere Urſach nicht beladen noch beſchweren, noch in zugelaſſenen nothdürftigen Fällen die Steuer, Aufflagen — ohn Wiſſen und Willen der ſechs Kurfürſten — nicht anſetzen noch ausſchreiben.“ Daß hierin eine vollſtändige Anerkennung des Beſteuerungsrechts an ſich enthalten ſey, iſt klar. Später ſuchten ſich die Stände noch mehr zu verclauſuliren. Instrum. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 2. (oben Th. I. S. 63.). Wahlcap. Franz II. Art. V. §. 1—3. „— die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, es ſey zu Kriegs- oder Friedenszeiten, anders nicht, als mit Rath, Wiſſen und Verwilligung der Churfürſten, Fürſten und Stände auf allgemeinen Reichstagen anſetzen.“ Leiſt, Staatsr. §. 224. Daß es auch der Zuſtimmung der Landſtände zu dieſer Einwilligung der Fürſten bedürfe, wurde nur in neuerer Zeit von einigen ſäumigen Fürſten als ein Vorwand gebraucht, der factiſch nicht ohne Grund ſeyn mochte.

Unterhaltung des Reichs-Kammergerichts zu Oſtern und Michaelis (in zwei Terminen od. Zielen) zu entrichtenden Geldbeiträge, welche nach einer eigenen (zuletzt 1776 beſtimmten) Matrikel auf die Pflichtigen vertheilt waren *). Die außerordentlichen Reichsſteuern wurden ſeit 1521 gewöhnlich nach ſ. g. Römermonaten repartirt; d. h. unter Zugrundelegung der damals für den Römerzug entworfenen beſtändigen Matrikel, worin beſtimmt war, wieviel Mann zu Pferd und zu Fuß ein jeder Reichsſtand ſtellen ſolle, wurden ſoviel mahl 12 und resp. 4 Gulden (als das durch Römermonat bezeichnete Steuerſimplum) auf jeden Reichsſtand vertheilt, als er nach der Matrikel von 1521 Mann zu Roß und zu Fuß zu ſtellen hatte **). — Daß

---

*) Vergl. Moſer, von der teutſch. Juſtizverfaſſung. Th. II. S. 472 f. de Ludolf, historia sustentationis judicii supremi camerae imper. Francof. 1721. v. Harpprecht, Bericht das Unterhaltungswerk des K. G. betreffend. Frankf. u. Leipz. 1768. — Eine kurze Geſchichte der Veränderungen resp. Erhöhung der ſ. g. Uſual-Matrikel des Reichskammergerichts ſ. bei Häberlin, Handb. des Staatsr. Th. II. S. 255 f. u. Leiſt, Staatsr. §. 224. Die in Folge der großen Territorial-Veränderungen im Schooße des deutſchen Reichs nothwendig gewordenen Beſtimmungen über die Pflicht zur Entrichtung der Kammerzieler gab der Reichs-Dep. Hauptſchl. v. 1803. §. 86—88. Vergl. auch oben Th. I. S. 97. 104. — Die Uſual-Matrikel v. 1732 ſ. in Schmauss, Corp. jur. publ. S. 1223. (No. CIV.). Den Reichsſchl. v. 12. Octbr. 1775, des Reichs-Kamm. Ger. Juſtizweſen und Unterhalt betr. ſ. ebendaſ. S. 1528 f. (beſonders Art. 32.)

**) Vergl. Pütter, hiſtor. Entw. der Staatsverf. des D. R. Th. I. S. 454 f. Moſer, von den Reichstagsgeſchäften. S. 1141. Rönnberg, üb. Reichsmatrikel, Reichscontingent u. Römermonate 1794. Häberlin, Handb. des Staatsr. Th. II. S. 257 f. Leiſt, Staatsr. §. 225. Ueber die früher, zuerſt 1427 während des Huſſitenkrieges, aufgelegte allgemeine Reichs- Kopf- und resp. Vermögensſteuer, den ſ. g. gemeinen Pfennig (communis denarius) ſ. N. Sammlung der Reichsabſch. Th. I. S. 124 f. Pfeffinger, Vitriar. illustr. Tom. III. p. 383 f. Ueberh. Lang, hiſtor. Entwickel. S. 180 f. Eine Beſteuerung nach dem gemeinen Pfennig „wie der hiebevor im Reich verwilligt“ geſtatten noch Reichsgeſetze des 16ten Jahr-

das kaiſerliche Beſteuerungsrecht ſich auf alle Reichsunterthanen, Mittelbare und Unmittelbare bezog, konnte an ſich keinem Zweifel unterliegen, und wurde bei der Beſteuerung nach dem gemeinen Pfennig auch wirklich ſo zur Ausübung gebracht*); allein die weitere Entwickelung der Territorial-Gewalt mußte dazu führen, daß die Reichsſteuern und andere gemeine Reichslaſten nur auf die Reichsunmittelbaren gelegt, dieſen aber häufig ausdrücklich die Befugniß beigelegt wurde, ihre Unterthanen zur Beiſteuer anzuhalten; ſ. g. Subcollectationsrecht der Reichsſtände **).

§. 198.

B. Von den Landesſteuern.

I. Reichsgeſetzliche Beſtimmungen über das jus collectandi der Reichsſtände.

S. überh. Moſer, von der Landeshoh. in Steuerſachen. Kap. III. (Von dem Beſteuerungsrecht.) A. L. C. Schmidt, de juris collectandi cum territoriali Superioritate nexu haud necessario. Jen. 1764. u. über die verſuchte Extenſion des J. R. Abſch. §. 180: Moſer's Nebenſtunden. Th. IV. S. 527. Th. V. S. 727. Th. VI. S. 747. Deſſelb. Abhandl. verſchied. Rechtsmaterien. St. V. No. 3. St. VIII. No. 4. St. IX. No. 4. St. X. No. 1. St. XI. No. 1. Ludolph, Symphor. Consult. T. I. Adp. Symph. 3. Nr. 1. — Unger, Geſch. der deutſch. Landſtände. Abth. II. S. 386 f. v. Ulmenſtein, Verſuch u. ſ. w. S. 63 f.

Da die Landeshoheit bloß ein allmählig ſich vergrößerndes Aggregat einzelner Hoheitsrechte war und den Landesherrn keines-

---

hunderts bei der Subcollectation für den Römerzug (Reichsabſch. v. 1543. §. 24.), ſo daß alſo inſofern beide Steuerſyſteme des Reichs nebeneinander fortbeſtehen. S. auch Bedenken u. Vorſtellung wider den gem. Pf. auf dem Reichstag zu Speyer v. 1544; in Chr. Gottl. Buder's Samml. ungedr. Schriften. S. 382 f.

*) Eichhorn, d. St. u. Rechtsgeſch. Th. III. §. 418. (S. 168. der 5ten Aufl.)

**) S. Lang a. a. O. S. 186 f. Reichsabſch. v. 1530. §. 118. Reichsabſch. v. 1543. §. 24. 25. Reichsabſch. v. 1654. §. 14. Reichsſchl. v. 1755. Art. 33. vergl. Leiſt, Staatsr. §. 228. Note 2. 3. 4.

wegs die allgemeine Befugniß zugeschrieben werden konnte, alle Rechte des Kaisers in ihrem Territorio auszuüben, so erklärt sich leicht, weshalb das Besteuerungsrecht in älterer Zeit keineswegs als ein sich von selbst verstehender Bestandtheil der Landeshoheit betrachtet werden konnte, sondern erst allmählig dazu geworden ist. Als ein hinsichtlich seiner Ausübung lediglich vom Herkommen und andern particulären Rechtsbestimmungen abhängiges Recht der Reichsstände erkennen es die Reichsgesetze des 16ten Jahrhunderts schon entschieden an, ohne es ihnen damit erst beilegen zu wollen: verbieten aber dabei schon ausdrücklich die willkührliche Ausdehnung über die rechtsbegründete Verpflichtung der Unterthanen und die ungleiche Belastung derselben *), und legen den Unterthanen das Recht bei, von der Landesherrschaft urkundliche Nachweisung über den Umfang des Bedürfnisses zu fordern **). Es beziehen sich nun zwar diese reichsgesetzlichen Anerkenntnisse des Besteuerungsrechtes der Landesobrigkeiten ***) nur auf die Befugniß

*) Reichsabsch. v. 1543. §. 21. „— daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie vermög der Rechten und altem besitzlichen Herkommen zu steuern und zu belegen hat — —. Doch sollen die Obrigkeiten hierin nicht anders, dann sich von Rechtswegen, wie sie es in ruhigem Gebrauch und Herkommen haben, fürnehmen und insonderheit den armen gemeinen Mann, so viel möglich, vor andern nicht beschweren, sondern nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten.“

**) Reichsexecut. Ordn. v. 1555. §. 82. „— und die Unterthanen hierin zu gehorsamen schuldig sind, denen aber auch die bestimmte Maaß derselben Hülfe zuförderst eigentlich und ausdrücklich kundbar und namhaft gemacht werden soll.“ C. L. Hansen, de jure civium rationes tributorum extraordinariorum exigendi. Lips. 1803. Leist, Staatsr. §. 228. Not. 6. 9. Lang a. a. O. S. 204 f. Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen. S. 7. 8.

***) Hinsichtlich der Reichsstädte sprach auch der westphälische Friede eine Anerkennung dieses Hoheitsrechtes ausdrücklich aus. Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 4. „Liberis imperii civitatibus non minus quam caeteris Statibus imperii — rata atque intacta maneant regalia — — privilegia — collectandi —.“

derſelben, die Unterthanen bei den Reichsanlagen zur Beihülfe zuzuziehen *). Allein für die Reichsſtände war ſchon durch dieſe Anerkennung ihres Beſteuerungsrechtes durch Kaiſer und Reich viel gewonnen, indem ſie dadurch einen Anhaltspunkt zur weitern Entwickelung des Steuerregals erhielten. Andrerſeits haben die Reichsgeſetze niemals den allgemeinen Satz ausgeſprochen, daß ſich das Beſteuerungsrecht der Reichsſtände auf den geſammten zur Landesregierung nothwendigen Aufwand beziehe. Im Gegentheil gehen ſie entſchieden von der Vorausſetzung aus, daß ſelbſt die Tragung der Reichslaſten zunächſt Sache der Reichsſtände und eine auf ihrem Kammergut laſtende Verpflichtung, die der Unterthanen aber nur eine ſubſidiäre ſey **). Das erſte Reichsgeſetz, welches von einer nicht Reichs- und Kreisanlagen betreffenden Steuer redet, iſt der Reichsabſchied von 1654. §. 180. die Unterhaltung der Fe-

*) Dabei wurde noch im 17ten Jahrhundert, ſelbſt zwiſchen Reichsſtänden, über die Frage controvertirt: „Ob die Reichsſteuern vigore Superioritatis et Regalium, vel saltem ex demandata Caesaris potestate et concessione von denen Unterthanen einzuziehen das Recht hätten.“ Vergl. Moſer, von der Landeshoh. in Steuerſachen. S. 420. Intereſſante Reichstagsverhandlungen v. J. 1704 über und gegen die Behauptung, daß das jus collectandi subditos ein kaiſerliches Reſervatrecht ſey und nur Namens und Kraft Verleihung des Kaiſers ausgeübt werde, daſ. S. 421 f.

**) Reichsabſch. v. 1543. §. 21. „Und dieweil ſolche Hülfe von der Stände eigenen Cammergütern in Anſehung etlicher vieler Urſachen zu leiſten, beſchwerlich und unmöglich ſeyn mochte; ſo iſt zugelaſſen, daß eine jede Obrigkeit u. ſ. w.“ — §. 25. „Die Obrigkeiten ſollen auch zu dieſem chriſtlichen Werk ſich gleichermaßen, wie die Unterthanen ſelbſt angreifen.“ R. Abſch. v. 1576. §. 11. „Weil den Ständen, als die hierbevor merklich und kündlich beſchweret, ſolche — Hülfe aus ihren Cammergütern und Einkommen allein zu leiſten und abzurichten unerſchwinglich fallen will.“ Daß dieſe Regel durch das ſpätere allgemeine Reichsherkommen geändert ſey', und daß, ſobald nicht nach Landesverträgen die Kammergüter in gewiſſem Verhältniß beizutragen hätten, die Reichsanlagen allein von den Unterthanen erhoben würden, behauptet Moſer, von der Landeshoh. in Steuerſachen. Kap. V. §. 9. (S. 504 f.)

ſtungen und erforderlichen Beſatzungen betreffend, obwohl auch hierbei der Geſichtspunkt einer Verpflichtung gegen das ganze Reich zur Erhaltung der Sicherheit und nothwendigen Defenſion deſſelben als der rechtfertigende Grund dieſer, nur als unmittelbare Folge der Executionsordnung betrachteten, Verfügung ſich darſtellt *). „Und gleichwie", ſagt der jüngſte Reichsabſchied a. a. O., „dieſes hochangelegene Werck zu allgemeiner Wohlfart, und des Heil. Reichs beſtändigem Ruheſtand zielet, worvon kein Churfürſt oder Stand, noch derſelben Unterthan zu eximiren; alſo ſoll, auf den Fall ſich jemand obbeſagter Executionsordnung widerſetzen und an Unſerm Kayſ. Reichshofrath oder Kayſerl. Cammer-Gericht einigerley Proceß dargegen zu ſuchen ſich gelüſten laſſen würde, ein ſolcher keineswegs angehört, ſondern a limine judicii ab- und zu ſchuldiger Parition angewieſen, in deſſen Entſtehung aber, nach laut der Executions-Ordnung wider denſelben zu verfahren erlaubt und frey gelaſſen, und hiervon einiger Immediat- oder Mediatſtand, Stadt, Landſaß und Unterthan nicht ausgenommen, **ſonderlich** aber ſollen jedes Churfürſten und Stands-Landſaſſen, Unterthanen und Bürger zu Beſitz- und Erhaltung der einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen **nöthigen** **) Veſtungen, Plätzen und Guarniſonen, ihren Landsfürſten, Herrſchafften und Obern mit hülflichen Beytrag gehorſamlich an Hand zu gehen ſchuldig ſeyn."

Zwar machte der größere Theil der Reichsſtände, hiermit nicht zufrieden, den Verſuch, durch eine Extenſion des Reichsabſchiedes von 1654. §. 180. eine ganz unbeſchränkte Anerkennung ihres Beſteuerungsrechtes und der Verpflichtung der Unterthanen, ſich allen von der Landesherrſchaft aufgelegten

*) Lang, hiſtor. Entwickel. S. 207 f. Strube, Erläut. des Reichsabſch. v. 1654. §. 1810. in deſſen Nebenſtunden Th. IV. No. 30.

**) Mithin nicht zu allen, welche der Landesherr anzulegen für gut finde.

Steuerauflagen zu fügen, zu erlangen *) und alle Klagen der Unterthanen bei den Reichsgerichten über rechts- und verfaſſungswidrige Beſteuerung abzuſchneiden. Allein der hierauf gerichtete, in den beiden höhern Reichscollegien, unter lebhaftem Widerſpruch einer Minorität **), angenommene Antrag von Mecklenburg-Schwerin, erhielt nicht die Zuſtimmung des reichsſtädtiſchen Collegiums, und der Kaiſer Leopold I. verweigerte demſelben ſtandhaft ſeine Sanction, indem er in dem berühmten Decret v. 3. Februar erklärte, daß zwar Churfürſten und Stände, welche ein Mehreres als im §. 180. des jüngſten Reichsabſchieds begriffen ſey, „gegen ihre Unterthanen und Landſaſſen rechtmäßig hergebracht, dabei geſchirmet und gehandhabt" werden

*) Vergl. Moſer, von der Landeshoheit in Militairſachen. Kap. II. §. 7 f. S. 17 f. Der Antrag, welcher ſogleich von Churbaiern und Hildesheim lebhaft unterſtützt wurde, ging laut des Kaiſerl. Decrets von 1671 dahin: „Daß eines jeden Churfürſten und Standes Landſtände — und Unterthanen nicht allein zur Landes-Defenſionsverfaſſung, ſondern auch zur Handhabe und Erfüllung der dem Instrumento Pacis nicht zuwider laufenden Bündniſſe, wie auch nicht nur zu Erhaltung und Beſetzung der nöthigen, ſondern indefinite der Veſtungen, Oerter und Plätze, auch zu Verpflegung der Völker und andern hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Landesfürſten, Herrſchaften und Obern, die jedesmal erforderende Mittel und folglich alles, was an ſie, und ſo offt es begehret wird, gehorſamlich und unweigerlich darzugeben ſchuldig ſeyn und daß einige Kloge der Unterthanen, weder bei dem Kaiſerlichen Reichshofrath noch Kammergericht hierwider nicht angenommen und alle Prozeſſe und Mandate, ſowohl wegen der vorgegangenen, als gegenwärtigen und künftigen Zeit abgethan und aufgehoben ſeyn — ſollen." Vergl. dazu die Bemerkungen von Lang a. a. O. S. 209. u. überh. Eichhorn's d. St. u. Rechtsgeſch. Th. IV. §. 547. Die Entwürfe No. 1. u. 2. zum Reichsgutachten bei Moſer a. a. O. S. 18 f.

**) Zu dieſer Minorität gehörte: Braunſchweig-Wolfenbüttel, Zelle, Osnabrück, Bremen, Pommern, Heſſen. — Braunſch. Wolfenbüttel führte dabei den Grund an: „weil ſonſt den Unterthanen ihre theuer erhaltene Privilegien ungültig gemacht würden." Vergl. oben Th. I. S. 345.

ſollten, daß er aber unmöglich in die prätendirte Extenſion jenes Syhen, ohne einmal die Unterthanen dagegen gehört zu haben, willigen und „ſogar die rechtshängigen Proceſſe in dergleichen Materiis caſſiren" und jede Klage über Steuerbedrückung bei den Reichsgerichten abſchneiden könne, „vielmehr gemüſſiget ſey, einen jeden bei deme, weſſen er berechtigt und wie es bis dato obſervirt worden, in alle Weg verbleiben zu laſſen" *). Dagegen erklärte der Kaiſer in Betreff der Reichsgutachten von 1664, 1667 und 1669 durch Ratifications-Decret vom Januar 1670 ſich zuſtimmend dahin, „daß ein jeder Churfürſt und Stand des Reichs — — von ſeinen Unterthanen zu Reichs- Deputations- und Kreis-conventen die nöthigen Legationskoſten erheben — — möge." Endlich wurde auch die ſchon im jüngſten Reichsabſchiede ausdrücklich anerkannte Befugniß der Reichsſtände, die Unterthanen zu einem Beitrag zu den Unterhaltungskoſten des (auch für die Unterthanen ſo wichtigen) Reichskammergerichts (den ſ. g. Kammerzielern) anzuhalten, noch durch ſpätere Reichsſchlüſſe wiederholt garantirt **). Ein allgemeines Anerkenntniß der

*) S. die kaiſerl. Reſolution bei Moſer a. a. O. S. 20 f. und in Schmauss Corp. jur. publ. S. 1077—79. u. über ein von verſchiedenen Reichsſtänden in Folge hiervon gemachtes Bündniß, welches den Zweck hatte, die Extenſion des Reichsabſchieds gegen die Landſtände auch mit Gewalt durchzuführen und ſich „ſo in Poſtur zu ſetzen, damit jeder ſeiner Landſtände und Unterthanen Meiſter bleibe", ſ. Lang a. a. O. S. 212 f. Das Bündniß in extenso bei Moſer, v. d. Landeshoh. in Militairſachen. S. 24 f. — Die Wahlcapitulation, auch der nachfolgenden Kaiſer (Art. XV. §. 3. Art. XIX. §. 6.), enthält in dieſer Hinſicht nicht mehr als der Reichsabſch. v. 1654.

**) Die Befugniß der Reichsſtände hierzu lag eigentlich ſchon in der allgemeineren Beſtimmung der Reichsexecut. Ordn. von 1555. §. 82. Deutlicher ſagt es aber der Reichsabſch. von 1654. §. 14. „Und ſoll den Ständen bevorſtehen, ihre Landſtände, Bürger und Unterthanen zur Beihülfe (nämlich zu den vorher erwähnten Cammerzielern) zu ziehen." — Reichsſchl. von 1720. „Zu richtiger Beibringung und Zahlung gedachter Cammerzieler und Beſoldungen bleibt den Ständen

reichsverfassungsmäßig begründeten Befugnisse der Reichsstände in Betreff der Besteuerung enthält die Wahlcapitulation Art. XV. §. 2. 3.

§. 199.

2. Entwickelung der Particular-Steuer-Verfassung.

a. Im Allgemeinen.

Die in den Reichsgesetzen ausgesprochene und vom Kaiser und den Reichsgerichten festgehaltene Ansicht, daß die Territorial-Obrigkeiten die Unterthanen nicht willkührlich, sondern nur insoweit zu besteuern berechtigt seyen, als die Befugniß dazu, auf „altem, besitzlichen Herkommen" beruhe, oder durch die Landesverfassung anerkannt sey, findet in der Geschichte der Steuerverfassung aller Territorien ihre genügende Bestätigung *). An eine Landesregierung und die Kosten derselben,

---

des Reichs nach dem R. Abschl. v. 1654. §. 14. bevor, ihre Landstände, Bürger und Unterthanen zur Beihülfe des C. G. Unterhaltes zu ziehen." Reichsschl. v. 1775. Art. 33. „Verstatten und bewilligen kayserl. Majestät fernerweit, daß zur Beihülfe des solchergestalt vermehrt werdenden quanti zum C. G. Unterhalt die Stände des Reichs ihre Landstände, Bürger und Unterthanen — beyziehen."

*) Wie Schriftsteller allmählig anfiengen, das Besteuerungsrecht für ein wesentliches, nicht beschränkbares, Hoheitsrecht zu erklären, s. bei Eichhorn, d. St. u. Rechtsgesch. Th. IV. §. 547. Vergl. auch die verständigen Aeußerungen von Ludolf mit den grassen Lehren v. Klock u. J. Fr. Horn bei Lang, histor. Entwickel. S. 206. u. 214. Wie dagegen selbst Landesregierungen noch im 17ten Jahrh. die Sache nach s. g. natürlichem Staatsrecht anders auffaßten, zeigt die Erklärung von Braunschweig-Wolfenbüttel auf dem Reichstag von 1654: „Es wäre ein unbewegliches Princip, daß Steuern und Auflagen im Grund gegen die Natur einer Staatsgesellschaft seyen. Denn man habe sich bloß in der Hoffnung seine Sachen zu bewahren, in bürgerliche Verbindungen eingelassen. Niemals aber habe ein Staatsmitglied sich seines Eigenthums dergestalt begeben, daß entweder die Obrigkeit oder einer seiner Nebenbürger damit nach Gefallen gewähren könne. Im Gegentheil würde man gerade deßwe-

wie ſich die Sache ſpäter entwickelte, war in früherer Zeit um ſo weniger zu denken, als die Städte ſich ſelbſt regierten und die Beziehungen der Landesherrn zu den Hinterſaſſen der Ritterſchaft und Prälaten nur ſehr mittelbar und locker waren, ſo daß von einer unmittelbaren Steuerauflage auf das die Mehrheit bildende Landvolk, abgeſehen von den ſ. g. Kammerbauern, ſchon an ſich gar nicht die Rede ſeyn konnte. Durchaus verſchieden von den eigentlichen Steuern (zu Regierungsbedürfniſſen; Abgaben an den Landesherrn als ſolchen) ſind die ſchon in alten Zeiten vorkommenden Schutzgelder, Abgaben an den Lehns- Guts- und Leibherrn *); eben ſo haben auch die ſchon ſehr früh vorkommenden außerordentlichen Anlagen **) auf die der

---

gen ein Bürger, damit man das Seinige in Ruhe und Friede behalte.“ v. Meiern, Regensb. Reichstagshandl. Th. I. S. 429.

*) Vergl. beſ. Strube, Observ. jur. obs. III. §. 2—5. Insbeſondere bilden auch die ſchon in früher Zeit von Städten an ihre Landesherrn beſonders unter dem Namen von Schoß oder Schott entrichteten (ſtehenden) Abgaben nur einen hergebrachten oder vertragsmäßig conſtituirten Zins, der für keine öffentliche Zwecke entrichtet wurde, ſondern aus verſchiedenen Veranlaſſungen, z. B. bei Verleihung ſtädtiſcher Gerechtſame, Befreiung von der vogteilichen Gerichtsbarkeit u. ſ. w. entſtanden war, und von dem anderer Seits aus beſondern Gründen auch wieder eine Befreiung verwilligt werden konnte. Der Verſuch, neue Auflagen dieſer Art, z. B. auf ſtädtiſche Gewerbe, zu legen oder die zugeſicherte Freiheit davon zu entziehen, bildete häufig den Hauptgrund zu den Fehden zwiſchen den Städten und ihren Landesherren (Fürſten und Biſchöfen). Beiſpiele ſ. bei Strube, Obs. l. c. §. 3. Auch Kirchen und Klöſter zahlten in älterer Zeit ſolche Abgaben, erlangten aber immer mehr Freiheits-Privilegien (privilegia immunitatis). Strube l. c. §. 4. und überh. Eichhorn, d. St. u. Rechtsgeſch. Th. II. §. 306.

**) „Man nannte dieſe Auflagen Adjutoria, Hilfſteuern, Adaerationes, weil es ſtatt Ritterdienſten Geldbienſte waren, Adoha, von welchem Wort das heutige Douane abgeleitet ſcheint und (welches) überhaupt eine Gabe heißt.“ Lang, hiſtor. Entw. S. 53. (Vergl. Eichhorn, Rechtsgeſch. §. 294. Not. m.). Eine reiche Sammlung urkundlicher Nachrichten über Auflagen im Mittelalter liefert beſond. Strube in den Nebenſtunden, Th. II. Abh. IX.

Schirmvogtey bedürftige Geiſtlichkeit und die einem mächtigern Herrn untergebenen Vaſallen und Städte, welche ſich factiſch wie eine Beſteuerung darſtellten, nicht die Natur wirklicher Steuern, weil es nur ein ſpecieller, beſonders aus dem Lehns- und Vogteyverhältniß entſpringender Grund, und nicht eine Bürger- oder Unterthanspflicht war (von welcher bei noch unentwickelter Landeshoheit keine Rede ſeyn konnte), auf welche die Anforderung gegründet wurde. Die factiſche Veranlaſſung zu ſolchen außerordentlichen Anforderungen bildeten gewiſſe, häufig vorkommende, aber doch außergewöhnliche Bedürfniſſe des Herrn, z. B. zu einer Fehde, zum Loskauf des Herrn aus der Gefangenſchaft, beim Ritterwerden der Söhne und Vermählungen der Töchter*). Beim Mangel eines allgemeinen Verpflichtungsgrundes lag es aber in der Natur der Sache, daß der Herr eine ſolche außerordentliche Beihülfe (Adjutorium, subsidium, Steuer)**) nicht ohne Weiteres auflegen, ſondern die Bewilligung derſelben nachſuchen oder um ihre Entrichtung bitten mußte, womit die Benennung ſolcher Beihülfen durch Petitiones, precaria, deutſch Beden, Beten zuſammenhängt***). Inſofern

---

*) So verſpricht z. B. auch König Johann von England in der Magna Charta nur in drei Fällen die Bewilligung einer Hülfsſteuer (Scutagium) zu verlangen: 1) wenn er aus der Gefangenſchaft zu löſen ſey; 2) wenn ſein erſtgeborner Sohn Ritter werde, und 3) wenn ſeine erſtgeborne Tochter ſich vermähle. Dieß iſt der Urſprung der auch in Deutſchland in vielen Territorien vorkommenden, herkömmlich zu entrichtenden ſ. g. Fräuleinsſteuer. Vergl. Grimm, d. Rechtsalterthümer. S. 297: „Item dicunt Scabini, si dominum de Valkenborg contingeret transire alpes (Römerzug) seu tradere filiam suam nuptui, sive sublimare filium suum in militem, petitionem potest facere in Sustren ad subveniendum ei in talibus articulis.“ Eichhorn, Rechtsgeſch. Th. II. §. 306. Lang, hiſtor. Entwick. S. 90 f. Strube, Nebenſtunden. Th. II. S. 309 f.

**) Steuer, v. dem ältern stiura. Grimm, Rechtsalterth. S. 298.

***) „Appellata haec collecta fuit eine Land-Beede, quia solvebatur citra juris necessitatem ad preces imperantium.“ Strube, Obs. jur. l. c. §. 6. So erklärt den Ausdruck auch Grimm,

ſich aber die Gründe für ſolche Forderungen oft wiederholten, entſtand daraus die Anerkennung eines beſondern Verpflichtungsgrundes durch Herkommen, häufig ſelbſt eine ordentliche Abgabe oder jährlich zu entrichtende Bete (Jahrbeten, pecuniae annales), die dann in einem feſtgeſetzten Anſchlag (ohne Erhöhung oder Verminderung nach dem Bedürfniß) bezogen wurde *). Auch konnte eine ſolche ordentliche Bete vertragsmäßig begründet werden, inſofern der Landesherr gegen Regulirung einer regelmäßigen Abgabe wiederholten Anforderungen um Beiſteuern entſagte, welcher anerkannten Gerechtſame dann die außerordentliche Bete, als Nothbete, indebitum, Unpflicht entgegengeſetzt wird **). Immer blieb es aber Grundſatz, daß eine Beiſteuer von den im Lande geſeſſenen Perſonen ordentlicher und außerordentlicher Weiſe nur in den durch Vertrag oder

---

deutſche Rechtsalterth. S. 297. „Nach der älteſten Sitte wurde freiwillig dargeboten, allmählig bittweiſe verlangt (beta, bete, petitio, rogatio), endlich herriſch befohlen (Nothbitte, Gewaltbitte).“ Mit der „älteſten Sitte“ iſt wohl auf Tacitus German. hingedeutet, woſelbſt c. 15: „Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre Principibus vel armentorum vel frugum quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit.“ Auch die Erklärung Möſer's, welcher Bäte ſchreibt und es von Bat, d. i. Hülfe (Bybat, Beihülfe) ableitet, führt denſelben Begriff mit ſich. Vergl. Eichhorn, Rechtsgeſch. Th. II. §. 306. (S. 456. der 5ten Ausg.). Bode, Beiträge zur Geſch. des Herzogthums Braunſchw. S. 19.

*) Eichhorn a. a. O. S. 458. Verſchiedene Benennungen nach Zeit und Gegenſtand der Abgabe: Maibede, Herbſtbede, Korn- und Pfennigbede. Lang, hiſtor. Entwick. S. 56 f. — Bode a. a. O. S. 19 f.

**) Eichhorn a. a. O. S. 458. u. beſ. Lang a. a. O. S. 104 f. u. beiſpielsweiſe beſonders den Vergleich der Markgrafen Otto u. Conrad v. Brandenburg mit ihren Landſtänden v. 1281, betreffend die ordentliche Bede und die Feſtſtellung der außerordentlichen Fälle. Gercken, Diplom. veter. March. Tom. I. p. 15 f. Eichhorn a. a. O. S. 461 f.

Herkommen beſtimmten Fällen gefordert werden könne, ein Grundſatz, den auch die im vorigen Paragraphen angeführten Reichsgeſetze entſchieden anerkennen *). Deshalb kann auch aus der häufig vorkommenden Verbriefung der Freiheit von Steuer und Schatzung kein Schluß auf die Anerkennung einer allgemeinen Steuerpflicht gemacht werden **). Die mit der veränderten Kriegsverfaſſung, dem zunehmenden Hofſtaat der Fürſten und der allmähligen Bildung einer beſtändigen Soldmiliz ſich immer vergrößernden Bedürfniſſe der Landesherren, welche aus den Einkünften von ihren eignen Gütern (Domainen) nicht beſtritten werden konnten, machten die Steuer-Anforderungen immer häufiger, zugleich aber auch für die Landſtände, die Nothwendigkeit einer Sicherſtellung dagegen immer fühlbarer ***). So ſind es beſonders die Steuern, welche das Aneinanderſchließen der Stände befördern und die Vereinigung zu einer Corporation befeſtigen (vergl. Th. I S. 341 f.). Die Stände verſäumen dabei nie, bei Uebernahme fürſtlicher Schulden und Bewilligung von Schatzungen zum Zweck ihrer Tilgung, ſich beſondere Reverſalien darüber ausſtellen zu laſſen, daß ſie dazu nicht ſchuldig ſeyen, und daß auch in Zukunft ohne ihre Bewilli-

*) Eichhorn a. a. O. S. 464. Strube, Obs. jur. III. §. 5. (S. 99.) Ueber die nicht ſelten vorkommenden, vom Kaiſer erlangten Schatzungs-Privilegien ſ. Strube daſ. §. 6. S. 103.

**) Moſer, von der Landeshoh. in Steuerſ. S. 10 f. „Die vile Landesherrliche Exemtionsfreiheiten von Steuren dienen auch nicht darzu, daß man ſagen könnte: Exceptio confirmat regulam; dann es iſt bekannt, daß man ſich auch über viles hat Freyheitsbrieffe und Reverſe geben laſſen, etwas nicht zu thun, was ſchon durch das Recht der Natur verboten ware, z. E. es ſolle Niemand ungehört, oder ohne Urtheil und Recht an Leib u. Leben geſtraft werden. Vilmehr legen die häuffige landesherrliche Reverſe, daß die erlegte Steuern aus keiner Schuldigkeit, ſondern blos aus gutem Willen, erlegt worden ſeyen, ein klares Zeugniß dafür ab, die Regel ſeye geweſen: Unterthanen ſeyen keine Steuern ſchuldig.“

***) Fr. W. Unger, Geſch. der deutſch. Landſtände. Abth. II. S. 389 f. S. auch überhaupt Leyser, Medit. ad Pand. Spec. 669.

gung keine Steuer aufgelegt werden solle *); Zusicherungen,

*) Moser, von der Landeshoh. in Steuers. Kap. III. §. 7. S. 435 f. Häberlin, Handb. des Staatsr. Th. II. S. 270 f. Sehr lehrreich und interessant ist auch in dieser Beziehung die Verfassungsgeschichte der Bayerschen u. Braunschw. Lüneburgischen Lande. Ueber erstere s. bes. die oben Th. I. S. 342. gegebenen Nachweisungen u. z. B. auch den Schadlosbrief v. 1516. (bei Lünig, von der landsf. Ritterschaft. I. S. 694.). Die Landstände (Prälaten, Grafen, freyen Herren, Ritter, Knecht, auch Städt und Märkt) verwilligen auf fürstl. „Ersuchen, Begehr und Bitt", wozu sie vermöge der Landesfreyheiten „nit schuldig gewest sind", eine Steuer. Ebenso die Reversalien v. 1530, 1536, 1540, 1543, 1544. In den Br. Lüneb. Landen kamen auch schon im 14ten Jahrh. Bewilligungen vor. Nach einer Urk. von 1379 bewilligten „unse leve andechtige Ebbete, Proveste, Papheit, unse truwe Manne, Ridder u. Knechte und Borgere in unser herschop to Lunedorch" eine allgemeine Bede. Die Sicherheits-Acte der Herzoge Bernhardt und Heinrich von 1392 enthält das Versprechen, daß ohne der Ritterschaft und Städte Einwilligung in den Dörfern derselben keine Schatzungen erhoben werden sollen. Jacobi, Lüneb. Landt. Absch. Th. I. S. 53 f. Ders. üb. das Alter u. die Repräsentat. d. Landst. S. 77. Dieselben Herzöge versprechen (Pfeffingers Historie des Br. Lüneb. Hauses, S. 450.): „Dat we, Unse Erven, Unse Nakömlinge Hertogen to Brunswik, edder nemand von unser weghene desser Bede eder desser gelik to nenen Tiden nicht mehr bitten ober nemen willen, noch en schullen, id en sy mit derfülven Unser leven getruwen als der vorgeschrevenen Manschop, Stede und Papheit Vulport, Witschap unb guden Willen." Strube, Obs. jur. S. 102. Ebenso liefern die Privilegien der Calenbergischen und Götting. Landschaft zahlreiche Anerkenntnisse dieser Art, besonders aus dem 16ten Jahrhundert. Kleinschmidt, Samml. der Landt. Absch. Th. II. S. 15. 61. 39. 150. Strube l. c. S. 105 f. In Braunschweig-Wolfenbüttel haben die Herzöge auch schon im 14ten Jahrhundert Beden erhoben. Vergl. Koch, pragm. Gesch. des Herzogth. Braunsch. S. 264. Urk. v. 1406. „V. G. Gn. we Berend unbe Hinrik Hertoge to Brunswick unde to Luneborch drobere ꝛc. Dat wy de groten bede, de zeliger andacht unse drober hertoge Friderik ubsad hadde in korten tüden in dem brunsv. Lande unde genomen hefft, unde wü ok genomen hebben wente hartho, de man het de herveftbede ꝛc. — Wie beholden de olden Bede,

welche in das 17te und 18te Jahrhundert hinein faſt regelmäßig bei neuen Bewilligungen wiederholt werden. (Beiſpiele liefert faſt jedes geiſtliche und weltliche Territorium in den bei Moſer, von der Landeshoheit in Steuerſachen, Kap. II. gegebenen Nachweiſungen). Auch findet man in der Regel, daß die Stände die Steuerbewilligung noch an gewiſſe andere, ihre ſonſtigen Rechte und Freiheiten betreffende Bedingungen knüpfen, oder dabei neue Privilegien zu erlangen ſuchen. Zugleich erlangten die Stände, um die Verwendung der bewilligten Schatzungen zu den beſtimmten Zwecken zu ſichern, faſt überall das Recht der Selbſtverwaltung der erhobenen Steuern, häufig auch das Recht der Selbſterhebung, wenigſtens bei gewiſſen Steuern*). So entſtanden die, der landesherrlichen Kammercaſſe mit ſelbſt-

---

de bü unſer eldern tüden geweſen hodde in unſen Landen to Brunswic, unde ok de kobede unde de haverbede over ore lude und meigern, alze over andere in den richten in unſen brunsvic. Lande.“ Die ſchon hier in Bezug genommene Beſteuerung der Hinterſaſſen der Präloten, Ritterſchaft und Städte wurde vertragsweiſe regulirt. (Rehtmeier, br. lüneb. Chronik. S. 721. Bode, Beiträge S. 20.) Mit dem Ende des 15ten und Anfang des 16ten Jahrh., werden die verlangten Beden immer häufiger. Dabei erkennt die Landſchaft zwar eine Verpflichtung an, den Fürſten aus der Noth zu helfen, andrer Seits aber auch dieſer, daß es aus gutem Willen geſchehe. Revers Heinrich des Aeltern v. 1500. „Dat ſe unns to eren vnnd wolgefallen vnnd der ſchulde noch to hülpe vnnd ſture, dre füllenkome Lantbede vthe dem Lande to nemende tolaten vnnd vergunnen willen — — en willen ock ſolker Londſchattynge to anderen ſaken nicht gebruken.“ Der ſchon hier gebrauchte Ausdruck Landſchatz verdrängt allmählig die Bezeichnung durch Bede. Während der ereignißreichen Regierung Heinrichs des Jüngern, (des bekannten Gegners der Reformation) bildete ſich dasjenige Steuerſyſtem, welches in Braunſchweig bis in dieſes Jahrh. fortgedauert hat. S. nähere ſehr gute Nachweiſungen bei Bode, Beiträge S. 28 f. Strube, Observ. l. c. §. 13 f (S. 120 f.). Ueber das Bisthum Hildesheim, ebendaſ. S. 124 f.

*) Moſer, von der Landeshoh. in Steuerſ. Kap. X. XI. Pfeiffer, Geſch. der landſt. Verf. in Churheſſ. S. 95 f.

ständiger Verwaltung gegenüberstehenden s. g. Landessteuercassen und die in der Geschichte der Steuerverfassung so wichtigen ständischen Schatzcollegien *). Daß von den Ständen oder vom ständischen Ausschuß im Verhältniß zum Lande zum Theil mit Willkühr über die Landescasse disponirt wurde, zeigt die Geschichte mehrerer Länder **); aber das Bestreben verschiedener Landstände in Absicht der Verwaltung der Landescasse eine völlige Unabhängigkeit von der Landesherrschaft zu erlangen, war nicht durchzuführen, auch mußte der Kaiser in der Wahlcapitulation ausdrücklich versprechen, die Landstände hierin nicht zu unterstützen ***). Worin die Rechte des Landesherrn in Betreff der Landescasse bestanden, läßt sich nur aus der Verfassung der einzelnen Länder bestimmen †); soviel lag aber

*) Ueber die Entstehung der Landescassen (Aeraria provincialia) und der Schatzcollegien, besonders in den Braunschw. Lüneburg. Landen, s. wieder Strube, Obs. l. c. S. 107. 115. 117. 151. Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen. S. 161 f. In Br. Wolfenbüttel wurden schon 1505 die Schatzungen nur unter der Bedingung fortdauernder ständischer Controle bewilligt. Ribbentrop, Samml. der Landt. Absch. Th. I. S. 21. Bode, Beiträge. S. 33 f. Ueberhaupt auch Moser, v. d. Landeshoh. in Steuers. Kap. XI.

**) Besonders berüchtigt ist die „geheime Truhe“ in Würtemberg. Moser, von der Reichsst. Landen. B. II, Kap. 22. §. 11. S. 876.

***) Wahlcap. Art. XV. §. 3. (oben Th. I. S. 344.) Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen. Kap. XI. §. 3. S. 649.

†) Eine Anzahl einzelner Fragen beantwortet Moser a. a. O. Kap. XI. §. 4. S. 649 f. Besondere, durch Streitigkeiten hervorgerufene, Verfassungsbestimmungen, die das Verhältniß sehr bezeichnend determiniren, fanden sich namentlich in Würtemberg, Landesvergleich v. 1770. ad Grav. 5 et 6. und ad Grav. 7. §. 1—6. (Moser a. a. O. S. 345 f) „Ihro Herzogl. Durchl. werden gnädigst geruhen in Landescassa-Sachen Dero höchste Landesherrl. Ansinnungen — an den engern Ausschuß, nicht aber unmittelbar an die — Landschafft-Einnehmere, dem Herkommen nach, ergehen zu lassen —. §. 2. Ingleichen — gnädigst nicht zumuthen, Höchst-Deroselbe alle und jede landschafftliche Gläubigere, nebst den Summen ihrer bey der Landschafft stehen habender Capitalien, namentlich und genau — zu entdecken, oder Höchst-Denenselben den Zustand der Landschafft-Cassa

überall in der Natur der hergebrachten Verfassung, daß der Landesherr oder seine Räthe nicht einseitig über die vorhandenen Landesgelder disponiren, Ueberschüsse sich nicht aneignen *) und keine verbindlichen Zahlungs-Befehle an die landschaftlichen Casse-Beamten erlassen konnten, sowie auch andrer Seits die einseitige der landständischen Zustimmung entbehrende Ausschreibung neuer Steuerauflagen für die Unterthanen nicht als verbindlich erachtet wurde.

§. 200.

b. Unterschied zwischen nothwendigen und freiwilligen Steuern.

Im Zusammenhange mit dem Grundsatze des ältern Rechts, daß der Landesherr nur in so weit ein Besteuerungsrecht habe,

---

und den darin befindlichen Geldvorrath anzuzeigen, vil weniger eine Untersuchung durch Herzogliche Räthe einseitig verfügen, sondern allenfalls Sich damit begnügen, daß eine allgemeine Anzeige derer Passiv-Kapitalien gegeben, in Ansehung des Cassa-Vorraths aber es bei dem alle Jahre denen — Herzogl. Deputatis zuzustellenden summarischen Extract noch ferner belassen werde." §. 3. "Es werden auch Ihro Herzogl. Durchl. den Engern Ausschuß in der seit Errichtung der Landschafftcassa ohnverrückt hergebrachten Verwaltung der Landesgelder, besonders der freyen Aufkündigung der Kapitalien — — — unbehindert handeln lassen." §. 4. "Ingleichen — niemalen einige Gelder — ohne ein (vom engern Ausschuß) dißfalls abgegebenes Decret, einseitig aus der Landschaffts-Cassa erheben und wegnehmen lassen." Die ebenfalls sehr genauen Bestimmungen des Mecklenburg. Landesvergleichs v. 1755 über das gesammte Steuerwesen s. bei Moser a. a. O. S. 277 f. Vergl. auch über die sehr ausgedehnten Befugnisse des Collegiums der Schatzräthe und s. g. engern Ausschusses in Braunschw. Wolfenbüttel: Gesammter Landsch. Privilegia von 1770. Art. 15. 16. (Pölitz, Europ. Verf. Th. I. S. 911 f.)

*) Vergl. hierüber die Ansichten von Strube und eine landesherrliche Erklärung v. 1725 bei Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen. S. 181 f. "Soll von dem Ueberschuß der verwilligten Contributionen von Niemanden einseitig disponirt, sondern selbige — wohin — — Regierung und Löbl. Stände es nothwendig zu seyn erachten, verwendet werden."

als er es speciali titulo (durch Herkommen, vertrags- oder reichsgesetzliche Bestimmung) erworben, steht die theoretische Unterscheidung zwischen nothwendigen und freiwilligen Steuern *). Unter jenen verstand man während der Reichsverfassung diejenigen, welche, kraft eines schon vorhandenen Verpflichtungsgrundes, auf Anforderung des Landesherrn von den Unterthanen entrichtet werden mußten, weshalb die Concurrenz der Stände, die erforderliche Nachweisung über die Existenz, die Größe oder den Umfang des Bedürfnisses vorausgesetzt **), sich hierbei nur auf die Erhebungsart und Repartition der Steuer beschränkte; unter diesen alle übrigen Steuern, welche ohne vertragsmäßige Uebernahme von Seiten des Landes rechtmäßiger Weise gar nicht gefordert und erhoben werden konnten. Bei den nothwendigen Steuern lag der Grund der Nothwendigkeit entweder in der Reichsverfassung oder in der Landesverfassung. Nothwendige Steuern waren insbesondere:

*) Strube, Unterricht von Reg. u. Justizsachen. S. III. §. 13. Leist, Staatsr. §. 227. No. IV. §. 228 f. J. Chr. Krause, Vers. über die Nothsteuern überhaupt u. s. w. in dess. Abhandl. aus dem deutsch. Staatsr. S. 194 f. (des. §. 15. S. 217 f.)

**) Deshalb und zur Verhütung willkührlicher Ausdehnung der Berechtigung verlangt auch der Reichsabsch. v. 1555. §. 82. von den Reichsständen, „daß sie ihren Unterthanen die bestimmte Maaß derselbigen Hülff zuvordrist eigentlich und ausdrücklich kunddar und namhaft machen sollen.“ S. Häberlin, Handb. Th. II. S. 275. Eben so konnte in andern Fällen s. g. nothwendiger Steuern, eine Vereinbarung mit den Ständen über die Frage, ob es nothwendig oder Bedürfniß sey, erfordert werden; z. B. wenn der jüngste Reichsabsch. (s. oben S. 105.) von den nöthigen Landesfestungen und Garnisonen sprach. Daß hierbei die bloße Erklärung des Landesherrn, er halte eine Festung für nöthig, nicht entscheidend seyn konnte, ergiebt sich schon zur Genüge aus der Geschichte des mißglückten Versuchs einer Ausdehnung dieser reichsgesetzlichen Bestimmung. Moser, von der Landeshoh. in Steuers. Kap. V. §. 3. Stündeck, über die Steuerverfass. S. 95. — Leist, Staatsr. §. 228. No. III.

I. Nach Inhalt der Reichsgeſetze (vergl. §. 198.) alle auf Reichs- und Kreistagen bewilligten Reichs- und Kreisſteuern, ſowie die zur Unterhaltung der beſtändigen Kreistruppen, des zum Reichskriege zu ſtellenden Reichscontingents und zur Beſtreitung der Koſten des Reichskriegs nothwendigen Steuern; ferner die ſ. g. Cammerzieler, die Koſten der Legationen zu Reichs- und Kreistagen und die Unterhaltung der nöthigen Landesfeſtungen und Garniſonen. Da aber die Reichsgeſetze die Unterthanen eigentlich nur zum Beitrag zu dieſen Reichsanlagen verpflichteten, *) oder andrerſeits die Landesherrn auch ausdrücklich für ſchuldig zur Beiſteuer aus ihren eignen Gütern erklärten, ſo hieng doch die Beſtimmung der Größe der Steuern im einzelnen Falle, ſowie die Repartition und Erhebungsart **) von einer beſondern Uebereinkunft zwiſchen Landesherrn und Ständen ab, inſofern nicht nach dem Herkommen oder der Landesverfaſſung ein für allemahl ein beſtimmter Beitrag vom Landesherrn, oder von den Ständen verglichen war, oder ſämmtliche Reichsanlagen herkömmlich von den Unterthanen allein getragen werden mußten ***). Die in den Reichsgeſetzen mehrmals gegebene Beſtimmung, daß von dem Beitrag zu den Reichs- und Kreisſteuern Niemand, wes Stands und Weſens er ſey, ausgenommen werden ſolle, wogegen auch kein Herkommen, Vertrag und ſonſtige particulare Zuſicherung ſchützen ſollte †), war in Landesverträgen zum Theil

*) Vergl. oben S. 104. Pfeiffer, Geſch. der landſt. Verf. in Kurh. S. 80.

**) Pfeiffer a. a. O. S. 76.

***) Beiſpiele von beſtimmten Beiträgen des Landesherrn oder der Stände lieferten die Verfaſſungen von Oſtfriesland und Mecklenburg S. überh. Moſer, von der Landeshoh. in Steuerſ. S. 500 f.

†) R. Abſch. von 1543. §. 24. „— und ſoll in ſolcher Anlag niemand ausgeſchloſſen ſeyn, noch verſchonet werden.“ R. Exec. Ordn. von 1555. §. 82. „— daß derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben ſolle, ihre Unterthanen, geiſtlich oder weltlich, ſie ſeyen exemt oder nicht exemt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen —.“ Reichsſchl. v. 1775. Art. 33. „— ungehindert aller anderweiten Ver-

ausdrücklich wiederholt *).

II. Was zu den nach der hergebrachten oder vertragsmäßig bestimmten Landesverfassung nothwendigen Steuern gehöre, hieng zwar von den Bestimmungen der particularen Rechtsquellen selbst ab, ohne daß sich dabei eine, als gemeinrechtlicher Grundsatz zu betrachtende, Regel festgestellt hätte. Als Beispiele solcher häufig und resp. fast überall vorkommenden nothwendigen Steuern kann man aber betrachten:

a. Die von Alters hergebrachte s. g. Fräuleins- oder Prinzessinsteuer bei Vermählungen fürstlicher Töchter, bald mit einer festbestimmten Summe, bald mit einem in jedem einzelnen Falle zu vergleichenden Quantum **).

b. Die besonders zum Unterhalt des stehenden Militairs eingeführte, zum Theil in eine besondere Casse (die Landeskriegscasse) fließende Contribution, nebst den s. g. Proviantgefällen, Servicen und Fouragegeldern ***).

---

träge, Obligationen, Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten und Herkommen —."

*) Sehr erläuternd für das ganze Verhältniß sind die Bestimmungen des Mecklenburg. Erblandesgrundvergl. v. 1755. (Art. II.) §. 101—114; abgedr bei Moser, von der Landeshoh. in Steuers. S. 287 f.

**) Schriftsteller gegen u. für diese Steuer sind: Ahasv. Fritsch, de Dotatione filiae principis et in specie de collectis maritagii, vulgo Fräuleinsteuer. Gera 1671. (Opusc. miscell. P. I. No. III. p. 54.) — A. L. Seip, de libertate statuum prov. circa dotat. filiarum illustr. potissimum apanagiatarum. Gott. 1747. — G. H. Hinüber, de jure statuum imp. dotis subsidia filiar. illustr. a subditis exigendi, per observantiam stabilito. Gott. 1756. Cramer's Nebenstunden. Th. 41. S. 109. Strube, rechtl. Bed. Th. IV. No. 138. — Moser's Staatsr. Th. XIX. S. 484 f. Th. XV. S. 127. Familienstaatsr. Th. II. S. 296. Lang, histor. Entwick. S. 90 f. — J. Chr. Krause, Versuch üb. die Nothsteuern überhaupt, besonders über die Fräuleinsteuern, nach deutschen Herkommen; in dessen angef. Abh. bes. §. 25. S. 241 f. Bode, Beiträge zur Gesch. des Herz. Braunschw. S. 40. Gesammter (Br. Wolfenb.) Landschaft Privilegien von 1770. Art. 25. Pfeiffer, Geschichte der landst. Verf. in Kurhess. S. 86 f.

***) Vergl. Insbes. Bode in den angef. Beiträgen S. 51 f. S. 75 f.

c. Die unter dem Namen des Kammerbeitrags zur Unterſtützung der landesherrlichen Finanzen nach dem Herkommen jährlich zu leiſtende Beihülfe (Subsidium charitativum). Die Veranlaſſung dazu iſt regelmäßig in einer vorhandenen drückenden Schuldenlaſt des Landesherrn zu ſuchen, zu deren Abtragung die Stände eine Steuer (Handſchatz — Hufen- oder Scheffelſchatz, Schaafſchatz u ſ. w.) verwilligten, welche allmählig zu einer dauernden, mit der Zeit auch ſich mehrenden ordentlichen Landſteuer wurde. Doch iſt der herkömmlich zur Pflicht gewordene jährliche Kammerbeitrag häufig auch eine beſondere, von den Seitens der Landſchaft übernommenen Schulden verſchiedene, Verpflichtung *). Vielfach erhielt ſich aber auch hierbei ein freies Bewilligungsrecht der Stände **). Verſchieden von den Kammerbeiträgen ſind die auch häufig vorkommenden, von den Landſtänden dem Landesherrn für ſeine Perſon bei gewiſſen Gelegenheiten, z. B. beim Regierungs-Antritt, gemachten freiwilligen Geſchenke (Dons gratuits) ***).

Die Steuer kömmt beſonders während und nach den Zeiten des 30jährigen Krieges auf, bleibt aber in manchen Ländern forthin an die freie Bewilligung der Landſchaft gebunden. Vergl. z. B. üb. Heſſen: Pfeiffer, Geſch. der landſt. Verf. in Kurheſſ. S. 77 f.

*) Godofr. Strauss, de contributionibus et quae ex his appellantur Cammerhülfen. Viteb. 1698. Beiſpiele ſ. bei Moſer, v. d. Landeshoh. in Steuerſ. S. 532 f. u. in Betreff übernommener Kammerſchulden Derſ. von der Landeshoh. in Cammerſ. Kap. IV. Lang, hiſtor. Entwick. der Steuerverfaſſ. S. 217 f.

**) z. B. in Hildesheim, Strube, de collect. et aerar. prov. origine. §. 19. ungeachtet eines die Pflicht ausſprechenden Reichshofraths-Decrets; in Würtemberg, Landesvergl. v. 1770. ad Cl. Grav. 5 et 8. §. 10. „Wann — von Prälaten und Landſchafft — von Zeit zu Zeit einiger Cammer-Beytrag — verwilligt wird, werden Ihro Herzogl. Durchl. gleich allen Dero hohen Vorfahren an der Regierung, ſolches als etwas freywilliges gnädigſt anerkennen —.“ Vergl. Moſer, v. d. Landeshoh. in Steuerſ. S. 539 f.

***) Vergl. Moſer a. a. O. S. 543 f. — Pfeiffer, Geſch. der landſt. Verf. S. 87 f.

d. Wo die Landstände zur Unterhaltung von Landescollegien und andern öffentlichen Anstalten, oder zu einem Beitrag dazu verfassungsmäßig verpflichtet waren, gehörten auch die dazu, erforderlichen Deckungsmittel zu den nothwendigen Steuern *). Verschieden hiervon sind die Beiträge zu den von den Landschaften gegründeten und ganz deren Verwaltung überlassenen (durch landesherrliche Verordnungen meistens bestätigten und regulirten) Landesanstalten, z. B. die häufig vorkommenden landschaftlichen Brandassecuranzen.

§. 201.

III. Von der Besteuerung nach neuerem Rechte.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Schon seit dem 17. Jahrhundert war durch Uebertragung der Grundsätze des natürlichen Staatsrechts auf die Verfassung der deutschen Particular-Staaten allmählig die Meinung vorherrschend geworden, daß die zur Deckung der Landes-Bedürfnisse nothwendigen Steuern **) in Ermangelung anderer dazu bestimmter öffentlicher Einkünfte von den Ständen und Unterthanen nicht verweigert werden könnten. Für den Fall, daß es dennoch geschähe, sprach man den Reichsgerichten die Befugniß zu, die mangelnde Einwilligung zu ergänzen, und legte den Landesherren auch die Befugniß bei, bis dahin „ein Provisorium zu treffen, damit nicht aus Mangel der Finanzen die Staatsverwaltung ins Stocken gerathe" ***). Auch war

*) Moser, v. der Landeshoh. in Regierungssachen. S. 119 f. Leist, Staatsrecht. S. 229.

**) Von der traurigen Wirthschaft und dem häufigen Mißbrauch dieses Grundes s. eine mit grellen Farben gemachte Schilderung in C. Fr. v. Moser, der Herr und der Diener S. 99 f. Auch bei J. J. Moser, von der Landeshoh. in Steuers. S. 593 f.

***) Schon der Cammerger.-Assessor v. Ludolf lehrt (Symphor. Consult. forens. T. I. conc. 6) „Si quis imperantium Contributiones

in vielen, beſonders den größern deutſchen Territorien die Steuerbewilligung durch die Stände in der Praxis mehr und mehr zu einer bloßen Formalität geworden *) und der in der Reichsverfaſſung liegende Schutz um ſo illuſoriſcher, je mächtiger der Herr geworden war **).

II. Mit Auflöſung der deutſchen Reichsverfaſſung ***) fiel

---

indicere velit sub praetextu utilitatis et necessitatis publicae; tunc audiri subditos merito in judiciis imperii, ibique probandam esse necessitatem a domino Territorii." Vergl. auch Leiſt, Staatsr. §. 229. Gönner, Staatsr. §. 457 und überh. „von der Steuern Anſinn- und Bewilligung" Moſer v. d. Landeshoh. in Steuerſachen Kap. VI. S. 585 f.

*) Beſonders da, wo die Sache blos mit dem Ausſchuß abgemacht wurde, wie z. B. in Bayern, wobei dann den Mitgliedern des Ausſchuſſes jährlich die tröſtliche Verſicherung ertheilt wurde, daß ſie ihrer Bewilligung halber bei nächſtkünftigem (d. h. ad Graecas Kalendas verſchobenen) Landtage vertreten werden ſollten. — Auch die kleineren Herren verſtanden es aber, nöthigenfalls gut zu argumentiren und den Beweis zu führen, „Statibus provincialibus nullum competere votum negativum." Moſer, a. a. O. S. 387.

**) Moſer, v. d. Landeshoh. in Steuerſ. S. 594 f. „Was nun die Praxin anbelangt; ſo äußert ſich ja freilich hierinn ein ſehr großer Unterſchied, welcher ſeinen Grund in der mehreren oder wenigeren Macht des Landesherrn und dem daher entſpringenden wenigeren oder mehreren Anſehen derer Landſtände hat: Nach ſelbigem kommt es nun bald auf das bewilligen müſſen, bald auf das wollen mehr oder weniger an; auch giebt es wohl Fälle, da es gehet, wie jener Purſch, der in die Auswahl gezogen werden wollte, ſagte: Wenn ich nicht muß, ſo will ich." In einer Waldeckiſchen Deduction gegen die Waldeckiſche Ritterſchaft heißt es: „Daß ein lusus in voce: Bewilligen ſtecke, wird Niemand widerſprechen, wer bedencket, wie vil das Nicht bewilligen denen sub potentioribus principibus ſtehenden Unterthanen nuze oder helfe, denn da heißt es: Es ſtehe nicht bey dem Unterthanen, ob er bewilligen wolle oder nicht? Sondern die necessitas erfordere, daß diß und das bewilliget werden müſſe, man thue es gleich gern oder nicht. Die Potentiores können ſie ſchon machen bewilligen, wie die vielfältige Exempla auf Landtagen in Churſachſen und anderſtwo dezeugen."

***) Viel Belehrendes über Theorie und Praxis aus den erſten Jahren die-

natürlich jeder Schutz, den die Unterthanen bisher noch gegen willkührliche Besteuerung gefunden hatten, weg, und wo man sich der landständischen Verfassung ganz zu entledigen wußte, hieng die Beurtheilung der Frage über die Nothwendigkeit neuer Steuerauflagen blos von der Regierung ab. Dadurch war nun zwar der Rechtsgrundsatz von der Unzulässigkeit einer willkührlichen Besteuerung an sich nicht aufgehoben und da, wo die Landständische Verfassung in Wirksamkeit blieb, das verfassungsmäßige Steuer-Bewilligungsrecht der Stände nicht beseitigt; allein bei der Verwandlung der deutschen Territorien in wirkliche Staaten, konnten sich nun die Stände und Unterthanen um so weniger der Anerkennung des Grundsatzes entziehen, daß alle zur Führung einer verfassungsmäßigen Regierung erforderlichen und zur Erfüllung begründeter Staats-Verpflichtungen nothwendigen Auflagen nicht verweigert werden könnten *), wodurch jedoch die Beurtheilung der Frage, was als nothwendiger Staatsbedarf zu betrachten sey, keineswegs der einseitigen Bestimmung der Regierung überlassen wurde.

III. Bei Wiederherstellung der ständischen Verfassung war es allgemeine Rechtsüberzeugung, daß den Ständen das Steuerbewilligungsrecht in dem, mit den Hauptgrundsätzen der monarchischen Verfassung verträglichen Sinne, zugesprochen werden müsse. Daher haben nicht allein die Entwürfe der Bundesacte und die daneben abgegebenen Erklärungen auf dem Wiener Congresse dasselbe für ein in dem Wesen der deutschen Repräsentativ-Verfassung begründetes Recht der Stände anerkannt, (vergl. oben Th. I. S. 351 f.) sondern es haben auch fast alle **) neuern

---

dieses Jahrhunderts enthält: J. Fr. Runde üb. die Erhaltung der öffentl. Verfassung in den Entschädigungslanden. Gött. 1805. bes. §. 181—212.

*) Was schon früher zu den s. g. nothwendigen Steuern gehört hatte, behielt diese Eigenschaft mit Ausnahme dessen, was sich auf die Verhältnisse zum aufgehobenen Reichskörper (Reichs- und Kreissteuern) bezog. Vergl. z. B. die Braunschw. Landsch. Ordn. v. 1820 §. 15.

**) Eine Ausnahme macht die Verf. Urk. des Fürstenth. Liechtenstein,

Verfassungsgesetze den Ständen dieses wesentlichste aller Rechte in Beziehung auf directe und indirecte Auflagen ausdrücklich garantirt und den Umfang und die Ausübung dieses Rechts genauer bestimmt; entweder unter Bestätigung oder wesentlicher Modification der früher bestandenen Verhältnisse, besonders in Betreff der Selbst-Verwaltung der Steuern durch die Stände, welche man zum Theil als eine mit den Grundsätzen des neuern Verfassungsrechts unverträgliche Einrichtung betrachten zu müssen glaubte. Doch wurde mehrfach eine aus landesherrlichen und ständischen Gliedern zusammengesetzte Landessteuerbehörde eingesetzt zur Verwaltung und Beaufsichtigung des Steuerwesens *).

---

worin §. 11. die Erklärung gegeben ist: „Unsern auf dem Landtage versammelten getreuen Ständen werden wir durch Postulate den Bedarf (?) jedesmal vorlegen, und da Wir davon Nichts für Uns behalten, sondern lediglich jene Ausgaben darunter begreifen werden, welche zur innern Verwaltung und rücksichtlich der äußern Verhältnisse erforderlich sind; so haben Unsere getreuen Stände sich nur über die Einbringlichkeit der postulirten Summen zu berathschlagen und dafür zu sorgen." Ebenso in Oesterreich. Auch die Holsteinschen und Preußischen Provinzial-Stände haben selbst bei Steuer- oder Auflage-Gesetzen nur eine berathende Stimme.

*) Vergl. überhaupt Nassauisches Verfassungs-Patent v. 1814. §. 2. № 3. Schwarzb. Rudolst. Verordn. v. 8. Jan. 1816. §. 1. Lippe-Schaumb. Verordn. v. 15. Jan. 1816. §. 2. № 1. (unter Bestätigung des Landesvergleichs v. 3. Decbr. 1792.) Waldeck. Landesvertr. v. 19. Apr. 1816. §. 25. lit. a. b. Weimar. Grundgesetz v. 5. Mai 1816. §. 5. № 1. 2. 3. §. 97—108. Baierische Verf. Urk. Tit. VII. §. 3—10. Badische Verf. Urk. §. 53—56. §. 60—63. Würtemb. V. U. §. 109—118. (Braunschw. Landsch. Ordn. v. 1820. §. 14 f.) Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 67—69. Coburg. V. U. §. 68 f. §. 112 f. Meining. Grundgef. §. 80—83. Churhess. Verf. Urk. §. 98. §. 143 f. Altenburg. Verf. Urk. §. 74. 75. §. 202. 208. §. 247. 253. Königl. Sächsische V. U. §. 96—102. Braunschw. Landsch. Ordn. v. 1832. §. 173 f. Lippesche Verf. Urk. §. 5. 6. Hannov. Staatsgrundgef. §. 140 f. Landesverf. Ges. § 150 f. Sondersh. Verf. Urk. §. 138—149. Luxemburg Verf. Urk. v. 12. Octbr. 1841. Kap. 2.

Alle neuern Verfassungs-Urkunden gehen dabei von dem Grundsatz aus, daß die Unterthanen und resp. die Stände die Mittel zur Deckung der Staatsbedürfnisse zu gewähren *verpflichtet* seyen, in so weit sie nicht aus den vorhandenen dazu bestimmten Mitteln (Staatsgütern und Domainen) zu bestreiten sind. Sie erkennen daher kein Steuerbewilligungsrecht in dem Sinne an, daß die für den Staatsbedarf nothwendigen Steuern auch *willkührlich verweigert* werden könnten, und sprechen dieß *indirect* auch dadurch aus, daß sie den Ständen verbieten, die Bewilligung der Steuern mit einer *Bedingung* zu verbinden, welche nicht den Zweck und die Verwendung derselben selbst betrifft*). Es kann daher auch als keine Verletzung der beste-

*) In den ältern Landesverfassungen ist von der Unzulässigkeit einer an sonstige Bedingungen geknüpften Steuerbewilligung fast nirgends die Rede. Doch findet sich z. B. in der Landesordn. Ferdinands II. für Böhmen schon der Passus: daß Stände die begehrten Contributionen durch unbillige Conditionen, als durch Suchung *neuer* Privilegien und Freyheiten, oder dergleichen *der Proposition nicht anhängige* Einwendungen nicht conditioniren oder aufhalten sollten. (*Moser*, v. d. Landeshoh. in Steuers. S. 36.) Schon die Publicisten des 18. Jahrh. erkennen aber die Zulässigkeit aller möglichen Bedingungen nicht mehr an (vergl. besond. *Moser*, a. a. O. S. 598 f.) Sehr gut äußert sich *Strube* in den Nebenstunden Th. II. S. 453 f. (S. 376 f. der 2. Aufl.) über die Frage, mit der Unterscheidung, ob die Bewilligung sich auf nothwendige Landesbedürfnisse beziehe oder nicht und ob die Stände blos die Bestätigung ihrer „wohlgegründeten Rechte" begehren oder weiter gehen. Die Stände sollen die Einwilligung „zum Nachtheil des gemeinen Wesens nicht versagen können" (S. 387). Auch nennt er es z. B. einen *Mißbrauch* der Landtags-Bewilligungen (S. 447) „wenn mittelst derselben der Landesherr genöthigt werden will, die Gerechtsame seiner Cammer-Güther fahren zu lassen." Von den neuern Verf. Urk. sagt schon die *Baierische* v. 1818. Tit. VII. §. 9: „*Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.*" Ihr folgt dann die *Badische* Verf. Urk. §. 56., die *Würtemb.* §. 113., die *Hessen-Darmst.* §. 68. Erst die *Coburg.* Verf. Urk. §. 72. macht den (sich freilich von selbst verstehenden) Zusatz: „welche den Zweck und die Verwendung derselben nicht selbst betreffen." In der Mei-

henden Verfassungsrechte betrachtet werden, wenn die deutsche Bundesversammlung erklärte*), daß keinem deutschen Souverain durch die Landstände die, zur Führung einer der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen, Mittel verweigert wer-

---

ning, und Churhessischen Verf. Urk. ist die Unzulässigkeit von Bedingungen nicht ausdrücklich ausgesprochen. Das Altenburg. Grundges. nimmt den Satz (§. 204) wieder auf mit der besondern Erklärung: „Letztere (die Bedingungen) würden vielmehr, mit Ausnahme der Vorverhandlungen über Zweck und Dauer (modus und dies) unzulässig seyn." Auch das Hannöv. Grundges. §. 145., das Landesverf. Ges. §. 154. und die Sondershäus. Verf. Urk. §. 143 schließen alle „das Wesen und die Verwendung der Steuern nicht unmittelbar betreffenden Bedingungen" aus.

*) Bundesbeschl. v. 28. Jun. 1832. Art. 2. „Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem Deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten." — Die Sache selbst, abgesehen von dem schließlich beygefügten Präjudiz, hat gewiß weniger Bedenken, als die auf schwachen Füßen stehende Argumentation aus der Wiener Schlußacte, welche (Art. 58) blos von der Erfüllung der Bundespflichten redet. Uebrigens verliert auch das beigefügte Präjudiz dadurch an der zu besorgenden Gefährdung der Landesverfassung, da nach dem in Bezug genommenen Art. 26 der Schlußacte die Anrufung der Hülfe des Bundes erst „nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel" rechtlich zulässig ist und durch die inzwischen erfolgte Einsetzung des Bundesschiedsgerichts auch für diesen Fall ein Mittel zur Verhinderung der Verwirklichung jenes Präjudizes gegeben ist. — Vergl. übrigens Reyscher's publicist. Versuche S. 196—204. Ueber die extravaganten Behauptungen von Pfizer, das Recht der Steuerbewilligung s. oben S. 97. — Den angeblichen Inhalt der s. g. Wiener Schlußacte v. 1834. Art. 18—22, das Steuerbewilligungsrecht der Stände be-

den dürften, und daß deshalb auch die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern von der ständischen Versammlung weder mittelbar noch unmittelbar durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingt werden könne. Andererseits ist aber auch dadurch die Beurtheilung der Frage, was als nothwendiger Staatsbedarf zu betrachten sey, auf keine Weise dem einseitigen Urtheil der Regierung preisgegeben.

IV. Obwohl der deutsche Bund nicht in die Rechte des deutschen Reichs eingetreten ist, so war es doch natürlich, daß die Bundeslasten nach demselben Princip beurtheilt wurden *), wie früher die Reichs- und Kreissteuern, und daß deshalb der Grundsatz aufgestellt wurde, daß die deutschen Regierungen durch die Landstände nicht an der Erfüllung der nach der Bundesverfassung den einzelnen Staaten für Bundeszwecke obliegenden Leistungen gehindert oder beschränkt werden könnten. Dieser, auch durch die Natur des Bundesverhältnisses vollkommen gerechtfertigte, Grundsatz ist in der Wiener Schlußacte Art. 58 bestimmt ausgesprochen **). Auf keine Weise ist aber dadurch

---

treffend, (vergl. oben Th. I. S. 359 u. C. Welcker, wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation. Mannheim 1844. S. 376 f.) betrachte ich im rechtlichen Sinne als gar nicht vorhanden und nehme daher auch weiter keine Rücksicht darauf.

*) Die Braunschw. Landsch. Ordn. v. 1820. §. 15. motivirt dieß am besten: „Nur versteht es sich bei den inzwischen in Deutschland eingetretenen Veränderungen der Staatsverhältnisse, und da vermöge derselben die Verfügungen und Beschlüsse der Bundesversammlung für sämmtliche deutsche Staaten verbindlich sind, von selbst, daß die danach und zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen des Landes erforderlichen Steuern und Lasten von den Unterthanen getragen und statt der vormaligen Reichs- und Kreisanlagen auch ferner nach Bedürfniß aufgebracht werden müssen."

**) Art. 58. „Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden." Vergl. auch den in vor. Note angeführten Bundesbeschluß von 1832 u. was besondere Verfassungsbestimmungen betrifft, z. B. Coburg. Verf. Urk. §. 74. Meining. Grundgef. §. 81.

jede Concurrenz der Stände in Beziehung auf die Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtung ausgeschlossen *).

V. Auch im heutigen Staatsrecht kann noch von einem Unterschiede zwischen nothwendigen und freiwilligen Steuern die Rede seyn. Denn einer Seits kann man sagen, daß alle Steuern in so fern für freiwillig zu halten sind, als die bundes- oder landesverfassungsmäßige Anerkennung des Daseyns und des Umfanges eines Staatsbedürfnisses oder einer obliegenden Verpflichtung noch nicht vorliegt **), und als Verwilligungen zu Ausgaben und neuen Anlagen, bei denen wohl von einem Nutzen, aber von keiner Nothwendigkeit die Rede seyn kann, durchaus frei sind, weshalb auch die bedingte und unbedingte Verweigerung im Rechte der Stände vollkommen begründet ist; — und anderer Seits sind die Abgaben, welche zur Bestreitung eines dauernden, verfassungsmäßig durch Steuern zu deckenden Bedürfnisses erhoben werden müssen, offenbar nothwendige Steuern, welche auch dadurch, daß sie von Landtag zu Landtag bewilligt werden, nicht die Natur freiwilliger Steuern annehmen ***).

---

*) Vergl. z. B. vorläufig: Braunschw. Landschaftsordn. v. 1832. §. 180.

**) So erhält dann auch die, mit der allgemein ausgesprochenen Verpflichtung der Stände zur Deckung des Staatsbedarfes scheinbar im Widerspruch stehende, Beilegung eines „Versagungsrechtes" einen vernünftigen Sinn. Vergl. z. B. Mening. Grundgef. §. 81. „Nur über das, was zur Erfüllung bundesgesetzlicher Verpflichtungen nothwendig geleistet werden muß, steht ihnen (den Ständen) kein Versagungsrecht zu." Umfassender und richtiger drücken sich die Hannoverschen Verfassungs-Gesetze (Stgrdgef. §. 140. Landesverf.-Ges. §. 150) aus, wenn sie der Ständeversammlung zwar das Recht beilegen, das Budget zu prüfen und zu bewilligen, aber zugleich hinzusetzen: „Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auch privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Ständeversammlung nicht verweigern."

***) Vergl. besonders Sondershäus. Verf. Urk. §. 144. welche unter Bezugnahme auf den Bundesbeschl. v. 1832 sagt: „Das Recht einer Ablehnung der Bewilligung steht den Ständen nur bei denjenigen Ausgaben zu, welche weder zur Führung der Regierung, noch zur

VI. Für den Fall, daß ein außerordentliches, nicht vorherzusehendes und so dringendes Staatsbedürfniß sich herausstellt, daß eine Zusammenberufung der Stände vorher nicht möglich seyn sollte, ermächtigen neuere Verfassungen *) den Landesherrn, auch ohne ständische Zustimmung eine Steuer von den Unterthanen zu erheben **). Doch wird dabei vorausgesetzt, daß a) die Deckung des Staatsbedürfnisses durch kein anderes, weni-

---

Erfüllung bestimmter bundes- oder landesgesetzlicher Verpflichtungen unabweisbar nothwendig sind." Ferner §. 145. „Die für den stehenden nothwendigen Staatsbedarf (§. 144) erforderlichen Steuern werden so lange erhoben und können nicht zurückgenommen werden, bis der Bedarf auf andere Weise gedeckt ist. Die für den übrigen Staatsbedarf verwilligten Steuern hingegen, dürfen nicht weiter erhoben werden, als — höchstens — ein Jahr weiter als die ursprüngliche Verwilligung gieng." Diese Bestimmungen drücken den jetzigen staatsrechtlichen Unterschied zwischen nothwendigen und freiwilligen Steuern sehr gut aus, vorausgesetzt, daß dem § 144 nicht die, alles ständische Recht vernichtende, Bedeutung — auf welche freilich §. 141 u. 142 hinzuleiten scheinen — untergelegt wird, daß die Regierung entscheide, was nothwendig sey. — Vergl. auch Braunschw. Landsch. Ordnung v. 1832. §. 177. 178.

*) Beschränkungen verschiedener Art können auch hierbei vorkommen, z. B. auf eine Kriegssteuer bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer desselben. So Badische V. U. §. 63. Ganz ausgeschlossen (auch für Kriegszeiten) ist diese Berechtigung der Regierung in der Würtemb. V. U. §. 109. (vergl. auch §. 190.) und in der Churhess. Verf. Urk. §. 143.

**) Es ist dies eine Aeußerung des jus eminens der Staatsgewalt im Verhältniß zu den Verfassungsrechten der Unterthanen. Aeltere Verfassungen schneiden aber die Erhebung einer solchen Nothbede gerade zu ab. Vergl. z. B. den Mecklenb. Erblandesgrundvergl. v. 1755. §. 75. Ein Beispiel, wie selbst unter Beistimmung des Reichscammergerichts im Jahr 1758 bei der an Preußen zu zahlenden Contribution gegen die Stadt Rostock dennoch der Grundsatz zur Anwendung gebracht wurde: Necessitas non habet legem, s. Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen. S. 415. Auch Moser giebt hier dem Landesherrn das Recht in dringender Noth, „mittelst einseitiger Ausschreibung der Nothdurft ohne Zuziehung der Landstände" sich zu helfen. Vergl. auch die allgem. Aeußerung der Coburg. Verf. Urk. §. 66.

ger drückendes Mittel bewirkt werden könne *) und daß b) da, wo ein landſtändiſcher Ausſchuß, ein Schatzcollegium oder ein ähnliches zugleich ſtändiſches Organ vorhanden iſt, die Ausſchreibung und Erhebung der außerordentlichen Steuer nicht ohne deſſen Concurrenz erfolge **); auch c) bei der Repartition und Erhebung die beſtehende Verfaſſung beobachtet ***), und endlich d) bei dem nächſten Zuſammentritt der Ständeverſammlung durch Rechtfertigung des geſchehenen Schrittes deren Zuſtimmung nachträglich erwirkt werde †), inſofern nicht die Verfaſſung eine andere Art beſchränkterer Concurrenz für genügend erklärt ††).

§. 202.

B. Umfang des Steuerbewilligungsrechts der Landſtände.

I. Das ſtändiſche Bewilligungsrecht bezieht ſich auf alle Auflagen, welche unter den Begriff der Steuer fallen, ohne Unterſchied, welches der Gegenſtand der Beſteuerung ſey (Grundſtücke, oder andere Vermögensgegenſtände, Perſonen, Ge-

---

*) Dazu muß auch die Anleihe oder Contrahirung einer Staatsſchuld (resp. ohne Zuſtimmung der Stände) gerechnet werden. Manche neuere Verfaſſungs-Urkunden ſcheinen auch nur dieſes Mittel zur proviſoriſchen Deckung des Staatsbedürfniſſes zu geſtatten; ſo z. B. die Baier. Verf. Urk. Tit. VII. § 8 u. 15. Ferner die Heſſen-Darmſt. Verf. Urk. §. 71. Sächſiſche Verf. Urk. §. 105 (?). Hannov. Stgrdgeſ. §. 147. u. Landesverf. Geſ. §. 163.

**) Badiſche Verf. Urk. §. 63. Braunſchweig. Landſch. Ordn. von 1820 §. 18. Altenburg. Grundgeſ. §. 217. Braunſchweig. Landſch. Ordn. v. 1832. §. 180 u. 190.

***) Moſer v. d. Landeshoh. in Steuerſ. S. 415.

†) Braunſchw. Landſch. Ord. §. 190: „Steuerverwilligungen dieſer Art (nämlich Seitens des ſtändiſchen Ausſchuſſes) hören in dem Augenblick auf Kraft zu haben, wo die Ständeverſammlung ihnen ihre Zuſtimmung verſagt."

††) Dieß ſcheint zufolge der Beſtimmungen der Badiſchen Verfaſſung §. 63 hier angenommen werden zu müſſen.

werbe, Verbrauch von Lebensmitteln und andern Consumtibilien z. B. Spielkarten, Stempelpapier *) u. s. w.) und ob die Steuer für einen bestimmten und resp. vorübergehenden Zweck, oder dauernd für Staatszwecke überhaupt entrichtet werden soll. Auch kann sich verfassungsmäßig das Verwilligungsrecht auf solche Leistungen der Unterthanen erstrecken, welche, wie z. B. Weg-, Brücken- und Chausseegelder **), Gerichtssporteln, Concessions-Abgaben u. s. w. nicht unter den Begriff der eigentlichen Steuer zu subsumiren sind ***).

---

*) Auch ältere Publicisten forderten schon zur Einführung des Stempelpapiers die Zustimmung der Stände. Pütter's Rechtsfälle Bd. III. Th. 3. S. 593. Westphal's Staatsr. Abh. XXII. bes. S. 227 f. Moser v. d. Landeshoh. in Steuers. Kap. XVI. §. 35. Leist, Staatsrecht. §. 229. — Wie erfinderisch man schon früher auch in Deutschland gewesen, neue Gegenstände für die Besteuerung zu gewinnen, zeigt das Register bei Moser, v. d. Landeshoh. in Steuersachen Kap. XVI, welches noch dazu mit einer sehr naiven Bemerkung eingeleitet wird. Moser entschuldigt nämlich die mangelnde Vollständigkeit mit der Besorgniß, es möchte gehen wie mit Hönn's Betrugs-Lexicon und mancher „noch ein anders, so er nicht gewußt, daraus erlernen." — Von ältern indirecten Steuern, Accis, Licent, Umgeld, Impost u. s. w., s. auch Moser, a. a. O. Kap. XIV. S. 677 f. (das. auch ältere Literatur über die vielfach behandelte Accise). Pütter's Literatur des Staatsr. Th. III. S. 363 f.

**) Pütter instit. jur. publ. §. 339. Nr. III. Moser, v. d. Landeshoh. in Steuersachen. S. 779 f. — Von den Reichsgesetzen spricht zwar die Wahlcapitul. Art. VIII. §. 11. von ungebührlicher Accis, Umgeld, Licent, Weg-, Pflaster-, Brückengeldern und dergl. Imposten, — allein nur in dem Sinne, daß unter dem Scheine anderer Benennungen die reichsgesetzlichen Verbote in Betreff der willkührlichen Anlegung und Erhöhung der Zölle nicht umgangen werden sollen. Von den Zöllen s. unten §. 206.

***) S. z. B. Braunschw. Landsch. Ordn. v. 1832 §. 174. vergl. mit der Landsch. Ordn. v. 1820 §. 16., welche noch das Gegentheil besagt. Im Gegensatz hierzu scheint die Aenderung des Hannov. Staatsgrundges. §. 145 u. 133 durch das Landesverf. Ges. §. 154 u. 157, worin bei der Bewilligung nicht mehr von Steuern und Abgaben, sondern nur noch von Steuern die Rede ist, nicht ohne eine (das Recht der Stände mindernde) Bedeutung zu seyn.

II. In dem Steuerbewilligungsrecht der Stände liegt:

A. das Zugeſtändniß, daß die Frage über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer aus Steuern zu beſtreitenden Staatsausgabe, mithin über die Nothwendigkeit der Steuer ſelbſt, verfaſſungsmäßig nur kraft einer Vereinbarung *) zwiſchen Regierung und Ständen feſtgeſtellt werden könne **). Dabei kann ſich aber die Nothwendigkeit der ſtändiſchen Zuſtimmung oder Bewilligung in dieſem Sinne verfaſſungsmäßig auch auf alle Staatsausgaben beziehen, welches da der Fall iſt, wo die primären Deckungsmittel, die Domainen, für Staatsgut erklärt, oder dem Staatsgut in dieſer Hinſicht gleichgeſtellt ſind. (Prüfung und Bewilligung des Ausgabe-Budgets). Hieraus folgt weiter:

1) Die Stände müſſen erfahren, wozu ſie etwas verwilligen ſollen. Für geheime Zwecke zu verwilligen ſind ſie nicht ſchuldig, inſofern nicht die Verfaſſung eine beſondere Beſtimmung enthält. (Vergl. z. B. Badiſche Verf. Urk. §. 55. Sächſiſche Verf.

---

*) Unter Vorausſetzung des Zweikammer-Syſtems verſteht ſich von ſelbſt, daß es an der Vereinbarung fehlt, ſo lange nicht beide Kammern zuſtimmen, und es wäre eine völlige Verkehrung des Verhältniſſes, wenn man ſagen wollte, nur das ſey als verweigert zu betrachten, was beide Kammern negiren. Dieß erkennen im Ganzen auch die neuern Verf. Urk. an, machen aber zum Theil einige modificirende Beſtimmungen, z. B. Sächſiſche Verf. Urk. §. 103. „Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindeſtens zwei Drittheile der Anweſenden für die Ablehnung geſtimmt haben.“ Andere beſondere Beſtimmungen ſ. oben Theil I. S. 383. Lit. B. 1.

**) Hieraus folgt von ſelbſt, daß anderer Seits auch die Stände nicht das Recht haben, einſeitig Erhöhungen der von der Regierung proponirten Anſätze vorzunehmen. Auch die Stände können nicht einſeitig über die Beutel der Unterthanen disponiren. In dieſem Punkte muß man ſelbſt der, im Uebrigen das wahre Sachverhältniß völlig verkennenden, Deduction v. Moys im bayer. Staatsr. Th. I. Abth. II. S. 140 f. beiſtimmen.

Urk. §. 99. Hannov. Staatsgrundgeſ. §. 149. Dieſe Verfügung fehlt im Landesverf. Geſetz).

2) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß jede ſolche Bewilligung nur eventuell oder mit der ſtillſchweigenden Bedingung begleitet iſt, daß das Staatsbedürfniß wirklich überhaupt und in dem angenommenen Umfange eintreten werde*). Tritt dieſe Bedingung nicht ein, ſo muß auch die auf das Deckungsmittel ſich beziehende Bewilligung als erloſchen betrachtet werden. Es verſteht ſich hiernach von ſelbſt, daß es zur Verwendung der ſich ergebenden Ueberſchüſſe oder Erübrigungen einer neuen Einigung zwiſchen Regierung und Ständen, oder wenn ſie für andere öffentliche Zwecke ſchon verwendet ſind, einer Rechnungsablage und resp. Rechtfertigung bedarf**).

3) Stellen ſich nach Anſicht der Regierung bei der Verwaltung Bedürfniſſe heraus, welche gar nicht, oder nicht hinrei-

---

*) Hiernach iſt es eben ſo thörig, anzunehmen, daß die Regierung die nach bloßer Wahrſcheinlichkeit des Bedarfs feſtgeſtellten Ausgaben unter allen Umſtänden machen müſſe, vergl. dageg. v. Mohl würtemb. Staatsr. Th. II. S. 757. N. 3, was nur bei einem fortdauernden Mitregierungsrechte der Stände ohne widerſinnige Conſequenzen bleiben könnte, als es andrer Seits eine höchſt verkehrte und das Weſen des ſtändiſchen Steuerbewilligungsrechts gänzlich verkennende Behauptung iſt, daß die ſtändiſche Zuſtimmung zum Ausgabe- (und folgeweiſe auch zum Einnahme-) Budget, eine unbedingte ſey und daß die ſtändiſche Concurrenz bei Feſtſtellung des Staatsbedarfs nur die Natur eines Beiraths bei Ausübung einer Regentenpflicht habe, welche gar kein Gegenſtand des Vertrags oder Vergleichs zwiſchen Regierung und Ständen werden könne, daß die Steuern „unbedingt und ohne Zweckbeſtimmung dem Könige, als Beiträge zu ſeinem Regierungsaufwande bezahlt würden, alſo einen Theil des Einkommens der Krone bildeten und in das Eigenthum des Königs übergingen“ und andere Verkehrtheiten mehr, wie ſie beſonders bei v. Moy a. a. O. zu leſen und hauptſächlich als Früchte der heilloſen Souverainetäts-Eigenthums-Theorie zu betrachten ſind. Vergl. übrigens Moſer, v. d. Landeshoh. in Cameralſ. Kap. II. §. 13 und 14.

**) Vergl. insbeſondere die Verhandlungen in der baieriſchen Ständeverſammlung über die faſt berüchtigt zu nennende Erübrigungs-

reichend vorausgeſehen wurden, und ſind deshalb gewiſſe, den ſ. g. Etat überſchreitende Ausgaben gemacht, ſo muß die Bewilligung der Stände nachträglich zu der Verwendung erwirkt werden*). Wird dieſe verſagt**), weil die Stände nicht anerkennen, daß es Ausgaben ſeyen, welche zur Führung einer verfaſſungsmäßigen Regierung erforderlich geweſen, ſo iſt es eben ſo gut, als wäre von Anfang an keine Vereinbarung über die Nothwendigkeit der Ausgaben erfolgt. Denn durch die bloße, als Thatſache zu betrachtende einſeitige Verausgabung, kann das ſtändiſche Bewilligungrecht, deſſen einziger Nerv nur noch in der Nothwendigkeit einer Vereinbarung über den Staatsbedarf beſteht, nicht rückwärts vernichtet werden. Auch kann, ſobald das Princip der Specialität des Etats einmal feſtſteht, die Ueberſchreitung in der einen Rubrik rechtlich nicht durch Erſparniſſe in der andern gerechtfertigt werden. Die Hauptfrage aber, welche Mittel den Ständen rechtlich zu Gebote ſtehen***), um der verſagten An-

---

frage nebſt den darüber zu Mannheim und München erſchienenen Brochüren. Ein älteres, das ſtändiſche Recht anerkennende Beiſpiel ſ. bei Moſer, v d. Landeshoh. in Steuerſachen S. 183. S. auch von „der Steuern Ueberſchuß“ ebendaſ. Kap. XII. S. 666. Strube Nebenſtunden Th. II. Abh. X. §. 11. Th. IV. Abh. XXX. §. 1.

*) S. beſond. v. Mohl würtemb. Staatsr. Th. II. S. 757 f. Die Verwilligung ſ. g. Dispoſitionsfonds für unvorhergeſehene Ausgaben hebt an ſich die Nothwendigkeit der Rechtfertigung der Verwendungen oder Etats-Ueberſchreitungen nicht auf.

**) Auch hier iſt natürlich bei zwei Kammern die Sache nicht ſo aufzufaſſen, als müßten ſich beide über die Verſagung vereinigen; ſondern dieſe liegt vor, wenn kein ſtändiſcher (alſo von beiden Kammern übereinſtimmend gefaßter) Beſchluß die Anerkennung oder Bewilligung nachträglich ausſpricht.

***) Vergl. den hierher gehörigen Aufſatz: „Zwei deutſche Miniſter über das Bewilligungsrecht der Kammern“ in Biedermann's deutſcher Monatsſcheift f. Lit. u. öff. Leben. Jahrg. 1844. Maiheft. S 416—419 und die Erklärung des Miniſters v. Lindenau nebſt dem offenen Sendſchreiben Biedermann's an den Finanz-Miniſter von Böckh, ebendaſ. Novemberheft.

erkennung wider die festgehaltene Ansicht der Regierung, daß die Ausgabe nothwendig*) gewesen sey, auch eine materielle Wirksamkeit zu verschaffen **), läßt sich nur mit Rücksicht auf die verschiedene Natur der Verfassung und nicht für alle Bundesstaaten auf gleiche Weise beantworten. Zwar ist in dem Bundesschiedsgericht, welches durch Bundesbeschluß vom 30. October 1834 errichtet worden ist, besonders für Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen, welche „die Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und Landes-Verfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel" betreffen, mithin auch für Fälle der fraglichen Art, ein Mittel zur Erledigung des Streits gegeben; allein dieß setzt 1) wieder eine Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen über die Betretung dieses Wegs voraus, und kömmt auch 2) nur dann zur Anwendung, wenn „alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege ohne Erfolg schon eingeschlagen sind." — Zu diesen verfassungsmäßigen Wegen gehört: 1) insofern der Wille des Landesherrn noch nicht klar ausgesprochen ist, die bei demselben Seitens der Stände zu erhebende Beschwerde, welche mit allen Verfassungen vereinbar ist. 2) In Verfassungen, die im Betreff des Verhältnisses zwischen Regierung und Ständen das ältere, mehr privatrechtliche, Princip einer Trennung zwischen den landesherrlichen Cassen und den Landescassen, die sich wie Gläubiger und Schuldner gegenüber stehen können, festgehalten haben, können die Stände auch von Privatrechtsmitteln, insbesondere dem Mittel der Compensation***)

---

*) Die Nothwendigkeit ist insofern allein als genügender Rechtfertigungsgrund zu betrachten, als die Stände, wenn sie diese nicht läugnen können, dann auch verpflichtet sind, die Anerkennung nicht zu versagen. Doch werden die Stände natürlich nicht gehindert, nachträglich auch blos nützliche Ueberschreitungen des Budgets zu ratihabiren.

**) Als solches Mittel kann natürlich eine bloße Protestation der Stände, die selbst gegen zukünftige Fälle ähnlicher Art gar nicht schützen würde, nicht erachtet werden.

***) Daß die nur in Betreff der einzelnen Steuerpflichtigen im römischen

gegen die Regierung Gebrauch machen und demgemäß mit gegentheiligen Forderungen abrechnen oder bei neuen Leiſtungen in Abzug bringen. Auch würde nach ältern Principien hier ſelbſt eine civilrechtliche Klage gegen die Cammercaſſe oder, wenn der Landesherr das Verfahren ſeiner Diener desavouirt, gegen dieſe von den Ständen erhoben werden können. 3) Wo dagegen, wie in den meiſten größern deutſchen Bundesſtaaten, auch in Betreff des Staatshaushaltes die ſtaatsrechtliche Idee durchgeführt iſt, wo es nur einen Staatshaushalt giebt, der von der Regierung geleitet und von den Ständen controlirt wird, iſt das privatrechtliche Mittel der Compenſation, oder was daſſelbe ſeyn würde, daß Stände die als verausgabt nachgewieſenen Summen als baare Caſſenvorräthe fingiren wollten, durch die Natur des Verhältniſſes ausgeſchloſſen. Dagegen haben die Stände auch zum Schutz des verfaſſungsmäßigen Rechtes der Steuerbewilligung die Befugniß, von dem Rechte der Anklage wider die verantwortlichen Miniſter in der verfaſſungsmäßig beſtimmten Weiſe Gebrauch zu machen.

Das Steuerbewilligungsrecht der Stände umfaßt auch

B. die Mitbeſtimmung der Größe, Art und Beſchaffenheit der für den Staatsaufwand erforderlichen Deckungsmittel, ein Recht, welches, unter der Vorausſetzung, daß das geſammte Staatsvermögen der ſtändiſchen Concurrenz unterliegt, ſich deshalb auch auf ſämmtliche Staatseinnahmen bezieht (Prüfung und Bewilligung des geſammten Einnahme-Budgets) und auch da ungeſchmälert wirkſam wird, wo die Frage über die Nothwendigkeit der Leiſtung, wie bei den Bundeslaſten, der ſtändiſchen Concurrenz entzogen iſt *). Daher muß

Rechte (L. 3. Cod. de compens. IV. 31.) ausgeſprochene Unzuläſſigkeit der Compenſation (gegen den Fiscus) hier keine Anwendung finde, leuchtet von ſelbſt ein. Vergl. auch Moſer, v. d. Landeshoh. in Steuerſachen. Kap. IX. §. 6. No. 2. 3.

*) Braunſchw. Landſch. Ordn. v. 1832. §. 180. „Hinſichtlich der Art und Weiſe der Aufbringung der zu dieſen Zwecken erforderlichen Mit-

1) insofern die Deckung durch Steuern geschehen soll, die Insufficienz der verfassungsmäßig zur Bestreitung des Staatsaufwandes bestimmten primären Deckungsmittel, sowie die Verwendung der früher bewilligten Summen genau nachgewiesen, (cf. oben S. 60. 133.)

2) der Gegenstand der Besteuerung mit den Ständen vereinbaret, und

3) die Größe des aufzubringenden Steuerquantums *), sowie die Repartition desselben auf die steuerpflichtigen Personen und Gegenstände mit ihnen festgestellt werden. Hierin ist die Bestimmung des s. g. Besteuerungsfußes oder modus collectandi enthalten, welche schon nach dem frühern Landesstaatsrecht, auch in Bezug auf die nicht zu verweigernden Reichslasten, nur mit Zuziehung der Landstände geschehen konnte **).

Endlich ist als nothwendiges Annexum das Steuerbewilligungsrecht zu betrachten:

---

tel ist indeß die verfassungsmäßige (§. 175) Mitwirkung der Stände erforderlich." Fast ebenso die Sächsische Verf. Urk. §. 89. u. A. Auch ist von selbst klar, daß z. B. bei Bundeslasten, welche nicht in der Beisteuer einer vom Bunde selbst bestimmten, auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilten Geldquantums bestehen, die Bestimmung der Größe der zur Erfüllung der Bundespflicht, z. B. für das Bundescontingent, zu verwendenden Geldsummen überall nur mit Zuziehung der Landstände erfolgen könne.

*) Reichsexecut. Ordn. v. 1555. §. 82. (s. oben S. 103.) Häberlin, Handb. des deutsch. Staatsr. Th. II. S. 285 f.

**) Eine vollständige und gründliche Widerlegung der gegen diesen Satz erhobenen Zweifel s. bei Strube in den Nebenstunden Th. IV. Abh. XXX. Das. §. 2. „War man über die aufzubringende Summe einig, so geschahe die Bestimmung des modi collectandi gemeiniglich nach der Landschaft Begehren, welcher der Landes-Herr diese so viel williger überliesse, weil er in den mehresten Ländern nicht mehr noch weniger überkam, man mögte ein Vermögen- Kopf- oder Consumtions-Steuer einführen, oder die liegende Gründe, oder auch wohl die Rauchfänge beschweren. Denn der Ueberschuß bliebe sowohl dem Lande, als es den etwanigen Abgang ersetzen mußte." S. auch Moser, von dem Rechte, die Besteuerungsart, oder den modum

C. die Befugniß über die geſchehene Verwendung der verwilligten Steuern und Abgaben zu den angegebenen Staatsbedürfniſſen die erforderlichen Nachweiſungen, Einſicht der geführten Rechnungen mit allen dazu gehörigen Belegen zu verlangen*). In den ältern Verfaſſungen handelte es ſich oft umgekehrt um die Berechtigung des Landesherrn zur Einſicht der landſchaftlichen Rechnungen. Die neuern Verfaſſungen erkennen die Berechtigung der Landſtände, die Nachweiſung zu begehren, ſämmtlich an**).

§. 203.

C. Dauer der Bewilligung. Steuerperioden.

I. Zufolge der Art und Weiſe, wie ſich das Beſteuerungsrecht als Beſtandtheil der Landeshoheit entwickelte, war es na-

---

contribuendi zu beſtimmen oder abzuändern; in deſſen neueſten kleinen Staatsſchriften No. II. S. 55. S. auch z. B. Würtemberg. Erblandesvergl. v. 1770 ad Grav. 5 et 6. Moſer, v. d. Landeshoh. in Steuerſachen S. 313 f. und den Mecklenb. Erblandesgrundvergl. v. 1755 bei Moſer a. a. O. S. 277 f. Privilegien der braunſchw.-wolfenbütt. Landſchaft von 1770. Art. 24.

*) Ueber die ältern, zum Theil in ähnlicher Weiſe auch noch jetzt, z. B. in Weimar, Gotha, Waldeck, Mecklenburg u. ſ. w. vorkommenden Verhältniſſe, insbeſondere Prüfung der Landſchafts-Caſſe-Rechnungen durch den Ausſchuß, oder die Stände ſelbſt, auch in Gemeinſchaft mit einer landesherrlichen Commiſſion, und das Recht der Unterthanen, über die dem Landesherrn bezahlten Steuern Rechnung zu begehren ſ. v. Cramer's Wetzlar. Nebenſtund. Th. 84. S. 117. S. Moſer, von der Landeshoh. in Steuerſ. Kap. XI. §. 10 f. (S. 657 f.) Braunſchw. Wolfenb. Geſammter Landſch. Privilegien v. 1770. Art. 15. 16. v. Liebhaber Beiträge S. 233 f. Pütter's Rechtsfälle Bd. III. Th. 2. S. 383 f. C. L. Hansen, de jure civium rationes tributorum extraordinariorum exigendi. Lips. 1803. Häberlin's Staatsarchiv. Hft. I. S. 86 f. Leiſt, Staatsrecht. §. 230 a. E.

**) S. die oben (S. 124. Note *.) angeführten Stellen der neuern Verfaſſungs-Urkunden.

türlich, daß früher von den Ständen nur zur Deckung gewisser landesherrlicher Bedürfnisse eine Steuer verwilligt wurde, wobei es sich von selbst verstand, daß damit jede weitere Besteuerung cessirte. Allmählig wurden aber gewisse Steuern zu einer dauernden Last, andere nur für gewisse vorübergehende Zwecke verwilligt, woraus die Unterscheidung zwischen ordinären und extraordinären Steuern hervorgieng. In Verbindung hiermit wurde es vielfach Grundsatz, daß die verfassungsmäßig bestehenden ordentlichen Steuern forterhoben wurden, ohne daß die Berechtigung zu ihrer Erhebung nach einer gewissen Zeit erlosch (was bei der fast überall stattfindenden ständischen Verwaltung der Landessteuercasse wenig Bedenkliches hatte) und daß es nur zur Auflegung neuer Steuern einer neuen ständischen Bewilligung bedurfte. Für außerordentliche Steueranlagen dagegen, wenn sie nicht allmählig zu ordentlichen wurden, blieb es auch in den ältern Landesverfassungen Regel, daß die Verwilligung nur auf eine gewisse Zeit, oder Anzahl von Jahren, ausgesprochen wurde, nach deren Ablauf sie ohne neue Bewilligung rechtmäßig nicht weiter erhoben werden konnten*). In manchen Ländern erhielt sich aber auch in Betreff der gesammten „receßmäßigen oder auch sonst unterthänigst bewilligten Steuern" der Grundsatz, daß nach Ablauf der verfassungsmäßigen Steuerperiode stets eine neue Bewilligung erforderlich sey**).

II. Nach den in den neuern Verfassungen adoptirten Grundsätzen werden die Steuern von den Ständen immer nur auf eine gewisse Zeit bewilligt, deren Dauer aber sehr verschieden

*) Nachweisungen in Betreff der s. g. Trank- und Consumtionssteuer aus den ältern Verhandlungen liefert Pfeiffer, Gesch. der Landst. Verf. in Kurhessen. S. 148 f. Vergl. Eichhorn deutsche St. u. Rechtsgesch. Th. IV. §. 547.

**) z. B. im Würtemberg. Landesvergl. v. 1770. Ad Grav. 5 et 6. §. 4. Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen S. 343 f. — Gesammter (braunschw.-wolfenb.) Landschaft Privilegia v. 1770. Art. 23. „Getreue Landschaft ist auch nicht schuldig, über die verwilligte Zeit mit den Schatzungen und Anlagen zu continuiren, sondern es cessiren dieselben nach abgelaufener Zeit von selbst."

beſtimmt iſt und mit der verfaſſungsmäßig beſtimmten Dauer der Landtage oder Diäten im Zuſammenhang ſteht. Vergl. die ſchon oben Th. I. S. 406 f. gegebenen Nachweiſungen. Die Stände müſſen daher, vor Ablauf des geſetzlichen Termins, zeitig (auch hierüber iſt in mehrern neuern Verfaſſungen eine beſondere Beſtimmung *) gegeben) zuſammen berufen werden, um die verfaſſungsmäßig erforderliche Bewilligung der Steuern zu erlangen. Erfolgt bis dahin die Bewilligung nicht **), ſo ſoll die Regierung nach der Beſtimmung der neuern Verfaſſungs-Urkunden berechtigt ſeyn, die früher bewilligten Steuern noch eine gewiſſe, in die neue Finanzperiode einzurechnende, Zeit fortzuerheben, um in der Zwiſchenzeit eine Vereinbarung über das ſ. g. Finanzgeſetz zu Stande zu bringen ***). Eine darüber hinausgehende nicht bewil-

---

*) Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 6. (1 Jahr vor Ablauf der Bewilligungsperiode.) Vergl. auch Sächſiſche Verf. Urk. §. 103. und Hannov. Landesverf. Geſ. §. 156.

**) Als gleichſtehend iſt der Fall zu betrachten, wenn die Stände wegen außerordentlicher Verhältniſſe nicht zeitig verſammelt werden konnten.

***) Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 7. Badiſche §. 62. (6 Monate). Würtemberg. Verfaſſ. Urk. §. 114. (4 Monate.) Heſſen-Darmſt. §. 69. Coburg. §. 73. (1 Jahr). Meining. Grundgeſ. §. 81. (bis zur Feſtſetzung des neuen Finanz-Etats.) Churheſſ. Verf. Urk. §. 147. Altenburg. Grundgeſ. §. 206. (1 Jahr.) Sächſiſche Verf. Urk. §. 103. (1 Jahr.) Braunſchw. Landſch. Ordn. v. 1832. §. 177. (1 Jahr.) Hannov. Staatsgrundgeſ. §. 146. (6 Mon.) Landesverf. Geſ. §. 155. (1 Jahr; mit Ausnahme der für einen beſondern vorübergehenden Zweck gemachten Bewilligungen, was auch in einigen andern Verf. Urk. vorkommt, ſich übrigens von ſelbſt verſteht). Eine ähnliche, in andern Grundgeſetzen fehlende, Beſtimmung macht das Hannov. Landesverf. Geſ. (§. 156) noch für den Fall, wenn die rechtzeitige Bewilligung deshalb nicht erfolgt iſt, weil die Beſchlußfähigkeit einer oder beider Kammern durch Unvollzähligkeit gehindert oder unterbrochen iſt. Ob dabei der Schlußſatz: „Erfolgt ſolche Bewilligung auch dann nicht, ſo findet vorſtehende Beſtimmung auch ferner Anwendung;“ in ſeiner Anwendung auch durch die mangelnde Vollzähligkeit der Kammern in der vorgeſchriebenen außerordentlichen Diät bedingt werde? iſt nicht ganz klar.

ligte Steuererhebung ist formell verfassungswidrig und nur ein factischer, kein rechtlicher Zustand *).

§. 204.

D. Von Steuerfreiheiten und Steuerfreiheitsprivilegien.

S. die Literatur bei Pütter Th. III. S. 368 f. u. Klüber's Fortsetz. §. 1148 f. Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen Kap. VI. S. 445 f. Häberlin, üb. die Steuerfreiheit des teutschen Adels; in der teutschen Monatsschrift. April 1793. Besonders gehört auch hierher die angef. Abh. v. Andr. Stündeck üb. die Steuerverfass. in den deutsch. Reichslanden, mit besonderer Hinsicht auf die Steuerfreiheit der Klerisey und des Ritterstandes. Duisburg 1794. S. 61 f. Vergl. auch Ersch Lit. der Jurisprud. Abth. I. No. 1765 f. Klüber öff. Recht. §. 467. Mittermaier, Grundsätze des gem. deutsch. Privatrechts (6te Aufl.) §. 475. (§. 423).

I. Frühere Verhältnisse.

I. Der Grundsatz des natürlichen Staatsrechts, wonach alle Bürger oder Unterthanen zu den Staatslasten auf glei-

*) Anders jedoch nach dem Meining. Grundges. und dem Hannov. Landesverf. Ges., welches letzteres wenigstens unter einer gewissen Voraussetzung die Regierung zu fortdauernder Erhebung der bisherigen Steuern ermächtigt. S. die vorige Note. Das Braunschw. Grundges. §. 178. sagt: „Die Steuerverfassung erlischt jedoch nicht, und die neu bewilligten Steuern werden in der folgenden Finanzperiode auf den Grund der bestehenden Steuerverfassung so lange ausgeschrieben, bis über die Abänderung derselben so wie über die Einführung eines neuern Steuersystems auf verfassungsmäßigem Wege, eine anderweite Bestimmung getroffen ist.“ Diese Bestimmung bezieht sich offenbar, (auch im Vergleich mit §. 177. u. §. 179. und nach dem Zusammenhang und Wortlaut) nur auf die wirklich bewilligten Steuern und soll zunächst weiter nichts besagen, als daß durch Ablauf der einzelnen Steuerperiode die bestehende Steuerverfassung (d. h. der Inbegriff der Bestimmungen über Steuerpflicht, Art der Steuern, Steuerfuß, Erhebungs- und Verwaltungsart) nicht aufgehoben werde. Doch ist nicht recht klar, was man eigentlich mit dieser Bestimmung, die für bewilligte Steuern in der That überflüssig ist, bezweckt hat? —

che, d. h. ſowohl ihren Kräften als ihren Anſprüchen auf Schutz und andere Vortheile, welche ſie von der concreten Staatsordnung haben, entſprechende Weiſe beizutragen haben*), wird ſchon in den Reichsgeſetzen in Betreff der Reichsſteuern wiederholt anerkannt**). Auch iſt in den Territorien und in Beziehung auf die Landesbedürfniſſe der Satz, daß inſoweit überhaupt eine Steuerpflicht der Unterthanen begründet ſey, dieſe als allgemeine Unterthanspflicht betrachtet werden müſſe, als Regel an ſich nie beſtritten geweſen. Allein deſſenungeachtet entſtanden allmählig in den Territorialverfaſſungen ſowohl für Einzelne, als für ganze Claſſen von Unterthanen ſ. g. Steuerfreiheiten, theils a)

*) Auch Moſer a. a. O. §. 2. geht von dieſer Regel aus, bemerkt aber zugleich: „Gleichwie wir ferner in Teutſchland unter einander nicht in einem statu naturali, ſondern in einem ſolchem Staate leben, welcher ſeine eigene allgemeine und beſondere Geſetze, Verträge, Freyheiten und daraus entſtehende Grundverfaſſung hat; alſo iſt es auch ein Hauptfehler und Grund-Irrthum, wann man in der Materie von der Steuer-Schuldigkeit und Befreiung von dem allgemeinen Staatsrecht und alſo von hinten anfangen will“ (von hinten, d. h. nach der von Moſer ſelbſt in „von der Landeshoh. in Steuerſachen“ S. 13 f. aufgeſtellten Reihenfolge der anwendbaren Normen)

**) Reichsabſch. v. 1513. §. 24. — „und ſoll in ſolcher Anlage niemand ausgeſchloſſen ſeyn noch verſchonet werden. Doch ſollen die Obrigkeiten — — inſonderheit den gemeinen armen Mann, ſo viel möglich, vor andern nicht beſchweren, ſondern nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten.“ Reichsexecut. Ordn. v. 1555. §. 82. „— daß derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben ſolle, ihre Unterthanen, geiſtlich und weltlich, ſie ſeyen exemt oder nicht exemt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen.“ — Auch die Beſtimmung der Reichsgeſetze, daß „die Obrigkeiten ſich gleichermaßen wie die Unterthanen ſelbſt angreifen und Mitleiden tragen ſollen.“ (Reichsabſch. v. 1543. §. 25) beruht mit auf dem obigen Princip. Eichhorn d. St. u. Rechtsgeſ. Th. IV. §. 537. Ueber die Exemtion der Reichsritterſchaft, welche ſich dabei auf ihren, dem Kaiſer ſchuldigen Ritterdienſt berief, von den gemeinen Reichsanlagen; ſo wie das ſ. g. subsidium charitativum derſelben, ſ. ebendaſ. Th. III. §. 439. (Not. g.) u. §. 539. Ausführlicheres noch bei Kerner, reichsritterſchaftl. Staatsr. Th. III. §. 14. S. 133 f.

durch Berufung auf gewiſſe, dem gemeinen Rechte entnommene Exemtionsprivilegien, theils b) durch Vorſchützung anderer ſchon begründeter, als Aquivalent geltend gemachter, Verpflichtungen, theils c) durch ſpecielle Zuſicherung oder Verleihung der Freiheit von gewiſſen oder allen Landesſteuern.

II. Was die Steuerfreiheit ganzer Stände betrifft, ſo behauptete:

A. unter Berufung auf die römiſchen und canoniſchen Rechte, welchen ſelbſt ein angebliches jus divinum zur Grundlage gegeben wurde*), der geiſtliche Stand nicht bloß für die Güter der Kirche, ſondern auch für ſich eine Freiheit von allen weltlichen Perſonal- und Reallaſten, mithin auch von Steuern in Anſpruch nehmen zu können**). Selbſt in proteſtantiſchen Ländern wurde dieß vom Stande der Prälaten dazu benutzt, um bei Steuerbewilligungen für die zu den Stiftern und Klöſtern gehörigen Perſonen und Güter die Befreiung (Immunität) zu bedingen***). Auch wurden faſt überall die Güter der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, ſowie

---

*) Vergl. insbeſ. die Ausſprüche der Päbſte in cap. 4. 7. X. de immunit. eccl. (III. 49.) cap. 4. de cens. et exact. in 6to. (III, 20.) Eichhorn's Grundſ. des Kirchenrechts. Th. I. S. 534 f. Leiſt, Staatsr. §. 231. Not. 6 S. aber auch Strube de coll. et aerar. provinc. orig. §. 4. Cramer, Vindiciae jurisdictionis saecularis et imperii adv. usurpativam exemtionis et immunitatis extensionem; in deſſen Observ. jur. Tom. IV. p. 628 f.

**) Moſer, v. d. Landeshoh. in Steuerſachen Kap. IV. §. 12. S. 457 f. Veremund v. Lochſtein, (Peter E. Grund) üb. die Steuerpflichtigkeit des chriſtl. Clerus. Regensb. 1799. v. Oſterwald, Gründe ſowohl für als wider die geiſtliche Immunität in zeitlichen Dingen. München 1766.

***) Eichhorn, deutſche St. u. Rechtsgeſch. Th. IV. §. 547. a. E. Ueber die braunſchw.-lüneb. Lande und das Bisthum Hildesheim ſ. beſonders Strube, de collectar. et aerar. provinc. origin. §. 19 f. §. 20. Vergl. auch Beiſpielsweiſe Mecklenb. Erblandesgrundvergl. §. 112. Privilegien der Br.-Wolfenb. Landſch. v. 1770. Art. 50. 51. Würtemberg. Landesvergl. v. 1770. ad Grav. 7. Cl. 2. §. 21. bei Moſer, v. d. Landeshoh. in Steuerſ. S. 346.

die eigentlichen Pfarrgüter (nicht aber die Patrimonialgüter der Pfarrer und anderer Kirchendiener) von den ordentlichen Steuern eximirt*).

B. Die Ritterſchaft**) (was darunter zu verſtehen ſey, hängt von den verſchiedenen Beſtimmungen der Landesverfaſſungen ab, vergl. Th. I. S. 307) ſuchte faſt überall, unter Berufung auf die von ihr zu leiſtenden Lehn- und Hofdienſte***) ſich im Beſitze einer Freiheit von den (wenigſtens ordentlichen) Steuern zu behaupten, oder auch die Berechtigung in Anſpruch zu nehmen, das auf ſie und ihre Güter fallende Steuerquantum durch Subcollectation von ihren Gerichtsunterthanen zu erheben †), was ihr um ſo leichter gelingen konnte, als abgeſehen von den

---

*) Auch die Befreiung der proteſtantiſchen Kirchen- und Schuldiener von den gewöhnlichen Perſonal- und Conſumtionsſteuern kömmt nicht ſelten vor, iſt aber doch nicht als allgemeine Regel zu betrachten. S. beſ. Moſer, von der Landeshoh. in Steuerſachen Kap. IV. §. 11. S. überh. noch Weſtphal's Staatsr. Abh. 23. S. 230 f.

**) Vergl. Strube's Nebenſtunden Kap. II. Abh. 9. (Von dem Steuerweſen und des Adels Steuer-Freyheit in den mittlern Zeiten) beſ. §. 12 f. (Die Abhandlung enthält in den vorhergehenden Paragraphen auch Vieles in Betreff der Steuern der Geiſtlichkeit und Städte.) de Cramer, Observ. jur. Tom. V. obs. 1345. S. 202—298. Deſſen Nebenſtunden Th. XV. No. 3. Weſtphal's Staatsr. Abh. 24. S. 236 f. Moſer, von der Landeshoh. in Steuerſ. Kap. IV. §. 14. S. 462 f.

***) Die Anſicht Strube's a. a. O. §. XIII. (S. 342 f.) daß die Steuerfreiheit des Adels nicht auf den Lehndienſt, ſondern vielmehr auf die alte deutſche Freiheit und die dieſelbe beſtätigenden Verträge gegründet ſey, weil man nämlich, wie die heutigen Steuern als eine neue Laſt übernommen wurden, dem Adel ſeine von Alters hergebrachte Freiheit bedungen habe, verwechſelt den Grund der Weigerung der Ritterſchaft, mit dem Mittel zur Geltendmachung. Richtig iſt, daß ohne das verfaſſungsmäßige Bewilligungsrecht der Stände, auch die Steuerprivilegien nicht würden haben bedungen werden können.

†) Ein, die Eichsfeldiſche Ritterſchaft betreffendes, hierher gehöriges Beiſpiel ſ. in Pütter's auserleſenen Rechtsfällen Bd. II. Th. 2. S. 475 f.

Reichs- und Kreissteuern der Grundsatz einer allgemeinen Steuerpflicht der Unterthanen zu den Landesbedürfnissen im Territorial-Staatsrecht noch nicht festgestellt war, und bei Uebernahme von landesherrlichen Schulden mehrentheils mit den einzelnen Ständen *besonders* verhandelt werden mußte. Bei öfterer Wiederkehr einer solchen vergleichsweise zugestandenen Freiheit der Ritterschaft in Betreff ihrer Person und Güter, welche die Landesherrn um so leichter anerkannten, wenn ihnen nur die Erhebung einer Steuer von den *Hintersassen* der Ritterschaft verwilliget wurde, war man geneigt, dieß als ein auf besonderem Rechtstitel beruhendes Herkommen *) zu betrachten und demselben bei den mit andern Ständen, hauptsächlich den *Städten*, darüber entstandenen Streitigkeiten **) selbst *gerichtlichen* Schutz angedeihen zu lassen. Begünstigt wurde die Ritterschaft in diesem Bestreben, sich von der Bürde der Landeslasten frei zu erhalten, „auf Unkosten Anderer zu bewilligen“ ***) und höchstens *außerordentlicher Weise*, wie ein freiwilliges Geschenk (daher der Ausdruck ritterschaftliche *Donativgelder*), ein nicht auf die Ritterhufen gelegtes Aversional-Quantum zu übernehmen †), — theils durch falsche Rechtstheorieen ††), theils durch die noch man-

*) Mit Recht spricht *Eichhorn*, deutsche St. u. Rechtsgesch. Th. IV. §. 547 (S. 358 f. der 5. Ausg.) vom „*Schein* eines Herkommens *besonderer* Befreiung“ und vom „Schein eines der Ritterschaft zustehenden, von der Uebernahme der Steuern überhaupt unabhängigen Bewilligungsrechtes.“ Vergl. besonders auch die daselbst in den Noten gegebenen particularrechtlichen Nachweisungen.

**) Mehrere Beispiele davon s. bei *Moser*, von der Landeshoh. in Steuersachen S. 465 f. und die Zusätze S. 829 f. *Eichhorn* a. a. O. S. 360. Not. m.

***) *Eichhorn* a. a. O. S. 357.

†) Vergl. z. B. den halberstädt. Homagial-Receß v. 1651. §. 36. bei *Moser* a. a. O. S. 81. *Eichhorn* a. a. O. §. 547. Not. o. S. auch Privilegia der Br.-Wolfenb. Landsch. v. 1770. Art. 56.

††) Auch hier nahm man keinen Anstand, sich zur Rechtfertigung der Freiheit der Ritterschaft auf das *römische* Recht zu berufen, und „was gestalt sie vermög der beschribenen Kayserl. Rechten von Con-

gelnde gehörige Scheidung privatrechtlicher und ſtaatsrechtlicher Verhältniſſe. Denn außerdem hätte man nicht darauf verfallen können, die privatrechtliche Verpflichtung zum Lehendienſt, der überdieß ſeit der veränderten Kriegsverfaſſung nicht mehr geleiſtet wurde, zur Compenſation gegen die ſtaatsrechtliche Steuerpflicht zu benutzen. Meiſtens wurde die Steuerfreiheit zu einem jedem Beſitzer zukommenden Real-Vorrechte der Rittergüter*); wobei es um ſo mehr im Intereſſe der Landesherrn und der übrigen Stände lag, den Grundſatz geltend zu machen, daß bisher ſteuerbare Grundſtücke nicht durch Erwerb oder Bebauung von Seiten eines ſteuerfreien Beſitzers**), der bisherigen Steuerpflicht entzogen werden könnten. Ein allgemeiner im Zweifel zur Anwendung kommender Grundſatz, ließ ſich aber für das Territorial-Staatsrecht um ſo weniger aufſtellen, als die Frage, ob und wie weit der Adel, oder die Rittergutsbeſitzer von den verſchiedenen Landesſteuern befreit ſeyen, durch particuläres Herkommen und die verſchiedenen Landesverfaſſungen zu verſchieden beſtimmt war***). — Daſſelbe gilt

---

tribution und Anlagen exempt und befreyet ſey" (Vergl. Moſer a. a. O. S. 829.) durch Berufung auf L. 3. Cod. de fundis limitrophis. (XI. 59.) zu beweiſen. Eichhorn a. a. O. §. 547. Not. n. Ueber Heſſen ſ. Pfeiffer, Geſch. der landſt. Verf. S. 78 f. Ueber Braunſchweig: Bode Beiträge S. 47 f.

*) Leiſt, Staatsr. §. 231. Einige Nebenfragen in Betreff der Pächter und Colonate bei Weſtphal, Staatsr. Abh. 24. Mittermaier, deutſch. Privatr. §. 475. Privilegia der Wolfenb. Landſch. v. 1770. Art. 61.

**) Lang, hiſtor. Entwick. S. 239. Es war dies ein Grund mehr zur Feſtſtellung der ſ. g. Rittermatriceln. Von „adelichen Sitzen, welche auf freiadelichem unſchätzbaren Grunde erbauet, auch mit Unſerm und Unſerer Landſtände Conſens dem Ritterzettul einverleibt ſind," redet daher der Jülich- u. Bergſche Hauptvertrag v. 1672. Moſer, v. d. Landeshoh. in Steuerſachen S. 465. Auf demſelben Grunde beruht die nicht ſelten vorkommende Annahme eines Normaljahrs zur Feſtſtellung der ſteuerpflichtigen und ſteuerfreien Grundſtücke. Moſer a. a. O. S. 465.

***) Ueber die Braunſchweig-Lüneburg. und Wolfenbüttelſchen Lande ſ. insbeſondere die Abhandl. von Strube; ferner deſſen rechtl.

C. von der Frage, ob und inwiefern die landesherrlichen Patrimonial- und Kammergüter steuerfrei oder nicht seyen? ob sich die Steuerfreiheit auch auf die neuerworbenen Güter beziehe und im Fall einer Veräußerung auf den Besitzer übergehe u. s. w. Dabei verstand es sich jedoch von selbst, daß die Steuerpflicht der Kammergüter, abgesehen von der Freiheit von andern öffentlichen und Gemeindelasten *), in welcher Hinsicht sie den Rittergütern fast überall wenigstens gleichstehen **), zunächst davon abhängig seyn mußte, ob und in wie fern der Grundsatz, daß die Regierungs-Bedürfnisse aus dem Kammergut zu bestreiten seyen, in der Landesverfassung anerkannt war ***).

Bed. Th. III. S. 179. Privilegien gesammter Landsch. v. 1770 (im Abschn. Priv. spec. der Ritterschaft; bei Pölitz Th. I. nicht mitgedruckt) Art. 57 — 61. zum Theil bei Moser, v. d. Landeshoh. in Steuers. S. 467. Steinacker's Samml. der größern Organis. u. Verwalt.-Gesetze des H. Braunschweig. Holzminden 1837. S. 604 f. Mecklenburg. Erblandesgrundvergl. Art. 101. f. 207 f. Moser, a. a. O. S. 287 f.

*) Reihedienste, Wegebesserung, Einquartierung u. s. w. Freiheit von Chaussee-, Zoll-, Geleits- und Brückengeldern u. s. w.

**) Nicht selten bezieht sich die Freiheit, gegen die ausdrückliche reichsgesetzliche Bestimmung, herkömmlich auch auf Reichs- Kreis- und Türkensteuer.

***) S. über die Frage von der Steuerfreiheit der landesherrlichen Güter u. insbes. des Kammerguts: Moser, von der Reichsstände Landen Buch I. Kap. 20. §. 5. S. 272 f. Derselbe, von der Landeshoh. in Steuers. Kap. IV. §. 4. S. 450 f. Cramer's Nebenstunden Th. 82. S. 95. Dessen Observ. jur. obs. 186. Tom. I. p. 460. v. Berg's juriſt. Beobacht. u. Rechtsfälle No. 1. §. 9. Viele Streitigkeiten entstanden besonders darüber, daß sich die Stände und Unterthanen durch die Vereinigung bisher steuerbarer Grundstücke mit dem Kammergut verletzt hielten. — Beispiele von Landesverfassungen, welche auch die Kammergüter für contributionspflichtig erklären, finden sich mehrfach. Mecklenb. Erblandesvergl. §. 69. Moser, v. d. Landeshoh. in Steuers. S. 284. Genaue Bestimmungen über die Steuerfreiheit der eigenthümlichen, herrschaftlichen Güter und der steuerfreien Güter überhaupt, auch mit Festsetzung eines Normaljahrs (1629), ent-

D. Den Städten, wenigſtens in ſo weit ſie zur landſchaftlichen Curie gehörten, gelang es zwar hier und da hinſichtlich der Steuern gleiche Berechtigung mit Prälaten und Ritterſchaft zu erlangen *). Meiſtentheils war dieß aber nicht der Fall, indem die Städte die Entſtehung einer beſonderen Exemtion der beiden andern Stände, insbeſondere der Ritterſchaft nicht zu verhindern vermochten **). In einem beſondern Verhältniß ſtanden ſie nur oft inſofern, als ſie zu gemeinen Landſteuern durch Entrichtung einer Averſionalſumme beitrugen ***). Auch iſt nicht ſelten die Steuerfreiheit der eigentlichen ſtädtiſchen, oder Stadtcämmereigüter anerkannt.

III. Die Verleihung von Steuerfreiheiten an einzelne Perſonen und ganze Claſſen von Unterthanen zum Nachtheile der übrigen Stände oder Unterthanen, iſt niemals als eine von der Willkühr des Landesherrn abhängige Sache betrachtet worden. Wenige Bedenken hatte die Sache, wenn ſie mit der Erklärung verbunden war, daß die Quote des Eximirten dem Landesherrn angerechnet werden ſolle †). Auch betrachtete man ausnahmsweiſe eine erwieſener Maßen ob bene merita des Privilegirten verliehene Exemtion als gültig ††). Die rechtliche Möglichkeit einer

---

hält. die Würtemb. Communord. v. 1758, mitgeth. v. Moſer a. a. O. S. 350 f.

*) z. B. in Baiern. Eichhorn, d. St. u. Rechtsgeſch. Th. IV. §. 547. Note l.

**) Strube, de collectar. et aerar. provinc. orig. §. XIV f. Pütter's hiſtor. Entwickelung Th. II. S. 200 f. Privilegia geſammter Landſchaft (Br.-Wolfenb.) v. 1770, wo eben die priv. spec. der Städte Art. 75 f. nichts von einer beſondern (der ritterſchaftlichen gleichen) Steuerbefreiung enthalten. Einen intereſſanten Vergleich (recessus concordiae perpetuae) v. 1654 zwiſchen den weſtphäl. Städten und der Ritterſchaft ſ. bei Runde, üb. die Verfaſſung der Entſchädigungslande; in den Anlagen No. 4. S. 14 f.

***) Bode, Beiträge zur Geſch. des Herzogth. Braunſchw. S. 47 f. S. 66. S. 70.

†) S. überh. Leyser Medital. ad Pand. Spec. 670.

††) Wo die Stände die Steuern ſelbſt erheben, konnte um ſo eher eine

Steuerfreiheit überhaupt begründete aber zugleich die Nothwendigkeit eines Schutzes für denjenigen, welcher sich im unvordenklichen Besitz derselben befand *). (Reichsabsch. v. 1548. §. 56.).

§. 205.

2. Aufhebung der Steuerfreiheiten in neuerer Zeit. Bundes- und landesgesetzliche Ausnahmen.

I. Das Bestreben, den theoretisch allgemein anerkannten staatsrechtlichen Grundsatz einer gleichen Vertheilung der

---

gerichtliche Klage derselben gegen denjenigen, welcher auf den Grund einer Exemtion die Steuerentrichtung verweigerte, nicht verhindert werden. Vergl. überh. v. Bülow u. Hagemann, pract. Erörterung Bd. III. No. X. S. 66 f. s. auch Cramer, Observ. jur. Bd. V. No. 1393. S. 764 f. S. auch Moser, v. d. Landeshoh. in Steuers. S. 474 f. — Neuen Anbauern, Begründern von Fabriken, u. s. w. Steuerfreiheit zuzusichern, konnte an sich nicht verwehrt seyn und ist häufig geschehen. — Das sich noch an das ältere Recht anschließende Preuß. Landr. Th. II. Tit. 14. §. 2—10. stellt die hier in Betracht kommenden Grundsätze auf. Dasselbe läßt Befreiungen von öffentlichen Abgaben in der Regel nur durch Verträge oder ausdrückliche Privilegia erlangen und nimmt gegen die Anführung eines Andern nachtheiligen Privileginms die Vermuthung der Erschleichung an. Durch die neuere preuß. Gesetzgebung sind die Bestimmungen des preuß. Landrechts mannichfach modificirt. Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 210 f.

*) Lebberhose, kleine Schriften Bd. I. No. XI. Dagegen: Winckler, praescriptio immunitatis a tributis — impugnata. Lips. 1779. §. 4. Pufendorf Obs. jur. Tom. II. obs. 136. S. auch Pfeiffer, pract. Ausführ. Bd. I. S. 267 f. Dafür s. Pütter, Rechtsfälle Bd. II. Th. 4. S. 1076 f. Leyser, Medit. ad Pand. Spec. 670. med. 13—17. Leist, Staatsrecht. §. 231. (das. auch Note 11. Schriftsteller, welche die 40j. Verjähr. für genügend erklärten.) Moser, von der Landeshoh. in Steuers. Kap. IV. §. 23. S. 479 f. S. auch: Ueber die Verjährung gegen den Fiscus, insbes. die Verjähr. öffentl. Steuern und Abgaben nach preuß. Rechte. Halle 1842. — Die oben Th. II. S. 91 ad 1. aufgestellten allgemeinen

Staatslasten auch zur practischen Anerkennung zu führen *), mußte nothwendig eine Beschränkung und Aufhebung der hergebrachten Steuerfreiheiten bewirken. Am leichtesten konnte dieß in denjenigen Ländern durchgeführt werden, in welchen entweder die Regierungen sich durch Aufhebung der alten ständischen Verfassung einer in dieser Hinsicht besonders hemmenden Fessel entledigt hatten, oder in welchen in Folge der gewaltsamen politischen Veränderungen, zum Theil unter einer Fremdherrschaft, ein neuer staatsrechtlicher Zustand geschaffen wurde **). So erfolgte die Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheiten, großen Theils ohne Entschädigung der Berechtigten im Großherzogthum Hessen durch Verordn. vom 1. October 1806 (Crome's und Jaup's Germanien Th. I. S. 507.); im Herzogthum Nassau durch Verordn. vom 6. Mai 1807 (vergl. Verfassungs-Patent vom 2.

Sätze stehen der Anerkennung der oben im Texte enthaltenen Behauptung nicht entgegen. Das Preuß. Gesetz vom 18. Jun. 1810. über die Verjähr. der öffentlichen Abgaben gehört nicht hierher.

*) Vergl. den Aufsatz in Crome's u. Jaup's Zeitschr. Germanien. Th. III. No. 2. S. 39 f. — S. auch H. W. Crome, das Steuerwesen aus rechtl. Gesichtspunkt betrachtet. Hildesh. 1817 und verschiedene particularrechtl. Schriften in Ersch Lit. der Jurisprud. Abtheil. I. No. 1772 f.

**) Besonders gilt dieß von den durch den Reichsdep. Hauptschl. von 1803 geschaffenen Entschädigungslanden und von den mediatisirten Territorien. Gestritten konnte aber hinsichtlich jener darüber werden, ob die im §. 60. des Reichsdep. Hauptschl. ausgesprochene Garantie der „dermaligen politischen Verfassung der zu säculariſirenden Lande“ auch auf die Steuerfreiheiten, wenigstens „in so weit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande auch andern reichsgesetzlichen Normen beruhten,“ zu beziehen, oder ob dieß eine zur „Civil-Administration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehörige Sache“ sey, in welcher „dem Landesherrn freie Hand gelassen werden müsse.“ Offenbar mußten die Steuerfreiheiten ganzer Stände als Theil des Verfassungsrechts angesehen und konnten nicht zur bloßen Civil-Administration gerechnet werden. Vergl. bes. Runde, üb. die Erhalt. der Verfassung in den Entschädigungslanden §. 21. f.

September 1814 verb. „Wir haben verordnet, daß ein Jeder dazu beitrage, nach dem Maaßstabe seines reinen Einkommens, daß einzelnen Ständen oder Personen keine Befreiungen forthin davon belassen werden“); im Königreich Baiern durch Verordn. v. 8. Jun. 1807, (v. Moy, bayer. Staatsr. Th. I. Abth. II. §. 157.); in Coburg 1810 *); in Würtemberg durch Gesetz v. 13. December 1812 (v. Mohl I. S. 337 f.); ferner im Großherzogth. Berg und dem Königr Westphalen u. a. m. (Klüber, öff. Recht §. 407 Note k.) Auch in Mecklenburg hörte seit 1808 die verfassungsmäßige Steuerfreiheit der Ritterschaft auf, und in Preußen wurde durch das Finanz-Edict vom 27. October 1810 das Princip gleicher Besteuerung und der Unzulässigkeit von Exemtionen ausgesprochen (Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 210 f.).

II. Auch in den neuern (seit 1814 entstandenen) Verfassungen findet man den Grundsatz gleicher Besteuerung fast durchgängig anerkannt und in Folge davon die Aufhebung der früher gesetzlich bestandenen Steuerfreiheiten, sowie die Unzulässigkeit neuer (selbst gesetzlicher) Exemtionen ausgesprochen oder die schon früher geschehene Aufhebung bestätigt **). Selbst in

*) Vergl. das herzogl. Decret v. 16 März 1816 (bei Pölitz, europ. Verfass. Th. I. S. 795.)

**) Baierische Verf. Urk. Tit. IV. §. 13. Badische Verf. Urk. §. 8. Würtemberg. §. 21. Hessen-Darmst. V. U. §. 30. Meining. Grundges. §. 10. Churhess. §. 26. Altenb. Grundges. §. 74. Sächsische Verf. Urk. §. 38—40. Braunschw. §. 39. Hannov. Staatsgrundges. §. 28. womit das Landesverf. Gesetz §. 34. in den beiden ersten Hauptsätzen völlig übereinstimmt. Sondershäus. V.-Urk. §. 44. — Uebrigens sind einzelne Steuererlasse, welche sich von der dauernden Exemtion begriffsmäßig — wie Privilegium und Dispensation s. oben Th. II. §. 134. — unterscheiden, durch diese Verfassungs-Bestimmungen nicht ausgeschlossen. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 39. Verschieden davon sind aber wieder allgemeine Steuererlasse für alle Unterthanen, für einen oder mehrere Steuertermine, bei welchen es sich nur um die Frage handelt, ob die Regierung sie einseitig — ohne die Stände — verwilligen könne, was jedenfalls

den Ländern, in welchen nach aufgehobener Fremdherrſchaft, die frühere Verfaſſung wieder hergeſtellt wurde, konnte man ſich der Anerkennung jenes Grundſatzes nicht entziehen *), und in manchen Territorien erfolgte ſelbſt eine freiwillige (theilweiſe) Entſagung des privilegirten Standes auf die genoſſene Steuerfreiheit *). Schwierigkeiten machte zum Theil auch die für nothwendig erkannte Einführung einer gleichen Beſteuerung für die verſchiedenen zu einem Staate vereinigten Provinzen ***). — Die Hauptfrage aber †), ob Diejenigen, welche bisher eine Befreiung von den Staatslaſten genoſſen haben, dafür eine Entſchädigung zu fordern berechtigt ſeyen? muß inſofern verneint werden, als die Steuerfreiheit ſich nicht auf den Begriff eines wohlerworbenen Rechts zurückführen läßt ††). Dieß

---

da, wo der ganze Staatshaushalt der ſtändiſchen Concurrenz unterliegt, zu verneinen iſt.

*) Ueber Braunſchweig vergl. z. B. Bode Beiträge S. 80 f.

**) z. B. Altenburg im J. 1818. (vergl. Patent v. 5. Juni 1818 a. E. bei Pölitz Europ. Verfaſſ. Th. I. S. 779 f.); ferner in Lippe.

***) Vergl. z. B. G. Sartorius, üb. die gleiche Beſteuerung der verſchied. Landestheile des Königreichs Hannover. Hannov. 1815. Nachtr. 1817. und dawider: A. v. Werſebe's Bemerkungen über die gleiche Beſteuerung der Provinzen des Königr. Hannover. Hann. 1815.

†) Hier iſt natürlich dieſe Frage nur in dem Sinne aufzufaſſen, ob die Staatsgewalt bei Aufhebung der Steuerfreiheit den Verlierenden eine Entſchädigung vorzubehalten oder zuzuſichern verpflichtet ſey, und ob jene auf einen ſolchen Vorbehalt zu bringen das Recht haben? Eine andere Frage iſt wieder die, ob ungeachtet eines, gar keine oder (vermeintlich) keine genügende Entſchädigung anerkennenden, Staatsactes eine Entſchädigungsklage gegen den Fiscus begründet ſey? Darüber oben Th. II. S. 96. S. 170. Vergl. auch Bülau's Jahrb. f. Polit. u. Geſch. Jahrg. 1844. Octbr. S. 301.

††) S. über dieſe Frage und zwar für die Entſchädigungs-Berechtigung Winkopp's rhein. Bund. Hft. XVII. No. 26. §. 25. Hft. XLVII. S. 270. Neuerlich hat K. Luther in einem Aufſatz in Bülau's Jahrb. f. Pol. u. Geſch. a. a. O. S. 289 f. die Entſchädigungspflicht des Staats wegen Aufhebung der Steuerfreiheiten vertheidigt. Richtig iſt dabei die Unterſcheidung zwiſchen den auf beſonderm

kann aber im Allgemeinen nur von derjenigen Steuerfreiheit gelten, welche für ein bestimmtes Subject speciali titulo begründet (wirkliches Privilegium) ist, im Gegensatz zu der (als jus singulare) gesetz- oder verfassungsmäßig bisher anerkannten, oder wenigstens geduldeten, Steuerfreiheit ganzer Stände oder Classen von Sachen*). Doch haben in neuerer Zeit mehrere Verfassungsgesetze aus vermeintlichen Billigkeitsgründen eine Entschädigungspflicht des Staats bei Aufhebung der bisher bestandenen Steuerfreiheiten ausgesprochen **).

Erwerbstitel beruhenden und andern generellen, entweder blos factisch bestandenen oder auch durch allgemeine Gesetze oder Landesverträge anerkannten Steuerfreiheiten. Dagegen fehlt der Abhandlung ganz der Beweis, daß auch die letztern in Beziehung auf die Einzelnen, welche Vortheil davon haben, als jura quaesita zu betrachten seyen. Daß hier die Steuerfreiheit wirklich Bestandtheil des privatrechtlichen Eigenthums sey, ist entschieden unrichtig und der Umstand, daß sie bei Veräußerung mit auf den Werth der Güter geschlagen worden ist, kein Rechtsgrund, der den Staat zur Entschädigung verpflichten könnte, da kein Einzelner Vortheile, die er von bestehenden allgemeinen gesetzlichen Einrichtungen hat, zu seinem wohlerworbenen Rechte zählen kann. Andrer Seits kann man auch mehrere von den Unterscheidungen, welche Luther in Beziehung auf die allerdings nothwendige Entschädigung derjenigen macht, welchen eine speciali titulo erworbene Steuerfreiheit entzogen werden soll, nicht als richtig anerkennen. Doch können diese speciellen Fragen hier nicht weiter erörtert werden.

*) S. gegen die Entschädigungspflicht des Staats den Aufsatz eines Ungenannten in der Zeitschrift Germanien, Th. III. S. 39 f. (bes. S. 66 f.), wo auch S. 69. 70. die vermeintlichen Billigkeitsgründe (s. bes. Note 16 auf Seite 70) im Ganzen richtig gewürdigt sind. S. auch Winkopp's rhein. Bund Hft. XLIX. S. 18.

**) Nach Klüber, öff. Recht §. 407. Note k. geschah dieß zuerst in Weimar durch die Verf. Urk. v. 1816. Das Grundgesetz enthält aber hiervon kein Wort. Die Bestimmung wird sich in dem Grundgesetz über die Steuerverfassung vom 26. April 1821 finden. (Auch das Würtemberg betreffende Allegat einer Verordn. v. Jul. 1823, wonach Entschädigungs-Ansprüche wegen entzogener Steuerfreiheit, wegen der Bestimmung der Verf. Urk. §. 21. zu gerichtlicher

III. Ungeachtet des verfaſſungsmäßig anerkannten Grundſatzes (No. II.) der gleichen Verpflichtung zu den Staatslaſten, giebt es dennoch überall gewiſſe hiervon abweichende Beſtimmungen, welche theils auf Vorſchriften der Bundesacte, theils auf beſondern Normen beruhen.

A. Die deutſche Bundesacte Art. 14, indem ſie die ſ. g. Mediatiſirten und ihre Familien für die privilegirteſte Claſſe (von Unterthanen) „insbeſondere in Anſehung der Beſteuerung“ erklärt *), hat dadurch zwar in keiner Weiſe aus-

---

Erörterung und Entſcheidung nicht gehören ſollen, iſt ungenau. Die Verordn. iſt vom 4. Jun. 1822). Das Meining. Grundgeſ. §. 10. behält die Feſtſtellung „der dafür zu beſtimmenden Entſchädigung“ künftigen Geſetzen vor. Auch die Churheſſ. Verf. Urk. §. 148. verfügt „gleichmäßige Beſteuerung, unter Zuſicherung einer angemeſſenen Entſchädigung für die bisherigen rechtmäßigen Steuerfreiheiten und Vorzüge,“ jedoch nur in Betreff der Grundſteuer-Exemtionen. Nur in Betreff beſtandener Realbefreiungen wird eine angemeſſene Entſchädigung in der Sächſiſchen Verf. Urk. §. 39. vorbehalten. Allgemeiner lautet das Altenburg. Grundgeſ. §. 74. und die Sondersh. Verf. Urk. §. 44. — Ueber Braunſchweig und die daſelbſt bei Aufhebung der Steuerfreiheiten zugeſicherte Entſchädigung ſ. Verordn. die Ausgleichung der öffentl. Abgaben betreffend v. 29. October 1821. §. 5 f. Bobe, Beiträge S. 84. In Hannover erkannte das Staatsgrundgeſ. v. 1833. §. 28. für die erſt hierdurch aufgehobenen Befreiungen von den die Unterhaltung des Heeres betreffenden Staatslaſten keine Entſchädigung an. Dieß beſtätigt auch das Landesverf. Geſ. §. 34., modificirt aber die folgenden exceptionellen Beſtimmungen nicht unweſentlich.

*) Ueber die Steuerfreiheit derſelben zur Zeit des Rheinbundes ſ. Brauer, Beiträge zum Staatsr. des rhein. Bundes Abh. 34. Behr, ſyſtemat. Darſtell. des rhein. Bundes §. 152 f. Winkopp's rhein. B. Hft. XVII. No. 26. XXIII. No. 14. XXVIII. No. 12. XXIX. No. 19. XXX. No. 33. Nach der Rheinbundsacte Art. XXVII. ſollten ihre Güter hinſichtlich der Beſteuerung den landesherrlichen Domainen oder der privilegirteſten Claſſe der ſteuerpflichtigen Grundſtücke gleichgeſtellt ſeyn, eine Beſtimmung, die damals nach ihrer Faſſung zu manchen Zweifeln Veranlaſſung gegeben hat. Viele wollten in der Rheinb. Acte keine abſolute, ſondern nur eine ſehr bedingte Steuerbefreiung finden; ſo namentlich auch ein Ungenannter

gesprochen, daß die Mediatisirten, besonders auch in Ansehung ihrer Güter, von allen Staatslasten befreit seyen *), was um so unbilliger seyn würde, als sie der sonst auf ihrem Kammergut lastenden Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung enthoben worden sind. Dagegen haben die Mediatisirten, denen in dieser Beziehung die frühere unmittelbare Reichsritterschaft in der Bundesacte nicht gleichgestellt ist **), nach der klar vorliegenden Absicht jener Bestimmung allerdings einen Anspruch auf gewisse Vorrechte bei der Besteuerung, welcher auch in allen deutschen Bundesstaaten, wo sich solche Standesherrn finden, jedoch in verschiedener Weise anerkannt worden ist ***).

---

in der Zeitschr. Germanien Bd. III. No. 3. S. 84 f.; ein Streit, der in ähnlicher Weise auch hinsichtlich der Besteuerung nach der deutschen Bundesacte entstehen könnte, wenn nicht die Sache practisch überall zu Gunsten der Mediatisirten entschieden wäre.

*) Anfangs war bei der Berathung der Bundesacte die Rede von Steuerfreiheit, was aber nicht acceptirt wurde. Klüber, Acten des Wiener Congr. Bd. II. S. 360 f.

**) Wohl ist dieß aber in einzelnen Bundesstaaten mehr oder weniger geschehen. S. z. B. v. Mohl's Würtemb. Staatsrecht. Th. I. S. 507. Weiß, hess. Staatsr. S. 335. Es ist daher nicht richtig, wenn v. Mohl a. a. O. S. 337. in Bezug auf Steuerprivilegien bemerkt, „daß die Verfass. Urk. nur die den Standesherrn und dem reichsritterschftlichen Adel von der deutschen Bundesacte eingeräumten Befreiungen kenne.“

***) Vergl. oben Th. I. S. 290. In Preußen ist den Standesherrn nach der Verordn. vom 21. Jun. 1815 und der ausführlichern Instruction vom 30. Mai 1820 für sich und ihre Familien, desgleichen für ihre Domainen, die Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- u. Grundsteuern, welches jedoch nicht auf außerordentliche und Kriegssteuern und nicht auf die indirecten Steuern zu beziehen ist, zugesichert. Hinsichtlich ihrer Besitzungen ist aber Bedingung der Steuerfreiheit, daß sie schon vor Auflösung des Reichs zu ihrem Stamm- oder Familiengut gehört haben. Auch erlischt die Steuerfreiheit mit dem Uebergang auf andere Besitzer. — Ja die Verordnung v. 1815 verfügt sogar im §. 3., daß ihnen die directen Steuern der Stan-

B. Nach den Beſtimmungen einzelner Landesverfaſſungen ſind ſteuerfrei: 1) die Mitglieder der regierenden Familie *), wenigſtens von den Perſonal-Steuern. Ueber die Steuerpflicht und resp. Befreiung der Cammergüter ſ. oben S. 147 Auf Staatsgüter findet der Natur der Sache nach der Begriff von Beſteuerung gar keine Anwendung. Die ſ. g. Steuerfreiheit alles Eigenthums des Staats an Gebäuden, Grundſtücken und Gefällen ſollte daher auch nicht (wie z. B. bei v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. II. S. 829.) unter den geſetzlichen Ausnahmen von der allgemeinen Steuerpflicht aufgeführt werden **). Eher könnte man noch in Betreff der zur Civilliſte gehörigen fürſtlichen Schlöſſer, Paläſte und Gärten von einer Steuerfreiheit reden, wie es auch in manchen Grundgeſetzen ***) der Fall iſt. — Privatgüter, welche der Landesherr oder ein Mitglied ſeiner Familie beſitzt oder neu erwirbt, können ohne beſondere Beſtimmung, keine Steuerfreiheit in Anſpruch nehmen †). 3) Die Güter der Kirchen und Pfarreien, der Schulen und anderer öffentlicher Unterrichts-Anſtalten und der milden Stiftungen ††). 4) Das Grundeigenthum ande-

---

desherrſchaft zu überlaſſen ſeyen, welche jedoch einer Reviſion zu unterwerfen und zu des Landes Beſten zu verwenden ſeyen. Simon, preuß. Staatsr. I. S. 11 f.

*) Hinſichtlich der Perſon des Landesherrn kann rechtlich von gar keiner Steuerpflicht und mithin auch von keiner Steuerbefreiung die Rede ſeyn. Vergl. übrigens v. Mohl, würtemberg. Staatsr. Th. I. S. 338. 339. Note 4. mit ebendaſ. S. 436 f., wonach in Würtemberg die Mitglieder des königl. Hauſes keine beſondere Steuerfreiheiten zu genießen ſcheinen. Dagegen erkennen eine Befreiung der Mitglieder des regierenden Hauſes von allgemeinen Staatslaſten an: das Hannov. Grundgeſ. §. 28.; das Landesverf. Geſ. §. 34.

**) Etwas anderes iſt die, ſich nicht von ſelbſt verſtehende, Freiheit der Staatsgüter von Gemeinde-Umlagen.

***) Braunſchw. Grundgeſ. §. 39. Hannov. Grund- u. Landesverf. Geſ. a. a. O.

†) Vergl. Altenburg. Grundgeſ. §. 74. Churheſſ. Verf. Urk. §. 150.

††) Churheſſ. Verf. Urk. §. 149. Braunſchw. Grundgeſ. §. 39.

rer Staaten, mit denen eine gegenseitige Steuerfreiheit besteht *).

§. 206.

E. Steuererhebung und Verwaltung.

I. Schon nach älterem Staatsrecht erfolgte die Ausschreibung der (verwilligten) Steuern immer kraft Auftrags und im Namen des Landesherrn **), was auch gegenwärtig überall geschieht. Der Entwurf der Steuerausschreiben wurde aber nicht selten von der Landschaft oder dem dazu bevollmächtigten landschaftlichen Collegium abgefaßt, was auch in neuern Verfassungsgesetzen zuweilen bestätigt ist ***). Die Art der Publication war und ist noch jetzt verschieden; ebenso die Bestimmung der Steuerzahlungs-Termine †).

II. Die Erhebung der Steuern erfolgt entweder unmittelbar von den Steuerpflichtigen durch die landesherrlichen Behörden; oder die Steuern werden zunächst nach den gesetzlich bestehenden Normen auf die einzelnen Landestheile (Provinzen; Amtskörperschaften) ausgeschrieben, in diesen auf die verschiedenen Gemeinden und Korporationen, und von letztern wieder auf die einzelnen Glieder derselben vertheilt, wobei auch eine stufenweise Haftungsverbindlichkeit für die repartirten Summen verfassungs-

---

Bode, Beiträge S. 84. Hannov. Landesverf. Ges. §. 34. (Grundges. §. 28.) Ueber Würtemberg s. v. Mohl Staatsr. I. S. 339. Note 6. — Keine Befreiung von den Staatslasten gesteht Kirchen und Geistlichen zu die Baier. Verf. Urk. Tit. IV. §. 9. Andere Verf. Urk. scheinen diese Steuerfreiheit stillschweigend auszuschließen.

*) z. B. Mohl, würtemb. Staatsr. II. S. 829. Vergl. auch überh. Leist, Staatsrecht. §. 231.

**) Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen. Kap. VIII. §. 1. Leist, Staatsrecht. §. 230.

***) Moser, a. a. O. Weimar. Grundges. §. 101. „Der Entwurf dieses Patents gehört in den Geschäftskreis des Landschaftcollegiums; die öffentliche Bekanntmachung aber geschieht durch die Landesregierung.“

†) Moser, a. a. O. §. 3. 5.

mäßig begründet ſeyn kann *). Für die einzelnen Steuerpflichtigen pflegen beſondere Zettel oder Steuerbücher gehalten und denſelben communicirt zu werden, in welchen auch allein auf eine für die Steueradminiſtration verbindliche Weiſe quittirt werden kann **).

III. Die früher die Regel bildende Einrichtung ***), daß die erhobenen Steuern nicht unmittelbar an den Landesherrn geliefert, ſondern in die von dem landſtändiſchen Ausſchuß (Schatzcollegium u. ſ. w.) verwaltete Landescaſſe fließen †) und aus dieſer erſt die verwilligten Summen an die Landesregierung verabfolgt werden, dauert auch heutiges Tages noch in mehrern deutſchen Bundesſtaaten fort ††). In andern Staaten iſt der als Staats-

*) Moſer, a. a. O. Kap. IX. §. 4. Kap. X. §. 1. Vergl. z. B. v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. II. S. 827 f. u. die Würtemb. Verf. Urk. §. 115. S. auch Lang's Geſch. der Steuerverfaſſung S. 245—248.

**) Moſer, a. a. O. Kap. X. §. 2. 5.

***) Moſer, a. a. O. Kap. X. §. 10. „Meiſtens aber werden die Steuern zu denen Landes-Caſſen gelifert: Und es iſt dieß ſo etwas faſt allgemeines in Teutſchland, daß man wohl ſagen darff, die Landſtände haben dißfalls das Herkommen und die rechtliche Vermuthung für ſich, daß ihnen ſolche Befugniß zuſtehe. So gar hat der Reichs-Hofrath ſchon darauf geſprochen.“ — Vergl. auch Moſer a. a. O. Kap. XI. §. 2.

†) S. überh. Moſer, a. a. O. Kap. XI. S. 747—665.

††) Vergl. oben S. 124. Note *). Dergleichen wenigſtens im Weſentlichen ſtändiſche, wenn auch unter Concurrenz landesherrlicher Mitglieder oder Präſidenten fungirende Steuer- oder Schatzcollegien, Landescammern, oder wie ſie ſonſt heißen mögen, finden ſich in Waldeck (Landesvertrag von 1816. §. 32. 34.); im Großherzogth. Weimar (Grundgeſ. §. 97 f.) und in andern Ländern mit altlandſtändiſchen Einrichtungen. Auch die ältere hannoverſche, durch das Landesverf. Geſ. §. 159. wieder hergeſtellte, Einrichtung des Schatzcollegiums, welches aus ſtändiſchen, von den Provinzial-Landſchaften ernannten Mitgliedern, den beiden General-Secretarien der allgemeinen Ständeverſammlung, und zwei vom Könige zu ernennenden Perſonen, dem Präſidenten und einem Mitgliede nämlich, beſteht, gehört hierher. Patent, die Herſtellung eines Schatz-Collegii betreffend, vom 24. Decbr. 1840.

behörde von der Regierung bestellten Finanzverwaltung der Einzug und die Verwaltung der Steuern und anderer öffentlicher Einkünfte übertragen *). Doch können daneben auch besondere, für bestimmte Zwecke bestehende ständische, Cassen vorkommen **); auch steht den Ständen nach mehrern Verf. Urkunden das Recht zu, den Landescassenführer zu ernennen, die Verwaltung der Landescasse zu beaufsichtigen und die Staatsschuldverschreibungen (durch den Ausschuß) zu unterzeichnen ***).

§. 207.

F. Steuerpflicht der Einzelnen. — Nachsteuer. — Besteuerung der Forenser und des auswärtigen Vermögens der Unterthanen.

I. Die Unterthanen sind nur die in verfassungsmäßiger Form ausgeschriebenen Steuern zu zahlen verpflichtet. Dieser Grundsatz ist von jeher als ein allgemein gültiger betrachtet worden †) und muß auch heutiges Tages, abgesehen von der ausdrücklichen Bestätigung desselben in einzelnen Verfassungs-Ur-

---

*) So z. B. in Baiern, in Würtemberg (v. Mohl, II. S. 43.), in Baden, im Großherzogth. Hessen, in Braunschweig, nach der Verfassung von 1832. §. 182. 183. (S. auch die Gesetzsammlung von 1832. S. 25. 26.), in Churhessen (Organ. Ed. v. 29. Juni 1821. §. 94 f. Verf. Urk. §. 160.), im Königr. Sachsen, in Hannover nach dem Staatsgrundgesetz v. 1833.

**) z. B. die Schulden-Zahlungscasse in Würtemberg, Verf. Urk. §. 120. §. 193. v. Mohl, II. S. 54. und im Königr. Sachsen, Verf. Urk. §. 107. im Fürstenth. Sondershausen, Verf. Urk. §. 37.

***) So z. B. in Coburg (Verf. Urk. §. 68. 75. 105. No. 3. lit. e. f.), in Meiningen (Grundgesetz §. 43. 44. 47. 56. 57. 61.), Altenburg (Grundgesetz §. 208. §. 236. §. 253 f. Vergl. auch Sondershäus. Verf. Urk. §. 202.)

†) Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen. Kap. VIII. §. 4. (S. 625 f.) S. auch das. S. 643.

kunden *), allgemeine Anerkennung finden, ohne daß dabei von einer Anwendung der, nur auf pflichtwidrige Steuerverweigerung der Stände Bezug habenden, Bundesbeſchlüſſe **) die Rede ſeyn könnte. Wie weit aber der Unterthan bei ſeiner Weigerung, verfaſſungswidrigen Steuerforderungen Genüge zu leiſten, gehen könne, iſt nach den Grundſätzen vom erlaubten Widerſtand zu beurtheilen. Vergl. Th. I. S. 249 f.

II. Ueber die Frage, ob und wie weit einzelnen Steuerpflichtigen, wegen erlittener Unglücksfälle oder aus andern Gründen, ein Steuererlaß oder Stundung zu verwilligen ſey? können nur die beſondern Beſtimmungen der Landesgeſetze entſcheiden ***). Ebenſo läßt ſich über das gegen Steuer-Reſtanten zu beobachtende executiviſche (mit Hülfe der Gerichte oder auch durch die Adminiſtrativ-Behörde) zu beobachtende Verfahren, keine allgemeine Regel geben †). Als gemeinrechtlich kann man aber den Grundſatz betrachten, daß gegen eine Steuerſchuld mit Forderungen, die der Pflichtige gegen den Staat hat, nicht compenſirt werden könne ††).

III. Der Satz des römiſchen Rechts, daß die Verbindlichkeit zur Zahlung der öffentlichen Abgaben, auch in Beziehung auf die Rückſtände des Vorbeſitzers als eine auf dem Prädium haftende Laſt auf den neuen Acquirenten (auch den Käufer im

---

*) Churheſſ. Verf. Urk. §. 146. Sächſiſche Verf. Urk. §. 104.

**) Vergl. oben S. 126. Denn der Grundſatz, daß die Unterthanen nur verfaſſungsmäßigen Gehorſam ſchuldig ſeyen, wird hierdurch nicht berührt.

***) Vergl. Moſer, von der Landeshoh. in Steuerſachen. S. 628 f.

†) Moſer a. a. O. S. 641 f. Vergl. auch v. Mohl, würtemberg. Staatsr. Th. II. S. 828 f.

††) L. 3. Cod. de compensat. (IV. 31.) Leyser, Medit. ad Pand. Spec. 174. med. 1. Moſer, v. d. Landeshoh. in Steuerſachen Kap. IX. §. 6., wo jedoch die von Moſer gemachte erſte Ausnahme „wann man juſt auch an die Landſchaffts-Caſſa eine Forderung hat, welche liquid und ſo gut als baar Geld iſt,“ wohl nicht gerechtfertigt werden kann.

Subhastations-Verfahren) übergehe *), ist hinsichtlich der Grundsteuern auch in Deutschland für anwendbar erachtet worden, eben so wie die stillschweigenden und resp. privilegirten Hypotheken des Fiscus an dem Vermögen der Steuerpflichtigen und der bestellten Einnehmer und Cassebeamten **).

IV. Die früher so allgemein, nicht blos vermöge der Landeshoheit, sondern auch von Städten und Gerichtsherrschaften erhobenen Nachsteuern und Abzugsgelder (gabella emigrationis und hereditaria) ***) können gegenwärtig, wegen der bundesgesetzlich †) zwischen den deutschen Bundesstaaten bestehenden Abzugsfreiheit nur bei Exportation eines Vermögens in außerdeutsche Länder, in so fern sie nicht auch da durch die Verfassung oder Freizügigkeits-Verträge aufgehoben oder beschränkt sind, gefordert werden ††). Wegen der Entstehung dieser Berechtigung und der Gränzen ihrer Ausübung kann hier auf die Systeme des deutschen Privatrechts verwiesen werden †††).

V. Die Besteuerung der liegenden Güter fremder Unterthanen (Forenser) war früher keineswegs herrschendes Prinzip. Regel war vielmehr, daß ein Jeder derjenigen Obrigkeit steuerte,

---

*) L. 7. Dig. de publican. (XXXIX. 4.) L. 36. Dig. de jure fisci (XLIX. 14.) Schweppe, System des Concurses. §. 41. §. 68. No. 4.

**) S. darüber die Systeme des Civilrechts. Schweppe a. a. O. §. 70. lit. b.

***) Vergl. Pütter's Literat. des Staatsr. Th. III. S. 611—614. Lang's histor. Entwick. der Steuerverf. S. 115—125. Leist, Lehrb. des Staatsr. §. 243. (daselbst auch die spätere Lit. bes. die Schriften von Bodmann, Reitemeier u. A.)

†) S. oben Th. I. S. 236 f. u. die zum Theil noch weitergehenden Verfassungs-Bestimmungen das. S. 238 f.

††) Ueber die Ablösung des Standes- und grundherrlichen Abzugs- und Nachsteuerrechts s. Rettig in Bülau's Jahrb. f. Gesch. u. Pol. 1842. Märzheft. S. 193 f.

†††) Mittermaier, Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts. 6te Aufl. §. 111—114. Wegen der reichsrechtlichen Befreiungen s. Leist, Staatsr. §. 236.

unter deren Botmäßigkeit er wohnte *). Allein die hiermit verbundene Unſicherheit der Steuereinnahme führte mehr und mehr zur Geltendmachung des Prinzips, die Güter da in die Steuer zu ziehen, wo ſie belegen waren **), ohne Unterſchied, ob ſie Einheimiſchen oder Fremden gehörten. Doch blieb die Frage, ob die Güter von Fremden in loco domicilii oder rei sitae zu verſteuern ſeyen, abgeſehen von den Streitigkeiten über die Berechtigung, die im Territorium belegenen Güter anderer Reichsſtände mit Steuer zu belaſten, immer eine beſtrittene ***), da die Beſtimmung des von der einen Seite in Bezug genommenen Reichsgeſetzes nur von der Reichs-, nicht aber von der Landesſteuer verſtanden werden konnte †). Gegenwärtig kann die Befugniß der deutſchen Bundesſtaaten die liegenden Gründe und nutzbaren Realrechte ††) auswärtiger

*) S. über die hiermit zuſammenhängenden Benennungen: walzende, fliegende und liegende Güter die ſehr deutliche Erklärung bei Lang, Geſch. der Steuerverfaſſ. S. 240 f.

**) Es hängt dieß mit der Durchführung des Territorial-Prinzips und dem zur Regel werdenden territorium clausum zuſammen. Nothwendig dazu war die ſeit der zweiten Hälfte des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts ſo häufig vorkommende Landesvermeſſung, um ſämmtliche Grundſtücke, auch mit Rückſicht auf ihre Ertragsfähigkeit nach ihrem Flächenraum, Angrenzern und Eigenthümern in ordentlich verfaßte Kataſter (Saal- und Lagerbücher) einzutragen. Lang, a. a. O. S. 242 f. Pütter's Literat. des Staatsr. Th. III. §. 1147.

***) Moſer, von der Landeshoh. in Steuerſachen S. 485 f. Leiſt, Staatsrecht §. 231. J. J. Prehn, Diss. de rive ratione bonorum extra civitatis districtum sitorum collectis magistratus civibus indictis non obnoxio. Gott. 1768. J. S. Frech, Utrum forensis de bonis suis collectas magistratui domicilii pendere obligetur? Giessae 1779. S. auch die noch in Pütter's Litterat. Th. III. §. 1152. angef. Schriften.

†) Nämlich §. 69. des Reichsabſch. v. 1512. „daß ein jeder allein in dem Orte, da er geſeſſen, ſeine Anlage gebe, von allen ſein Haab und Gütern, ſo er allenthalben hat, unverhindert wo die ſind oder liegen.“

††) Auch hypothekariſche Forderungen können dazu gerechnet werden. Ebenſo kann die Beſteuerung der von Fremden eingeführten beweg-

Unterthanen der Steuer zu unterwerfen, gar keinem Zweifel unterliegen *). Von einer bundesgesetzlichen Beschränkung ist dabei keine Rede.

VI. Auch gegen die Besteuerung des Einkommens, welches Unterthanen aus dem Auslande beziehen, läßt sich vom rechtlichen Standpunkte aus nichts einwenden **); eben so wenig gegen die Besteuerung Desjenigen, was der Staat selbst an einzelne Unterthanen zu leisten verpflichtet ist, z. B. Besoldungen, Zinsen von Staatsanlehen, da das staatshoheitliche Besteuerungsrecht durch das privatrechtliche Schuldverhältniß nicht ausgeschlossen wird ***).

Fünfte Unterabtheilung.

Vom Zollrechte und dem Geleite.

§. 208.

I. Vom Zollrechte.

Pütter's Lit. des Staatsrechts. Th. III. S. 557 f. Moser, von der Landeshoh. in Steuersachen Kap. XV. S. 723 f. — Friehr.

---

lichen Sachen und die Befugniß zur Erhebung einer s. g. Durchgangssteuer an sich keinem Zweifel unterliegen. Denn die Regel, mobilia ossibus inhaerent, oder sequuntur personam, hat nur auf ihre Eigenschaft als Bestandtheile eines auswärtigen Vermögens Beziehung.

*) Vergl. überhaupt von der dinglichen Unterthänigkeit der Ausländer: C. S. Zachariä, vierzig Bücher. Th. V. S. 273 f. (der neuesten Ausgabe).

**) C. S. Zachariä a. a. O. Th. VII. S. 137.

***) Eine Besoldungssteuer kann vielleicht unzweckmäßig seyn, worüber hier nicht zu entscheiden ist; aber widerrechtlich ist sie nicht, so wenig wie die Besteuerung der Zinsen von Staatsanlehen den Vorwurf des Wortbruchs oder den einer Unredlichkeit verdient. Die entgegengesetzte Ansicht von C. S. Zachariä u. A. (s. Dessen vierzig Bücher Th. VII. S. 137. u. Abhandl. aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre. Heidelb. 1835. Abh. II. über Besoldungssteuer) hängt mit der unrichtigen Ableitung des Besteuerungsrechts aus dem s. g. Staats-

v. Wiſſel, Verſuch einer Abhandl. de jure Vectigali, inſonderheit auf denen ſchiffbaren Strömen in Teutſchland; nebſt einem Anhang v. d. Verfaſſ. des Zollweſens in denen Chur-Braunſchweig. Landen. Celle 1771. — J. D. v. Olenſchlager, neue Erläut. der goldenen Bulle. Frankf. u. Leipz. 1766. §. LV. S. 198 f. — Weſtphal, deutſch. Staatsr. Abh. XXXVII. — Lang, hiſtor. Entwickl. der Steuerverf. S. 24 f. 142 f. — Friedr. Wilh. v. Ulmenſtein, pragmat. Geſchichte der Zölle in Teutſchland und der teutſchen Reichszoll-Geſetze. Halle 1798.

Häberlin, Handb. des t. Staatsr. Th. III. S. 3 f. — Leiſt, Staatsr. §. 237 f. — Gönner, t. Staatsr. §. 388 f. — Klüber öffentl. Recht. §. 404 f. — Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſch. Th. I. §. 171. 172. (Zölle im Fränkiſchen Reiche.) Th. II. §. 296. auch §. 299. §. 477.

A. Begriff. Beſtimmungen des Reichsrechtes.

I. Zölle (telonea, vectigalia) im Sinne des deutſchen Reichsſtaatsrechts heißen diejenigen Abgaben, welche für die geſtattete Durchführung von Gegenſtänden oder die Paſſage von Perſonen (Leibzoll) *) an gewiſſen Stätten zu Waſſer oder zu Lande erhoben werden **). Das Zollrecht in dieſem Sinne

---

obereigenthum zuſammen. — Von der Steuerpflicht der landesherrlichen Diener überhaupt ſ. noch Moſer, von der Landeshoh. in Steuerſachen. S. 470 f.

*) Beſonders waren früher die Juden nicht ſelten einem ſolchen Leibzoll unterworfen (cf. oben Th. I. §. 80. S. 312. v. Ulmenſtein, a. a. O. S. 64 f. v. Berg, Policeirecht. Th. IV. S. 688. Leiſt, §. 237.

**) Der Zoll im reichsgeſetzlichen Sinne iſt nur ein ſ. g. Tranſitozoll (droit de péage) und alſo von Eingangs- oder Einfuhrzöllen (droit de douane), von Ausfuhrzöllen (Exitozoll), von Verbrauchs- und Gewerbeſteuern (Licent, Acciſe; Conſumozoll) und andern indirecten Steuern begriffsmäßig verſchieden, was beſonders wegen der reichsgeſetzlichen Beſchränkungen des Zollrechts von Wichtigkeit war, wobei natürlich die bloße Benennung, oder die Vermeidung des Ausdrucks „Zoll“ nicht entſcheiden konnte. (Vergl. die Verwahrung der Wahlcapitul. Art. VIII. §. 17. „daß zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht würde“ u. ſ. w.) v. Ulmenſtein a. a. O.

galt bis zur Auflösung des deutschen Reichs als ein kaiserliches Reservatrecht, welches daher von Reichsständen und andern Berechtigten nur kraft kaiserlicher Verleihung oder des, den Beweis derselben vertretenden unvordenklichen Besitzes*) ausgeübt werden konnte. Selbst den Churfürsten bestätigt die goldene Bulle (Cap. IX.) nur die hergebrachten Zölle (Telonea in praeterito statuta).

II. Ungeachtet der von Kaiser zu Kaiser erfolgten Zusicherungen und Verbote gegen Errichtung neuer und Erhöhung alter Zölle **) hatte doch bis in das 16. Jahrhundert die Zahl der Land- und Wasserzölle, welche Deutschlands Handel und Verkehr hemmten und belasteten ***), auf eine erschreckliche Weise zuge-

---

S. 183 f. Ebenso unterscheidet sich der Zoll im obigen Sinne von Abgaben für die gestattete Benutzung (öffentlicher) Sachen, Wege-, Brücken- und Pflastergelder und auch von Geleitsabgaben. S. unten §. 209. Am nächsten steht dem Zolle die Thorsperre, obwohl sie nicht unter den Begriff desselben subsumirt worden ist. Erklärung verschiedener Benennungen s. bei Lang, a. a. O. S. 142 f. Vergl. auch v. Ulmenstein a. a. O. S. 5 f. Moser a. a. O. S. 768 f.

*) Doch behaupteten einige vermöge des seit „uralten Zeiten geübten Besitzrechts," das Recht des eigenen Zoll's, z. B. die Herzoge von Mecklenburg, Lauenburg u. A. v. Olenschlager a. a. O. S. 202. S. besond. Reichsabsch. v. 1576. §. 118. Leist, Staatsr. §. 238. Note 2.

**) Schon Friedrich II. verpflichtete sich in der bekannten Const. de jurib. princ. ecclesiasticor. v. 1220: „Nova telonea et novas monetas in ipsorum territoriis sive juris dictionibus eis inconsultis seu nolentibus non statuemus." — Eichhorn a. a. O. Th. II. §. 247. (S. 172 der fünften Ausgabe). S. überh. von der ältern Geschichte der Zölle bis auf Carl V.: v. Ulmenstein a. a. O. S. 41—110.

***) Von Anfang an sind die Zölle nicht blos Finanzspeculationen, sondern in ihrer Geschichte auch viele Intriguen wegen Leitung der Handelswege verborgen. Lang a. a. O. S. 142. Die schon in der Const. Friderici II. de jurib. princ. secular. de a. 1232. gegebene Zusicherung: „Stratae antiquae non declinentur nisi de transeuntium voluntate" konnte so indirect umgangen werden.

nommen *), womit dann wieder die zahlreichen theils von den Kaiſern, theils von den Zollherrn ſelbſt ertheilten Befreiungen (Zollfreiheits-Privilegien) in Verbindung ſtehen **). In der erſten Wahlcapitulation ***) war deshalb („dieweil die deutſche Nation und das heil. röm. Reich zu Waſſer und zu Land zum höchſten darmit (mit Zöllen) beſchweret“), die Ausübung des kaiſerlichen Reſervatrechts der Zollverleihung von der Zuſtimmung der Churfürſten abhängig gemacht †), und die ſpätern Wahlcapitulationen beſtimmen die Schranken, welche der Kaiſer hierbei (aber auch bei Zollbefreiungen) zu beobachten haben ſoll, noch genauer ††). Dieß hatte die gute Folge, daß ſeit dem 16. Jahrhundert nur ein einziger Zoll, nämlich der unter fortwährendem Widerſpruch der Stadt Bremen, dem Grafen von Oldenburg

*) Vergl. das reichhaltige Verzeichniß von Zöllen bei Pfeffinger, Vitriar. illustr. Tom. III. p. 491 f. S. auch Leiſt, Staatsr. §. 237. Mit den von den Kaiſern ſelbſt erhobenen Zöllen gieng es wie mit den Reichseinkünften überhaupt; ſie kamen allmählig in den Beſitz der Reichsſtände und Landesherrn. Vergl. oben S. 28. Von Zollrechten als Servitutes juris publ. ſ. Moſer, nachbarl. Staatsr. Bd. III. Kap. IX. §. 4.

**) Ueber die durch das Reichsrecht anerkannten allgemeinen Befreiungen ſ. v. Ulmenſtein a. a. O. S. 218 f. Leiſt, Staatsr. §. 239. vergl. auch Klüber, öff. R. §. 405. Mittermaier, deutſch. Privatr. §. 478.

***) Schon die Zuſicherung des Königs Wenzel v. 1379 und die Regiments-Ordn. Max I. v. 1500 enthält übrigens faſt die nämliche Verfügung. Pfeffinger l. c. p. 501. v. Ulmenſtein a. a. O. S. 104 f.

†) Capitul. Caroli V. Art. XVIII. v. Ulmenſtein a. a. O. S. 110 f. — Der Kaiſer ſoll aber auch keine Zollbefreiungen zum Nachtheil der rheiniſchen Churfürſten verleihen. Ibid. Art. XIX. Aeltere Zuſicherungen gleichen Inhalts ſ. bei v. Ulmenſtein a. a. O. S. 105 f. S. 143 f.

††) Wahlcap. Art. VIII. §. 1—5. Das Genauere über die in den einzelnen Wahlcapitulationen allmählig erfolgten Zuſätze ſ. bei v. Ulmenſtein a. a. O. S. 113 f. S. 126 f. S. 176 f. Moſer, v. d. Landeshoh. in Steuerſ. S. 726 f.

(31. März 1623) vom Kaiser mit Zustimmung des churfürstlichen Collegiums verliehene, und im Westphäl. Frieden anerkannte Elsflether Weserzoll, neu begründet worden ist *). Der Westphäl. Friede bestätigte dabei im Allgemeinen alle rechtmäßig verliehenen oder hergebrachten Zölle **). Gegen Mißbrauch der Zölle war ausnahmsweise den Reichsständen und auch der Reichsritterschaft ausdrücklich die Selbsthülfe erlaubt ***).

III. Der §. 39. des Reichsdep. Hauptschl. von 1803 bestimmte, daß „alle, sowohl auf dem rechten als dem linken Rheinufer erhobenen Rheinzölle aufgehoben seyn sollten, ohne unter irgend einer Benennung wieder hergestellt werden zu können; jedoch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren (droit de douane) und eines Schifffahrts-Oktroi," über dessen Gemeinschaft mit Frankreich, Erhebung, Verwendung u. s. w. das Gesetz die nähern Bestimmungen enthält. Zugleich verfügte der §. 27. lit. d.:

*) Vergl. das Nähere bei v. Ulmenstein, S. 115. 124. Dagegen wurde zu derselben Zeit dem Herzog von Holstein die Errichtung eines Zolles zu Glückstadt (besonders wegen des Widerspruchs der Stadt Hamburg) und dem Herzog von Lauenburg die Erhöhung des Lauenburgischen Zolles verweigert. Pfeffinger l. c. p. 504 f. v. Ulmenstein, S. 124 f.

**) Instr. pac. Osnabr. Art. IX. §. 2. „Territoriorum, quae flumina alluunt et aliorum quorumcunque juribus ac privilegiis, ut et teloneis ab Imperatore de consensu Electorum cum aliis, tum etiam Comiti Oldenburgensi in Visurgi concessis aut usu diuturno introductis in pleno suo vigore manentibus et executioni mandandis" —. Ein sehr weit gehendes Zollprivilegium wurde besonders noch der Krone Schweden bewilligt. Art. X. §. 13. Eichhorn a. a. O. §. 522. v. Ulmenstein a. a. O. S. 175 f.

***) Wahlcapitul. Art. VIII. §. 16. v. Ulmenstein, S. 176 f. S. 203 f. Die Anlegung s. g. Wehrzölle (vectigalia subsidiaria, secundaria) konnte zwar an sich nicht zu den Mißbräuchen gerechnet werden, wenn sie wirklich nur dazu dienen sollten, die Einkünfte der rechtmäßigen Zollstätte zu sichern, Leist, Staatsr. §. 238. Indeß lag die Gefahr eines Mißbrauchs des Namens eines Wehrzolls sehr nahe. v. Ulmenstein a. a. O. S. 209 f. Vergl. auch Klüber, öff. R. §. 465. u. Beispiele bei Moser a. a. O. S. 772 f.

„Um den Bremer Handel und die Schifffahrt auf der Niederweser vor jeder Beschränkung zu schützen, wird der Elsflether Zoll für immer aufgehoben*), so daß er unter keinerlei Vorwand oder Benennung wieder hergestellt, noch die Schiffe, oder Fahrzeuge, so wie die Waaren, welche sie führen; weder beim Hinauf- noch Herunterfahren auf gedachtem Flusse, unter irgend einem Vorwande an- oder aufgehalten werden dürfen.“ Vermöge einer besondern Convention sollte dieser Zoll bis 1813 fortdauern **). Doch hat er nach einem zwischen Oldenburg und Bremen am 25. Aug. 1819 geschlossenen, von dem deutschen Bunde garantirten, Vergleich erst mit dem 7. Mai 1820 aufgehört ***).

§. 209.

B. Zollregal nach heutigem Rechte. Beschränkung der deutschen Bundesstaaten durch völkerrechtliche Verträge.

I. Das Zollregal im reichsgesetzlichen Sinne ist nach Auflösung des deutschen Reichs ohne Zweifel Bestandtheil der Staatsgewalt in den deutschen Bundesstaaten und von einer Anwendung der reichsverfassungsmäßigen Beschränkungen kann natürlich keine Rede mehr seyn †). Dadurch haben aber diejenigen

*) Ueber die Oldenburg dafür gegebene Entschädigung s. §. 8. des Reichsdep. Hauptschlusses.

**) Leist, Staatsr. §. 237. Note 2.

***) Protoc. der Bundesvers. 1819. §. 193. (26. Aug.) v. Martens, recueil. Supplém. Tom. VIII. p. 645. Abdruck des Protocolls der Bundesvers. in v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 122. 123.

†) Ebenso sind Zollbefreiungen, welche mit den untergegangenen Reichsverhältnissen zusammenhängen, wie die Zollfreiheit der Churfürsten, ihrer Gesandten und Räthe u. s. w., der Reichsstände und ihrer Gesandten, wenn sie zu Reichs-, Kreis-, Deputations- und Collegial-Tagen reisten, sowie der Mitglieder des Reichscammergerichts und Reichshofraths, als weggefallen zu betrachten. Vergl. Wahlcap. Art. VIII. §. 26. 27. Leist, Staatsr. §. 239. Häber-

Bestimmungen keineswegs ihre Kraft verloren, welche zur Zeit des Reichs zwischen einzelnen Bestandtheilen desselben vertragsmäßig entstanden sind, eben so wenig wie die durch gültige Acte der Reichsstaatsgewalt oder durch besondere Zusicherungen (z. B. Zollbefreiungen) der Zollberechtigten wohlbegründeten Rechte Einzelner (Th. I. §. 30. No. III. u. V.). Auch wird selbst da, wo der Ertrag des Zollregals, nach frühern Grundsätzen, zum Kammervermögen gerechnet werden muß, die Anlegung neuer oder die Erhöhung der vorhandenen Zölle nicht ohne verfassungsmäßige Concurrenz der Landstände erfolgen können *).

II. Gegenwärtig sind die deutschen Bundesstaaten in der Anlegung neuer und Erweiterung der vorhandenen Zölle zwar nicht durch eine allgemeine Bestimmung der Bundesverfassung **), wohl aber durch die in der Wiener Congreßacte enthaltenen Verfügungen über die Flußschifffahrt auf deutschen

---

lin, Hdb. des Staatsr. Th. III S. 29 Dagegen wird die schon früher behauptete allgemeine Befreiung des s. g. Fürstenguts (vergl. die Schriften bei Leist, a. a. O. Note 7) durch neuere Zollgesetze u. Verträge meistentheils bestätigt. Vergl. z. B. das durch Staatsvertrag v. 13. Apr. 1844 festgestellte Regulativ über den Stader oder s. g. Brunshäuser Zoll. §. 2. No. 1.

*) Ganz unbegründet ist die, noch dazu Zölle im reichsgesetzlichen Sinne und indirecte Steuern durch einander werfende, Behauptung Maurenbrecher's, Staatsr. §. 199. a. E. Vergl. dagegen Weiß, System des deutsch. Staatsr. §. 380. Note dd. Von Concurrenz der Landstände nach ältern Verfassungen s. Moser, v. d. Landeshoh. in Steuers. S. 734 f. Einen, diese staatsrechtliche Frage betreffenden, zunächst auf Lauenburg sich beziehenden Aufsatz v. C. A. F. Ostwald s. in Falk's neuem staatsbürgerlichen Magazin Bd. X. S. 1—41. Vergl. auch den Receß mit den Lauenburg. Ständen v. 15. Septbr. 1702 bei Moser a. a. O. S. 753. und Mecklenb. Erbvergl. v. 1755. Art. XV. §. 282. Sehr häufig findet man auch hier die Zusicherung einer Zollfreiheit für Prälaten u. Ritterschaft.

**) Daß die Anlegung neuer, den Verkehr zwischen den Bundesstaaten hemmender oder den Nachbarn nachtheiliger Zölle das Verhältniß der Bundesstaaten zu einander beeinträchtigt, ist kein hinreichender Grund, um das Recht selbst in Abrede zu stellen. Die Grundgesetze des Bundes enthalten keine dasselbe überhaupt ausschließende Bestimmung.

Strömen und durch die zwiſchen den Uferſtaaten abgeſchloſſenen Conventionen beſchränkt *).

*) Erwähnt ſind dieſe Congreß-Beſtimmungen und Conventionen ſchon oben Th. II. §. 174. Die nähere Darſtellung des Inhalts ſ. bei Klüber, öff. Recht. §. 563 f. Hinzugekommen iſt ſeitdem: Uebereinkunft zwiſchen Heſſen-Darmſtadt, Baden und Würtemberg, betreffend die Schifffahrts-Ordnung auf dem Neckar v. 15. Jul. 1842. ratific. den 25. Jan. 1843; ferner die zwiſchen den Elbuferſtaaten zu Dresden unterm 13. April 1844 abgeſchloſſene Elbſchifffahrts-Abditional-Acte. Was den vielbeſprochenen Staber Elbzoll oder, wie er in Hannover heißt, den Brunshäuſer Zoll betrifft, ſo iſt derſelbe ſchon durch ein von Kaiſer Konrad I. dem Erzbiſchof Bezelinus v. Hamburg verliehenes Privilegium v. 10. December 1038, urſprünglich aber wohl nur als ein zu Stade zu erhebender Marktzoll, begründet worden. Von der Entrichtung deſſelben wurden durch das ſ. g. Privilegium Fridericianum vom 7. Mai 1189 die Hamburger Bürger befreit, („donamus civibus — in Hammenburg degentibus ut una cum navibus suis et mercandisiis ac hominibus de mare usque ad praedictam civitatem liberi sint ob omni theloneo et ungeldi exactione veniendi et redeundi") — ein Freiheits-Verhältniß, welches eine ſtete Quelle von Beſchwerden und Streitigkeiten zwiſchen Hamburg und dem Zollherrn, auch nach dem mit der Schwediſchen Regierung abgeſchloſſenen Staber Receß v. 11. März 1691, geblieben iſt. Nach den Beſtimmungen der Wiener Congreßacte hätte dieſer Zoll auch gleich andern Elbzöllen in der Elbſchifffahrts-Acte den gemeinſchaftlichen Beſtimmungen unterworfen werden müſſen. Hannover behauptete aber, daß es ein Seezoll ſey, und es gelang ihm, daß in der Elbſchifffahrts-Acte Art. XV. beſtimmt wurde: „Unbeſchadet der in der Congreßacte über die Ausdehnung der Flußſchifffahrt enthaltenen allgemeinen Grundſätze, iſt man wegen des Brunshäuſer Zolles übereingekommen, allen und jeden weiteren Erörterungen hiemit zu entſagen, gegen die von Hannover eingegangene Verpflichtung, den Brunshäuſer Zolltarif der Commiſſion zur Nachricht mitzutheilen, und denſelben — — nicht anders als im Einverſtändniſſe der dabei intereſſirten Staaten — zu verändern und zu erhöhen." Dabei wurden für Dänemark und Hamburg alle auf dem Grunde beſtehender Obſervanzen und Verträge beruhenden Gerechtſame verwahrt, „ſo daß in Beziehung auf den Staber Zoll denſelben res integra verbleibt." Durch obigen

§. 210.

II. Vom Geleitsrecht.

Pütter's Lit. des Staatsr. Th. III. §. 1317. S. 557. Klüber's Fortsetz. §. 1317. Moser's nachbarl. Staatsr. Kap. XVII. S. 490 f. — Westphal's Staatsr. Abh. 36. — v. Berg's Policeyrecht. Th. I. S. 287 f. — Häberlin, Hdb. des Staatsr. Th. III. S. 26 f. — Lang, histor. Entwickl. der Steuerverfass. S. 147 f. — Leist, Staatsr. §. 213. — Gönner, Staatsr. §. 385. — Klüber, öffentl. Recht. §. 411.

I. Als Annexum der landeshoheitlichen Polizeigewalt in Betreff der Wege und Landstraßen und der Verpflichtung der Landesobrigkeiten, für die Sicherheit der Reisenden auf denselben Sorge zu tragen *), ist das, in seiner spätern Bedeutung fast nur zu den Finanzquellen der Landesherrn und anderer Berechtigten zu zählende, Geleitsrecht (jus conducendi) zu betrachten **). Im Gegensatz zu dem, aus dem freiwilligen (lebendigen) Geleite entspringenden, Rechtsverhältniß besteht dasselbe in der Befugniß des s. g. Geleitsherrn, (gegen Geleitspaß oder Zeichen) von den Reisenden (besonders Kauf- und Fuhrleuten), auch wenn sie kein Geleit verlangen, für die ihnen zu leistende Sicherheit das hergebrachte Geleitsgeld zu erheben,

---

Additional-Vertrag v. 1844. §. 29. ist aber der Art. XV. der Elbschifffahrts-Acte aufgehoben und der Brunshäuser Zoll mit dem bestimmten Regulativ durch besondern, auch von Hamburg ratificirten, Staats-Vertrag v. 13. Apr. 1844 für immer anerkannt. Vergl. Hannov. Gesetzsamml. Abth. I. No. 50. 51. 52. — Eine schätzenswerthe Schrift über den Stader Zoll ist: Des Stader Elbzolles Ursprung, Fortgang und Bestand. Eine publicistische Darstellung von Dr. Adolph Soetbeer. Hamb. 1839.

*) Vergl. oben Th. II. S. 281. u. Reichsabsch. v. 1559. §. 33. Ueber die aus der Versäumniß dieser Pflicht entspringende Verbindlichkeit zum Schadensersatz s. G. L. Böhmer's Rechtsfälle. Bd. III. No. 224. III. (S. 473 f.)

**) Von dem, in das Gebiet des Criminal-Processes gehörigen Salvus conductus ist hier keine Rede. Vergl. meine Grundlinien des Crim. Proc. S. 161 f.

(ſ. todtes oder ſchriftliches Geleit). Hierdurch unterſcheidet ſich das Geleit begriffsmäßig vom Zoll. Daſſelbe wurde vermöge kaiſerlicher *) Privilegien und unvordenklichen Beſitzes nicht blos von Landesherrn, ſondern auch von Unterobrigkeiten, und nicht blos im eigenen Territorium, ſondern auch, nach Art einer Servitus juris publici, nicht ſelten in fremdem Territorio ausgeübt **). Die Reichsgeſetze verboten jede willkührliche Anmaßung oder Erweiterung der Berechtigung über das Herkommen ***), und verpflichteten den Geleitsherrn ausdrücklich, den Reiſenden, welcher dennoch durch Beraubung auf der Geleitsſtraße Schaden erlitten habe, völlig zu entſchädigen †).

II. Mit der Verwirklichung des ewigen Landfriedens und der Herſtellung einer geregelten Rechts- und Polizei-Verfaſſung

*) Wie der Zoll, mit dem es nicht ſelten zugleich verliehen worden iſt, gehörte das Geleit zu den Kaiſerl. Reſervatrechten. Constit. Friderici II. de a. 1235. Lang, hiſtor. Entwickl. S. 149.

**) S. beſonders Beiſpiele bei Moſer, nachbarl. Staatsr. Cap. XVII. S. 490 f. Weſtphal a. a. O. S. auch Chr. Ludw. W. Buff, de conducendi jure serenissimorum Hassiae Landgraviorum per Wetteraviam. Giessae 1771. Weimariſches Geleit in Gotha u. Erfurt ſ. auf der folg. Seite.

***) Wahlcapitul. Art. VIII. §. 12. „Auch ungebührliche wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleitsgelder aller Orten ohne Verzug abſtellen und aufheben.“ Eine beſondere Befreiung zum Vortheil Frankfurts a. M. verfügt der Reichsdep. Hauptſchluß v. 1803. §. 27. lit. c. „Ueberdieß wird der Frankfurter Handel von allen Geleitsrechten, die von irgend einem Reichsſtand ausgeübt oder angeſprochen werden möchten, befreit.“

†) Reichsabſch. v. 1559. §. 34. „Setzen, ordnen und wollen wir, wofern von Churfürſten, Fürſten, Ständen und einiger Obrigkeit, die ſey, wer ſie wolle, jemanden Geleit gegeben und derſelbige darüber auf derſelben — Obrigkeit Geleitsſtraßen thätlich angegriffen und beſchädigt wird, daß der Stand, ſo ſolch Geleit gegeben, nach Geſtalt ſolches Geleites, dem Beſchädigten ſeines Schadens Erſtattung zu thun ſchuldig ſeyn ſoll.“ Bedingung dafür war nach nach beſondern Geleitsprivilegien, daß man den Räuber benenne. „Folglich, ſagt Lang a. a. O. S. 148, gegen unbekannte oder ganz gemeine Spitzbuben, deren man nicht habhaft werden konnte, gieng das Geleit nicht.“

in Deutschland war eigentlich der Grund des Geleitsrechts weggefallen *). Dessenungeachtet hat die Erhebung von Geleitsgeldern bis auf die neuesten Zeiten fortgedauert. Wo es als staatsrechtliche Servitut begründet war, hätte es in den zum Rheinbund gehörigen Staaten **) vermöge des Verzichts-Artikels der Rheinbunds-Acte (Art. 34.) überall aufgehoben werden müssen. Dieß war aber dennoch nicht überall der Fall ***). In neuester Zeit haben mehrentheils die zwischen deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Steuer- und Handels-Verträge der Erhebung der Geleitsgelder ein Ende gemacht.

Fünfter Titel.

Von der Militärhoheit.

Aeltere Schriften über Landesfolge und Armatur überhaupt s. in Pütter's Literat. des Staatsr. Th. III. S. 335 f. s. auch Klüber's Fortsetz. §. 1116 f. — J. A. Hofmann's Abhandl. von dem vormal. und heutig. Kriegsstaate u. s. w. 2 Th. Lemgo 1769. — J. J. Moser, von der Landeshoheit in Militärsachen. Frankf. u. Leipz. 1773. — Häberlin, Handb. des t. Staatsr. Th. II. S. 228 f. — Gönner, Staatsr. §. 355 f. — Leist, Staatsr. §. 249 f. bes. §. 257 f. — Klüber, öffentl. Recht. §. 545 f. — v. Aretin, constitut. Staatsr. (2te Ausg.) Th. II. S. 146 f.

J. C. Lünig, Corpus juris militaris. Lips. 1723. — Eichhorn's deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Th. I. §. 133. §. 166 f. Th. II. §. 294. §. 304 f. Th. IV. §. 536. §. 551. §. 593. §. 595. S. auch über die verschiedenen Stadien der deutschen Militärverfassung: Lang, histor. Entwickl. der t. Steuerverfassungen. Berlin u. Stettin 1793.

---

*) Häberlin, Handb. des t. Staatsrechts Th. III. S. 27.

**) In mehrern Rheinbundsstaaten z. B. Nassau, Großh. Hessen, Würzburg, Aschaffenburg wurde das Geleit überhaupt in den Jahren 1810 u. 1811 durch besondere Verordnungen aufgehoben. Nachweisungen bei Klüber, öffentl. Recht. §. 411. Note e.

***) Bis auf die neuere Zeit erhielt sich das, mit bedeutender Einnahme verbundene, nun auch beseitigte, Weimarische Geleit in Gotha und Erfurt, nebst dem Weimarischen Obergeleitsamt zu Erfurt.

§. 211.

I. Begriff der Militärhoheit. Hiſtoriſche Entwickelung in Deutſchland.

I. Die unbezweifelte Berechtigung und Verpflichtung des Staatsoberhauptes, die zur Erhaltung der äußern und innern Sicherheit des Staats und Verfolgung ſeiner Zwecke erforderliche bewaffnete Macht aufzuſtellen und anzuführen, auch andere zur Landesvertheidigung erforderliche Anſtalten zu errichten und zu erhalten, heißt die Militärgewalt (jus armandiae, jus armorum*) im weitern Sinne). Sie erſcheint in dem geordneten Rechtsſtaat als ein weſentliches Hoheitsrecht, in ſo fern die Beſtandtheile derſelben, wie insbeſondere die Aufſtellung und Unterhaltung eines bewaffneten Corps**), das Befeſtigungsrecht und die Aufſammlung von Waffenvorräthen und andern Kriegsbedürfniſſen für den Zweck eventueller Gewaltübung***) keinem Unterthan oder Staatsbürger als ſolchem zuſtehen kann, wodurch natürlich die Rechte der Selbſtvertheidigung und Nothwehr weder beſchränkt noch aufgehoben, noch auch der Beſitz und das Führen von Waffen von Seiten des Einzelnen zu etwas Unerlaubtem wird, in ſo weit nicht beſondere Beſtimmungen (polizeilicher Natur) eine Beſchränkung enthalten†).

---

*) Der Ausdruck jus belli et pacis, Kriegs- und Friedensrecht, iſt unpaſſend, weil das Kriegsrecht an ſich gar nicht zur Militärhoheit gehört, ſondern unter einen andern, mehr völkerrechtlichen, Geſichtspunct fällt, weshalb von dem Kriegsrecht der deutſchen Staaten auch nicht in dieſem Titel die Rede ſein wird. Vergl. auch Moſer, v. d. Landeshoh. in Militärſachen. Kap. I. §. 3.

**) Moſer, v. d. Landeshoh. in Militärſ. S. 96 f.

***) Dergleichen, ohne öffentliche Auctorität vorgenommene, Handlungen, können ſelbſt als Verbrechen geſtraft werden, in ſo fern ſie (nach römiſchem Rechte) theils unter den Begriff des crimen vis, theils unter den Geſichtspunkt des crimen majestatis fallen. Vergl. L. 1. 2. 10. Dig. ad L. Jul. de vi publ. XLVIII. 6.

†) z. B. Reichspolic. Ordn. v. 1530. Tit. 32. §. 2. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts. §. 435. u. Mittermaier's Note dazu.

II. Der Heerbann*), als Theil der umfassenden Militärhoheit, ursprünglich ausschließliches Recht des Königs oder Kaisers und nur kraft des übertragenen Reichsamtes den Fürsten zuständig, wurde später mit dem Befestigungsrecht u. s. w. zu einem eignen Bestandtheil der Landeshoheit, weshalb im Reichsstaatsrecht zwischen der Reichsmilitärgewalt, von welcher die der Kreise des deutschen Reichs nur eine Abzweigung bildete, und der Territorial- oder Landes-Militärgewalt**) unterschieden werden mußte. Dagegen konnten sich die frühern, mit dem Fehderecht verbundenen, entsprechenden Rechte der landsäßigen Städte und Ritter, Befestigungen anzulegen und eine bewaffnete Mannschaft aufzustellen, vor der mit attractiver Kraft sich entwickelnden und vervollständigenden Landeshoheit nicht behaupten***), und es wurde staatsrechtlicher Grund-

*) Eichhorn a. a. O. §. 133.

**) Auch den Reichsstädten stand dieselbe unbezweifelt zu (Moser von den reichsstädt. Regimentsverf. S. 226 f.) und selbst der Reichsrittern (abgesehen von der Verfassung der Reichsritterschaft) wurde sie in der spätern Zeit in der Theorie noch beigelegt. Kerner, Staatsrecht der unmittelb. fr. Reichsritterschaft. Th. I. §. 56. (S. 187 f.) — Von Gemeinschaft der Landeshoheit s. Moser, von der Landeshoh. in Militairsachen. Kap. IV. §. 4.

***) Besonders in und nach der Zeit des dreißigjährigen Kriegs tritt diese Aenderung am entschiedensten hervor. Die Befestigungen der Städte verfallen, wo sie nicht von Landeshoheitswegen übernommen und für die Zwecke der Landesdefension umgestaltet werden. Das frühere Bestreben, durch besondere Privilegien Freiheit von der landesherrlichen Besatzung zu gewinnen, verwandelt sich in das Bemühen, zum Vortheil der städtischen Nahrung die Zusicherung eines Standquartiers für einen Theil des Landesmilitairs zu erhalten. Nur sehr ausnahmsweise erhalten sich Landstädte, wie z. B. die Städte Rostock, Hildesheim, (unter Lüneb. Schutz), Essen u. A. bei dem Rechte eine eigene Besatzung zu haben, welches z. B. noch im 17. Jahrhundert auch Minden, Münster u. Osnabrück in Anpruch nahmen. Von Magdeburg s. Instr. pac. Osnabr. Art. XI. §. 8. Moser, v. d. Landeshoh. in Militairs. S. 98. v. d. Landeshoh. überh. S. 238; v. d. Unterthanen Rechten u. Pflichten. S. 210. — Ueber ältere

ſatz in Deutſchland, daß die ſ. g. Militärgewalt als weſentliches Stück der Landeshoheit zu betrachten ſey, und mithin auch niemals den Ständen, oder einem andern untergeordneten Corpus zugeſtanden werden könne *). Auch haben die Reichsgeſetze dieſen Beſtandtheil der Landeshoheit, welcher zunächſt mit Pflichten gegen das Reich (Stellung der Reichs- und Kreis-Contingente) verbunden war, ausdrücklich anerkannt **), und obwohl in Betreff des Umfangs der Militärmacht und der damit verbundenen Anſtalten ein großer Unterſchied zwiſchen den Reichsſtänden ſtatt fand, beſonders mit Hinblick auf diejenigen, welche zugleich als ſelbſtſtändige Mächte in den europäiſchen Händeln auftraten, ſo war doch hinſichtlich des Verhältniſſes zu den Landesunterthanen und deren Verpflichtung rechtlich oder reichsverfaſſungsmäßig keine Verſchiedenheit anerkannt ***). Bei Auflöſung der Reichsverfaſſung mußten

---

Verhältniſſe der Städte ſ. insbeſondere Strube, von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte, in deſſen Nebenſtunden Th. I. Abh. I. §. 6 f. S. auch Häberlin, Handb. des Staatsr. Th. II. S. 231.

*) Zu den letzten ſtändiſchen Verſuchen, eigenmächtig eine ſ. g. Landesdefenſion anzuordnen und zu vertheidigen, gehört das Verfahren der Stände in Oeſterreich ob der Ens im Jahre 1619. Moſer, v. d. Landeshoheit in Militairſachen. S. 97.

**) Die hauptſächlichen Beſtimmungen über die Reichsmilitair-Gewalt und die verfaſſungsmäßigen Einſchränkungen des Kaiſers dabei enthält das Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 2. (oben Th. I. S. 63.) die Wahlcapitul. Art. IV. Anerkenntniſſe der landeshoheitlichen, zur Militairgewalt gerechneten Befugniſſe im Allgemeinen und Beſondern enthält: Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 1. Reichsabſch. v. 1654. §. 180. Wahlcap. Art. I. §. 2. §. 8. Art. XV. §. 3. Art. XIX. §. 6. „wenn es die landesherrl. Obrigkeit u. Regalien, ſowohl überhaupt, als in specie die jura collectarum, armaturae, sequelae, Landesdefenſion, Beſatzung der Feſtungen und Unterhalt der Garniſon — betrifft.“

***) Moſer, von der Landeshoh. in Militärſachen. Kap. IV. §. 8. Von den dabei in Betracht kommenden Rechtsnormen überhaupt: Moſer a. a. O. Kap. I. §. 6. (S. 4 f.)

natürlich die ihre Landeshoheit verlierenden Landesherrn auch die bisher geübten Rechte der Militärhoheit einbüßen. Die Rheinbundsacte Art. XXVI. sprach sie ihnen ausdrücklich ab und zählte sie mit dem, freilich nicht Alles umfassenden, Ausdruck: „droit de conscription militaire ou recrutement“ zu den wesentlichen Rechten der Souverainetät, was auch die deutsche Bundesacte Art. XIV. indirect dadurch anerkennt *), daß sie den s. g. Mediatisirten alle zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehörigen Befugnisse entzieht, ohne unter den eingeräumten Rechten einen Bestandtheil der Militärhoheit zu erwähnen **). Bundesrechtlich können daher die Mediatisirten nicht einmal das in Particular-Gesetzen ihnen eingeräumte Recht, eine Ehrenwache zu halten, in Anspruch nehmen ***). — Die noch vorkommende Befugniß von Städten

*) Auch die in der Bundesacte in Bezug genommene Baierische Verordnung v. 19. März 1807 lit. G. sagt ausdrücklich: „Alles, was mit der Militärgewalt in Verbindung steht, kömmt dem Souverain ausschließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.“

**) Auch die zugesicherte Freiheit von der Militär-Pflichtigkeit enthält einen indirecten Beweisgrund.

***) Die angeführte Baier. Verordn. a. a. O. sagt: „Keinem mediatisirten Fürsten und Herrn ist gestattet, ohne Unsere allerhöchste Bewilligung Militär zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten. Polizeiwachen kann derselbe aber zur Handhabung der Sicherheit und innern Landespolizei anordnen; wobei er sich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für unser ganzes Königreich werden getroffen werden, achten muß.“ Zugesichert wird ihnen das Recht, eine Ehrenwache zu halten: in der vorläufigen Würtemberg. Erklärung v. 1820 (bei Vollgraff, die deutsch. Standesherrn, in den Beil. S. 111 f.) §. 14.; in dem Badischen Edict. v. 16. Apr. 1819. §. 10.; im Baier. Edict v. 21. Mai 1818. §. 13.; im Preußischen Edict v. 21. Jun. 1815. §. 6. u. in der Instruction v. 30. Mai 1820. §. 11.; im Großh. Hessischen Edict v. 17. Febr. 1820. §. 11. — Das besondere, eine beschränkte Militärhoheit enthaltende, Verhältniß des Hauses Schönburg in Sachsen nach dem Receß v. 1740. §. 11. hat der Additional-Receß

zur Unterhaltung einer bewaffneten Stadtwache beſchränkt ſich auf polizeiliche Zwecke. — Die Militärhoheit der freien Städte iſt ihrem Inhalt nach von der der übrigen monarchiſchen Staaten nicht verſchieden.

§. 212.

II. Gränzen der Militärhoheit. — Concurrenz der Stände.

I. Das deutſche Staatsrecht ſpricht zwar, unter Anerkenntniß der neuern Verfaſſungs-Urkunden, auch die Militärgewalt dem Landesherrn ganz und ungetheilt zu *), ſo daß nur ihm die Organiſation des Heers und die ausſchließliche Verfügung über die Streitkräfte des Landes zuſteht und nur mit ſeiner Zuſtimmung und in ſeinem Namen eine Bewaffnung der Landeseinwohner angeordnet werden kann **), — allein auch in Deutſchland hat die Militärhoheit ihre materiellen und formellen Schranken. Denn

A. in der erſten Hinſicht verſteht es ſich überall, auch ohne ausdrückliche Beſtätigung der Verfaſſungsgeſetze, von ſelbſt, daß

---

v. 9. Octbr. 1835 Abſchn. IV. (in v. Meyer's Corpus Constitutionum Germaniae; Frankf. 1845 S. 56.), dem Verhältniß der übrigen Mediatiſirten näher gebracht. Hinſichtlich des auch hier eigenthümlichen Verhältniſſes der Herrſchaft Kniphauſen ſ. d. Berliner Abkommen v. 8. Jun. 1825. Art. IV. Vergl. oben Th. I. S. 275 u. v. Meyer a. a. O. S. 47.

*) Es genügt hier ſchon die Bezugnahme auf den allgemeinen Satz: Der König, Herzog u. ſ. w. vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt u. ſ. w. z. B. Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 1. Badiſche, §. 5. u. alle übrigen. Die Hauptgrundſätze der Militär-Verfaſſung beſtimmt dann in der Baier. Verf. Urk. Tit. IX. §. 1—7.

**) Dieſen Folgeſatz ſpricht zuerſt ausdrücklich aus: das Altenburg. Grundgeſetz v. 1831. §. 10. Nach ihr auch die Braunſchw. Landſch. Ordn. v. 1832. §. 9. Hannov. Staatsgrundgeſ. §. 8. vergl. mit §. 86. u. das Landesverf. Geſ. §. 8. vergl. mit §. 117.

die Ausübung der Militärhoheit nur für Zwecke des Staats nur in so weit diese es erheischen, mit Rücksicht auf die Kräfte des Landes, ohne Benachtheiligung des Wohlstandes der Unterthanen und ohne Zurücksetzung anderer wesentlicher Staatsbedürfnisse *) geschehen müsse.

B. Die formellen Schranken haben ihren Grund theils in der Eigenschaft der deutschen Staaten als Glieder des deutschen Bundes, in so fern sie verbunden sind, das bundesgesetzliche Contingent zu unterhalten und die sonstigen mit den Militäreinrichtungen des Bundes und dem Vertheidigungs-System desselben zusammenhängenden Obliegenheiten zu erfüllen **), — theils in den, durch die Verfassung anerkannten Rechten, der Stände.

II. Die Concurrenz der Stände kann möglicher Weise entweder eine unmittelbare oder gewissermaßen selbstständige seyn, d. h. wenn der Landesherr gewisse Acte der Militärhoheit als solche nicht ohne ständische Zustimmung vornehmen kann, oder nur eine mittelbare, d. h. in so fern die zur Ausübung der Militärhoheit erforderlichen Mittel (Steuern und Dienste der Unterthanen) nicht ohne ständische Concurrenz gewonnen werden können. Das ältere Verfassungsrecht der deutschen Territorien enthält häufig beide Arten der ständischen Concurrenz ***), verbunden mit Zusicherungen der Landesherrn

*) Natürlich ist hier nur von dem regelmäßigen Zustande in Friedenszeiten die Rede. Wo es gilt, die politische Selbstständigkeit des speciellen oder gemeinsamen Vaterlandes gegen eine drohende Gefahr zu schützen, können auch außerordentliche Anstrengungen, mit Zurücksetzung anderer Bedürfnisse, nothwendig werden.

**) Die nähere Angabe dieser Pflichten gegen den Bund gehört in das Bundesrecht.

***) So concurriren die Stände z. B. nach ältern Recessen und Privilegien nicht blos bei Feststellung des Militär-Etats, damit dieser die Kräfte des Landes nicht überschreite (vergl. Pfeiffer, Gesch. der landständ. Verfassung in Kurhessen S. 111 f., über Braunschw. Wolfenbüttel die landschaftl. Privileg. v. 1770. Art. 45. u. den Landt. Absch. v. 1770. Art. 15., auch bei Moser, v. d. Landeshoh.

für die Unterthanen überhaupt, daß sie Anforderungen einer gewissen Art nicht machen wollen *). — In den neuern Verfassungen dagegen ist von einer solchen unmittelbaren Concurrenz der Stände nur wenig stehen geblieben **). Desto wichtiger und bedeutungsvoller ist dagegen die mittelbare Concurrenz. Diese liegt

1) in der Bewilligung der für das Militär und militärische Anstalten zu verwendenden Staatseinkünfte. Hierbei ist nun allerdings,
   a. in so fern die Stärke und der Umfang der activen Streitmannschaft und Reserve auf Vorschriften des deutschen Bundes beruht, dieß als ein auch die Stände bindendes Maaß zu betrachten. Dagegen brauchen sie
   b. nichts zu bewilligen, was zum Zweck der Aufstellung einer darüber hinausgehenden Militärmacht gefordert wird, so lange sie hierin nicht ein nothwendiges Staatsbedürfniß anzuerkennen haben; sowie sie auch

---

in Militärsachen. S. 62 f.; von Würtemberg, den Landesvergl. v. 1770 bei Moser a. a. O. S. 88.), sondern es darf auch ohne ihre Zustimmung, zufolge einzelner Landesverfassungen, keine Festung angelegt, keine Werbung oder Aufgebot der Unterthanen veranstaltet, kein fremdes Kriegsvolk ins Land eingeführt oder das Militär nicht über das Kreiscontingent vermehrt werden. Beispiele liefern die Verfassungen v. Ostfriesland, Mecklenburg, Hildesheim u. a. bei Moser, von der Landeshoh. in Militärsachen. S. 39 f.

*) z. B. daß sie nicht über die Landesgränze hinaus dienen, daß keine zwangsweise Werbungen Statt finden, nicht in fremdem Sold gebraucht werden sollen u. s. w. Wolfenb. Landt. Absch. v. 1770. Art. 16. Mecklenb. Erbl. Grundvergl. §. 333. u. Würtemberg. Recesse bei Moser a. a. O. S. 63. 70. 83.

**) Dennoch würde man zu weit gehen, wenn man behaupten wollte, daß nach allen neuern Verfassungen die Concurrenz der Stände beim Militärwesen mit der Mitwirkung derselben bei der Besteuerung und neue (persönliche) Lasten der Unterthanen begründenden Gesetzen ganz zusammenfalle. So ist z. B. offenbar in der Mitwirkung der braunschweigischen Stände beim Militärwesen (Landsch. Ordn. v. 1832. §. 102.) mehr enthalten.

c. in so fern es sich um die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen handelt, wenigstens über die Art und Weise der Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel die verfassungsmäßige Mitwirkung in Anspruch nehmen können *). Ferner versteht es sich von selbst, daß

d. Petitionen der Stände, welche eine Verminderung der Bundesmilitär-Lasten zum Gegenstand haben, von den Ständen zu jeder Zeit an die Regierung gebracht werden können **).

2) In der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände bei Gesetzen. Hier kommen insbesondere solche Gesetze in Betracht, durch welche den Unterthanen oder einzelnen Classen derselben in Betreff des Militärwesens neue Lasten oder Leistungen aufgelegt, oder die bestehenden abgeändert werden sollen ***), z. B. bei Gesetzen über die Militärpflicht der Unterthanen oder Aushebung von Truppen, Einquartierungs- und Verpflegungslasten, ferner Gesetze, welche die, ins bürgerliche Leben eingreifenden, besondern Rechtsverhältnisse der Solda-

*) Diese Sätze ergeben sich zur Genüge aus den oben §. 201. No. II. aufgestellten Principien. Ueber den dritten Satz vergl. besonders Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 2. Sächs. Verf. Urk. §. 89. Altenburg. Grundges. §. 12. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 180. Hannov. Grundges. §. 2. Landesverf. Ges. §. 2. Für den zweiten Satz spricht auch die Analogie des zur Zeit des Reichs geltenden Rechts. So wie damals die Größe des Reichs- und Kreiscontingents der Maaßstab für die Verpflichtung der Unterthanen war, (vergl. Leist, Staatsr. §. 258.) so jetzt das Bundescontingent. Für die beiden größten deutschen Staaten kann freilich nach der dermaligen Verfassung von einer Concurrenz der Stände in dieser Beziehung überhaupt nicht die Rede sein. Bei ihnen muß auch ihre Stellung als europäische Mächte das Maaß des Bedürfnisses bestimmen.

**) Th. I. S. 400.

***) Vergl. z. B. Hannov. Landesverf. Ges. §. 114. §. 117. Hiervon sind die Verfügungen unterschieden, welche der König über das Heer, dessen Formation und Disciplin erläßt (vergl. schon das Grundgesetz §. 86.), denen aber im Landesverf. Ges. a. a. O. mit Unrecht auch die Militär-Strafgesetze gleichgestellt sind. Vergl. oben Th. II. S. 110 f.

ten und die Beſtrafung der gemeinen Verbrechen derſelben betreffen *).

§. 213.

III. Die einzelnen Beſtandtheile der Militärhoheit und die entſprechenden Pflichten der Unterthanen.

A. Aufſtellung der bewaffneten Macht. — Einquartierungs-Laſt.

Pütter's Litt. des Staatsrechts Th. III. S. 335. — Moſer, von der Nöthigung der Unterthanen zu regulären Kriegsdienſten. 1766. (auch in deſſen 2ter Samml. einiger neuen Abhandlungen v. t. Staatsſachen. No. 4.) — Derſelbe, von der Landeshoh. in Militärſachen. S. 113 f. — W. Schlüter, de jure delectus in S. R. I. Gott. 1783. — J. H. Koch, von der Verbindlichkeit der Unterthanen deutſcher Reichsſtände nach Anordnung ihrer Landesherrn reguläre Militärdienſte zu thun. Erfurt 1792. — Wackerhagen, üb. die Verbindlichkeit deutſcher Unterthanen zur perſönl. Leiſtung von Kriegsdienſten. Wetzlar 1793. — J. A. de Ickstadt, de illicitis conquisitionibus in territorio alieno earumque poenis. Wirceb. 1738. J. B. Anthes, von den Werbungen in den deutſchen Reichslanden u. ſ. w. Frankf. 1790.

J. Chr. Walther, de jure metatorum vel hospitationibus militum, vom Einquartierungsrechte. Norimb. 1647. (deutſch: Frankf. u. Leipz. 1735). — Leyser, de metatis. Helmst. 1718. (Medit ad Pand. Spec. 661.) G. D. Hoffmann, de munere et immunitate metatorum militarium. Tubing. 1751. — Theob. Vogt, de eo quod justum et aequum videtur circa metata bellica, eorumque onere mixto, vulgo von der Einquartierungslaſt. Mogunt. 1796.

I. Mit der Zeit, wo die Errichtung ſtehender Heere beginnt, fiengen auch die deutſchen Landesherrn an, reguläres Militär **) zu unterhalten, d. h. Soldaten, welche gegen einen

*) J. H. Kirchhof, Abh. von den beſond. Soldatenrechten, Vorzügen u. Freiheiten. Hamb. 1762. G. W. C. Cavan, das Kriegs- oder Militärrecht (der preuß. Armee) I. Bd. Berlin 1801. Vergl. auch Leiſt, Staatsr. §. 259.

**) Moſer, von der Landeshoheit in Militärſachen. Kap. IV.

beſtimmten Unterhalt zu beſtändigen Militärdienſten angenommen und in die Muſterrolle eingetragen ſind. Sogar eine Verpflichtung dazu lag für die Reichsſtände in den Beſtimmungen der Reichsexecutionsordnung von 1555 und ſpätern Reichsgeſetzen ausgeſprochen *). Den Gegenſatz vom regulären Militär bildet in früherer Zeit meiſtens die ſ. g. Landmiliz **) (Landausſchuß, Landauswahl, Nationalmiliz), welche, in einem Ausſchuß dazu verpflichteter Unterthanen beſtehend, nur in subsidium zu wirklichem Kriegsdienſt verwendet, im Frieden auch für Zwecke der Juſtiz und Polizei (Transport und Bewachung von Gefangenen, Civil- und Criminal-Executionen) gebraucht zu werden pflegte und in dieſer Hinſicht ein Surrogat der ſ. g. Landfolge bildete ***). Außerdem war auch die Befugniß der Territorial-Obrigkeiten, im Nothfalle ein allgemeines Aufgebot der Unterthanen zur Bewaffnung und zu perſönlichen Dienſten gegen den Feind zu erlaſſen (Landesaufgebot, Landſturm, Heeresfolge, sequela armandia), außer Zweifel †). — Alle dieſe Rechte ſind natürlich auch in der Staatsgewalt der deutſchen Bundesſtaaten enthalten. Alle haben und müſſen im Verhältniß zum Bunde unterhalten ein actives reguläres Kriegsheer (Fuß-

---

*) Jeder Churfürſt, Fürſt und Stand ſoll für die Zwecke der Executionsordnung in guter Bereitſchaft ſitzen und (Deput. Abſch. v. 1564. §. 22.) jederzeit kriegsgeübte und taugliche Leute ſtellen, auch zu dieſem Ende ein geübtes taugliches Kriegsvolk, ſo in den Muſterungen beſtehe, ſonderlich zu Roß, in Dienſtwartegeld oder Beſtallung aufnehmen, auch jährliche Muſterungen halten. Hierin iſt ſehr beſtimmt der Gegenſatz zur frühern undisciplinirten Söldner-Miliz ausgeſprochen. Schmauss, Corp. jur. publ. p. 252 Lang, hiſtor. Entwickl. der Steuerverf. S. 202 f.

**) J. S. Stryk, de militia lecta provinciali, von der Landmiliz. Hal. 1705. Moſer, von der Landeshoheit in Militairſachen. Kap. V. Leiſt, Staatsr. §. 260.

***) Struben, rechtl. Bedenk. Th. II. Bde. 8. (von Landfolgen.) Th. III Bd. 143. Gumprecht, de jure sequelae, Goett. 1799.

†) Moſer, von der Landeshoh. in Militairſachen. Kap. V. §. 11. (S. 225 f.) Strube, rechtl. Bedenken a. a. O.

volk, Reiterei und Artillerie) mit den entſprechenden Reſervecorps. Viele haben auch eine ſtehende außerordentliche Kriegsmacht (zum Theil in verſchiedenen Abtheilungen oder Claſſen: erſtes und zweites Aufgebot) u. ſ. w. unter dem Namen der Landwehr, National- oder Bürgergarden errichtet*), wovon zum Theil auch jetzt noch der ſ. g. Landſturm**), als ganz allgemeine (nicht ſtehende) Volksbewaffnung, ſowie die, mehr auf Städte beſchränkten, Communalgarden und resp. Schützencorps zu unterſcheiden ſind. — An die Stelle der älteren Landmiliz ſind überall die nach franzöſiſchem Muſter organiſirten Gensdarmerie-Corps getreten***).

II. Vermöge des im heutigen Staatsrecht allgemein anerkannten Grundſatzes der allgemeinen Militärpflichtigkeit†) ſind in der Regel alle waffenfähigen Unterthanen eines beſtimmten Lebensalters den Militärdienſt nach den geſetzlichen Beſtimmungen zu leiſten verpflichtet. Doch giebt es überall mehr oder weniger, bedingte oder unbedingte, Ausnahmen, beſon-

*) Zahlreiche Schriften über ſtehende Heere überhaupt, Volksbewaffnung u. ſ. w., die mehr der Politik als dem Staatsrecht anheim fallen, ſo wie neuere (ſeit 1813 erlaſſene) Verordnuugen über Landwehr, Nationalgarde u. ſ. w. ſ. bei Klüber, öffentl. Recht. §. 546. 547. Das großartigſte und am conſequenteſten durchgeführte Inſtitut dieſer Art iſt ohne Zweifel das der preußiſchen Landwehr. Preuß. Landwehrordn. v. 21. Novbr. 1815. Simon, preuß. Staatsr. Th. I. S. 256 f.

**) z. B. auch in Preußen. Verordn. wegen Errichtung des Landſturms v. 21. April 1813 (zu einer Zeit, wo die Landwehr ſchon errichtet war.) Simon, a. a. O. S. 267 f.

***) Vergl. oben Th. II. §. 138. a. E. u. Klüber a. a. O. §. 546. Note b. — Simon, preuß. Staatsr. Th. I. S. 179 f.

†) S. oben Th. I. §. 67. No. III. Sondershäuſ. Verf. Urk. §. 54. u. Preuß. Geſetz v. 3. Septbr. 1814. betr. die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienſte. Simon a. a. O. S. 201 f. Dabei ſprechen zugleich mehrere neuere Verf. Urk. aus, daß die Unterhanen nicht ſchuldig ſeyen, ſich in fremdem Sold (außerhalb der Zwecke des deutſchen Bundes) gebrauchen zu laſſen. Mein:ng. Verf. Urk. §. 10. Altenburg. §. 79.

ders zu Gunsten des Adels, der Geistlichen, des Lehrstandes, der Studirenden, Söhne von Staatsdienern u. s. w. *). Die Freiheit der Glieder einer, zu den Mediatisirten gehörigen, Fürstlichen oder Gräflichen Familie ist bundesrechtlich (oben Th. I. S. 294.), in den neuern Verfassungsurkunden aber meistens ausdrücklich bei der Sanction der allgemeinen Verpflichtung zum Waffendienst hervorgehoben **). — Hinsichtlich der wirklichen Erfüllung der Militärdienstpflicht tritt aber der Unterschied ein, daß der Staat entweder nur einen, durch Loos ausgeschiedenen, Theil der Dienstpflichtigen dazu beruft und dabei auch die Leistung des Dienstes durch einen tüchtigen Stellvertreter gestattet, — oder es müssen alle nach dem Gesetze Pflichtigen und Fähigen wirklich auf die eine oder andere Art Waffendienst thun. So kann man von einem System allgemeiner Militärpflicht im Gegensatz zum System der Aushebung, Conscription, electus militaris, reden, wovon letzteres in den meisten deutschen Bundesstaaten gesetzlich besteht ***), jenes aber besonders in Preußen zur vollen Ausbildung gekommen ist. Daneben wird aber noch, besonders für gewisse Waffengattungen, auch noch vom System der Werbung (contractus militaris) Gebrauch gemacht †).

*) Zum Theil sind gewisse Begünstigungen selbst durch die Verfassungsurkunde anerkannt und geschützt. So z. B. genießen die Söhne der Adlichen nach der Baier. Verf. Urk. Tit. V. §. 4. No. 5. „die Auszeichnung, bei der Militair-Conscription, daß sie als Cadetten eintreten.“ Nach Tit. IX. §. 1. ist der geistliche Stand von der Pflicht, die Waffen zu tragen, allgemein ausgenommen.

**) z. B. in der Badischen Verf. Urk. §. 10. Würtemb. §. 23.

***) Zum Theil ist es sogar wieder durch die Verfassungs-Urkunde sanctionirt, wie z. B. die Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 29. sagt: „Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung.“ Ebenso die Coburg. Verf. Urk. §. 19. Vergl. auch Altenburg. Verf. Urk. §. 77.

†) Moser, v. d. Landeshoh. in Militairsachen. S. 125 f. Unterschied zwischen inländischer und ausländischer Werbung. Leist,

III. Die Einquartierung des Militärs geſchieht entweder in den auf Staatskoſten erbauten und unterhaltenen Caſernen*), oder in den Häuſern bei den Unterthanen. Auch die Quartierslaſt iſt nach allgemeinen Principien eine allgemeine Staatslaſt**), deren Umfang durch die geſetzlichen oder verfaſſungsmäßigen Gränzen für die Aufſtellung des regulären Militärs beſtimmt wird. Zur Zeit des Reichs waren daher die Unterthanen der Regel nach nur in Hinſicht des Reichs- und Kreis-Contingents zur Uebernahme der Quartierslaſt verbunden, wogegen jetzt der Umfang des Bundes-Contingents die Verpflichtung rechtlich begränzt.

A. Unter Quartier wurde gewöhnlich nicht blos „Dach und Fach,“ ſondern auch Lagerſtätte für den Mann und Stallung für die Pferde begriffen ***). Die Quartierslaſt begreift

---

Staatsr. §. 262. Reichsgeſetzliche Beſchränkung der Werbungen auswärtiger Mächte, „die nicht ſelbſt anſehnliche Reichslande beſitzen,“ in der Wahlcapitul. Art. IV. §. 14. Werbungen in reichsſtädtiſchen Gebieten: Reichsdep. Hptſchl. von 1803. §. 27.

*) Vergl. Moſer a. a. O. Kap. IV. §. 50. — Als Gemeindelaſt kann der Bau und die Unterhaltung einer Caſerne nur vermöge eines ſpeciellen Verpflichtungsgrundes betrachtet werden. Häufig liegen Garniſonsorten, zum Theil im Zuſammenhang mit frühern Verhältniſſen, gewiſſe beſondere Verpflichtungen ob. Hannov. Landesverf. Geſ. §. 34. a. E.

**) Häufig blos eine auf den Häuſern ruhende Reallaſt, zuweilen, oder unter gewiſſen Vorausſetzungen, aber auch Perſonallaſt, welche auch Miethsleute trifft. Moſer a. a. O. S. 144. Zur Ausgleichung iſt hier und da, beſonders in Städten, eine ſ. g. Inquilinenſteuer eingeführt. Ueber das Verhältniß von Pächter und Verpächter vergl. Strube, rechtl. Bedenken. Bd. I. No. 82.

***) Eine Würtemb. Verordn. v. 10. Jun. 1772 (bei Moſer, a. a. O. S. 140 f.) ſagt z. B.: unter Dach und Fach, welches der Quartiers-Mann dem Soldaten zu geben ſchuldig ſey, ſollen nichts als die Liegerſtatt, nebſt Licht, Holz und Küchengeſchirr nach Nothdurft, verſtanden ſeyn. Vergl. auch Kreittmayr's Anmerk. ad Cod. bavar. civ. Th. V. p. 2255. (Moſer a. a. O. S. 143 f.) Chr. Wildvogel, de salgamo, vom Servise der Soldaten. Jen. 1696.

hiernach an sich keine Befestigung oder unentgeltliche Darreichung anderer Lebensbedürfnisse. Sehr häufig findet man aber die Verpflichtung zum s. g. Service mit der Quartierlast verbunden, wobei zwischen dem großen Service (Holz und Licht) und dem kleinen Service (Salz, Essig und Pfeffer) unterschieden und derselbe bald als Natural-Prästation gefordert, bald als Geldabgabe erhoben wird *).

B. Die besonders im ältern Rechte vorkommende Freiheit von der (ordentlichen) Quartierslast **) ist entweder eine vollkommene, oder besteht nur in der Freiheit von der Natural-Einquartierung. Zu den in der Regel auf Befreiung Anspruch machenden Grundstücken zählt der Reichsabschied von 1641 §. 26 und 27 „Residenzen, Stifft, Schlösser, Plätz und Vestungen, wie auch dero hinterlassenen Wittiben, Witthum-Sitz, und nicht allein, wo Fürsten und Ständ, auch dero Wittiben in Person wohnen, sondern wo sie auch ihre Regierung, Cantzleien und Beamten haben; Item die Klöster, Prälaturen, der freyen Reichsritterschaft und andern Adliche, auch Geistliche und Weltliche befreyte Häuser, die Universitäten, Schulen und deren Zugethane in den Städten und auf dem Land" — ohne jedoch eine unbedingte Freiheit anzuerkennen. Die, immer nur auf das ordentliche Quartier (besonders des Landesmilitärs) sich beziehende, Einquartierungsfreiheit der Rittergüter***) insbesondere konnte daher schon früher nur nach den Bestimmungen der Particularrechte beurtheilt werden. In neuerer Zeit ist auch die Quartier-

*) Kreittmayr a. a. O. Moser a. a. O. S. 145 f. Leist, Staatsr. §. 263.

**) D. Classenii, diss. de immunitate metatica, von Einquartierungsfreiheit. Helmst. 1677. E. L. A. Eisenhart de immunitate praediorum equestrium a metatis ejusque ratione et indole. Helmst. 1795. Pufendorf, Observ. jur. Tom. III. obs. 190.

***) Vergl. insbesondere Mittermaier, deutsch Privatr. §. 477. (§ 425.) Ueber Braunschw. Wolfenb. s. z. B. Moser, v. d. Landeshoheit in Militärsachen. S. 62. u. Priv. gesammter Landsch. v. 1770. Art. 59. „Ohne äußerste Noth in Kriegeszeiten soll die Ritterschaft auf ihren adelichen Häusern mit keiner Einquartierung belastet werden."

laſt nach den Grundſätzen von gleicher Vertheilung allgemeiner Staatslaſten regulirt. Auch fällt vermöge der zur Regel gewordenen Verpflegung des regulären Militärs in den Caſernen die ganze Frage jetzt mehr unter den Geſichtspunkt der Beſteuerung zum Zweck der Unterhaltung des Militärs *).

IV. Die Grundſätze über den Durchmarſch und die Verpflegung fremder Truppen in Friedenszeiten, welche unentgeltlich zu gewähren die Unterthanen auf keine Weiſe verpflichtet ſind **), betreffen mehr die Pflichten und Rechte der Staaten zu einander. Die deutſchen Reichsgrundgeſetze enthalten darüber auch in Betreff der kaiſerlichen Truppen, nähere Beſtimmungen ***). Zwiſchen den deutſchen Bundesſtaaten entſcheiden darüber theils die beſondern Verträge †) (Etappenconventionen) theils die Beſtimmungen des Frankfurter Territorial-Receſſes über die Militärſtraßen. (Th. I. S. 322.)

V. In Betreff der gegenſeitigen Auslieferung der Deſerteure beſteht zwiſchen ſämmtlichen deutſchen Bundesſtaaten eine allgemeine Cartel-Convention ††).

§. 214.

B. Anlegung von Feſtungen und Errichtung anderer Anſtalten für die bewaffnete Macht. — Unterhaltungs-Koſten.

Pütter's Literat. des Staatsr. Th. III. S. 338 f. — Ahasv. Fritsch, de jure fortalitii exstruendi. Opusc. Tom. I. S. 244. — J. J.

---

*) S. deshalb oben S. 119 f.

**) Leiſt, Staatsr. §. 264.

***) Landfrieden v. 1548. Tit. 24. §. 1. Reichsabſch. v. 1598. §. 31. Instr. pac. Osnabr. Art. XVII. §. 9. Wahlcapitul. Art. IV. §. 15. 16. S. beſond. Strube, von Durchzügen fremder Kriegsvölker, in den rechtl. Bedenk. Bd. II. No. XVI. Leiſt a. a. O.

†) Moſer, nachbarl. Staatsr. S. 320. Klüber, öffentl. R. §. 557. 560. Vergl. z. B. Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 38 f.

††) v. 10. Febr. 1831 u. 17. Mai 1832. (Vergl. die ſ. g. Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes v. 9. Apr. 1821. Art. 24). Protoc. der Bundesverſ. v. 1831. §. 25. 1832. §. 167. von Meyer, Staatsacten Th. II. S. 375 f. Klüber's Fortſetz. der Quellenſamml. S. 22.

Moſer, von der Landeshoh. in Militairſachen. Kap. VI. S. 228 f. Leiſt, Staatsr. §. 265.

I. Das, ohne Zweifel in der Reichsſtaatsgewalt enthaltene, Recht zur Anlegung und Herſtellung von Feſtungen, wurde allmählig zu einem ausſchließlichen Rechte der Landeshoheit und als ſolches in den Reichsgrundgeſetzen anerkannt *), was aber doch nur den Sinn hatte (Instr. pac. Osnabr. l. c.), daß die Anlegung von Reichsfeſtungen nicht ohne Zuſtimmung des Reichstags geſchehen konnte. Auch hatte die unter Leopold II. abcapitulirte Beſtimmung **) in Betreff der Erhaltung der vorhandenen Reichsfeſtungen wohl keinen practiſchen Erfolg. Zu Ende des Reichs waren gar keine Reichsfeſtungen mehr vorhanden, indem Philippsburg und Kehl im Kriege mit Frankreich demolirt, zufolge der Beſtimmung des Lüneviller Friedens in dieſem Zuſtand erhalten werden mußten ***). — Die Landes-

*) Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 2. (Th. I. S. 63.) Wahlcapit. (Leopold I.) Art. IV. §. 6. „Jedoch ſollen und wollen Wir weder in währendem ſolchen Reichskriege, noch auch ſonſt in der Kurfürſten, Fürſten und Stände Landen und Gebiete, [auch reichsritterſchaftlichen Orten und Gütern] einige Feſtungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallenene oder alte wieder erneuern, vielweniger andern ſolches geſtatten oder zulaſſen, immaßen dieß allein die Landesherren, nach den Reichsſatzungen, in ihren Territorien zu thun befugt und berechtigt ſind.“ — Unter den Reichsſatzungen kann hier nur der Weſtphäliſche Friede a. a. O. gemeint ſeyn, der aber blos eine Comitial-Gerechtſame conſtituirt.

**) Wahlcapitul. Leopold II. u. Franz II. Art. IV. §. 6. verb. „Dagegen wollen wir auch.“

***) Lüneviller Friede Art. VI. „sous la condition expresse, que ces places et forts continueront à rester dans l'état où ils se trouveront lors de l'évacuation.“ Auch Kehl u. Philippsburg (Pütter, Litt. Th. III. S. 656.) waren erſt ſeit dem Ryswicker Frieden (1697) zu Reichsfeſtungen geworden. Mit ihrer Beſetzung u. Erhaltung von Reichswegen ſah es freilich „zur ewigen Schande und Spott der ganzen deutſchen Nation,“ wie der Kaiſer ſelbſt dem Reichstag vorhielt, erbärmlich aus. Vergl. das Nähere über dieſe beiden Reichsfeſtungen bei Häberlin, Handb. des Staatsr. Th. III. S.

herrn dagegen hatten zwar, was die Anlegung von Feſtungen betrifft, im Verhältniß zu ihren Ständen an ſich in der Regel freie Hand *), allein in Betreff der Koſten konnten ſie ſich doch de jure der ſtändiſchen Concurrenz nicht entziehen, wenn auch der §. 180 des jüngſten Reichsabſchieds die Unterthanen für verpflichtet erklärte, ihren Landesfürſten zur Beſetzung und Erhaltung der nöthigen Feſtungen, Plätze und Garniſonen die erforderliche Beiſteuer zu leiſten **).

II. Abgeſehen von den in das Bundesrecht gehörigen Beſtimmungen über die Bundesfeſtungen, iſt das Recht der deutſchen Souveraine und freien Städte ***) zur Anlegung, Erhaltung und Reſtauration von Feſtungswerken, ſowohl im Verhältniß zum deutſchen Bunde, als im Verhältniß zu den Landſtänden unbeſchränkt. Die durch Steuern zu deckenden Koſten bedürfen aber natürlich der verfaſſungsmäßigen Bewilligung von Seiten der Stände, nach den von der Steuerbewilligung geltenden Grundſätzen. (Vergl. oben S. 121 f.). Daſſelbe gilt von der Anlegung von Zeughäuſern, Arſenälen, Waf-

257 f. Von Mainz, was nie wirklich Reichsfeſtung war, ſ. Moſer, von den Reichstagsgeſchäften S. 679 f. Von der Reichsburg Friedberg ſ. die Lit. bei Pütter, Literat. des Staatsr. Th. III. S. 808 f. — Ueber die Frage, ob Reichsſtände verpflichtet ſeyen, in die in ihrem Lande befindlichen Feſtungen, (während eines Reichskriegs) kaiſerliche oder Reichstruppen einzunehmen? ſ. Streitſchriften aus dem Jahre 1794 bei Häberlin a. a. O. 271 f.

*) Auch hiervon kommen indeß in früherer Zeit Ausnahmen vor. Vergl. z. B. über das Erzſtift Magdeburg und Oſtfriesland: Moſer, von der Landeshoheit in Militairſachen. S. 38. S. 43. S. 47.

**) S. die Stelle oben S. 105. Strenggenommen ſpricht auch der Reichsabſchied 1) nur von der Erhaltung vorhandener Feſtungen und 2) nur von einer Beitragspflicht der Unterthanen zu den Koſten.

***) Daß auch zur Zeit des Reichs die freien Reichsſtädte ſo gut wie andere Territorial-Obrigkeiten (geiſtliche und weltliche) das Befeſtigungsrecht hatten, unterliegt keinem Zweifel. J. C. Negelein, de jure muniendi liberarum S. R. I. civitatum, cum primis Norimbergae. Alt. 1773.

fenplätzen, Stückgiessereien, Gewehr- und Pulverfabriken, Erbauung von Kriegsschiffen, militärischen Bildungsanstalten u. s. w.

Vierte Abtheilung.

Von dem auswärtigen Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten, insbesondere den s. g. äußern Staatshoheitsrechten.

Pütter's Literat. des Staatsrechts. Th. III. S. 218 f. S. 646 f. (zum Theil auch S. 813 f.) J. J. Moser's auswärtiges Staatsrecht. Frankf. u. Leipz. 1772. (zum Theil auch desselben Nachbarl. Staatsr. 1773). — Da Dasjenige, was dem Völkerrecht anheim fällt, hier ausgeschlossen bleibt, so muß auch hinsichtlich der Literatur auf die Schriften über letzteres verwiesen werden. S. bes. jetzt: Heffter, das Europäische Völkerrecht der Gegenwart. Berlin 1844.

Eine im Ganzen lobenswerthe particularrechtliche Bearbeitung der hierher gehörigen Gegenstände des Staatsrechts ist: J. Grünler, Beiträge zum Staatsrecht des Königreichs Sachsen. (Auswärtiges Staatsrecht). Dresden u. Leipz. 1838. Nur hat die Schrift mehr die völkerrechtlichen Beziehungen Sachsens, als das auswärtige Staatsrecht dieses Bundesstaats, seinem wahren Begriffe nach, zum Gegenstand.

Klüber, öffentl. Recht. §. 555 f. — v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. II. S. 694 f. — v. Aretin, constitut. Staatsr. Th. II. S. 110 f. Zöpfl, Grundsätze des Staatsr. §. 152.

§. 215.

I. Im Allgemeinen.

I. Der Inbegriff derjenigen staatsrechtlichen Normen, welche die Verhältnisse des Staats nach Außen, besonders zu andern Staaten, den eignen Unterthanen gegenüber, zum Gegenstand haben, bildet das s. g. auswärtige Staatsrecht, welches mithin von dem die Rechte und Verbindlichkeiten der Völker und Staaten und ihrer Glieder zu einander normirenden Staaten- oder Völkerrechte (droit des gens,

jus gentium), ſowohl ſeinem Begriff als ſeinen Quellen*) nach, verſchieden iſt. Den beſondern Gegenſtand dieſes Theiles des Staatsrechts bilden in formeller Hinſicht die ſ. g. auswärtigen Staatshoheitsrechte, wie überhaupt die Vertretung des Staats nach Außen (ſ. g. Repräſentativ-Gewalt) **) und insbeſondere das Recht des Kriegs, der Verträge und Bündniſſe, Geſandtſchaftsrecht u. ſ. w. Mittelbar iſt aber wieder das ganze Verfaſſungs- und Regierungsrecht möglicher Gegenſtand, in ſo fern es keine Berechtigung und Function der Staatsgewalt giebt, welche nicht auch im Verhältniß zu den eignen Unterthanen der Rückwirkung eines Verhältniſſes des Staats nach Außen unterliegen könnte, wie dieß insbeſondere für die deutſchen Staaten vermöge ihres Verhältniſſes zum deutſchen Bunde in Beziehung auf die ganze Beherrſchungs- und Regierungsform und auf faſt alle innern und äußern Staatshoheitsrechte in reichem Maaße der Fall iſt. (Vergl. unten No. III.).

II. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten iſt ſelbſt da, wo die Staatsverfaſſung auf dem Syſtem einer ſ. g. Theilung der Gewalten beruht, ein ausſchließliches Recht der Krone***). Um ſo weniger läßt ſich daher für die monarchiſchen Staaten Deutſchlands nach den Grundſätzen, auf welchen die Souverainetät der deutſchen Fürſten beruht, (oben Th. I. S. 143) an der Gültigkeit dieſes Satzes zweifeln; ja ſelbſt in den deutſchen Republiken nimmt der Rath oder Senat der Stadt hinſichtlich dieſer Leitung der auswärtigen Angele-

*) Zu den Quellen deſſelben gehören nur die gemeinrechtlichen und in Beziehung auf die einzelnen deutſchen Staaten particulären Rechtsnormen (Verfaſſungs- und andere Rechtsnormen), welche die auswärtigen Verhältniſſe betreffen.

**) Dieſer Ausdruck (eine Ueberſetzung des franzöſiſchen pouvoir représentatif) iſt in ſo fern unpaſſend, als das Staatsoberhaupt ſowohl nach innen als nach auſſen den Staat repräſentirt.

***) Zöpfl, Grundſätze des Staatsr. §. 152. Grünler, Beiträge zum Staatsrecht des Königr. Sachſen. S. 33. v. Aretin, conſtitut. Staatsr. Th. II. S. 124.

genheiten eine den Souverainen ähnliche Stellung ein*). — Allein die Bedeutung dieser Ausschließlichkeit ist doch hauptsächlich nur eine formelle, in so fern die Regierung bei dem Verkehr mit Auswärtigen durch sich selbst vollständig legitimirt ist und dabei an keine Genehmigung, Vorberathung, oder persönliche Mitwirkung der Stände u. s. w. gebunden ist; — wogegen die Frage, ob und wie fern die, in Folge eines freiwillig mit andern Staaten eingegangenen Verhältnisses nothwendigen, auf die Verfassung und Regierung des Staats und die Rechte und Pflichten der Unterthanen influirenden, Anordnungen**) der Concurrenz der Stände, der Bürgerschaft oder der bürgerlichen Collegien unterliegen? von den Bestimmungen der Verfassung in Betreff dieser Gegenstände abhängig ist***). Eine Ausnahme hiervon tritt nur dann ein, wenn und in so weit ein rechtlich schon bestehendes Verhältniß des Staats nach Aussen für die Regierung selbst eine nicht abzulehnende Verpflichtung begründet †).

Auch die neuern Verfassungen erkennen theils stillschweigend

---

*) Vergl. Frankfurter Constitutions-Ergänzungs-Acte. Art. 25. und über Hamburg: Westphalen Hamburgs Verfassung und Verwaltung Bd. I. S. 68.

**) Der Satz, daß die Regierung nicht berechtigt sey, durch Verträge mit Auswärtigen, die Verfassung zu ändern oder die verfassungsmäßigen Rechte der Unterthanen aufzuheben oder zu verletzen, bedarf keines weitern Beweises. In diesem Sinne erklärt auch das Votum der Hannoverschen Bevollmächtigten auf dem Wiener Congreß v. 21. Octbr. 1814 (Klüber's Acten Bd. I. S. 69.), daß die zwischen den deutschen Fürsten und Napoleon geschlossenen Verträge den Rechten ihrer Unterthanen de jure nichts hätten vergeben können, und daß kein Fürst in dem Lichte sich darzustellen wünschen werde, als hätte er mit einem fremden Fürsten einen Vertrag gegen seine Unterthanen eingehen wollen. Vergl. oben Th. I. S. 92.

***) Vergl. z. B. Grünler, Beiträge zum Staatsrecht des Königr. Sachsens S. 69, dessen Darstellung aber gerade in dieser Beziehung höchst mangelhaft ist.

†) z. B. in Betreff der deutschen Staaten das Bundesverhältniß; das Nähere hierüber im Bundesrecht.

theils ausdrücklich an, daß dem Staatsoberhaupt die ausſchließliche Leitung der auswärtigen Angelegenheiten gebühre *), zugleich aber auch, daß die in Folge davon zu erlaſſenden Geſetze und Anordnungen der verfaſſungsmäßigen Mitwirkung der Stände unterliegen **). Auch kann die Verantwortlichkeit der Miniſter und anderer Staatsdiener für die Verfaſſungsmäßigkeit der vom Regenten ausgehenden Anordnungen und Verfügungen durch die Berufung auf die ausſchließliche Berechtigung deſſelben zur Leitung der auswärtigen Angelegenheiten nicht beſeitigt werden ***),

*) Die ſtillſchweigende Anerkennung liegt in dem Ausſpruch, daß der Landesherr alle Rechte der Staatsgewalt in ſich vereinige, ohne daß den Ständen in Beziehung auf die Leitung des auswärtigen Angelegenheiten eine Mitwirkung eingeräumt würde. Ausdrückliche Anerkenntniſſe enthalten die Würtemberg. Verf. Urk. §. 85. v. Mohl, Staatsr. Th. 1. S. 233. Altenburg. Grundgeſ. §. 6. Braunſchw. Landſch. Ord. v. 1832. §. 7. Hannov. Staatsgrundgeſ. §. 7. Landesverf. Geſ. §. 11.

**) Auch dieß verſteht ſich nach dem Geiſte der Verfaſſungen theils von ſelbſt, theils iſt es ausdrücklich ausgeſprochen. Würtemb. Verf. Urk. §. 85. »Der König vertritt den Staat in allen ſeinen auswärtigen Verhältniſſen. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebietes und Staatseigenthums veräußert, keine neue Laſt auf das Königreich und deſſen Angehörige übernommen, und kein Landesgeſetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue geſetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subſidien-Vertrag zur Verwendung der königlichen Truppen, in einem Deutſchland nicht betreffenden Kriege, geſchloſſen werden.« Braunſchweig. Landſch. Ordn. §. 8. Hannov. Staatsgrnndgeſ. §. 7. u. §. 92. Beide Paragraphen ſind im Landesverf. Geſ. im §. 11. vereinigt, jedoch mit einigen Modificationen. Auch das Landesverf. Geſ. ſagt: »Erfordert die Ausführung der Verträge die Bewilligung von Geldmitteln aus der Landescaſſe oder ſollen die Verträge eine Abänderung beſtehender Landesgeſetze hervorbringen, ſo bedarf es hierzu der verfaſſungsmäßigen Mitwirkung der Stände.« — Die Beſtimmungen über das Verhältniß zum deutſchen Bunde ſind meiſtens hiervon getrennt.

***) Vergl. z. B. Churheſſ. Verf. Urk. §. 107 u. 108.

ſo wenig als deshalb den Ständen das Recht abgeſprochen werden kann, in Beziehung auf auswärtige Verhältniſſe, welche unmittelbar oder mittelbar auf das Wohl des Landes von Einfluß ſeyn können, Petitionen an den Landesherrn gelangen zu laſſen. (Vergl. oben Th. I. S. 400).

III. Zu dem auswärtigen Staatsrecht der deutſchen Bundesſtaaten gehören eine Mehrzahl von Verfaſſungsbeſtimmungen, welche die Garantie der Verfaſſung, den Sitz der Regierung, die Natur der Souverainetät und die Thronfolge *), z. B. auch kraft Erbverbrüderung, die Titel und Prädicate des Souverains **),

*) z. B. Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 4 — 6. und die Beſtimmung mehrerer Grundgeſetze, daß der Sitz der Regierung nicht außer Landes verlegt werden kann.

**) In ſo fern es nämlich auch auf eine Anerkennung nach Außen hin ankommt. Denn den eigenen Unterthanen gegenüber hat natürlich der Landesherr das juriſtiſch unbeſchränkte Recht, die ihm zu ertheilenden Prädicate zu beſtimmen; wie in neuerer Zeit der Vorgang der ſächſiſchen Herzöge in Annahme des Prädicats „Hoheit,“ welchem die übrigen Herzöge nachfolgten, im Verhältniß zu den eigenen Unterthanen gar kein Bedenken haben konnte, in ſeiner Wirkung nach Außen aber freilich durch die freie Anerkennung (zunächſt) der übrigen Bundesglieder bedingt war; wie ſie dann auch durch Bundesbeſchluß vom 16. Aug. 1844 erfolgt iſt: obwohl von einer, der Beſtimmung der Bundesverſammlung an ſich unterworfenen, Sache hierbei auch keine Rede ſeyn kann. Der entſcheidende Grund für das Zugeſtändniß des Prädicats Hoheit kann aber an ſich weder in dem herzoglichen Titel, noch in dem Alter, noch in dem frühern Anſehn und Reichswürden eines Hauſes gefunden werden, ſondern allein in der Souverainetät, oder Eigenſchaft eines regierenden (ſouverainen) Fürſten (Staatsoberhaupts), welche die „Hoheit“ materiell ſchon in ſich ſchließt und den Anſpruch begründet, daß, nachdem durch den Bund allen mediatiſirten Fürſten das Prädicat „Durchlaucht“ beſtätigt worden iſt, (Bundesbeſchl. v. 18. Aug. 1825. Oben Th. I. S. 289.) ein jene Eigenſchaft anerkennendes Prädicat den Souverainen zugeſtanden werde. In dieſer Hinſicht haben aber die ſouverainen Fürſten offenbar denſelben Grund für ſich, wie die ſouverainen Herzöge. Vergl. die (dieſen Geſichtspunkt weniger hervorhebende) Broſchüre: Die Prädicatsfrage. Eine ſtaatsrechtl. Abhandlung. Gieſſen.

die Unabhängigkeit, Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Staatsgebietes, Staatsgränzen und Gränzberichtigungen, Staatsſervituten, den Schutz der Rechte der Unterthanen überhaupt und einzelner Claſſen derſelben insbeſondere (z. B. der Mediatiſirten durch den Bund), die ſtändiſche Verfaſſung u. ſ. w. betreffen, in ſo fern nämlich dieſe Beſtimmungen durch ein auswärtiges Verhältniß, beſonders auch zum deutſchen Bunde, bedingt oder modificirt werden. Ferner kann man die Rechtsnormen über die Anwendung fremder Geſetze, (ſ. g. Colliſion der Geſetze, internationales Recht) über Verfolgung und Auslieferung von Verbrechern (einheimiſchen und fremden), Beſtrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, Vollziehung auswärtiger Erkenntniſſe *), Rechte und Pflichten der Forenſer und anderer Ausländer, u. ſ. w. in ein vollſtändiges Syſtem des auswärtigen Staatsrechts aufnehmen, ſo wie auch das in der Verfaſſung anerkannte Verhältniß der deutſchen Staaten zum Bunde überhaupt und dasjenige, was

---

1814. Den Bundesbeſchl. v. 16. Aug. 1844. ſ. im Corp. Const. Germaniae von v. Meyer, Frankf. a. M. 1845. I. S. 101. Ueber ältere Courtoiſie, Rang, Titel und Präcedenzſtreitigkeiten ſ. J. J. Moſer, nachbarl. Staatsrecht. Kap. I. (§. 14.) und mehr noch im auswärtigen Staatsrechte. Buch II. Kap. 2. S. 47 f. S. 247 f. Ferner Fr. C. v. Moſer's kleine Schriften, in verſchiedenen Theilen zerſtreut. Nähere Nachweiſung bei Pütter, Lit. Th. III. S. 206 f.

*) Ueber die Rechtskraft auswärtig geſprochener richterlicher Urtheile zur Zeit des Reichs ſ. Haas, de effectu except. rei jud. in territorio alieno. Goett. 1791. G. L. Böhmer's Rechtsfälle Th. I. No. 89. S. 709. — Anſichten zur Zeit des Rheinbundes: Crome's u. Jaup's Germanien. Th. III. S. 231 f. — Jetzt beſ. Mittermaier im Archiv f. civil. Praxis Bd. XIV. No. III. S. 84 f. S. auch Mohl, würtemb. Staatsr. Th. II. S. 705. Braunſchweig. Landſchafts-Ordn. v. 1832. §. 210. „In bürgerlichen Streitſachen wird den Gerichten auswärtiger Staaten jede geſetzliche Rechtshülfe geleiſtet, ſo lange dieſelbe nicht in jenen Staaten den hieſigen Gerichten verweigert wird. Insbeſondere ſind die rechtskräftigen Erkenntniſſe ausländiſcher Gerichte, wenn die Zuſtändigkeit der letzten in dem einzelnen Falle außer Zweifel iſt, unter obiger Vorausſetzung von den einheimiſchen Gerichten zu vollſtrecken.“

über die Verbindlichkeit der Bundesbeschlüsse und die Erfüllung der Bundespflichten in dem Staatsrecht der Bundesstaaten sanctionirt ist, dazu gerechnet werden muß *). Da aber alle diese, nach Außen wirkenden, oder (mittelbar) von Außen her normirten, Verhältnisse theils schon in der bisherigen Darstellung des Verfassungs- und Regierungsrechts ihre Erwähnung gefunden haben, theils erst im Zusammenhang mit dem Bundesrecht ihre gehörige Entwicklung finden können **), so bleiben hier nur die vorzugsweise s. g. auswärtigen Hoheitsrechte für die Erörterung übrig.

§. 216.

III. Insbesondere:

A. Verträge und Bündnisse mit andern Staaten. — Gesandschaftsrecht.

J. J. Moser, nachbarliches Staatsrecht. Kap. V. (handelt von Verträgen und Bündnissen der Reichsstände unter einander) mit Ausnahme

*) Die meisten neuern Verfassungs-Urkunden sprechen es ausdrücklich aus, daß der Staat zum deutschen Bunde gehöre, daß er als Glied desselben alle daraus herfließenden Rechte und Verpflichtungen theile, daß die Beschlüsse der Bundesversammlung für den Staat und die Unterthanen verbindlich und Bestandtheile des Landesstaatsrechts sind, sodald sie vom Landesherrn publicirt werden u. s. w. Badische Verf. Urk. §. 1. 2. Würtemb. §. 3. Hessen-Darmst. §. 1. 2. Coburg. §. 1. 2. Altenburg. §. 11. 12. Sächsische Verf. Urk. §. 1. 89. Braunschw. §. 11. 12. Hannov. Grundgesetz §. 2. Landesverf. Ges. §. 2. (mit dem sich von selbst verstehenden Zusatze, daß die aus der Bundesverfassung entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten durch die innere Landesverfassung nicht abgeändert werden können). Sondersh. V. U. §. 3. — Aber auch in den Staaten, in welchen eine geschriebene Verf. Urkunde diese Sätze nicht ausdrücklich ausspricht, sind sie doch vermöge der rechtlich bestehenden Verbindung mit dem deutschen Bunde als Bestandtheil des Landesstaatsrechts zu betrachten.

**) Namentlich gilt dieß auch von der wichtigen Frage über das Verhältniß der Landesverfassung zur Bundesverfassung, welche durch die Fest

der Bündniſſe in Religionsſachen, (wovon im Tractat von der teutſchen Religions-Verfaſſung die Rede iſt.) Daſ. auch S. 160 (des nachbarl. Staatsrechts) ältere Diſſertationen von Wagner, Obrecht, Holze, Mascov u. Strecker vom jus foederum der Reichsſtände, welche in Pütter's Litt. (III. S. 646) fehlen. — Moſers auswärtiges Staatsrecht. Kap. V. S. 91 f. — Häberlin, Handb. des Staatsr. Th. III. S. 193 f. (hauptſächlich das Kriegsrecht der Reichsſtände betreffend). — Leiſt, Staatsr. §. 266. — Klüber's öffentl. Recht. §. 558. — Grüner, Beiträge zum (auswärtigen) Staatsr. des Königr. Sachſen. S. 69 f. In völkerrechtlichen Hinſicht vergl. Heffter, das Europ. Völkerrecht der Gegenwart. §. 81 f.

I. Abgeſehen von dem, in der Reichsſtaatsgewalt enthaltenen Vertrags- und Bündnißrecht, welches zu den ſ. g. Comitialrechten gehörte *), war ſchon durch den weſtphäliſchen Frieden das in ſeinen Folgen nothwendig zur allmähligen Auflöſung der Reichsverfaſſung hinführende förmliche Anerkenntniß erfolgt, daß den Reichsſtänden das Recht zuſtehe, zu ihrer eignen Sicherheit und Erhaltung Bündniſſe (foedera) unter ſich und mit auswärtigen Staaten abzuſchließen, wobei der Zuſatz, daß ſie nicht gegen Kaiſer und Reich, nicht gegen den Land- und Religionsfrieden gerichtet ſeyn, und überhaupt die Pflichten gegen Kaiſer und Reich nicht verletzen dürften **), eine die Gefahr für

---

ſtellung der rechtlichen Natur der Bundesgewalt in ihrer Beantwortung bedingt wird.

*) Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 2. (oben Th. I. S. 63.) Wahlcapitul. Art. VI. §. 1. „Wir ſollen und wollen auch für uns ſelbſt, als erwählter Röm. Kayſer, in des Reichs Händeln kein Bündniß mit andern, in- oder außerhalb des Reichs, machen, wir haben dann zuvor der Churfürſten, Fürſten und Stände Bewilligung auf einem Reichstage hierzu erlangt.“

**) Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 2. „Cum primis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cujusque conservatione et securitate, singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium, pacemque ejus publicam, vel hanc inprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque imperatori et imperio obstrictus est.“ Die Wahlcapitul. Art. VI. §. 4. ſtimmt hiermit wörtlich überein, unterwirft

das Reich wenig beseitigende Clausel war*). — Um so weniger kann für die souverainen deutschen Bundesstaaten das Recht des Vertrags und der Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen in Zweifel gestellt werden, obwohl auch hier die aus der Natur des Bundesverhältnisses entspringende Einschränkung besteht, daß die Verträge und Bündnisse nicht gegen die Sicherheit des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten gerichtet sein dürfen **).

II. Die Verträge und Bündnisse der deutschen Staaten unter sich und mit Auswärtigen, können ihrem Gegenstande nach alle möglichen innern und äußern Verhältnisse des Staats und des Staatsoberhauptes, insbesondere Titel und Prädicate, Gesandschaftsrechte, Staatsgränzen und Servituten, Jurisdictions-, Polizei-, Finanz- und Militairsachen, Handels-, Schifffahrts-, Straßen-, Post- und andere Verhältnisse betreffen. Die Formen und Bedingungen der Gültigkeit derselben bestimmt das Völkerrecht. Für das Staatsrecht bleibt hauptsächlich nur die Frage von Wichtigkeit, ob und in wie fern die Verbindlichkeit solcher Verträge und Bündnisse für das Land durch die Zustimmung oder wenigstens den Beirath der Stände bedingt sey? worauf (abgesehen von besondern Verfassungs-Bestimmungen) die einfache Antwort ist: Betrifft der Vertrag oder das Bündniß einen Gegenstand, über welchen verfassungsmäßig nur mit Beirath oder Einwilligung der Landstände eine für die Unterthanen verbindliche Anordnung vom Landesherrn oder der Regierungsbehörde erlassen werden kann, so kann sie auch in Folge eines Vertrags mit Auswär-

---

aber im §. 3. auch den Kaiser in Betreff seiner eignen Lande der Bestimmung des westphäl. Friedens. Vergl. Moser, nachbarl. Staatsrecht. S. 163 f. Pütter's Beiträge I. No. 17. §. 6.

*) Die Unzulässigkeit von Bündnissen der Unterthanen mit Auswärtigen erkannte freilich auch die Reichsgesetzgebung in Betreff der Landstände durch das Verbot aller „unziemlichen hässigen Verbündnisse“ an. Wahlcap. Art. XV. §. 6. (oben Th. I. S. 344.)

**) Bundesacte Art. 11. Vergl. auch Wiener Schlußacte. Art. 6. u. das Nähere unten im Bundesrecht.

tigen nur kraft der ständischen Mitwirkung in Wirksamkeit treten *). (Vergl. oben §. 215. No. II.).

III. Von besonderer Wichtigkeit sind in neuerer Zeit die Steuer- oder s. g. Zollverträge zwischen deutschen Bundesstaaten, welche auch Vereinbarungen über andere damit in Verbindung stehende Gegenstände der Gesetzgebung, z. B. über Bestrafung der Zolldefraudationen, in sich schließen **), und für die einzelnen deutschen Staaten überall unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände ins Leben getreten sind. Von einer, den nationalen Interessen Deutschlands entsprechenden Einheit kann aber für jetzt noch keine Rede seyn, da sich noch drei Classen von Staaten in dieser Hinsicht gegenüber stehen: A. Solche, welche sich zu dem s. g. deutschen Zollverein verbunden und dabei das preußische Zollsystem im Wesentlichen adoptirt haben. Dazu gehören, nächst Preußen, mehrere kleinere norddeutsche Staaten (Anhalt, Schwarzburg, Waldeck und Pyrmont, Lippe, Braunschweig, welches bis 1841 mit Hannover vereinigt war), ferner Churhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, auch Luxemburg, die übrigen mitteldeutschen Staaten, besonders das Königreich Sachsen, die sächsischen Herzogthümer, Frankfurt und die süddeutschen Staaten Baiern, Würtemberg und Baden ***). B. Solche, welche in einem besondern Steuerverein stehen, wie Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe. C. Solche, welche noch für sich allein stehen, wie Oesterreich, die Mecklenburgschen Lande und die drei Hansestädte.

*) Beispiele von ältern Landesverfassungen, wonach besonders Bündnisse nicht ohne ständische Zustimmung geschlossen werden sollten, s. bei Strube, Nebenstunden. Th. II. Abh. X. §. XIII., nebst der Untersuchung über die fortdauernde Gültigkeit dieser Landesverträge das. §. XIV. §. XV. Die allgemeine Bestätigung des Lehrsatzes in den neuern Verfassungs-Urkunden s. schon oben S. 194. Note **).

**) Vergl. C. G. v. Wächter, Gemeines Recht Deutschlands, insbes. gem. deutsch. Strafrecht. Leipz. 1844. S. 227 f. — Vergl. auch über das Bedürfniß einer gleichförmigen Wechselgesetzgebung im Zollverein; Mittermaier im Archiv f. civil. Praxis. Bd. XXV. No III.

***) Vergl Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 213 f.

IV. Das Gesandschaftsrecht (jus legationum activum et passivum) d. h. die Befugniß in Staatsangelegenheiten Gesandte zu schicken und anzunehmen, gebührte schon den deutschen Reichsständen und steht jetzt allen souverainen Bundesstaaten, ohne irgend eine bestimmte Beschränkung des Regenten, zu *).

§. 217.

B. Kriegsrecht und Friedensschluß. Kriegslasten und Kriegsschäden.

Pütter's Literat. des Staatsr. Th. III. S. 646 f. — Moser's auswärtig. Staatsr. Buch IV. Kap. 14. S. 343 f.

I. Ueber die Frage, ob in der Landeshoheit der deutschen Reichsstände **) auch das Recht des Kriegs enthalten sey? konnte, da die Reichsverfassung in der Regel alle Selbsthülfe und Fehde zwischen den Reichsständen selbst ausschloß, (Th. I. §. 24.) de jure nur in so fern Streit seyn, als es sich um das Kriegsrecht im Verhältniß zu auswärtigen Mächten handelte. Obwohl nun die Reichsgesetze kein ausdrückliches Anerkenntniß eines solchen Kriegsrechts enthielten, so wurde es doch aus dem anerkannten Bündnißrecht gefolgert, wobei selbst die von Einigen behauptete Beschränkung auf Defensivkriege ***) von Andern bestritten wurde †). Hiermit war dann auch das Recht, Hülfs-

*) Pütter's Lit. Th. III. S. 218. Klüber's Fortsetz. 1005 f. Klüber, öffentl. Recht §. 556. Die Lehre von den verschiedenen Arten der Gesandten u. s. w. ist völkerrechtlich. Hefftter, Völkerrecht. §. 198 f.

**) Daß ein Reichskrieg nicht vom Kaiser allein, sondern nur mit Zustimmung der Reichsversammlung beschlossen werden konnte, war ausgemachten Rechtens, und dasselbe galt vom Reichsfriedensschluß. Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 2. Wahlcap. Art. IV. §. 2. §. 11. (Oben Th. I. S. 63 f.) Leist, Staatsr. §. 251. 256.

***) Moser, auswärt. Staatsr. S. 344 f.

†) S. besonders die Ausführung von Häberlin, Handb. des Staatsr. Th. III. S. 194 f. Leist, Staatsr. §. 266. Nr. IV.

truppen zu ſchicken, Subſidien-Tractate*) zu ſchließen, ſo wie das Neutralitäts- und Vermittelungsrecht anerkannt, Alles freilich mit der Beſchränkung, daß dadurch die Pflichten gegen das Reich und die Mitſtände nicht verletzt würden. — In der Souverainetät der deutſchen Bundesſtaaten iſt zwar das Kriegsrecht und was damit zuſammenhängt**), unzweifelhaft enthalten; allein mit gewiſſen weſentlichen, aus der Bundesverfaſſung hervorgehenden, Beſchränkungen, deren nähere Darſtellung in das Bundesrecht gehört.

II. Von einem Einwilligungsrecht der Landſtände zur Kriegführung und Friedensſchluß konnte natürlich bei einem Reichskrieg und deſſen Beendigung ſo wenig die Rede ſeyn, als gegenwärtig bei einem Bundeskrieg und Friedensſchluß. Für die Privatfehden und Kriege der Landesherrn war aber in älteren Particular-Verfaſſungen nicht ſelten die Einwilligung der Landſtände bedungen***). Die neuern deutſchen Verfaſſungs-Urkunden ſchweigen faſt ſämmtlich über dieſen Punkt und konnten es um ſo mehr, da die Frage vermöge der Beſtimmungen der Bundes-Grundgeſetze über Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich und mit auswärtigen Mächten †), abgeſehen

---

*) Klüber, öffentl. R. §. 558. Not. c. Moſer, auswärt. Staatsr. S. 354 f.

**) Wie insbeſondere auch das Recht zur Erlaſſung von Avocatorien und Inhibitorien (Literae s. mandata avocatoria et inhibitoria). Leiſt, Staatsr. §. 252. Pütter, Litt. Th. III. S. 656. — Heffter, Völkerrecht. §. 121.

***) Beiſpiele ſ. in Strube, de statuum prov. origine §. 16. (Observ. jur. No. IV.) u. Deſſelb. Nebenſtunden. Th. II. No. X. §. XIII f. S. auch beſonders noch Häberlin's Staatsarchiv. Bd. II. S. 39 f. (Calenberg betr.) und ferner Moſer, von der Landeshoh. in Militairſachen. S. 11. 15. 32—37. 53. 71. 75. 77.

†) Bundesacte Art. 11. Wiener Schlußacte Art. 36—49. — Was vom Krieg gilt, muß auch von ſ. g. Repreſſalien als einem Gewaltmittel gelten. Etwas Anderes iſt dagegen die Retorſion unbilliger Beſtimmungen und Maßregeln. Heffter, Völkerrecht. §. 110 f. Pütter's Litt. Th. III. S. 651 f. Leiſt, Staatsr. §. 112. §. 251. 266. Klüber, öffentl. Recht. §. 557.

von den Staaten, welche auch nicht zum Bunde gehörige Besitzungen haben, so gut wie unpractisch ist, und hinsichtlich des Rechts des Souverains der allgemeine Grundsatz von Leitung der auswärtigen Angelegenheiten entscheidet. Nur die Würtembergische Verf. Urk. §. 85. enthält die Bestimmung, daß ohne Einwilligung der Stände kein Subsidien-Vertrag zu Verwendung der königlichen Truppen, in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege, geschlossen werden könne, und schließt dadurch mittelbar die ständische Mitwirkung in allen übrigen Fällen aus *). —

III. Hinsichtlich der durch den Krieg für die Unterthanen verursachten Leistungen und Nachtheile sind die Kriegslasten von den Kriegsschäden zu unterscheiden **). Die Kriegslasten sind ihrer Natur nach, weil der Krieg eine Staatshandlung ist, als Staatslasten zu betrachten, welche wie andere Staatslasten von allen Unterthanen auf gleiche Weise getragen werden müssen, wie insbesondere Kriegssteuern, Natural-Lieferungen, Transportmittel und Einquartierung ***). In Betreff

*) v. Mohl, Würtemb. Staatsrecht. Th. I. S. 240. — Theilnahme der Stände an außerordentlichen (Kriegs-) Commissionen. S. z. B. Altenburg. Grundges. §. 217. — Von der in einem Friedensschluß möglicher Weise enthaltenen Veräußerung von Staatsgebiet und Staats- oder Kammergut s. oben Th. I. S. 333. III. S. 66. — Ueber die Frage, ob ein Landesherr dasjenige was er im Kriege erworben, wieder (willkührlich) veräußern könne? vergl. auch oben Th. III. S. 70 und Strube, rechtl. Bedenken. Bd. II. No. 43. Würtemb. Verf. Urk. §. 87.

**) Kriegsschulden des Staats und der Gemeinden haben nichts Eigenthümliches und unterliegen den allgemeinen Bestimmungen über Contrahirung von Staats- und Gemeindeschulden. Vergl. oben §. 193 f.

***) Vergl. oben §. 213. No. III. F. G. Fleck's rechtl. Bemerkungen üb. d. Einquartierungslast. Dresden 1815. Chr. L. Runde, rechtl. Grundsätze über Vertheil. der Einquartierungslast. Oldenb. 1808. Doch können auch hier besondere Verpflichtungen für einzelne Classen von Unterthanen verfassungsmäßig begründet seyn; z. B. zu den zur Landfolge gehörigen Kriegsfuhren. Vergl. Strube, rechtl. Bedenken Th. II. No. 8. 9., Th. III. No. 143 a. E. — v. Bülow u. Hagemann pract. Erört. Th. I. No. XXII.

desjenigen, was der Einzelne für Kriegszwecke des Staats beſonders hat leiſten müſſen, ſteht ihm daher unbezweifelt eine Entſchädigungs-Forderung gegen den Staat zu *). Dabei wird aber vorausgeſetzt, daß die Leiſtung kraft Aufforderung einer dazu autoriſirten Civil- oder Militair-Behörde des Staats oder ſeiner Alliirten gemacht wurde, oder wenigſtens materiell eine versio in rem nachgewieſen ſey **). — Zum Erſatz der Kriegsſchäden dagegen, d. h. derjenigen Nachtheile, welche der Einzelne durch den Krieg oder in Folge deſſelben erlitten hat, ohne dadurch zu dem nothwendigen Kriegsaufwand des Staats etwas beizutragen, z. B. durch feindliche Requiſitionen und Plünderungen, Exceſſe der eignen und alliirten Truppen, und andere aus Kriegshandlungen hervorgegangenen Nachtheile, iſt der Staat rechtlich nicht verpflichtet, obwohl auch hier für Diejenigen, welche mehr als andere Staatsglieder gelitten haben, auf dem Wege der Geſetzgebung, aus Gründen der Billigkeit, eine Vergütung angeordnet werden kann ***). Dieſe Schäden ſind

---

*) Bynckershoek, Quaest. jur. publ. Lib. II. cap. 15. Ziegler, de jurib. majest. Lib. I. Cap. IV. §. 14. 15. Strube, rechtliche Bedenken. Th. I. No. 92. — Fr. Joſ. Bodmann, Erört. der Grundſätze, wonach die Kriegsſchäden jeder Art feſtzuſtellen, zu erſtatten und zu peräquiren ſind. Frankf. 1798. — G. M. Weber, üb. die Repartition der Kriegsſchäden. Würzb. 1809. — E. A. Haus, Beitr. zur Berichtig. der rechtl. Grundſätze über den Erſatz und die Vertheil. der Kriegsſchäden. Nürnb. 1801. — F. H. Hatzfeld, Prüfung der Grundſätze welche über die Peräquation der Kriegslaſten bisher ſind aufgeſtellt worden. Frankf. 1801. — K. E. Schmid, über die Vertheilung der Kriegsſchäden und der Einquartirung. Hildburgh. 1808. — Eichmann, Kriegsſchädenerſatz nach Grundſätzen des Civilrechts. Altend. 1813.

**) In Beziehung auf die in den letzten franzöſiſchen Kriegen entſtandenen derartigen Anſprüche, deren Liquidation und Geltendmachung haben häufig beſondere Landesverordnungen, zum Theil unter Einſchränkung des Rechtsweges, Beſtimmungen getroffen. Vergl. z. B. Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 498 f.

***) Die rein civilrechtliche Frage über das Verhältniß zwiſchen Verpächter und Pächter und wer von ihnen die Kriegsſchäden zu tragen habe,

im rechtlichen Sinne als casuelle zu betrachten, und es kann daher auch der Umstand, daß ohne die vom Einzelnen erzwungene Leistung der Schade vielleicht die ganze Gemeinde oder den Staat betroffen haben würde, eine Entschädigungspflicht der Letztern nicht begründen *). — Wenn dagegen 1) von den eignen Civil- oder Militair-Staatsbehörden Eigenthum der Einzelnen für Kriegszwecke in Anspruch genommen, oder zerstört worden ist, welchen Falls die Grundsätze vom jus eminens (Th. II. §. 140 f.) zur Anwendung kommen müssen; oder 2) eine der Gemeinde oder dem Lande vom Feinde aufgelegte Last (Brandschatzung, Kriegscontribution) von Einzelnen, kraft einer Aufforderung oder eines acceptirten Anerbietens einer autorisirten Landesbehörde (auch ständischen Collegiums) übernommen und erfüllt worden ist, — dann ist allerdings ein Entschädigungs-Anspruch des Einzelnen gegen das Ganze (Gemeinde oder Staat) als begründet zu betrachten.

§. 218.

III. Verhältniß des Staats zur Kirche.

Da die Kirche eine nach Gegenstand, Zweck und Art der Wirksamkeit vom Staate verschiedene organische Anstalt ist, so kann man auch in Beziehung auf sie von einem äußern Verhältniß des Staats reden, ohne Unterschied, ob Kirchen- und Staatsgewalt in einer Person vereinigt sind, oder verschiedenen Subjecten zustehen. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß den deutschen Regierungen alle s. g. jura majestatica circa sacra über

---

bleibt hier unerörtert. S. Strube, rechtl. Bedenken. Bd. III. No. 87. und andere Schriften von Balthasar, Winckler, Werner u. A. in Ersch Lit. der Jurisprud. I. No. 1255 f.

*) Die von ältern Juristen hierbei gemachte analoge Anwendung der Lex Rhodia de jactu, (s. z. B. einen Fall bei Strube, rechtl. Bedenken. Th. III. No. 21.) läßt sich in dieser Ausdehnung nicht rechtfertigen.

die katholiſchen und die evangeliſchen Kirchen zuſtehen, daß die allgemeinen und beſondern poſitivrechtlichen Beſtimmungen über das Verhältniß der Kirche zum Staat und die politiſche Stellung der verſchiedenen Confeſſions-Verwandten zu einander, die landesgrundgeſetzlichen Garantieen der beſtehenden Kirchenverfaſſungen, Verträge mit auswärtigen Kirchenobern (Concordate) u. ſ. w. zugleich als Beſtandtheile des Verfaſſungs- und Regierungsrechts der deutſchen Bundesſtaaten zu betrachten und daß in ſo weit die kirchlichen Verhältniſſe auch der Mitwirkung der Stände unterworfen ſind. Da aber die Entwickelung der kirchlich-politiſchen Verhältniſſe nur im Zuſammenhang mit dem Begriff und der Natur der Kirche auf gehörige Weiſe geſchehen kann, ſo muß die Darſtellung derſelben, abgeſehen von dem ſchon oben Th. I. §. 64. Vorgekommenen, in das Gebiet des Kirchenrechts verwieſen werden *). Die neuern Verfaſſungs-Urkunden enthalten theils beſondere Kapitel über die kirchlichen Verhältniſſe im Staate, theils ſtellen ſie ausdrücklich die darüber erlaſſenen Edicte oder Staatsgeſetze unter den Schutz der Verfaſſung. S. z. B. Baier. Verf. Urk. §. 9. 10.; nebſt der dazu gehörigen Beilage II. (Badiſche V. U. §. 19. 28.) Würtemb. Verf. Urk. §. 70—84. Heſſen-Darmſt. (§. 21. 22.) §. 39—44. Coburg. (§. 12—14.) §. 25—30. Meining. Grundgeſ. (§. 12.) §. 29—36. Churheſſ. Verf. Urk. (§. 29. 30.) §. 132—138. Altenburg. Grundgeſ. §. 128—161. Sächſiſche Verfaſſ. Urk. (§. 32. 33.) §. 56—60. Braunſchweig. Grundgeſ. v. 1832. (§. 29.) §. 211—230. Hannov. Grundgeſ. (§. 30.) §. 57—71. Landesverf. Geſ. (§. 32.) §. 63—79. Sondershäuſ. Verf. Urk. §. 96—107.

*) Obwohl mehrere Syſteme des öffentlichen Rechts auch hiervon eine ausführliche Darſtellung liefern. z. B. Klüber, öffentl. Recht. §. 506—533. Ebenſo die Particular-Staatsrechte z. B. von Simon, preuß. Staatsr. Th. I. S. 351 f. v. Mohl, würtemb. Staatsr. II. S. 438 f. u. A. v. Moy's baier. Staatsr. I. §. 101 f.

Zweiter Abſchnitt.

Das deutſche Bundesrecht *).

Erſtes Kapitel.

Vom deutſchen Bunde im Allgemeinen **).

§. 219.

I. Begriff und Zweck des deutſchen Bundes.

Klüber, öffentl. Recht. §. 104. 106. — Rudhart, das Recht des deutſchen Bundes. S. 11. S. 23 f. — Jordan, Lehrb. des deutſchen Staatsrechts §. 178 f. — Maurenbrecher, Staatsrecht §. 99. — Weiß, Staatsrecht. §. 26. 28. —

I. Der deutſche Bund, wie ihn die Bundesacte Art. I. a. E. ausdrücklich benannt hat, iſt ein völkerrechtlicher Verein

*) Die Syſteme, welche auch das deutſche Bundesrecht, oder dieſes beſonders behandeln, ſ. ſchon oben Th. I. S. 21. Hinzugekommen iſt inzwiſchen: H. Zöpfl, Grundſätze des allgem. und conſtitut. Staatsrechts in Deutſchland, nebſt einem Abriß des deutſchen Bundesrechts. Heidelb. 1841. — K. E. Weiß, Syſtem des deutſchen Staatsrechts. Regensb. 1843, worin die ſyſtematiſche Darſtellung mit dem Bundesrechte beginnt. — Vergl. auch Ad. Dörr, Beiträge zur Lehre von der Organiſation der Bundesregierung, in der Zeitſchr. f. deutſches Recht v. Reyſcher u. Wilda Bd. VII. No. XI. u. (v. Mohl) üb. den gegenwärt. Stand der wiſſenſchaftl. Bearbeitung des deutſch. Staatsr., in der deutſchen Vierteljahrsſch. 1842. Hft. 2. S. 331 f.

**) Von der Entſtehungsgeſchichte des deutſchen Bundes, von den Quellen des Bundesrechts und gewiſſen, hier vorauszuſetzenden allgemeinen Be-

der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands zur Erreichung eines dauernden, durch den Grundvertrag des Bundes bestimmten Zweckes. Dieser Zweck besteht in der Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, sowie der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten *). Durch diesen in den Grundverträgen ausgesprochenen Zweck ist zugleich, abgesehen von besondern Bestimmungen über den Umfang und die Schranken der Wirksamkeit des Bundes, das oberste allgemeine Prinzip für die Gränzen seiner Befugnisse und Verpflichtungen gegeben **).

II. Bei der grundgesetzlichen Zweckbestimmung des Bundes ist der für ganz Deutschland oder die Gesammtheit der Bundesglieder ***) festgestellte Zweck wohl von Demjenigen zu unterscheiden, was als erklärter Zweck des Bundes in Beziehung auf die einzelnen deutschen Bundesstaaten zu betrachten ist. Namentlich fällt die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten, obwohl der Bund auch zur Er-

---

griffen handelt schon der erste oder allgemeine Theil dieses Werkes. Vergl. insbes. §. 21. §. 32 f. §. 35. 36. — Die Literatur über Staatenbund und Bundesstaat s. bes. bei Klüber, öffentl. Recht. §. 104. Note a.

*) So in der Bundesacte Art. 2. Die umgekehrte Stellung in der Wiener Schlußacte Art. 1. ist bedeutungslos. Vergl. auch den Eingang der Bundesacte, wo von den „Vortheilen" die Rede ist, „die aus der festen und dauerhaften Verbindung der deutschen Staaten für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands und für die Ruhe u. das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden."

**) Wiener Schlußacte Art. 3. „Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, welche der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen."

***) Ueber die gleiche Bedeutung dieser Ausdrücke vergl. Klüber's Abhandlungen Th. I. S. 218 f. u. Eingang u. Art. 1. 2. 11. 13 und 14. der Bundesacte.

haltung der innern Sicherheit Deutschlands bestimmt ist, nur dann unter den Zweck des Bundes, wenn die Störung des rechtlichen Zustandes derartig ist, daß dadurch zugleich die Sicherheit des Ganzen gefährdet wird *).

III. Mittelbar ist auch die Beförderung des Wohles der einzelnen Bestandtheile des Bundes, die Erhaltung des Rechtszustandes des deutschen Volkes überhaupt und der verschiedenen Classen von Unterthanen als Zweck des Bundes zu betrachten, woraus sich theils die Aufstellung der in der Bundesacte enthaltenen s. g. besondern **) Bestimmungen (Art. 12 f.), theils die dem Bunde beigelegte Befugniß zu „gemeinnützigen Anordnungen“ erklärt ***). Unten §. 237.

§. 220.

II. Rechtliche Natur des deutschen Bundes.

Vortrag des Präsid. Gesandten in der zweit. Sitz. der B. Vers. v. 11. Nov. 1816. (Klüber's Staatsarchiv. Bd. II. S. 361.) — Heeren, der deutsche Bund in seinem Verhältniß zum europäischen Staatensystem. Gött. 1817. (Auch in dessen historischen Werken Bd. I.) — P. A. Pfizer, über die Entwickelung des öffentl. Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes. Stuttg. 1835. S. 63 f. S. 156 f. — Reyscher, publicist. Versuche. S. 107 f. —

I. Der deutsche Bund, indem er von der Souverainetät der einzelnen darin begriffenen Staaten ausgeht und diese nur in so weit beschränkt, als es für die Zwecke des Bundes selbst erfor-

*) Wiener Schlußacte Art. 25. „die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe — — statt finden.“ — Das Nähere über das Verhältniß der Bundesverfassung zur Landesverfassung s. unten.

**) Acten des Wiener Congresses. Bd. II. S. 531 f.

***) Bundesacte Art. 6. Wiener Schlußacte Art. 64. Jordan, Staatsrecht. §. 179. No. II. Klüber, öffentl. Recht. §. 106. No. IV.

derlich iſt, hat ſowohl dadurch, als durch ſeine ganze Organiſation und Wirkſamkeit anerkannt, daß er kein zuſammengeſetzter Staatskörper, mit einer, den Begriff der Souverainetät gerade ausſchließenden, höhern Staatsgewalt (wie das deutſche Reich) ſey *). Das zweite Hauptgrundgeſetz des Bundes nennt ihn einen „völkerrechtlichen Verein," welcher „in ſeinem Innern als eine Gemeinſchaft ſelbſtſtändiger, unter ſich unabhängiger Staaten mit wechſelſeitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in ſeinen äußern Verhältniſſen aber, als eine in politiſcher Einheit verbundene Geſammtmacht" beſteht **). Dabei iſt er ferner, ſchon vermöge ſeines dauernden Zweckes und nach eigner ausdrücklicher Erklärung ***), ein unauflöslicher, den willkührlichen Austritt der Mitglieder ausſchließender Verein und daher keine blos vorübergehende Allianz, kein bloßes völkerrechtliches Schutz- und Trutz-Bündniß.

II. Der Bund ſelbſt und das für ihn thätige, aus den bevollmächtigten Geſandten der Bundesſtaaten beſtehende, Organ, die Bundesverſammlung zu Frankfurt a. M., iſt zwar vermöge einer vertragsmäßigen Vereinigung der ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands in's Leben getreten und es kann auch nur aus dem Inhalt der Grundverträge, nicht aus anderen

*) Die bekannten theoretiſchen Gegenſätze von Bundesſtaat u. Staatenbund können zwar auch zur Erläuterung der rechtlichen Natur des deutſchen Bundes gebraucht werden. Nur muß man ſich davor hüten, die aus ſolchen Schulbegriffen gezogenen Conſequenzen an die Stelle der Wirklichkeit zu ſetzen und das aus dem Bedürfniß hervorgegangene, ſtets in ſeiner eigenthümlichen Geſtaltung aufzufaſſende, Bundesverhältniß in der Form eines ſolchen Schulbegriffs hineinzuzwängen.

**) Wiener Schlußacte Art. 1. 2.

***) Schon die Bundesacte im Eingang und im Art. 1. nennt ihn einen „beſtändigen" Bund und die Wiener Schlußacte Art. 5. ſagt in Uebereinſtimmung hiermit: „Der Bund iſt als ein unauflöslicher Verein gegründet und es kann daher der Austritt aus dieſem Vereine keinem Mitglied freiſtehen."

Analogien, der Umfang seiner Wirksamkeit beurtheilt werden *), allein er ist deßhalb doch kein gewöhnliches, willkührlich geschaffenes Vertrags-Verhältniß, sondern ein Product einer innern, aus der gegebenen politischen Entwickelung der deutschen Staatsverhältnisse hervorgegangenen, und sich als unabweisliches National-Bedürfniß aufdringenden Nothwendigkeit. — Letztere ist die rechtliche Basis seiner Existenz und seiner Wirksamkeit nach Innen und Außen, und der wahre Grund seines Bestandes und seiner Unauflöslichkeit **).

III. Die Organisation des deutschen Bundes ist eben so wenig wie die eines Staates ein abgeschlossenes absolut vollendetes Ganzes ***), sondern ist einer weitern Entwickelung und Ausbildung fähig und bedürftig, welche jedoch, wie jede authentische Interpretation seiner Grundgesetze, nur von ihm selbst aus-

*) Wiener Schlußacte Art. 4

**) In diesem Sinne erklärten Oesterreich u. Preußen auf dem Wiener Congreß (Klüber's Acten Th. I. S. 107 f.): „Es könne keineswegs als von der Willkühr der Paciscenten in dem Maaße lediglich abhängig angesehen werden, daß es einem deutschen Fürsten freistehen sollte, dem Bunde beizutreten oder nicht. — Aufhebung des Rheinbundes und Wiederherstellung der deutschen Freiheit und Verfassung unter gewissen Modificationen — für diese Zwecke hätten die Völker die Waffen ergriffen. Der Pariser Friede habe schon die Nothwendigkeit eines föderativen Bandes für die deutschen Staaten ausgesprochen und man könne daher auch keinem Staate gestatten, sich durch Ausschließung von dem Bunde mit dem Wohle des Ganzen in Widerspruch zu setzen.“

***) Schon die Bundesacte erklärte durch Art. 19. die weitere organische Entwickelung des Bundes durch Abfassung von Grundgesetzen u. s. w. für nothwendig und der die Bundesversammlung eröffnende Präsidial-Vortrag vom 11. Novbr. 1816 enthält die Zusage: „So wollen auch wir das Gebäude unseres deutschen Bundes für heilig, aber nie für geschlossen und ganz vollendet halten.“ Zu Eingang der Wiener Schlußacte erklären die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, daß sie eingedenk seyen, „ihrer — Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmäßige Entwickelung und hiermit dem Bundesvereine selbst die erforderliche Vollendung zu sichern.“

gehen kann, andrer Seits aber darin ihre natürliche Gränze findet, daß sie den wesentlichen Grundcharacter des Bundes nicht verändern und mit dem klar ausgesprochenen Zwecke der Bundesacte nicht in Widerspruch treten darf*).

IV. Die mit der Existenz des Bundes gegebene und durch das Organ der Bundesversammlung wirksame Bundesgewalt ist zwar keine Staatsgewalt und darf daher auch hinsichtlich ihrer Befugnisse und Verpflichtungen nicht nach Analogie einer Staatsgewalt beurtheilt werden**); auch kann deshalb weder von mittelbaren noch unmittelbaren Unterthanen, nicht von einem Staatsgebiet oder andern durch das Wesen einer Staatsverbindung bedingten Functionen und Einrichtungen***), die Rede seyn; — doch hat die Bundesgewalt wenigstens so viel mit einer Staatsgewalt gemein, daß sie in ihrer vertragsmäßig begründeten Sphäre, die höchste Gewalt ist, welche keinen andern Richter über sich hat und von deren Aussprüchen keine Appellation Statt findet †).

---

*) Wiener Schlußacte Art. 4. „Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharacter des Bundes abweichen."

**) Daher stellt sich z. B. der Satz von der für die Unbeschränktheit der Staatsgewalt streitenden Vermuthung und von der Nothwendigkeit, jede Beschränkung derselben zu beweisen, für die Bundesgewalt als unanwendbar heraus, während er gegen dieselbe vollkommen bestehen bleibt.

***) Deshalb erscheint es auch als unpassend, von einer Bundesregierung, von einer gesetzgebenden oder richterlichen Gewalt, von einer Pollzei- oder Militärhoheit, Finanzgewalt und Besteuerungsrecht des Bundes zu reden, wie es in den Systemen des Bundesrechts meistens geschieht, während doch die Grundgesetze des Bundes sich niemals solcher Ausdrücke bedient haben.

†) Vergl. unten die Lehre von den Bundesbeschlüssen. Kap. II. Tit. III.

§. 221.

III. Die Mitglieder und Beſtandtheile des Bundes.

I. Die deutſche B. A. Art. 4. 6. enthält ſchon eine theils generellere theils ſpeciellere Aufzählung der Bundesglieder, mit Rückſicht auf die grundgeſetzliche Vertheilung der Stimmen. Auch trifft gegenwärtig, ungeachtet der inzwiſchen eingetretenen Veränderungen, die Zahl der Bundesglieder mit der Bundesacte zuſammen, indem es nach der bundesgeſetzlichen Zählungsweiſe noch immer 38 ſtimmende Glieder ſind. Denn die durch das Ausſterben von Sachſen-Gotha *) verminderte Zahl iſt durch die Aufnahme von Heſſen-Homburg **) wieder erfüllt. Die

*) Sachſen-Gotha erloſch im Mannsſtamm mit Herzog Friedrich IV. am 11. Febr. 1825. Durch den Erbtheilungs-Vertrag v. 12. Novbr. 1826 wurde das gegenwärtige Verhältniß der Sächſiſchen Herzogthümer regulirt. (Vergl. Protoc. der Bundesverſ. v. 25. Jan. und 12. Jul. 1827). Klüber, öffentl. Recht. §. 108. Note d. v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 298 f.

**) Die Selbſtſtändigkeit und der Territorial-Beſtand von Heſſen-Homburg beruht auf den Beſtimmungen der Wiener Congreßacte v. 1815. Art. 48. 49. und des Frankfurter Territorial-Receſſes v. 20. Jul. 1818. Art. 29. 30. (v. Meyer's Staatsacten. Th. I. S. 183. S. 310). Die Aufnahme von Heſſen-Homburg in den Bund erfolgte ſchon durch Plenar-Beſchluß der B. V. v. 7. Jul. 1817, (Prot. §. 304.) wobei jedoch das Stimmenverhältniß deſſelben einer weitern Anordnung vorbehalten wurde. v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 71 f. In den Wiener Miniſterial-Conferenzen von 1820 wurde die Regulirung dieſer Sache von Oeſterreich in Anregung gebracht, (vergl. auch Prot. der B. V. v. 27. Jul. 1820 S. 216 und 1831 S. 760) und dann wiederholt in den Miniſterial-Conferenzen zu Wien v. 1834. (Beil. E. zum 11. und Beil. B. zum 12. Prot.) Im Jahre 1837 kam dann wieder durch das Präſidium in der B. V. der Antrag von Heſſen-Homburg, daß es im Pleno mit 1 Stimme und im engern Rathe mit dem Antheil an einer Geſammtſtimme zu betheiligen ſey, zur Sprache. (Protoc. der B. V. von 1837 30. Sitzung. §. 36. S. 811.) Die Abſtimmung erfolgte in der 8. Sitzung vom 16. Mai 1838. (Prot. §. 113. S. 304 f.) und wurde dabei ein jenem

Fürſten von Reuß bilden zuſammen nur zwei Bundesglieder als ältere und jüngere Linie *). — Die Herrſchaft Knyphauſen iſt Beſtandtheil des Bundesgebiets, ſteht aber kraft des von der Bundesverſammlung garantirten Berliner Abkommens (oben Th. I. S. 275) in blos mittelbarer Verbindung mit dem Bunde, indem ſie in allen Verhältniſſen zu demſelben durch Oldenburg, welches auch die Beobachtung der Bundesbeſchlüſſe in derſelben zu bewirken hat, vertreten wird **).

Antrag entſprechender Beſchluß von der B. V. mit der Beſtimmung gefaßt, daß Homburg in pleno (unbeſchadet ſeines Ranges) den ſouverainen Fürſten ſich anreihend, den Platz vor den freien Städten einnehmen, im engern Rathe aber ſich der 16. Stimme anſchließen und, nach erfolgter Einigung mit den Gliedern der 16. Curie in Betreff der nothwendig werdenden Veränderung in der innern Organiſation der Curie, zur Ausübung ſeines Stimmrechts in dieſer Curie zugelaſſen werden ſolle.

*) Schon nach den Acceſſions-Urkunden zum Rheinbunde vom 18. Apr. 1807 ſollten die vier reußiſchen Fürſtenthümer in Betreff des Antheils an der Bundesverſammlung nur durch die Häupter der beiden Linien vertreten werden. »Les deux branches principales dans lesquelles se divise la maison de Reuss, auront chacune un vote à la diète, et pour cet effet, les chefs de ces deux branches y siègeront dans le collège des princes.« Dieß Verhältniß wurde in der deutſchen Bundesacte beibehalten, nämlich Reuß-Greiz als ältere, Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenſtein-Lobenſtein, und Reuß-Lobenſtein-Ebersdorf als jüngere Linie. Durch das Ausſterben der Special-Linie Reuß-Lobenſtein-Lobenſtein (7. Mai 1824), in deren Beſitzungen das Fürſtl. Haus Reuß-Lobenſtein-Ebersdorf ſuccedirte, iſt daher auch in der Zahl der Bundesglieder und im Stimmenverhältniß im Ganzen keine Aenderung eingetreten. Vergl. Klüber, öffentl. Recht. §. 108. Note f. und die Anzeige im Protoc. der B. V. v. 26. Aug. 1824. §. 136. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 258.

**) Protocolle der B. V. v. 1825. §. 92. Beil. 5. S. 332. 373. 1826. §. 7. S. 35. §. 12. S. 71. 83. §. 24. S. 140. §. 30. S. 179. (Beſchl. v. 9. März). — Anzeige von Oldenburg wegen erfolgter Uebergabe der Herrſchaft an den Grafen Bentink. Protoc. d. B. V. 1827. §. 7. Beil. 2. S. 5. 13. Bevölkerung und Bundescontingent: 1831. §. 111.

II. Unter den Mitgliedern des Bundes nehmen diejenigen in einigen Beziehungen eine besondere Stellung ein *), welche auch nicht zum Bunde gehörige, mithin auch nicht unter der Garantie desselben begriffene, Besitzungen haben, wie insbesondere Oesterreich, Preußen, Dänemark und die Niederlande **). Was von diesen Staaten zum Bunde gehöre, ist bei Festsetzung der Bundes-Matrikel durch besondere Erklärungen und genehmigende Beschlüsse der Bundesversammlung bestimmt.

A. Nach der Kaiserl. Oesterreich. Anzeige vom 6. April 1818 gehören folgende Länder und Provinzen zum deutschen Bunde: das Erzherzogth. Oesterreich, die Herzogthümer Steiermark, Kärnten u. Krain, das österreichische Friaul oder der Görzer Kreis, das Gebiet der Stadt Triest, die gefürstete Grafschaft Tyrol mit Trient und Brixen, und Vorarlberg mit Ausschluß von Weiler; das Herzogthum Salzburg, das Königreich Böhmen, das Markgrafthum Mähren, der österreichische Antheil an Schlesien, mit Inbegriff der Böhmisch-Schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator ***).

S. 462. v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 285 — 297. Klüber's Fortsetz. der Quellensamml. S. 32.

*) Vergl. vorläufig Wiener Schlußacte Art. 46.

**) Klüber, §. 107. des öffentl. Rechts spricht von fünf derartigen Bundesgenossen, wobei er wahrscheinlich die damals noch bestehende Personalverbindung zwischen Hannover und England im Auge gehabt hat, wie z. B. auch Jordan im Staatsr. §. 181. Note 15.

***) Protoc. der B. V. v. 1818. §. 77. Klüber's Quellensammlung S. 269 f. Die in dieser Anzeige noch am Schluß erwähnte Grafschaft Hohen-Gerolbseck des Fürsten von der Leyen ist bald darauf an Baden abgetreten. Zu Anfang wird auch erklärt, daß Oesterreich in Berücksichtigung des bekannten staatsrechtlichen Verhältnisses der vormaligen Lombardei zum deutschen Reiche, in strenger Folge des Art. I. der Bundesacte, ohne Zweifel berechtigt gewesen seyn würde, auch diese in den deutschen Bund mit aufzunehmen, daß dies aber nicht geschehen sey, um die Vertheidigungslinie des Bundes nicht über die Alpen auszudehnen. S. übrigens auch Klüber, öffentl. R. §. 87. Note b.

B. Preußen erklärte unterm 4. Mai 1818, daß von der Preußiſchen Monarchie die Provinzen Pommern (mit Rügen), Brandenburg (mit der Niederlauſitz), Schleſien (mit Glatz und der preuß. Oberlauſitz), Sachſen, Weſtphalen, Cleve-Berg und Niederrhein zum deutſchen Bunde gehören ſollten *).

C. Dänemark tritt in der Bundesacte blos wegen Holſtein als Mitglied des Bundes auf. Nach der Erwerbung von Lauenburg wurde aber auch dieſe Provinz, und zwar ſchon in der erſten Sitzung der Bundesverſammlung für Bundesland erklärt **).

D. Der König der Niederlande war wegen des Großherzogthums Luxemburg (Wiener Congreß-Acte 67—71) dem Bunde beigetreten. In Folge der Losreißung Belgiens vom Königreich der Niederlande und der bekannten Londoner Conferenzen wurde aber die Hälfte von Luxemburg an Belgien abgetreten und der deutſche Bund durch das für Bundesland erklärte neugebildete Herzogthum Limburg entſchädigt ***).

III. Die Ordnung, in welcher die Bundesglieder in der deutſchen Bundes-Acte aufgeführt ſind und in der Bundesver-

---

*) Protoc. d. B. V. v. 1818. §. 105. Ueber die Abtretung des Fürſtenthums Lichtenberg von Coburg an Preußen ſ. Protoc. der B. V. v. 1834. §. 468. mit Beil. 1 u. 2. (Staatsvertrag v. 31. Mai und Beſitzergreif. Patent v. 15. Aug.) v. Meyer, Corp. Conſt. Germ. S. 31 f.

**) Protoc. der B. V. v. 5. Novbr. 1816. §. 3. S. 11. Klüber's Staatsarchiv Bd. II. S. 27 f.

***) Schon durch Beſchluß v. 18. Auguſt 1836 (Separat-Protoc. der 16. Sitz.) hatte der deutſche Bund, welcher bei den Londoner Conferenzen durch die Bevollmächtigten von Oeſterreich und Preußen vertreten war, unter der Bedingung einer Territorial-Entſchädigung ſeine Zuſtimmung zu der Separations-Acte von 1831 (Art. 2. 4.) ertheilt. Die definitive Regulirung des Verhältniſſes von Bundeswegen erfolgte durch die Beſchlüſſe v. 11. Mai 1839 (faſt ganz öffentliches Protoc. des §. 86. der 7. Sitzung) u. v. 5. u. 16. Septbr. 1839. (Protoc. §. 151. 273.) v. Meyer, Corp. Conſt. Germ. Frankf. 1845. S. 36 f.

sammlung zur Abstimmung kommen, ist unter dem ausdrücklichen Vorbehalt *) festgestellt, daß dadurch ihrem sonstigen Rangverhältniß zu einander nicht präjudicirt werden solle **). Nach dem gegenwärtigen Bestande des Bundes sind die Mitglieder desselben folgende: 1) Oesterreich. 2) Preußen. 3) Baiern. 4) Sachsen ***). 5) Hannover. 6) Würtemberg. 7) Baden. 8) Kurhessen. 9) Großherzogthum Hessen. 10) Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. 11) Niederlande wegen Luxemburg. 12) Braunschweig. 13) Mecklenburg-Schwerin. 14) Nassau. 15) Sachsen-Weimar. 16) S.-Coburg. 17) S.-Meiningen.

---

*) Veranlaßt ist derselbe unter Anderm durch die kleine Fehde zwischen dem Hannoverschen und Würtembergischen Gesandten, über das Rangverhältniß zwischen Hannover und Würtemberg, wobei für Letzteres besonders auf die frühere Königswürde, für jenes auf das Verhältniß zur Zeit der Reichsverfassung Bezug genommen wurde. Vergl. Klüber's Acten des Wiener Congr. Th. II. S. 74. vergl. auch über andere den Rang betreffende Differenzen und Vorbehalte. das. S. 347. S. 390. S. 403. S. 415.

**) Bundesacte Art. 4. Art. 8. In Betreff der künftigen von der Bundesversammlung „als beständige Folge einzuführenden Stimmenordnung" ist Art. 8. ausgesprochen, daß sie sich dabei „so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstag und namentlich in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 beobachteten Ordnung entfernen solle." (S. §. 32. des Reichs-Dep.-Hauptschl.) „Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt u. ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluß haben." — Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des Wiener Congr. S. 504—536. Dessen öffentl. Recht. §. 115. Vergl. auch oben S. 195. und über die auch unter Vorbehalt des Ranges erfolgte Aufnahme von H. Homburg S. 214. — Einen ähnlichen Vorbehalt macht der Reichs-Dep.-Hauptschl. v. 1803. §. 32. „Durch den Aufruf der Stimmen wird dem höhern oder gleichen Range der Fürsten unter sich gar nicht präjudicirt und die Rechte eines jeden bleiben vorbehalten."

***) Im Art. 4. der Bundesacte tritt Baiern vor, im Art. 8. nach Sachsen auf. Abgesehen hiervon sind die Bundesglieder im Texte nach der Ordnung des Art. 8., mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen aufgeführt.

18) S.-Altenburg *). 19) Mecklenburg-Strelitz. 20) Oldenburg **). 21) Anhalt-Deſſau. 22) Anhalt-Bernburg. 23) Anhalt-Köthen. 24) Schwarzburg-Sondersh. 25) Schwarzburg-Rudolſtadt. 26) Hohenzollern-Hechingen. 27) Lichtenſtein. 28) Hohenzollern-Sigmaringen. 29) Waldeck. 30) Reuß, ältere Linie. 31) Reuß, jüngere Linie. 32) Schaumburg-Lippe. 33) Lippe(-Detmold). 34) Heſſen-Homburg. 35) Lübeck. 36) Frankfurt. 37) Bremen. 38) Hamburg. — Der Unterſchied zwiſchen urſprünglichen und ſpäter zugetretenen Mitgliedern des Bundes ***) iſt rechtlich ohne Bedeutung.

§. 222.

IV. Begründung, Natur und Aufhebung der Bundesgenoſſenſchaft.

Klüber, öff. R. §. 107. — Jordan, §. 181. 182. — Weiß, Staatsr. §. 32. 35. Vergl. mit der Reichsſtandſchaft: Leiſt, Staatsr. §. 72.

I. Die Wiener Schlußacte Art. 6. erklärt: „Der Bund iſt nach ſeiner urſprünglichen Beſtimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beſchränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur ſtatt haben, wenn die Geſammtheit der Bundesglieder ſolche mit den beſtehenden Verhältniſſen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemeſſen findet †).“

*) Im Art. 4. der Bundesacte ſtehen die Großh. u. Herzogl. Sächſiſchen Häuſer unter No. 12. vor Braunſchweig, Naſſau und den beiden Mecklenburg, welche dann zuſammen wieder vor Oldenburg genannt ſind.

**) Im Art. 4. der B. A. „Holſtein-Oldenburg“ genannt. Ueber die Veränderung des Namens und die Annahme des ſchon in der Wiener Congreßacte Art. 34. anerkannten großherzoglichen Titels ſ. die Anzeige im Protoc. der B. V. 1824. §. 2. Klüber, öffentl. Recht. §. 108. Note e.

***) Klüber, öffentl. Recht. §. 107. Ueber den ſpätern Zutritt von Würtemberg und Baden ſ. oben Th. I. S. 102. Ueber die Aufnahme von Homburg vorhin S. 213.

†) Vergl. Art. 12. Art. 13. No. 3. der Wiener Schlußacte.

Die Aufnahme neuer Mitglieder ist demnach zwar nicht ausgeschlossen, allein die Aufnahme nicht deutscher Länder würde, eben so wie die Aufnahme von Nichtsouverainen, dem Begriff und Zweck des deutschen Bundes widersprechen *). Bundesacte Art. 1. 2. Wiener Schlußacte Art. 1. (Oben §. 219.)

II. Die Bundesgenossenschaft ist ein Verhältniß völkerrechtlicher Rechtsgemeinschaft, welches in der Theilnahme an den durch die Grundverträge des Bundes bestimmten gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten besteht. Diese beziehen sich theils auf den Bund im Ganzen, theils auf die Genossen des Bundes und andere Staaten, theils auf die Unterthanen der einzelnen Bundesstaaten. Auch hierbei sind die Rechte und Pflichten der Gesammtheit von den Rechten und Pflichten der Einzelnen (jura singulorum) verschieden und es begründen Verpflichtungen, welche die Mitglieder des Bundes in Beziehung auf ihre Unterthanen gegeneinander übernommen haben **), an und für sich noch keine Rechte und Pflichten der Letztern, in so fern nicht gerade die Zusicherung die Begründung eines Rechtsverhältnisses zum Gegenstand hat ***).

III. Das Recht und die Pflicht der Bundesgenossenschaft ruht auf den zum Bunde gehörigen Staaten, welche aber im Verhältniß zum Bunde ausschließlich durch das Staatsoberhaupt oder den souverainen Fürsten vertreten werden †), so daß von einer Theilnahme der deutschen Stände

---

*) Rudhart, das Recht des deutschen Bundes. S. 18 f. Daher ist auch die in der Bundesacte (Art. 6.) noch zur Erwägung vorbehaltene Frage: ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-Stimmen im Plenum der B. V. zugestanden werden sollen? verneinend zu entscheiden und ihre Bejahung auch schwerlich noch zu erwarten. (Vergl. oben Th. I. §. 72. No. II. III. (S. 278 f.)

**) Ein Beispiel liefert das im Jahre 1834 errichtete Bundesschiedsgericht.

***) Hierher gehören die meisten besondern Bestimmungen der Bundesacte, namentlich z. B. Art. 14 u. 18.

†) Die Grundgesetze des Bundes nennen daher in der Regel, wo vom Handeln die Rede ist, die souverainen Fürsten, wo aber das bestehende

an der Ausübung der Bundesgewalt gar keine Rede ſeyn kann. Anderer Seits verſteht ſich von ſelbſt, daß die Bundesgenoſſenſchaft, durch den fortdauernden Beſitz der Souverainetäts-Rechte bedingt iſt und mit dieſem aufhört *). Wo der Bund durch eine Ver- oder Entäußerung der Souverainetäts-Rechte nicht in ſeinem Rechte und gegenwärtigen Beſtande verletzt, oder gefährdet wird, hat er weder Recht noch Intereſſe zum Widerſpruch. Daher kann 1) eine freiwillige Abtretung der auf einem Bundesgebiete haftenden Souverainetäts-Rechte, auch ohne Zuſtimmung des Bundes, zu Gunſten eines Mitverbündeten geſchehen **), während die Abtretung von Bundesgebiet an einen auswärtigen Staat ohne Zuſtimmung des Bundes auch dann nicht geſchehen kann, wenn Letzterer ſich zur Erfüllung der Bundespflichten bereit erklärt haben ſollte. 2) Die Beſtimmung, daß der Austritt aus dem Bunde keinem Mitgliede deſſelben freiſtehe ***), bezieht ſich natürlich nur auf die zum Bunde gehörigen Staaten, nicht auf die Perſon des Fürſten.

IV. „Veränderungen in dem gegenwärtigen Beſitzſtande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und

---

Rechtsverhältniß bezeichnet werden ſoll, die Staaten, und beziehen auch den Zweck des Bundes nirgends auf das perſönliche Intereſſe des Fürſten, ſondern auf das durch ihn vertretene Intereſſe des Staats. Daher heißt es, die ſouverainen Fürſten bildeten den Verein, aber (Wiener Schlußacte Art. 1.) „zur Bewahrung der Unabhängigkeit — ihrer im Bund begriffenen Staaten.“ Ferner (Art. II.) „Der Verein beſteht als eine Gemeinſchaft ſelbſtſtändiger Staaten“ und (Art. 6.) „Der Bund iſt auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beſchränkt“. Bundespflichten ſind daher zugleich Landespflichten, an deren Erfüllung das Staatsoberhaupt nicht gehindert werden darf. Wien. Schl. A. Art. 58.

*) Deshalb kann ein Fürſt, welcher abdankte, oder auch wider ſeinen Willen den Beſitz der Staatsgewalt verloren hat, nicht mehr als Mitglied des Bundes in Betracht kommen. Vergl. die Verhandlungen der Bundesverſammlung über die Regierungs-Unfähigkeit des Herzogs Carl von Braunſchweig im Jahre 1830, nach den oben Th. I. S. 221 gegebenen Nachweiſungen.

**) Wiener Schlußacte Art. 6. a. E. Oben Th. I. S. 331.

***) Wiener Schlußacte Art. 5.

Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit bewirken" *). Auch hängt es, „wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beygelegt werden sollen" **).

---

*) So wörtlich Wiener Schlußacte Art. 6. Obwohl daher dergleichen Veränderungen an sich nicht der Zustimmung des Bundes bedürfen, so müssen sie doch um die entsprechenden Wirkungen im Bundesverhältniß, z. B. in Betreff der matricularmäßigen Beiträge und Contingentstellung, zu bewirken, dem Bunde mit den erforderlichen Anträgen vorgelegt werden. Wegen der verfassungsmäßigen Beschränkung der Landesveräußerung und der Untheilbarkeit der Staatsgebiete wird der Fall — abgesehen von Gränzberichtigungen und bloßem Gebietsaustausch zum Zweck der Arrondirung — so leicht nicht vorkommen. Der einzige erhebliche Fall seit langer Zeit ist die Abtretung des Coburgschen Fürstenthums Lichtenberg an Preußen, nach deren Anzeige auch sogleich vom Bunde (26. Septbr. 1834. Protoc. der B. V. 35. Sitz. §. 468.) die erforderliche Aenderung in der provisorischen Bundesmatrikel u. s. w. beschlossen wurde.

**) Wörtlich so in der Schlußacte Art. 16. Auf dem deutschen Reichstage hatte sich allmählig das Princip festgestellt, daß die auf den reichsständischen Territorien haftenden Stimmen (wobei der Reichstag zu Augsburg v. 1582 als Normal-Diät galt) fortwährend beibehalten wurden, ohne daß Ländertheilungen oder Vereinigungen eine Vermehrung oder Verminderung der Stimmen (ohne Zustimmung von Kaiser und Reich) bewirken konnten. Deshalb gingen aber auch in Successionsfällen die Stimmen des erloschenen Hauses ohne Weiteres auf den neuen Besitzer über, sowie auch der Reichs-Dep.-Hauptschl. v. 1803 §. 32. die Virilstimmen der säcularisirten Staaten geradezu auf die neuen Erwerber übertrug. Ueber die, hiermit zusammenhängende Frage von der Religions-Eigenschaft der Reichstagsstimmen: Leist, Staatsr. §. 71. Der deutsche Bund dagegen hat sich gerade gegen diesen unmittelbaren Uebergang durch obige Bestimmung verwahrt. Daher ist z. B. beim Aussterben von S. Gotha dessen Stimme im Pleno der Bundesversammlung erloschen und den succedirenden Fürstenhäusern auch nicht vom Bunde wieder beigelegt worden.

Zweites Kapitel.

Von der Bundes-Verſammlung und den Bundes-Beſchlüſſen.

Erſter Titel.

Organiſation der Bundesverſammlung und Geſchäftsordnung derſelben.

§. 223.

I. Im Allgemeinen. — Beſtimmungen über Vertagung.

Klüber, öffentl. Recht §. 116 f. — Rudhart, das Recht des deutſchen Bundes. S. 32 f.

I. Die deutſche Bundesverſammlung oder der Bundestag iſt das beſtändige und ausſchließliche Organ, welches den Bund ſelbſt repräſentirt, und durch welches letzterer beſchließt und handelt*). Gebildet wird die Bundesverſammlung durch die Bevollmächtigten der einzelnen Bundesglieder und hat ihren

*) Bundesacte Art. 4. „Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesverſammlung beſorgt, in welcher alle Glieder deſſelben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Geſammtſtimmen — führen.“ Wiener Schlußacte Art. 7. „Die Bundesverſammlung, aus den Bevollmächtigten ſämmtlicher Bundesglieder gebildet, ſtellt den Bund in ſeiner Geſammtheit vor und iſt das beſtändige verfaſſungsmäßige Organ ſeines Willens und Handelns.“

Sitz zu Frankfurt am Main*). Oeſterreich hat bei derſelben ſowohl im engern Rathe als im Plenum, den Vorſitz**).

II. Die Bundesverſammlung wird nicht von Zeit zu Zeit neu conſtituirt, ſondern iſt ein ſtändiges, ununterbrochen vorhandenes, Organ des Bundes, ein permanenter Congreß der Bevollmächtigten der Bundesglieder***). Doch hat ſie ſchon nach der Bundesacte „die Befugniß, ſich, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenſtände erledigt ſind, auf eine beſtimmte Zeit, jedoch auf nicht länger als vier Monate †), zu vertagen.“ Ueber dieſe Vertagung ſind durch beſondern Beſchluß vom 26. Juni 1817 (proviſoriſch bis zur Herſtellung einer Bundestags-Ordnung) folgende Beſtimmungen ††) getroffen:

1) „Das Bundestags-Präſidium und die Präſidial-Canzlei †††) werden als fortwährend im Amte — daher auch das Einreichungs-Protocoll immer als eröffnet — betrachtet.“

2) „Der präſidirende Geſandte muß jederzeit, wenn er abgeht, alſo auch bei eintretender Vertagung des Bundes-

*) Bundesacte Art. 9. 19.

**) Bundesacte Art. 5. S. Klüber's Acten des Wiener Congreſſes Bd. I. S. 6. Bd. II. S. 351. Die auf den 1. September 1815 feſtgeſetzte Eröffnung derſelben (Bundesacte Art. 9.) wurde ſpäter hinausgeſchoben und erfolgte erſt am 5. November 1816.

***) Bundesacte Art. 7. „Die Bundesverſammlung iſt beſtändig, hat aber die Befugniß“ u. ſ. w.

†) Der Zuſatz „jährlich“, ſteht nur in unbeglaubigten Abſchriften. Klüber, Quellenſammlung S. 159.

††) Alle nähern, „die Vertagung und die Beſorgung der etwa während derſelben vorkommenden dringenden Geſchäfte betreffenden Beſtimmungen,“ wurden der Bundesverſammlung in der Bundesacte Art. 7. bei Abfaſſung der organiſchen Geſetze ausdrücklich vorbehalten. Den B. Beſchl. v. 1817 ſ. bei Klüber, Quellenſamml. S. 264 f. v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 70 f. Die Beſtimmungen des Textes unter No. 1—7. ſind wörtlich aus dem B. Beſchl. entnommen.

†††) Das Nähere hierüber ſ. unten §. 224.

tags, einen andern Bundesgeſandten zu den Präſidial-Geſchäften ſubſtituiren."

3) „Nebſt dem Präſidial-Geſandten oder deſſen Stellvertreter müſſen jederzeit zum wenigſten zwei Bundesgeſandte ſich am Sitze des Bundestags befinden, — welche jedoch nur einzig dazu im Vereine mit dem Präſidial-Geſandten ſich zu verſammeln haben, a) um in Kenntniß der Eingaben und Geſchäftslage erhalten zu werden; um b) mit dem Präſidium zu ermeſſen, ob ein dringender Fall vorhanden ſey, welcher die frühere Einberufung der Geſandten erheiſche; — c) um im Fall der Verzugsgefahr, die etwa zur Inſtruction eines Geſchäfts nothwendigen proviſoriſchen Einleitungen zu treffen *) — —."

4) „Die Auswahl derjenigen zwei Bundesgeſandten, welche bei dieſem Ausſchuſſe zu verbleiben ſich verbindlich — machen, — geſchieht durch vertrauliche Einigung derſelben (?) unter ſich, wobei jedoch, erforderlichen Falls, die Stimmenmehrheit entſcheidet. Keiner der Bundesgeſandten kann gegen ſeinen Willen zweimal unmittelbar nach einander dazu verbunden ſeyn."

5) „Wenn vor der Vertagung vorbereitende Commiſſionen **) ernannt ſind, ſo kann jene die ungehinderte Fortſetzung ihrer Arbeiten nicht hindern."

6) „Nach wieder eröffnetem Bundestage hat der Ausſchuß eine Anzeige ſeiner ſeitherigen etwaigen Geſchäftsthätigkeit zu übergeben."

7) „Vor eintretender Vertagung wird jedesmal der Zeitpunkt der erſten förmlichen Sitzung feſtgeſetzt, in welchem ſich der Bundestag wieder zu verſammeln hat."

---

*) In einzelnen Fällen hat die Bundesverſammlung dieſe Befugniſſe erweitert; z. B. durch Beſchl. v. 20. Septbr. 1819. (Protoc. 1819. §. 221.) abgedr. bei Klüber, Quellenſamml. S. 278. v. Meyer's Staatsacten. Th. II. S. 146. erneuert durch Beſchl. v. 17. October 1820. (Protoc. §. 189.) und 30. Jul. 1821. (Protoc. §. 230.)

**) Vergl. unten §. 230.

§. 224.

II. Präsidium der Bundesversammlung.

Klüber, öff. Recht. §. 135. — Rudhart S. 35. — Jordan §. 191. — Weiß, Staatsr. §. 41.

I. In dem, Oesterreich zustehenden, Rechte des Vorsitzes oder Präsidiums in der Bundesversammlung liegt im Allgemeinen keine, mit einer Unterordnung der übrigen Mitglieder der B. V. verbundene Directorial-Gewalt, auch nicht das Zugeständniß eines politischen Vorrechts, oder eines besondern Einflusses auf den Gegenstand der Bundesverhandlungen, sondern nur die Berechtigung zu einer, wie bei jedem Collegium so auch bei der Bundesversammlung nothwendigen, von einem Mitgliede ausgehenden formellen Leitung der Geschäfte *). Dazu gehört nach der vorläufigen Geschäftsordnung der B. V. v. 14. Novbr. 1816**): a. Die Ansage, das Absagen und das Eröffnen der Sitzungen. b. Der ein leitende Vortrag in den Sitzungen, in so fern dadurch Verhandlungen veranlaßt werden sollen; daher die Anzeige der Vorschläge, oder Anträge einzelner Bundesglie-

*) Bei den frühern, bei Seite gelegten Entwürfen, war gerade im Gegensatz zum bloßen Vorsitz von einem Directorium die Rede. S. die in Klüber's Quellensamml. S. 154. Note 3. gegebenen Nachweisungen. Schon zum Protoc. v. 16. October 1814 (Klüber's Acten II. S. 82.) erklärte Oesterreich, „es nehme das Präsidium nur unter der Bedingung an, daß sich dasselbe blos auf den formalen Geschäftsgang beschränke, damit auch dem juri proponendi eines jeden Mitgliedes kein Abbruch geschehe.“ S. auch das zweite Conf. Protoc. v. 26. Mai 1815. Ad art. 6. (Klüber's Acten. II. S. 352.) In Uebereinstimmung hiermit erklärte der Präsidial-Gesandte bei der Eröffnung der B. V.: „Se. Majestät betrachten sich als vollkommen gleiches Bundesglied. Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitz bei dem Bundestag kein wahres politisches Vorrecht, sondern ehren darin nur die schöne Bestimmung einer Ihnen anvertrauten Geschäftsleitung.“ (Protoc. v. 1816. §. 4.)

**) Klüber's Quellensamml. S. 221 f. v. Meyer, Staatsacten. S. 38 f. — Das im Texte Folgende findet sich an verschiedenen Stellen der Geschäftsordnung ausgesprochen.

der und der Privat-Eingaben; c. die Feſtſetzung des Zeitpunktes der Abſtimmung nach vorhergegangener Umfrage, und die Leitung der Abſtimmung ſelbſt, nebſt nöthigenfalls wiederholter Umfrage zur Beſeitigung von Zweifeln. d. Aufſicht über die Führung (Treue und Vollſtändigkeit) des Protocolls. e. Empfang aller Eingaben und Anzeigen.

II. Als beſondere Befugniſſe und resp. Pflichten des Präſidiums ſind zu betrachten*): a. die Aufſicht über Canzlei, Archiv, Bundescanzlei-Caſſe und Bibliothek der B. V. — b. Das Recht den Protocollführer der B. V. vorzuſchlagen und, nach erfolgter Annahme durch die B. V., zu verpflichten; ferner die übrigen bei der die Functionen einer Bundescanzlei verſehenden Präſidialcanzlei erforderlichen Perſonen, nach einem der B. V. mitzutheilenden Gutachten, anzuſtellen, im Falle nicht gehörig erfüllter Amtspflicht, wieder zu entlaſſen und die der B. V. zuſtehende Jurisdiction über die gemeinſchaftlichen Beamten auszuüben. — c. Die Befugniß, beim Todesfalle eines Geſandten die Verſiegelung vorzunehmen, wenn nicht bei der Geſandtſchaft ſelbſt eine dazu berechtigte Perſon vorhanden iſt**). — d. Andere beſondere Berechtigungen des Präſidiums beziehen ſich z. B. auf Privat-Reclamationen, den diplomatiſchen Verkehr der Bundesverſammlung und werden dabei Erwähnung finden. Auch ſteht bei Stimmengleichheit in der engeren Verſammlung dem Vorſitzenden die Entſcheidung zu***).

---

*) Auch dieſe ergeben ſich größtentheils aus der vorliegenden Geſchäftsordnung von 1816.

**) Ueber die Obſignation beim Tode eines Geſandten in Frankfurt wurde ſchon in der Präliminar-Conferenz von 1816 vorläufige Beſtimmung gemacht. Protoc. der B. V. 1816. P. C. Beil. 1. No. III. Beil. 7. No. I. S. 13. — Ferner: Beſchluß, die weitern Beſtimmungen darüber bei Reviſion der Geſchäftsordnung feſtzuſetzen. Protoc. 1821. §. 37. S. 86. v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 199 f.

***) Bundesacte Art. 7.

§. 225.

III. Verſchiedene Arten von Sitzungen. — Unterſchied zwiſchen engerm Rath und Plenum der Bundesverſammlung.

I. Die Sitzungen der Bundesverſammlung (im Taxiſchen Palais) ſind theils ordentliche, theils außerordentliche. Die ordentlichen Sitzungen ſollen nach der vorläufigen Geſchäftsordnung v. 14. Novbr. 1816 (Abſchn. I.) *) mindeſtens wöchentlich zweimal und zwar regelmäßig Montags und Donnerstags, Vormittags von 10 — 1 Uhr gehalten werden. Später (ſeit Juli 1818) iſt jedoch wöchentlich nur 1 Sitzung (Donnerstag 11 Uhr) als Regel angenommen worden **). — Die außerordentlichen Sitzungen werden nach Verabredung oder Anſage des Präſidii gehalten.

II. Die Sitzungen ſind theils förmlich, theils vertraulich. Auch kann nach den Umſtänden dieſelbe Sitzung bald förmlich, bald vertraulich ſeyn. Die vertraulichen Sitzungen dienen zum Zweck vorläufiger Erörterung und Austauſchung der Anſichten. Sie ſind ohne amtliche Form und Wirkung. Es wird deshalb während derſelben kein Protocoll von dem gewöhnlichen Protocollführer aufgenommen. Jeder Geſandte bemerkt nach ſeinem Belieben das Vorgekommene, oder alle vereinigen ſich freiwillig zu gleichlautenden Bemerkungen, an welche jedoch bei der künftigen Abſtimmung keiner gebunden iſt ***).

III. Von beſonderer Wichtigkeit iſt der, ſchon in der Bun-

---

*) Klüber's Quellenſamml. S. 221.

**) v. Meyer's Staatsacten. Th. II. S. 39.

***) Alles dies wörtlich aus der vorläuf. Geſchäftsordnung vom 14. Nov. 1816. Abſchn. I. Schon ein im engern Rath gefaßter Beſchluß der B. V. v. 3. Novbr. 1817. (Klüber, Quellenſamml. S. 266.) ſpricht aus: „Daß dem Präſidio vertrauensvoll überlaſſen bleibe, die zu faſſenden Beſchlüſſe in vertraulichen Beſprechungen vorzubereiten und die Zahl der förmlichen Sitzungen hienach zu beſtimmen.“

desacte gemachte, Unterschied zwischen dem engern Rath und dem Plenum der Bundesversammlung. Dieser Unterschied ist von Bedeutung:

A. in Betreff des Gegenstandes der Verhandlung, indem über gewisse Angelegenheiten nur im Pleno ein bindender Beschluß gefaßt werden kann *);

B. rücksichtlich der Vertheilung der Stimmen. Denn in der engern Versammlung hat kein Bundesglied mehr als eine Stimme und kann grundgesetzlich auch nicht mehr bekommen**). Dagegen sind mehrere Bundesglieder zu einer Gesammtstimme vereinigt, so daß es zusammen siebzehn Stimmen sind. Daher der Unterschied zwischen Viril- und Curiat- richtiger Gesammtstimmen ***). Virilstimmen haben die im Art. 4 der Bundesacte aufgeführten 11 ersten Bundesglieder, während die übrigen 27 Mitglieder des Bundes zusammen nur 6 Stimmen führen †). Im Plenum dagegen

*) S. unten §. 237.

**) Wiener Schlußacte Art. 16.

***) Die Bundesacte gebraucht Art. 4. den richtigen Ausdruck: Gesammtstimme und spricht nur in Beziehung auf die mediatisirten vormaligen Reichsstände (Art. 6.) von Curiatstimmen. Später ist auch in der Sprache der Bundesversammlung von Curie, innern Verhältnissen einer Curie u. s. w. häufig die Rede; z. B. bei den Verhandlungen über Hessen-Homburg. — Die Geschäftsordnung v. 1816. Abschn. I. a. E. spricht von Gesammtstimmen.

†) Das Schema votantium des engern Raths ist nach der Bundesacte folgendes: I. Virilstimmen führen: 1) Oesterreich, 2) Preußen, 3) Baiern, 4) Sachsen, 5) Hannover, 6) Würtemberg, 7) Baden, 8) Kurhessen, 9) Großherzogthum Hessen, 10) Dänemark wegen Holstein und Lauenburg und 11) die Niederlande wegen Luxemburg. II. Die Gesammtstimmen sind dann (in fortlaufender Zahlenreihe): 12) die großherzoglich- und herzoglich sächsischen Häuser, 13) Braunschweig und Nassau, 14) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, 15) Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, 16) Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg, 17) die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

hat jedes Bundesglied wenigstens eine Stimme; von den größern Staaten aber hat jeder Einzelne eine Mehrzahl von Stimmen und zwar resp. 4, 3 und 2 Stimmen *). Zusammengenommen sind es nach der Aufnahme von Hessen-Homburg, wie zur Zeit der Errichtung der Bundesacte, neun und sechzig Stimmen.

C. In Beziehung auf die zu Beschlüssen erforderliche Stimmenmehrheit. Denn während im engern Rath die einfache absolute Mehrheit der Stimmen zur Beschlußfassung genügt (also 9 gegen 8) ist im Plenum eine auf zwei Drittheilen sämmtlicher Stimmen beruhende Mehr-

*) Die Bundesacte Art. 6 rechtfertigt dieß ausdrücklich dadurch, daß sie sagt, es sei die Berechnung und Vertheilung der Stimmen im Pleno mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten verabredet worden. — Je vier Stimmen haben: Oesterreich, Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover, Würtemberg; je drei Stimmen: Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein, Luxemburg; je zwei Stimmen: Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau. Von allen übrigen Bundesgliedern hat jedes nur 1 Stimme. — Daß hierbei eben nur von einer Rücksicht auf die verschiedene Größe der Bundesstaaten, nicht von einer verhältnißmäßigen Vertheilung die Rede seyn könne, ergiebt sich von selbst. Bemerkungen über Verhältnisse und Gewicht der Stimmen im engern Rath und Plenum s. in Tittmann's Darstellung der Verfass. des deutsch. Bundes S. 54 f. und hiernach Klüber, öffentl. R. §. 122. Für das Bundesrecht kömmt dieß weiter nicht in Betracht; in Betreff des politischen Verhältnisses aber sind die kleinen Staaten, z. B. im Verhältniß zu Oesterreich und den 5 Königreichen, wenn sie in Uebereinstimmung handeln, gut genug gestellt, da sie im engern Rath weit mehr als die absolute Majorität der Stimmen haben und wenn sie auch im Plenum die zu einem Beschlusse nöthigen zwei Drittheile der Stimmen (46) nicht erreichen, indem sie zusammen nur 45 Stimmen haben, so ist dieß doch von geringer Bedeutung, weil im Plenum besonders, die rechtliche Möglichkeit, Änderungen des Bestehenden zu hindern, für die kleinern Staaten politisch von viel größerer Bedeutung ist, als die Macht gegen den Willen der größern Staaten etwas durchzusetzen.

heit (alſo 46 gegen 23) zu einem Majoritäts-Beſchluß erforderlich *).

§. 226.

IV. Geſchäftsordnung.

A. Reihenfolge der Verhandlung, und Behandlungsform im Allgemeinen.

Vorläuf. Geſchäftsordn. der B. V. v. 14. Novbr. 1816. Abſch. II.

I. Die Bundesverſammlung verhandelt wie jedes andere Collegium ſeine Geſchäfte in collegialiſcher Form, durch Abfaſſung von Beſchlüſſen, welche das Reſultat vorausgegangener gehöriger Berathung und Abſtimmung in den zu dieſem Zwecke gehaltenen Sitzungen ſind.

II. Die Gegenſtände der Verhandlungen der Bundesverſammlung ſind dreierlei Art:

A. Solche, welche bereits durch die Bundesacte (oder ein anderes Grundgeſetz) der B. V. zur Berathſchlagung überwieſen ſind. Zu ihrer Verhandlung bedarf es keines beſondern Antrags. Die Bundesverſammlung beſchäftigt ſich mit ihrer Erledigung nach der Reihenfolge, welche im Allgemeinen durch die Bundesacte vorgeſchrieben iſt, oder im Beſondern auf den Antrag des Präſidii durch des-

*) Bundesacte Art. 7. „Sowohl in der engern Verſammlung als in Pleno werden die Beſchlüſſe nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erſten die abſolute, in dem letztern aber nur eine auf zwei Drittheile der Abſtimmung beruhende Mehrheit entſcheidet.“ Geſchäftsordn. v. 1816. Abſchn. I. „— Zu einer gültigen Beſchlußnahme gewöhnlicher Art wird in der engern Bundesverſammlung die Abgabe von wenigſtens neun, ſowie in einer Plenarverſammlung von wenigſtens ſechs und vierzig einverſtandenen Stimmen erfordert.“ Hierdurch iſt zur Genüge entſchieden, daß ſich die Majorität immer nach der Zahl der Bundesglieder überhaupt und nicht etwa nach der Zahl der in einer Sitzung Gegenwärtigen, oder in einer beſtimmten Sache Votirenden, beſtimme.

fallſige weitere Beſchlüſſe der B. V. näher beſtimmt wird *).

B. Solche, welche auf Antrag oder Vorſchlag einzelner Bundesglieder zur Berathung kommen. Sie ſind vom Geſandten ſchriftlich der Bundesverſammlung zu übergeben und **) „wenigſtens Tags vor der Sitzung, in welcher ſolches ſtatt finden ſoll, dem Präſidio ſchriftlich mitzutheilen. Von dieſem geſchieht der Antrag zur Berathung derſelben, ſodann innerhalb vierzehn Tagen von der Anbringung an gerechnet, falls die B. V. eine frühere oder ſpätere Vornahme ſolches Gegenſtandes nicht bereits bei der erſten Anzeige beſchloſſen haben ſollte“ ***).

C. Solche, welche durch Anträge oder Eingaben anderer Perſonen (Privatreclamationen, diplomatiſche Noten) in Anregung gebracht werden. Sie gelangen zunächſt in die Hände des Präſidiums, von welchem in der nächſten ordentlichen Sitzung Anzeige gemacht und die Verzeichnung zu Protocoll verfügt wird, in ſo fern ſie nicht nach Form und Gegenſtand als gänzlich unſtatthaft zu erachten ſind. — „Die Berathung ſolcher Anträge oder Schreiben wird, wenn nicht deshalb ſchon bei der erſten Anzeige von der Verſammlung eine andere Beſtimmung getroffen worden,

---

*) So die Geſchäftsordn. v. 1816. (Prot. der B. V. v. 1816. §. 11. S. 48.) Hierauf ausführliches Commiſſionsgutachten über die Reihenfolge der Verhandlungen. Prot. 1817. §. 52. Beil. 11—14. S. 59. S. 67 f.; von der B. V. angenommen durch Beſchl. v. 10. März 1817. und geändert durch Beſchl. v. 3. Novbr. 1817. (Protoc. 1817. §. 91. S. 138. §. 378. S. 739.) Vergl. auch Protoc. v. 1819. §. 219. S. 651. Beiſpiel: Beſchluß über die Berathung des Rechtszuſtandes der Mediatiſirten. Protoc. 1817. §. 388. S. 760.

**) Was hier und in dem Folgenden mit Anführungszeichen verſehen iſt, iſt wörtlich aus der vorläufigen Geſchäftsordnung der B. V. v. 1816 entnommen.

***) Die Vereinbarung darüber, wann die Berathung über einen Gegenſtand ſtatt finden ſolle, wird die Verlaßnahme genannt. Klüber, öffentl. Recht. §. 160.

innerhalb drei Wochen nach derſelben (d. h. der erſten Anzeige) von dem Präſidio in Vorſchlag gebracht.“

III. „Die drei Hauptſtufen, welche für die Behandlung eines jeden Gegenſtandes anzunehmen ſind, nämlich der erſte Antrag, die Erörterung und die endliche Abſtimmung darüber werden allemal in zwei, und wenn der Vorſchlag nicht bei der erſten Umfrage einſtimmig angenommen oder verworfen wird, in drei Sitzungen vertheilt, wozu dann, den Umſtänden nach, eine vierte zur Schlußziehung kommt“ *).

IV. „Sobald ein zur Berathung gekommener Gegenſtand hinreichend erörtert worden, wird von der Verſammlung der Beſchluß gefaßt, daß derſelbe zur Abſtimmung reif ſey, und die Zeit feſtgeſetzt, wo ſolche Abſtimmung vorzunehmen iſt. Bedarf es zum Zwecke derſelben der Einholung einer Inſtruction, ſo wird dafür zugleich die Friſt beſtimmt, welche in der Regel eine Zeit von ſechs bis acht Wochen nicht überſteigen darf.“

§. 227.

B. Ordnung in den Sitzungen. Aufnahme des Protocolls.

Vorläuf. Geſchäftsordn. der B. V. Abſchn. III. IV.

I. Die Ordnung des Geſchäftsganges in den Sitzungen der B. V. iſt folgende: „1. Den Anfang jeder Sitzung macht die Verleſung, etwanige Berichtigung und Unterſchrift des Protocolls der letzten Sitzung. 2. Hierauf folgen die Anzeigen der bei dem Präſidio von einzelnen Bundesſtaaten oder ſonſt gemachten Anzeigen. 3. Sodann die Umfrage und vorläufige Abſtimmung über jede einzelne derſelben, wobei zugleich beſtimmt wird: a) ob der Gegenſtand ſich ausnahmsweiſe ſofort oder vor der gewöhnlichen Friſt, zur Berathung oder Beſchlußnahme eigne? b) ob eine ausführliche Erörterung deſſelben nöthig ſey? c) ob dieſe in einer förmlichen oder vertraulichen Berathung vorzunehmen? d) ob im erſten Falle deshalb eine vorgängige Prüfung und Berichtser-

*) Vorläuf. Geſchäftsordn. im III. Abſchn.

stattung erforderlich erachtet werde? c) wer solchenfalls deshalb zu ersuchen sey? 4. Anzeige der Gegenstände, welche in der jedesmaligen Versammlung, dem Antrage des Präsidii gemäß weiter zu verhandeln sind. 5. Vornahme solcher Gegenstände, eines nach dem andern, sey es zur Berichtserstattung, vorläufigen Abstimmung, Erörterung, Beschlußnahme daß der Gegenstand zur Abstimmung reif sey, Vorbereitung desselben für etwanige Behandlung in Pleno, Fristbestimmung zur Abgabe der Stimmen und Instructions-Einholung, endlichen Abstimmung oder zur Schlußziehung und deren Genehmigung, auch Bestimmung über etwanige Bekanntmachung derselben. 6. Verabredung der nächsten Zusammenkunft, über die Form derselben und vorläufige Anzeige der Gegenstände, welche darin vorkommen dürften. 7. Kurze Wiederaufnahme des Vorgenommenen und Rückerinnerung an die, in der jedesmaligen Sitzung getroffenen Vereinbarungen durch den Vorsitzenden, damit der Protocollführer nichts auslassen möge." **)

II. Das Protocoll über die in der einzelnen Sitzung vorgekommenen Verhandlungen wird nicht sogleich in der Sitzung selbst förmlich aufgenommen und vollzogen **), sondern nach derselben, und erst wenn es gehörig geordnet ist, spätestens am Tage vor der nächsten Sitzung zur Einsicht der verschiedenen Gesandtschaften in der Kanzlei niedergelegt. Die förmliche Vollziehung (Genehmigung und Unterzeichnung) erfolgt in der nächsten Sitzung ***). Als Protocollführer fungirt der Canzlei-Director der Bundesversammlung, welcher in allen förmlichen Sitzungen gegenwärtig ist. Dabei unterscheiden sich die Haupt- und Nebenprotocolle (Registraturen), Separat- und geheime Protocolle †). — „Das Protocoll enthält die Anzeige der bei der Sitzung anwesenden Gesandten (und des Pro-

*) Alles dieß wörtlich aus der Geschäftsordn. a. a. O.

**) Vergl. die Note in Klüber's Quellensamml. S. 228.

***) Vorläuf. Geschäftsordn. Abschn. IV.

†) Klüber, öffentl. R. §. 158.

tocollführers), die Gegenſtände der Erörterung, mit Bemerkung der vorgetragenen Hauptgründe, ohne namentliche Anführung desjenigen, welcher dieſelben vorgebracht *), die Abſtimmung jedes Einzelnen, die Beſchlüſſe. Schriftlich übergebene oder dictirte **) Abſtimmungen werden wörtlich zu Protocoll genommen, die Anträge einzelner Bundesglieder, einen Gegenſtand in Berathung zu nehmen, ſo wie die an die Bundesverſammlung ſonſt gelangten Schreiben und Eingaben werden dem Protocolle derjenigen ordentlichen Verſammlung, in welcher ſolche zur Anzeige gebracht, angeheftet."

§. 228.

C. Von der Abſtimmung.

Klüber, öff. Recht. §. 163. §. 156. — Jordan, Staatsrecht §. 206. — Weiß, Staatsr. §. 51.

I. Jedes Mitglied iſt nicht blos zur Abſtimmung *berechtigt*, ſondern auch *verpflichtet*, wovon nur da eine Ausnahme anerkannt werden kann, wo ein eignes *Partei-Intereſſe* ***) die Abſtimmung hindert, oder die Bundesverſammlung andere Weigerungsgründe ausdrücklich genehmigt. Iſt das eine oder das andere der Fall, ſo fällt die Stimme im einzelnen

*) Dieß ſcheint ſich nur auf die ſ. g. vertraulichen Berathungen zu beziehen.

**) Das „Dictiren" ſcheint nicht im Gebrauch zu ſein.

***) Protoc. der B. V. 1816. §. 36. 1817. §. 105. Bei einer Geſammtſtimme wird das Partei-Intereſſe des einen oder andern Inhabers die Abſtimmung der übrigen nicht hindern können. Anders natürlich, wenn es ſich um eine Streitigkeit zwiſchen den Mitgliedern der Geſammtſtimme ſelbſt handelt. Doch haben auch im erſten Falle ſich die übrigen zuweilen der Abſtimmung enthalten. — Von der *Abſtimmung* verſchieden iſt die bloße *Anzeige* und *Erklärung* (wie ſie auch in den Protocollen immer formell von einander geſondert ſind. *Erklärungen* kann auch das bei der Sache betheiligte und bei einer Geſammtſtimme jedes einzelne Bundesglied zu Protocoll geben.

Falle weg, und kann gar nicht mitgezählt werden. Konnte oder mußte dagegen die Stimme abgegeben werden und iſt die zur Abſtimmung geſetzte oder erſtreckte Friſt abgelaufen, ſo findet die Zuzählung der fehlenden Stimme zur Vervollſtändigung der Mehrheit oder Einſtimmigkeit ohne weiteres ſtatt *).

II. Die Abſtimmung muß innerhalb der von der Bundesverſammlung feſtgeſetzten Friſt erfolgen. Iſt jedoch bei nicht vollzähliger Verſammlung abgeſtimmt worden, ſo ſoll Abweſenden, welche keine Vertreter beſtellt haben, das Protocoll zur Nachbringung ihrer Stimmen in der nächſten Verſammlung offen gehalten werden. Wird auch dieſe Friſt verſäumt und nicht etwa ein weiterer Aufſchub aus erheblichen Gründen bei der Verſammlung nachgeſucht und bewirkt, ſo tritt das unter I. erwähnte Präjudiz in Wirkſamkeit. Beim Todesfalle eines Geſandten wird das Protocoll zur Nachholung der verſäumten Abſtimmungen durch den Nachfolger, innerhalb der von der B. V. beſtimmten Friſt offen behalten **).

III. Die vorläufige Ordnung der Sitze und der Abſtimmung richtet ſich in der engern Bundesverſammlung nach der Reihenfolge, in welcher die Bundesſtaaten im vierten Artikel der Bundesacte aufgeführt ſind, ſo wie bei den Plenarſitzungen nach derjenigen, welche der ſechſte Artikel derſelben angiebt. „Jeder Geſandte, welcher die Plenarſtimmen mehrerer Bundesſtaaten führt, hat ſolche einzeln und in der gedachten Ordnung abzugeben“ ***).

IV. Ueber die innern Verhältniſſe einer Geſammt- oder ſ. g. Curiatſtimme im engern Rathe, iſt in den Bundesgrundgeſetzen nichts Bindendes beſtimmt, die Regulirung

---

*) Vorläuf. Geſchäftsordn. im Abſchn. I. Daß die B. V. doch auf wirkliche Abgabe der Stimme beſtehen könne, z. B. bei Kriegserklärung oder Friedensſchluß, — Klüber, öff. Recht. §. 163. Note f. — läßt ſich nach dieſer Beſtimmung der Geſchäftsordnung wohl nicht behaupten.

**) Vorläuf. Geſchäftsordn. a. a. O.

***) Vorläuf. Geſchäftsordn. Abſchn. I. gegen das Ende.

derſelben bleibt daher der Vereinbarung der dabei betheiligten Regierungen überlaſſen *) und die Geſchäftsordnung v. 1816 ſpricht nur ſo viel aus (Abſchn. I. a. E.), daß, wenn ein Turnus in der Stimmführung verabredet ſey **), obwohl die Gegenwart der verſchiedenen Geſandten in den Sitzungen der engern Bundesverſammlung nicht ausgeſchloſſen werde, doch jede Geſammtſtimme nur von Einem der Geſandten geführt werden dürfe. Die Inhaber einer Geſammtſtimme können daher auch auf andere Weiſe, durch Feſtſetzung gewiſſer Antheile an derſelben ihr Stimmverhältniß im Innern der Curie reguliren, und die Bundesverſammlung kann nicht mehr verlangen, als daß die Einrichtung derartig ſey, daß in jedem einzelnen Falle, eine ſämmtliche Inhaber bindende Willensäußerung der Geſammtſtimme möglich werde ***).

V. Bis zur förmlichen Schlußziehung kann jedes Mitglied ſeine Abſtimmung zurücknehmen und modificiren. „Das Präſidium kann auch, um Zweifel über die einzelnen Ab-

*) Daher auch z. B. der Bundesbeſchluß über die Betheiligung von Heſſen-Homburg an der 16ten Stimme, die in Folge hiervon nöthig werdende Regulirung des innern Verhältniſſes der Curie den Theilnehmern überließ.

**) Ein ſolcher Turnus (in der Regel von Vierteljahr zu Vierteljahr; eine merkwürdige Ausnahme z. B. im Jahr 1839, als Naſſau erſt 4 Monate, dann Braunſchweig nur 2 Monate, Juli bis 5. Septbr. die Stimme führte), findet z. B. bei der 13ten Stimme zwiſchen Braunſchweig und Naſſau ſtatt; ferner zwiſchen den freien Städten mit jedem Kalenderjahr. Auch wird durch Feſtſtellung eines ſolchen Turnus die Abgabe einer gemeinſchaftlichen Erklärung im einzelnen Falle nicht gehindert; wie ſie auch in den Protocollen der B. V. mehrfach vorkommen; z. B. 1840. §. 99. S. 161. — S. auch Beſchl. v. 26. März 1821. v. Meyer II. S. 203.

***) Hiernach läßt ſich auch behaupten, daß da, wo Inhaber der Geſammtſtimme, ſei es auch die Majorität in der Curie, die Abſtimmung unterläßt, wo ſie dazu verpflichtet war, (cf. No. I.) die Minorität doch die Geſammtſtimme geltend machen könne. Vergl. auch Protoc. der B. V. v. 1823. §. 153. S. 628. 1827. S. 532. Klüber, öff. R. §. 152. Note c.

ſtimmungen zu heben, wie auch um die Zahl der Abſtimmenden für die eine oder andere Meinung zu berichtigen, eine wiederholte Umfrage anſtellen. Desgleichen kann ein Mitglied, welches bereits geſtimmt hat, ſey es, daß etwa in ſpäteren Abſtimmungen neue Gründe vorgebracht werden, die bei der Erörterung nicht vorgekommen, und von denen es ſich überzeugt fühlt, oder wenn es ſolches ſonſt zur Aufklärung von Mißverſtändniſſen rathſam glaubt, nach beendigter Umfrage um Aufſchub der Schlußziehung erſuchen, nach deſſen Bewilligung ſodann die weitere Erörterung vorgenommen wird“ *).

§. 229.

V. Dictatur und Veröffentlichung der Protocolle.

I. Anſtatt der Dictatur im engern Sinne werden die förmlich vollzogenen Protocolle (loco dictaturae) gedruckt und unter die Geſandtſchaften vertheilt **). „Die Dictatur oder Vertheilung abgedruckter Protocolle findet ſpäteſtens am Tage nach der Sitzung, wo das Protocoll genehmigt und unterzeichnet worden, in der Kanzlei ſtatt, woſelbſt auch die der Verſammlung etwa in hinreichender Anzahl zugeſandten gedruckten Eingaben, ſobald ſie in einer Sitzung zur Anzeige gebracht, ausgetheilt werden“ ***).

II. Was die Veröffentlichung der Protocolle betrifft (vergl. oben Th. I. §. 35. No. IV.), ſo ſetzte die vorläufige Geſchäftsordnung (Abſchn. III. No. 7. Lit. c.) feſt: „Die Bundesverſammlung beſtimmt in jedem beſondern Falle, wie die Protocolle bekannt zu machen, und beſonders, ob ſie dem

*) Vorläuf. Geſchäftsord. Abſchn. III. No. 7. lit. b. c.

**) Ausnahmsweiſe kommen auch lithographirte und bloß geſchriebene (geheime) Protocolle vor, welche dann nicht in die officielle Ausgabe der loco dictaturae gedruckten Protocolle übergehen.

***) Vorläuf. Geſchäftsordn. im Abſchn. IV. — Ueber die zur Dictatur zu verwendenden Perſonen ſ. Protoc. v. 1816. §. 6. §. 8. 1832. §. 216.

Druck für's Publicum zu übergeben seyen"; und der diese Geschäftsordnung genehmigende Plenar-Bundesbeschluß vom 14. Novbr. 1816 sprach aus, daß die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch den Druck als Regel festzusetzen sey, die der Publicität nicht zu übergebenden Verhandlungen hingegen jedesmal besonders auszunehmen wären" *). Diese Regel ist aber durch einen spätern in Folge eines Präsidial-Vortrags (im engern Rathe) gefaßten Beschluß vom 1. Jul. 1824 **) geradezu aufgehoben. Denn

*) Klüber's Quellensamml. S. 232.

**) Protoc. v. 1824. §. 116. Klüber, Quellensamml. S. 320. An der formell gültigen, selbst ohne Instructions-Einholung verfügten Abänderung des Plenar-Beschlusses v. 14. Novbr. 1816. läßt sich zweifeln; der Zweifel ist aber hier nutzlos. Die großen Nachtheile des Bundesbeschlusses v. 1. Jul. 1824, dessen Wirkung bei der bereitwilligen Annahme man wohl kaum gehörig erwogen hat, sind aber unverkennbar und zwar nicht blos für die Wissenschaft des öffentlichen Rechts, sondern auch für den Credit der Bundesversammlung, welche in ihrer Wirksamkeit in vielen Fällen richtiger beurtheilt worden seyn würde, wenn sie ihre Verhandlungen nicht mit dem Schleyer des Geheimnisses umhüllt hätte. Vergl. auch Michaelis, die Protocolle der Bundesversammlung. Eine publicist. Betrachtung. Tübing. 1829.; und eine (auch auf diese Schrift in lobender Weise Bezug nehmende) merkwürdige preußische Denkschrift über die Nothwendigkeit einer erweiterten Oeffentlichkeit; abgedr. zu Anfang des III. Bandes des Hannoverschen Portfolio. Stuttg. 1840. Es wäre sehr zu wünschen, daß die deutschen Regierungen sich endlich entschlössen, wenigstens im Geiste der Preußischen Denkschrift (ihre Authenticität vorausgesetzt) nun wirklich "vorzugehen" und ihre Gesandten zur Beseitigung des ohne Instruction gefaßten und seiner formellen Gültigkeit nach zweifelhaften Beschlusses v. 1. Jul. 1823. zu instruiren. Es ist in der That beklagenswerth, daß die Bundesverhandlungen die in den oft so gründlichen Commissions-Gutachten, Erklärungen, Eingaben und Abstimmungen eine unschätzbare und fast schon unerschöpfliche Fundgrube der reichsten Ausbeute nicht blos für das Bundesrecht, sondern auch für die verschiedensten staatsrechtlichen Verhältnisse enthalten, für die Wissenschaft unbenutzt liegen bleiben, und es wäre schon viel gewonnen, wenn nur jährlich die geschlos-

wenn auch der Beschluß selbst blos dahin geht: „bei Abfassung der Protocolle, im Geiste obigen Präsidial-Antrags *)

---

senen Verhandlungen, wenn auch mit einigen ein für alle mal oder speciell bestimmten Ausnahmen, beim Eintritt der gewöhnlichen großen Ferien, vollständig der Publicität übergeben würden. Die nackten Resultate sind für Alle, die sie nicht unmittelbar betreffen, werthlos. —

*) Protoc. v. 1824. §. 116. Klüber, Quellen-Sammlung S. 319 f. „Das Präsidium bemerkte —: „— die bisherige Uebung, die gesammten Verhandlungen des deutschen Bundestags, wenige Ausnahmen abgerechnet, der Oeffentlichkeit zu übergeben, habe zu Mißbräuchen Anlaß gegeben, welche jeder Gutdenkende gewiß mißbillige, denen aber eben darum ein Ziel gesetzt werden müsse. Die deutsche Bundesversammlung sei ein permanenter Ministerial-Congreß der Repräsentanten sämmtlicher Bundesglieder, in dieser Versammlung würden vorzugsweise die Ansichten der verschiedenen Bundesregierungen über Gegenstände des gemeinsamen Interesse freundschaftlich ausgetauscht, und, nach vorheriger gründlicher Erörterung und reifer Erwägung, die Beschlüsse gefaßt. Daß das Resultat dieser Berathungen, je nachdem es für Alle oder für Einzelne von Interesse sei, bekannt gemacht werde, dieß sei unbedingte Nothwendigkeit — aber die Vorbereitung der Gegenstände, die Arbeiten der Comite's und die verschiedenen Ansichten der einzelnen Regierungen, dieß seien Epochen der Geschäftsverhandlungen, welche zur Oeffentlichkeit durchaus nicht geeignet seien. Bei Militär-Angelegenheiten, bei Differenzen der Bundesfürsten unter sich und mit ihren Ständen sei dieß vorzugsweise der Fall. — Das Präsidium erlande sich daher, die Versammlung einzuladen, Gegenstände dieser Art in eigne loco dictaturae zu druckende Protocolle, aufzunehmen, so wie sich dieselbe bei Annahme der provisorischen Geschäftsordnung ohnehin vorbehalten habe, die Gegenstände jedesmal zu bezeichnen, welche ausnahmsweise der Publicität entzogen werden sollen." — Darauf ist noch erwähnt, daß der K. Preußische, K. Hannöversche, Großh. Badische und Kurf. Hessische Gesandte diese Ansichten des Präsidium näher motivirt hätten, wodurch? — ist nicht gesagt. Am auffallendsten in der Motivirung des Präsidiums ist offenbar der letzte Grund, wo grade die Bestimmung des Beschlusses v. 14. Novbr. 1816, welche aufgehoben worden ist, dazu dienen muß, um das directe Gegentheil von ihr in Wort und Geist zu rechtfertigen.

vorzugehen, und der Bundeskanzlei-Direction aufzugeben, künftighin, nach Maasgabe der verhandelten Gegenstände, zweierlei Protocolle jede Sitzung aufzunehmen, und zwar öffentliche und Separat-, bloß loco dictaturae zu druckende Protocolle"; so sind doch eben in dem Präsidial-Vortrag fast alle Gegenstände von Wichtigkeit und allgemeinerem Interesse als solche hervorgehoben, welche der Publicität zu entziehen seyen, so daß für die immer seltener werdenden öffentlichen Protocolle wenig übrig blieb, was in Deutschland nicht schon notorisch war, oder auch auf anderem Wege zur Publicität gelangen mußte.

III. Ueber die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch deutsche Zeitungen bestimmt ein Beschluß der B. V. v. 5. Febr. 1824*): 1. „daß der Redaction des deutschen Frankfurter Journals ein Exemplar der gedruckten Protocolle über die förmlichen Sitzungen mitzutheilen, und 2. die Redactionen der Frankfurter Zeitungen zu ermächtigen seyen, die ihnen zukommenden Protocolle jedesmal am dritten Tage nach der in der Canzlei erfolgten Vertheilung derselben unter die Bundestagsgesandtschaften in ihre Blätter aufzunehmen; 3. den Regierungen der Bundesstaaten anheim zu geben, die Protocolle den Redactionen der in ihren Staaten erscheinenden Tagsblätter nach eigner Auswahl zukommen zu lassen; dagegen 4. auch nicht zu dulden, daß in Beziehung auf die Verhandlungen der B. V. überhaupt und die Geschäfte der von ihr abhängenden Commissionen in deutschen Zeitungen etwas Anderes aufgenommen werde, als was die denselben mitgetheilten Protocolle wirklich enthielten." Vergl. auch unten §. 233.

§. 230.

VI. Von den Ausschüssen oder Commissionen der Bundesversammlung.

Klüber, öffentl. Recht §. 152. — Jordan, Staatsr. §. 209 f. — v. Dresch, öff. R. §. 54 f. — Maurenbrecher Staatsr. §. 110. — Weiß, Lehrb. §. 58 f.

*) S. diesen Beschluß in Klüber's Quellensamml. S. 314 f. v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 238 f.

I. Zur Vorbereitung der Geſchäfte, insbeſondere zur Begutachtung der zur Berathung und Schlußfaſſung kommenden Gegenſtände, zur Beaufſichtigung verſchiedener, die Intereſſen des Bundes berührender Angelegenheiten, und zur zweckmäßigern Ausführung der dem Bunde obliegenden oder von ihm ausgehenden (beſonders executoriſchen) Maßregeln beſtehen ſ. g. Bundestags-Commiſſionen oder Ausſchüſſe der Bundesverſammlung, welche aus dem Schooße der B. V. durch Mehrheit der Stimmen im engern Rathe erwählt werden, theils permanent, theils nicht permanent ſind, und nach der für ſie beſtimmten Geſchäftsordnung zu verfahren haben *).

II. Zu den permanenten Commiſſionen gehört:

A. die ſ. g. Bundes-Executionscommiſſion, welche jedesmal für den Zeitraum von ſechs Monaten (mit Einſchluß der Ferien) aus fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern dergeſtalt ernannt wird, daß bei der jedesmaligen Erneuerung wenigſtens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden **). An dieſelbe werden alle der Bundesverſammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die der B. V. anheimfallenden Vollziehungsgegenſtände Beziehung haben ***).

B. Die Commiſſion zur Begutachtung der Privat-Eingaben. Sie beſteht der Regel nach aus fünf Mitgliedern, welche dreimal im Jahre erwählt werden ſollen:

---

*) Geſchäftsordn. für die Bundestags-Commiſſionen, feſtgeſetzt durch Beſchluß der B. V. v. 29. April 1819. Protocoll der B. V. v. 1819. §. 53. 65 f. Klüber's Quellenſamml. S. 272 f. — v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 108 f. — Ueber die Wahl ſ. Geſchäftsordn. §. 1. und §. 2. No. 3. — Nicht permanente dürfen nicht in permanente verwandelt werden: Geſchäftsordn. §. 3.

**) Bundes-Executions-Ordn. v. 3. Aug. 1820. Art. 2. (Klüber, Quellenſamml. S. 297.)

***) Worin dieſe beſtehen, beſtimmt im Allgemeinen die angef. Bundes-Executions-Ordn. v. 3. Aug. 1820. Art. I. Vergl. unten §. 240.

1) zu Oſtern, für die Eingaben von Oſtern bis zu den Sommerferien, 2) bei Wiedereröffnung des Bundestags, für die Eingaben von Anfang der Ferien bis zu Ende des Jahres, 3) zu Neujahr, für die Eingaben von Neujahr bis Oſtern. Der Zweck dieſer ſ. g. Reclamations-Commiſſion iſt, die an die B. V. gelangenden Eingaben zum Zweck der Berichterſtattung und Begutachtung vorzubereiten und dann in der B. V. zum Vortrag zu bringen*), wenn ſie nicht ſchon vorher wegen offenbarer Unerheblichkeit oder formeller Unzuläſſigkeit zurückgewieſen ſind. — Auch iſt hier zu erwähnen

C. die, im Jahre 1832 vorläufig auf ſechs Jahre niedergeſetzte, Commiſſion zur Beaufſichtigung der ſtändiſchen Verhandlungen **) in den einzelnen Bun-

---

*) Protoc. der B. V. v. 1816. §. 5. u. nähere Beſtimmungen über die Vertheilung der Geſchäfte und die dabei zu beobachtende Ordnung in der angef. Geſchäftsordn. v. 29. Apr. 1819. §. 2. (Klüber, Quellenſamml. S. 273 f.)

**) Vergl. oben Th. I. S. 358. Der Bundesbeſchl. v. 28. Juni 1832. Art. IV. ſagt: „Um die Würde und Gerechtſame des Bundes und der den Bund repräſentirenden Verſammlung gegen Eingriffe aller Art ſicher zu ſtellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesſtaaten die Handhabung der zwiſchen den Regierungen und ihren Ständen beſtehenden verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe zu erleichtern, ſoll am Bundestage eine mit dieſem Geſchäfte beſonders beauftragte Commiſſion, vor der Hand auf ſechs Jahre, ernannt werden, deren Beſtimmung ſeyn wird, insbeſondere auch von den ſtändiſchen Verhandlungen in den deutſchen Bundesſtaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerſpruch ſtehenden Anträge und Beſchlüſſe zum Gegenſtand ihrer Aufmerkſamkeit zu machen und der Bundesverſammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächſt, wenn ſie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, ſolche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlaſſen hat. Nach Verlauf von ſechs Jahren wird die Fortdauer der Commiſſion weiterer Vereinbarung vorbehalten.“

desstaaten, welcher sämmtliche Regierungen die Verhandlungen ihrer Stände jedesmal, so oft sich letztere versammeln, durch ihre Gesandten mittheilen sollen *). Von der Thätigkeit und Erneuerung dieser Commission, welche im Jahre 1838 hätte erfolgen müssen, ist Nichts zur öffentlichen Kunde gelangt **).

III. Nicht permanente Commissionen, d. h. solche, welche nur für ein bestimmtes Geschäft niedergesetzt werden und mit dessen Vollziehung von selbst aufhören, sind namentlich:

A. Alle Commissionen, welche zur Vorbereitung eines vom Bunde zu erlassenden allgemeinen Gesetzes niedergesetzt werden.

B. Die Commissionen zur Erörterung und Festsetzung der Verbindlichkeiten, welche dem Bunde aus den, vor Entstehung des Bundes, in Deutschland bestandenen Verhältnissen (cf. Th. I. §. 34.) gemeinsam zur Last fallen können. (Für einen dazu gehörigen Gegenstand, nämlich für die Regulirung der Schulden der Reichsoperations-Casse, wurde im Jahre 1824 eine besondere, nicht aus Bundestags-Gesandten bestehende, Liquidations-Commission ***) niedergesetzt.)

C. Die Commissionen zur Begutachtung der Reclamationen derjenigen Individuen, Corporationen und Classen, für welche die Bundes- oder Congressacte ausdrücklich †) Bestimmungen und Hinweisungen enthält ††).

---

*) Bundesbeschl. v. 29. Novbr. 1832. (Protoc. §. 526.) bei v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 425 f.

**) Die Protocolle der B. V. von 1838 f. enthalten keinen, diese Commission erneuernden Beschluß.

***) Vergl. oben Th. I. S. 104.; u. was die hieher gehörigen vom Bunde anerkannten Verpflichtungen aus früherer Zeit betrifft, die Bundesacte Art. 15.

†) S. bes. Bundesacte Art. 14. 15. 16. 17. 18. 19.

††) Diese drei Arten von Commissionen stellt der §. 3 der Geschäftsordn.

D. Commissionen, welche zum Versuch der Güte in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander oder in Fällen ernannt werden, wo es auf die Vollziehung des unter die Garantie des Bundes gestellten Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 und auf die Regulirung des aus selbigem hervorgehenden Schulden- und Pensionswesens der Bundesglieder (Bundesacte Art. 15.) ankommt *).

IV. Außer den im Allgemeinen schon vorausgesehenen Fällen hat die B. V. zweifellos die Befugniß, auch in andern Fällen Commissionen zur Begutachtung oder Leitung bestimmter Angelegenheiten und zur Vertretung der B. V., oder auch Deputationen und Bevollmächtigte zu ernennen und die Zahl der Mitglieder, ihre Pflichten und Rechte u. s. w. durch eine besondere Instruction festzusetzen **). In wie weit die B. V. von dieser Befugniß im Besondern Gebrauch gemacht hat, ist bei den einzelnen Verhältnissen hervorzuheben. Von der Commission bei einer Vertagung der B. V. s. oben §. 223. Von besonderer Bedeutung ist auch die Militair-Commission der B. V. ***).

§. 231.

VII. Behörden, oder Commissionen, welche der Bundesversammlung untergeordnet sind.

Zu diesen Behörden, welche der Bundesversammlung unter-

---

v. 29. Apr. 1819. nebeneinander, mit der Bemerkung, daß sich hier weder die Zahl der Mitglieder noch die bestimmte Zeit, für welche sie ernannt werden, allgemein zum Voraus festsetzen lasse.

*) Nähere Bestimmungen über Zusammensetzung, Geschäftsordnung und Pflichten dieser Commissionen s. im §. 4. der Comm. Geschäftsordn. v. 29. Apr. 1819. Klüber, Quellensamml. S. 275 f.

**) Vergl. Weiß, System des deutsch. Staatsr. §. 59.

***) Dieser Militair-Ausschuß der B. V. wurde ursprünglich nur zur Ausarbeitung der Kriegsverfassung des Bundes ernannt, dauert aber seitdem fort als Organ der B. V. für die Militairsachen des Bundes. Mit ihm verhandelt unmittelbar die als eine der B. V. untergeordnete Behörde bestellte Militair-Commission zu Frankfurt. (§. 231. No. 3.)

geordnet und dieſer im Ganzen (als Behörden) verantwortlich ſind *), kann man rechnen:

1. die Bundescanzlei mit dem Bundescanzlei-Director als erſtem Beamten derſelben, welcher zugleich Protocollführer der Bundesverſammlung iſt **).

2. Die Commiſſion für das Archiv des Reichscammergerichts zu Wetzlar (Th. I. S. 107.).

3. Die techniſche (zeitliche) Militair-Commiſſion zu Frankfurt, welche, unbeſchadet der Rechte, nach den Armeecorps, aus einem Oeſterreichiſchen, einem Preußiſchen, einem Baieriſchen und von jedem der drei gemiſchten Corps, nach eigener Uebereinkunft der betheiligten Bundesglieder, aus einem Militär-Bevollmächtigten, im Ganzen alſo aus ſechs Mitgliedern beſteht. Der Wirkungskreis dieſer Commiſſion iſt im Allgemeinen, die techniſchen Militär-Arbeiten zu liefern, welche ihr von der B. V. übertragen werden. Sie hat die Beſtand- und Dienſt-Tabellen der Bundescontingente zu prüfen, über die Bundesfeſtungen und den Militärdienſt in denſelben die rein militäriſche Aufſicht zu führen, ferner die Leitung der fortificatoriſchen Arbeiten zu übernehmen, welche von der B. V. beſchloſſen und angeordnet werden ***). Unter ihr ſtehen die verſchiedenen militäriſchen Local-Commiſſionen.

4. Die früher beſtandene, außerordentliche Central-Unterſuchungs-Commiſſion zu Mainz, für weitere Unterſuchung der revolutionären Umtriebe, wurde durch Beſchluß der

---

*) Ueber die einzelnen Mitglieder ſteht der B. V., mit Ausnahme ihres Canzlei-Perſonals, keine Gerichtsbarkeit zu.

**) S. oben §. 227. Vorläuf. Geſchäftsordn. der B. V. v. 14. Novbr. 1816. Abſchn. IV. Klüber, Quellenſamml. S. 231.

***) S. die Geſchäftsordnung der techniſchen Militär-Commiſſion v. 15. März 1819. (Protoc. §. 37.) Der 3te Abſchn. derſ. beſtimmt den Geſchäftsgang der Commiſſion; unter Verweiſung auf die analoge Anwendung der für den vormaligen Militär-Ausſchuß durch Beſchluß v. 9. Apr. 1818. gegebenen Beſtimmungen. Vergl. v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 103 — 107.

B. V. vom 20. Septbr. 1819 niedergeſetzt *). Sie wurde aus den Bevollmächtigten von 7 Bundesſtaaten zuſammengeſetzt und ihr Fortbeſtand noch im Jahre 1824 ausgeſprochen. (Protoc. §. 131.) Ihre Auflöſung erfolgte im Jahre 1828, nachdem ſie einen Hauptbericht an die B. V. abgeſtattet hatte **).

5. Die, durch Bundesbeſchluß v. 8. Aug. 1833 zu Frankfurt niedergeſetzte ***) Central-Commiſſion für politiſche Unterſuchungen, beſtehend aus fünf ordentlichen und zwei außerordentlichen Mitgliedern, war dazu beſtimmt, „die nähern Umſtände, den Umfang und Zuſammenhang des gegen den Beſtand des Bundes und die öffentliche Ordnung in Deutſchland gerichteten Complotts, insbeſondere des am 3. April 1833 zu Frankfurt ſtattgehabten Attentats zu erheben und fortwährend von ſämmtlichen Verhandlungen der verſchiedenen mit politiſchen Unterſuchungen beſchäftigten Behörden der Bundesſtaaten, im Intereſſe der Geſammtheit, Kenntniß zu nehmen, auch gegenſeitige Mittheilungen und Aufſchlüſſe unter denſelben zu befördern, ſo wie für Gründlichkeit, Vollſtändigkeit und Beſchleunigung der anhängigen Unterſuchungen Sorge zu tragen.“ Ausgerüſtet mit weit gehenden Vollmachten im Verhältniß zu den Landesbehörden, hat dieſe Central-Commiſſion ihre Thätigkeit bis auf die neuere Zeit fortgeſetzt und eine Mehrzahl von Berichten †) an

*) Protoc. der B. V. v. 1819. §. 220. Vergl. Klüber, Quellen-Samml. S. 280 f. Die Motivirung ihrer Einſetzung ſ. im Präſidial-Vortrag v. 20. Septbr. 1819. No. V. bei v. Meyer Staatsacten Th. II. S. 134. Den aus 10 Art. beſtehenden Bundesbeſchluß ſ. daſ. S. 143 — 145.

**) S. dieſen Hauptbericht in den Protoc. der B. V. v. J. 1827. S. 1 — 314.

***) Angeordnet wurde ſie ſchon durch Beſchluß der B. V. v. 20. Jun. 1833. (Protoc. §. 258.) Dieſen, nebſt dem Beſchl. v. 8. Aug., ferner die Beſchlüſſe v. 19. Septbr. u. 10. Oct. 1833 ſ. in Müller's Archiv f. Geſetzgeb. Bd. VI. Hft. 2. S. 137 — 141. u. in v. Meyer's Staatsacten. Fortſetz. z. II. Theil. S. 427 — 430.

†) Der erſte iſt v. 21. Apr. 1835, der zweite v. 2. Apr. 1836., der dritte v. 26. Jul. 1838. Der vierte Bericht v. 6. Jul. 1838.

die Bundesversammlung abgestattet. Die von ihr verfaßte „Darlegung der Hauptresultate“ u. s. w. ist unter Genehmigung der B. V. im Verlag der Bundes-Präsidial-Druckerei veröffentlicht worden. In neuerer Zeit ist auch diese Central-Commission aufgelöst worden.

6. In gewisser Hinsicht gehören auch die Bundes-Austrägal-Gerichte und das Bundesschiedsgericht hierher. Davon weiter unten Kap. III. Tit. 2 u. 3.

Zweiter Titel.

Von den Bundestagsgesandten und den Localverhältnissen der Bundesversammlung.

§. 232.

I. Die Bundestagsgesandten im Verhältniß zu der Bundesversammlung und ihren eignen Committenten.

Klüber, öffentl. Recht §. 137—140. — Jordan, Staatsr. §. 192. — v. Dresch §. 27. — Weiß Staatsr. §. 42.

I. Unter Bundestagsgesandten werden, zufolge des allgemein herrschenden Sprachgebrauchs *), auch hier die von den einzelnen Bundesstaaten in die Bundesversammlung abgeordneten Bevollmächtigten verstanden. Sie sind die Repräsen-

---

über die Resultate sämmtlicher bisher geführten Untersuchungen findet sich in den Protoc. der B. V. v. Jahr 1839. Beil. 5 zu §. 282. (S. 713 f.) Die zur Veröffentlichung bestimmte „Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neuern Zeit geführten Untersuchungen bis Ende Juli 1838“ bildet die 6te Beil. zum angeführten Protocoll. §. 282. S. 799—865. Fernere Berichte vom 1. u. 28. Octbr. 1840 s. in den Protoc. der B. V. v. 1840. §. 326. Beil. 2—5. (S. 589 f.)

*) Das, streng genommen, Unpassende dieses Sprachgebrauchs rügt Klüber, öff. Recht §. 137. Note a.

tanten der Bundesglieder, durch welche in ihrer Gesammtheit die Bundesversammlung gebildet wird. Obgleich mit dieser Eigenschaft auch der gesandtschaftliche Character bei einzelnen Bundesstaaten verbunden seyn kann, so kömmt ihnen an sich doch nur im Verhältniß zur Bundesversammlung ein ihre Committenten repräsentirender Character zu.

II. Neben der allgemeinen und dauernden (jedoch beliebig widerruflichen) Bevollmächtigung eines Gesandten, wozu jeder Bundesstaat berechtigt ist, auch wenn er im engern Rath nur an einer Gesammtstimme Theil hat (vergl. oben §. 226.), können auch Interims-Gesandte und Special-Bevollmächtigte *) zur B. V. vorkommen. Auch kann ein Gesandter von mehrern Regierungen zugleich bevollmächtigt werden, und es steht jeder Regierung frei, auch mehrere Gesandte, — was aber natürlich auf das Stimmrecht (§. 228.) ohne Einfluß ist — abzuordnen.

III. Hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit zum Bundestags-Gesandten haben wir blos die negative Bestimmung, daß kein Frankfurter Bürger, außer für die Stadt selbst, bei der B. V. zugelassen werden soll **).

IV. An der Berathung und der Beschlußfassung der B. V. kann der Bevollmächtigte erst dann Theil nehmen, wenn er sich durch Ueberreichung seiner Vollmacht beim Präsidium der B. V. gehörig legitimirt und dieselbe von der B. V. für genügend erklärt ist. Gewöhnlich enthalten die Vollmachten die Substitutions-Clausel ***) für Verhinderungsfälle, werden aber

---

*) Protoc. der B. V. v. 1824. Sep. Prot. v. 15. Jan. S. 40 a. u. v. 24. März 1824. (S. 163.)

**) Erklärung der B. V. an den Senat den von Frankfurt v. Octbr. 1816. Art. V. Protoc. v. 1816. Erste Beil. zu den Registraturen üb. die vertraulichen Besprechungen der Bundestags-Gesandten. — Klüber's Staatsarchiv Bd. II. S. 157 f. v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 37.

***) Die Vollmacht des Präsidial-Gesandten enthält stets diese Clausel. S. oben §. 223.

sämmtlich hinsichtlich des Ausstellers für rein persönlich gehalten, so daß sie mit jeder Regierungs-Veränderung erneuert zu werden pflegen *). Die Original-Vollmachten werden, unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift an den Gesandten, im Bundesarchiv niedergelegt. Von jeder Substitution, Abberufung, Beurlaubung eines Gesandten u. s. w. wird der B. V. in der nächsten Sitzung Anzeige gemacht.

V. „Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, sowie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt verantwortlich“ **). Weder dem Präsidium noch der ganzen B. V. steht daher irgend eine oberaufsichtliche oder richterliche Gewalt über die Bundestagsgesandten zu ***). Ob und wann ein Gesandter von seiner Regierung Instruction einzuholen habe, hängt lediglich von den ihm gegebenen Anweisungen ab †). (Ueber Aufschub der Schlußfassung und Nachbringung der Abstimmungen s. oben §. 228.) Daß es einen Fall gebe, wo der Gesandte seiner eigenen Ueberzeugung, auch wenn sie mit der ertheilten Instruction im Widerspruch stehen sollte, zu folgen habe, läßt

*) Einen durch die Verhältnisse herbeigeführten, etwas abnormen Fall bieten die Protocolle von 1830 in Betreff des Braunschweigischen Gesandten dar.

**) Worte der Wiener Schlußacte Art. 8. — Die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Bundestagsgesandten als Staatsdiener und im Verhältniß zum Lande, wird durch diese Bestimmung der Schlußacte gar nicht berührt.

***) Auch Rügen oder Verweise sind dadurch ausgeschlossen. Die Herbeiführung einer Abberufung bleibt der diplomatischen Einwirkung überlassen.

†) Auch eine durch die Praxis etwa festgestellte Regel läßt sich hierfür nicht aufstellen. In wichtigen Dingen ist ohne Instruction gehandelt, in minder wichtigen Instruction eingeholt worden. Vergl. Erklärung von Preußen: Prot. der B. V. v. 1822. §. 6. §. 81. §. 104. §. 213. u. 1823. §. 81. S. auch 1830. §. 258. §. 281.

sich aus der Bundesverfassung rechtlich nicht nachweisen *). — Im Verhältniß zur Bundesversammlung kommt aber der Inhalt der Instruction nicht in Betracht, sondern nur die überreichte Vollmacht. Keine Regierung kann daher einen Bundesbeschluß deshalb für ungültig, oder für sie unverbindlich erklären, weil ihr Gesandter ohne oder gegen Instruction gestimmt habe.

§. 233.

II. Localverhältnisse der Bundesversammlung und der Bundestagsgesandten in der freien Stadt Frankfurt. **)

A. Der Bundesversammlung.

Die völlige Unabhängigkeit der Bundesversammlung von der Staatshoheit und jeder Jurisdictionsbefugniß der freien Stadt Frankfurt versteht sich eben so von selbst, als andrer Seits die Stadt, abgesehen von der besondern ihre Verfassungsverhältnisse betreffenden Bestimmung des Art. 46 der Wiener Congreßacte.

*) Die Bundestags-Gesandten nehmen in keinem Falle die Stellung von unabhängigen Richtern ein, so wie die Bundesversammlung selbst in keinem Falle über eigentliche Rechtssachen selbst einen Richterspruch ertheilt. Daß der Gesandte, da wo er als Mitglied einer Commission zur Berichterstattung und Begutachtung einer Angelegenheit fungirt, eben seiner Ueberzeugung folgen und diese geltend machen wird, schließt doch eine Instruction zur Vertretung einer bestimmten Ansicht auch in dieser Beziehung nicht aus.

**) Die Bestimmungen hierüber sind zunächst aus einer Note der B. V. an den Senat der freien Stadt Frankfurt d. d. 22. Octbr. 1816 zu entnehmen. Diese Note wurde in der 4ten Präliminar-Conferenz der B. V. beschlossen, dem Senat mittelst Begleitungs-Note des Präsidiums v. 23. Octbr. 1816 übersendet und vermöge Schreibens des Senats vom 25. Octbr. und darauf am 30. Octbr. dess. Jahres (in der 6ten Prälim. Conf.) beschlossenen und erlassenen Antwortschreibens des Präsidiums als verbindlich festgesetzt. Vergl. v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 33 f., woselbst auch ein vollständiger Abdruck jener Note der B. V.

(oben Th. I. S. 441. S. 444.) wie jeder andere Bundesstaat unabhängig von der B. V. ist. Als erwählter Sitz der B. V. *), was mit ihrer eignen Zustimmung geschehen ist, hat sie zwar in dieser Beziehung eine besondere, jedoch in Betreff definitiver Anordnungen durch vorgängige Vereinbarung zu regulirende Verpflichtung, theils alle Hindernisse der freien Wirksamkeit der B. V. an Ort und Stelle zu entfernen, theils diejenigen Maßregeln, welche von der Bundesversammlung zur Erhaltung ihrer eignen Würde und Sicherheit für nothwendig erachtet werden, anzuerkennen **). Zu den gleich bei Constituirung der B. V. (in der Note v. 22. Octbr. 1816. Art. I. II. III. No. 3.) vereinbarten Bestimmungen gehört: 1. Die Haltung von zwei permanenten Schildwachen vor dem Eingang zum Hotel der B. V. 2. Die Befugniß der B. V. (nicht der einzelnen Gesandten), in dazu geeigneten Fällen einzelnen Personen Schutzbriefe für den Aufenthalt in Frankfurt zu ertheilen. 3. Die Verpflichtung der Stadt Frankfurt in Betreff der daselbst erscheinenden Zeitungen und periodischen Blätter dafür zu sorgen, daß die von der Bundescanzlei zum Einrücken eingesandten oder sonst von ihr als officiell anerkannten Artikel mit der Aufschrift „Officieller Artikel“ versehen werden. (Vergl. auch oben §. 229. No. III.) 4. Keine Behörde der Stadt kann sich amtlicher Weise an die B. V. oder eine einzelne Gesandtschaft aus derselben wenden, sondern es besteht für solche Anzeigen und Anträge eine eigene, nach Art eines Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten fungirende, Senats-Commission, an welche auch die Rückäußerungen erfolgen.

---

*) In wie fern paßt hierbei der Gesichtspunct einer servitus juris publici? Vergl. Th. I. S. 320 f.

**) Dazu gehören besonders Einrichtungen polizeilicher Natur, wie z. B. die durch Beschluß der B. V. v. 6. Novbr. 1837 geforderte Anordnung einer permanenten Polizei-Direction. Protoc. der B. V. v. 1837. §. 351. 1838. §. 164. §. 328. §. 363. — Von einer Uebertragung der Rechte des Reichserbmarschallamtes am Sitze des Reichstages auf die B. V. kann keine Rede seyn.

Die zweifellose Befugniß der B. V. *), wegen eintretender Unzulänglichkeit der polizeilichen und militairischen Mittel der Stadt Frankfurt zu ihrer eigenen Sicherheit, eine militairische Besetzung zu verfügen, wovon insbesondere nach dem Attentate v. 3. April 1833. (durch Beschluß v. 12. April 1833.) Gebrauch gemacht worden ist**), kann sich ohne Vereinbarung mit der Stadt Frankfurt, (vergl. Wiener Schlußacte Art. XV.) nur auf provisorische oder temporäre Verfügungen beziehen, wobei die Art. 25—28 der Wiener Schlußacte als maaßgebend zu betrachten sind ***). Vergl. Th. I. §. 82 a. E.

§. 234.

B. Der Bundestags-Gesandten.

I. Zu den anerkannten Rechten †) welche den Bundestags-Gesandten und den sie begleitenden gesandtschaftlichen

---

*) Mit Rücksicht auf Art. 28 der Wiener Schlußacte, wurde von der B. V. zur Begutachtung dieser Frage ein Ausschuß niedergesetzt. Umfassender Vortrag desselben in der 24sten Sitzung des Jahres 1837, wobei die Frage über die Competenz der B. V. zur Verfügung alles dessen, was ihre Würde zur Sicherheit erheische, aufgeworfen wurde. Beschluß, Instruction einzuholen v. 6. Septbr. 1839. Verwahrung Frankfurts gegen einseitige Festsetzungen v. 9. April 1840. (Protoc. S. 164.)

**) Wiederholten, besonders seit 1838 dringender werdenden Anträgen der Stadt Frankfurt, wegen Mangels eines fortdauernden genügenden Grundes, die in Sachsenhausen casernirte Besatzung (von den Mainzer Garnisonstruppen) wegzuziehen, wurde anfangs nicht entsprochen. Vergl. Protoc. der B. V. v. 1838. S. 453. S. 886. S. 1012. 1839. S. 181. S. 614. S. 656.

***) Verschiedene Ansichten über den Anspruch der B. V. auf Gewährung alles dessen, was ihre Sicherheit und Würde erheischt, so wie ihr eigenes Recht auf Verfügungen der deshalb erforderlichen Maßregeln s. in den Protoc. der B. V. 1840. S. 8. 61. 83. 128. 164. 181. 258. 313. 332.

†) S. die angef. Erklärung v. 22. Octbr. 1816. Art. III.

Personen*) zustehen, gehört: 1. Die Wohnungen gesandtschaftlicher Personen genießen der völligen Exterritorialität, aber keines Asylrechts für fremde Personen. 2. Die Gesandten und gesandtschaftlichen Personen, nebst ihren Familien und Dienerschaft, sind von aller städtischen Jurisdiction, mithin von aller Civil-, Criminal- und polizeilichen Gerichtsbarkeit der Stadt Frankfurt befreit. Diese Befreiung erstreckt sich auch auf die Obsignation bei Sterbefällen. (Vergl. oben S. 226.) 3. Wird ein zur Dienerschaft eines Gesandten gehörendes Individuum polizeilich verhaftet, so muß es nach erfolgter Nachweisung dieser Eigenschaft, dem Gesandten überliefert werden. Dieser kann dann entweder die angeschuldigte Person des Dienstes entlassen und der Frankfurter Behörde zur Untersuchung übergeben, oder hat dafür zu sorgen, daß dieselbe von der competenten Behörde zur Untersuchung gezogen und wenn sie schuldig befunden wird, bestraft und zur Genugthuung angehalten werde. 4. Eine Haussuchung in der Wohnung eines Bundestags-Gesandten kann überall nur in dringenden dazu geeigneten Criminalfällen, und zwar erst nach vorgängiger Anzeige und Genehmigung des Gesandten, in seiner oder seines Stellvertreters Gegenwart, vorgenommen werden.

II. Die Bundestags-Gesandten genießen **): 1. für sich

---

*) Damit in Ansehung der Frage, ob eine Person zum gesandtschaftlichen Gefolge gehöre, keine Ungewißheit entstehe, sind die Bundestags-Gesandten verpflichtet, der bestellten Senats-Commission ein Verzeichniß jener Personen, so wie ihrer Familienglieder und Dienerschaften beiderlei Geschlechts einzureichen und sie von den eintretenden Veränderungen zu benachrichtigen. Auf den »in andern Fällen« (vielleicht in Wetzlar oder Regensburg?) statt gefundenen Gebrauch, auch andern nicht zur Gesandtschaft gehörenden Unterthanen ihrer Souveraine oder Fremden Schutzbriefe zu ertheilen, haben die Gesandten verzichtet und wollen auch den in ihren Diensten stehenden Personen nicht gestatten, Handwerks-Arbeiten außerhalb der gesandtschaftlichen Wohnung oder für andere zu einer Bundesgesandtschaft nicht gehörige Personen zu verfertigen.

**) S. die angef. Erklärung v. 22. Octbr. 1816. Art. IV. Wegen des Anschlusses der Stadt Frankfurt an den Zollverein, wurde durch Be-

und für alle ihrer Geſandtſchaft angehörenden Perſonen einer gänzlichen Befreiung von ſtädtiſchen Steuern und Abgaben aller Art, insbeſondere von Sperr- und Chauſſeegeldern und von Abgiften von allen Conſumtibilien und Mobilien, welche ſie zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch kommen laſſen, ſo wie des Rechts, auch von Fremden verfertigte Mobilien ſelbſt außerhalb der Meßzeiten zu dieſem Zwecke einführen zu laſſen, unter der Verpflichtung darüber die erforderlichen Certificate mit ihrer Unterſchrift und Siegel auszuſtellen; 2. völlige Befreiung von aller Einquartierung und 3. ihre Erben Freiheit vom Abzugsrecht, auch dann, wenn die Erbſchaft nach einem, nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staat ausgeführt werden ſoll.

III. Die Bundestagsgeſandten haben das Recht, den Unterthanen ihrer Souverains in allen den Fällen Päſſe zu ertheilen, oder ſelbige zu viſiren, in welchen nach anerkannten Grundſätzen des Völkerrechts dieſes Recht den an einem Staate accreditirten Geſandten zuſteht.

IV. Der Senat der Stadt Frankfurt hat den Geſandten und ihrem Gefolge anſtändige Plätze in den Kirchen der verſchiedenen Confeſſionen einzuräumen. Auch iſt den Geſandten das Recht auf die Militair-Ehrenbezeugungen vorbehalten *).

ſchl. der B. V. v. 28. April 1836 (Protoc. §. 64.) eine, den Grundſatz der geſandtſchaftlichen Zollbefreiung feſthaltende Verhandlung mit dem Senat der Stadt eingeleitet, um die nöthigen Controlmaßregeln zu verabreden. Die dabei feſtgeſtellten Puncte enthält eine Note der dazu beauftragten Bundestags-Commiſſion v. 23. Novbr. 1838, welche in der Antwortsnote des Frankfurter Geſandten v. 29. Novbr. 1838 acceptirt und durch Beſchl. der B. V. de eod. dato ratificirt wurden. (Protoc. der B. V. v. 1838. §. 386. S. 1013 f.) Dabei iſt auch ausdrücklich ausgeſprochen, daß den Mitgliedern der Militair-Commiſſion (§. 231. No. 3.) dem Bundescanzlei-Director und den übrigen zur Bundespräſidial-Canzlei gehörigen Individuen die bisher genoſſene Zollbefreiung für die Zukunft verbleibe.

*) S. die angef. Erklär. Art. I. Art. VII.

V. Die erwähnten gesandtschaftlichen Vorrechte kommen allen Bundestags-Gesandten und zwar selbst auch denjenigen zu, welche zur Stadt Frankfurt in nexu civico stehen. Nur die Verhältnisse des jedesmaligen Bundestags-Gesandten der Stadt Frankfurt zu derselben bleiben ihrer eigenen Bestimmung überlassen *).

Dritter Titel.

Von den Bundesbeschlüssen.

§. 235.

I. Im Allgemeinen.

I. „Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der B. V. ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Gränzen der Competenz der B. V., nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist." **). — Von der Form der Berathung und Abstimmung und vom Unterschied zwischen dem engern Rath und dem Plenum der B. V. ist schon gehandelt (§. 225 f.). Die Lehre von der Competenz der B. V. bildet den Gegenstand des dritten Kapitels. Hier ist daher nur näher zu erörtern, welche Gegenstände vor den engern Rath oder das Plenum gehören und über welche entweder nur mit Stimmeneinhelligkeit oder mit Stimmenmehrheit ein Beschluß gefaßt werden kann.

II. Die verfassungsmäßig entstandenen Bundesbeschlüsse müssen in der grundgesetzlich bestimmten Form vollzogen werden. Bundes-Executions-Ordnung. (§. 240.)

---

*) Erklär. v. 1816. Art. V.

**) Worte des Art. 10 der Wiener Schlußacte.

§. 236.

II. Von der Abfaſſung der Bundesbeſchlüſſe.

A. Allgemeine Regel und deren Anwendung überhaupt.

Klüber, öffentl. Recht §. 123. — Vergl. auch A. Dörr, in der Zeitſchr. f. deutſch. R. Bd. VII. S. 243 f.

I. Die Wiener Schlußacte Art. 11 ſtellt den, auch aus einer Vergleichung der Beſtimmungen der deutſchen Bundesacte Art. 4—7 ſich rechtfertigenden, allgemeinen Satz auf: „In der Regel faßt die Bundesverſammlung die zur Beſorgung der gemeinſamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beſchlüſſe im engern Rathe*) nach abſoluter Stimmenmehrheit". Weiter wird geſagt: „Dieſe Form der Beſchlußfaſſung findet in allen Fällen ſtatt, wo bereits feſtſtehende allgemeine Grundſätze in Anwendung oder beſchloſſene Geſetze und Einrichtungen zur Ausführung**) zu bringen ſind, überhaupt***) aber bei allen Berathungs-Gegenſtänden, welche die Bundesacte oder ſpätere Beſchlüſſe nicht beſtimmt davon ausgenommen haben."

II. „Iſt in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenſtand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, ſo ſteht die Entſcheidung

---

*) Die Wiener Congreßacte Art. 59 nennt daher auch den engern Rath die assemblée ordinaire, im Gegenſatz zur assemblée générale (dem Plenum der B. V.)

**) Die „Ausführung" ſteht hier der „Annahme" (Errichtung oder Aufſtellung) neuer Grundſätze oder Geſetze im Sinne des Art. 7 der Bundesacte gegenüber.

***) Dieß „überhaupt" und was darauf folgt, hat ſeine Bedenken. Denn es iſt klar, daß die entſcheidende Regel im vorhergehenden Satze ausgeſprochen iſt, die Frage aber, ob ein Gegenſtand wirklich ſchon in der Bundesacte oder ſpäter beſtimmt von der regelmäßigen Beſchlußfaſſung ausgenommen iſt, nur von ſecundärer Bedeutung ſeyn kann. Außerdem würden die beiden Sätze unvermeidlich in Widerſpruch mit einander treten.

derselben dem engern Rathe zu.“ Dieß bestimmt die Bundesacte Art. 7 und die Wiener Schlußacte Art. 12 ausdrücklich. — Unentschieden ist dagegen die Frage gelassen, was Rechtens sey, wenn in der B. V. Zweifel darüber entsteht, ob ein Gegenstand zu denjenigen gehöre, welche nur durch Stimmeneinheit zu entscheiden sind? — Die Behauptung, daß die diesen Zweifel betreffende Vorfrage nicht durch Stimmenmehrheit entschieden werden könne, stützt sich auf den Grund, daß die Mehrheit, welche den Beschluß fassen wolle, wohl immer die rechtliche Möglichkeit ihn zu fassen behaupten und dadurch den Art. 7 der Bundesacte selbst in der That aufheben würde*). Allein dieser, von einem möglichen Mißbrauch entlehnte Grund wird durch den gleichartigen Gegengrund vollständig aufgewogen, daß sich ein jedes Bundesglied durch die bloße Behauptung der erforderlichen Stimmeneinhelligkeit**) allen gesetzlichen Bundesbeschlüssen entziehen und die Thätigkeit des Bundes lähmen könnte. Für die Entscheidung jener Vorfrage durch Stimmenmehrheit spricht: 1) die derselben überhaupt zur Seite stehende Vermuthung und die so nahe liegende Analogie des Art. 7 der Bundesacte und des Art. 12 der Schlußacte; 2) daß über die Frage, ob Stimmenmehrheit genüge oder nicht, nur „bereits feststehende allgemeine Grundsätze“ zur Anwendung zu bringen sind, was nach Art. 11 der Wiener Schlußacte durch Stimmenmehrheit geschieht ***). — Nicht zu verwechseln hiermit ist die ganz verschie-

*) Rudhart, das Recht des deutschen Bundes. S. 44.

**) z. B. unter dem fast überall anwendbaren Vorwand, es sey hier ein jus singulorum in Frage.

***) Vergl. das sich in dieser Hinsicht auch nicht deutlich aussprechende, durch Stimmenmehrheit als provisorisch angenommene Commissions-Gutachten über Entscheidung derjenigen Gegenstände, worüber nach dem Art. 7 der Bundesacte, als Ausnahme von der Regel ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann, v. 29. Juli 1819. Protoc. §. 155. Abgedr. bei v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 112 f. — Für die richtige Ansicht: Klüber, öffentl. Recht. §. 126. Note d. Jordan, Staatsr. S. 316. Weiß, Staatsr. S. 134.

dene (factiſche) Vorfrage, ob eine gewiſſe Einrichtung nothwendig ſey, welche in Betreff der erforderlichen Stimmeneinhelligkeit durch die Natur der Hauptfrage bedingt iſt. (Wiener Schlußacte Art. 14. Unten S. 268.)

III. In ſo fern über einen Gegenſtand nur durch Stimmeneinhelligkeit ein definitiver Beſchluß gefaßt werden kann, iſt es einerlei, ob die Schlußfaſſung vor das Plenum gehört oder auch im engern Rath geſchehen kann *). Hiervon iſt indeß die Vorbereitung der zur Entſcheidung des Plenums zu ſtellenden Gegenſtände im engern Rathe zu unterſcheiden. Dergleichen vorbereitende Beſchlüſſe können auch mit bloßer Stimmenmehrheit im engern Rathe gefaßt werden **). Denn die Bundesacte Art. 7 verlangt die Stimmeneinhelligkeit nur zur Annahme der neuen Einrichtung oder Abänderung des Beſtehenden. Ueberhaupt „findet im Plenum keine Erörterung noch Berathung ſtatt, ſondern es wird nur darüber abgeſtimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beſchluß angenommen oder verworfen werden ſoll.“ ***)

IV. Bei allen, die Entſcheidung durch Stimmeneinhelligkeit grundgeſetzlich fordernden Gegenſtänden, wie z. B. auch bei neuen organiſchen Einrichtungen, muß der Widerſpruch der Minorität, ſollte es auch nur ein einzelnes Bundesglied ſeyn, die Ausführung der Sache als Maßregel oder Einrichtung des Bundes hindern, und zwar auch dann, wenn die Majorität der Anſicht iſt, daß die Einrichtung für die Erfüllung

---

*) Bundesacte Art. 7. „Wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgeſetze — ankommt, kann weder in der engern Verſammlung noch im Pleno ein Beſchluß durch Stimmenmehrheit erfolgen;“ womit auch die Geſchäftsordn. v. 14. Novbr. 1816. Abſchn. I. verb. „Wo es indeß“ übereinſtimmt.

**) A. M. auch hier Rudhart a. a. O. S. 43. S. dageg. die Stelle der vorig. Note; u. Wiener Schlußacte Art. 12.

***) Wiener Schlußacte Art. 12. Bundesacte Art. 7. S. auch das angef. Commiſſions-Gutachten v. 1819; unter der Rubrik: Abwendung des Diſſenſes u. ſ. w. in v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 115. 116.

der Bundeszwecke nothwendig sey *). In so fern es sich aber nicht um eine, die Rechtssphäre des Bundes selbst betreffende, Einrichtung handelt, wie es z. B. bei seiner Competenz-Erweiterung der Fall seyn würde, sondern um eine solche Einrichtung, welche auch von den einzelnen Bundesgliedern ohne den Bund getroffen werden kann, bleibt es den in der Majorität Stimmenden natürlich unbenommen, die Sache als Einzelne zur Ausführung zu bringen, wenn sie dadurch nicht mit bestehenden Grundgesetzen und organischen Einrichtungen des Bundes in Widerspruch gerathen. Andrer Seits darf aber auch die Minorität nicht bloß einen einfachen Widerspruch entgegen setzen, sondern ist verpflichtet, die die Ablehnung bestimmenden Gründe in jedem Falle darzulegen **).

---

*) In den Wiener Ministerial-Conferenzen (Conferenz-Protok. No. XXIII v. 19. April 1820, nach Klüber, öffentl. R. §. 128 Note a.) soll der Nassauische Bevollmächtigte den Antrag gestellt haben, daß bei den Gegenständen der bezeichneten Art (Art. 13 der Wiener Schlußacte) Stimmeneinhelligkeit nur in so fern für nothwendig erklärt werde, als von den darüber zu fassenden Beschlüssen nicht der Fortbestand des Bundes abhängig sey. — Klar ist, daß die Annahme dieses Vorschlages die grundgesetzliche Vorschrift von der nothwendigen Stimmeneinheit ganz zu einer illusorischen gemacht und die Natur des Bundes selbst wesentlich geändert haben würde. Daß die Annahme nicht erfolgte, geht aus Art. 13 der Wiener Schlußacte selbst zur Genüge hervor (S. die folg. Note). Uebrigens laufen auch die Vorschläge des Commissionsgutachtens v. 29. Jul. 1819 (unter der in voriger Note angef. Rubrik) auf ein dem Antrag des Nassauischen Bevollmächtigten ähnliches Resultat hinaus und beruhen zum Theil auf spitzfindigen Unterscheidungen, durch welche die schwierige Frage nicht befriedigend gelöst werden konnte. S. diese Vorschläge der Commission in v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 117. 118.

**) Wiener Schlußacte Art. 13. „Jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art" (d. h. solche, über welche kein Majoritäts-Beschluß statt findet) „nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen."

§. 237.

B. Gegenstände, welche vor das Plenum der B. V. gehören und über welche kein Beschluß durch Stimmenmehrheit stattfindet.

v. Dresch, Beiträge S. 23—40. Klüber öff. Recht §. 123 f.

I. Nach den Bestimmungen der Bundesacte und Wiener Schlußacte sind folgende Gegenstände in das Plenum*) der B. V. zur definitiven (im engern Rathe gehörig vorbereiteten) Abstimmung zu bringen: 1. die Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes und Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen. 2. Organische Bundes-Einrichtungen und gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art **). 3. Kriegserklärung und Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes. 3. Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Bund ***).

II. Die Bundesacte Art. 7 sagt: „Wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann, weder in der engern Versammlung noch im Pleno, ein Beschluß

---

*) Zu bemerken ist hier, daß der in den Grundgesetzen mehrfach vorkommende Ausdruck „die Gesammtheit der Bundesglieder“ keineswegs nothwendig auf das Plenum deutet. Denn auch im engern Rathe ist die Gesammtheit der Bundesglieder repräsentirt.

**) Bundesacte Art. 6. „Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum.“

***) Wiener Schlußacte Art. 12. „Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Bund entschieden werden soll; bildet sich die Versammlung zu einem Plenum.“

durch Stimmenmehrheit*) gefaßt werden.“ Auch die Wiener Schlußacte (Art. 13.) schließt in denselben Fällen die Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit aus, fordert aber außerdem die ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit der Bundesglieder: 1) wenn eine Veränderung in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder Veränderungen in den Rechten und Pflichten derselben in Bezug auf den Bund bewirken sollen. 2) Zur freiwilligen Abtretung der, auf einem Bundesgebiete haftenden, Souverainetäts-Rechte an einen Nichtverbündeten**). 3. Wenn es sich fragt, ob demjenigen Bundesglied, welches durch Erbfolge in die Besitzungen eines andern souverainen deutschen Hauses succedirt, die auf demselben haftende Stimme im Pleno der B. V. beigelegt werden soll***). Auch gedenkt die Wiener Schlußacte noch schließlich (Art. 64) der gemeinnützigen Anordnungen als eines Gegenstandes, wobei die zur Vollführung erforderlichen Mittel, unter Ausschließung eines nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses durch freiwillige Vereinbarung unter sämmtlichen Bundesgliedern bestimmt werden müssen †).

---

*) „Kein Beschluß nach Stimmenmehrheit“ und „Stimmeneinheit“ ist zwar in der Regel, aber nicht immer ein und dasselbe und deshalb die Ausdrucksweise der Grundgesetze nicht bedeutungslos. Die, jura singulorum betreffenden Beschlüsse können, wie die Schlußacte Art. 15 sagt, „nicht ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten“ auf bindende Weise gefaßt werden. Damit ist aber nicht gesagt, daß auch die Nichtbetheiligten sämmtlich einwilligen müßten. Sondern in Beziehung auf diese genügt die Stimmenmehrheit, wenn nicht aus einem andern Grunde, z. B. wegen concurrirender Abänderung eines Grundgesetzes, Stimmeneinheit erforderlich ist.

**) Beide Fälle (1 u. 2.) s. in der Wiener Schlußacte Art. 6. Vergl. auch oben S. 220.

***) Wiener Schl. Acte Art. 16.

†) Die Bundesacte erwähnt die gemeinnützigen Anordnungen nur unter den vor das Plenum gehörigen Gegenständen (Art. 6.) und nicht unter den Fällen des Art. 7. Die Wiener Schlußacte Art. 64 sagt aber: „Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren

III. Zur nähern Bestimmung der unter I und II aufgezählten Gegenstände gehört

A. die Erörterung der Frage, was unter Grundgesetzen und organischen Einrichtungen des Bundes und was unter gemeinnützigen Anordnungen zu verstehen sey? — Nach dem Commissions-Gutachten vom 29. Juli 1819*) sind

1. Grundgesetze des Bundes diejenigen vertragsmäßigen Bestimmungen, welche die Errichtung des Bundes, den Verein seiner Glieder, die Festsetzung seines Zweckes, so wie der Rechte der Gesammtheit, der Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Ausübung, der Verpflichtungen derselben gegen den Bund und der Verbindlichkeiten dieses gegen sie, endlich des Rechts, die Bundesangelegenheiten zu besorgen, oder mit einem Worte die Bundesverfassung betreffen.

2. Organische Einrichtungen sind die zur Erreichung des Bundeszweckes, zur Ausübung der Bundesrechte, zur Besorgung der Bundesangelegenheiten nothwendigen Anstalten und Mittel, oder, wie die Wiener Schlußacte Art. 13 definirt: „bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke.“ Sie heißen „organisch“, weil durch sie der Bundeskörper gleichsam die Werkzeuge erhält, durch wel-

---

Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung in sorgfältige Erwägung zu ziehen und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.“

*) Bei v. Meyer Staatsacten Th. II. S. 113. Der Antrag Würtembergs in den Wiener Ministerial-Conferenzen v. 1820, der Schlußacte eine Definition von „Grundgesetz“ einzuverleiben, fand keine Beistimmung. Klüber, öffentl. Recht §. 55. Note a.

che er seine Thätigkeit zu äußern in den Stand gesetzt wird. Beschlüsse, welche dergleichen organische Einrichtungen betreffen, können auch den Grundgesetzen beigezählt werden; eine nähere Feststellung des Unterschieds ist aber überflüssig, weil beide der Entscheidung durch Stimmenmehrheit auf gleiche Weise entzogen sind *).

3. Als gemeinnützige Anordnungen **) müssen, im Gegensatz zu den Gegenständen der Grundgesetze und organischen Einrichtungen des Bundes, Beschlüsse über solche Gegenstände bezeichnet werden, welche, ohne an sich in die Sphäre des Bundes zu fallen, zum allgemeinen Nutzen von ganz Deutschland gereichen, indem sie gewisse materielle oder geistige Interessen der Gesammtheit der Bundesstaaten oder des deutschen Volkes betreffen ***).

B. Ueber die Frage, was unter dem Ausdruck der Bundesacte Art. 7 „jura singulorum“ zu verstehen sey? giebt die Wiener Schlußacte Art. 15 die Erläuterung, es seyen darunter die Fälle begriffen, „wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten er-

---

*) Das erwähnte Commissions-Gutachten v. 1819 fügt den gegebenen Definitionen noch die Bemerkung hinzu: „Wollte man nun, im Gegensatz von Grundgesetzen, die übrigen Bundesgesetze näher bezeichnen; so ist es einleuchtend, daß hier in Beziehung auf die Gegenstände nur eine negative Beschreibung möglich wäre, und daß man eigentlich als Gesetze des Bundes, die nicht Grundgesetze sind, diejenigen Beschlüsse anzusehen hat, welche nach der Stimmenmehrheit gefaßt werden können.“

**) Hierüber hat sich das Commissions-Gutachten nicht ausgesprochen. Einen Anhaltspunkt für die Begriffsbestimmung gewährt aber der Art. 64 der Wiener Schlußacte.

***) Gewisse gemeinnützige Anordnungen hat schon die deutsche Bundesacte in ihren „besondern Bestimmungen“ getroffen (Art. 12. 13 u. 18), für andere aber die Competenz der B. V. anerkannt und die nähere Feststellung derselben vorbehalten. Art. 18. Lit. b. 2. Lit. d. u. Art. 19.

ſcheinen.“ Gleichgeſtellt wird aber zugleich der Fall, „wo einzelnen Bundesgliedern eine beſondere, nicht in den gemeinſamen Verpflichtungen Aller begriffene Leiſtung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden ſoll *), in ſo fern auch hierbei die Forderung in die Rechts-

*) Die bundesrechtliche Frage über die Bedeutung des Ausdrucks „jura singulorum“, iſt gewiſſermaßen eine Erneuerung und Fortſetzung der reichsrechtlichen Controverſe über den Sinn der Beſtimmung des weſtphäliſchen Friedens (Instr. pac. Osnabr. Art. V. §. 52; oben Th. I. S. 65.), wonach in der Reichsverſammlung „in causis religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt“, die votorum pluralitas nicht attendirt werden ſollte. (Vergl. die Literatur über dieſe Frage bei Pütter, Lit. des Staatsr. Th. III. S. 249 f. Klüber's Fortſetz. §. 1035. Häberlin's Handb. Th. I. S. 585. Leiſt, Staatsr. §. 85.) Dieſe Beſtimmung ſcheint bei der Abfaſſung der Bundesacte vorgeſchwebt zu haben, worauf auch die in unmittelbarer Verbindung erwähnten „Religions-Angelegenheiten“ hindeuten. Der Unbeſtimmtheit des Ausdrucks jura singulorum war man ſich ſchon bei Abfaſſung der Bundesacte bewußt, man gieng aber über eine nähere Definition hinweg. Vergl. Klüber's Acten des Wiener Congr. Bd. II. S. 497. Bei der Bundesverſammlung ſah man die Nothwendigkeit einer nähern Beſtimmung bald ein, und das Commiſſionsgutachten v. 29. Jul. 1819 ließ ſich daher auch auf eine „Feſtſtellung der jura singulorum“ ein. (Abgedr. in v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 118 f.) Es erklärt, „es ſey nicht zu bezweifeln, daß dahin alle diejenigen (Rechte) gehören, in Anſehung deren die Uebernahme einer Verpflichtung gegen den Bund, weder aus dem Grundvertrag, noch aus andern Bundesgeſetzen nachgewieſen werden könne.“ Die Beſtimmung der Bundesacte bezwecke, „daß keinem einzelnen Bundesgliede durch die Stimmenmehrheit und ohne ſeine freie Einwilligung etwas ſolle aufgelegt werden, was nicht Alle zugleich und verhältnißmäßig in gleicher Art übernehmen.“ Weiter wird bemerkt: Von dem was man jura singulorum nenne, ſeyen die wohlerworbenen Rechte weſentlich verſchieden und hinſichtlich ihrer die Beſtimmung der Bundesacte eigentlich überflüſſig. Was aber die hiervon zu unterſcheidenden jura singulorum betreffe, ſo könne man als Norm der Beurtheilung annehmen: a) „In allen Rechten und Befugniſſen, welche den Staaten außer ihrem Verhältniß zum

sphäre des Einzelnen eingreift. Da übrigens auch hierbei die Zustimmung des Betheiligten, wie es scheint, nicht bloß für die Feststellung der sich von selbst verstehenden Entschädigung, sondern für die Leistung selbst, vorausgesetzt wird*), so kann man auch nicht annehmen, daß der Bundesgewalt im Verhältniß zu den jura singulorum ein, dem jus eminens der Staatsgewalt entsprechendes, Recht beigelegt sey.

C. Unter Religions-Angelegenheiten, welche die Bundesacte neben den jura singulorum nennt, ist im Allgemeinen

---

Bunde aus andern Beziehungen zustehen, und die mit demselben nicht in Widerspruch sind, können sie unstreitig nur wie Einzelne betrachtet und gleichsam über die Gränze des Bundes hinaus nicht gehalten seyn." b) Bei Leistungen der Bundesglieder als solcher für Bundeszwecke, komme das Recht des Einzelnen nur in so fern in Frage, als er sich über eine, das richtige Verhältniß bei Vertheilung der Bundeslasten überschreitende Prägravation zu beschweren habe. c) „Von einzelnen Bundesgliedern könnte aber auch etwas Anderes oder Besonderes, als von allen übrigen Bundesstaaten, zum Wohl oder zur Erhaltung und Sicherheit des Ganzen verlangt werden, und dabei lasse es sich nicht verkennen, daß, in so weit diese Forderungen auf einem gültigen Beschlusse beruhen und ein Mitglied zu einer solchen einzelnen Leistung oder Aufopferung verbunden seyn solle, vorher oder zugleich auch die Rechte desselben durch Schadloshaltung, oder durch sonstige Befriedigung, da, wo demselben daraus erwiesener Nachtheil erwächst, oder ein eigner Beitrag zugemuthet würde, zu beseitigen sind, und so lange solches noch nicht geschehen könnte, freilich dem Beschlusse durch Stimmenmehrheit in so weit das Recht des Einzelnen entgegengesetzt werden." — Bei den Wiener Ministerial-Conferenzen konnte diese Frage nicht umgangen werden. Das Resultat der Verhandlungen (s. über dieses Näheres bei Klüber, öff. R. §. 129. Note b.) enthält der Art. 15 der Wiener Schlußacte, welcher unverkennbar auf das erwähnte Commissions-Gutachten basirt ist. Letzteres ist daher noch jetzt für die doctrinelle Interpretation des Grundgesetzes von Bedeutung.

*) Dieß ist abweichend von der Ansicht der Bundestags-Commission, welche die Gültigkeit des Beschlusses nur von der Feststellung genügender Entschädigung abhängig macht. Practisch wird freilich die Frage wohl meistens sich darauf beschränken.

daſſelbe zu verſtehen, was ſchon das frühere Reichsrecht mit derſelben Benennung der Entſcheidung nach Stimmenmehrheit bei der Reichsverſammlung entzog *). Insbeſondere iſt dabei an das, durch die Bundesacte Art. 16 feſtgeſtellte, Princip zu denken, wonach die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religions-Partheien in Deutſchland keinen Unterſchied in dem Genuß der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen ſoll **).

§. 238.

C. Insbeſondere von der authentiſchen Auslegung und der Begründung organiſcher Einrichtungen.

v. Dreſch Beiträge S. 1 — 22. Brunnquell, Staatsr. I. S. 275 f. u. dagegen Dörr in d. Zeitſchr. f. d. R. VII. S. 304 f.

I. In welcher Form die authentiſche, d. h. die vom Bunde ſelbſt ausgehende und wie ein gültiges Bundesgeſetz ſelbſt verbindliche, Interpretation ***) der Grundgeſetze und Beſchlüſſe des Bundes geſchehen müſſe, iſt eine beſtrittene, auch bei den Verhandlungen über die weitere Entwickelung der Bundesverfaſſung verſchieden beurtheilte Frage des deutſchen Bundesrechts. Abgeſehen nun von den, aus einer richtigen Anſicht über die Natur der ſ. g. authentiſchen Interpretation ſich ergebenden Folgerung, wonach dieſelbe, weil ſie in der That als ein neuer Wil-

*) Das Instr. pac. Osnabr. Art. V. §. 9. ſagt: „Pluralitas autem votorum in causis religionem sive directe sive indirecte concernentibus nequaquam attendatur.“ J. A. de Ickstadt, de causis religionis a jure suffragiorum majorum in comitiis imperii rom. germ. exceptis. Opusc. Tom. II.

**) Daß auch ein Bundesbeſchluß über die in der Bundesacte Art. 16 der B. V. zur Berathung überwieſene „bürgerliche Verbeſſerung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens“ nicht nach Stimmenmehrheit gefaßt werden könne, dürfte keinem Zweifel unterliegen. — Vergl. übrigens auch: Protoc. der B. V. 1816. Präl. Conf. Beil. 7. No. I. S. 12. 1817. §. 91. S. 139. 1819. §. 155. S. 467.

***) Vergl. über die (ausſchließliche) Berechtigung der Bundesverſammlung zu einer mit rechtlicher Wirkung verſehenen Interpretation der Grundverträge des Bundes oben Th. I. S. 110.

lensact des Urhebers einer gewissen Rechtsnorm zu betrachten ist, auch in der für die Entstehung derselben bestimmten Form erlassen werden muß, ist

A. schon in der Bundesacte selbst eine Bestimmung enthalten, welche deutlich genug die authentische Interpretation der Beschlußfassung des engern Rathes der B. V. entzieht, indem sie im Art. 6 verfügt, daß „Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen", ebenso wie „die Abfassung und Abänderung der Grundgesetze des Bundes" vor das Plenum der B. V. gehören sollen *). Im Art. 7., welcher die der Stimmenmehrheit entzogenen Fälle erwähnt, kömmt zwar jene Verfügung nicht vor und auch die Wiener Schlußacte hat die authentische Interpretation der Grundgesetze nicht ausdrücklich unter diesen Fällen erwähnt. (Art. 13.) Dagegen hat das Commissions-Gutachten über Entscheidung derjenigen Gegenstände, worüber nach dem Art. 7 der Bundesacte ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann, die authentische Erklärung der Errichtung eines neuen oder der Abänderung eines bestehenden Grundgesetzes völlig gleichgestellt, indem es von der Ansicht ausgeht, daß dieß schon in der Bundesacte selbst ausgesprochen liege, und daß „schon die Natur des Grundgesetzes im engern Sinne mit sich bringe, daß es nur allein durch gemeinsame Uebereinkunft, auf dem Wege des Vertrags, zu Stande gebracht werden könne **). In Uebereinstimmung hiermit hatte

*) Hiernach kann die bei Klüber, öff. Recht §. 120. Note d. aus den Protoc. der B. V. v. 5. Jul. 1821. Beil. 25 zu §. 190. §. 41. hervorgehobene Aeußerung, daß die authentische Auslegung vor den engern Rath gehöre, nicht gebilligt werden.

**) Comm.-Gutachten v. 19. Jul. 1829. v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 112 f. (Unter der Rubrik: Einstimmigkeit und Stimmenmehrheit bei Grundgesetzen u. s. w. v. Meyer a. a. O. S. 114.) „Wenn es also," sagt das Comm.-Gutachten, „auf Errichtung eines neuen, authentische Erklärung oder Abänderung eines bestehenden Grundgesetzes ankömmt; so bleibt, bei dem Mangel der Einhelligkeit unter den Bundesgliedern, nichts übrig, als einen günstigern Zeitpunct abzuwarten, um den von der Mehrheit gewünschten Act

auch der Entwurf der Wiener Schlußacte den Art. 13 dahin gefaßt: „Ueber folgende Gegenſtände: Annahme neuer Grundgeſetze, Abänderung oder authentiſche Erklärung der beſtehenden — — findet kein Beſchluß durch Stimmenmehrheit ſtatt.“ Allein die dagegen erhobenen Bedenken veranlaßten den Beſchluß, daß die Worte „authentiſche Erklärung“ wegbleiben ſollten, obwohl dabei in den Verhandlungen übereinſtimmend ausgeſprochen wurde, daß Stimmeneinhelligkeit erforderlich ſey, „wenn eine ſolche Erklärung eine wirkliche neue Geſetzgebung, oder Abänderung in den beſtehenden Geſetzen, zur Folge haben würde“, und daß der Art. 17 der Schlußacte nur den Sinn habe, „der B. V. in zweifelhaften Fällen die doctrinelle Interpretation zuzuſprechen“*). — Entſteht aber hiernach Zweifel darüber, ob eine Auslegung der Bundesacte über die Gränzen der doctrinellen Interpretation hinaus gehe, ſo muß dieſe Vorfrage in der oben (§. 236. S. 257.) angegebenen Weiſe entſchieden werden**).

II. „Was insbeſondere die organiſchen Einrichtungen betrifft“, ſagt Art. 14 der Wiener Schlußacte, „ſo muß nicht nur über die Vorfrage, ob ſolche unter den obwaltenden Umſtänden nothwendig ſind, ſondern auch über Entwurf und Anlage derſelben in ihren allgemeinen Umriſſen und weſentlichen Beſtimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entſchieden werden. Wenn die Entſcheidung zu Gunſten der vorgeſchlagenen Einrichtung ausg fallen

---

der Geſetzgebung zur Wirklichkeit zu bringen, indem ein d rauf gerichteter Antrag zu jeder Zeit wiederholt werden kann. Da übrigens der 7. Art. (der B. A.) nur die Annahme, alſo die Errichtung, ſo wie die Erklärung oder Abänderung der Grundgeſetze von der Entſcheidung durch Stimmenmehrheit ausnimmt; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe in allen Fällen ſtatt findet, wo es auf die Erfüllung, Anwendung, Vollziehung und practiſche Entwickelung (?) eines beſtehenden Grundgeſetzes ankömmt.“

*) S. nähere Mittheilungen über dieſe Verhandlungen bei Klüber, öff. Recht. §. 130. Not. d.

**) Klüber, öff. R. a. a. O.

ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen" *).

§. 239.

III. Wirkung der Bundesbeschlüsse im Verhältniß zu den Bundesgliedern und deren Unterthanen.

I. Die verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Bundesbeschlüsse verpflichten theils den Bund als solchen, theils die einzelnen Bundesglieder unmittelbar, ohne daß es in dieser Beziehung noch einer besondern Insinuation oder Publication bedürfte. Auch werden sie durch die definitive Beschlußfassung selbst vollziehbar, und es finden, da es kein über der Bundesversammlung stehendes Organ der Bundesgewalt giebt, keine Rechtsmittel oder weitere Instanzen dagegen Statt. Die wohl erhobene Frage **), ob nicht in Fällen, wo ein Bun-

*) Vergl. Protoc. der B. V. v. 21. Jan. 1819. §. 4. u. Klüber, öff. R. §. 128. Note b.

**) Besprochen wird diese Frage in Beziehung auf eine zwischen den beiden Häusern der jüngern Reußischen Linien entstandene Differenz über den Vertheilungs-Maaßstab des gemeinschaftlich zugetheilten Bundescontingents — unter Mittheilung einer Reuß-Lobensteinschen Denkschrift an sämmtliche Bundesglieder, wider einen, angeblich die Competenz überschreitenden Bundesbeschluß v. 1824 — von Klüber, in den Abhandlungen u. Beobacht. für Gesch. Staats- u. Rechtsw. Bd. II. S. 261 f. — Vergl. auch dessen öff. Recht. §. 117. Die von Klüber a. a. O. zur Rechtfertigung eines derartigen Recurses und die Nothwendigkeit der Ausfüllung einer angeblichen Lücke des Bundesrechts angeführten Gründe sind durchaus unerheblich. Was auf diplomatischem Wege geschehen könne, um vielleicht eine Aenderung des Bundesbeschlusses durch die Bundesversammlung selbst herbeizuführen, gehört nicht hierher. S. auch v. Meyer, Staatsacten. II. S. 345 f.

desglied das Verfahren und den Beschluß der B. V. als widerrechtlich und die Competenz der B. V. überschreitend glaubt anfechten zu können, ein Recurs an sämmtliche Bundesglieder zulässig sey, muß hiernach durchaus verneint werden, in so fern dabei an ein bundesrechtlich begründetes oder noch zu begründendes Rechtsmittel gedacht wird *). Jeder Bundesbeschluß gilt so lange als rechtskräftig, bis er in verfassungsmäßiger Form wieder aufgehoben ist.

II. Jede „Bundesregierung" hat die Obliegenheit, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten. Da aber der B. V. eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so folgt, daß für die Unterthanen in den Bundesstaaten die Bundesbeschlüsse in Betreff der dadurch zu begründenden Verpflichtungen erst, dann in Wirksamkeit treten, wenn und in so weit sie von der Landesregierung als Gesetze publicirt **) sind (Th. I. §. 37.). Andrer Seits erhalten sie aber auch diese Eigenschaft sogleich mit dieser Publication, ohne dazu einer ständischen Concurrenz zu bedürfen, wie in den meisten neuern Verfassungen ausdrücklich ausgesprochen ist ***), und wie es, nach dem Verhältniß, in welchem die Landesverfassung zur Bundesverfassung steht und nach dem Grundsatz von der ausschließlichen Vertretung der Bundesstaaten durch das Staatsoberhaupt im Verhältniß zum Bunde, gar nicht anders seyn kann. (§. 222. No. III. Vergl. auch §. 215. No. II.)

*) Vergl. z. B. auch prov. Preßges. v. 20. Septbr. 1819. Art. 6.

**) Wiener Schlußacte Art. 32. — Sie erhalten daher auch nur in der Bedeutung verbindliche Kraft, welche ihnen bei der Publication gegeben ist, obwohl die Regierung gegen den Bund verpflichtet ist, sie gerade so und ohne Beschränkung zu publiciren, wie sie von der B. V. gefaßt sind. Vergl. z. B. über die Publication des Bundesbeschl. v. 28. Juni 1832. Klüber's Fortsetz. der Quellensamml. S. 63 f. u. Beschluß der B. V. v. 8. Novbr. 1832; — auch Protoc. v. 1831. §. 131.

***) Vergl. oben §. 215. S. 197 Note *). Protoc. der B. V. 1826. §. 10. — Klüber, öff. R. §. 215. 225.

III. Bundesbeschlüsse, welche auf Eingaben von Privat-Personen erfolgen, erhalten durch die den Reclamanten gemachte Mittheilung*) derselben, die nach der Beschaffenheit des Verhältnisses ihnen zukommende Wirksamkeit.

§. 240.

IV. Vollziehung der Bundesbeschlüsse. — Bundes-Executionsordnung.

I. Ueber die zur Erfüllung der Bundeszwecke nothwendige Vollziehung der Bundesbeschlüsse wurden schon durch einen einstimmig gefaßten Beschluß der B. V. v. 20. Septbr. 1819, aber nur provisorisch, die Grundzüge aufgestellt **), in so weit es zur Handhabung und Ausführung der nach dem 2. Art. der Bundesacte für die innere Sicherheit im Bunde zu fassenden Beschlüsse erforderlich erschien. (Provisorische Executions-Ordnung.) — Hierauf wurden in der Wiener Schlußacte Art. 31 — 34 die Hauptgrundsätze über die Vollziehungs-Befugniß des Bundes definitiv ausgesprochen und die dabei zu beobachtenden Normen in einer besondern Executions-Ordnung v. 3. August 1820 festgestellt ***), wodurch jene provisorische Executions-Ordnung außer Wirksamkeit gesetzt ist.

II. „Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundes-

---

*) Protoc. der B. V. v. 1816. Präl. Conf. Beil. 7. No. III. S. 15.

**) Protoc. der B. V. v. 1819. 35ste Sitz. §. 220. v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 135 f.

***) Protoc. der Plenar-Versamml. v. 3. Aug. §. 3. Diese Executions-Ordn., aus 14 Artikeln bestehend, war schon in den Ministerial-Conferenzen zu Wien entworfen und genehmigt worden, und wurde dann, in eben der Form, wie die Schlußacte v. 1820 im Plenum der B. V. zum Bundesbeschluß erhoben. S. dieselbe bei Klüber, Quellensamml. S. 296 f. v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 169 f. — Die Artikel 31 — 34 der Wiener Schlußacte sind in dieser Executions-Ordn. wörtlich wiederholt in den Art. 1. 6. 7. 8.

acte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantieen zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maaßregeln, mit genauer Beobachtung der in der Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen" *).

III. Der, zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit beim Bundestag eingesetzten ständigen Executions-Commission **) liegt ob, „zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sey, und darüber Vortrag in der Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung, oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen. — Nach erfolgter Erklärung oder, in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie fern die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeignete Executions-Verfahren zu beschließen ist" ***).

*) Wörtlich aus der Wiener Schlußacte Art. 31. mit Ausnahme der Verweisung auf die Vorschriften der Executions-Ordnung, ebenso in dieser selbst (v. 3. Aug. 1820) Art. 1.

**) Execut. Ordn. Art. 2. S. oben §. 230. No. II.

***) Execut. Ordn. Art. 3.

IV. „Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaats durch dessen Bundestagsgesandten mittheilen und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen *). — Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben und der Bundestag zu beurtheilen, in wie fern solches zur Genüge geschehen ist. — Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht als genügend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintrit des Executions-Verfahrens beschlossen, und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt“ **).

V. Das Executions-Verfahren findet in der Regel gegen die Regierung, nicht gegen die Unterthanen in den Bundesstaaten Statt. Ausnahmen treten nur dann ein, wenn nach Art. 25 und 26 der Wiener Schlußacte der Bund einzuschreiten berufen ist ***). — „Die Executions-Maaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt †). Die B. V. ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung der Local-Umstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehrern, bei der Sache nicht betheiligten, Regierungen den Auftrag zur Ausführung der beschlossenen Maaßregeln und bestimmt dabei zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben“ ††).

---

*) Execut. Ordn. Art. 4.

**) Execut. Ordn. Art. 5.

***) Wiener Schlußacte Art. 32. — Executions-Ordn. Art. 6.

†) Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange — vermittelt durch die Executions-Commission — der B. V. zu. Execut.-Ordn. Art. 11.

††) Wiener Schlußacte Art. 33. — Execut.-Ordn. Art. 7.

VI. „Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat *), ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissair, der, nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung hat während der Dauer des Executions-Verfahrens die B. V. von dem Erfolge desselben in Kenntniß zu erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts zu unterrichten“ **).

VII. Wo nicht, nach einer bestimmten Erklärung der B. V., Gefahr beim Verzuge ist, findet die wirkliche Vollziehung der Executions-Maaßregel durch die beauftragte Regierung erst drei Wochen nach der von ihr an den betheiligten Bundesstaat desfalls erlassenen Anzeige Statt ***). — Nach vorschriftsmäßiger Vollziehung des Auftrags muß die Executions-Mannschaft ohne Verzug zurückgezogen werden †). „Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken. Die Bundesregierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselben, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten ††) verhängt worden, durch

*) Ueber die Erheblichkeit der Weigerungsgründe erkennt die B. V. — Unzulässige Weigerung begründet Verpflichtung zum Schadensersatz und Verantwortlichkeit wegen der nachtheiligen Folgen gegen den Bund. Execut.-Ordn. Art. 9.

**) Wiener Schlußacte Art. 31. — Executions-Ordn. Art. 8.

***) Execut.-Ordn. Art. 10.

†) Execut.-Ordn. Art. 13.

††) Ueber die Execution im austrägalgerichtlichen Verfahren s. §. 249.

die B. V. auf erstatteten Vortrag der Bundestags-Commission auszugleichen. — Der Landesregierung bleibt es in den (im Art. 26 der Schlußacte) bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten" *).

Drittes Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse des deutschen Bundes.

Erste Abtheilung.

Von den innern Verhältnissen des deutschen Bundes.

§. 241.

Uebersichtliche Einleitung.

I. Schon aus dem Begriff und der Zweckbestimmung des deutschen Bundes (§. 219.) ergiebt sich eine doppelte Art von Wirksamkeit desselben, eine Wirksamkeit *nach Innen* und eine solche *nach Außen*, jedoch stets innerhalb gewisser, durch die Grundverträge des Bundes und den Zweck desselben bestimmter, *Schranken*. Den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen des deutschen Bundes in seinen innern und äußern Verhältnissen bezeichnet der bundesgesetzliche Begriff der *Competenz*, welche sich, in so fern die Bundesversammlung das beständige verfassungsmäßige Organ des Willens und Handelns des Bundes selbst ist, zugleich als *Competenz* oder *Rechtssphäre der Bundesversammlung* darstellt.

II. Zur nähern Feststellung der aus der Bundesacte sich ergebenden Gränzen der Competenz der Bundesversammlung wurde durch einstimmigen Beschluß derselben vom 19. Decbr. 1816 eine

---

*) Execut.-Ordn. Art. 14.

Commission mit Abfassung eines Gutachtens über diesen Gegenstand beauftragt. In der 34sten Sitzung vom 12. Juni 1817 wurde dieses Gutachten vorgelegt und von der B. V. beschlossen, dasselbe einstweilen als Provisorium, bis zur definitiven Festsetzung der Competenz derselben, als verbindlich anzunehmen *). Diese provisorische Competenz-Bestimmung ist in der Wiener Schlußacte weder ausdrücklich bestätigt, noch abgeändert. Letztere beschränkt sich in dieser Hinsicht auf die Anerkennung folgender allgemeiner Sätze:

Art. 3. „Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen."

Art. 9. „Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zurei-

*) Abgedr. ist diese provisorische Competenz-Bestimmung v. 12. Jun. 1817. bei Klüber, Quellensamml. S. 233 f. v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 52 f. Klüber nennt diese Urkunde mit Recht „ein schönes Denkmal des edlen Pflichteifers und der nationalen Gesinnungen, welche die Mitglieder der Commission und die Mehrheit der bundesverwandten Regierungen belebten." S. die Protoc. der B. V. v. 1817 §. 223 und spätere Abstimmungen das. §. 232. 242. 276. 322. 419 (Hannoversche Abstimmung.) 1818. §. 5. — Beherzigenswerth ist auch die Aeußerung im Schlußantrag der Commission (Klüber, Quellensamml. S. 243), wo es heißt: „Daß die Bundesacte die Grundzüge und Andeutungen des für Deutschland geschlossenen Bundes enthält, darüber sind alle einig; aber eben so erkennen auch wohl alle insgesammt, daß Fürsten und freie Städte, so wie die Nation überhaupt, gleichen Anspruch auf die organische Vollendung dieses Bundes haben." Vergl. oben §. 220. No. III.

chen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke beſtimmt.“

Es ſind aber die übrigen Beſtimmungen der Wiener Schlußacte, beſonders von Art. 17 an, zum Theil Wiederholungen der proviſoriſchen Competenzbeſtimmung*) und direct oder indirect, abgeſehen von den die Form der Geſchäfte und des Verfahrens betreffenden Normen, faſt ſämmtlich definitive Beſtimmungen über die Competenz des Bundes oder der Bundesverſammlung.

III. Bei der Competenz-Beſtimmung des Bundes ſind ſchon in dem proviſoriſchen Beſchluß v. 12. Juni 1817, was die innern Verhältniſſe des Bundes betrifft, von einander getrennt:

A. die den Bund ſelbſt betreffenden Verhältniſſe. (Prov. Comp.-Beſtimm. §. 3.)

B. Solche, welche ſich auf die einzelnen Staaten und Regierungen deſſelben (daſ. §. 4.), und

C. ſolche, die ſich auf einzelne Privatperſonen, Corporationen oder ganze Claſſen von Unterthanen beziehen (daſ. §. 5.).

IV. In Betreff der Gegenſtände der Bundesthätigkeit muß zwiſchen den zur Competenz des Bundes gehörigen Juſtiz- oder Rechtsſachen und zwiſchen den Bundes-Adminiſtrations- oder Verwaltungsſachen unterſchieden werden. Dieſer, auch für die organiſchen Einrichtungen des Bundes bedeutungsvolle Unterſchied, iſt ſchon durch Art. 11 der deutſchen Bundesacte anerkannt und durch ſpätere Grundgeſetze, beſonders den Bundesbeſchluß vom 16. Juni 1817, die Austrägal-Ordnung für Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich betreffend, ſowie durch die Wiener Schlußacte Art. 21 — 24. Art. 29. 30 näher beſtimmt und durch entſprechende Einrichtungen geſichert. Zu den unmittelbaren Bundes-Juſtizſachen gehören alle Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich, welche ſich auf ihre individuelle

*) Auch über die, hier noch unberückſichtigt bleibenden äußern Verhältniſſe des Bundes, über welche gleichzeitig mit der proviſoriſchen Competenz-Beſtimmung, ebenfalls durch Beſchluß v. 12. Jun. 1817, nähere Beſtimmungen feſtgeſetzt wurden.

Rechtssphäre, oder ihr Verhältniß als unabhängige Staaten zu einander beziehen, und auch materiell der verfassungsmäßigen richterlichen Entscheidung des Bundes nach den geltenden Rechtsgrundsätzen unterliegen. Als mittelbare Bundes-Justizsachen können alle Landesjustizsachen betrachtet werden, in so fern der Bund dafür zu sorgen hat, daß im Falle gehemmter oder verweigerter Rechtspflege die gerichtliche Hülfe in den einzelnen Bundesstaaten ungehindert eintrete. — Zu den Bundes-Verwaltungssachen gehören insbesondere alle Angelegenheiten, welche 1) die innere Sicherheit des Bundes in seinem Bestande, 2) die weitere Entwickelung der Bundesverfassung durch neue Bundesgesetze, 3) die bestehenden oder noch zu verwirklichenden organischen Einrichtungen und gemeinnützigen Anordnungen, 4) die Vertheilung der Bundeslasten und Erfüllung der Pflichten gegen den Bund, und 5) die äußern Verhältnisse des Bundes betreffen.

Erster Titel.

Von der Competenz-Bestimmung in den innern, den Bund selbst betreffenden Verhältnissen.

§. 242.

I. Allgemeine Grundsätze.

I. „Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte (und anderer Grundgesetze) die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären (vergl. oben §. 238) und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde (und anderer Grundgesetze) ihre richtige Anwendung zu sichern“ *). Auch ist der Bundestag zur Berathung, Beschließung und Ausführung alles Dessen compe-

*) Worte der Wiener Schlußacte Art. 17. Vergl. damit die provisor. Comp.-Bestim. §. 3. No. 1.

tent, was die verfassungsmäßige Erhaltung des Bundesvereins im Ganzen bezweckt *).

II. Wenn auf irgend eine Art die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes gestört oder bedroht ist, und diese Störung oder Bedrohung durch die Bundesversammlung anerkannt wird, so hat sie über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen und die dazu geeigneten Beschlüsse in verfassungsmäßiger Weise zu fassen **).

III. Der Bund ist berechtigt neue organische Einrichtungen, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke zu machen ***) und die in der Bundesacte †) vorbehaltenen oder von einzelnen Bundesgliedern in Vorschlag gebrachten gemeinnützigen Anordnungen, die das Wohl der Gesammtheit berühren, und deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten erreicht werden kann, zu berathen und zur Ausführung zu bringen ††). Auch ist die Errichtung und Fortsetzung eines Verzeichnisses der eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen beliebt worden †††).

---

*) Provisor. Comp.-Bestimm. §. 3. No. 2.

**) Provisor. Comp.-Bestimm. §. 3. No. 3. Wiener Schlußacte Art. 18. 28. — Auch die zur Sicherheit der Bundesversammlung selbst nothwendigen Maßregeln (vergl. oben §. 233.) fallen unter diesen Gesichtspunct.

***) Wiener Schlußacte Art. 13. 14.

†) Bundesacte Art. 16. 18. 19.

††) Wiener Schlußacte Art. 64. Provisor. Compet.-Bestimm. §. 3. No. 4. Letztere nimmt dabei ausdrücklich auf Art. 16. 18. 19. der B. A. Bezug und die Wiener Schlußacte sagt auch Art. 65: „Die in den besondern Bestimmungen der B. A. Art. 16. 18. 19. zur Berathung der B. V. gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten."

†††) Bundesbeschl. v 30. Jan. 1817. Klüber, Fortsetz. der Quellensamml. S. 2.

§. 243.

II. Insbeſondere: Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit von Deutſchland.

I. Mit der, ſchon bei der Zweckbeſtimmung des Bundes (§. 219) hervorgehobenen Beſchränkung, iſt die Bundesverſammlung ohne Zweifel competent, für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und geſetzlichen Ordnung thätig zu werden *). Es fällt aber unter dieſen Geſichtspunkt:

1. Störung oder Bedrohung der innern Sicherheit von Deutſchland durch Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern oder durch ein den Grundgeſetzen des Bundes widerſprechendes, den Rechtszuſtand Deutſchlands gefährdendes Unternehmen derſelben **).
2. Auflehnung der Unterthanen gegen die geſetzliche Ordnung oder Bedrohung derſelben in mehreren Bundesſtaaten zugleich durch gefährliche Verbindungen und Anſchläge, wogegen nur durch Zuſammenwirken der Geſammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können ***).

Beſonders in der letztern Beziehung hat das deutſche Bundesrecht eine Mehrzahl von Beſchlüſſen und Einrichtungen des Bundes aufzuweiſen, die beſonders ſeit dem Jahre 1819 gemacht worden ſind und zum Theil die der Einwirkung des Bundes für die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bun-

---

*) Wiener Schlußacte Art. 25.

**) Wiener Schlußacte Art. 18. 19.

***) Wiener Schlußacte Art. 28. — Die Verpflichtung des Bundes, die in einem einzelnen Bundesſtaat geſtörte Ruhe nöthigenfalls wieder herzuſtellen (Wiener Schlußacte Art. 25.), fällt unter einen andern Geſichtspunct. — S. übrigens auch den im Ganzen blos auf die damaligen Zeitverhältniſſe ſich beziehenden Bundesbeſchl. v. 21. Oct. 1830, Maßregeln zur Erhaltung der Ruhe in Deutſchland betreffend. v. Meyer, II. S. 361.

desstaaten (Wiener Schlußacte Art. 25.) und seiner Einmischung in die innere Verfassung derselben (Wiener Schlußacte Art. 61.) gesteckten Gränzen wesentlich überschreiten, so daß sie eigentlich nur durch Subsumtion unter den Gesichtspunkt der Competenz des Bundes zu »gemeinnützigen Anordnungen« eine zweifelhafte Rechtfertigung finden können *).

II. Bei den von Bundeswegen zur Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands getroffenen Maaßregeln sind zu unterscheiden: 1. Bundeseinrichtungen im engern Sinne. 2. Besondere Verpflichtungen der Bundesglieder gegen den Bund und gegen einander. 3. Einrichtungen, welche einzelne Gegenstände der Verfassung und Verwaltung der Bundesstaaten oder gewisse Grundprinzipien des deutschen Verfassungsrechts betreffen. Nicht selten gehören aber die Bundesbeschlüsse ihrem Inhalt nach zugleich in diese verschiedenen Classen, indem namentlich die die Verfassung und Regierung der Bundesstaaten betreffenden Bestimmungen meistens auch ausdrücklich für Verpflichtungen der Bundesglieder gegen den Bund oder gegen einander erklärt sind.

III. Zu den Bundeseinrichtungen im engern Sinne, welche vom Standpunkte der nach Ansicht der B.V. bedrohten Sicherheit Deutschlands getroffen worden sind, gehören namentlich:

A. die Bestimmungen des provisorischen Preßgesetzes v. 20. Septbr. 1819 (vergl. oben Th. II. S. 292 f.), wonach (§. 6) die Bundesversammlung befugt seyn soll, »die zu ihrer Kenntniß gelangenden unter der Hauptbestim-

*) Erklärung findet diese Einmischung des Bundes in innere Landesangelegenheiten in der Dehnbarkeit der Begriffe von »Sicherheit« und »Wohl« der Gesammtheit, unter welche der ganze innere Rechtszustand der Bundesstaaten (positiv und negativ) subsumirt werden kann. Es liegt in diesen Maßregeln des Bundes die polizeiliche Richtung der Bundesgewalt, wobei die Verfassung der einzelnen Staaten, vermöge der Unbestimmtheit dieser Richtung, auf dieselbe Weise in Frage gestellt wird, wie der Rechtszustand der Einzelnen im Staate im Verhältniß zur Polizeigewalt des Staats. Vergl. oben §. 155 f.

mung des §. 1 begriffenen Schriften*), in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner (?) Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigener Autorität**) durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken und die betreffenden Regierungen verpflichtet sind, diesen Ausspruch zu vollziehen." Die Wirkung einer von Bundeswegen ausgesprochenen Unterdrückung einer Zeitung oder Zeitschrift besteht darin, daß „der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden soll." ***)

B. Die Einsetzung der Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz gegen politische Umtriebe durch Beschl. v. 20. Septbr. 1819 und der Central-Behörde für politische Untersuchun-

*) Der §. 1. redet von solchen Schriften, welche in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solchen, welche nicht über 20 Bogen stark sind. Auf diese ist also die Competenz der B. V. zur Unterdrückung aus eigner Autorität als beschränkt zu betrachten. Doch ist die Frage im Schooße der B. V. selbst bei Gelegenheit eines bestimmten Falles bestritten. Vergl. Protoc. der B. V. v. 1839. S. 179. S. 333 f., besonders auch S. 621 f. u. Beschl. v. 30. Septbr. 1839, nebst verwahrender Erklärung dreier Bundesstaaten hinsichtlich dieses durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses. Protoc. §. 312. S. 906 f.

**) Den Gegensatz bildet der vorhergehende Fall, wo ein Bundesstaat gegen den andern eine Beschwerde bei der B. V. erhoben hat. Hier ist die Beschränkung der Competenz der B. V. auf die unter der Hauptbestimmung des §. 1. enthaltenen Schriften jedenfalls nicht gemacht.

***) Mehrere derartige Beschlüsse der B. V., besonders aus den Jahren 1831 und 1832, sind zusammengestellt in Klüber's Fortsetz. der Quellensamml. S. 89 f. Ueber die frühere Unterdrückung des deutschen Beobachters s. den Beschl. bei v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 257. Klüber, Quellensamml. S. 289.

gen zu Frankfurt durch Beschl. v. 20. Juni 1833. (s. oben §. 231.)

C. Die Einsetzung verschiedener Commissionen, z. B. zur Begutachtung der Gebrechen des gesammten Schulunterrichts- und Erziehungswesens in Deutschland (durch Beschl. v. 16. Aug. 1824. Art. 2.) *) — zur Beaufsichtigung der ständischen Verhandlungen (Beschl. v. 28. Jun. 1832 Art. 4. und 29. Novbr. 1832.) **).

IV. Als Verpflichtungen der Bundesglieder gegen den Bund und resp. gegeneinander, welche aus dem Rechte des Bundes zur Erhaltung der innern Ruhe Deutschlands und der Eintracht zwischen den Bundesgliedern abgeleitet worden sind, stellen sich dar:

A. die Bestimmungen der Bundesbeschlüsse über die in Betreff der Universitäten ***) und der Presse zu ergreifenden Maaßregeln, insofern jeder Bundesstaat für die in dem Lande erscheinenden der Censur zu unterwerfenden Schriften gegen die übrigen Bundesglieder und die Gesammtheit des Bundes für verantwortlich erklärt und verbunden ist, „gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen“ möglichst vorzubeugen †).

B. Die bundesgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Nothwendigkeit der Erhaltung des monarchischen Prinzips ††); hinsichtlich der Verhütung von Angriffen auf den Bund in den öffentlichen ständischen Verhandlungen †††),

*) v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 257. S. schon oben Th. II. S. 355 f.

**) v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 413. S. 425. u. oben Th. I. S. 358. Th. III. §. 230.

***) Vergl. oben Th. II. §. 178. S. 353.

†) Provisor. Bundes-Preßges. v. 20. Septbr. 1819. §. 4. 5. 8. Vergl. B. Beschl. v. 10. Novbr. 1831. v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 392.

††) Wiener Schlußacte Art. 57. B. Beschl. v. 16. Aug. 1824. Art. 1. B. Beschl. v. 28. Juni 1832. Art. 1. Oben Th. I. S. 356 f.

†††) Wiener Schlußacte Art. 59. B. Beschl. v. 28. Jun. 1832. Art. 5. Oben Th. I. S. 356 f.

der Verpflichtung zur Hülfsleiſtung bei aufrühreriſchen Bewegungen *) und der Benachrichtigung des Bundes von dieſen und allen gefährlichen politiſchen Verbindungen **), Auslieferung politiſcher Verbrecher ***), Verbot der Actenverſendung in Criminal- und Polizei-Strafſachen †) u. ſ. w.

Dabei unterliegt überhaupt die Berechtigung des Bundes wegen aller, nach den Grundverträgen und Beſchlüſſen des Bundes den einzelnen Gliedern obliegenden Verpflichtungen und vertragsmäßig übernommenen Obliegenheiten, ſie mögen nun das Verhältniß der Bundesglieder zum Bunde, zu einander und zu andern Staaten oder zu ihren eigenen Unterthanen betreffen, im Falle einer zur Anzeige gebrachten Verletzung oder Nichterfüllung der Verbindlichkeiten, zunächſt wenigſtens Auskunft und Rechtfertigung von dem betheiligten Bundesſtaat oder deſſen Regierung zu verlangen, nicht dem mindeſten Zweifel.

V. Die zur Erhaltung der innern Ruhe Deutſchlands vom Bunde gemachten, die Verfaſſung und Regierung der Bundesſtaaten betreffenden Beſtimmungen ſind ſchon im Staatsrecht der deutſchen Bundesſtaaten, an dem Orte, wo ſie in Betracht kommen mußten, erwähnt worden, und daſſelbe gilt von den, ebenfalls auf innere Verhältniſſe der Bundesſtaaten Einfluß ausübenden gemeinnützigen Anordnungen des Bundes, z. B. Verhinderung des Nachdrucks u. ſ. w. Von der Berechtigung des Bundes zur Wiederherſtellung der in einem einzelnen Bundesſtaate geſtörten geſetzlichen Ordnung (Art.

*) B. Beſchl. v. 5. Jul. 1832. Art. 9. S. auch Beſchl. v. 23. Aug. 1832. (die Verpflegung der Truppen betr.)

**) B. Beſchl. v. 21. Oct. 1830. Art. 3. u. v. 23. Aug. 1832. v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 361 f. S. 420.

***) B. Beſchl. v. 5. Jul. 1832. Art. 8. Klüber, Fortſetz. der Quellen-Samml. S. 69. v. Meyer a. a. O. S. 417. u. B. Beſchl. v. 18. Aug. 1835. Art. 2.

†) B. Beſchl. v. 13. Novbr. 1834 und v. 5. Novbr. 1835. Heffter, im Archiv des Criminalr. 1840. S. 229 f.

25. 26 der Wiener Schlußacte) s. unten Tit. III. Als ein allgemeiner, aus der Natur des Bundes im Verhältnisse zu seinen Gliedern abgeleiteter Grundsatz ist ausdrücklich ausgesprochen *), daß die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten weder dem Zwecke des Bundes irgend Eintrag thun, noch der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund hinderlich seyn dürfe.

Zweiter Titel.

Von der Competenz des Bundes in den Verhältnissen der Bundesglieder zu einander.

Die hierher gehörige, besonders die bundesrechtliche Austrägal-Instanz betreffende Literatur, behandelt zum Theil auch die im folgenden Titel zu betrachtende Competenz des Bundes in Betreff der Streitigkeiten zwischen Regenten und Unterthanen. Vergl. v. Berlepsch üb. die Nothwendigkeit der Anordnung eines deutschen Reichs- od. Bundesgerichts. Cassel 1815. — C. v. Dalwigk, die Austrägal-Instanz zur Erläuterung des Art. 11 der Bundesacte. Mainz. 1817. — H. L. C. Euler, über die nothwendige und gesetzliche Zulässigkeit der Austrägal-Instanz nach Inhalt des Art. 11 der Bundesacte. Frankf. 1818. — W. J. Behr, von den rechtlichen Gränzen der Einwirkung des deutschen Bundes auf die Verfassung, Gesetze und Rechtspflege seiner Gliederstaaten. 2te Aufl. Stuttg. 1820. — R. Mohl, die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes. Stuttg. u. Tübing. 1822. — Abhandl. üb. Gegenst. des allgem. Staatsrechts. Carlsruhe 1824. Abth. I. S. 264 f. — A. W. Heffter, Beiträge z. d. Staats- u. Fürstenrecht. 1829. No. III. (Codex Austregalis confoederationis Germanicae.) — Scheurlen u. Hufnagel's Gerichtsverfass. der deutsch. Bundesstaaten. Tüb. 1829. Bd. I. S. 3—44. — G. v. Struve, die verfassungsmäßige Erledigung der Streitigkeiten zwischen deutschen Bundesgliedern. Bremen 1830. — C. F. Eichhorn,

---

*) B. Beschl. v. 28. Juni 1832. Art. 3. — Bericht über die Gesetzgebung in den Bundesstaaten: Beil. A. zum 11. Protoc. der Wiener Conferenzen v. 1834.

Betrachtungen üb. die Verfass. des deutsch. Bundes in Beziehung auf Streitigkeiten der Mitglieder desselben unter einander oder mit ihren Unterthanen in ihrer jetzigen Ausbildung. Berlin 1833. — (Jarke) Ueber die austrägalgerichtl. Entscheidung von Streitigkeiten unter den Bundesgliedern. Wien. 1833. — Arnold, üb. richterl. u. vollzieh. Gewalt des deutschen Bundes. Stuttg. 1835. — v. Leonhardi, das Austrägal-Verfahren des deutsch. Bundes. Frankf. 1838. — Vergl. auch H. Zöpfl, üb. das Verhältniß der Beschlüsse des deutsch. Bundes zu Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit und gerichtl. Entscheidungen. Archiv f. civ. Praxis. Bd. XXVII. S. 388 f.

§. 244.

I. Uebersicht der Bundesgesetzgebung.

Klüber's öffentl. R. §. 216. — Jordan, §. 215 f. — Weiß, §. 108 f.

I. Die Verhältnisse der deutschen Bundesstaaten sind theils solche, welche überhaupt zwischen unabhängigen Staaten eintreten können, theils solche, welche durch den als völkerrechtlichen Verein begründeten Bund derselben zu dem bestimmten Zwecke (§. 219.) begründet werden*). In beiderlei Hinsicht können Differenzen und Streitigkeiten zwischen den Bundesstaaten entstehen, zu deren Erledigung das Bundesverhältniß selbst eine Beschränkung der außerdem zwischen unabhängigen Staaten möglichen, durch das Völkerrecht anerkannten Mittel hervorgerufen hat.

II. Schon bei der Berathung der Bundesacte auf dem Wiener Congresse war man darüber einverstanden, daß jeder Kriegszustand und jede gewaltthätige Selbsthülfe zwischen den Bundesgliedern durch die Natur des Bundesverhältnisses ausgeschlossen werde, und daß dem Bunde selbst das Richteramt in Streitigkeiten der Bundesglieder beizulegen sey **),

*) Hefftter, Beiträge S. 176 f.

**) Vergl. Klüber's Acten des Wiener Congresses Bd. I. S. 53 f. 60 f. 71. 75. 78. 91. Bd. II. S. 16 f. 47 f. 91. 94. 102. 108. 155. 160. 167 f. 176 f. 311. 317. 356 f. 384. 428 f. 485 f. 499 f. 532 f. 543. 566. — Desselben Uebersicht der diplomat. Verhandl. des W. Congr. S. 173 bis 193. — Mohl a. a. O. S. 15 f.

wobei natürlich vermöge des Verhältnisses der souverainen Bundesstaaten zur Bundesgewalt nur an ein mit der erforderlichen executorischen Macht ausgerüstetes, durch Vertrag geschaffenes, schiedsrichterliches Amt und nicht an eine eigentliche Justizgewalt gedacht werden konnte. Von Anfang an herrschte aber darüber eine Verschiedenheit der Ansichten, ob neben der Bundesversammlung ein permanentes Bundesgericht (was dann möglicher Weise auch für andere, eine rechtliche Erledigung bedürfende, Verhältnisse hätte Competenz erlangen können)*), einzusetzen, oder für jeden einzelnen Fall die Entscheidung von der Bundesversammlung durch eine wohl geordnete Austrägal-Instanz zu bewirken sey**). Das Resultat der Berathungen sprach der Art. 11 der deutschen Bundesacte dahin aus:

„Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Steitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben."

Die Bundesversammlung betrachtete es als eine ihrer ersten Sorgen ***), eine, die Sache näher bestimmende Vereinigung der

---

*) Vergl. Eichhorn a. a. O. S. 3 f. Der erste Entwurf der B. A. bezog sich seiner Fassung nach auch auf Streitigkeiten zwischen Regenten und Unterthanen. Die entscheidenden Worte blieben aber bei der spätern Fassung des Art. 11 weg.

**) Für ein eigenes Bundesgericht erklärten sich Oesterreich, Preußen, Hannover, Sachsen und mehrere andere Staaten; dagegen besonders Baiern und Würtemberg. — Vergl. Eichhorn a. a. O. S. 6 f. Mohl a. a. O. S. 18 f.

***) Mohl a. a. O. S. 22. Daſ. auch der von der Commission zur Begutachtung der Reihenfolge der Geschäfte gemachte Antrag und der in

Bundesglieder auf dem Grund des Art. 11 der B. A. zu Stande zu bringen. Dabei zeigte ſich im Einzelnen noch eine Verſchiedenheit der Anſichten beſonders auch über die Frage, ob ein permanentes Austrägal-Gericht einzurichten, oder ob nur für jeden vorkommenden Fall und in welcher Weiſe eine richterliche Entſcheidung zu vermitteln ſey? Ohne nun den auf das Erſtere gerichteten Antrag ganz aufzugeben, erklärte man ſich vorläufig für die Anſicht, daß der auf gewiſſe Weiſe deſignirte oberſte Gerichtshof eines Bundesſtaats in jedem einzelnen Falle im Namen und Auftrag des Bundes, nach den für ihn geltenden Proceß-Normen die Sache zu inſtruiren und nach dem gemeinen deutſchen Rechte zu entſcheiden habe. Auf dieſe Weiſe entſtand der Bundesbeſchluß v. 16. Juni 1817, enthaltend die Bundesvermittlungs- und Austrägal-Ordnung in Streitigkeiten von Bundesgliedern unter ſich*). — In der Wiener Miniſterial-Conferenz von 1820**), bis zu welcher ſich auch die Nothwendigkeit einer beſondern Beſtimmung über Erhaltung des Beſitzſtandes zur Verhütung thät-

---

der Sitz. v. 3. März 1817 zur Inſtructions-Einholung geſtellte Vorſchlag. Auch bei Eichhorn a. a. O. S. 14. Nach dieſem Vorſchlag ſollten die Austrägalrichter und der Obmann aus den Bundestags-Geſandten genommen werden, dieſe blos nach ihrer Ueberzeugung (nicht nach Inſtruction) urtheilen, ſich aber bei einer Univerſität oder dem oberſten Landesgerichte Rath (nicht das Urtheil) einholen können. Oeſterreich verwarf aber gleich dieſen Vorſchlag mit Grund in ſeiner Abſtimmung (26. Sitz. v. 1817) und machte paſſendere Vorſchläge, welchen ſich die meiſten übrigen Stimmen anſchloſſen. Preußen trat damals ſchon mit ſeiner auch ſpäter feſtgehaltenen Unterſcheidung zwiſchen verſchiedenen Arten von Streitigkeiten (cf. §. 244) hervor. Mohl a. a. O. S. 26 f.

*) Protoc. der B. V. v. 1817. 35. Sitz. §. 231. Klüber, Quellen-Samml. §. 254 f. v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 64 f. — In dieſem Beſchluß iſt noch (unter No. III.) ausdrücklich bemerkt, der Vorſchlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägal-Commiſſion werde nicht als aufgegeben betrachtet.

**) Vergl. Mohl a. a. O. S. 29 f. Daſ. auch die Erwähnung der Sache in den Carlsbader Conferenzen.

licher Selbſthülfe zwiſchen Bundesgliedern herausgeſtellt hatte, kam zwar die Errichtung eines permanenten Bundesgerichts abermals zur Erörterung. Allein man ließ es jetzt bei der einmal beſtehenden Einrichtung, legte die vereinbarten Grundſätze über das Richteramt des Bundes in Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich, unter ausdrücklicher Beſtätigung des Bundesbeſchluſſes v. 16. Jun. 1817 bis zu einer anderweitigen Uebereinkunft zwiſchen den Bundesgliedern, und unter Vorbehalt eines noch zu faſſenden beſondern Beſchluſſes über das Verfahren bei Aufſtellung der Austrägal-Inſtanz, im Art. 21—24 der Wiener Schlußacte nieder und beſtimmte auch daſelbſt Art. 19. 20. die Befugniſſe der Bundesverſammlung in Betreff der Verhütung von Thätlichkeiten und über Aufrechthaltung des Beſitzſtandes. Jener vorbehaltene beſondere Beſchluß wurde von der Bundesverſammlung am 3. Aug. 1820 gefaßt*), und zugleich die an demſelben Tage angenommene Executions-Ordnung (oben §. 240), in Uebereinſtimmung mit Art. 31 der Wiener Schlußacte, auch für die nothwendig werdende Vollziehung austrägalgerichtlicher Erkenntniſſe als anwendbar erklärt. Der Art. 24 der Wiener Schlußacte ſetzte zugleich feſt, daß es übrigens den Bundesgliedern frei ſtehe, ſowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen beſonderer Austräge oder Compromiſſe übereinzukommen und daß auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Inſtanz nicht aufgehoben, noch abgeändert ſeyn ſollten. Von der, zufolge Art. 11 des B. Beſchl. v. 3. Aug. 1820 zur Reviſion der Austrägalordnung gleichzeitig niedergeſetzten Commiſſion wurde dann ein Entwurf einer umfaſſenden Austrägal-Gerichtsordnung in der Sitzung v. 21. Decbr. 1820 vorgelegt (abgedr. bei Hefftter, Beiträge S. 274 f.), welcher auch bis jetzt nicht ganz zurückgelegt iſt.

*) Derſelbe beſteht aus 11 Artikeln und iſt abgedruckt bei Klüber, Quellenſamml. S. 291 f. v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 166 f. Die Art. 1. 2. 4 u. 10. entſprechen faſt wörtlich den Art. 21. 22. 23 u. 24 der Wiener Schlußacte.

Es iſt aber in Folge eines von Bayern gemachten Antrags (Protoc. der B. V. v. 1841. §. 40.), von der B. V. durch Beſchluß v. 15. Septbr. 1842. (Protoc. §. 287.) eine mit Rückſicht auf die ſpätern Abſtimmungen, die neuern, ſpecielle Fragen betreffenden, Bundesbeſchlüſſe und die inzwiſchen durch die Praxis des Austrägal-Verfahrens gemachten Erfahrungen zu bewerkſtelligende Umarbeitung jenes Entwurfs durch die für Reviſion der Austrägalordnung beſtehende Commiſſion, beſchloſſen worden. — Endlich iſt noch zu erwähnen, daß das zunächſt für Streitigkeiten zwiſchen Regierung und Ständen eingeſetzte Bundesſchiedsgericht, auch für Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern, ſobald ſie ſich darüber vereinbaren, für anwendbar erklärt worden iſt *).

§. 245.

II. Umfang der Competenz. Verſchiedene Arten von Streitigkeiten.

S. beſ. Heffter's Beiträge zum Staats- und Fürſtenrecht S. 174 f. — v. Dreſch Abhandlungen (1830) S. 1 f. — Klüber, öffentl. Recht §. 172 f.

I. Vermöge der ganzen Natur des Bundesverhältniſſes und insbeſondere der völligen Unzuläſſigkeit jedes Kriegszuſtandes und jeder gewaltſamen Verfolgung vermeintlicher Rechte zwiſchen den Bundesgliedern **) iſt der Bund für alle

*) B. Beſchl. v. 30. Octbr. 1834, die Errichtung des Bundesſchiedsgerichts betreffend. Art. 12. „Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, ſich darüber einzuverſtehen, daß die zwiſchen ihnen entſtandenen Streitigkeiten auf dem Wege des nach Art. 2. gebildeten Schiedsgerichts ausgetragen werden, ſo wird die B. V. eintretenden Falls auf die hiervon von den ſtreitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maaßgabe des Art. 3—10, die Einleitung des ſchiedsrichterlichen Verfahrens veranlaſſen.“

**) Deutſche B. A. Art. 11. Nicht blos Waffengewalt, wie die ungenaue franzöſiſche Ueberſetzung dieſe Stelle der Bundesacte wiedergiebt („à ne point poursuivre leurs differends par la force des

und jede Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern *), wenigstens in subsidium, d. h. in so fern und in so weit der Streit nicht auf eine andere gütliche Weise (durch Vergleich, Austräge oder Compromiß) beseitigt wird, competent und die Bundesversammlung ist auch hier dasjenige, den Bund ausschließlich vertretende Organ, bei welchem jede Streitigkeit zum Zweck der bundesverfassungsmäßigen Erledigung angebracht werden muß **). Dabei ist es durchaus einerlei, ob die Streitigkeit persönlicher oder dinglicher Natur ist, ob sie das Recht selbst oder den Besitzstand betrifft, ob sie nach privat-, staats- oder völkerrechtlichen Grundsätzen, und ob sie aus den Bundesgesetzen selbst, oder aus andern Normen zu entscheiden ist. Dagegen wird immer vorausgesetzt,

A. daß es ein Streit zwischen Bundesgliedern als souverainen Inhabern verschiedener Staatsgewalten sey. Streitigkeiten zwischen einem Bundesstaat und einer auswärtigen Macht gehören daher als solche eben so wenig hierher, als Streitigkeiten eines Bundesglieds mit seinen eignen Ständen, Unterthanen oder einzelnen Classen derselben ***). Auch kann aus demselben Grunde bei einer Streitigkeit zwischen Mitgliedern einer regierenden Familie über Familien- und Hausangelegenheiten, z. B. über die Thronfolge, Regierungsfä-

---

armes"), sondern jede gewaltsame Verfolgung der Streitigkeit ist ausgeschlossen. Daher sind auch Repressalien zwischen Bundesgliedern unzulässig; keineswegs aber Retorsions-Maaßregeln. S. oben §. 217. (S. 202. Note †.).

*) Auch für Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern und auswärtigen Mächten ist die B. V. in gewisser Weise competent. Hiervon unten bei den auswärtigen Verhältnissen. (Zweite Abth. des Kap. III.)

**) Bundesacte Art. 11. Wiener Schlußacte Art. 18. 21. — Compet. Bestimm. v. 12. Jun. 1817. Lit. B. (§. 4.) No. 6. u. die Austrägal-Ordn. v. 16. Jun. 1817. No. I. „Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind."

***) Von diesen s. die folgenden Titel.

higkeit, Regentſchaft, oder die Gültigkeit einer Verfaſſung, die Competenz der B. V. für Ausübung eines Richteramts nicht als begründet betrachtet werden *), ſollte auch einer der ſtreitenden Intereſſenten zugleich ſouverainer Fürſt eines andern Bundesſtaats ſeyn **), wogegen ein aus der Berechtigung und Verpflichtung des Bundes für die Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit Deutſchlands fließendes Vermittelungs- und resp. Interventionsrecht hierdurch nicht ausgeſchloſſen wird ***).

B. Es muß ein Streit über einen in das Gebiet des deutſchen Bundes fallenden Gegenſtand ſeyn; daher gehören Streitigkeiten zwiſchen zwei zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten über ein demſelben ganz fremdes Object an ſich nicht zur Competenz des Bundes †).

C. Der Streit darf ſich nicht auf ein Rechtsverhältniß beziehen, welches ſeiner Natur nach der geſetzgebenden oder richterlichen Gewalt des einen Bundesſtaats unterworfen iſt, indem hier die Rechtsverfolgung vor das competente Landesgericht gehört und eine Hemmung der Rechtspflege nur eine auf Art. 29 der Wiener Schlußacte baſirte Beſchwerde bei der Bundes-Verſammlung begründet ††).

---

*) Der Umſtand, daß es für ſolche Streitigkeiten ſeit Auflöſung des deutſchen Reichs an einem competenten Richter fehlt, kann die Competenz des Bundes wohl wünſchenswerth machen, aber nicht rechtlich begründen. Vergl. oben Th. I. §. 59. 61. 62. u. Zöpfl in der oben S. 286. angef. Abhandl. im Archiv f. civil. Praxis Bd. XXVII. S. 394.

**) S. jedoch über den beſondern Lippeſchen Fall des Widerſpruchs von Schaumburg Lippe gegen die Verfaſſung v. 1819, der ſich auch auf den behaupteten ſouverainen Beſitz des Amtes Blomberg gründete: Protoc. der B. V. v. 1819 S. 637 f. u. oben Th. I. S. 373 f.

***) Oben Th. I. S. 206. — Ueber Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern, veranlaßt durch eine (ſtaatshoheitliche) Vertretung der eignen Unterthanen ſ. Klüber, öff. Recht §. 173. Note a.

†) Nur die analoge Anwendung der Art. 36—38 und 47 der Wiener Schlußacte kann hier in Frage kommen.

††) Streitigkeiten über Hoheitsrechte, Staatsgränzen, Staatsſervituten,

II. Nicht für die Competenz des Bundes an ſich, ſondern nur für die Art und Weiſe der Erledigung macht ſich eine Unterſcheidung *) zwiſchen denjenigen Streitigkeiten nothwendig, bei welchen es ſich um das Bundesverhältniß ſelbſt und die daraus, nach den beſtehenden Grundverträgen

Forderungen und Anſprüche aus ſtaats- oder völkerrechtlichen Titeln, oder gemeinſchaftlichen Obligationsverhältniſſen der Staaten oder Landesherrn als ſolcher, wie z. B. auch in dem im Art. 30 der Wiener Schlußacte vorgeſehenen Fälle, gehören hiernach allerdings entſchieden zur Competenz des Bundes. Dagegen ſind Streitigkeiten über reine Privatverhältniſſe, namentlich ſolche, die ſich auf das Vermögen und insbeſondere den Grundbeſitz eines Bundesfürſten im Territorio eines Andern beziehen, vor die competenten Landesgerichte zu weiſen, ſollte es ſich dabei auch auf einer oder beiden Seiten um Intereſſen des Fiscus oder der Domainenkammer handeln, ſobald nur nicht über die Zuſtändigkeit eines Hoheitsrechts und den aus Staatshandlungen abgeleiteten Uebergang gewiſſer Befugniſſe geſtritten wird. Klüber, öff. Recht §. 177. No. 16. Letzteres war z. B. der Fall bei dem Streit zwiſchen Braunſchweig und Lippe, in Betreff der braunſchweigiſchen feuda extra curtem. Oben Th. I. S. 87. Auch Privat-Schuldklagen, z. B. aus einem Darlehn, werden der bundesgerichtlichen Competenz zugewieſen, wenn der Kläger nicht bei den Gerichten des Beklagten klagen wolle, von Heffter Beiträge S. 183 f.

*) S. insbeſ. Heffter, Beiträge S. 176 f. u. eine nähere Angabe der verſchiedenen Fälle daſ. S. 179 f. S. 182 f. — Vergl. auch v. Dreſch, Abhandlungen S. 4 f. u. Mohl, die öffentl. Rechtspflege S. 65 f. Tittmann, Darſtell. der Verfaſſ. des deutſch. Bundes S. 112. — Die deutſche Bundesacte Art. 11 ſcheint zwar gegen dieſe Unterſcheidung zu ſprechen, allein ſie folgt mit Nothwendigkeit aus der der Bundesverſammlung ſchon in der B. A. geſtellten Aufgabe, aus dem Inhalt der proviſor. Competenzbeſtimmung, aus den Art. 4. 7. 9. 10. und beſonb. Art. 17 u. 31 der Wiener Schlußacte, aus einzelnen Dispoſitionen von Bundesbeſchlüſſen, z. B. des proviſor. Preßgeſetzes v. 1819 §. 6, und wird durch die ganze Praxis der B. V. entſchieden beſtätigt. Auch unterſcheidet die Execut.-Ordnung v. 3. Aug. 1820 §. 14 ausdrücklich zwiſchen Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsſtreitigkeiten verhängt werden, und Executionen austrägalgerichtlicher Erkenntniſſe.

und Bundesbeschlüssen, zu erfüllenden Rechte und Pflichten gegen den Bund und die Bundesgenossen als solche handelt, — und andrer Seits denjenigen Streitigkeiten, welche sich auf solche Rechtsverhältnisse derselben beziehen, bei welchen dieselben als unabhängige Staaten oder Fürsten einander gegenüber stehen (Jura singulorum) *). Die erste Art von Streitigkeiten, welche man als Bundesadministrativ-Sachen bezeichnen könnte, sind der Bundesversammlung selbst ausschließlich zur Erledigung überwiesen; die letztern dagegen als eigentliche Justiz-Sachen sind durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu entscheiden **).

III. Durchaus zu verwerfen ist dagegen der bei verschiedenen Gelegenheiten gemachte Versuch einer Unterscheidung zwischen Rechts- und Interesse-Streitigkeiten der Bundesglieder,

---

*) Dazu gehören an sich auch Rangstreitigkeiten und Genugthuungsforderungen wegen zugefügter Beleidigungen. In einem, vor Jahren vorgekommenen Falle der letztern Art wurde die Competenz der B. V. überhaupt aus unzulänglichen Gründen bestritten. Vergl. bes. Protoc. der B. V. von 1829. §. 67. §. 118. Nach Heffter, Beitr. S. 187 sollen Genugthuungsforderungen wegen persönlicher Beleidigung zwischen deutschen Souverainen nie ein Gegenstand austrägalrichterlichen Verfahrens und Erkenntnisses seyn, sondern der B. V. nur ein Vermittlungsamt zustehen, weil es hier ganz an anwendbaren gesetzlichen Normen fehle (?). Vergl. auch Klüber, öff. Recht §. 173. Note a.

**) Ein Beispiel von einer wahren Bundesadministrativ-Sache, wobei zwei Bundesglieder mit einander in Streit sind, s. bei Mohl die öff. Rechtspflege S. 68 f. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß bei einer solchen Bundesadministrativ-Sache, für ihre definitive Regulirung, sehr wohl eine durch eine Austrägal-Instanz zu entscheidende Rechtssache, als Präjudicial-Frage entstehen kann, z. B. ob dem einen oder dem andern der streitenden Theile die Staatshoheit über ein gewisses Gebiet zustehe? Auch kann (wie in Verhältnissen von Privatpersonen) aus einer Administrativ-Sache eine Rechtssache entspringen, z. B. Ansprüche auf Schadenersatz, welche dann auf rechtlichem Wege durch die Austrägal-Instanz zu entscheiden sind. Heffter, Beiträge S. 181 f.

oder zwischen Streitigkeiten rechtlicher und politischer Natur, von welchen die letztern zwar möglicher Weise einer Vermittelung durch die Bundesversammlung, aber keiner richterlichen Entscheidung, insbesondere keiner Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz, unterliegen sollen. Die Grundgesetze des Bundes und die hier in Betracht kommenden Beschlüsse desselben machen keinen solchen Unterschied und sprechen vielmehr ausdrücklich dagegen *). Auch läßt sich zwischen politischer und rechtlicher Natur einer Streitsache durchaus keine sichere Gränzlinie ziehen; das Richteramt des Bundes würde in der Mehrzahl der Streitigkeiten in Zweifel gestellt und mittelbar der ganze Fortbestand des Bundes durch die hier den freiesten Spielraum gewinnende Willkühr gefährdet werden **). Nur zwischen Recht und Unrecht

*) B. A. Art. 11. Bundesbeschl. v. 16. Jun. 1817. No. I. „Die B. V. ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind.“ Wiener Schlußacte Art. 21. „Die B. V. hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.“

**) Der Streit über die Zulässigkeit dieser Unterscheidung zwischen Rechts- und Interesse-Streitigkeiten der Bundesglieder hat schon seine Geschichte, theils in den Verhandlungen der Bundesversammlung, theils in der Literatur des Bundesrechts. Vergl. überh. Klüber, öff. Recht. §. 173. Note b. Abgesehen von den, keine bestimmte Andeutung einer solchen Unterscheidung enthaltenden, Verhandlungen über Errichtung der Bundesacte auf dem Wiener Congreß, wurde im Schooße der Bundesversammlung zuerst von Preußen in der Abstimmung über die vorgeschlagene Bundesausträgal-Ordnung (1817.) die Ansicht ausgesprochen, daß man zwischen Compromiß-Entscheidungen der B. V. und eigentlichen Austrägal-Entscheidungen der Gerichtshöfe zu unterscheiden habe, jenachdem es völkerrechtliche oder bundesstaatsrechtliche (politische) Angelegenheiten, oder privatrechtliche Streitsachen, welche sich zur Einleitung eines förmlichen Rechtsganges eigneten (eigentliche Justizsachen), seyen. Nur Hessen-Darmstadt schloß sich aber dieser Erklärung an, während

läßt ſich durchgreifend unterſcheiden und das politiſche Intereſſe kann in den Verhältniſſen der Bundesglieder zu einander nur in ſo weit in Betracht kommen, als es das Recht oder deſſen Verfolgung bedingt, oder zugleich als wirkliches Recht in Anſpruch genommen werden darf.

ſie bei den übrigen Stimmen direct oder indirect Widerſpruch fand, beſonders von Seiten Würtemberg's und Baden's. Protoc. der B. V. v. 1817. S. 220. S. 427. S. 373. S. 351 (der Fol. Ausg.). Später wurde von Preußen bei Gelegenheit einzelner Streitigkeiten jene Anſicht noch beſtimmter geltend gemacht, namentlich in der eignen Differenz mit Anhalt-Cöthen im J. 1821. (ſ. beſ. Prot. der B. V. v. 1821. §. 160. 1822. §. 82.); ſ. dagegen 1821. §. 173. §. 190. §. 256; dann wieder ſehr entſchieden bei dem Lehensſtreit zwiſchen Braunſchweig und Lippe, wobei es auf Interpretation des Art. 34 der Rheinbunds-Acte und die Verbindlichkeit eines zwiſchen Lippe und dem Königreich Weſtphalen abgeſchloſſenen Vertrags ankam. S. ausführl. Entwickelung der Preuß. Anſicht in den Protoc. der B. V. v. 1830 S. 1368 — 1374. und dagegen die Abſtimmungen von Bayern, Würtemberg u. A. 1830. S. 1374 f. Verworfen wurde die Preuß. Anſicht durch Beſchl. der B. V. v. 24. Febr. 1831. (Prot. §. 44. S. 137.) — Außerdem haben ſich die Schriftſteller über das Bundesrecht faſt ſämmtlich gegen dieſe Unterſcheidung erklärt. So ſchon Mohl, die öffentl. Rechtspflege S. 65 f. v. Dreſch, in den Beiträgen (1822.) No. V. S. 79—98. (Gegen des Letztern Ausführung erſchienen: Beiträge zur Wiſſenſchaft und Literat. des deutſchen Bundesrechts. I. 1823.) Dann ſprach ſich auch Hefftter in den Beiträgen S. 184 f. gegen die Zuläſſigkeit einer Scheidung von Rechts- u. Intereſſe-Streitigkeiten aus, und wiederholt v. Dreſch, in den Abhandl. üb. Gegenſt. des öff. Rechts (1830.) No. I. S. 1—26. In Schutz nahm ſie K. F. Eichhorn, in der oben angef. Schrift: Betrachtungen üb. die Verf. des d. B. (1833.) beſ. S. 37 f.; als Gegendeduction erſchien die auch ſchon angeführte Schrift von Jarcke. Die beſonders von Eichhorn a. a. O. in Bezug genommene Analogie des Unterſchiedes von Juſtiz- und Adminiſtrationsſachen bei Privatperſonen rechtfertigt in Betreff der Streitigkeiten der Bundesglieder höchſtens nur die hier oben unter No. II. gemachte Unterſcheidung. Zur vollſtändigſten Willkühr in Anerkennung oder Verwerfung des Richteramtes des Bundes müßte es aber führen, wenn man daſſelbe mit Eichhorn S. 47 f. eben dadurch bedingen wollte, daß keiner der ſtreitenden Theile behaupte, es fehle an poſitiven

§. 246.

III. Von der rechtlichen Erledigung der Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern.

A. Durch Privat-Austräge.

Von den Austrägen zur Zeit des Reichs ſ. Schriften in Pütter's Lit. des Staatsr. Th. III. S. 445 f. u. von der reichsritterſchaftl. Austrägal-Inſtanz daſ. S. 800. — S. deſ. J. J. Prehn, von den Austrägen. Halle 1779. — J. J. Moſer, v. d. deutſchen Juſtizverfaſſung. Th. I. S. 46 f. — Fr. C. v. Moſer, von den befreyten Richtern oder Austrägen der Reichsſtände, in deſſ. kleinen Schriften. Bd. XI. S. 1 f. — Malblank, Anleit. zur Kenntniß der deutſch. Reichs- u. Provinzial-Gerichts- und Canzley-Verfaſſung. Th. IV. S. 420—605. — Leiſt, Staatsrecht §. 144 f. S. auch ein ſehr

---

Rechtsnormen zur Beurtheilung des Streits, oder von ihrer Anwendung hänge ſeine Unabhängigkeit oder ſeine politiſche Exiſtenz ab! — Sollte aber gar in allen Fällen, wo es ſich um Anwendung völkerrechtlicher Principien oder ſtaatsrechtlicher Grundſätze handelt, wenigſtens die Entſcheidung durch die Austrägal-Inſtanz verneint werden (denn unter den vorhin bezeichneten Vorausſetzungen ſoll nicht einmal der B. V. eine Entſcheidungs-Befugniß zukommen), ſo bliebe in der That wenig für die Austrägal-Inſtanz übrig. Gerade der Streit zwiſchen Preußen und Anhalt-Cöthen, welchen Eichhorn a. a. O. S. 64 f. für ſeine Ausführung benutzt, und bei welchem es keineswegs an Rechtsnormen für die Beurtheilung fehlte, zeigt klar genug, zu welch' traurigen Reſultaten es führen müßte, wenn je die preußiſche Anſicht im Bundesrecht Eingang fände. Gerade Dasjenige, was dadurch vermeintlich geſichert werden ſoll, die politiſche Selbſtſtändigkeit und Exiſtenz würde beſonders für die kleinern Staaten damit gebrochen, alſo der Zweck des Bundes ſelbſt — Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der im Bunde begriffenen Staaten — zum Vortheil der größern Staaten aufgehoben. Daß die Geſetzgebung des Bundes in dieſer Beziehung noch unvollſtändig ſey (Eichhorn S. 68 f.), läßt ſich auf keine Weiſe und um ſo weniger behaupten, als die Wiener Schlußacte, obwohl damals der Verſuch, jene Unterſcheidung zu machen, ſchon vorlag, nicht darauf eingegangen iſt, ſondern ſie direct und indirect verworfen hat.

reichhaltiges Verzeichniß der Schriften über Austräge bis zur Errichtung des deutschen Bundes bei v. Leonhardi, das Austrägal-Verfahren S. 1–12 und dessen eigne Darstellung des ältern Austrägal-Verfahrens daf. S. 16–84.

Heffter, Beiträge zum d. Staatsr. S. 169 f. S. 203 f. v. Dresch, Abhandlungen üb. Gegenstände des öff. Rs. (1830.) S. 30 f.

I. Abgesehen von den Bestimmungen über den Schutz des Besitzstandes (unten §. 251.) erkennt die Wiener Schlußacte (Art. 24.) ausdrücklich an *), daß es den Bundesgliedern freistehe, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben noch abgeändert würden.

II. Nach dem frühern Reichsrecht **) hatten Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige mit Einschluß der übrigen Familienglieder, der Kläger mochte seyn von welchem Stande er wollte, und andere Reichsunmittelbare (mit Ausschluß der Städte) wenigstens dann, wenn sie von Personen gleichen oder höhern Standes belangt werden sollten, das reichsgesetzlich ***) anerkannte Vorrecht der Austräge, wobei die Austrägalrichter als kaiserliche Commissarien und die dadurch begründete Instanz als eine ordentliche, die Jurisdiction der

*) Auch die Bundesvermittlungs- u. Austrägal-Ordn. v. 16. Jun. 1817. Art. 1. sprach schon das Nämliche aus: „Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Bundesgliedern überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der B. V., die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten unter sich zu treffen und sich einander die Austräge zu gewähren."

**) Vergl. v. Leonhardi, das Austrägal-Verf. S. 70 f. — Ueber die Etymologie des Wortes Austrag daf. S. 13 f.

***) S. die gesetzlichen Bestimmungen bei Leist, Staatsr. §. 145. und bei v. Leonhardi, das Austrägal-Verf. S. 39 f. Sie beginnen mit der Camm.-Ger.-Ordn. v. 1495. §. 28. Besonders wichtig wurde die C. G. O. Karls V. v. 1521, deren Bestimmungen dann in die C. G. O. v. 1555 übergiengen und auch später noch verschiedene Zusätze erhielten.

Reichsgerichte zunächst ausschließende Reichs-Unterinstanz zu betrachten war. Verschieden von diesen s. g. gesetzlichen Austrägen (Austrägen der Ordnung), deren Verfahren die Reichsgesetze näher bestimmten*), und welchen die auf besonderer kaiserlicher Verleihung beruhenden privilegirten Austräge **) am nächsten stehen, sind die noch älteren und nicht blos zwischen Fürsten, sondern auch zwischen andern Personen, z. B. zwischen Fürsten und Ständen besonders häufig verabredeten, s. g. gewillkührten, (vertragsmäßigen, conventionellen oder bedingten) Austräge, denen hinsichtlich ihrer Bedeutung die auf letztwilliger Anordnung beruhenden s. g. testamentarischen Austräge gleich stehen. Auch konnte ohne Nachweisung des Titels das Herkommen die Austräge begründen. Besonders häufig waren Familien- oder Stammausträge in Folge einer die Glieder eines Hauses bindenden Einigung, eines Testaments oder Herkommens. Die gesetzlichen Austräge sind mit der Verfassung des deutschen Reichs erloschen, die bedingten dagegen dauern unter Anerkennung des Art. 24. der Wiener Schlußacte fort; die Stelle der gesetzlichen Austräge und der Reichsgerichte vertritt zwischen den Bundesgliedern die Bundes-Austrägal-Instanz, wobei mehrere Bestimmungen an die, die Austräge betreffenden, Verfügungen der Reichsgesetze***) erinnern.

---

*) Nach Verschiedenheit des Standes des Klägers und resp. des Beklagten gab es entweder nur einen, oder acht, oder auch nur zwei verschiedene Austrägal-Wege. Leist, Staatsr. §. 115. S. auch Pfeffinger, Vitriar. illustr. Lib. IV. Tit. V. (Tom. IV. p. 499 f.)

**) J. R. Absch. §. 116. Wahlcap. Art. XVIII. §. 7.

***) Leist, Staatsr. §. 145. „Schlägt der Kläger in den dazu geeigneten Fällen den Weg einer kaiserlichen Austrägal-Commission ein: so muß er sich wegen ihrer Ernennung an den Reichshofrath wenden (Reichshofr. Ordn. Tit. 2. §. 5.); wählt er hingegen irgend einen andern Austrägalweg, so muß er an den Beklagten ein gehöriges Requisitionsschreiben erlassen; antwortet nun dieser hierauf nicht binnen einem Monathe, so ist er der Austrägal-Instanz verlustig und der Kläger kann die Hauptsache wegen verzögerter oder ver-

III. Hinſichtlich der hiernach auch vom Bunde anerkannten, rechtlich noch fortbeſtehenden*) gewillkührten Austräge**), von welchen bloße Compromiſſe ſich in mehrfacher Hinſicht und beſonders dadurch unterſcheiden, daß die Austräge als wirkliche, durch die deutſche Rechtsverfaſſung anerkannte Richter mit Jurisdictionszwang eine, res judicata machende, Entſcheidung abgeben***), muß man ſich

---

weigerter Austrägalinſtiz an eines der höchſten Reichsgerichte bringen. Ernennt der Beklagte in dem monathlichen Termine diejenigen Fürſten, aus welchen der Kläger Einen zum Austrägalrichter zu erwählen hat, ſo muß die Auswahl von ihm in vier Wochen geſchehen und beide Theile müſſen in vierzehn Tagen an den Gewählten das Geſuch wegen Uebernehmung des Geſchäfts bringen, welches dieſer, der Regel nach, nicht ausſchlagen darf, wiewohl er zu ſubdelegiren befugt iſt (Conc. der C. G. O. Th. II. Tit. 2. im Eing. §. 1. 4.). Das nach Verſchiedenheit der Austrägalwege verſchieden zuſammengeſetzte Austrägalgericht muß in Jahresfriſt den Proceß entſcheiden, widrigenfalls die Hauptſache an eines der höchſten Reichsgerichte gebracht werden kann. Von dem Ausſpruche des Austrägalgerichts kann an eines der höchſten Reichsgerichte appellirt werden, in ſo fern nicht die Sache ihrer Natur nach, inappellabel iſt. Um die Voltſtreckung des in Rechtskraft übergegangenen Austrägal-Urtheils wird bei einem der höchſten Reichsgerichte nachgeſucht.“ S. auch Heffter, Beiträge S. 233 f.

*) Vergl. über die Gründe der Aufhebung Heffter, Beiträge S. 212 f.

**) Ein Verzeichniß der gewillkührten Austräge aus der Zeit des Reichs ſ. bei Pfeffinger, Vitriar. illustr. Lib. IV. Tit. V. (Tom. IV. p. 503 f.) J. J. Moſer, Staatsr. Th. XXIII. S. 186 f. Die davon noch geltenden ſucht Heffter, Beiträge S. 207 f. zu bezeichnen. Ueber die Frage, ob auch den nicht regierenden Mitgliedern der Familie das Recht der Austräge noch zuſteht, ſ. oben Th. I. S. 265. Streitigkeiten der Familienglieder hierüber fallen aber jetzt nothwendig der Landesjuſtiz anheim. Heffter a. a. O. S. 218.

***) W. A. Schoepff, de arbitris necessariis cum primis austregis conventionalibus ac testamentariis. Tub. 1724. §. 13. 19. Heffter, Beiträge S. 206 f. v. Dreſch, Abhandl. S. 37. — Auch die Wiener Schlußacte Art. 24 unterſcheidet noch Austräge und Compromiſſe. S. aber auch noch über die Anwendung der Grundſätze des röm. Rechts von Compromiſſen auch noch Heffter, a. a. O. S. 219 f.

1) in Betreff der Frage, ob zur Zeit des Reichs die kaiſerliche Beſtätigung zu ihrer Verbindlichkeit erforderlich geweſen ſey und ob demnach den nicht beſtätigten Austrägen, wenn ſie nicht durch einen ſpätern, nach Auflöſung des Reichs ſtatt gefundenen, Willensact der Intereſſenten anerkannt worden ſind, auch jetzt die verbindliche Kraft abgehe? für die bejahende Meinung entſcheiden *).

2) Zur Zeit des Reichs konnte ſowohl vom Ausſpruch der geſetzlichen als der conventionellen Austräge an die Reichsgerichte appellirt werden, ſo wie auch die Nichtigkeitsklage dahin und in subsidium das Rechtsmittel der Reviſion ſtatt der Appellation den Partheien zuſtand, worauf indeß auch in der Austrags-Einigung Verzicht geleiſtet ſeyn konnte. Die Execution der Austrägal-Urtheile gehörte unter allen Umſtänden vor die Reichsgerichte **). — Die Wiener Schlußacte hat über das Verhältniß der Privat-Austräge der Bundesglieder zur Bundes-Austrägal-Inſtanz in dieſen Beziehungen keine nähere Beſtimmung gegeben. Es läßt ſich aber wohl mit Grund behaupten, daß die Bundes-Austrägal-Inſtanz in dieſer Hinſicht an die Stelle der Reichsgerichte getreten ſey ***).

3) Wird bei Einleitung eines Bundes-Austrägal-Verfahrens auf gewillkührte Austräge provocirt, von der andern Seite aber die Verbindlichkeit dazu beſtritten und der Vermittelungs-Verſuch der Bundesverſammlung ſchlägt fehl, ſo macht

*) A. M. Heffter, Beiträge S. 203 f. S. dageg. v. Dreſch, Abhandl. S. 31 f. Der Hauptgrund liegt hierbei in der wirklichen Richter-Eigenſchaft der Austräge: Die Anſicht der Reichsgerichte kann allerdings nicht entſcheidend ſeyn, und daß zu allen Hausverträgen die kaiſerliche Beſtätigung erforderlich geweſen ſey, ſoll hierdurch auch nicht behauptet werden. Weder die C. G. O. Th. II. Tit. 2. pr. noch die Wahlcapitul. Art. 18. §. 4. haben aber alle, auch die zukünftig zu errichtenden, gewillkührten Austräge beſtätigt.

**) Heffter, a. a. O. S. 209 f.

***) Vergl. Heffter, a. a. O. S. 216 f. u. dagegen v. Dreſch, Abhandl. S. 33 f.

ſich die Beſtellung der Bundes-Austrägal-Inſtanz wenigſtens zu dem Zwecke nothwendig, um über dieſe foridéclinatoriſche Einrede als Präjudicialfrage zu erkennen *). Sind aber beide Theile ausdrücklich oder ſtillſchweigend darüber einig, von den beſtehenden Privat-Austrägen nicht Gebrauch machen zu wollen, ſo kann ſie der Bund nicht nöthigen, dieſen Weg zu betreten, indem der Art. 24. der Wiener Schlußacte eine ſolche Verpflichtung nicht ausſpricht und auch die Analogie des Reichsrechtes dagegen ſtreitet.

4) Sollen mehrere Bundesglieder wegen des innern Zuſammenhanges der Streitſachen zugleich belangt werden, von denen jeder ſeine beſondern Austräge, oder von denen nur einer oder der andere mit dem klagenden Theile dieſelben Austräge hat, ſo können ſich die einzelnen Beklagten nicht auf die mit dem Kläger beſtehenden Austräge berufen, ſondern müſſen ſich gemeinſchaftlich bei der Bundes-Austrägal-Inſtanz belangen laſſen **).

5) Wenn bei einem einfachen Compromiß von Bundesgliedern auf einen ſchiedsrichterlichen Spruch die Gültigkeit des Letztern beſtritten, oder die Vollziehung des Compromiſſes

*) Hefftter, Beiträge S. 210f. v. Dreſch, a. a. O. S. 36. Die Bundes-Austrägal-Inſtanz hat dann zu entſcheiden, 1) ob die Austräge urſprünglich bindend errichtet oder ſpäter gültig geworden, 2) ob ſie noch gegenwärtig beſtehen und 3) auf den fraglichen Fall anwendbar ſind. Hefftter, a. a. O. S. 211 f. Auch alle übrigen die Beſtellung der Privat-Austräge betreffenden, in concreto entſtehenden Streitigkeiten fallen eventuell der rechtlichen Entſcheidung einer Bundes-Austrägal-Inſtanz anheim. Hefftter, S. 214 f.

**) Dafür ſpricht auch die Analogie des Reichsrechts. Dep. Abſch. v. 1600. §. 23. — Conc. der C. G. O. Th. II. Tit. IX. pr. „Wann wider zween oder mehr Consortes, deren jeder ſeine ſonderbaren Austräge hätte, alſobald in Camera ſupplicirt würde; Ordnen Wir, daß in ſolchem Fall, da ſich aus den Narratis die Continentia causae befinden würde und ſich die Partheyen eines endlichen und gewiſſen Richters nicht vergleichen könnten, alsbald an Unſerm Kayſerl. Cammer-Gerichte Proceß erkannt ſollen und mögen werden.“ Vergl. auch die darauf folgende Beſtimmung des Dep. Abſch. §. 24. und der C. G. O. daſ. §. 1. ſchon oben Th. II. S. 48. — Hefftter, Beiträge S. 164. v. Dreſch, Abhandl. S. 35.

oder des Landi verweigert wird, so muß im Bundes-Austrägal-Wege auf Nichtigkeit oder Herbeiführung eines bundesmäßig executorischen Urtheils geklagt werden *).

§. 247.

B. Die ordentliche Bundes-Austrägal-Instanz **).

1. Vermittelungs-Versuch der Bundesversammlung. — Bestellung der Austrägal-Instanz.

Klüber, öff. Recht. §. 173. — Hefftter, Beiträge S. 27 f. v. Dresch Abhandlungen S. 38 f.

I. Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder anzubringen sind ***). Ist dieß unter gehöriger Darstellung der Ansprüche des Beschwerde führenden Theils geschehen, so hat die B. V. vor Allem die Vermittelung unter den streitenden Theilen durch einen Ausschuß (vergl. oben S. 244.) †) zu versuchen und demselben nach Umständen eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittelungs-Geschäftes vorzuschreiben. Der bestellte Ausschuß hat dann vom Beklagten, unter Bestimmung eines

*) Bundes-Execut.-Ordn. Art. 12. Hefftter, Beiträge S. 222 f. S. 251. v. Dresch, Abhandl. S. 37 f.

**) Die Quellen s. oben §. 227. Vergl. damit den Commissions-Entwurf u. Bericht v. 21. Decbr. 1820. Prot. der B. V. v. 1820. §. 214. Beil. 25. und die darauf erfolgten Abstimmungen, zusammengestellt von Hefftter, Beiträge S. 274 f. v. Leonhardi, das Austrägal-Verfahren S. 129 f.

***) Bundes-Vermittlungs- u. Austrägal-Ordnung v. 16. Jun. 1817. Art. I. — Wiener Schlußacte Art. 21. B. Beschl. v. 3. Aug. 1820. Art. 1.

†) Bundesacte Art. 11. Wiener Schlußacte Art. 21. — Bis es zur Bestellung des, aus 2 od. 3 Gesandten bestehenden Vermittlungs-Ausschusses kömmt, ist von einem Vorbereitungs-Ausschuß die Rede. Daß die streitenden Theile gegen die gewählten oder zu wählenden Glieder des Ausschusses gegründete Recusationen geltend machen können, versteht sich wohl von selbst.

kurzen Termins, eine Darstellung der Sache und seiner Einreden zu begehren *), um in Vergleichung mit der Darstellung des Klägers angemessene Vorschläge zur gütlichen Beilegung der Streitigkeit machen zu können. Sodann wird von ihm ein Termin zum Versuch der Güte angesetzt, um einen Vergleich zu Stande zu bringen **). Gelingt dieß, so wird die Vergleichs-Urkunde mit den gegenseitigen Ratifications-Documenten in beglaubter Abschrift im Bundes-Archive niedergelegt und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs ***).

II. Schlägt der Vermittelungs-Versuch fehl †) und muß daher eine richterliche Entscheidung erfolgen, so hat die B. V. nun die Bildung der Austrägal-Instanz zu bewirken. Dieß geschieht auf die Weise, daß der Beklagte, binnen 4—6 Wochen nach der von dem Ausschuß der B. V. gemachten Anzeige des mißlungenen Güteversuchs, dem Kläger drei unpartheiische Bundesglieder ††) vorschlagen muß, aus welchem die-

*) Das Commissions-Gutachten von 1820 hält es für zweckmäßiger, daß diese Darstellung von der B. V. selbst, vor Bestellung des Vermittelungs-Ausschusses gefordert werde.

**) Nach den Vorschlägen der Commission v. 1820 soll der Termin die Zeit von 6 Wochen nicht überschreiten, vorher aber zur vollständigen Aufklärung der Sache schriftlich oder mündlich mit den Bevollmächtigten der Partheien verhandelt werden und dabei keine aus dem gerichtlichen Verfahren entlehnte Beschränkung der Schriftsätze u. s. w. statt finden. Heffter, Beiträge S. 277 f.

***) Dieß Alles fast wörtlich aus der B. Vermitt. u. Austr. Ordn. v. 16. Juni 1817. Art. II. Vergl. auch Wiener Schlußacte Art. 31.

†) Ueber den Vorschlag einer Frist von 6 Monaten (von Bestellung des Vermittelungs-Ausschusses an gerechnet) für das ganze Vermittelungs-Geschäft s. Heffter, Beiträge S. 280.

††) Mit Rücksicht auf die in der folg. No. III. gegebene Bestimmung können hierbei diejenigen, welche eine gemeinschaftliche dritte oberste Justizstelle haben, nur als ein Bundesglied in Betracht kommen. (v. Dresch, Abhandl. S. 42.) Doch genügt es, wenn nur eins der Bundesglieder mit einem gemeinsamen Gericht dritter Instanz erkohren wird.

ser binnen gleicher Frist eines auszuwählen, oder seine Einwendungen gegen die Unpartheilichkeit vorzubringen hat. Läßt der Beklagte die Frist verstreichen, so wird die Vorschlags-Befugniß desselben (nicht auch das Wahlrecht des Klägers) auf die Bundesversammlung devolvirt, wenn sie nicht aus ganz besondern Gründen eine Fristerstreckung bewilligt *). Dasselbe gilt im Falle mehrere Streitgenossen als Beklagte oder Kläger auftreten **).

III. „Die dritte oberste Justizstelle des auf die eine oder andere Art gewählten Bundesgliedes ist hiernächst als die gewählte Austrägal-Instanz zu betrachten, welche im Namen und anstatt der Bundesversammlung, sowie vermöge derselben Auftrags, handelt. Die Bundes-Versammlung hat dem gewählten Gerichtshof diese seine Bestimmung bekannt zu machen und ihm, unter Mittheilung der Vergleichs-Verhandlungen, förmlichen Auftrag zur Vollziehung der Bundesacte als Austrägal-Instanz zu ertheilen" ***).

*) Die Austrägal-Ordn. v. 1817. Art. III. No. 2. spricht hiebei blos von der Säumniß des Beklagten (Ueber Fristerstreckung s. v. Dresch, Abhandl. S. 42.). Der Commissions-Entwurf v. 1820. läßt zwar ein Gleiches von der Contumaz des Klägers gelten (Hefftter, Beiträge S. 285.); allein nach dem processualischen Grundsatze, daß Niemand zur Verfolgung seiner Klage gezwungen wird, kann man in der Säumniß des Klägers nur einen Verzicht auf die schon eingeleitete Bestellung der Austrägal-Instanz finden. Hefftter, a. a. O. S. 234. s. v. Dresch, Abhandl. S. 43 f.

**) Hefftter, Beiträge S. 235 f. v. Dresch, Abhandl. S. 45 f. Doch ist es genügend, wenn nur einer der beklagten Litisconsorten das Vorschlagsrecht ausübt, um die B. V. auszuschließen. Ueber einen besondern Fall s. v. Dresch, a. a. O. S. 46. Note f. Versäumen dagegen die Kläger die Auswahl, so bleibt die Klage auf sich beruhen, wenn nicht durch den Beklagten ein Provocations-Proceß eingeleitet wird. v. Dresch, a. a. O. S. 47.

***) Austrägal-Ordn. v. 1817. Art. III. No. 3. Dabei noch der Zusatz: „Sämmtliche dritte oberste Justizstellen der deutschen Bundesglieder sind sonach als solche zu betrachten, aus denen in obiger Weise die Austrägal-Instanz gewählt und sodann die bestimmt gewählte von der B. V. förmlich dazu beauftragt wird." Gegen einen unbegründe-

IV. „Die Uebernahme des Austrägal-Auftrags von der bestimmten dritten obersten Justizstelle ist als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der Instanz-Uebernahme enthalten, können zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen 14 Tagen, von dem Tage des erhaltenen Auftrags, bei der B. V. vorzubringen *). — Wenn ein Bundesglied erwählt wird, in dessen Staate mehrere Gerichte dritter Instanz bestehen, und der Kläger hat sich über die Wahl der Gerichtsstelle nicht ausgesprochen, so wird die B. V. die Auswahl treffen" **).

§. 248.

2. Instruction des Processes und Entscheidungsnormen.

I. Dem zur Austrägal-Instanz erwählten obersten Gerichtshof eines Bundesstaates steht nicht blos die Leitung des Processes, sondern auch die Entscheidung des Streites in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten, uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere hat jedoch auf Ansuchen der Bundesversammlung oder der streitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen zu erlassen ***). Im Falle ei-

---

ten Zweifel Hefftter's, in den Beitr. S. 237. f. v. Dresch, Abhandl. S. 48 f.

*) Austrägal-Ordn. v. 1817. Art. III. No. 4. S. über verschiedene hier in Betracht kommende Fragen bes. v. Dresch, Abhandl. S. 49 f. — Von einer Incompetenz-Erklärung (v. Mohl, öff. Rechtspflege S. 72 f.) kann keine Rede seyn; und worin die völlige Unfähigkeit, aus einer der B. V. unbekannt gebliebenen Ursache, sollte bestehen können, ist schwer zu sagen.

**) Austrägal-Ordn. a. a. O.

***) Austräg.-Ordn. v. 1817. Art. III. No. 5. Wiener Schlußacte Art. 22. B. Beschl. v. 3. Aug. 1820. Art. 2.

nes Zwischen-Erkenntnisses (Beweis-Interlocuts) wird auch die weitere Instruction der Sache (Beweis-Verfahren) bei demselben Gerichtshofe fortgesetzt *).

II. Wenn der Austrägal-Gerichtshof aus mehreren Senaten besteht, so muß die Verhandlung und Entscheidung der Sache im Pleno erfolgen, in so fern nicht ein besonderer Senat für Austrägal-Sachen eingerichtet wird, welcher aber wenigstens aus 12 Mitgliedern und einem Präsidenten bestehen muß **).

III. Die Instruction des Processes geschieht nach der

*) Austrägal-Ordn. v. 1817. a. a. O.

**) Austr.-Ordn. v. 1817. a. a. O. Die Bildung eines besondern Austrägal-Senats ist erst durch B. Beschl. v. 19. Octbr. 1838, in Folge eines von Hannover bereits unterm 21. Novbr. 1833. gemachten Antrags, gestattet worden (Protoc. der B. V. v. 1838. §. 320. S. 878.). Der B. Beschl. lautet vollständiger dahin: „Denjenigen Regierungen, deren oberste Gerichte aus mehrern Senaten bestehen, und außer dem Präsidenten oder Director mehr als zwölf Mitglieder zählen, ist gestattet, einen besondern Senat für die Austrägal-Sachen zu bilden, der jedoch, mit Einschluß des Vorsitzenden, wenigstens aus 13 Mitgliedern bestehen soll. Ein solcher Senat ist entweder aus zwei Senaten des obersten Gerichtshofes unter Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge zu bilden, oder es sind diejenigen Mitglieder, aus welchen der Austrägal-Senat bleibend bestehen soll, im Voraus zu benennen und zur Stellvertretung für verhinderte oder abgegangene Mitglieder zwei Ersatzmänner zu bezeichnen, auch bei dem Austritt eines Mitglieds oder Ersatzmannes die festgesetzte Zahl sogleich wieder zu ergänzen. In dem ersten Falle, nämlich wenn eine Reihenfolge stattfindet, muß eine jede Austrägal-Sache bis zu deren Beendigung bei einem und demselben Austrägal-Senate verbleiben. Sowohl die Reihenfolge, nach welcher die Bildung des Austrägalgerichts aus alternirenden Senaten statt haben soll, als auch die persönliche Zusammensetzung der bleibenden Austrägal-Senate sind bei der B. V. stets in Evidenz zu halten, damit, noch vor der Wahl eines Austrägalgerichts, über die Zusammensetzung der Austrägal-Senate bei sämmtlichen obersten Justizstellen der Bundesglieder kein Zweifel bestehen könne. — Die Anwendung dieses Beschlusses auf bereits anhängige Austrägal-Sachen kann nur mit Einwilligung der betheiligten Regierungen statt finden."

Proceß-Ordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in selbiger Art wie die sonstigen alldort zu instruirenden Rechtssachen verhandelt werden *). Dieß gilt auch von den Fristen **) und der Beurtheilung der Form und processualischen Statthaftigkeit der Partheihandlungen ***). Hinsichtlich der Frage, ob den von den betheiligten Regierungen am Bundestage abgegebenen Erklärungen gleiche Beweiskraft in dem austrägalgerichtlichen Verfahren wie den bei dem Gerichtshofe selbst eingegebenen Erklärungen der streitenden Theile zuzugestehen sey? hat die Bundesversammlung von der Feststellung einer positiven Norm Umgang genommen und es der Beurtheilung der Austrägalgerichte forthin überlassen, ob und welcher Werth den Erklärungen am Bundestage nach Proceßordnung und Rechtsprincipien, mit Rücksicht auf die ganze Sachlage beizulegen sey †). Dagegen ist

*) Austr.-Ordn. v. 1817. Art. III. No. 6. Dieß scheint vorauszusetzen, daß der Gerichtshof überhaupt auch Sachen in erster Instanz zu verhandeln und dafür eine besondere Proceßordnung habe. Hefftter, Beiträge S. 237. Allein dieß ist in der That keine wesentliche Voraussetzung; sondern es ist diejenige Landes-Proceßordnung damit gemeint, nach welcher der Gerichtshof das Verfahren in den an ihn gelangenden Rechtssachen zu beurtheilen hat. v. Dresch, Abhandl. S. 48 f. Wie aber, wenn es für verschiedene Provinzen verschiedene Proceßordnungen giebt? Hat der Gerichtshof für Sachen, die bei ihm in erster Instanz verhandelt werden, eine besondere Proceßordnung, so richtet er sich natürlich nach dieser. Ueber die Zulässigkeit summarischer Proceßarten: Hefftter, Beiträge S. 240 f.

**) Die Bestimmung des B. Beschl. v. 19. Juni 1823 (Klüber, Quellensamml. S. 307.), daß in der Austrägal-Instanz das Gericht alle Fristen von Amtswegen zu beachten habe, bezieht sich nur auf das nach der Disposition des Art. 30 der Wiener Schlußacte eingeleitete Austrägal-Verfahren. Vergl. vorläufig Hefftter, Beiträge S. 265 f.

***) Ob auch von der Zulässigkeit und Wirkung der Beweismittel? Hefftter, Beiträge S. 242 sagt: „Diese sind Entscheidungsnormen und daher nach dem gemeinen Recht zu erwägen.“ S. folg. S. Note †).

†) B. Beschl. v. 15. Septbr. 1842. ad 3. Protoc. der B. V. v. 1842. §. 286.

ausdrücklich von der B. V. ausgesprochen, daß die Austrägalgerichte eben so berechtigt als verpflichtet seyen, bei Gesuchen der Partheien um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse nach Maaßgabe ihrer Proceßordnung zu verhandeln und, nach Prüfung der Entschuldigungsgründe, darüber zu entscheiden*). — Die Verfügungen des Austrägalgerichts sind den Anwälten der streitenden Theile zu insinuiren. Kann aber das Gericht eine unmittelbare Zustellung nicht bewirken, so muß durch Vermittelung der Landesregierung auf bundesgesandtschaftlichem Wege die geeignete Mittheilung an die Regierung, die es angeht, bewirkt werden**).

IV. „Das Erkenntniß in der Sache selbst erfolgt, in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen***), nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten“†) oder, wie die spätere Erklärung lautet, „nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind“ ††).

---

*) B. Beschl. v. 15. Septbr. 1842. ad 1. Protoc. der B. V. a. a. O. Die Frage war bestritten. Die richtige (bejahende) Ansicht ist schon früher gründlich ausgeführt in Fr. v. Lindelof, von dem Rechte der Bundes-Austrägalgerichte, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse zu ertheilen. Darmst. 1838. bes. §. 14—17.

**) B. Beschl. v. 7. Octbr. 1830. Protoc. der B. V. §. 234. Klüber, Fortsetz. der Quellensamml. S. 10. v. Meyer's Staatsacten II. S. 358.

***) S. darüber Heffter, Beiträge S. 202.

†) So die Austr.-Ordn. v. 1817. Art. III. No. 7. Der hierbei gebrauchte Ausdruck „Erkenntniß in der Hauptsache“ bildet den Gegensatz von „Instruction des Processes“ in No. 6. und muß hiernach seine Deutung erhalten. Die Beurtheilung des Beweises gehört zum Erkenntniß in der Sache selbst und nicht zur Instruction.

††) So die Wiener Schlußacte Art. 23 u. der B. Beschl. v. 3. Aug. 1820. Art. 4. Vergl. Heffter, Beiträge S. 200 f.

Auch über den Koſtenpunkt ſoll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundſätzen erkennen und bei deren Beſtimmung die ihm vorgeſchriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren (für ſich) in Anſatz zu bringen" *). Auch der Gebrauch des landesgeſetzlichen Stempelpapiers fällt in allen gerichtlichen Verhandlungen der Bundesglieder (nicht blos im ordentlichen Austrägal-Verfahren) weg **).

V. „Zur Theilnahme an einem Rechtsſtreit unter Bundesſtaaten (Intervention) kann ein drittes Bundesglied vor das erwählte Austrägalgericht nur dann zugelaſſen ***) werden, wenn das Gericht eine weſentliche Verbindung der Rechtsverhältniſſe deſſelben mit dem anhängigen Rechtsſtreite anerkennt. Auch eine Wiederklage hat nur in dieſem Falle bei dem erwählten Austrägalgerichte ſtatt und nur, wenn ſie ſogleich bei der Einlaſſung auf die Vorklage angebracht wird." Litisdenunciation (mit den gemeinrechtlichen Wirkungen) und Provocatio ad agendum wird hierdurch natürlich nicht ausgeſchloſſen †).

*) B. Beſch. v. 3. Aug. 1820. Art. 5.

**) B. Beſchl. v. 23. Jun. 1836. (Protoc. der B. V. §. 131). v. Meyer's Staatsacten Forts. des IIten Theils S. 540.

***) In einem frühern Entwurfe dieſes Art. III. des B. Beſchl. v. 3. Aug. 1820 ſtand zugelaſſen oder aufgefordert werden. Auf Erinnerung des hannov. Bevollmächtigten wurden aber dieſe Worte geſtrichen und dadurch die Zuläſſigkeit einer ſ. g. Adcitation verworfen. Vergl. Hefftter, Beiträge S. 245. Rudhart, das Recht des d. B. S. 129. will unter den obigen Vorausſetzungen dennoch auch Adcitation zulaſſen. S. dageg. auch v. Dreſch, Abhandl. S. 46. der ſie jedoch ausnahmsweiſe in dem Falle anerkennt, wo nach eingeleitetem Austrägalverfahren von den beklagten Litisconſorten ſich Einige an dem Vorſchlag der 3 Bundesglieder verſäumt haben, weil hier der Hauptgrund gegen die Zuläſſigkeit einer Adcitation, daß ſich kein Bundesglied einem nicht von ihm gewählten Richter nicht zu unterwerfen brauche, nicht eintrete. — Vergl. auch Protoc. der B. V. v. 1822. §. 176. 182. 196.

†) Vergl. v. Dreſch, Abhandl. S. 44. — Bei der Wiederklage iſt offenbar das ſächſiſche Proceßprincip adoptirt.

IV. Obwohl die Partheien im Austrägal-Verfahren, als souveraine Bundesglieder, keinem wirklichen Gerichtszwange des Austrägalgerichts unterworfen sind, so sind sie doch demselben diejenige Achtung und Rücksicht schuldig, welche einem im Namen und Auftrag der Bundesversammlung selbst handelnden Gerichtshofe gebührt. Ordnungsstrafen wegen beleidigender, die Würde des Gerichts verletzender Aeußerungen können aber von diesem nicht gegen die Partheien erkannt werden; sondern dasselbe muß sich mit seiner Beschwerde an die Bundesversammlung wenden. Beschwerden der Partheien gegen das Gericht sind durch die B. V. der Landesregierung zur geeigneten Verfügung zu übermitteln *).

§. 249.

3. Erkenntniß, Rechtsmittel und Vollstreckung.

1. Das Erkenntniß muß (ohne daß Actenverschickung zulässig wäre) im Namen der Bundesversammlung vom Austrägalgerichte abgefaßt und jederzeit (sowohl Haupt- als Zwischen-Erkenntniß) mit vollständigen Entscheidungsgründen versehen werden **). Jedes Austrägal-Erkenntniß wird sogleich nach seiner Eröffnung rechtskräftig, und es findet kein ordentliches Rechtsmittel dagegen statt ***). Der Gerichtshof hat daher sogleich dem Bundestage die Acten und das Erkenntniß zu überschicken, damit jener auf dessen Befolgung halten könne †).

---

*) Wiener Schlußacte Art. 22. B. Beschl. v. 3. Aug. 1820. Art. 2.

**) B. Beschl. v. 3. Aug. 1820. Art. 5. Austrägalordn. v. 1817. Art. III. No. 5.

***) Schon die Bundesacte sprach dieß Art. 11 in den Worten aus: „deren (der Austrägal-Instanz) Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.“ Dieß bestätigte die Austrag.-Ordn. v. 1817. Art. III. No. 9. u. der B. Beschl. v. 3. Aug. 1820. Art. 6. — Das Gesuch um eine Declaration ist dadurch nicht ausgeschlossen.

†) Austr.-Ordn. v. 1817. Art. III. No. 5.

II. „Das Erkenntniß in der Hauptſache muß längſtens binnen Jahresfriſt, vom Tage der überreichten erſten Klage oder Beſchwerdeſchrift erfolgen. Sollte es ausnahmsweiſe nicht thunlich ſeyn, ſo hat der oberſte Gerichtshof als Austrägal-Inſtanz einen Bericht an die B. V. zu erſtatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längern Verzugs anzuzeigen und die Bewilligung (Billigung?) oder Mißbilligung vom Bundestage zu empfangen“ *).

III. Hinſichtlich der gemeinrechtlich zuläſſigen ſ. g. außerordentlichen Rechtsmittel hat ſchon die Austrägal-Ordnung v. 1817. (Art. III. No. 9 f.) ausgeſprochen **): „Es bleibt jedoch dem Rechtsmittel der Reſtitution ex capite novorum ſtatt gegeben, welches von dem Zeitpunkte der aufgefundenen Novorum an, binnen vier Jahren anzubringen iſt. Das Reſtitutionsmittel iſt bei der Bundesverſammlung anzukündigen und dieſe überſendet ſolches dem oberſten Gerichtshofe, an welchem die Sache zum erſtenmale verhandelt und entſchieden ward, wo ſodann über die Statthaftigkeit oder Unſtatthaftigkeit des Rechtsmittels ſelbſt geſprochen wird und die neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder zu inſtruiren und zu entſcheiden iſt.“ Der B. Beſchl. v. 3. Aug. 1820. beſtätigt die Zuläſſigkeit der „Reſtitution wegen neu aufgefundener Thatſachen und Beweismittel“ ***), die Friſt der Anbrin-

*) Worte der Austräg.-Ordn. v. 1817. Art. III. No. 8. Jene Zeitbeſtimmung galt auch bei den reichsgeſetzlichen Austrägen. Conc. der C. G. O. Th. II. Tit. 4. §. 1. (Vergl. oben S. 299. Note ***). Hefftter, Beiträge S. 242.

**) Nähere Beſtimmungen über Anwendung und Ausführung dieſes Rechtsmittels, über den Reſtitutions-Eid ſo wie über das ganze Austrägal-Verfahren wurden dabei vorbehalten (No. 11. der Austr.-Ordn.). Dieſe Zuſage iſt dann zum Theil durch den B. Beſchl. v. 3. Aug. 1820. erfüllt worden. Vergl. übrigens auch §. 23 f. des Commiſſions-Entwurfs v. 21. Decbr. 1820. (Hefftter, Beiträge S. 294 f.): — Ueber einen beſondern Fall (Antrag v. Coburg) u. abweiſenden Beſchl. der B. V. ſ. Protoc. der B. V. v. 1833. §. 92. S. 227. §. 111. S. 329. §. 246. S. 544.

***) Vergl. über die Bedeutung dieſer Ausdrücke: Hefftter, Beiträge S.

gung und die Competenz des bisherigen Austrägalgerichtshofes, spricht aber zugleich ausdrücklich der Einwendung des Rechtsmittels die Suspensivkraft ab *). Die Ableistung des Restitutions-Eides soll bei dem Austrägalgerichte durch den Vorstand derjenigen Behörde geschehen, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird und von demjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person oder durch Special-Bevollmächtigte. Sind mehrere dabei verwendet worden, so soll dem andern Theile frei stehn, den zu benennen, welcher den Restitutions-Eid abzustatten hat." **).

III. Ueber die Zulässigkeit einer Nichtigkeits-Beschwerde (querela nullitatis) als eines außerordentlichen, gemeinrechtlich anerkannten Rechtsmittels ***) hatte sich weder die Austrägal-Ordnung v. 1817. noch der Bundesbeschl. v. 3. Aug. 1820. ausdrücklich ausgesprochen †). In dem Commissions-Entwurf über die Revision des Austrägal-Verfahrens v. 21. Decbr. 1820. ist dann allerdings eine, innerhalb kurzer Frist (4 Wochen nach der Publication) anzubringende, Nichtigkeitsbeschwerde (ohne Suspensiv-Wirkung) für zulässig erklärt, so wie auch in der Theorie die Ansicht von der nothwendigen Statthaftigkeit dieses

---

247 f. und die gemeinrechtlichen Bestimmungen in L. 31. Dig. de jurejur. XII. 2. L. 33. D. de re jud. (XLII. 1.) L. 2. 3. 4. Cod. si ex fals. instr. vel testim. judic. sit. (VII. 58.) L. 21. Cod. de fide instr. (IV. 21.). Es müssen Thatsachen und Beweismittel seyn, die jetzt für sich allein und nicht blos durch künstliche Combination mit den schon benutzten Factis, ein klares anderweitiges Resultat liefern, oder aber die factischen Grundlagen, auf welche das Erkenntniß basirt ist, als evident falsch und unrichtig darstellen. Hefftter a. a. O. S. 248.

*) S. den angef. B. Beschl. Art. 6 u. 7. Hefftter, a. a. O. S. 249 f.

**) B. Beschl. v. 3. Aug. 1820. Art. 8. Hefftter, a. a. O. S. 250.

***) Linde, Lehrb. des Civilproc. §. 417 f.

†) Indirect wohl, besonders wenn man den Satz: Exceptio confirmat regulam bei Art. 6 des B. Beschl. v. 3. Aug. 1820. zur Anwendung bringt.

außerordentlichen Rechtsmittels mehrfach vertreten worden iſt *); allein die richtigere theoretiſche Anſicht hat die Unzuläſſigkeit deſſelben nach beſtehendem Bundesrechte behauptet **). Durch B. Beſchl. v. 3. Octbr. 1833. §. 3. wurde die zur Reviſion des Austrägal-Verfahrens beſtellte Bundestags-Commiſſion aufgefordert, über dieſe Frage ein beſonderes Gutachten zu erſtatten, worauf dann durch B. Beſchl. v. 25. Juni 1835. ausgeſprochen worden iſt, „daß überhaupt von jeder bundesgeſetzlichen Beſtimmung über die Zuläſſigkeit von Nichtigkeits-Beſchwerden zu abſtrahiren ſey“ ***). Die Unzuläſſigkeit der Querela nullitatis iſt hierdurch auch von der Bundesverſammlung anerkannt.

IV. „Die Bundesverſammlung verfügt die Vollziehung der Bundes-Austrägal-Erkenntniſſe, in ſo fern denſelben nicht ſofort oder nicht vollſtändig Folge geleiſtet wird †). Doch kann die Vollſtreckung der Austrägal-Erkenntniſſe und compromiſſariſchen Entſcheidungen nur auf Anrufen der Partheien von der B. V. veranlaßt werden. Dieſe hat, nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commiſſion (§. 240. No. III.), das Geeignete darauf zu verfügen. Das Erkenntniß ſelbſt darf in keinem Falle der Gegenſtand einer Berathung und eines Beſchluſſes der B. V. werden. Wenn indeß gegen die Vollziehung noch zuläſſige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlaſſen können, ſo ſind dieſe unverzüglich an daſſelbe Austrägalgericht zu verweiſen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen iſt. In Gemäßheit des hierauf erfolgten weitern Anſpruchs, iſt durch die B. V. das erſor-

*) Beſond. z. B. von Rudhart das Recht des deutſch. B. S. 137 f. Heffter, Beiträge S. 252 f. S. 297 f.

**) S. insbeſ. die Ausführung von v. Dreſch, in den Abhandl. No III. S. 83 f.

***) v. Meyer's Staatsacten, Fortſ. des II. Th. S. 500 f.

†) B. Beſchl. das Verfahren bei Aufſtellung der Austrägal-Inſtanz betr. v. 3. Aug. 1820. Art. 9.

derliche Executions-Verfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen" *).

§. 250.

4. Die im Art. 30. der Wiener Schlußacte angeordnete Austrägal-Instanz.

Klüber, öffentl. R. §. 176. 177. — Heffter, Beiträge S. 224 f. — v. Dresch, Abhandlungen S. 59 f. — v. Leonhardi, das Austrägal-Verfahren S. 100 f.

I. Nach den Bestimmungen über das ordentliche Austrägal-Verfahren richtet sich im Ganzen **) auch das Verfahren in dem besondern Falle ***), für welchen der Art. 30. der Wiener Schlußacte, vermöge eines mehrfach fühlbar gewordenen practischen Bedürfnisses †), die Aufstellung einer Austrä-

---

*) Von den Worten "Doch kann" aus der Bundes-Executions-Ordn. v. 3. Aug. 1820. Art. 12. hinzugefügt ist dabei noch: "Ergeben sich ähnliche Umstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung, ein Austrägalgericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat." — Auch der B. Beschl. v. 3. Aug. 1820 (vor. Note) sagt im Art. 9: "Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung erfordern; so steht diese dem Austrägalgerichte zu, welches das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat." Der Entwurf einer Austrägal-Ordn. v. 21. Decbr. 1820. §. 27. läßt die bei der Execution entstehenden Streitigkeiten unmittelbar bei dem Austrägalgericht anbringen, ohne daß es deßhalb eines weitern Auftrags der B. V. bedürfe.

**) Abweichungen s. unten No. IV.

***) Heffter, Beiträge S. 191. hat zur Bezeichnung dieses besondern Falles aus der attischen Jurisprudenz den Ausdruck "Diadicasie unter Bundesgliedern" gebraucht.

†) Zur Zeit der Reichsverfassung konnte sich unter der Voraussetzung einer gemeinschaftlichen Verpflichtung oder propter continentiam causarum der Kläger, mit Umgehung der Austräge, unmittelbar an die

gal-Instanz verfügt hat. Der angeführte Art. 30. bestimmt nämlich:

„Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehrern Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung auf Anrufen der Betheiligten zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen."

II. Der Art. 30. der Wiener Schlußacte enthält eine Ausnahme von dem jetzt geltenden Prinzip, wonach alle Ansprüche von Privatpersonen gegen eine deutsche Regierung oder den Landesherrn *) vor die competenten Landesgerichte gehören, indem er für einen Fall, in welchem die strenge Festhaltung dieses Prinzips zur Rechtlosigkeit der Privatpersonen führen könnte, eine Aushülfe gewähren wollte. Es wird aber dabei vorausgesetzt, a) daß zwischen mehreren Bundesgliedern die Verpflichtung, der Forderung einer Privatperson Genüge zu leisten zweifelhaft oder bestritten sey **), und

---

Reichsgerichte wenden. Leist, Staatsr. §. 127 u. oben S. 302. In diesem Umfange gewährt aber der Art. 30. nicht die Austrägal-Instanz. v. Dresch S. 62.

*) Reine Privatforderungen gegen Landesherrn als Privatpersonen gehören nicht hierher. Klüber, öffentl. Recht. §. 177. No. 16. Dagegen ist zwischen Ansprüchen gegen den Fiscus und denen gegen die Regierung kein Unterschied zu machen, da der Fiscus weiter nichts als die Vermögensrechte ausübende Staatsgewalt ist (oben §. 184. No. 1.) und die Anwendung des Art. 30. außerdem in den meisten Fällen zum Nachtheil der Privatpersonen ausgeschlossen seyn würde. Protoc. der B. V. v. 1837. §. 121. S. 359.

**) Also eine Differenz zwischen Bundesgliedern muß auch hier vor-

b) daß aus dem Grunde, weil die Antheile noch unbestimmt sind, oder auch weil es sich fragt, welches von den mehrern Bundesgliedern oder wer principaliter und wer nur subsidiarisch verpflichtet sey, die Privatperson an der Rechtsverfolgung gehindert werde *). Daß die Forderung an sich liquide sey, ist nicht erforderlich **). Es muß aber von den Betheiligten, d. h. den Privatpersonen oder den Bundesgliedern, auf Einleitung des Austrägal-Verfahrens angetragen werden.

III. Den Gegenstand des austrägalgerichtlichen Verfahrens bildet blos die aus den Voraussetzungen desselben nach Art. 30 sich ergebende streitige Vorfrage, durch wen von den mehrern Bundesgliedern oder in welcher Maaße von denselben die Forderung der Privatperson zu erfüllen sey, so daß also diese Vor-

liegen; dadurch eignet sich der Fall gerade zur Austrägal-Instanz. Das Besondere liegt nur darin, daß die Erledigung dieser Differenz hauptsächlich im Interesse einer dritten (Privat-) Person gefordert wird.

*) Folgerungen hieraus ad a. wenn keine Differenz unter Bundesgliedern besteht, weil sie entweder darüber einig sind, daß keiner von ihnen der Privatperson etwas schuldig sey, oder sich über die Antheile an der Schuld schon gütlich verglichen haben, u. ad b. wenn bloße Gemeinschaft der Verpflichtung oder Connexität des Anspruchs gegen mehrere, aber mit bestimmten Antheilen oder gegen jeden auf das Ganze (als correus debendi) erhoben werden, ergeben sich von selbst. Alle solche Ansprüche gehören vor die competenten Landesgerichte. Sobald dagegen eine auf das Ganze in Anspruch genommene Regierung den Kläger excipiendo ganz an ein anderes Bundesglied weis't und auch dieses den Kläger nicht befriedigt, weil es die Verpflichtung ganz oder zum Theil auf die zuerst belangte Regierung zurückschiebt, so liegt der Fall des Art. 30 vor. Vergl. überh. Heffter, Beiträge S. 225 f. u. v. Dresch, Abhandl. S. 61 f. Klüber, öffentl. R. §. 177.

**) Gegen die in einem Urtheil des Oberappellationsgerichts zu Darmstadt in der Sache der Testaments-Executoren des Churfürsten von Trier (v. 19. Mai 1826.) angenommene entgegenstehende Ansicht (Protoc. der B. V. v. 1826. §. 137 u. bei v. Leonhardi a. a. O. S. 567 f. bes. S. 573 f.) s. Heffter, a. a. O. S. 226 f. v. Dresch, S. 65 f.

frage nach der Natur der verschiedenen Fälle bald mehr bald weniger umfassen kann. Ist diese durch das Austrägalgericht festgestellt *) und entschieden, die Zahlung wird aber von dem einzelnen Bundesglied verweigert, so muß gegen dasselbe bei dem competenten Landesgerichte geklagt werden, welches dann auch über die speciellen Einreden, z. B. der Compensation, zu entscheiden hat **). Die bestrittene Frage, ob das Austrägalgericht auch das Recht habe, noch vor Entscheidung der streitigen Haupt-Vorfrage und ohne Präjudiz für dieselbe, eine provisorische Zahlung von Zinsen, Pensionen oder Alimenten zum Besten der Gläubiger anzuordnen, muß, wenn der Zweck des Art. 30. der W. Schlußacte nicht wesentlich beeinträchtigt werden soll, allerdings bejaht werden ***).

IV. Der Proceß wird als eine Streitigkeit von Bundesgliedern blos zwischen diesen verhandelt. Die bei dem Streite interessirten Privatpersonen treten mithin nicht als Parthei mit auf, können aber bei dem Austrägalgericht solche Anträge machen, welche sich auf die Wahrung ihres Interesses und auf die ordnungsmäßige Erledigung der Sache beziehen †). — Abgesehen hiervon bestehen die Abweichungen von der Behandlungsart anderer Streitigkeiten der Bundesglieder, zum Zweck der Ausschließung willkührlicher Verzögerung der Be-

*) Auch die genauere Bezeichnung oder Feststellung der Vorfrage muß nöthigenfalls durch das Austrägalgericht und nicht durch die Bundesversammlung geschehen. v. Dresch, a. a. O. S. 68. Klüber, öffentl. Recht §. 176. Note d.

**) v. Dresch, a. a. O. S. 66.

***) Klüber, öffentl. R. §. 176. Note g. Heffter, Beiträge S. 269 f. v. Dresch a. a. O. S. 67 f. Dagegen ist Mohl, die öff. Rechtspflege S. 153 f. S. 157. Auch verschiedene austrägalgerichtliche Entscheidungen stehen sich mit ihren Ansichten gegenüber.

†) Auch in dieser Beziehung liegen aber verschiedene austrägalgerichtliche Entscheidungen vor. v. Dresch, a. a. O. S. 71 f. Vergl. auch unten No. V. die im B. Beschl. v. 15. Septbr. 1842 aufgestellte und entschiedene Frage.

friedigung der Privatperson*), darin, daß von der Bundesversammlung für den Privatvergleichsversuch sofort, und ebenso nachher für die Vereinigung über ein Compromiß, unter Ausschließung der gewillkührten Austräge (§. 246.), eine bestimmte Frist festgesetzt werden kann**) und daß während des Processes alle Fristen von Amtswegen vom Austrägalgerichtshof zu beachten sind, so daß „bei Nichtbefolgung einer ergangenen Verfügung (welche peremtorische Eigenschaft hat), Verzichtleistung auf die unterlassene Handlung anzunehmen und eben das auszusprechen ist, was sonst, auf Antrag des andern Theils, als Folge der Unterlassung, zum Behufe der endlichen Entscheidung, auszusprechen seyn würde“***).

V. Die Frage, „welche rechtliche Folge in Fällen, worin der Art. 30 der Wiener Schlußacte zur Anwendung kommt, mithin die betreffenden Privatpersonen, von deren Forderung es sich handelt, als die eigentlichen Kläger vor Gericht nicht auftreten, an die vom Gerichtshof ausgehende Bezeichnung Einzelner unter den betheiligten Bundesgliedern als Kläger, namentlich in Ansehung der Beweislast zu knüpfen sey?“ — ist von der Bundesversammlung dahin entschieden †): — „daß, da die Zutheilung der Partheirolle in solchen Fällen die Bedeutung nicht habe, wie im gewöhnlichen Proceßverfahren, an diese uneigentliche Bezeichnung auch keinerlei rechtliche Folgen, namentlich nicht in Beziehung auf die Beweislast geknüpft werden können.“

VI. Hinsichtlich der Wirkung des Erkenntnisses, der Rechtsmittel u. s. w. findet nichts Eigenthümliches statt.

---

*) Dieß ist der gemeinschaftliche Grund für die folgenden Abweichungen.

**) Wiener Schlußacte Art. 30. v. Dresch, a. a. O. S. 73 f.

***) B. Beschl. v. 19. Juni 1823. Klüber, Quellensamml. S. 307. Vergl. oben S. 308.

†) B. Beschl. v. 15. September 1842. ad 2. Protoc. der B. V. v. 1842. §. 286. Den Großh. hess. Antrag s. im Protoc. v. 1838. §. 135.

§. 251.

C. Summariſches Austrägal-Verfahren bei Beſitzſtreitigkeiten.

Klüber, öffentl. R. §. 172. — Mohl, die öffentl. Rechtspflege S. 85 f. — Heffter, Beiträge S. 192 f. — v. Dresch, Abhandlungen S. 54 f. — v. Leonhardi, das Austrägal-Verfahren S. 96.

I. Ein, von dem ordentlichen austrägalgerichtlichen Verfahren zum Theil abweichendes, dem Summariissimum des Civilproceſſes analoges Verfahren tritt nach Art. 20 der Wiener Schlußacte bei Beſitzſtreitigkeiten der Bundesglieder*) ein. Hier iſt beſtimmt:

„Art. 20. Wenn die Bundesverſammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Beſitzſtandes angerufen wird **), und der jüngſte Beſitzſtand ſtreitig iſt, ſo ſoll ſie für dieſen Fall befugt ſeyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu ſchützenden Gebietes aufzufordern, die Thatſache des jüngſten Beſitzes und die angezeigte Störung deſſelben ohne Zeitverluſt durch ſeinen oberſten Gerichtshof ſummariſch unterſuchen und darüber einen rechtlichen Beſcheid abfaſſen zu laſſen, deſſen Vollziehung die Bundesverſammlung, wenn der Bundesſtaat,

*) Daß bei dieſer Vorſchrift die Beſtimmungen der Reichsgeſetze über litigiosa possessio zwiſchen Reichsunmittelbaren. (Camm.-Ger.-Ordn. v. 1555. Th. II. Tit. 21. §. 1. 3. u. Concept der C. G. O. Tit. 22.) vorgeſchwebt haben, iſt offenbar. Heffter, Beiträge S. 195 f.

**) Von dem Falle, wo die B. V. auch ohne Imploration zur Verhinderung des Beginns oder der Fortſetzung von Thätlichkeiten zwiſchen Bundesgliedern ex officio einzuſchreiten und „vor allem für Aufrechthaltung des Beſitzſtandes Sorge zu tragen hat“, disponirt der vorhergehende Art. 19 der Wiener Schlußacte. Dieß fällt unter den im §. 243 No. 1. betrachteten Geſichtspunkt. Das Verfahren iſt hier nicht nothwendig ein gerichtliches, ſondern ganz dem Ermeſſen der B. V. überlaſſen. Doch kann ſie auch dabei ohne Zweifel die im Art. 20 vorgeſchriebene Procedur einſchlagen.

gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.“

II. Die Abweichungen dieses bundesrechtlichen Summariissimum's *) beziehen sich

A. auf die beim ordentlichen Austrägal-Verfahren statt findenden Vorverhandlungen und die Bestellung der Austrägal-Instanz, indem hierbei von keinem Vermittelungsversuch die Rede ist **), und die Bundesversammlung ohne Weiteres das Bundesglied bestimmt, welches die Besitzfrage durch seinen obersten Gerichtshof untersuchen und entscheiden lassen soll ***).

B. Darauf, daß der Privat-Austräge hier keine Erwähnung geschieht und diese also wohl als ausgeschlossen zu betrachten sind †).

C. Darauf, daß gegen die Entscheidung auch das Rechtsmittel der Restitutio ex capite novorum cessirt ††).

---

*) Der Art. 20 spricht blos vom jüngsten Besitz. Ein s. g. possessorium ordinarium zwischen Bundesgliedern fällt ganz unter die Bestimmungen über das ordentliche Austrägal-Verfahren. v. Dresch, Abhandl. S. 59.

**) Geradezu verboten ist der Vermittelungs-Versuch (B. A. Art. 7.) aber auch nicht. Doch kann keine der Partheien genöthigt werden sich darauf einzulassen. Vergl. v. Dresch, Abhandl. S. 55 f.

***) Hätte das bezeichnete Bundesglied mehrere oberste Gerichtshöfe, so muß die B. V. die Auswahl treffen, oder diese dem Bundesgliede überlassen. Heffter, Beiträge S. 194. v. Dresch, Abhandl. S. 57 f.

†) So auch nach dem Reichsrechte bei der litigiosa possessio zwischen Unmittelbaren. Leist, Staatsr. §. 146. Mit einer Beschränkung stimmt Heffter in den Beiträgen S. 195 f. bei. Ganz verwirft die Austräge v. Dresch, Abhandl. S. 56 f.

††) Denn Art. 20 der W. Schl. A. spricht unbedingt von Vollziehung der gerichtlichen Entscheidung und das Petitorium steht dem unterliegenden Theile offen. Heffter, Beitr. S. 194 f. v. Dresch, Abhandl. S. 58.

III. Hinſichtlich der Inſtruction des Proceſſes, der anzuwendenden Proceß- und Entſcheidungsnormen und der Friſt für Beendigung des Verfahrens kommen die Beſtimmungen über die ordentliche Austrägal-Inſtanz zur Anwendung*), das Verfahren ſoll aber ein ſummariſches ſeyn, ſo daß alſo die Beſtimmungen der Particular-Proceßordnung über den unbeſtimmten ſummariſchen und resp. den Mandats-Proceß hier zur Anwendung zu bringen ſind **).

Dritter Titel.

Competenz des Bundes in Betreff der Verfaſſungs- und Regierungs-Angelegenheiten einzelner Bundesſtaaten.

Klüber, öffentl. R. §. 168. §. 225 f. §. 263 f. — Eichhorn, Betrachtungen über die Verf. des deutſch. Bundes S. 69 f. — Reyſcher, publiciſtiſche Verſuche. Stuttg. 1832. S. 107 f.

§. 252.

I. Im Allgemeinen.

Die Bundesgeſetzgebung enthält das allgemeine aus der Natur des Bundes und der Souverainetät der einzelnen darin begriffenen Staaten abgeleitete Prinzip, daß eine Einmiſchung des Bundes in innere Angelegenheiten eines Bundesſtaats, insbeſondere auch in Streitigkeiten zwiſchen Regierung und Ständen über die Verfaſſung und Regiernng des Landes, rechtlich unſtatthaft ſey, in ſo weit ſie nicht durch die Grundgeſetze des Bundes ***) und den Zweck deſſelben †) ausnahmsweiſe

---

*) Heffter, Beiträge S. 193 f.

**) v. Dreſch, Abhandl. S. 58.

***) Hierher gehören die Beſtimmungen der Bundesacte und Wiener Schlußacte über die Einführung Landſtändiſcher Verfaſſungen und die Aufrechthaltung derjenigen, welche in anerkannter Wirkſamkeit ſind. Wiener Schlußacte Art. 54. 56.

†) Nämlich „in Rückſicht auf die innere Sicherheit des geſammten Bun-

gerechtfertigt wird, oder dem Bunde vermöge einer besondern Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen und kraft einer in Folge hiervon vom Bunde übernommenen speciellen Garantie der Verfassung eine über die allgemeine Berechtigung hinausgehende Competenz freiwillig von dem einzelnen Staate beigelegt ist. Auf diesem allgemeinen Grundsatz beruhen schon die Aeußerungen der provisorischen Competenz-Bestimmung vom 12. Juni 1817 Lit. B. §. 4 *); und entschieden ist derselbe auch in der Wiener Schlußacte, theils durch die allgemeine Bestimmung des Umfangs und der Schranken für die Wirksamkeit des Bundes (Art. 3. Oben S. 276.), theils durch ausdrückliche Aussprüche über die regelmäßig unzulässige Einmischung des Bundes in innere Angelegenheiten der Bundesstaaten anerkannt.

Art. 25. „Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Ruhe des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher

---

des“ (Wiener Schlußacte Art. 25. 28., wovon schon oben §. 243.) und „in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung.“ Wiener Schlußacte Art. 25. 26. 27.

*) Mit der Ueberschrift: „Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den innern auf die einzelnen deutschen Staaten und Regierungen sich beziehenden Verhältnissen des Bundes.“ Nur sind dabei unter No. 1. 5. und 6. Gegenstände erwähnt, welche theils zur Competenz des Bundes bei Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern gehören, theils die Verhältnisse von einzelnen Personen und Corporationen betreffen, welche unter die Rubrik des §. 5 der provisorischen Competenz-Bestimmung gehören; während wieder das, was in diesem §. 5, besonders unter No. 3. b. erwähnt ist, zu den Bestimmungen des §. 4 gezogen werden muß.

Bewegungen in mehrern *) Bundesſtaaten, ſtatt finden.“

Art. 53. „Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesſtaaten garantirte Unabhängigkeit ſchließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder ſich in dem zweiten Abſchnitt der Bundesacte **) über einige beſondere Beſtimmungen vereinigt haben, welche ſich theils auf Gewährleiſtung zugeſicherter Rechte, theils auf beſtimmte Verhältniſſe der Unterthanen beziehen, ſo liegt der Bundesverſammlung ob, die Erfüllung der durch dieſe Beſtimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn ſich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß ſolche nicht ſtatt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieſer Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle ***) bleibt jedoch den Regierungen allein überlaſſen.“

Art. 60. „Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in ſeinem Lande eingeführte landſtändiſche Verfaſſung nachgeſucht wird †), ſo iſt die B. V. be-

---

*) Ueber dieſen Fall, den der Art. 28 der Wiener Schlußacte noch näher beſtimmt, ſ. ſchon oben §. 243.

**) Art. 12—19 der B. A.

***) D. h. die B. V. beurtheilt nur im Allgemeinen, ob der Verpflichtung gegen den Bund, z. B. in Betreff der Einrichtung eines Gerichts dritter Inſtanz, der Einführung einer ſtändiſchen Verfaſſung u. ſ. w. Genüge geſchehen ſey; die Art und Weiſe der Einrichtung bleibt den Regierungen mit Ausſchluß des Bundes überlaſſen. Beſonders ausgeſprochen wird dieß in Betreff der ſtändiſchen Verfaſſung. Wiener Schlußacte Art. 54. 55. Oben Th. I. S. 355 f. Unten §. 254.

†) Ueber die Vorausſetzung für eine ſolche beſondere Garantie-Uebernahme ſ. Prov. Comp.-Beſtimmung v. 12. Jun. 1817. Lit. B. No. 2; oben Th. I. S. 139 u. S. 354.

rechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen."

Art. 61. „Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier*) festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehn hundert und funfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung" **).

Nimmt man dieß Alles zusammen, so kann in vierfacher Beziehung die Competenz des Bundes in Betreff der Verfassung und Regierung der einzelnen Bundesstaaten begründet seyn; nämlich:

1. zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung in einem Bundesstaate bei Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit.
2. In Betreff der Einführung einer landständischen Verfassung.
3. Hinsichtlich der Aufrechthaltung der in anerkannter Wirksamkeit befindlichen Verfassung.

---

*) d. h. in der Schlußacte Art. 54 f.

**) S. diese Frankfurt betreffende Bestimmung oben Th. I. S. 441.

4. Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Verfaſſung *).

§. 253.

III. Insbeſondere:

A. Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung in den einzelnen Bundesſtaaten.

I. Als Ausnahme von der im Art. 25 der Wiener Schlußacte ausgeſprochenen Regel, und abgeſehen von der Gefährdung der innern Ruhe Deutſchlands (§. 243.) iſt, in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenſeitiger Hülfsleiſtung, eine Mitwirkung der Geſammtheit zur Erhaltung und Wiederherſtellung der geſetzlichen Ordnung bundesverfaſſungsmäßig **) begründet. Die Bedingungen dafür ſind nach Art. 26 der Wiener Schlußacte:

1. daß in einem Bundesſtaate durch Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrühreriſcher Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr ausgebrochen ſey;
2. daß die Regierung die verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Mittel zur Wiederherſtellung der geſetzlichen Ordnung erſchöpft habe ***);

---

*) Vergl. überh. Eichhorn, Betrachtungen üb. die Verf. des deutſch. Bundes. S. 72 f.

**) Es iſt dieß gewiſſermaßen eine Wiederholung der ſchon reichsgeſetzlich anerkannten Berechtigung der Reichsſtände, „ſich nach der Verordnung der Reichsconſtitution bei ihren hergebrachten und habenden landesfürſtlichen und herrlichen Rechten ſelbſt und mit Aſſiſtenz der benachbarten Stände wider die Unterthanen zu manuteniren und ſie zum Gehorſame zu bringen.“ Wahlcap. Art. XV. §. 8. (Th. I. S. 69.)

***) Hierzu tritt dann noch vermöge des B. Beſchl. v. Octbr. 1834 über

3. daß die Regierung den Beistand des Bundes ausdrücklich anrufe, oder notorisch außer Stande sey den zum Ausbruch gekommenen Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werde, die Hülfe des Bundes zu begehren, welchen Falls die Bundesversammlung verpflichtet ist, auch unaufgefordert zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten.

„In jedem Falle dürfen aber die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es für nothwendig erachtet" *). Auch ist „die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden ist, gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten Ordnung getroffenen Maaßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen" **).

II. Ueber den Grund oder die Veranlassung der eingetretenen Unruhen, Verfassungsmäßigkeit oder Gesetzlichkeit der Regierungsmaaßregeln, welche dieselben hervorgerufen haben, den Umfang der dabei bestrittenen verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten, oder andere dabei in Betracht kommende innere Landesangelegenheiten ist der Bundesversammlung durch Art. 25 und 26 der Wiener Schlußacte keine Competenz beigelegt, und daher darf auch die Hülfe des Bundes durch keine das Materielle der zu Grunde liegenden Differenz zwischen

---

das Bundesschiedsgericht die Verpflichtung der Regierung gegen den Bund, bevor sie dessen Dazwischenkunft anruft, das Ihrige zu thun, um eine Erledigung der obschwebenden Differenz auf diesem bundesverfassungsmäßigen Wege zu bewirken und also auch dieses Mittel zu erschöpfen.

*) Schlußsatz des Art. 26 der Wiener Schlußacte.

**) Wiener Schlußacte Art. 27. Ueber die Anwendung der Art. 25 u. 26 der Wiener Schlußacte auf Steuerverweigerung von Seiten der Stände, nach B. Beschl. v. 28. Juni 1832. Art. 2. s. oben Th. I. S. 358. Th. III. S. 126.

Regierung und Unterthanen betreffende Vor-Untersuchung und Entscheidung bedingt werden. Findet sich aber, daß das Verfahren der Regierung mit den gegen den Bund übernommenen Verpflichtungen im Widerspruch stehe, oder die innere Sicherheit und Ruhe Deutschlands überhaupt gefährde, dann hat die Bundesversammlung nach wiederhergestellter Ruhe ohne Zweifel das Recht und die Pflicht, von dem Bundesgliede die Abstellung des eingeschlagenen Verfahrens zu begehren *).

§. 254.

B. Einführung einer landständischen Verfassung.

Eichhorn, Betrachtungen S. 72. S. 78 f.

I. Durch die Wiener Schlußacte Art. 54 **) ist der Bundesversammlung ausdrücklich die Verpflichtung aufgelegt, darüber zu wachen, daß der 13. Art. der deutschen Bundesacte, wonach in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe. Hiernach ist die B. V. berechtigt und verpflichtet, theils ex officio für Erfüllung dieser Bestimmung thätig zu werden ***), theils in Folge einer hinreichend begründeten Anzeige der Betheiligten, dasjenige Bundesglied, welches der Bestimmung noch keine Genüge lei-

*) Dieß liegt auch wohl klar im Art. 27 der Wiener Schlußacte anerkannt, da die daselbst verlangte „beruhigende Anzeige" unmöglich blos die auf dem Wege der Gewalt bewirkte Herstellung der Ruhe bedeuten, auch von einer „Befestigung der wiederhergestellten Ordnung" nur unter den obigen Voraussetzungen die Rede seyn kann.

**) Abgedr. oben Th. I. S. 355. Ueber die der Wiener Schlußacte vorausgegangenen Verhandlungen der B. V. in Betreff der Erfüllung des Art. 13 der Bundesacte s. Th. I. S. 353 f. u. die Zusammenstellung in Klüber's Quellensamml. S. 343 — 350.

***) Dieß erkennt auch schon die provisor. Competenz-Bestimmung v. 12. Juni 1817. Lit. B. (§. 4. No. 3.) ausdrücklich, unter Erwähnung des 13. Art. der Bundesacte an. (Th. I. S. 354.)

stete, zur Erfüllung anzuhalten*). — Als „Betheiligte“ im Sinne des Art. 53 der Wiener Schlußacte sind zu betrachten theils die frühern Landstände bei einer außer Wirksamkeit gekommenen Verfassung, theils ganze Classen und Corporationen der Unterthanen, einzelne Landestheile und selbst einzelne betheiligte Privatpersonen**).

II. Hinsichtlich der Art und Weise, wie diese innere Landesangelegenheit in dem einzelnen Bundesstaate zur Ausführung gebracht werde, steht der Bundesversammlung durchaus kein Recht der Einwirkung zu***). Nur darüber hat sie nöthigenfalls 1) in Beziehung auf die Unterthanen zu entscheiden, ob das, was unter dem Namen einer landständischen Verfassung gegeben wurde, für eine Erfüllung des Art. 13 der B. A. mit der erforderlichen Rücksicht auf die „früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte und die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse„ geachtet werden könne †); so wie ihr auch 2) im Verhältniß zu dem Bundesgliede das Recht zusteht, in Betreff der Einrichtung der ständischen Verfassung die Beobachtung derjenigen Gränzen zu fordern, welche durch die Grundgesetze des Bundes der Machtvollkommenheit der Bundesstaaten in dieser Hinsicht gesteckt sind ††).

---

*) Wiener Schlußacte Art. 53. (oben S. 324.)

**) Protocoll der B. V. 1838. S. 506 f.

***) Wiener Schlußacte Art. 55. (Th. I. S. 355 f.)

†) Dieß liegt unmittelbar in der Disposition des Art. 13 der B. A. u. des Art. 54 u. 55 der Wiener Schlußacte. Eichhorn, Betrachtungen S. 79. Ueber das, was zum Wesen und historischen Begriff einer deutschen landständischen Verfassung gehört, s. Th. I. §. 88. Auch Art. 14 und 16 der Bundesacte kommen hierbei in Betracht.

††) In dieser Hinsicht ist nicht blos der Art. 57 und 58 der Wiener Schlußacte nebst dem Bundesbeschl. v. 28. Jun. 1832. Art. I. (oben Th. I. S. 357. 357 f.), sondern auch der Art. 56 der W. Schl. A. in Betreff der in anerkannter Wirksamkeit befindlichen Verfassungen als Norm gebend zu betrachten. Eichhorn, a. a. O. S. 79 f.

§. 255.

C. Aufrechthaltung der bestehenden landständischen Verfassungen.

Schon die provisorische Competenz-Bestimmung *) unterscheidet zwischen der allgemeinen Garantie des Bundes, unter welcher die einzelnen Staaten (Gebiete) sich befinden und der besondern Garantieübernahme in Betreff einer bestimmten Verfassung (vergl. Th. I. §. 44. S. 138 f.) und auch die Wiener Schlußacte macht für den Fall, daß der Bund die Garantie einer landständischen Verfassung ausdrücklich übernommen habe, besondere die Competenz der Bundesversammlung erweiternde Bestimmungen.

I. Hat der Bund unter den bestimmten Voraussetzungen, d. h. in Folge einer Vereinigung zwischen Regierung und Ständen, die Garantie der in einem Bundesstaate eingeführten landständischen Verfassung übernommen, so erhält er dadurch, ohne Rücksicht darauf, ob das Verfassungsgesetz auch schon in anerkannter Wirksamkeit ist oder nicht, die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten,

1. die Verfassung aufrecht zu erhalten und
2. die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen **).

II. Ist dagegen eine landständische Verfassung oder ein dieselbe betreffendes Verfassungsgesetz nicht speciell garantirt, so erhält die B. V. nur dann die Befugniß, in Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken, wenn es sich, abgesehen von den Art. 25 und 26 der Wiener Schluß-

*) Lit. B. §. 4. No. 2. S. auch über den frühern, die Befugniß der B. V. zur Garantie-Uebernahme betreffenden, Beschluß v. 13. März 1817 oben Th. I. S. 354.

**) Wiener Schlußacte Art. 60.

acte, um Aufrechthaltung der über den 13. Art. der Bundesacte in der Wiener Schlußacte Art. 54 f. festgesetzten Bestimmungen handelt *). Dazu gehört besonders der Art. 56 der Schlußacte: „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.“ **). In Beziehung hierauf hat nun

1. die Bundesversammlung ohne Zweifel das Recht und die Pflicht, wegen einer zu ihrer Kenntniß gelangten Verletzung dieses Artikels, auch ohne Beschwerde der Betheiligten von dem einzelnen Bundesglied Aufklärung und Rechtfertigung zu fordern und der bundesgrundgesetzlichen Bestimmung ihre richtige Anwendung zu sichern ***); sie kann und muß aber auch
2. die Klage oder Beschwerde der Betheiligten annehmen und in bundesverfassungsmäßiger Weise zur Erledigung bringen. Fragt man aber, wer in Betreff angeblicher Verletzung des Art. 56 der Wiener Schlußacte als legitimirt zur Beschwerdeführung †) zu betrachten sey?

---

*) Wiener Schlußacte Art. 61. „Außer dem Fall der übernommenen Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den 13. Art. der B. A. hier (in der Schlußacte) festgesetzten Bestimmungen, ist die B. V. nicht berechtigt“ u. s. w.

**) Das Recht und die Pflicht, zur Aufrechthaltung einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung (vergl. oben Th. I. S. 126.) thätig zu werden, wurde übrigens schon vor der Wiener Schlußacte, z. B. in dem Lippeschen Verfassungsstreit der Bundesversammlung beigelegt. Vergl. Protocolle der B. V. v. 1819. S. 624. Vergl. auch über den Sinn der hier einschlagenden Bestimmungen der Bundesgesetze verschiedene Ansichten in den Protoc. der B. V. v. 1838. §. 125. §. 189. §. 210. §. 253. 1839. §. 69. §. 161. (bes. S. 422 f.) §. 227. §. 256. §. 311.

***) Wiener Schlußacte Art. 17. 31 und 61.

†) Von dieser Legitimation zur Beschwerdeführung oder dem Rechte als Parthei in dem Verfassungsstreite aufzutreten, ist begriffsmäßig eine bloße Anzeige der Betheiligten (Denuncia-

ſo kann es a) keinem Zweifel unterliegen, daß dem ganzen ſtändiſchen Corpus oder dem verfaſſungsmäßig beſtehenden ſtändiſchen Ausſchuß, oder einzelnen beſonders betheiligten Abtheilungen der Stände das Recht für die Verfaſſung aufzutreten, zugeſprochen werden müſſe. Was dagegen b) einzelne Corporationen, Individuen und Claſſen von Unterthanen betrifft, welche die eigentliche Grundlage der ſtändiſchen Verfaſſung bilden und für deren Inbegriff die Stände verfaſſungsmäßig beſtehen, ſo können ſie jedenfalls ſo lange nicht als legitimirt betrachtet werden, als das verfaſſungsmäßige Organ der Volksvertretung noch beſteht und an der Ausübung ſeiner Rechte und Pflichten nicht behindert iſt *).

III. Bezieht ſich die Beſtimmung des Art. 56 der Wiener Schlußacte und die in den Bundesgrundgeſetzen begründete Competenz der Bundesverſammlung auch auf die (Provinzial-) Verfaſſung einzelner Theile eines Bundeslandes? — Dieſe Frage muß

A. in Betreff derjenigen Bundesſtaaten, in welchen nur Provinzialſtände beſtehen und deren Einführung, Erhaltung oder Wiederherſtellung als Erfüllung des Art. 13 der Bundesacte bei der B. V. zur Anzeige gebracht iſt, bejaht;

---

tion) zu dem Zwecke, um ein amtliches Einſchreiten der B. V. zu veranlaſſen, wohl zu unterſcheiden, indem es dazu, wie überhaupt zu einer Anzeige, keiner beſondern Legitimation bedarf.

*) Auch unter dieſer Vorausſetzung iſt die Frage in einem Falle von der Bundesverſammlung durch Beſchluß v. 6. Septbr. 1838 dahin entſchieden, daß die Bundesverſammlung eine Legitimation der klagenden Corporationen zur Beſchwerdeführung am Bundestage in den Beſtimmungen der deutſchen Bundes- und Schlußacte nicht begründet finde. S. Vortrag der Reclamations-Commiſſion v. 12. Juli 1838. Protoc. §. 180. u. die Abſtimmungen daſ. u. §. 228. §. 240. §. 253. §. 265. Den Beſchluß der B. V. daſ. §. 265. (S. 817.)

B. hinsichtlich derjenigen Staaten dagegen, welche auch eine das ganze Land umfassende ständische Verfassung haben, verneint werden, sobald vom Bunde die Garantie einer solchen Provinzial-Verfassung nicht besonders übernommen ist *).

§. 256.

D. Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Verfassung. Bundesschiedsgericht von 1834.

Müller's Archiv f. Gesetzgeb. Bd. VI. Hft. 2. S. 154 f. — Das neue Schiedsgericht für die constitutionellen Staaten in Deutschland. 1835. — Betrachtungen darüber mit besonderer Rücksicht auf Bayern s. in Zurhein's Zeitschr. f. Theorie u. Praxis des bayer. Rechts. Bd. II. Hft. I. S. 1 – 40. Ueber die Beziehung zur Hamburgischen Verfassung s. die Th. I. S. 445 angef. Schrift.

I. Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen **) über Auslegung und Anwendung der Verfassung sind (nach Art. 61 der Wiener Schlußacte) nur dann zu einer Einwirkung des Bundes geeignet, wenn sie den im Art. 25 und 26 der Wiener Schlußacte bestimmten oder im Bundesbeschl. v. 28. Jun. 1832 bezeichneten Charakter annehmen, wobei aber in der Regel (vergl. oben §. 253.) vorausgesetzt wird, daß die betheiligte Regierung die Dazwischenkunft des Bundes nachsuche ***).

*) Vergl. Gutachten der Reclam.-Commission in Betreff einer Beschwerde der ostfriesischen Stände in d. Protoc. der B. V. v. 1838. §. 306. S. 857 f.

**) Ueber verschiedene Fälle und die Möglichkeit eines allgemeinen Bundesgerichts vergl. Eichhorn, Betrachtungen üb. die Verfass. des d. B. S. 92 f.

***) Daß auch der Fall einer Justizverweigerung von Seiten der Regierung in einem Streite mit den Ständen um Vermögensrechte eintreten, und die Bundesversammlung dann zur Anwendung des Art. 29 der Wiener Schlußacte berufen seyn könne, läßt sich im Allgemeinen nicht bezweifeln.

II. Durch den Bundesbeſchluß vom 30. Octbr. 1834 *), haben ſich „die Bundesglieder, als ſolche, gegen einander **) verpflichtet, für den Fall, daß in einem Bundesſtaate zwiſchen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfaſſung, oder über die Gränzen der bei Ausübung beſtimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entſtehen, und alle verfaſſungsmäßigen und mit den Geſetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beſeitigung ohne Erfolg eingeſchlagen worden ſind, — ehe ſie die Dazwiſchenkunft des Bundes nachſuchen, die Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter zu veranlaſſen“ ***). Die Bedingungen für die Competenz der Bundesverſammlung zur Einleitung dieſes ſchiedsrichterlichen Verfahrens ſind:

a. ein Streit zwiſchen Regierung und Ständen über die Auslegung der Verfaſſung oder über die Gränzen der ſtändiſchen Mitwirkung bei Ausübung der Staatsgewalt †);

b. es müſſen alle nach der Landesverfaſſung zuläſſigen

*) Die zwölf Artikel deſſelben ſind ein Theil der Beſchlüſſe der Wiener Miniſterial-Conferenzen v. 1834 und bilden Art. 4—14 des Schlußprotocolls derſelben v. 12. Jun. 1834. S. den Bundesbeſchluß in den Protoc. der B. V. v. 1834. S. 927—936.

**) Der Unterſchied zwiſchen einer Verpflichtung der Bundesglieder als ſolcher gegen einander, auch in Beziehung auf Verhältniſſe der Unterthanen, und zwiſchen einem den Unterthanen in den Grundgeſetzen des Bundes zugeſicherten, vor der B. V. verfolgbaren Rechte wird hier zuerſt beſtimmt hervorgehoben.

***) Wörtlich aus Art. 1 des B. Beſchl. v. 30. Octbr. 1834. Art. 1.

†) Alſo nicht für alle Streitigkeiten zwiſchen Regierung und Ständen iſt das Bundesſchiedsgericht beſtimmt, namentlich auch nicht für den Fall der Aufhebung einer in anerkannter Wirkſamkeit befindlichen Verfaſſung, und nicht für Streitigkeiten über Privatrechte.

Wege zur Erledigung des Streits ohne Erfolg eingeschlagen seyn;

c. die Regierung muß die schiedsrichterliche Entscheidung bei der B. V. beantragen *) und dieß muß

d. in Folge einer Vereinbarung mit den Ständen geschehen **).

Die Betretung des bundesschiedsrichterlichen Weges ist mithin sowohl für die Regierung als die Stände im Verhältniß zu einander durchaus facultativ, nicht obligatorisch; im Verhältniß zum Bunde kann aber die Regierung nur dann als verpflichtet betrachtet werden, wenn sie bei einer Streitigkeit mit ihren Ständen die Dazwischenkunft des Bundes nachsucht ***).

II. „Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebenzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten von drei zu drei Jahren zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juristi-

*) Die Stände haben dieses Recht nicht. Eine „Anzeige" der obschwebenden Irrungen und Bitte um Verwendung der B. V. wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

**) Der Art. 1 des B. Beschl. v. 1834 sagt dieß zwar nicht; sehr deutlich ist es aber in Art. 3 in den Worten ausgesprochen: „Erfolgt im Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht" u. s. w. Unten No. III.

***) Sehr erläuternd in Betreff der Bedingungen der Competenz der B. V. zur Einleitung des bundesschiedsgerichtlichen Verfahrens sind die Ausführungen über das Gesuch der churhessischen Stände, ihre Differenz mit der Regierung wegen der s. g. Rotenburger Quart betr. in den Protoc. der B. V. v. 1838. §. 340. S. 921 f. §. 376. S. 1033 f. nebst den Abstimmungen das. 1839. §. 25. S. 83. §. 35. S. 98. §. 55. S. 117. §. 72. S. 180. §. 92. S. 231. §. 103. S. 296. §. 128. S. 332. §. 156. S. 383. u. Beschl. der B. V. v. 25. Jul. 1839, „daß dem Gesuche der Ständeversammlung keine Folge gegeben werden könne." Protoc. v. 1839. §. 189. S. 504.

ſchen, der andere im adminiſtrativen Fach, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der B. V. angezeigt und von dieſer, ſobald die Anzeigen von allen ſiebenzehn Stimmen eingegangen ſind, öffentlich bekannt gemacht *). Eben ſo werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der beſtimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Friſt ſofort ergänzt. — Das Verhältniß dieſer 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche ſie ernannt haben, bleibt unverändert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anſpruch." **).

III. „Wenn — der Weg einer ſchiedsrichterlichen Entſcheidung betreten wird, ſo erſtattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die B. V., und es werden aus der bekannt gemachten Liſte der 34 Spruchmänner in der Regel ſechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner ſind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeſchloſſen, ſo fern nicht beide Theile mit deren Zulaſſung einverſtanden ſind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlaſſen, ſich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beſchränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen. — Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der B. V. angezeigt. Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liſte der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, ſo ernennt die Bundesverſammlung die letzteren ſtatt des ſäumigen Theiles." ***).

---

*) S. z. B. öffentlich bekannt gemachte Verzeichniſſe der 34 Spruchmänner in den Protoc. der B. V. v. 1838. §. 106. S. 321 f. 1841. §. 87. S. 147 f. 1844. S. 115 f.

**) B. Beſchl. über das Schiedsgericht v. 30. Octbr. 1834. Art. 2.

***) S. den angef. B. Beſchl. v. 1834. Art. 3.

IV. „Die Schiedsrichter werden von der B. V., mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt“ *).

V. „Die von der betreffenden Regierung bei der B. V. eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren einer aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist **). — Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an dem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen“ ***).

VI. „Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dieß der B. V. anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt †). — Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmanns gerechnet, erfolgen, und bei der B. V. zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden“ ††).

---

*) S. dens. B. Beschl. Art. 4.
**) Das. Art. 5.
***) Das. Art. 6.
†) Das. Art. 7.
††) Das. Art. 8.

VII. „Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses und die bundesgesetzliche Executions-Ordnung findet hierauf ihre Anwendung. — Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt“ *). — „Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfang zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt“ **).

VIII. Das Bundesschiedsgericht ist auch auf Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft in den freien Städten und auf Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern für anwendbar erklärt ***). Die wesentliche Verschiedenheit der Bestimmungen darüber von denjenigen, welche die Austrägal-Instanz betreffen, in Betreff der Voraussetzungen, der Composition des Gerichts, des (hier vor dem Schiedsgericht selbst gar nicht statt findenden) Verfahrens, der Entscheidungsnormen u. s. w. ergeben sich bei einer Vergleichung von selbst.

Vierter Titel.

Competenz des Bundes in Betreff der Angelegenheiten von Privatpersonen, Corporationen und ganzen Classen von Unterthanen.

§. 257.

Im Allgemeinen.

I. Schon die provisorische Competenz-Bestimmung vom 12. Juni 1817 erklärt die Bundesversammlung nicht blos für

---

*) Das. Art. 9.

**) Das. Art. 10.

***) Das. Art. 11. 12. Vergl. oben Th. I. S. 444. Th. III. S. 290. — Der Vorschlag, das Schiedsgericht zugleich für Streitigkeiten der Mediatisirten zu constituiren, gieng 1834 nicht durch; s. aber den B. Beschl. v. 15. Septbr. 1842. im folg. §phen.

berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesacte Art. 12. 13. 14. 16 und 18 den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse (der Unterthanen überhaupt und einzelner Classen derselben) in Erfüllung gebracht werden *), sondern bestimmt auch in dem besonders hierher gehörigen Abschnitt **):

1. „In so fern die Bundes- oder Congreßacte für Einzelne, für Corporationen oder ganze Classen, Bestimmungen und Hinweisungen enthält, deren nähere vollkommene Entwickelung der Bundesversammlung vorbehalten ist; so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, deren Berichtigung bei dem Bundestag in Anregung zu bringen, so wie Anträge und Vorschläge ***) deßfalls zu übergeben".
2. „Einzelne, so wie ganze Corporationen und Classen können sich an die B. V. wenden, wenn die eben erwähnten, in der Bundesacte bestimmten Gerechtsame, oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erst einer nähern Entwickelung zu bedürfen, verletzt werden, und auf deßfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhülfe der gegründeten Beschwerde erfolgt".

Demnächst werden daselbst unter No. 3. von der regelmäßig unstatthaften Einmischung der Bundesversammlung in die innern administrativen Verhältnisse der Bundesstaaten, folgende Ausnahmen aufgestellt:

a. Der Fall einer in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung oder einer derselben gleich zu achtenden Verzögerung der Rechtspflege†). (§. 258.)

---

*) S. die provisor. Comp.-Bestimm. Lit. B. §. 4. No. 3.

**) Lit. C. §. 5.

***) Vergl. hiermit den B. Beschl. v. 27. Octbr. 1831, oben Th. I. S. 247.

†) Die provisor. Comp.-Bestimmung begründet hier die Competenz der

b. Einwirkung des Bundes zur Wiederherſtellung der geſetzlichen Ordnung (wovon ſchon oben §. 243. 253.).

c. Vermittelungs-Befugniß der B. V. in Betreff der Verhältniſſe deutſcher Unterthanen zu auswärtigen Staaten. (Unten §. 264.)

II. Auch die Wiener Schlußacte legt der B. V. die Verpflichtung auf, die beſondern Beſtimmungen der Bundesacte, welche ſich theils auf Gewährleiſtung zugeſicherter Rechte, theils auf beſtimmte Verhältniſſe der Unterthanen beziehen, zur Ausführung zu bringen und „die Erfüllung der durch dieſe Beſtimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn ſich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß ſolche nicht ſtatt gefunden habe, zu bewirken“ *). Außerdem hat daſſelbe Grundgeſetz des Bundes für den Fall der Juſtizverweigerung eine noch beſtimmter gefaßte Vorſchrift gegeben (Art. 29.) und in Betreff der Mediatiſirten insbeſondere die durch Art. 14. der B. A. begründeten Pflichten und Rechte der B. V. näher bezeichnet **). In Beziehung auf das für die Mediatiſirten hierin anerkannte Recht des Recurſes an die B. V. iſt dann durch B. Beſchl. v. 15. Septbr. 1842 noch eine, die Gewährung einer richterlichen Inſtanz ***) betreffende Beſtimmung getroffen †).

B. V. aus Art. 12 der deutſchen Bundesacte in folgender Weiſe: „Bedarf dieſer Grundſatz einer Motivirung, ſo liegt ſelbige ſchon in dem Art. 12, welcher die Juſtizpflege nach drei Inſtanzen als einen im deutſchen Bunde feſtgeſtellten Grundſatz ausſpricht. Denn wenn jede deutſche Regierung verbunden iſt, drei Inſtanzen anzuordnen, und in dieſer Art Juſtizpflege zu gewähren, ſo muß die ſonſt begründete Beſchwerdeführung um ſo mehr bei wirklicher Juſtizverweigerung eintreten können.“

*) Art. 53 der Wiener Schlußacte.

**) Wiener Schl. Acte Art. 63. S. denſ. oben Th. I. S. 281.

***) Anträge der Mediatiſirten darauf (Löwenſtein-Wertheim) ſind ſchon oben Th. I. S. 282 erwähnt.

†) Erhebliche Zweifel erregt die Frage, ob nicht dieſer Beſchluß eine

§. 258.

II. Insbesondere:

A. Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege.

Klüber, öffentl. Recht §. 169. — Rudhart, das Recht des deutsch. Bundes S. 152 f. — Pfeiffer, pract. Ausführung. B. II. No. 24.

I. Die deutsche Bundesverfassung gewährt keine oberrichterliche, über der Justizpflege in den einzelnen Bundesstaaten stehende Instanz zur formellen oder materiellen Prüfung der von den Landesgerichten gefällten Erkenntnisse *), wie sie in der Verfassung des deutschen Reichs begründet war; dagegen will sie auch keinen Zustand der Rechtlosigkeit dulden, welcher dadurch herbeigeführt werden würde, wenn in den einzelnen Bundesstaaten der gerichtlichen Verfolgung oder gesetzmäßigen Behandlung von Justizsachen rechtswidrige Hindernisse in den Weg gelegt werden sollten, und verpflichtet für diesen Fall die Bundesversammlung auf die deshalb bei ihr erhobenen Beschwerden die erforderliche Abhülfe zu bewirken **). Die Wiener Schlußacte bestimmt hierüber:

---

neue „organische Einrichtung" oder eine „Abänderung der Bundesgrundgesetze" beziele, und deshalb als ein Gegenstand anzusehen sey, über welchen nach Art. 13 der Bundesacte ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht statt finden konnte? Vergl. Protoc. der B. V. 1842. §. 283. S. 626 f. Den (verneinenden) Beschluß selbst s. das. S. 635.

*) Weder von einem ordentlichen noch von einem außerordentlichen Rechtsmittel, z. B. querela nullitatis, kann hiernach die Rede seyn. Die B. V. ist überhaupt kein höherer Gerichtshof. Nur in so fern begangene Richtigkeiten unter den Gesichtspunkt der verweigerten Rechtspflege fallen, können sie hier in Betracht kommen.

**) Ueber die Anwendung dieses bundesrechtlichen Grundsatzes auf Klagsachen wider den Landesherrn und dessen Behörden und die Competenz der Landesgerichte dabei s. oben Th. I. §. 154; desl. S. 236 f. Unbegründete Zweifel in Betreff von Privatklagen gegen Landesherrn s. bei v. Dresch, Abhandlungen S. 78 f.

Art. 29. „Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.“

II. Als Bedingungen für die Competenz der Bundesversammlung sind hiernach zu betrachten:

A. Die Beschwerde wegen Justizverweigerung oder Hemmung der Rechtspflege muß gegen einen deutschen Bundesstaat gerichtet seyn. Daher wird

1. wenn einem deutschen Unterthan in einem auswärtigen Staate die gerichtliche Hülfe versagt wird, nicht von Anwendung des Art. 29 der Schlußacte, sondern nur von einer Vermittelung der B. V. in Folge eines Antrags eines Bundesglieds die Rede seyn können *). — Auch kann
2. in Betreff von Verfügungen des Bundes selbst, durch welche sich ein Unterthan in seinem Privatrechte für verletzt hält, schon formell in so fern von keiner Justizverweigerung die Rede seyn, als die Bundesgesetze über die Eröffnung eines Rechtsweges gegen den Bund selbst noch keine Bestimmung enthalten **).

---

*) Nach Inhalt der provisor. Compet.-Bestimmung Lit. C. (§. 5.) No. 3. c. u. Wiener Schlußacte Art. 50. No. 4.

**) Den allgemeinen Rechtsforderungen würde es freilich ohne Zweifel entsprechen, wenn für Sachen, die entschieden den Charakter eines Privat-Anspruchs gegen den Bund selbst haben, durch eine bundesgesetzliche Bestimmung ein Rechtsweg eröffnet würde, wodurch die Würde des Bundes gewiß nicht beeinträchtigt werden könnte. In so fern muß man dem (durch zurückgewiesene Privatforderungen gegen die

B. Die Beschwerde muß sich auf eine wahre Justizsache beziehen, einerlei übrigens, ob es eine Civil- oder Criminal-Justizsache ist. (Vergl. oben §. 145.) Dabei soll das Daseyn einer Justizverweigerung „nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes“ beurtheilt werden. Dieß ist aber nicht so zu verstehen, als ob die allgemeinen deutschrechtlichen Grundsätze über den Begriff einer Justizsache gar nicht zu berücksichtigen wären (s. dageg. schon oben Th. II. S. 166 f.), oder ob die Entscheidung nur aus den ausdrücklichen Bestimmungen der fraglichen Landesgesetzgebung beurtheilt werden müßten, sondern diese Bestimmung des Art. 29 der Wiener Schlußacte hat nur den negativen Sinn, daß die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen sey, wenn nach der Verfassung oder den

Bundesfestung Mainz veranlaßten) Antrag von Hessen-Darmstadt (Protoc. der B. V. v. 1837. §. 82. S. 232 f.) auf Eröffnung eines solchen Rechtswegs einen guten Erfolg wünschen. Man kann hierbei auch nicht sagen, (Protoc. der B.V. 1837. §. 209. S. 516 f.) daß — abgesehen vom Verhältniß des Bundes zu den einzelnen Bundesgliedern — Entschädigungs-Ansprüche von Privat-Personen, wie sie gegen den Staat oder Fiscus begründet seyn und zur gerichtlichen Erörterung kommen können, im Verhältniß zum Bunde sich nicht denken ließen, weil der Bund kein Staat sey und kein Staatsgebiet habe, indem es in der That weniger hierauf, als vielmehr nur darauf ankommen kann, ob durch Verfügungen der Bundesgewalt auf ähnliche Weise wie durch eine Regierungsgewalt Privatrechte verletzt und, wenn auch die Verfügung selbst keiner richterlichen Beurtheilung zu unterwerfen seyn sollte, doch eine Entschädigungspflicht des Bundes begründet werden könne, was sich gewiß nicht in Abrede stellen läßt. Außerdem kann der Bund selbst als Subject von Privat-Eigenthumsrechten mit dem Rechte von Privatpersonen in Collision kommen, wobei das Daseyn einer Justizsache nach allgemeinen Begriffen gar nicht zu bestreiten ist. Will man nun hiernach auch diejenigen Fälle abtrennen, welche nach Particular-Rechten (die aber hier gar nicht als Entscheidungs-Norm in Betracht kommen können) durch Entscheidung von Administrativ-Behörden abgemacht werden, und bei welchen nach Analogie die Entscheidung der Bundesversammlung selbst genügen müsse, so bleibt immer noch eine Classe unzweifelhafter Justizsachen übrig, für welche durch Gesetzgebung des Bundes Sorge getragen werden müßte.

beſtehenden Geſetzen des Landes in der That von keiner verweigerten oder gehemmten Rechtspflege die Rede ſeyn kann. Hieraus folgt:

1. Wo ſchon nach allgemeinen Grundſätzen von keiner Juſtizſache die Rede ſeyn kann (oben §. 145. 154 im Th. II.) oder wo nach den beſtehenden *) verfaſſungsmäßig gültigen**) Geſetzen, Sachen der fraglichen Art überhaupt der richterlichen Cognition entzogen ſind, iſt die Beſchwerde wegen Juſtizverweigerung als unbegründet zu betrachten, in ſo weit nicht theils wegen beſonderer vom Bunde geſchützter Berechtigung auch gegen ein erlaſſenes Landesgeſetz die genügende Abhülfe gewährt werden muß***) oder überhaupt nach allgemeinen Grundſätzen wenigſtens eine Entſchädigungsklage als begründet erſcheint (vergl. Th. II. S. 170 f.). Auch liegt

*) Den Gegenſatz vom beſtehenden Geſetze bildet das, für den Fall beſonders erlaſſene und mit rückwirkender Kraft ausgeſtattete Geſetz. Auch die geſetzgebende Gewalt kann zur Juſtizhemmung mißbraucht werden. Vergl. oben §. 154. Th. II. S. 238. Klüber, öff. Recht. §. 169. Note c. Um die Anwendung dieſer Sätze handelte es ſich beſonders in der vielbeſprochenen Sache der Weſtphäliſchen Domainenkäufer. S. die Verhandlungen über die Beſchwerde der Domainenkäufer gegen Kurheſſen in den Protoc. der Bundesverſammlung v. 1817. §. 136. Beil. 54. §. 154. §. 371. 1818. §. 205. 219. 241. 1819. §. 176. Beil. 44. 1820. S. 216. 1821. §. 233. 1823. §. 98. Beil. 8. und §. 100. (Vortrag des Würtemb. Geſandten v. Wangenheim.) Incompetenz-Erklärung der B. V. durch Beſchluß v. 4. Decbr. 1823. Protoc. §. 164. 192. u. noch allgemeiner durch Beſchl. v. 10. Aug. 1826. Protoc. v. 1826. §. 93 u. Beil. 22. Ueber die Beſchwerde wider Braunſchweig ſ. beſ. 1817. §. 348. 1818. §. 188. 1826. 24. Sitz. B. 22. S. 533. 570.

**) Wie weit die Bundesverſammlung die verfaſſungsmäßige Gültigkeit eines Geſetzes zu prüfen berechtigt ſey? kann auch gefragt werden. Im Ganzen dürften aber ihrer Competenz die nämlichen Gränzen zu ſtecken ſeyn, wie dem Richter, da ſie ja nicht mehr zu gewähren hat, als die ungehemmte gerichtliche Hülfe. Vergl. oben §. 153. Th. II. S. 225 f.

***) Z. B. den Mediatiſirten nach Art. 63 der Wiener Schlußacte.

2. keine Juſtizverweigerung vor, wenn ſich die Landesgerichte ſelbſt für incompetent erklärt haben, oder in Folge eines ſ. g. Competenz-Conflictes in verfaſſungsmäßiger Weiſe von der dazu beſtellten Behörde entſchieden iſt, daß keine Juſtizſache vorliege *). Nur ſind ſtets von der wirklichen auf den Grund des beſtehenden Rechtszuſtandes baſirten Incompetenz-Erklärung die Fälle zu unterſcheiden, wo ſich die Gerichte wegen einer Special-Verfügung, oder einer derſelben gleichzuachtenden allgemeinen geſetzlichen Beſtimmung, oder wegen Mangels einer geſetzlichen Anordnung **) für behindert erklärten, die Rechtshülfe zu gewähren, ohne daß dabei der gebrauchte Ausdruck (ſie ſeyen nicht berechtigt, nicht competent u. ſ. w.) entſcheidend ſeyn könnte; — oder wo die Gerichte ohne geſetzmäßige Verhandlung und Entſcheidung der Sache die Hülfe Rechtens verſagen ***).

Dagegen macht es für die Anerkennung einer begründeten Beſchwerde keinen Unterſchied, ob die Betretung oder Verfolgung des gerichtlichen Weges durch Hemmung der Thätigkeit der Gerichte, oder des verletzten Theiles ſelbſt, z. B. durch Strafandrohungen, gehindert, oder ob eigenmächtig etwas verfügt wurde, z. B. Landesverweiſung oder eine andere Criminalſtrafe gegen einen Landesunterthan, was rechtlich nur auf gerichtlichem Wege verwirklicht werden durfte, oder ob der Vollſtreckung

---

*) Auch hierbei geht aber, wegen der beſonders übernommenen Garantie, das den Mediatiſirten eröffnete Recht des Recurſes an die B. V. nach Art. 63 der Wiener Schlußacte weiter. Dagegen kann der Satz Klüber's im öff. Recht §. 169, es ſey die Beſchwerde wegen Juſtizverweigerung begründet, „wenn ein Landesgericht in einer bei ihm angebrachten Klagſache, durch einen Spruch rechtswidrig ſich für incompetent erklärt habe", in ſeiner Allgemeinheit nicht anerkannt werden.

**) Z. B. bei Privatklagen gegen einen Landesherrn, weil dafür kein Gerichtsſtand anerkannt oder angeordnet ſey. Oben S. 341. Note **).

***) Vergl. oben Th. II. S. 238. Note **).

und Wirksamkeit des gerichtlichen Spruches die Anerkennung rechtswidrig versagt wurde *). — Eine bloße Verzögerung der Rechtspflege gehört erst dann hierher, wenn sie den Charakter einer wirklichen Justizverweigerung annimmt.

D. Der Beschwerdeführer muß nicht blos das Daseyn der Justizverweigerung an sich gehörig und in glaubhafter Form beweisen, sondern auch zugleich darthun, daß er alle nach der Verfassung des Landes ihm offen stehenden gesetzlichen Wege betreten habe, ohne daß ausreichende Hülfe habe erlangt werden können.

III. Findet die B. V. die Beschwerde begründet und erwiesen, und wird die Erklärung der Regierung, gegen welche sie gerichtet, zur Erledigung der Beschwerde als ungenügend befunden, so liegt der B. V. ob, nöthigenfalls im Wege der bundesrechtlichen Execution, die gerichtliche Hülfe oder die Beseitigung der ihrer Wirksamkeit entgegenstehenden Hindernisse zu bewirken, ohne daß ihr in der Sache selbst eine Cognitions-Befugniß zustände.

§. 259.

B. Richterliche Instanz für Beschwerden der mediatisirten Fürsten, Grafen und Reichsritter.

Durch den Beschluß der B. V. vom 15. Septbr. 1842 ist

*) Entscheidend für den letzten Satz ist besonders das Verfahren der B. V. in der Beschwerdesache des Freih. v. Sierstorpff gegen Braunschweig. Vergl. oben Th. II. S. 238. Note **). — Auf den Fall, wenn in einem Bundesstaate die Anerkennung oder Vollziehung eines in einem andern Bundesstaate ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses versagt wird (vergl. oben Th. III. S. 196.), bezieht sich zwar der Art. 29 der Wiener Schlußacte unmittelbar nicht. Doch kann analog auch hier die Competenz der B. V. in Kraft dieses Artikels eintreten, wenn Bedingungen einer widerrechtlichen Hemmung oder Weigerung der Rechtspflege sich herausstellen, was nicht von jeder Versagung der unbedingten Vollziehung einer auswärtigen Sentenz gelten kann und namentlich bei auswärts gesprochenen Strafurtheilen eine erhebliche Beschränkung leidet.

ausgesprochen *): „Da es in Folge des Art. 63 der Wiener Schlußacte der B. V. zukommt, über den Grund oder Ungrund von Beschwerden zu entscheiden, welche im Recurswege in Betreff des durch Art. 14 der Bundesacte zugesicherten Rechtszustandes der vormaligen Reichsangehörigen an sie gelangen, und demnächst über die Art, wie solche Entscheidung jedesmal herbeizuführen seyn werde, bestimmte, den rechtlichen Ansprüchen der Betheiligten angemessene Vorschriften zu geben; so wird auf das dießfalls eingebrachte Gesuch mehrerer vormaliger Reichsstände, festgestellt:

1) Bei Reclamationen, welche von mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen, oder von Gliedern des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, auf den Grund des Art. 63 der Schlußacte, gegen die zur Vollziehung des Art. 14 der Bundesacte erlassenen Verordnungen, in so fern diese nicht auf Vertrag beruhen, oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbestrittener Wirksamkeit bestehen, bei der Bundesversammlung angebracht werden, soll jedesmal, und bei Reclamationen gegen spätere einseitige legislative Erklärungen der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, so oft das Bedürfniß dazu sich zeigt, dem in anderweiten Rechtssachen der Reclamanten zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz von der Bundesversammlung durch die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende Auftrag ertheilt werden, den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung, nach der von dem Gerichtshofe überhaupt beobachteten Particular- oder gemeinrechtlichen Proceßordnung, innerhalb der kürzest möglichen Frist, zu instruiren.

2) Die definitive Entscheidung ist hiernächst nach den Umständen, von der Bundesversammlung, oder auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, von einer richterlichen Instanz, soweit derselben der Streitfall von der B. V. zugewiesen wird, in deren Auftrag und Namen zu erlassen.

*) Das Folgende ist wörtlich der B. Beschluß selbst. Protoc. der B. V. v. 1842. §. 283. S. 635.

3) Dieſe richterliche Inſtanz wird für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet werden, daß die Bundesverſammlung durch Stimmenmehrheit vier Mitglieder für dieſelbe aus der Liſte der Spruchmänner für das Bundes-Schiedsgericht erwählt, und in Abgangs- oder Sterbefällen erſetzt, ſo wie daß von dieſen erwählten vier Mitgliedern, oder, bei Stimmengleichheit unter ihnen, von der B. V. ein fünftes Mitglied als Obmann aus derſelben Liſte gewählt wird.

4) Von dieſer Inſtanz iſt jedesmal zugleich darüber zu erkennen, von welcher Seite, oder in welchem Maaße von beiden Seiten antheilig die Koſten des richterlichen Verfahrens zu tragen ſeyen.

5) Alle Beſtimmungen des Bundesbeſchluſſes vom 30. Octbr. 1834. über das Bundes-Schiedsgericht, mit Ausnahme derjenigen, welche ſich auf die anders normirte Bildung und die Koſten des Bundes-Schiedsgerichts und auf nur zwiſchen Regierungen und Ständen vorkommende Streitigkeiten beziehen, ſollen auch bei dieſer richterlichen Inſtanz und ihren Ausſprüchen eintreten.«

§. 260.

III. Beſtimmungen über die Form der Eingaben, ihre Betreibung und Erledigung bei der Bundesverſammlung.

Klüber, öffentl. R. §. 148. 149. 160. Vergl. oben Th. III. S. 231. Lit. C. S. 232. §. 227. No. I. 2. S. 271. No. III.

I. Alle Eingaben (Vorſtellungen, Bitten, Beſchwerden) die bei der Bundesverſammlung von Privatperſonen (Individuen, Corporationen und ganzen Claſſen von Unterthanen) gemacht werden, ſind ſchriftlich (geſchrieben oder gedruckt) in der Bundes-Präſidial-Canzlei einzureichen und müſſen in deutſcher Sprache, deutlich und in ſchicklicher Form abgefaßt ſeyn*).

*) B. Beſchl. v. 5. Decbr. 1816. v. Meyer, Staatsacten II. S. 48. Geſchäftsordn. v. 14. Novbr. 1816. Abſchn. II. Ueber die Cenſur

Auch die etwaigen Original-Belege in fremder Sprache müssen mit einer deutschen Uebersetzung überreicht werden *). Die Anrede ist: Hohe deutsche Bundesversammlung! Die Adresse der B. V. ist: An die hohe deutsche Bundesversammlung **). Nicht unterzeichnete Eingaben werden von der B. V. nicht angenommen ***). Auch müssen alle Unterschriften in öffentlicher Form gehörig beglaubigt seyn. Die Ueberreichung gemeinschaftlicher Vorstellung oder Addressen, welche sich auf öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes beziehen, ist unstatthaft †). Wollen Schriftsteller oder Verleger Druckschriften der B. V. überreichen, so muß dieß durch den Gesandten des Staats geschehen, welchem sie angehören. Auch wird von der B. V. keine Zueignung angenommen oder anerkannt, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht und erlangt worden ist ††).

II. Privatreclamanten können ihre Angelegenheiten bei der B. V. entweder in eigner Person betreiben †††) oder bloß durch Bevollmächtigte, die sie zu diesem Zwecke bestellen. Für den Fall der Entfernung müssen sie einen bekannten Bevollmächtigten in Frankfurt zur Empfangnahme der Resolutionen bestellen und in der Bundescanzlei anzeigen. Der Reclamant selbst muß sich für seine Person gehörig in der Bundes-Präsidial-Canzlei legitimiren und ebenso der besondere Abgeordnete, theils wegen seiner Person überhaupt, theils darüber, daß er zur Füh-

---

der bei der B. V. gedruckt einzureichenden Reclamationen und Denkschriften: B. Beschl. v. 15. Jan. 1824. v. Meyer, Staatsacten II. S. 237. Klüber, Quellensamml. S. 313.

*) B. Beschl. v. 5. Decbr. 1816.

**) Geschäftsordn. der B. V. Abschn. III. a. E.

***) B. Beschl. v. 30. Jan. 1817. v. Meyer, a. a. O. S. 49.

†) B. Beschl. v. 27. Octbr. 1831. Vergl. oben Th. I. S. 247.

††) B. Beschl. v. 3. Jul. 1823. Klüber, Quell. Samml. S. 308. v. Meyer, Staatsacten II. S. 231.

†††) Ueber Schutzbriefe der B. V. für den Aufenthalt in Frankfurt s. oben §. 233.

rung solcher Geschäfte tüchtig sey. Wollen Privatpersonen weder selbst, noch durch eigne Abgeordnete ihre an die B. V. gehörigen Angelegenheiten besorgen, so müssen sie zur Uebergabe ihrer Vorstellungen und weiterer Betreibung derselben in Frankfurt bekannte und dazu geeignete Männer zu Bevollmächtigten und Geschäftsführern bestellen, welche gleichfalls dasjenige, was den betheiligten Personen und ihren Abgeordneten zur Pflicht gemacht ist, genau zu befolgen haben *). Besonders angestellte Bundes-Agenten giebt es nicht **).

III. Auf Eingaben und Schreiben, welche der B. V. außer den Anträgen ihrer Mitglieder, zukommen, wird durch Zusendung von Auszügen aus dem Protocolle geantwortet, welche den desfallsigen Beschluß, den Umständen nach, mit oder ohne Hinzufügung der Gründe enthalten ***).

---

*) B. Beschl. über die Abfassung und Einreichung der Privat-Reclamationen, v. 11. Decbr. 1817. Klüber, Qu. Samml. S. 267 f.

**) Beschl. v. 18. Decbr. 1817. Prot. §. 428. Klüber, Qu. Samml. S. 268.

***) Geschäftsordn. der B. V. v. 14. Novbr. 1816. Abschn. III. Die Form solcher Beschlüsse ist folgende:

Auszug des Protocolls der deutschen Bundes-Versammlung vom ....

Die deutsche Bundesversammlung hat beschlossen u. s. w.

Frankfurt den ....

(L. S.) Die Bundes-Präsidial-Canzlei.

Das Siegel, dessen sich die B. V. vorläufig bedient, ist das der Kaiserlich Oesterreich. Gesandtschaft, mit der Umschrift: Kaiserl. Oesterreich. Bundes-Präsidial-Canzlei. Geschäftsordn. a. a. O.

Zweite Abtheilung.

Aeußere Verhältniſſe des deutſchen Bundes.

§. 261.

I. Im Allgemeinen.

Klüber, öffentl. Recht §. 183 f. Rudhart, das Recht des deutſch. B. S. 155 f.

Der deutſche Bund, als eine in politiſcher Einheit verbundene Geſammtmacht *) hat alle Rechte, welche jeder freien und unabhängigen Macht im Verhältniß zu andern Völkern und Staaten zuſtehen, die er aber beſchränkt auf die Zwecke des Bundes, in der durch die Grundgeſetze des Bundes beſtimmten Form, ausübt **). Schon die Bundesacte verpflichtete die Bundesverſammlung zur Feſtſtellung der organiſchen Einrichtung des Bundes auch in Rückſicht auf ſeine auswärtigen Verhältniſſe und ſprach dem Bunde ausdrücklich das Recht des Kriegs und des Friedensſchluſſes zu ***). Durch Beſchluß der B. V. v. 12. Juni 1817, betreffend die auswärtigen Verhältniſſe des deutſchen Bundes †), wurden Normen über die Form des diplomatiſchen Verkehrs der

*) Proviſor. Compet.-Beſtimm. der B. V. §. 6. Wiener Schlußacte Art. 2.

**) Wiener Schlußacte Art. 35. „Der Bund hat als Geſammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündniſſe und andere Verträge zu beſchließen. Nach dem im 2ten Art. der Bundesacte ausgeſprochenen Zwecke des Bundes übt derſelbe aber dieſe Rechte nur zu ſeiner Selbſtvertheidigung, zur Erhaltung der Selbſtſtändigkeit und äußern Sicherheit Deutſchlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesſtaaten aus.“

***) Bundesacte Art. 10. 11.

†) Klüber's Quellenſamml. S. 245 f. v. Meyer's Staatsacten II. S. 59. Vergl. auch die proviſor. Compet.-Beſtimmung der B. V. de eod. zu No. II. §. 6.

Bundesversammlung aufgestellt, und dann im Art. 35—50 der Wiener Schlußacte, die Grundsätze über Krieg und Frieden, über das Vermittelungsamt der B. V. bei Irrungen zwischen Bundesstaaten und auswärtigen Staaten und über die auswärtigen Verhältnisse überhaupt vereinbart, in welcher Hinsicht nach Art. 50 der Wiener Schlußacte der Bundesversammlung obliegen soll:

1) „Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;

2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;

3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen und Verträge für denselben abzuschließen;

4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen für dieselben, die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen."

§. 262.

III. Insbesondere:

A. Diplomatischer Verkehr des Bundes.

I. Der deutsche Bund hat unbezweifelt sowohl das active als passive Gesandtschaftsrecht, jedoch das Erstere bis jetzt nicht unmittelbar durch eigene Gesandte ausgeübt *) und unterhält auch nirgends stehende Gesandtschaften bei auswärtigen Regierungen. Dagegen sind schon seit der Constituirung der Bun-

*) Vergl. B. Beschl. v. 12. Jun. 1817, üb. die auswärt. Verhältnisse Abschn. II. No. 1. Wiener Schlußacte Art. 50.

desverſammlung von mehrern europäiſchen Staaten Geſandte bei derſelben accreditirt *). In Schreiben an auswärtige Regierungen bedient ſich die B. V. der deutſchen Sprache, fügt aber, wo es gegenſeitig geſchieht, eine (lateiniſche oder) franzöſiſche Ueberſetzung bei **).

II. Die bei dem deutſchen Bunde zu accreditirenden Geſandtſchaften haben ihre Beglaubigungsſchreiben dem Präſidium der B. V. mitzutheilen. Letzteres ſetzt die B. V. davon in Kenntniß. Wird von dieſer die Geſandtſchaft als accreditirt angenommen, ſo wird dieß im Protocolle ausgeſprochen und das Antwortſchreiben ausgefertigt ***). Die auf ſolche Weiſe bei dem deutſchen Bunde accreditirten Geſandten genießen am Sitze des Bundestags dieſelben geſandtſchaftlichen Vorrechte, welche den Bundestagsgeſandten ſelbſt zuſtehen †). — Hinſichtlich der Abberufung und Beendigung der Fremden beim Bunde accreditirten Geſandtſchaften treten die allgemein üblichen völkerrechtlichen Formen, Gebräuche und Verhältniſſe ein ††).

III. Die diplomatiſchen Verhandlungen mit den fremden Staaten ſind theils *ſchriftlich*, theils *mündlich*. Die *ſchriftlichen* Verhandlungen durch *Schreiben* an die auswärtige Regierung

---

*) Ueber die erſte diplomatiſche Eröffnung von Seiten der deutſch. B. V. an die Europäiſchen Mächte und die Nordamerikaniſchen Freiſtaaten, welche zum Theil unbeantwortet blieb, ſ. den B. Beſchl. v. 12. Jun. 1817. üb. die auswärt. Verhältniſſe Abſchn. I.

**) B. Beſchl. v. 12. Jun. 1817. Abſchn. I. No. 4.

***) S. den angef. B. Beſchl. v. 1817. Abſchn. III. No. 4 f. Das in der Wiener Congreßacte aufgeführte Reglement sur le rang entre les agens diplomatiques wird auch von der B. V. als normgebend betrachtet. S. den angef. Beſchl. v. 1817. Abſchn. III. No. 2.

†) B. Beſchl. v. 1817. Abſchn. III. No. 9. u. B. Beſchl. v. 19. Febr. 1824. *Klüber*, Quellenſamml. S. 316 f. Ueber die Rechte der Bundestagsgeſandten ſ. oben §. 234.

††) B. Beſchl. v. 1817. Abſchn. V. — Ein dem abgehenden Geſandten von der B. V. ertheilter Paß begründet den völkerrechtlichen Schutz in allen deutſchen Bundesſtaaten.

oder durch Noten an die accreditirte Geſandtſchaft ſind in der Regel das Reſultat eines Beſchluſſes der B. V., welcher auch alle förmlichen officiellen Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen vorbehalten bleiben. Vorläufige Verhandlungen, ohne die erhaltene diplomatiſche Mittheilung ſogleich an die ganze Verſammlung zu bringen, können ausnahmsweiſe vom Präſidium nebſt einem von ihm dazu zu erbittenden Ausſchuß gepflogen werden *). Rückſichtlich der mündlichen Verhandlungen iſt zunächſt das Präſidium das unmittelbare Organ der B. V. Doch kann die B. V. auch andere Bundestagsgeſandte mit der Präſidial-Geſandtſchaft dazu beauftragen. Wo Anträge gemacht, oder Antworten ertheilt werden ſollen, ohne deshalb einen eignen ſchriftlichen Notenwechſel einzuleiten, iſt eine, das Weſentliche der mündlichen Verhandlung enthaltende Verbalnote aufzunehmen, und der B. V. oder ausnahmsweiſe dem beſtimmten Ausſchuſſe vor der Abgabe vorzulegen **).

§. 263.

B. Bundeskrieg und Friedensſchluß.

I. Der deutſche Bund führt ſeinem Zwecke gemäß keinen Eroberungs- ſondern nur Vertheidigungskrieg, iſt aber bei Angriffen gegen die Geſammtheit oder ein einzelnes Bundesglied zu letzterem verpflichtet ***) und andrer Seits natürlich nicht ſchuldig den wirklichen Angriff abzuwarten; es genügt die Gefahr eines feindlichen Angriffs †). Kein einzelner Bundesſtaat kann von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demſelben Maaße die Geſammtheit des Bundes treffe ††).

---

*) B. Beſchl. v. 1817. Abſchn. II. No. 2.

**) B. Beſchl. v. 1817. Abſch. IV.

***) Bundesacte Art. 11.

†) Wiener Schlußacte Art. 38. 41.

††) Wiener Schl. A. Art. 36.

II. „Wenn aus der Anzeige eines Bundesſtaats, oder aus andern zuverläſſigen Angaben Grund zu der Beſorgniß geſchöpft wird, daß ein einzelner Bundesſtaat oder die Geſammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriff bedroht ſey, ſo muß die B. V. ſofort die Frage, ob die Gefahr eines ſolchen Angriffs wirklich vorhanden iſt, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzeſt-möglichen Zeit einen Ausſpruch thun. — Wird die Gefahr anerkannt, ſo muß, gleichzeitig mit dieſem Ausſpruche, wegen der in ſolchem Falle unverzüglich in Wirkſamkeit zu ſetzenden Vertheidigungs-Maaßregeln, ein Beſchluß gefaßt werden. Beides, jener Ausſpruch und dieſer Beſchluß, ergeht von der engern Verſammlung, die dabei nach der in ihr geltenden abſoluten Stimmenmehrheit verfährt“ *). Der gefaßte Beſchluß verbindet ſämmtliche Bundesſtaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maaßregeln **). — „Wird aber die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden iſt, durch die Stimmenmehrheit verneinend entſchieden, ſo bleibt doch denjenigen Bundesſtaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt ſind, unbenommen, gemeinſchaftliche Vertheidigungs-Maaßregeln unter einander zu verabreden“ ***).

III. „Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt ſofort der Stand des Krieges ein und es muß in dieſem Falle, was auch ferner von der B. V. beſchloſſen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maaßregeln geſchritten werden.“ †). — „Sieht ſich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, ſo kann ſolche nur in der vollen Verſammlung nach der für dieſelbe vorgeſchriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beſchloſſen werden“ ††). Die aus-

*) Wiener Schl. A. Art. 38.
**) Wiener Schl. A. Art. 41.
***) Wiener Schl. A. Art. 42.
†) Wiener Schl. A. Art. 39.
††) Wiener Schl. A. Art. 40.

gesprochene Kriegserklärung verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege*), so daß also kein Neutralitäts- und kein bloßes Subsidien-Verhältniß statthaft ist.

IV. „Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung gegen den Bund statt finden“**). „Die Bestimmung der Bundesacte (Art. 11.), vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich“***).

V. „Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die B. V. zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen“ †).

VI. „Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die B. V. ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maaßregeln zu beschließen“††). — Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht

---

*) Wiener Schl. A. Art. 41.
**) Wiener Schl. A. Art. 41.
***) Wiener Schl. A. Art. 48.
†) Wiener Schl. A. Art. 49.
††) Wiener Schl. A. Art. 45.

einen Krieg, ſo bleibt ein ſolcher, die Verhältniſſe und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd*). — In den Fällen, wo ein Bundesſtaat in ſeinen außer dem Bunde belegenen Beſitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinſchaftlichen Vertheidigungs-Maaßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleiſtung nur in ſo fern ein, als derſelbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Verſammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt" **).

§. 264.

C. Vermittelungsamt der Bundesverſammlung bei Irrungen zwiſchen Bundesgliedern und auswärtigen Mächten.

I. Aus der Verpflichtung des Bundes, jeden einzelnen Bundesſtaat gegen Verletzungen von Außen zu ſchützen, folgt die Berechtigung des Bundes, darüber zu wachen, daß kein Bundesſtaat Anlaß zu dergleichen Verletzungen gebe, noch auswärtigen Mächten ſolche zufüge. — „Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verletzung bei der B. V. Beſchwerde geführt, und dieſe gegründet befunden werden, ſo liegt der B. V. ob, das Bundesglied, welches die Beſchwerde veranlaßt hat, zur ſchleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieſer Aufforderung, nach Befinden der Umſtände Maaßregeln, wodurch weitern friedeſtörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden" ***).

II. „Wenn ein Bundesſtaat, bei einer zwiſchen ihm und einer auswärtigen Macht entſtandenen Irrung die Dazwiſchenkunft des Bundes anruft, ſo hat die B. V. den Urſprung ſolcher Irrung und das wahre Sachverhältniß ſorgfältig zu prü-

---

*) Wiener Schl. A. Art. 46.
**) Wiener Schl. A. Art. 47.
***) Wiener Schl. A. Art. 36.

ſen. — Ergiebt ſich aus dieſer Prüfung, daß dem Bundesſtaat das Recht nicht zur Seite ſteht, ſo hat die B. V. denſelben von der Fortſetzung des Streites ernſtlich abzumahnen, und die begehrte Dazwiſchenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensſtandes geeignete Mittel anzuwenden. — Ergiebt ſich das Gegentheil, ſo iſt die B. V. verpflichtet, dem verletzten Bundesſtaate ihre wirkſamſte Verwendung und Vertretung angedeihen zu laſſen, und ſolche ſo weit auszudehnen, als nöthig iſt, damit demſelben volle Sicherheit und angemeſſene Genugthuung zu Theil werde" *).

III. Beſchwerde eines deutſchen Unterthans gegen eine auswärtige Regierung und einer nicht zum Bunde gehörigen Macht gegen Unterthanen deutſcher Bundesſtaaten gehören zwar zunächſt nicht zur Competenz der B. V., ſondern ſind bei der Regierung des fraglichen Unterthans anzubringen **); indeſſen kann ſowohl letztere als die auswärtige Macht, wenn der Beſchwerde nicht abgeholfen wird, die Verwendung der B. V. nachſuchen, welchen Falls dann die vorigen Beſtimmungen (No. II.) zur Anwendung kommen müſſen.

Viertes Kapitel.

Die Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes.

Klüber, öffentl. Recht §. 196—211. — Rudhart, das öffentl. Recht des deutſchen Bundes S. 196 f. — Jordan, Staatsr. §. 247 f. — Die Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes nach den neueſten Beſtimmungen. Mainz 1812. — S. auch überſichtliche Zuſammenſtellung der hierher gehörigen Bundesgeſetze und Einrichtungen in Klüber's Quellenſamml. S. 340 f.

---

*) Wiener Schl. A. Art. 37. vergl. mit Art. 50. No. 4. Oben S. 352. Dieſe Beſtimmungen ſind durchgreifender als das, was in der proviſor. Comp.-Beſt. v. 12. Jun. 1817. Lit. C. §. 5. in fine feſtgeſetzt iſt.

**) Proviſor. Comp.-Beſtimmung v. 12. Jun. 1817. §. 5. No. 3 c.

§. 265.

I. Im Allgemeinen.

Der Inbegriff der die Militär-Verhältnisse *) des deutschen Bundes betreffenden Gesetze und Einrichtungen bildet die Kriegsverfassung des Bundes. Die Bundesacte hatte darüber noch keine Bestimmungen gegeben, sondern die organische Einrichtung des Bundes auch in Betreff der militärischen Verhältnisse desselben der Bundesversammlung vorbehalten **). Ueber die Bundesfestungen wurden beim 2ten Pariser Frieden besondere Stipulationen gemacht zwischen Oesterreich, Preußen, Rußland und England ***) und dann durch Plenar-Beschl. der B. V. vom 5. Octbr. 1820 die in den Wiener Ministerial-Conferenzen verabredeten drei Artikel in Betreff der Bundesfestungen angenommen †). Die Wiener Schlußacte selbst gab im Art. 51 bloß die allgemeine Bestimmung, daß die B. V. ferner verpflichtet sey, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung seines Gebietes erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen, worauf dann durch Plenar-Beschluß v. 9. April 1821 die Kriegsverfassung des Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesent-

---

*) Unter dieser Rubrik sind die dazu gehörigen Verhandlungen und Beschlüsse der B. V. in besonderer alphabetischer Ordnung im Index der Protocolle der B. V. zusammengestellt, sowohl bei den einzelnen Jahrgängen, als in den allgemeinen alphabetischen Uebersichten.

**) Acten des Wiener Congr. Bd. II. S. 456 f. Verhandlungen über die Kriegsverfassung des Bundes in dem Comité der fünf deutschen Höfe s. das. Bd. II. S. 89. 103. 110 f. 114 f. 122 f. 130 f. 162. 197. 431. 456 f.

***) Pariser Protocoll v. 3. Novbr. 1815. Klüber's Staatsarchiv Bd. I. S. 389 f. v. Meyer's Staatsacten II. S. 176.

†) v. Meyer's Staatsacten II. S. 175 f. S. auch Beschl. wegen Uebernahme der Festungen v. 28. Jul. 1825 das. S. 272 f. Beschl. v. 26. Aug. 1830; das. S. 350 f. u. v. 14. Decbr. 1830; das. S. 370 f. Besch. v. 17. März 1831; das. S. 383.

lichen Beſtimmungen feſtgeſetzt *) und von dem Entwurf der „nähern Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung“ zunächſt die fünf erſten Abſchnitte durch Beſchl. v. 12. April 1821, und dann die fünf letzten Abſchnitte durch Beſchl. v. 11. Juli 1822 von der B. V. angenommen worden ſind **). Hieran ſchließen ſich ergänzende Beſtimmungen über die ſ. g. gemiſchten Armeecorps und andere Gegenſtände v. 9. Decbr. 1830; 14. Decbr. 1830, und 17. Febr. 1831 ***), ferner v. 3. März 1831, 25. Apr. 1831 u. 13. Septbr. 1832 †) und die Beſchlüſſe über die Anlegung zwei neuer Bundesfeſtungen ††). Für die Leitung und Verwaltung der Militär-Angelegenheiten des Bundes beſteht der ſ. g. Militär-Ausſchuß und die techniſche Militär-Commiſſion. (S. oben §. 230. 231.) Auch iſt eine allgemeine Cartell-Convention der Bundesſtaaten v. 10. Febr. 1831 nebſt Nachtrag v. 17. Mai 1832 †††) in Folge des Art. 24 der Grundzüge der Kriegsverfaſſung (v. 9. Apr. 1821) errichtet worden. (Vergl. oben §. 213 a. E.)

§. 266.

II. Das Bundesheer.

A. Stärke, Zuſammenſetzung und Eintheilung des Bundesheers.

I. Der Bund hat keine unmittelbar von ihm ſelbſt aufgeſtellte und beſoldete Kriegsmacht, ſondern das Bundesheer wird blos durch die von den einzelnen Bundes-

*) Der Beſchl. u. die dadurch angenommenen 24 Artikel der Kriegsverfaſſung im Allgemeinen in v. Meyer's Staatsacten II. S. 204 f.

**) In v. Meyer's Staatsacten II. S. 208—225; nebſt den dazu gehörigen 12 Tabellen am Ende der Sammlung.

***) v. Meyer's Staatsacten II. S. 363 f.

†) v. Meyer, a. a. O. S. 382. 384. 422 f.

††) S. Unten §. 269.

†††) Klüber's Fortſetz. der Quellenſamml. S. 22 f. u. v. Meyer's Staatsacten II. S. 375 f. Weiß Staatsr. §. 173 f.

staaten nach der s. g. Bundesmatrikel und nach dem festgesetzten Verhältniß der Waffengattungen*) zu stellenden Contingente gebildet. Das Bundesheer besteht vermöge der bereit zu haltenden Contingente auch im Frieden, und der Bund kann für seine Zwecke und um sich von der Beobachtung der die Contingente u. s. w. betreffenden Bestimmungen zu überzeugen, auch Musterungen durch Bevollmächtigte anordnen und vollziehen. Sobald das Bundesheer vom Bunde aufgeboten wird, muß es in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden **).

II. Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesstaats beträgt den hundertsten Theil seiner Bevölkerung ***), nach der Bestimmung der Bundesmatrikel, wobei aber nur die streitbare Mannschaft †) eingerechnet wird. Die beim Ausrücken des Bundesheeres sogleich aufzustellende Ersatzmannschaft, wovon die Hälfte sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheers diesem nachgesendet wird, soll aus dem sechshundertsten Theile der Bevölkerung bestehen,

---

*) Ausnahme macht die Befreiung verschiedener B. Staaten von der matricularmäßigen Cavallerie- und Artillerie-Stellung. B. Beschl. v. 9. Decbr. 1830. Klüber, Fortsetz. S. 20.

**) B. Beschl. v. 9. Apr. 1821. Art. 1. 2. 3. Nähere Bestimm. der Kriegsverfass. Abschn. I. §. 1. 3. — In Betreff der Resultate der in neuerer Zeit statt gehabten Musterungen der zehn Armeecorps des deutschen Bundesheeres vergl. Protoc. der B. V. v. 1843. §. 255. (S. 566 — 583.) nebst dem Bericht der Militär-Commission Beil. 4. (S. 597 — 618.)

***) Eine Tabelle über die Bevölkerung der Bundesstaaten nach der provisor. Bundesmatrikel s. in Klüber's Quell. Samml. S. 328; u. den Nachtrag in der Fortsetz. der Qu. Samml. S. 82.

†) S. §. 2 der nähern Bestimm. über die Kriegsverfass. — Auch die Landwehr wenn sie gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt ist, nicht aber der s. g. Landsturm, kann zur Bildung der Contingente verwendet werden; das. §. 21. 22.

jedoch in einem Kriegsjahre nicht den 200ſten Theil derſelben überſteigen. Mit dieſer Begränzung iſt der Abgang der Contingente nach den monatlichen Abgangsberichten zu erſetzen. Größere Anſtrengungen können durch beſondere Bundesbeſchlüſſe beſtimmt, aber nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden *).

III. In Betreff des Verhältniſſes der Waffengattungen iſt beſtimmt, daß die Reiterei des Bundesheeres auf ein Siebentheil der Geſammtzahl des einzelnen Contingents angenommen werde. Für die Artillerie **) ſind zwei Stücke Geſchütz auf je Tauſend Mann zu ſtellen. Die Pionniers und Pontonniers bilden den 100ten Theil der Armee. Der zwanzigſte Theil des Fußvolks ſoll aus Jägern, Büchſen- oder Scharfſchützen beſtehen.

IV. Das Bundesheer beſteht aus ſieben ungemiſchten und drei combinirten, alſo aus zehn Armeecorps, welche, ohne weitere Benennung nach Nummern bezeichnet werden und deren jedes in Abtheilungen von Diviſionen, Brigaden, Regimentern, Bataillons, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt***). Die ſieben ungemiſchten Armeecorps ſtellen Oeſterreich (3), Preußen (3) und Baiern (1); die drei combinirten werden durch die Contingente der übrigen Bundesſtaaten gebildet, welche ſich dabei über die Bildung der geſetzlichen Abtheilungen in den einzelnen Armeecorps zu vereinigen haben †). Durch den Beſchl. der B. V. v. 9. Decbr. 1830 ††) ſind aber

---

*) S. überh. den 1ſten Abſchn. der nähern Beſtimmung der Kriegsverfaſſung.

**) S. das Nähere, auch über den Beſtand der Feldartillerie und des Belagerungsparks des Bundesheers und über die Stellung der Sapeurs und Mineurs den 2ten Abſchn. der nähern Beſtimmung der Kriegsverfaſſung.

***) S. die näheren Beſtimm. der Kriegsverf. im 3ten Abſchn. §. 23.

†) Kriegsverfaſſ. §. 26. Nöthigenfalls entſcheidet die B. V.

††) Klüber, Fortſetz. S. 20. v. Meyer, Staatsacten II. S. 363 f.

die meisten der zu den gemischten Armeecorps gehörigen (kleinern) Bundesstaaten von der matricularmäßigen Cavallerie- und resp. Artillerie-Stellung gegen eine in der Kopfzahl theils gleiche, theils größere Infanterie- resp. Jäger- und Scharfschützen-Stellung befreit. Die hiernach nur aus Infanterie bestehenden Contingente sind von den gemischten Armeecorps ausgeschieden, und in eine zunächst zur Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen bestimmte Reserve-Infanterie-Division vereinigt. Von der Cavallerie-Stellung sind außerdem befreit Nassau und Oldenburg. Mecklenburg-Strelitz wird in dieser Hinsicht von Mecklenburg-Schwerin vertreten *). — Ein Armeecorps enthält mindestens 2 Divisionen; 1 Division mindestens 2 Brigaden, 1 Brigade 2 Regimenter, 1 Cavallerie-Regiment wenigstens 4 Schwadronen, 1 Infanterie-Regiment 2 Bataillons, 1 Bat. in der Regel nicht unter 800 Mann, eine Batterie 6 — 8 Stück Geschütze. Das Minimum eines zu stellenden Cavallerie-Contingents ist 300 Pferde, oder eine Division, das eines selbstständigen Infanterie-Körpers 400 Mann. Die Stellung dieser Einheit ist der Uebereinkunft der Bundesstaaten mit der Bedingung überlassen, daß sie ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt sey. — Bei jedem Armeecorps muß auf die Bildung einer starken Cavallerie- und Geschütz-Reserve Rücksicht genommen werden **).

Die allgemeine Uebersicht der Zusammensetzung, Stärke und Eintheilung des Bundesheers ist folgende ***):

---

*) B. Beschl. v. 9. Decbr. u. v. 14. Dec. 1830; auch 28. Apr. 1836. v. Meyer's Staatsacten II. S. 365. S. 366 f. Forts. S. 508 f.

**) Nähere Bestimm. der Kriegsverf. §. 24 — 27. S. auch Beschl. v. 10. Apr. 1834 u. 16. Febr. 1837. v. Meyer, Staatsact. II. Fortsetz. S. 474. 543.

***) Genauere Tabellen s. in v. Meyer's Staatsacten, in Klüber's öffentl. Recht u. dessen Quellensamml.

Armee-corps.	Bundesstaat.	Stärke des Contingents.	Waffengattungen.		
			Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.
I-III.	Oesterreich	94,822	73,501	13,546	7,775
IV-VI.	Preußen	79,484	61,668	11,319	6,497
VII.	Baiern	35,600	27,595	5,086	2,919
VIII.	Würtemberg	13,955	10,816	1,994	1,145
	Baden	10,000	7,751	1,429	820
	Großh. Hessen	6,195	4,802	885	508
IX.	Königr. Sachsen	12,000	9,302	1,714	984
	Kurhessen	5,679	4,402	811	466
	Luxemburg	2,556	1,981	365	210
	Nassau	4,039	3,721	—	318
X.	Hannover	13,054	10,118	1,865	1,145
	Holstein u. Lauenburg	3,600	2,791	514	295
	Braunschweig	2,096	1,625	299	172
	Mecklenb. Schwerin	3,580	2,775	511	294
	Mecklenb. Strelitz	718	588	71	59
	Oldenburg mit Knip-hausen *)	2,800	2,621	—	179
	Lübeck	407	316	58	33
	Bremen	485	376	69	40
	Hamburg	1,298	1,007	185	106
Reserve-Infanterie-Division zusammen 11,366 Mann.	S. Weimar	2,010	2,010	—	—
	S. Coburg-Gotha **)	1,116	1,116	—	—
	S. Meiningen	1,150	1,150	—	—
	S. Altenburg	982	982	—	—
	Anh. Dessau	529	529	—	—
	Anh. Bernburg	370	370	—	—
	Anh. Köthen	325	325	—	—
	Schwarzb. Sondersh.	451	451	—	—
	Schwarzb. Rudolst.	539	539	—	—
	Hohenz. Hechingen	145	145	—	—
	Liechtenstein	55	55	—	—
	Hohenz. Sigmaring.	356	356	—	—
	Waldeck	519	519	—	—
	Reuß, ält. Lin.	223	223	—	—
	Reuß, jüng. Lin.	522	522	—	—
	Schaumb. Lippe	240	240	—	—
	Lippe-Detmold	691	691	—	—
	Hessen-Homb.	200	200	—	—
	Frankfurt	693	693	—	—
	Total-Summen	303,484	238,872	40,721	23,891

*) Kniphausen stellt dazu 29 M. Inf.

**) Durch die Abtretung von Lichtenberg ist dieses Contingent vermindert und das Preußens vermehrt worden.

§. 267.

B. Die Hauptbestimmungen über Bereithaltung, Mobilmachung und Commando des Bundesheers.

I. Die Contingente der Bundesstaaten müssen auch im Frieden vollständig und so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß sie *vier* Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung auf den bestimmten Sammelplätzen gestellt werden können. Doch kann zur Ersparung der Kosten im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche *Beurlaubung* eines Theiles des Contingents statt finden *). Es muß aber die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingents alle Jahre vom Urlaube einberufen und wenigstens *vier* Wochen im Dienst und Gebrauch der Waffen geübt werden. Auch müssen für den Fall einer außerordentlichen *Verstärkung* des Bundesheeres solche Einrichtungen getroffen werden, daß 10 Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse vollständig geübte und ausgerüstete Truppen ins Feld gestellt werden können **). — Der B. V. wird am 1. Jan. eines jeden Jahrs eine *Uebersicht* des Standes des Bundesheers vorgelegt ***).

II. Vom Beschlusse der Bundesversammlung hängt es ab, ob für den Fall der *Mobilmachung* des Bundesheers nur ein Theil des Contingents oder das Ganze zu stellen sey. Der Oberfeldherr bestimmt ein gemeinschaftliches *Erkennungszeichen*.

---

*) S. die nähere Bestimmung der Kriegsverfass. Abschn. IV. (§. 28 f.) Der im §. 31 festgesetzte Maaßstab für die Beurlaubung ist, daß bei der Infanterie wenigstens $\frac{1}{6}$ und $\frac{2}{3}$ der Unteroffiziere, bei der Reiterei und reitenden Artillerie $\frac{2}{3}$, oder vermöge besonderer Landeseinrichtung $\frac{1}{3}$, bei der Fuß-Artillerie aber wenigstens $\frac{1}{3}$ des vollen Standes im Dienste beibehalten werden müssen. S. auch die, in der folg. Note angef. authent. Interpretation, wonach insbesondere die *Recruten* bei diesem Maaßstab nicht mit eingerechnet werden dürfen.

**) Kriegsverfass. §. 32. 33. S. auch B. Beschl. v. 13. Septbr. 1832, enthaltend eine authent. Interpretation der §§. 31 u. 33 der Kriegsverfassung. *Klüber*, Fortsetz. der Qu. Samml. S. 73 f.

***) Kriegsverfass. §. 34.

Hinsichtlich der Bewaffnung (Calibers der Gewehre und des Geschützes) muß bei den einzelnen Armeecorps Uebereinstimmung herrschen und das was an ärztlichem Personal, an Arzneien, Verband- und Spital-Bedürfnissen, an Backöfen und Transportmitteln erforderlich ist, nach dem festgesetzten Maaßstab gestellt werden. In Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden. Unter den Offizieren der verschiedenen Bundesstaaten entscheidet im gemeinschaftlichen Dienste über den Rang der Militärgrad und das Dienstalter *).

III. Den Oberbefehl über das Bundesheer führt ein Oberfeldherr des Bundes. Derselbe wird bei Aufstellung des Kriegsheeres von dem Bunde in der engern Versammlung gewählt und in Eid und Pflicht des Bundes genommen. Die B. V. ist seine einzige Behörde, von ihr erhält er seine Vollmachten und Instructionen und er berichtet an sie unmittelbar. Den Operationsplan hat er nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen oder abzuändern, wie es die Umstände fordern. Vor der Ausführung muß er die Umrisse davon der B. V. vorlegen, ihn zugleich aber so vollständig aufsetzen, daß der etwaige Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren kann. Mit der Auflösung des Bundesheeres sind seine Functionen beendigt **). — Außer dem Oberfeldherrn wird von der B. V. aus den Corpscommandanten auch ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Obercommando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der Oberfeldherrn-Stelle mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn***). — Der Oberfeldherr ist für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Combinationen dem Bunde persönlich ver-

*) S. die Kriegsverfass. Abschn. V. (§. 35—44.)

**) Kriegsverfass. Abschn. VI. §. 45—50.

***) Kriegsverfass. §. 51. 52.

antwortlich und kann vom Bunde vor ein Kriegsgericht gestellt werden, welches in der bestimmten Weise zusammengesetzt, nach Untersuchung des Thatbestandes ihn nach dem Gesetzbuche desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat *).

IV. Die Befugnisse des Oberfeldherrn des Bundes während der Führung des Commandos sind durch die Kriegsverfassung des Bundes **) näher bestimmt. Insbesondere kann er 1) über Einstellung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abschließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet; einen förmlichen Waffenstillstand aber nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes. 2) Die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, und die etwa nöthigen Detaschirungen hängen ganz von seinem Ermessen ab, wobei er jedoch die festgesetzte Heereseintheilung nicht abändern darf. 3) Er kann zu dem als Reserve aufzustellenden Armeecorps aus den einzelnen Armeecorps ***) Cavallerie- und Artillerie-Massen beordern und die Befehlshaber derselben aus den Generalen des Bundesheers nach seinem Ermessen ernennen. 4) Er hat das Recht die einzelnen Contingente zu mustern, über die Bewegung und Verpflegung der Armee alle erforderlichen Bestimmungen zu machen, Armeebefehle zu erlassen und diejenigen welche sich auszeichnen, ihren Landesherrn zur Belohnung zu empfehlen.

V. Zur Sicherung der gleichmäßigen Behandlung der verschiedenen Theile des Bundesheeres wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeecorps ein höherer Offizier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit demselben über die

*) Kriegsverfass. §. 66.

**) §. 33 — 61.

***) Jedoch von jedem ungemischten Armeecorps nur bis zu einem Fünftel, und von jedem gemischten Corps bis zu einem Sechstel der Cavallerie, ferner von jedem Armeecorps bis zu einer Batterie von acht Stücken Geschützes. Für den Tag der Schlacht gilt aber diese Beschränkung nicht.

Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten. Bei den combinirten Corps kann diesem höheren Offiziere noch ein anderer von niedrigerm Range von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Corps zu vertreten *). Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heeres-Abtheilung seyn **).

§. 268.

C. Corpscommandanten, Bildung des Hauptquartiers, Verpflegung und Gerichtsbarkeit.

I. Corpscommandanten. Die Befehlshaber der ungemischten Armeecorps werden von ihrem Souverain ernannt und in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Bundeskriegsverfassung instruirt; die Commandanten der gemischten Armeecorps sind kraft einer Vereinbarung der betheiligten Staaten aus den dazu gehörigen Truppen, nöthigenfalls von der B. V. zu ernennen. Die Corpscommandanten können die Eintheilung des Armeecorps nicht ändern und haben im Dienste der einzelnen Contingente eine verhältnißmäßige Gleichheit zu beobachten. Die Bestimmung über die Truppen, welche zu den vom Oberfeldherrn verfügten Entsendungen zu verwenden seyen, hängt in der Regel von ihnen ab und nur in dringenden Fällen kann der Oberfeldherr direct auch hierüber verfügen. Die Corpscommandanten haben das Recht der Musterung, der Anwendung von polizeilichen Mitteln zur Erhaltung der innern Ordnung — (auch provisorischer Arrestverfügung und Suspension), wogegen die Untersuchung und Aburtheilung von militärischen Vergehen den betreffenden Militärgerichten vorbehalten bleibt, — so wie die Befugniß, sich ihren Generalstab zu bilden. Beschwerden gegen den Oberfeldherrn werden durch die Regierung des betreffenden Bundesstaats an die B. V. gebracht; auch kann jeder Corpscommandant, wenn er sich in seinen persönlichen Rechten verletzt glaubt, eine unpar-

*) Kriegsverfass. §. 62—64.

**) Kriegsverfass. §. 65.

theilische Untersuchung fordern und sich nöthigenfalls ein Kriegsgericht erbitten. — Die Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreise denen der Corpscommandanten analog *).

II. Bildung des Hauptquartiers. Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen: 1. Leitung des Heeres im Allgemeinen (d. h. der Operationen und Bewegungen, der Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, des innern Dienstes, der Pflege und Wartung des Heeres) und 2. Leitung besonderer Zweige (Artilleriedirection, Geniedirection und Heerespolizei.) Der Oberfeldherr hat das Recht den General-Quartiermeister, den dirigirenden General-Adjudanten, den General-Auditeur und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen; der Generallieutenant des Bundes, die Directoren des Artillerie- und Genieweſens, der Chef der Heerespolizei und der Generalintendant, mit den ihnen zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden vom Bunde, mit Berücksichtigung der Vorschläge des Oberfeldherrn, gewählt und in Pflichten genommen. Auch hat der Oberfeldherr, nach Uebernahme des Oberbefehls, sämmtliche im Hauptquartiere angestellte Offiziere und Beamte, welche nicht bereits von der B. V. beeidigt sind, im Namen und Auftrag derselben in Eid und Pflicht zu nehmen. — Der Oberfeldherr, welcher nur im Dienste des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt und seine sonstigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier angestellten Personen erhalten ihre Gage u. s. w. von dem Bundesstaate, dem sie angehören. Andere Unkosten des Hauptquartiers und der Intendanz (Tafelgelder und außerordentliche Zulagen, Canzlei- und Transportkosten, geheime Auslagen u. s. w.) werden aus der Bundes-Kriegskasse bestritten **).

III. Verpflegung. Sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, geschieht

*) Bundes-Kriegsverfass. Abschn. VII. (§. 67—78.)

**) Bundes-Kriegsverfass. Abschn. VIII. (§. 79—85.)

die Verpflegung derſelben nach den Vorſchriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegungsreglements, welches zugleich die Inſtructionen für die verſchiedenen Verpflegungs-Beamten enthält *).

IV. Gerichtsbarkeit. Die Gerichtsbarkeit ſteht in der Regel den Befehlshabern der Corps, Diviſionen, Brigaden und Regimenter zu, nach den von den Bundesſtaaten gegebenen Beſtimmungen. Auch die im Hauptquartier angeſtellten Offiziere und Civilbeamte gehören unter die Gerichtsbarkeit des betreffenden Corps oder der Diviſion. Der Oberfeldherr kann zwar gegen ſie, und wo Gefahr beim Verzuge ſtatt fände, auch gegen die Abgeordneten der Armeecorps (§. 267 a. E.), ein ſummariſches Verfahren inſtruiren laſſen; dann müſſen aber die Angeklagten, nebſt den Unterſuchungsacten an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung überwieſen werden. Analog gilt dieß auch von den in den Hauptquartieren der Armeecorps angeſtellten Individuen. Diejenigen Individuen, welche vermöge freier Uebereinkunft dem Hauptquartier folgen, ſo wie auch Fremde und Kriegsgefangene u. ſ. w. ſtehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers und werden nach den Geſetzen des Staats gerichtet, von welchem der Oberfeldherr iſt. — Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Feldflüchtigkeit und der Inſubordination werden im Bundesheere durch beſondere Kriegsartikel Strafbeſtimmungen getroffen, welche in dem geſammten Kriegsheere als gleichförmiges Geſetz gelten ſollen. Die hierin nicht genannten Vergehen dagegen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Geſetzen beurtheilt. Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den ſummariſchen, außerordentlichen Proceß, gegen Militärs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen ſchnelle Beſtrafung des Beiſpiels wegen nöthig wird, und in den Geſetzen der verſchiedenen Bundesſtaaten nicht ohnehin ſchon das Standrecht feſtgeſetzt iſt. Auch hat er das Recht, das Martialgeſetz, d. h. das ſummariſche peinliche Verfahren gegen den Bürger in

*) Bundes-Kriegsverfaſſ. Abſchn. IX. (§. 86.)

Feindesland zu verkünden und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dieß jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen. — Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigne Gensdarmerie errichtet, deren Minimum auf zwei vom Hundert der Reiterei angenommen und deren Bestand in das Cavallerie-Contingent eingerechnet wird. Ein Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Bildung und Dienstleistung dieser Gensdarmerie des Bundesheeres *).

§. 269.

III. Von den Bundesfestungen **).

Klüber, öffentl. Recht §. 208 f. — Rudhart, das Recht des deutsch. Bundes S. 181 f.

A. Allgemeine Bestimmungen über das Vertheidigungs-System des deutschen Bundes.

1. In den Pariser Verträgen von 1815 ***) wurden zunächst die Plätze Mainz, Luxemburg und Landau, abgesehen von der Territorial-Hoheit, für deutsche Bundesfestungen erklärt †). Hinsichtlich Luxemburg's, welchem schon die Wiener

*) Kriegsverfassung. Abschn. X. (§. 87 — 97.)

**) Ueber das Befestigungsrecht der deutschen Staaten und die Reichsfestungen s. oben §. 214.

***) Vergl. Extrait du protocole pour régler les dispositions relatives aux territoires et places cedées par la France — et au système défensif de la Confédération Germanique. Paris, le 3. Novembre 1815. Bei v. Meyer, Staatsacten II. S. 176 f. Klüber's Staatsarchiv Bd. I. S. 389 f.

†) Protoc. v. 3. Novbr. 1815. Art. 10. „Les places de Mayence, Luxembourg et Landau sont declarées places de la Confédération Germanique, abstraction faite de la souveraineté territoriale de ces places."

Congreßacte Art. 67 die Eigenschaft einer Bundesfestung beigelegt hatte, wurde für Preußen in Einräumung besonderer Vorrechte in Betreff der Besatzung u. s. w. vorbehalten. Auch über die Friedens- und Kriegsbesatzung von Landau wurde vorläufig Bestimmung getroffen. — Zugleich wurden sechszig Millionen Francs von den von Frankreich zu bezahlenden Entschädigungsgeldern zur Verstärkung der Vertheidigungslinie Deutschlands gegen Frankreich ausgesetzt und zwar dergestalt, daß Preußen 20 Millionen zur Befestigung des Nieder-Rheins erhielt, 20 Millionen zur Erbauung einer vierten Bundesfestung am Ober-Rhein, 15 Millionen für eine Festung am Mittel-Rhein und 5 Millionen zur Vervollständigung der Mainzer Festungswerke bestimmt wurden. Ferner wurde zwischen Oesterreich, Preußen, England und Rußland verabredet *), daß die Ausführung der über das Vertheidigungs-System Deutschlands getroffenen Bestimmungen nach den durch Vereinbarung zwischen Oesterreich und Preußen und den Staaten, auf deren Gebiet die neuen Fortificationen anzulegen seyen, aufzustellenden Grundsätzen geschehen solle. In Folge hiervon wurden folgende besondere Verträge über die einzelnen Bundesfestungen zwischen den betheiligten Staaten abgeschlossen:

1. Ueber die zur Bundesfestung erklärte Stadt und das Gebiet von Mainz mit Inbegriff von Cassel und Kostheim: ein Vertrag zwischen Oesterreich, Preußen und dem Großherzogthum Hessen **), zur vorläufigen Feststellung des Verhältnisses der Festung und ihrer Pertinenzen und der Ho-

*) Procès-Verbal de la conférence du 21. Novbr. 1815. v. Meyer, Staatsacten II. S. 177 f.

**) Traité, conclu à Francfort le 30. Juin 1816 — concernant les arrangemens territoriaux relatifs au Grand-Duché de Hesse. Art. VIII-XIV. v. Meyer's Staatsacten II. S. 179 f. Durch Art. 10 wurde eine Commission ernannt, um festzustellen, was an Gebäuden und Terrain zur Festung gehöre und in Uebereinstimmung mit diesem Hauptvertrag alle andern Verhältnisse zwischen dem Festungs-Gouvernement und der Civil-Behörde der Stadt zu reguliren.

heitsrechte des Territorialherrn, so wie eine zwischen Oesterreich und Preußen vereinbarte Militär-Convention wegen des Besatzungsdienstes und der militärischen Verwaltung der Festung Mainz*). Dabei wurde vereinbart: Die Besatzung von Mainz soll wie bisher aus einer gleichen Anzahl Oesterreichischer und Preußischer und einem Bataillon Hessen-Darmstädtischer Truppen bestehen. Der Gouverneur und Commandant sollen alternirend von 5 zu 5 Jahren von Oesterreich und Preußen ernannt werden und zwar dergestalt, daß immer die eine Macht den Gouverneur, die andere den Commandanten ernennt. Die Bestellung der Artillerie-Direction gebührt Oesterreich, die der Genie-Direction Preußen. Unter Vorsitz des Gouverneurs bilden der Commandant und die Chefs der Artillerie- und Geniedirection den Gouvernementsrath der Festung (Art. 1—9 der Militär-Comm.). Zugleich wurden die besondern Pflichten und Befugnisse des Gouverneurs, so wie des Commandanten genauer bestimmt (Art. 10 — 13), die völlige Gleichstellung der verschiedenen Besatzungstruppen ausgesprochen (Art. 2. 15.), und zur vollständigen Armirung und Einrichtung der Festung eine Commission niedergesetzt (Art. 17.). Als Minimum der Friedens-Besatzung wurde die Zahl von 7000 M. Infanterie und 200 Pferden angenommen; die Kriegsbesatzung, wenn die Festung im Belagerungsstand erklärt sey, sollte nicht unter 20,000 M. Infanterie und 600 Pferden bleiben und zu ⅓ aus Oesterreichischen, ⅓ aus Preußischen, ⅓ aus andern Bundestruppen bestehen. — Die Hauptbestimmungen über die Besatzung und Ernennung der Befehlshaber sind dann im Frankfurter Territorial-Receß v. 20. Jul. 1819. Art. XV u. XVI wiederholt **).

2. Die Bundesfestung Landau wurde in dem zwischen Oesterreich und Baiern abgeschlossenen Staatsvertrag, was

*) Diese Militär-Convention aus XXII Artikeln bestehend wurde abgeschlossen zu Carlsbad den 10. August 1817. S. dies. bei v. Meyer, Staatsacten II. S. 182 f.

**) v. Meyer's Staatsacten I. S. 306.

die Territorialhoheit betrifft, an Baiern übertragen, und wiederholt beſtimmt, daß die Beſatzung in Friedenszeiten ganz aus Bairiſchen Truppen beſtehen, die Kriegsbeſatzung aber zu ⅓ aus Badiſchen Truppen gebildet werden ſolle *).

3. In Betreff Luxemburgs wurde durch einen Vertrag zwiſchen Oeſterreich und dem König der Niederlande die Beſtimmung des 67ſten Art. der Wiener Congreßakte, worin Luxemburg unter Vorbehalt der Territorialhoheit für die Niederlande ſchon zur Bundesfeſtung erklärt worden war, dahin modificirt, daß das Recht der Ernennung des Gouverneurs und Commandanten dieſer Feſtung auf Preußen übergehen und die Beſatzung zu drei Viertel aus Preußiſchen, zu einem Viertel aus Niederländiſchen Truppen beſtehen ſolle **).

II. Die hierauf in den Wiener Miniſterial-Conferenzen v. 1820 wegen Uebernahme der Bundesfeſtungen Seitens des Bundes verabredeten drei Artikel beſtimmen:

1. „Die nach den Europäiſchen Verträgen bereits als Bundesfeſtungen beſtehenden Plätze, Mainz, Luxemburg und Landau, werden von dem Bunde übernommen.“

2. „Die nöthigen Vorkehrungen zur unaufſchieblichen Herſtellung oder Vollendung dieſer Feſtungen ſind ſogleich zu veranlaſſen.“

3. „Die Anerkennung der Garniſonsrechte in den Art. 1 benannten Plätzen, findet in Gemäßheit der beſtehenden, der Bundesverſammlung in der 50. Sitzung des Jahres 1818 vorgelegten Verträge ſtatt.“

Dieſe drei Artikel wurden durch einſtimmig gefaßten Beſchluß der B. V. v. 5. Octbr. 1820 als Baſis der fernern Verhand-

---

*) Dieſer Vertrag wurde abgeſchloſſen zu München den 14. April 1816. Die Art. 2. 6. 16. 25 f. bei v. Meyer, Staatsacten II. S. 190 f.

**) Nach der Congreßacte ſollte der König der Niederlande dieſe Rechte allein haben. Uebrigens iſt dieſer Vertrag (ſ. die hierher gehörigen Art. 4—7 bei v. Meyer, Staatsacten II. S. 191 f.) auch mit den Höfen von Petersburg, London und Berlin abgeſchloſſen.

***) v. Meyer, Staatsacten II. S. 175 f.

lungen über die Entwickelung und Anwendung dieser Sätze, bei der nähern Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, vom Bunde förmlich acceptirt. Die nähere, als Nachtrag zur Kriegsverfassung des deutschen Bundes gemachte, Regulirung dieser Verhältnisse, die Erklärung der förmlichen Uebernahme, nebst zeitlichen Bestimmungen über die Vollziehung der wirklichen Uebernahme, so wie über die Herstellung der Bundesfestungen und die Geschäftsvermittelung zwischen den Gouverneuren und Commandanten der Bundesfestungen und der Bundesversammlung gab ein Bundesbeschluß v. 28. Juli 1825 *). Zugleich wurde hierin die Entwerfung eines Festungs-Reglements beschlossen **), und durch einen Beschl. v. 14. Decbr. 1830 das besondere Verhältniß der Bundesfestung Landau regulirt, auch deren Uebergabe an den Bund ausgesprochen ***). Auch bestimmte der B. Beschl. v. 3. März 1831 die Stärke der Kriegsbesatzung der drei bestehenden Bundesfestungen, und verfügte, daß die inzwischen im Bundesheere gebildete Reserve-Infanterie-Division zu dieser Kriegsbesatzung, sowie auch das Contingent der freien Stadt Frankfurt nach Ermessen des Oberfeldherrn zum Bundesfestungsdienste, verwendet werden solle †).

*) Separat-Protocoll der 19. Sitz. v. 1825, sub A. v. Meyer, Staatsacten II. S. 272—281. S. auch Modification und Vervollständigung des Beschl. v. 28. Jul. 1825 durch B. Beschl. v. 19. Aug. 1830 (23. Sitz. §. 186.) und nachträgliche Erläuterung Oesterreichs und Preußens v. 26. Aug. 1830. (24. Sitz. §. 191.) v. Meyer, Staatsacten. II. S. 360 f.

**) Für die Bundesfestung Mainz ist von der B. V. am 27. Septbr. 1832 ein aus 11 Abschnitten bestehendes Reglement errichtet, welches umfassende Bestimmungen über die Besatzung, das Verhältniß des Festungs-Gouverneurs, Rechtspflege und Disciplin, policeiliche und andere Verhältnisse enthält. Vergl. Klüber, Fortsetz. der Quellen-Samml. S. 74. S. auch K. A. Schaab, Gesch. der Bundesfestung Mainz. Mainz. 1835.

***) v. Meyer, Staatsacten II. S. 370 f. Vergl. auch Beschl. die Sicherstellung der Bundesfestung Landau betr. v. 17. März 1831. das. S. 383 f.

†) v. Meyer, Staatsacten II. S. 382 f. Das Luxemburger Contingent auch blos zur Besatzung der Bundesfestung Luxemburg verwendet.

III. In Betreff der, nach den oben erwähnten Europäischen Verträgen zu errichtenden, vierten Bundesfestung *), wurde die längere Zeit herrschende Verschiedenheit der Ansichten endlich durch Beschluß der B. V. v. 26. März 1841 dahin ausgeglichen, daß sowohl Rastadt als Ulm befestigt werden und die Eigenschaft von Bundesfestungen erhalten sollten **). Die Friedensbesatzung zu Ulm soll aus Baierisch-Würtemberg. Truppen und 300 Oesterreich. Artilleristen, die Kriegsbesatzung aber aus ⅓ Oesterreichern, ⅓ Baiern und ⅓ Würtembergern bestehen; — die Friedensbesatzung von Rastadt aus Badischen Truppen und einer erforderlichen Zahl Oesterreich. Sappeurs und Mineurs, die Kriegsbesatzung aus ⅓ Oesterreichern und ⅔ Badischen Truppen. Der Festungs-Gouverneur und Commandant soll in Rastadt von Baden (der Genie-Director von Oesterreich), in Ulm (auch der Genie-Director) von Würtemberg und Baiern ernannt

*) Die zur Befestigung eines Punktes am Mittel-Rhein bestimmten 15 Mill. Fr. erhielt Baiern für die Befestigung von Germersheim, welches aber keine Bundesfestung ist. Vergl. über die Verwendung dieser Summe Prot. der B. V. 1841. §. 217.

**) Den Antrag v. Würtemberg und Abstimmungen darüber s. in den Protoc. der B. V. von 1837. S. 691 f. Der Beschl. v. 26. März 1841 (aus 9 Punkten bestehend) findet sich in dem Separat-Protoc. der 7. Sitz. v. 26. März. S. 181 a f. Dabei wurde die Militär-Commission beauftragt, wegen der Befestigung von Ulm und Rastadt unverzüglich die vorbereitenden und sonst erforderlichen Maaßregeln zu treffen, und für jede der beiden Festungen vorläufig ein Credit von 200,000 fl. bei der Bundes-Matr.-Casse auf den Zinsenfond der 20 Mill. für die Vorarbeiten des Jahres 1841 verwilligt. Durch Beschl. der B. V. v. 27. Apr. 1843 ist die Maximal-Bewilligung von 27,500,000 Gulden für den Bau der beiden neuen Bundesfestungen ausgesprochen, so daß außer den in Berlin und Wien deponirten 9,376 816 Guld. 11 Xr. französ. Contributionsgeldern, nach 18,123,183 Guld. 49 Xr. durch Matricular-Beiträge von den Bundesstaaten aufzubringen sind, und zwar dergestalt, daß zu Michaelis eines jeden Jahrs bis zu völliger Deckung der Summe ⅒ derselben an die Bundes-Matricular-Casse eingezahlt werden soll. Prot. der B. V. v. 1843. §. 128. S. 243 f.

werden. Durch besondere von der B. V. genehmigte Uebereinkunft dieser beiden Staaten v. 16. Febr. 1842 ist festgesetzt, daß der Gouverneur von Würtemberg, der Commandant von Baiern, der Genie-Director abwechselnd von 5 zu 5 Jahren von Baiern und Würtemberg zu ernennen sei*).

§. 270.

B. Rechtsverhältniß der Bundesfestungen.

I. Die Bundesfestungen als gemeinsame Vertheidigungs-Anstalten des Bundes müssen von der Gesammtheit der Bundesstaaten unterhalten und die Kosten ihrer Errichtung, Dotation, Verbesserung, Erweiterung und Wiederherstellung durch matricularmäßige Beiträge sämmtlicher Bundesglieder bestritten werden. Besondere Verpflichtungen einzelner Bundesglieder müssen auf speciellem Rechtstitel beruhen, ebenso wie auch besondere Berechtigungen speciell erworben seyn müssen, indem sonst die Rechte aller Bundesglieder gleich sind.

II. Das Recht des Bundes an der Bundesfestung ist kein Staatshoheitsrecht**), welches vielmehr demjenigen Souverain zusteht, zu dessen Gebiet der Platz gehört; sondern es ist ein die Staatshoheit beschränkendes Recht, eine s. g. **Servitus juris publici**, deren Inhalt theils durch den Zweck der Bundesfestung, theils durch die bestehenden Europäischen Verträge und die darüber vorhandenen Bundesbeschlüsse bestimmt wird. Die zur Ausübung der Bundes-Gerechtsame erforderlichen Anstalten, Grund und Boden der Festungswerke, Gebäude, Casernen u. s. w. und die zum beständigen Festungsmaterial gehörigen Gegenstände sind (privatrechtliches) Eigenthum des Bundes, welches jedoch als Bestandtheil der Servitus juris publici dem Staatshoheitsrecht des fraglichen Bun-

*) Protoc. der B. V. v. 1842. §. 169. S. 266 f.

**) S. die oben §. 269. No. I. angeführten Verträge, welche alle die Territorialhoheit (Souveraineté territoriale de ces places) von dem Rechte des Bundes ausschließen. Klüber öff. R. §. 208. Note c.

desſtaats nicht, wie anderes privatrechtliches Eigenthum, unterworfen iſt *). Auch geht in Colliſionsfällen das Recht des Bundes als das die Staatshoheit einſchränkende Recht dieſer ſelbſt vor. Gegen die Erweiterung deſſelben aber über den Beſitzſtand oder die durch Vertrag oder Bundesbeſchluß beſtimmte Gränze ſtreitet auch hier die Vermuthung, und die Ausdehnung einer Bundesfeſtung über die beſtehende Gränze kann, eben ſo wie die Anlegung einer neuen Bundesfeſtung nur mit Zuſtimmung desjenigen Bundesſtaats erfolgen, welchem dadurch eine „beſondere, nicht in den gemeinſamen Verpflichtungen Aller begriffene Laſt“ aufgebürdet wird **).

III. Das Beſatzungsrecht ſelbſt (jus praesidii) gebührt in der Bundesfeſtung dem Bunde, und die Feſtungs-Gouverneure, Commandanten und andere obere Befehlshaber ſtehen, ſie mögen von der Bundesverſammlung, oder einem Bundesſtaat ernannt werden, in Eid und Pflicht des Bundes. In Betreff der Ausübung des Beſatzungsrechts (des Garniſonsrechts) muß aber ſowohl von Seiten des Bundes ſelbſt, als der einzelnen Bundesſtaaten, das, durch die Europäiſchen Verträge und die Bundesbeſchlüſſe anerkannte, zugleich eine Verpflichtung zur Stellung der beſtimmten Garniſon involvirende, Vorrecht der einzelnen Bundesſtaaten anerkannt werden ***), wodurch aber die Befugniß des Bundes, erforderlichen Falls auch noch andre Bundestruppen zum (Kriegs-) Feſtungsdienſt zu beſtimmen †), nicht ausgeſchloſſen wird.

---

*) So kann z. B. das ſ. g. jus eminens der Staatsgewalt in Betreff dieſes Bundes-Eigenthums nicht geltend gemacht werden, und im Gegentheil muß dem Bunde, in ſo weit es auf Ausführung ſchon beſtehender Berechtigung ankömmt, ein jenem jus eminens analoges Recht im Verhältniß zum Staats- und Privateigenthum in dem Platze ſelbſt und dem Feſtungs-Rayon zugeſprochen werden. Vergl. übrigens oben §. 220. No. IV. u. §. 237. S. 264 f.

**) S. wieder oben §. 237. S. 264 f. Klüber, öffentl. Recht. §. 208 a. E.

***) S. den vorig. Sphen.

†) Hierzu iſt beſonders die ſ. g. Reſerve-Infanterie-Diviſion (ſ. oben §. 266. No. IV.) beſtimmt.

Fünftes Kapitel.

Die Bundesmatrikel und die Bundescassen.

Klüber, öffentl. Recht §. 181. 195. — Rudhart, S. 95 f. — Weiß, Staatsr. §. 192 f.

§. 271.

I. Allgemeine Bestimmungen.

I. Die zur Erfüllung der Bundeszwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Geldmittel müssen von der Gesammtheit der Bundesglieder übernommen und in der von der Bundesversammlung bestimmten Weise geleistet werden *). In dieser Beziehung hat die Bundesversammlung zufolge der Wiener Schlußacte die Befugniß und Verpflichtung:

1) „den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen“;
2) „in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen, außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen“;
3) „das matricularmäßige Verhältniß, nach welchem von den Bundesgliedern beizutragen ist, festzusetzen“;
4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen“ **).

II. Zur Aufnahme, Verwaltung und instructionsmäßigen Verausgabung der Geldbeiträge der Bundesglieder bestehen die

---

*) Ueber das Verhältniß dieser Bundespflicht zur Landesverfassung s. Art. 58 der Wiener Schlußacte u. oben §. 201. No. IV. §. 202. S. 136.

**) Wiener Schlußacte Art. 52.

verschiedenen Bundescassen *), unter unmittelbarer Aufsicht der Bundesversammlung, welche zu diesem Zwecke einen aus drei Bundestags-Gesandten bestehenden besondern Ausschuß, die s. g. Rechnungs-Commission, niedergesetzt hat. Von dieser Rechnungs-Commission wurde auf den Grund der Hauptbestimmungen der Wiener Schlußacte eine „Uebersicht der Grundsätze und Einrichtungen bei dem Bundescassen- und Rechnungswesen" entworfen, der B. V. vorgelegt und von dieser durch Beschluß vom 21. Jun. 1827 (18te Sitz. Separat-Protoc. §. 4.) zum Regulativ erhoben **). Durch Beschlüsse der B. V. v. 14. Octbr. 1830 und 27. Jan. 1831 wurde die definitive Organisation des Bundescassenwesens ausgesprochen und die von dem Ausschuß für die Revision der Bundesrechnungen vorgelegte Instruction genehmigt ***). — Ueber die Heimaths-, Pensions- und Gerichtsbarkeits-Verhältnisse der Bundescanzlei und Casse-Beamten, so wie der Bundescanzlei- und Cassediener disponirt ein Beschl. der B. V. vom 6. Mai 1841 in 17 Punkten †).

§. 272.

II. Maaßstab der Vertheilung und Erhebung der Geldbeiträge.

I. Für die zur Bestreitung der Kosten der Bundescanzlei, insbesondere Besoldung des Canzlei-Personals ††), Gra-

*) Die vorläufige Bildung einer Bundescasse wurde schon in der 6ten Prälim. Conf. der B. V. v. 30. Octbr. 1816 beschlossen. v. Meyer's Staatsacten II. S. 46 f. Gleichzeitig vereinigte man sich auch über die vorläufige Annahme eines Vertheilungs-Maaßstabes für die Beiträge zur Bundescanzleicasse, was durch den spätern Beschluß vom 4. Mai 1818 (v. Meyer, das. S. 92 f.) ratihabirt worden ist.

**) Abgedr. in v. Meyer's Staatsacten II. S. 306 f.

***) S. diese Beschlüsse bei v. Meyer, a. a. O. S. 359 f.

†) Protoc. der B. V. v. 1841. §. 142. S. 247 f. u. die Scala der Ruhegehalte u. Pensionen das. S. 265 f.

††) Dazu gehören nach dem Regulativ v. 21. Jun. 1827 §. 13. der Canz-

tificationen, Druck der Protocolle *) u. s. w. zu leistenden Beiträge, ist, weil sie unmittelbar durch die Ausübung des Stimmrechts in der B. V. veranlaßt werden und weil jeder Stimmführende davon ungefähr gleichen Vortheil zieht und daran gleiches Interesse hat, gleich bei Constituirung der B. V. der Maaßstab beliebt und bisher beibehalten worden, daß, so oft es das Bedürfniß erheischt, von jeder der siebzehn Stimmen des engern Rathes als Simplum 2000 fl. im 24 fl. Fuße eingezahlt werden, mithin von allen Stimmberechtigten zusammen 34,000 fl. **).

II. Für alle andern, vom Bunde zu bestreitenden Ausgaben dagegen, insbesondere diejenigen, welche durch die Kriegsverfassung des Bundes veranlaßt werden, ist der auf die Größe

---

lei-Director, 1 Registrator, 3 Canzlisten, 2 Canzlei-Diener, und die Stelle eines Cassirers und Rechnungsführers. S. v. Meyer, Staatsacten II. S. 313.

*) Den Hauptinhalt des darüber mit der Andreäischen Bundestags-Präsidial-Druckerei bestehenden Contractes s. im angef. Regulativ §. 14. v. Meyer, a. a. O. S. 313 f.

**) Die Quoten der Theilhaber der sechs Gesammtstimmen sind nach Klüber, Forts. der Qu. Samml. S. 81. in der Weise bestimmt, daß

12.	Sachsen Weimar	666 fl.	40	kr.
	— Coburg-Gotha	520 —	40	—
	— Meining. Hildbh.	438 —	21	—
	— Altenburg	374 —	19	—
13.	Nassau und Braunschweig, von jedem	1000 —	=	—
14.	Die beiden Mecklenburg von jedem	1000 —	=	—
15.	Oldenburg	888 —	53⅓	—
	die drei Anhaltinischen und die beiden Schwarzburgischen Fürstenthümer, von jedem	222 —	13⅓	—
16.	Von jedem Mitgliede der 16ten Gesammtstimme	250 —	=	—
17.	Von jeder der vier freien Städte	500 —	=	—

entrichtet werden, wobei aber die Beitrags-Quote der Mitglieder der 16ten Stimme durch die Aufnahme von Hessen-Homburg modificirt wird.

der Bevölkerung gegründete Maaßstab der Bundesmatrikel bei der bisherigen Vertheilung zur Norm genommen worden, wobei wegen der, auch abgesehen von möglichen Gränzveränderungen der Bundesstaaten, stets wechselnden Bevölkerungsliste, von Zeit zu Zeit die Aufstellung einer neuen Bundesmatrikel erforderlich ist, nach welcher sich dann auch die Größe des Bundes-Contingents modificirt*). Die siebente provisorische Matrikel des deutschen Bundes, wie solche in der Sitzung vom 14. April 1842 **) festgestellt worden und seitdem gültig ist, enthält die folgende Bevölkerungsliste der Bundesstaaten:

Bundesstaaten.	Seelenzahl.	Bundesstaaten.	Seelenzahl.
		Transport	29,160,368
Oesterreich	9,482,227	Oldenburg mit Kniphausen	220,718
Preußen	7,948,439	Anhalt-Dessau . .	52,947
Königr. Sachsen. . .	1,200,000	— Bernburg . .	37,046
Baiern	3,560,000	— Cöthen . . .	32,454
Hannover	1,305,351	Schwarzb. Sondersh.	45,117
Würtemberg	1,395,462	— Rudolstadt . .	53,937
Baden	1,000,000	Hohenzollern Hechingen	14,500
Kurhessen	567,868	Liechtenstein	5,546
Großhzth. Hessen . .	619,500	Hohenzollern-Sigmaring.	35,560
Holstein u. Lauenburg	360,000	Waldeck.	51,877
Luxemburg u. Limburg	253,583	Reuß, ältere Linie .	22,255
Braunschweig . . .	209,600	— jüngere — . .	52,205
Mecklenburg-Schwerin	358,000	Schaumb.-Lippe . .	21,000
Nassau	302,769	Lippe-Detmold . .	72,062
Sachsen-Weimar . .	201,000	Hessen-Homburg . .	20,000
— Coburg-Gotha	111,600	Lübeck	40,650
— Meining-Hildbh.	115,000	Frankfurt	47,850
— Altenburg . .	98,000	Bremen	48,500
Mecklenb. Strelitz . .	71,769	Hamburg	129,800
Latus	29,160,368	Summa	30,164,392

*) So hat sich z. B. in Folge des austrägalgerichtlichen Erkenntnisses v. 22. Decbr. 1838 über die zwischen Lippe-Detmold u. Schaumburg-Lippe über das Amt Blomberg bestandene Streitigkeit die Bevölkerung des Erstern um 3000 Seelen und das Contingent um 30 Mann vermehrt, die Bevölkerung und das Contingent von Schaumburg-Lippe aber um eben so viel vermindert. Protoc. der B. V. v. 1842. §. 105.

**) Protoc. der B. V. Beil. zur 9ten Sitz. S. 153. — Frühere Matrikeln sind vom 20. Aug. 1818; 4. Febr 1819; 12. Jul. 1827; 30. Apr. 1831; 26. Septbr. 1834; 5. Septbr. 1839, welche letztere mit dem 1. Octbr. 1839 in Wirksamkeit trat. Eine Uebersicht der nach

III. Die nach dieſem Maaßſtabe von den einzelnen Bundesſtaaten zu zahlenden Beiträge werden in der Art erhoben, daß, ſo oft es das Bedürfniß erheiſcht, die erforderliche Summe, unter Zugrundelegung des Simplum's von 30,000 fl. im 24 fl. Fuße, von der Bundesverſammlung beſchloſſen und nach der geltenden Matrikel repartirt wird, wobei alſo für eine Bevölkerung von 1 Mill. ungefähr 1000 fl., für 1000 Seelen aber ungefähr 1 fl. beizuſteuern iſt *).

IV. Ein bei der Bundescanzlei von dem Canzlei-Director unterſchriftlich bekräftigter Auswurf über den Betrag der von jeder Regierung zu gewährenden Rate wird den Geſandtſchaften mitgetheilt und von dieſen die Einzahlung durch ihre Regierung bewirkt. Die Beiträge müſſen voll und ohne Zurechnung von Porto und andern Speſen eingeliefert werden **).

§. 273.

III. Die Bundescaſſen.

Der deutſche Bund hat zwei Hauptcaſſen, die Bundes-Canzleicaſſe und die Bundes-Matrikularcaſſe. Jene iſt zur Beſtreitung der Koſten der Bundescanzlei beſtimmt, aus der Bundes-Matrikularcaſſe werden alle ſonſtigen vom Bunde zu tragenden Ausgaben beſtritten. Daneben beſtehen Filialcaſſen, welche von Zeit zu Zeit nach dem Bedürfniſſe der Sache eingerichtet werden ***). Im Falle eines Bundeskrieges wird zur Beſtreitung der Kriegskoſten aus den matrikularmäßigen Beiträgen der Bundesglieder eine beſondere Bundes-Kriegs-

---

den frühern Matrikeln zu leiſtenden Beiträge zur Bundes-Matrikularcaſſe ſ. in Klüber's Qu. Samml. S. 328 u. Fortſetz. derſ. S. 83.

*) S. die angef. Tabelle bei Klüber, a. a. O. S. 83 u. bei Weiß, Staatsr. S. 400.

**) Vergl. die Ueberſicht der Einrichtungen bei dem Bundescaſſen-Weſen v. 21. Jun. 1827. No. 7. v. Meyer, Staatsacten S. 308 f.

***) S. die angef. Ueberſicht v. 21. Juni 1827 No. 2—5. v. Meyer, Staatsacten II. S. 307 f.

caſſe gebildet *). Die beiden Hauptbundescaſſen befinden ſich im Local der Bundesverſammlung, ſtehen unter der oberſten Aufſicht des Präſidiums und werden unter der Leitung des Canzlei-Directors von einem Caſſirer und Rechnungsführer verwaltet. Hinſichtlich der Caſſenbücher, Rechnungsbelege, Ablegung, Prüfung und Juſtification der Rechnungen, des Inhalts und der Schemata der Bundes-Canzleicaſſe- und der Bundes-Matrikularcaſſe-Rechnungen hat ſich die B. V. über gewiſſe Normen vereinigt, welche in der angeführten Ueberſicht v. 21. Juni 1827 No. 8 f. zuſammengeſtellt ſind **). — Zu dem Vermögen der Bundes-Canzleicaſſe gehören als Inventarium: die Bibliothek der Bundesverſammlung und das Mobiliar zum Gebrauche der B. V., der Bundestagscanzlei und im Caſſenlocale, ſo weit ſolches auf Rechnung dieſer Caſſe angeſchafft worden iſt und unterhalten wird. Der Canzlei-Director hat über dieſes Mobiliar die obere Aufſicht ***).

---

*) Grundzüge der Kriegsverfaſſung des deutſch. Bundes v. 9. Apr. 1821. Art. 21. v. Meyer, Staatsacten II. S. 207.

**) v. Meyer's Staatsacten II. S. 309 f.

***) S. die angef. Ueberſicht v. 21. Jun. 1827. No. 18. v. Meyer, Staatsarten II. S. 317.

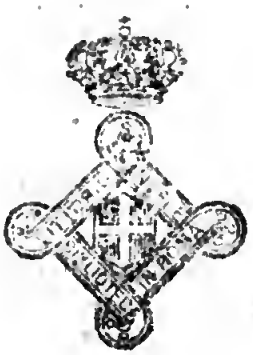

Alphabetisches

Sachen- und Quellen-Register.

(Die römischen Zahlen bedeuten den Band, die arabischen die Seite.)

Sachen-Register.

Abänderung der Verfassung, rechtlich nur auf verfassungsmäßigem Wege I, 123. s. auch Verfassung.
Abdankung s. Entsagung.
Abdication der Staatsdiener II, 61 f. s. auch Entsagung.
Abdicationsurkunde des Kaiser Franz I, 82.
Abfindung s. Apanage.
Abgaben s. Steuern.
Ablösbarkeit der die Freiheit der Person beschränkenden Zwangsverhältnisse I, 239. — der Reallasten u. s. w. I, 242.
Ablösungen II, 320.
Ablösungsordnungen II, 96.
Abolition, neuere Beschränkungen II, 212. — bei Dienstvergehen ausgeschlossen II, 46.
Abschied s. Staatsdienst.
Absetzung s. Entsetzung.
Absetzungsrecht der Stände I, 343.
Absolutio ab instantia, Einfluß derselben auf die passive Wahlfähigkeit I, 388 f.
Abstammung vom ersten Erwerber I, 152.
Abstimmung s. Bundesversammlung.
Abzugsgeld III, 161.
Abzugsrecht, Befreiung der Erben der Bundestagsgesandten von demselben III, 254.
Accessionsurkunden zum Rheinbunde I, 83. III, 214, insbesondere des Königs von Sachsen. (Art. V.) I, 230.
Accessionsurkunden Badens und Würtembergs zum deutschen Bunde I, 102.
Acten der Staatsbehörden II, 18.
Actenmäßigkeit II, 18.
Actenversendung an Facultäten, insbes. in Strafsachen II, 199. III. 284.
Activbürger I, 225.
Adcapitulationsrecht I, 71.
Adcitatio ad litem III, 310.
Adel, Vorrechte I, 308. — Neue gesetzliche Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten I, 308 f. — Unterschied zwischen Adel und Ritterschaft I, 307. — hoher, Begriff u. dazu gehörige Personen I, 260 f. mediatisirter, I, 288. s. auch Standesherrn. — niederer I, 301 ff.
Adelsertheilung, kaiserliches Reservatrecht II, 359. — Recht der souverainen Fürsten II, 360.
Adjutoria III, 109.
Administration, Trennung von der Justiz II, 7 ff. 15 f. 201. s. Staatsverwaltnng.
Administrationsbehörden, untere II. 16. — Competenzconflicte ders. s. Justizbehörden.
Administrativsachen II, 159. 162 ff.
Administrativ-Justiz II, 177 ff. — Einrichtung in einz. Ländern II, 242 ff.
Administrativ-Justizsachen II, 160. 167. 182 f.
Administrative Gewalt II, 145.
Adoha III, 109.
Adoptirte, sind nicht successionsfähig I, 153.

Adresse der Stände I, 421.
Adressen, Samml. v. Unterschriften I, 247.
Advocaten, keine Staatsdiener. II, 21. 24.
Advocatie s. Vogtei.
Agenten s. Bundesagenten.
Agnat, nächster regierungsfähiger, gesetzlich berufen zur Vormundschaft oder Regentschaft I, 208.
Agnaten, fürstliche, ihre Rechtsverhältnisse nach Auflösung des deutschen Reichs I, 89. 148. 264 f. — Einwilligung zur Landesveräußerung I, 326 — zur Veräußerung von Kammergut III, 62. 67.
Ahnen, Ertheilung derselben mit dem Adel II, 360.
Allegation und Autorität publicistischer Schriften; Bundesbeschluß darüber I, 110.
Alleinhandel s. Monopole.
Allianz im w. S. (foedus ad tempus initum) I, 58.
Alliirte, Verträge mit den deutschen (Rheinbunds-) Souverainen; Verzeichniß derselben und Inhalt I, 100.
Allodification der Lehne III, 78 f.
Alter, als Bedingung für Ausübung des Wahlrechts I, 387.
Amortisationskasse III, 92.
Ämter, landesherrliche III, 39.
Amtsentsetzung II, 66 ff. 72 ff. — wird durch Resignation nicht vermieden II, 62.
Amtshandlungen, Vertretung derselben abseiten des Staats II, 51. 53 ff.
Analogie als Quelle des deutschen Staatsrechts I, 5. 7.
Anarchie I, 52.
Anfall der Souverainetät I, 147. 150.
Angeborene Rechte, Unverletzbarkeit derselben II, 91.
Angriff, erster II, 273.
Anhaltsche Länder, ständische Verfassung I, 372.
Anleihen s. Staatsanleihen.
Anordnungen, gemeinnützige, des Bundes III, 263. 284 f.
Ansässigkeit, Begriff in den neuern Verfassungsurkunden I, 226.
Anstellung, Vorschläge der Behörden dazu II, 36. — Provisorische und definitive II, 37. — s. auch Staatsdiener, Staatsamt.
Antritt der Regierung I, 191 ff.
Anwartschaften, kaiserliche, heutige Gültigkeit ders. I, 93. — auf öffentliche Ämter I, 201. s. Expectanzen.
Anwendung der Verfassung, Streitigkeiten darüber zwischen Regierung und Ständen III, 332 ff.
Anzeigepflicht II, 141.
Apanage I, 266. — Rechtsprincip über Größe, Zuständigkeit und Dauer derselben I, 267. — Recht darauf bei einer gegen das regierende Haus eingetretenen Debit-Commission I, 268.
Apanagirte s. Nachgeborene.
Apanagium, Unterschied vom Paragium I, 266.
Apotheken II, 314.
Appropriation der Lehnsherrlichkeit auf Seiten der Reichsvasallen I, 95.
Arbeitshäuser II, 304.
Archiv, Commission für das Archiv des Reichskammergerichts zu Wetzlar I, 107. III, 245.
Archive II, 19. Reichsarchiv I, 106.
Archivrecht II, 19.
Armaturrecht s. Militairhoheit.
Arme, jüdische II, 305.
Armeebefehle des Oberfeldherrn des Bundes III, 367.
Armeecorps des Bundesheers, ungemischte und combinirte III, 360. 362. 363.
Armenanstalten II, 305 f.
Armen-Collegien II, 303.
Armenpflege II, 304 ff.
Armensteuer II, 306.
Armenwesen II, 302 ff.
Arrondirungen I, 334.
Artikel XIII. der deutschen B. A., Geschichte desselben I, 352 ff.
Arumaeus, Dominicus I, 14.
Ärzte, keine Staatsdiener II, 21. 24.
Association srecht I, 239 f.
Asylrecht II, 216 f. — am Bundestage s. Schutzbriefe.
Aufgebot I, 253.
Auflagen s. Steuern.
Auflauf II, 278.
Aufruhracte II, 278.
Aufsehende Gewalt s. Oberaufsichtsrecht.
Ausbildung, Freiheit der, im In- und Auslande I, 238.
Aushebung III, 185.
Auslegung der Verfassung, Streitig-

keiten darüber zwischen Regierung nnd Ständen III, 332 ff. — authentische der Bundesgesetze III, 266 ff. s. Bund und Interpretation.
Auslieferung eines Landesnnterthanen I, 258. — von Verbrechern II, 207.
Ausschuß-Convente I, 402.
Ausschüsse, ständische I, 346. 425 f. — der Bundesversammlung s. Commissionen.
Äußerstes Recht s. Staatsnothrecht.
Aussteuern der Prinzessinnen I, 270.
Austrägal-Auftrag, Uebernahme desselben III, 306.
Austrägalerkenntniß, außerordentliche Rechtsmittel gegen dasselbe III, 312. — Vollziehung desselben III, 314.
Austrägalgerichtsordnung, Entwurf einer umfassenden v. 21. Decbr. 1820 III, 289.
Austrägalinstanz der Bundesglieder III, 287. 303 f. — nach der Wiener Schlußacte Art. 30. Gegenstand derselben III, 317 f.
Austrägal-Verfahren, summarisches, bei Besitzstreitigkeiten III, 320 ff. — Erkenntniß in demselben III, 311.
Austräge, s. g. gesetzliche III, 299. — s. g. gewillkührte III, 299. — gewillkührte, verschieden von Compromissen III, 300. — der Ordnung III, 299. — privilegirte III, 299. — gesetzliche Dauer III, 312. — kaiserliche Bestätigung derselben III, 301. — reichsgesetzlich anerkanntes Vorrecht derselben III, 298 f. — Anspruch der fürstlichen Familien darauf I, 265.
Auswanderung, Zwang zur I, 258. — freiwillige I, 258.
Auswanderungsfreiheit I, 238. II, 319.
Auswärtige Angelegenheiten III, 192. Ständische Concurrenz III, 193 f.
Authentische Interpretation II, 104. 110. 132. — von wem zu erlassen I, 9.
Autonomie II, 84 f. — der Standesherren I, 291.
Autonomische Bestimmungen können durch Gesetze geändert werden II, 86.
Aversionalsteuer der Städte III, 148.

Baden, Verhalten bei Errichtung des deutschen Bundes, späterer Beitritt I, 102. — ständische Verfassung I, 367.
Baiern, ständische Verfassung desselben I, 364.
Bank, geistliche und weltliche am Reichstage I, 65. adelige I, 308. s. auch Herrenbank.
Bauergüter, Dismembration II, 320.
Bauernstand I, 310.
Baupolizei I, 309.
Beamte, landschaftliche I, 424. — standesherrliche I, 295. — II, 2. s. auch Staatsdiener.
Bebenburg, Lupold von I, 12 f. 40.
Beden III, 110.
Beeidigung der Mitglieder der Ständeversammlung I, 419.
Begnadigung, Form II, 214. — hindert die Privatklage nicht II, 214. — Unabhängigkeit vom Willen des Verbrechers II, 215 f. — eines Criminalverbrechers; ob sie ihn wahlfähig macht. I, 389. — bindet den Nachfolger II, 211.
Begnadigungsrecht II, 209 ff. Beschränkungen desselben II, 212 ff.
Begnadigungsrescripte der Landesherren konnten von den Reichsgerichten annullirt werden II, 211.
Begräbnißplätze, polizeiliche Beaufsichtigung derselben II, 316.
Behörden, Vorstellungen derselben wider unpassende Gesetze II, 127. — Klagsachen wider sie II, 230 235. — s. auch Staatsbehörden. — die der Bundesversammlung untergeordneten III, 244 ff.
Beisteuer, Pflicht der, zu den Bedürfnissen des Staats I, 251.
Beiträge der Bundesglieder, Einzahlung derselben III, 383.
Belehnung, kaiserliche, als Erwerbungsgrund der Staatsgewalt in einem reichsunmittelbaren Gebiete I, 144. — zur gesammten Hand I, 146.
Bergwerkspolizei II, 321.
Berichterstattung II, 140.
Berliner Abkommen v. 8. Juni 1825 I, 275.
Besatzungsrecht in den Bundesfestungen III, 370.
Beschwerde, eines deutschen Unterthans gegen eine auswärtige Regierung III, 358. — wegen verletzter jura quaesita. II, 96 f. — bei der Bundesversamml. III, 338. f. s. auch Reclamationscommission.

Beschwerdeführung, Recht der I, 245.
Beschwören der Verfassung I, 130.
Besetzung, militairische, von Frankfurt I, 322. — Recht der Bundesversammlung zur Verfügung einer solchen III, 252.
Besitz, jüngster, von Hoheitsrechten II, 189.
Besoldung II, 51.
Besoldungssteuer III, 163.
Bestätigung, präsentirter Staatsdiener II, 35. — der Criminalurtheile II, 207 ff.
Besteuerung, heutiges Recht III, 121. — von liegenden Gütern Fremder III, 161.
Besteuerungsfuß III, 137.
Besteuerungsrecht III, 94. Schranken III, 95 ff. Geschichte III, 99 ff.
Bettelei II, 303 ff.
Bevölkerungsliste der Bundesstaaten aus der siebenten Bundesmatrikel III, 382.
Bevölkerungspolizei II, 319.
Beweis der Regalien II, 188.
Böhmen, Aufhören des Wahlrechts desselben I, 144.
Bona communia und particularia III, 7.
Bordelle II, 308.
Brandkassen II, 310.
Branntweintrinker II, 308.
Braunschweig, ständische Verfassung I, 371. — lüneburgische Lande, ein feudum foemininum subsidiarium. I, 154.
Bremen, Verfassung s. freie Städte.
Briefgeheimniß II, 142.
Buchdruckereien, Anlegung II, 287.
Büchercensur s. Censur.
Büchercommissariat zu Frankfurt II, 291.
Bücherpolizei II, 287.
Buchhandel, Freiheit desselben I, 233.
Budget, Ausgabe -; ständische Prüfung und Bewilligung desselbeu III, 132. Einnahme - III, 136.
Bund, rheinischer s. Rheinbund.
Bund, deutscher I, 99 ff. 102. III, 202 ff. Begriff III, 207 f. rechtliche Natur III, 209 f. Unauflöslichkeit III, 210. politische Einheit III, 351. Zweck III, 208. Organ III, 210. 212. Geschichte I, 101 ff. Verhältniß zum deutschen Reiche und zum Rheinbunde I, 103. — Bundesacte I, 102 Entwürfe derselben I, 101. Verhältniß derselben zur Wiener Congreßacte I, 102. Inhalt derselben I, 112. s. g. besondere Bestimmungen der Bundesacte III, 209. Artikel 6 und 14 derselben I, 278. Artikel 13. I, 352 f. — Hauptgrundverträge I, 111. Einfluß auf bestehende Rechtsverhältnisse I, 105. innere Verhältnisse III, 275 ff. zu den deutschen Staaten I, 120. äußere Verhältnisse III, 351 ff. Competenz, in den Verhältnissen der Bundesglieder zu einander III, 285 ff. 290 f. — in Verfassungs- und Regierungsangelegenheiten einzelner Bundesstaaten I, 322 ff. — in Angelegenheiten von Privaten, Corporationen und ganzen Unterthanenclassen III, 338. — Mitglieder III, 213 ff. Stellung derer, die auch außerdeutsche Besitzungen haben III, 215 f. s. auch Bundesglieder. — Justizverfassung des Bundes, Vorschlag eines permanenten Bundesgerichts III, 287. 289. — Kriegsverfassung des Bundes III, 358 ff. s. auch Bundesheer, Bundesfestungen.
Bundesacte s. Bund.
Bundesadministrations- und Bundesjustizsachen III, 277. 294.
Bundesagenten III, 350.
Bundesausschüsse s. Bundescommissionen.
Bundesausträgalinstanz III, 305 f. 315 ff. 317. Stellung zu den Privatausträgen III, 301 f. Abweichung von den gewöhnlichen Austrägen III, 318 ff.
Bundesausträgalordnung s. Bundesvermittelungsordnung.
Bundesbeschlüsse III, 255. Abfassung III, 256 ff. Vollziehung III, 271. Wirkung, im Verhältniß zu den einzelnen Bundesgliedern III, 269. und deren Unterthanen III, 270. Publication durch die Landesregierungen III, 270. ohne ständische Mitwirkung II, 118. — über die Universitäten und die Presse III, 283. s. auch Bundesgesetzgebung.
Bundescanzlei III, 215. Kosten III, 380 f. Vertheilung derselben auf die Bundesglieder III, 381.
Bundescanzleidirector, Aufsicht über

das Bundesmobiliar III, 384. — ist Protocollführer der B.V. III, 232.
Bundescanzleikasse III, 383.
Bundescentralbehörde für politische Untersuchungen, in Frankfurt III, 282 f.
Bundescommissionen III, 240 ff. permanente III, 241 f. nicht permanente III, 243 f.
Bundeseinrichtungen, im engern Sinne III, 251. — organische III, 202. Begründung derselben III, 268 f.
Bundesfestung, vierte zu errichtende. III, 376. — Anlegung einer neuen III, 378.
Bundesfestungen I, 322. III, 190. 359. 371 ff. — Rechtsverhältniß derselben III, 377 ff. Recht des Bundes an denselben III, 377.
Bundesfestungsreglements III, 375.
Bundesfilialkassen III, 383.
Bundesfürsten s. Bundesglieder.
Bundesgenossenschaft; Begründung III, 218. — Natur III, 219 ff.
Bundesgesetzgebung, Uebersicht III, 286 ff. — Interpretation I, 110. 114.
Bundesgewalt III, 212.
Bundesglieder III, 216 ff. Pflichten III, 283 f. Beschränkung ihrer gesetzgebenden Gewalt durch den Bund II, 89.
Bundesheer III, 360. Zusammensetzung III, 361. Allgemeine Uebersicht III, 364. jährliche, der Bundesversammlung III, 365. Eintheilung III, 362 ff. Verhältniß der Waffengattungen III, 362. Artillerie III, 362. außerordentliche Verstärkung III, 365. Oberbefehl III, 366. Musterung III, 361. Bereithaltung und Mobilmachung III, 365. Bildung des Hauptquartiers III, 369. Verpflegung III, 369 f. Gerichtsbarkeit III, 370.
Bundesheerespolizei III, 371.
Bundesherkommen I, 108.
Bundesindigenat I, 225.
Bundesinventarium III, 384.
Bundesjustiz- und Bundesadministrationssachen III, 277. 294.
Bundeskassebeamte III, 380.
Bundeskassediener III, 380
Bundeskassen III, 379. 383.
Bundeskrieg III, 354. Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten bei demselben III, 356.
Bundeskriegskasse III, 383 f.
Bundeslasten müssen von den Ständen bewilligt werden III, 127.
Bundesmatrikel III, 361. 379. Maßstab derselben III, 382. — siebente provisorische vom 14. April 1842. III, 382.
Bundesmatrikeln, Verzeichniß der frühern III, 382.
Bundesmatrikularkasse III, 383.
Bundesprotocolle I, 111. III, 233 ff. Dictatur und Veröffentlichung III, 237. loco dictaturae zu drückende III, 240.
Bundesrecht III, 202 ff. Quellen I, 108. Stellung zum Landesstaatsrecht I, 28.
Bundesschiedsgericht I, 114. 396. III, 219. 247. 290. 334 f. Bildung desselben III, 335 f. Verfahren III, 336 f. Erkenntnisse III, 338. Kosten III, 338. Thätigkeit in Steuerfragen III, 135. — Competenz, auch für die freien Städte III, 338. Incompetenz für die Fragen über das Bestehen von Verfassungen I, 123.
Bundesservituten I, 320.
Bundesstaat, zusammengesetzter, föderativer I, 58.
Bundesstaaten, deutsche; Gränzen I, 317. Verfassungseinheit I, 316.
Bundestag s. Bundesversammlung.
Bundestagsgesandte III, 247. Fähigkeit III, 248. Verhältniß zu ihren Committenten III, 249. Bürgerliche Stellung in Frankfurt III, 252 ff.
Bundesvermittelungs- und Bundesausträgalordnung III, 288.
Bundesverfassung III, 262.
Bundesversammlung, des Rheinbundes zu Frankfurt I, 81. — deutsche, zu Frankfurt a. M.; Begriff und Organisation III, 222 f. Localverhältnisse III, 250. Errichtung I, 102. Anfängliche provisorische Einrichtungen I, 113. Unterschied des engern Raths vom Plenum III, 228. Präsidium III, 225 f. Anrede III, 349. Geschäftsordnung III, 230 f. Drei Hauptstufen in Behandlung der Gegenstände III, 232. Abstimmung III, 234 f. Vertagung III,

223. Diplomatischer Verkehr der B. V. III, 351 ff. Adressen an dieselbe III, 349. Vermittelungsversuch derselben bei Streitigkeiten von Bundesgliedern III, 303 f. Aufsicht derselben über landständische Verhandlungen I, 358.
Bündnisse III, 197 ff. landständische Concurrenz III, 199 f. — gegen Kaiser und Reich I, 67.
Bündnißrecht III, 197.
Büreaukratische Verfassung der Behörden II, 18.
Bürger s. Staatsbürger und Städte.
Bürgerausschüsse I, 431.
Bürgergarden, Waffendienst I, 253.
Bürgerliche Gesellschaft, im Gegensatz zur Staatsgesellschaft (Schlözer) I, 31.
Bürgerrecht, allgemeines deutsches I, 225.
Bürgerschaft der freien Städte, und deren Convente I, 448.
Bürgerstand I, 310.

Cabinet II, 14.
Cabinets-Justiz I, 244. II, 2. — Verbot derselben II, 192.
Cabinetsschulden III, 84.
Caesarinus Fürsteuerius. I, 16.
Cameraleinkünfte, im Gegensatz zu der Landessteuerkasse III, 40.
Cammer s. Kammer.
Canzleien II, 6.
Capita proponenda in den Berufungsschreiben an die Deputirten I, 409.
Capitulation bei Anstellungen II, 69.
Carlsbader Beschlüsse I, 112. 114. II, 356.
Carlsbader Militair-Convention vom 10. Aug. 1817 III, 373.
Cartellconvention über Deserteure III, 188. 360.
Cassation von Staatsdienern kann nur auf rechtlichem Wege geschehn II, 74 ff.
Cassel s. Mainz.
Cautionen im Dienst II, 35.
Cautionsleistung des Vormundes I, 210.
Cavallerie-Reserve beim Bundesheer III, 363.
Cavallerie-Stellung zum Bundesheer; Verzeichniß der davon befreieten Bundesglieder (in den gemischten Armeecorps) III, 363.
Censur I, 234. 235. II, 289 ff.
Central-Commission zu Frankfurt III, 246.
Central-Untersuchungscommission zu Mainz III, 245.
Centralisation II, 7.
Chatullgut III, 23. — Name III, 24.
Chemnitz, Bogislaus Philipp von, (Hippolithus a Lapide) I, 16.
Churfürstencollegium I, 64.
Churfürstenthümer, Untheilbarkeit derselben mit dem Rechte der Primogenitur I, 148.
Churfürstliche Häuser, Ausschluß der Weiber von der Succession I, 152.
Churhessen, ständische Verfassung I, 367.
Civil-Commissair III, 274.
Civilklagen, aus Dienstvergehen II, 44 f. — gegen Beamte aus Amtshandlungen II, 56.
Civilliste III, 41 f. 60.
Cocceji, Heinrich I, 16.
Code Napoléon, Einführung desselben in mehreren Staaten des Rheinbundes I, 98.
Cognaten, Succession derselben I, 179. 182.
Cognatio mere civilis begründet kein Successionsrecht I, 152.
Collegia medica II, 314.
Collegialverfassung der Landesbehörden II, 7. 18.
Collision der Statute II, 128.
Comité, deutsches, vom 16. Oct. 1814 I, 101.
Comites s. palatii II, 359.
Comitiva major und minor II, 359.
Commerzregal II, 328 ff.
Commissarien, landesherrliche; ihr Recht der Theilnahme an den Verhandlungen der Stände I, 419.
Commissionen, im Gegensatz zu Staatsämtern II, 22. 24. — ständische I, 422. — die der B. V. untergeordneten III, 244 ff. s. auch Bundescommissionen. — (Gerichte) II, 204 f.
Communicationstage I, 350.
Compensation bei Steuerschulden III, 135. 160.
Competenz, der Behörden ist eine Rechtsfrage II, 174. — der Gerichte II, 219. 220 ff. — particuläre Beschränkungen II, 239 ff. — Uebertragung an incompetente Gerichte II, 204. — oder Rechtssphäre des deutschen Bundes III,

275. — des Bundes in den einzelnen Bundesſtaaten, mögliche vierfache Beziehung derſelben III, 325. — der Bundesverſammlung zur Einleitung eines ſchiedsrichterlichen Verfahrens, Bedingungen derſelben III, 334 f. — der Bundesverſammlung bei Beſchwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, Bedingungen derſelben III, 342 f.
Competenzbeſtimmung des Bundes in den inneren, den Bund ſelbſt betreffenden Verhältniſſen; allgemeine Grundſätze III, 278 ff.
Competenzconflicte II, 247 ff. ſ. Gerichte.
Competenzſtreit zwiſchen Juſtiz und Adminiſtration II, 16.
Compromiſſe, verſchieden von gewillkührten Austrägen III, 300.
Conceſſion, als Act der Oberaufſicht II, 135. II, 141. — für Gewerbtreibende II, 326.
Concordata nationis Germanicae I, 90.
Concordate I, 72.
Concordatum Calixtinum v. 1122 I, 296.
Conduitenliſten II, 50.
Conferenzen, landſtändiſche, der verſchiedenen Kammern I, 421.
Confeſſionen, chriſtliche ſ. Religionspartheien.
Confiscation, Strafe der allgemeinen Vermögens-; Aufhebung derſelben I, 243. ſ. auch I, 85.
Confiscationen III, 6. — ex jure eminenti, Entſchädigungen dabei II, 158.
Confoederatio I, 58.
Congreß, Wiener I, 99.
Conſcription III, 185. ſ. auch Standesherrn.
Conſens der Agnaten zur Einführung einer neuen Verfaſſung; ob er nothwendig I, 124.
Conſulenten, landſchaftliche I, 424.
Conſtitutionen neue, der Rheinbundſtaaten I, 98. — neue deutſche I, 116 ff. Interpretationsmittel für dieſelben I, 117.
Contingent, gewöhnliches eines jeden Bundesſtaates III, 361. — zeitliche Beurlaubung deſſelben III, 365. — Abgang deſſelben. III, 362.
Conring, Hermann I, 15.
Contraſignatur I, 136. II, 3. 125. 227. — Verantwortlichkeit daraus II, 4.
Contribution III, 119.
Contutel I, 208.
Convente der Landſtände I, 402.
Corpscommandanten beim Bundesheere III, 368.
Corpus Catholicorum und Corpus Evangelicorum I, 65.
Creditinſtitute II, 303.
Criminalſachen, ohne Appellation an die Reichsgerichte II, 201.
Criminaltabellen II, 203.
Criminalurtheile, Beſtätigung derſelben II, 207 ff.
Curiatſtimmen der Bundesglieder III, 228. — im engern Rath der Bundesverſammlung, innere Verhältniſſe derſelben III, 235 f. — der Standesherren in der B. V. I, 280, 287. III, 228.
Curiatvotum I, 381.
Curien I, 380. — der Landſtände I, 345.

Datheilungen I, 146.
Dativ-Tutel, in Bezug auf Souveraine I, 207.
Debatte, ſtändiſche I, 422.
Dedicationen an die Bundesverſammlung ſ. Druckſchriften.
Debit-Commiſſion, Verhältniß zur Apanage I, 268 f.
Degradation und Dimiſſion II, 68. 74.
Deichpolizei II, 311.
Denkfreiheit I, 233.
Denuntiationspflicht, exiſtirt nicht allgemein II, 142.
Departements ſ. Staatsminiſterium.
Depoſition II, 68.
Deputat ſ. Apanage.
Deputationen der Landſtände ſ. Ausſchüſſe.
Deputirte, landſtändiſche; landesherrliche Ernennungen I, 384. — Wahl derſelben I, 409 ff. — Unabhängigkeit derſelben I, 393. 394. — Rechte und Pflichten derſelben I, 415. — Unverletzlichkeit der Perſon derſelben während der Dauer des Landtags I, 415.
Der Todte erbt den Lebendigen I, 147.
Descendenz, nachgeborene, eines entſetzten Fürſten I, 223.
Deſertion eines Staatsdieners II, 62.
Deutſcher Bund ſ. Bund.

Deutscher Orden, neue Organisation desselben in Oesterreich I, 301.
Deutsches Privatrecht, als Hülfsmittel zum Studium des Staatsrechts I, 9.
Deutsche Staaten, Classificirung derselben hinsichtlich der Regierungsform I, 120 f,
Devotio domestica simplex I, 232.
Diäten, des Landtags I, 412. — der Mitglieder der Ständeversammlung I, 417.
Dienstcautionen II, 35.
Diensteid II, 35.
Dienstentlassung II, 72 ff.
Dienstfunctionen der Staatsdiener, sorgsame Ausübung ders. II, 38.
Dienstgehorsam, verfassungsmäßiger II, 39 f.
Dienstreglements des Bundesheers III, 366.
Diensttreue II, 39.
Dienstunfähigkeit, als Grund der Quiescirung II, 64.
Dienstverbrechen und Vergehen II, 44 ff.
Dienstverschwiegenheit II, 39.
Dienstvertrag II, 27 f.
Diplomatischer Verkehr der Bundesversammlung III, 351 ff.
Directorialrechte in Collegien II, 18.
Disciplinarstrafgewalt über Staatsdiener II, 50.
Disparagium s. Mißheirath.
Dispensable Gesetze II, 133.
Dispensationen, die der Landesherr sich selbst ertheilt II, 130.
Dispensationsrecht II, 132 ff. — Gränzen desselben II, 133.
Dispositionsfonds III, 134.
Dissolution des Landtags I, 428.
Domanium s. Kammergut und Standesherren.
Domanialrecht III, 32.
Dominium eminens I, 243. 320. II, 149. 150.
Donativgelder der Ritterschaft III, 145.
Dons gratuits III, 120.
Dorfgemeinden, Rechtsverhältniß derselben I, 434.
Druckereien s. Buchdruckereien.
Druckschriften, Ueberreichung und Zueignung derselben an die Bundesversammlung III, 349.
Durchgangssteuer III, 163.
Durchlaucht I, 289.
Durchmarsch fremder Truppen III, 188.
Durchzählung der Stimmen zweier Kammern I, 383.

Ebenbürtigkeit I, 160. 166. — als Recht des hohen Adels I, 288.
Edictum D. Marci II, 192.
Ehe, standesmäßige als Erforderniß zur Begründung einer successionsfähigen Descendenz I, 160. — ebenbürtige, s. standesmäßige. — eines Familienglieds, Einwilligung des regierenden Herrn oder Souverains in dieselbe I, 158. — des hohen Adels mit Gliedern auswärtiger regierender Familien I, 166. zur linken Hand, morganatische. — I, 160. 166 f. — zwischen dem Grafenstande und dem alten niedern Adel, Gleichheit derselben I, 163. — höherer Staatsdiener, Genehmigung dazu II, 39.
Eheliche Geburt, Bedingung der Succession I, 155.
Ehrenbezeugungen, Militair-, für die Bundestagsgesandten III, 254.
Ehrenwache der Standesherren I, 289.
Ehrenzeichen II, 363 f.
Eingaben an die Bundesversammlung, Form derselben III, 348. Betreibung und Erledigung derselben III, 349 f.
Ein Jeder ist Kaiser in seinem Lande I, 61.
Einkommensteuer III, 163.
Einlagerrecht II, 331.
Einquartierung III, 186. — Freiheit davon III, 187. — Befreiung der Bundestagsgesandten von derselben III, 254.
Einwilligungsrecht der Stände zur Gesetzgebung II, 108. 109 f.
Elbschifffahrtsacte II, 336. III, 170.
Elsflether Weserzoll III, 167 f.
Entlassung der Staatsdiener, Geschichte II, 66 ff. — heutiges Recht II, 72 ff. — auf administrativem Wege II, 76 f.
Entsagung, freiwillige, des Souverains I, 217.
Entschädigungsklagen, sind nie administrativ II, 175.
Entschädigungslande I, 81.
Entscheidungsnormen bei der Bundesausträgalinstanz III, 308 f.
Entsetzung eines deutschen Fürsten von der Landesregierung wider dessen Willen I, 218. — Folgen derselben

ben für die Succeſſionsberechtigten I, 223.
Erbämter II, 25.
Erbfolge der deutſchen Fürſten, Geſchichte I, 145 ff.
Erbgeſeſſene Bürgerſchaft in Hamburg I, 448.
Erbprätendenten, Wahlrecht der Stände zwiſchen mehreren I, 343.
Erbrecht, als Erwerbungsgrund der Staatsgewalt in den monarchiſchen Staaten Deutſchlands I, 144. — ex pacto et providentia majorum I, 223.
Erbſtädte ſ. Reichsſtädte.
Erbtochter, Streit derſelben mit der ſ. g. Regredienterbinn I, 180.
Erbverbrüderungen I, 75. — ſ. Erbverträge. — nothwendige Einwilligung der Weiber und Cognaten I, 186. der Landſtände I, 186. des deutſchen Bundes innerhalb der Gränzen des Art. VI. der Wiener Schlußacte I, 186. — als freiwillige Landesveräußerungen I, 328.
Erbverträge, Erbverbrüderungen I, 184. — Bedingungen ihrer Gültigkeit I, 184. — Gültigkeit derſelben durch Anerkennung der Intereſſenten, nach Auflöſung des deutſchen Reiches I, 185. — Succeſſionsrecht kraft derſelben I, 184.
Erkennungszeichen für das Bundesheer III, 365.
Erlaucht I, 289.
Erſatzmänner der Deputirten ſ. Stellvertreter.
Erſatzmannſchaft beim Bundesheer III, 361.
Erſte urkundliche Anerkennung der landeshoheitlichen Gerechtſame in dem damaligen Umfange, durch Kaiſer Friedrich II. I, 60.
Erſtgeburt ſ. Primogenitur.
Erübrigungsfrage III, 133.
Erwerbungen, neue, ihr Verhältniß zum Kammergut III, 70.
Etappenconventionen III, 188.
Eventualbelehnung I, 184.
Eventualbelehnungen, kaiſerliche, Bedingungen ihrer Gültigkeit I, 187. — heutige Wirkſamkeit derſelben I, 188. — als Succeſſionstitel in ein früheres Reichslehn; Verhältniß derſelben zu Art. XXXIV der Rheinbundsacte I, 93 f.
Examina ſ. Staatsprüfungen.
Excusationes necessariae und voluntariae I, 210.
Executions-Commiſſion des Bundes III, 272.
Executionsordnung des Bundes, proviſoriſche III, 271.
Executive Gewalt I, 49.
Exemtionen hinſichtlich der Steuern und der ſ. g. Landfolge I, 252.
Exemtions-Streitigkeiten I, 257.
Expropriationen, Begründung II, 156 ff.
Expropriationsgeſetze I, 243. II, 96.
Exſpectanzen I, 184. II, 33 f. — kaiſerliche; Bedingungen ihrer Gültigkeit I, 187. — erloſchen durch Auflöſung des deutſchen Reichs I, 93. — heutige Wirkſamkeit derſelben I, 188. — Lehns- und Dienſt-Exſpectanz, Verbindlichkeit des Nachfolgers zur Realiſirung derſelben I, 201.
Exterritorialität II, 127.
Faber, Anton I, 16.
Facultäten, als Spruchcollegien II, 199.
Familie des Sonverains, perſönliches Rechtsverhältniß der Mitglieder derſelben I, 265 ff.
Familie der Staatsdiener, ihre Verſorgung II, 52.
Familien- und Vertrags-Austräge III, 298.
Familienfideicommiſſe III, 62.
Familienſtatute ſ. Hausgeſetze.
Familienverträge I, 75.
Fehde, Verbot I, 66.
Feſtungen III, 188 ff.
Feudalſyſtem I, 40. — als Grundidee der deutſchen Reichsverfaſſung I, 57.
Feudum femininum subsidiarium I, 152.
Feuerpolizei II, 308 ff.
Finanzgeſetz III, 3.
Finanzhoheit, oder Gewalt III, 2 ff. Gegenſtand III, 3. Gränzen, materielle III, 7. formelle III, 9.
Finanzperiode III, 3.
Finanzrecht III, 1 ff.
Finanzſpeculationen III, 8.
Finanzverwaltung III, 3.
Findlinge, ihre Verſorgung II, 306.
Fiſchereipolizei II, 321.
Fiscus, Begriff III, 10 f. — Privilegien III, 11. — unterſchieden von der Landescaſſe III, 12. —

Geschichte III, 12 ff. — nimmt vor dem ordentlichen Richter Recht III, 17.
Fiscusprivilegien für das Chatullgut III, 23.
Fiscusrecht III, 9 ff. — ob ein Theil der Landeshoheit zur Reichszeit III, 13 f. — neueres III, 15. f. jus fisci. — der Mediatisirten III, 16 f.
Flußschifffahrt, Beschränkung derselben, durch die Landesherren I, 67. — freie deutsche II, 335 f.
Forenser I, 242. — Besteuerung III, 161.
Forstgerichtsbarkeit II, 321.
Forstpolizei II, 321.
Forum rei sitae s. Statuten, dingliche.
Frankfurt a. M., Constitutions-Ergänzungsacte der freien Stadt, I, 441. — als Sitz der Bundesversammlung III, 223.
Franz II., Kaiser, Handschreiben an gesammte Churfürsten vom 7. Sept. 1796 I, 200. s. auch Abdication.
Frauenvereine II, 304.
Fräuleinsteuer III, 110. 119.
Freie Städte, Verfassung I, 439 ff. Grundgesetze I, 440. — politische Unabhängigkeit I, 444 — ihr Verhältniß als Bundesglieder I, 444. — Subject der höchsten Gewalt in denselben I, 445. — bürgerliche Collegien oder Behörden I, 449. — Bewohner des Landgebiets derselben I, 452.
Freiheit, Beschränkung derselben als Staatszweck I, 34. — Garantieen des Bundes und der Landesverfassungen gegen willkührliche Beschränkung der natürlichen I, 227. — der Person und des Eigenthums I, 236.
Freizügigkeit I, 236. III, 161.
Fremde, Verweisung I, 256. — als Staatsdiener II, 33. — dem Gesetz unterworfen II, 127 f. — Beaufsichtigung II, 282 ff. — Aufenthalt in fremden Bundesstaaten II, 283. — ihre Rechtssphäre II, 284. — Aufnahme zu Landesunterthanen II, 285.
Friedberg I, 319.
Friedensschluß des deutschen Bundes III, 316.
Friedensschlüsse III, 201 ff. — als Quelle des Reichsstaatsrechts I, 72.
Friedrich II., Kaiser, Anerkennung der Landeshoheit I, 60.
Fürsten, geistliche I, 29. — die deutschen, als Landesregenten I, 142. — die deutschen souverainen, ihr Verhältniß zum hohen Adel I, 263.
Fürstenbund, v. 23. Juli 1785 I, 79.
Fürstencollegium I, 65.
Fürstliche Familie I, 264.

Gabella emigrationis s. Nachsteuer.
Gail, Andreas I, 14.
Garantie des Staats für Amtshandlungen der Staatsdiener II, 54. — des Bundes I, 137 ff. — des Bundes, allgemeine und besondere über die Verfassungen III, 330. — des Bundes, besondere, über eine bestimmte Verfassung; Folgen einer solchen III, 330. — des Bundes, allgemeine, über die Verfassungen; Folgen derselben III, 331. — des Bundes, ob auf die Verfassung einzelner Theile eines Bundeslandes bezüglich III, 332. — des Bundes für die landständischen Verfassungen I, 354. — der europäischen Mächte des Wiener Congresses für den Bund; Bedeutung derselben I, 103.
Garantieen der deutschen Verfassungen I, 129 ff. s. auch Verfassung. — der Verfassungen, auswärtige I, 137. — der materiellen Rechte I, 243.
Gärtner, C. W. I, 18.
Gebiet, s. Staatsgebiet.
Gebietseintheilungen I, 317.
Gefangenhaltung, polizeiliche II, 267 f.
Gehalt II, 51. — des Oberfeldherrn des Bundes III, 369.
Gehalte der im Hauptquartier des Bundes angestellten Personen III, 369.
Geheime Polizei II, 142.
Geheimer Rath s. Staatsministerium.
Geheimeraths-Collegium s. Staatsrath.
Geheimeraths-Stube II, 6.
Gehorsam s. Dienstgehorsam. — staatsbürgerlicher I, 248. — verfassungsmäßiger I, 248. — der Unterthanen bei widerrechtlichen Befehlen I, 249 f. Weigerung desselben I, 251.

Geistliche, Ausschließung derselben von der Nachfolge I, 167.
Geistliche Regierungssachen II, 159.
Geistlicher Stand, bei den Evangelischen kein Ausschließungsgrund von der Nachfolge I, 168.
Geldstrafen, ob sie dem Gerichtsherrn oder dem Fiscus zufallen. III, 14 f.
Geleit, sicheres II, 207.
Geleitsrecht III, 171 ff.
Gemahlinn des Regenten I, 269. — Mitberechtigung derselben bei der Regentschaft für einen Abwesenden oder Geistesschwachen I. 208 f.
Gemeine Ansicht des gelehrten Standes, communis DD. opinio, nicht Quelle des deutschen Staatsrechts I, 8.
Gemeine Bescheide II, 123.
Gemeine Pfennig III, 101.
Gemeinden, Geschichte derselben I, 430. — ihre heutige politische Stellung im Staate I, 435. — Gemeindepolizei II, 322.
Gemeindebeamte, keine Staatsdiener II, 21.
Gemeindeprocesse II, 322 f.
Gemeindesachen, inwiefern sie Justizsachen sind II, 176.
Gemeindesteuer III, 98.
Gemeindevermögen II, 322. — Staatsgut I, 434.
Gemeindeversammlungen, mit obrigkeitlicher Erlaubniß II, 281.
Gemeinheitstheilungen II, 320.
Gemischte Verfassung in Absicht auf die Beherrschungsform, Unmöglichkeit derselben I, 53.
Generallieutenant des Bundes III, 366.
General-Secretair der Landschaft I, 425.
Gensdarmerie II, 147. III, 184. — beim Bundesheere III, 371.
Gerichte, Unabhängigkeit derselben II, 220 f. — Unabhängigkeit ihres Spruchs II, 192 ff. — Organisation derselben II, 202. — Berichte derselben II, 203. — Competenz II, 219. 223 ff. Particuläre Beschränkungen II, 239 ff. — Competenz über Klagsachen wider den Landesherrn und dessen Behörden II, 230 ff. 235. — Competenzconflicte II, 247 ff. neueres Recht II, 252 ff. — entscheiden gemeinrechtlich über ihre eigene Competenz II, 248 f. — particuläre Bestimmungen II, 253 ff.
Gerichtsbann I, 60.
Gerichtsbarkeit, ältere Wortbedeutung II, 187. — freiwillige II, 191. — Nothwendigkeit dreier Instanzen II, 197 ff.
Gerichtsfolge II, 146.
Gerichtsordnungen, inwiefern sie der ständischen Mitwirkung bedurften II, 101. 106.
Gerichtsstand der Landesherren II, 230 ff. 235. — privilegirter der Standesherren I, 294.
Germersheim, Befestigung desselben durch Baiern III, 376.
Gesammtstimmen der Bundesglieder s. Curiatstimmen.
Gesandtschaften, beim Bunde accreditirte; ihre Rechte, Pässe der abgehenden III, 353.
Gesandtschaftsrecht III, 201. — des Bundes, actives und passives III, 352.
Geschäftsgang der Staatsbehörden II, 17 f.
Geschenke, Verbot der Annahme für Staatsdiener II, 39.
Geschlossene Territorien I, 315.
Geschütz-Reserve beim Bundesheer III, 363.
Gesellschaften, Bestätigung der Regierung I, 240. — geheime polizeiliche Beaufsichtigung II, 279.
Gesetz, Begriff II, 83. — Namen II, 86. — die Frage über seine formelle Gültigkeit ist eine Justizsache II, 171.
Gesetze, Entstehung und Publication II, 98 ff. — Mitwirkung der Stände dabei; Gränzen derselben II, 108. Art und Weise II, 114 ff. — Abfassung und Publication II, 124. — verbindliche Kraft II, 127. — Aufhebung II, 131 ff. — Dispensation II, 132 ff. — ihre rechtliche Existenz prüfen die Gerichte II, 225 ff. — Recht der Gerichte sie zu interpretiren II, 230. 242.
Gesetzentwürfe, können nur von der Regierung ausgehen II, 114.
Gesetzgebende Gewalt II, 82 ff. — Gränzen II, 87 ff. — Freiheit II, 90.
Gesetzgebung II, 82 ff. — über Justizsachen II, 202.
Gesetzsammlungen II, 126.

Gesindepolizei II, 317 f.
Gesundheitspolizei II, 312 ff.
Gewähr der Verfassung I, 129.
Gewerbe, in der Stadt und auf dem Lande II, 323 ff. — Verbot derselben für Staatsdiener II, 38.
Gewerbefreiheit I, 434.
Gewerbepolizei II, 323.
Gewissensehe, Successionsfähigkeit der in einer solchen erzeugten Kinder I, 157 f.
Gewissensfreiheit I, 228. 232.
Gewohnheitsrecht II, 83 f. — und Gerichtsgebrauch als Quelle des deutschen Staatsrechts I, 7.
Gilden II, 325.
Glaubensfreiheit I, 228. II, 88.
Glaubenspartheien christliche s. Religionspartheien.
Göhrder Constitution II, 178. 243.
Goldene Bulle I, 70.
Gradual-System I, 173.
Gränzen der Bundesstaaten I, 317 f.
Gränzflüsse I, 318.
Grotius, Hugo I, 15.
Grundbesitz, ob Bedingung des vollen Bürgerrechts I, 226.
Grundeigenthum in fremden Staaten I, 242. — Unterthanenverhältniß daraus. I, 256.
Grundgesetze II, 86. — des Bundes III, 262.
Grundverträge des Bundes und Beschlüsse der Bundesversammlung, als Quellen des Landesstaatsrechts seit Errichtung des Bundes I, 115.
Guden, Val. Ferd. v. I, 18.

Haftung, des Staats aus den Handlungen seiner Diener II, 53 ff. — von Collegen aus Amtshandlungen II, 56.
Haller's, von, Staatstheorie I, 44.
Hamburg, Verfassung s. freie Städte.
Handel, Eintheilungen II, 330.
Handelsfreiheit, reichsgesetzliche II, 329.
Handelskammer und Gerichte II, 330.
Handelspolizei II, 328 ff.
Handlungen, rei publicae nomine oder intuitu officii facta I, 196.
Handvesten I, 76.
Hannover, ständische Verfassung desselben I, 365.
Hannaversche, Bevollmächtigte; Votum derselben auf dem Wiener Congreß, vom 21. Oct. 1814. I, 91. — Stände II, 109. 110. 112 f.
Handwerksburschen II, 303.
Hausandacht s. Devotio domestica simplex.
Hausgesetze, als Quellen des Territorial-Staatsrechts I, 75. — gegen Landestheilungen I, 147. — deren Bestehn nach Auflösung des deutschen Reichs I, 89. — zur Zeit des Rheinbundes I, 99 —. neuere, und Familien-Verträge; Verzeichniß derselben I, 115.
Hausmannsstand I, 310.
Haussuchung, in der Wohnung eines Bundestagsgesandten III, 253.
Heimathrecht s. Staatsbürgerrecht.
Heerbann III, 175.
Herrenbank I, 309.
Herrenstand, der schon vor Auflösung des Reichs einer standesherrlichen Oberhoheit unterworfene I, 271 ff. — landsässiger; Unterscheidung desselben von der Ritterschaft I, 307.
Hessen, Churfürstenthum und Großherzogthum, ständische Verfassung daselbst I, 367.
Hessen-Hamburg, Beitritt zum deutschen Bunde, Selbstständigkeit und Territorialbestand III, 213. — ständische Verfassung desselben I, 375.
Hintersassen I, 431.
Hippolithus a Lapide I, 15.
Hobbes, Th. I, 42.
Hoch- und Deutschmeister, Rechtsverhältniß desselben I, 298.
Hochgericht II, 6.
Hofkammer III, 32.
Hoheit, als Prädicat III, 195.
Hoheitsrechte, Eintheilungen I, 47. — als Pflichten der Staatsgewalt; Eintheilungen in dieser Hinsicht I, 49 f. — wesentliche und nicht wesentliche I, 48. — trennbare oder verleihbare und nicht trennbare oder nicht verleihbare I, 48. — besondere II, 158 ff. — im Besitz von Unterthanen II, 183 ff. — Competenz der Landesgerichte über deren Ausübung II, 235 ff.
Hohenlohe, Fürsten von, als Besitzer der Grafschaft Gleichen, im Verhältniß zu Sachsen und Coburg-Gotha I, 274.
Hohenzollern, ständische Verfassung I, 373.
Hohnstein, Grafschaft unter Hannoverscher Hoheit I, 273.

Holstein, Wahlrecht I, 144. — ständische Verfassung desselben I, 368.
Homagium s. Huldigung.
Huldigung, Form und Ausdehnung derselben I, 191.
Huldigungseid I, 249. 257. Formel desselben I, 191.
Hülfsmittel für das Studium des Staatsrechts I, 9 ff.
Hülfssteuern III, 109. 110.

Immatrikulationscommission II, 357.
Immemorialverjährung, bei Regalien II, 185 f.
Inamovibilität II, 29. — der Richter II, 70. 75 f. 78.
Inappellabilität, der Bundesgewalt III, 212.
Incorporation I, 58.
Indigenat I, 255. s. Unterthansverhältniß.
Industrieschulen II, 304.
In integrum restitutionis beneficium I, 217.
Initiative, Recht der Regierung II, 114.
Inquilinensteuer III, 186.
Instanz, richterliche, für Beschwerden der mediatisirten Fürsten u. s. w. III, 346 ff. — Instruction III, 347. Definitive Entscheidung III, 347. Zusammensetzung III, 348. Kosten III, 348. Verhältniß zum Bundesbeschluß vom 30. Okt. 1834. III, 348.
Instanzen, drei II, 197 ff.
Instructionen, der Bundsgesandten III, 249. Aufschub der Schlußziehung der B. V. Behuf einer Einholung von Instructionen III, 237. — der Deputirten, Unzulässigkeit derselben I, 393. 415.
Interessen, landständische; Vertretung derselben I, 376.
Interims-Gesandten beim Bundestage III, 248.
Interpretation I, 8 f.
Interpretationsmittel für die Bundesacte und die Schlußacte I, 114.
Interregnum I, 150.
Intervention, bei einem Rechtsstreit unter Bundesgliedern III, 310.
Itionsrecht, s. g., jus eundi in partes I, 65.

Jagdpolizei II, 321.
Jahrdeden III, 111.
Johannitermeister, Rechtsverhältniß desselben I, 298.
Juden, Rechtszustand zur Zeit des Reichs I, 312 f. — Leibzoll I, 312. — Verhandlungen auf dem Wiener Congreß über dieselben I, 313. — neuere gesetzliche Bestimmungen über dieselben in den deutschen Bundesstaaten I, 314. — den Staatsgesetzen unterworfen II, 127.
Judenschutz I, 312.
Jura, reservata caesarea I, 64. — singulorum im Sinne der Bund. A. Art. 7. III, 263 f.
Jurisdictio I, 60. voluntaria II, 191.
Jus archivi II, 19. — armorum s. Recht des bewaffneten Widerstandes. — collectandi der Reichsstände I, 252. III, 101 ff. — detractus s. Nachsteuer. — eminens I, 213. II, 94. 149 ff. bei der Steuererhebung III, 129. Die Entschädigungsfrage ist Justizsache II, 171 f. — fisci im eng. S. III, 11. bei landsässigen Städten III, 14. s. Fiscusrecht — futurum, simplex und radicatum II, 92 f. — minorum der Städte I, 433 — publicum, internum und externum, Gegensatz zum privatum I, 1. — quaesitum II, 91. steht dem Staatswohle nach II, 94 f. Verletzung desselben durch ein Privilegium und desfallsige Klage II, 98. — reformandi I, 67. 229. — resistendi s. Recht des bewaffneten Widerstandes. — supremae inspectionis II, 139 ff. — territoriale I, 61. — praesidii s. Besatzungsrecht.
Justiz, Trennung derselben von der Administration II, 7 ff. 15 f. 201. — und Verwaltung II, 162 ff.
Justizbehörden, untere II, 16. Competenzconflicte mit Administrationsbehörden II, 16. entscheidet der Staatsrath II, 15.
Justizhoheit II, 190 ff. — zur Reichszeit Theil der Landeshoheit II, 190. Civil- und Criminal- II, 191 f. — Ausübung derselben durch unabhängige ordentliche Gerichte II, 192 ff. — einzelne darin liegende Befugnisse II, 201 ff.

Justizsache, Begriff und Merkmale II, 167 ff.
Justizsachen II, 159. 162 ff. — denen der Richter fehlt II, 164.
Justizverfassung, deutsche II, 192 ff.
Justizverweigerung II, 237. III, 341 f.

Kaiser, sein Verhältniß zu der Regierung der einzelnen Territorien I, 63.
Kaiserliche Reservatrechte, Begriff und Eintheilung I, 64.
Kaiserrecht, s. g. I, 12.
Kaiserthum, deutsches, angeregte Wiederherstellung im J. 1815 I, 102.
Kammer, fürstliche III, 55. — hat keine richterliche Cognition III, 56. — hat jura fisci III, 56.
Kammerbauern I, 347.
Kammerbeitrag III, 120.
Kammergut III, 25 ff. — Geschichte III, 26 ff. — Namen III, 29. — trug zunächst die Kosten der Landesregierung III, 30. ist daher unveräußerlich III, 32. — heutiges Recht 33 ff. — heutiges Particularrecht der einzelnen deutschen Bundesstaaten III, 41 ff. — Verwaltung und Verwendung III, 55 ff. — Concurrenz der Landstände III, 47. 55. 64. 66. — Vermehrung III, 61 f. — Veräußerung, verboten III, 62 ff. — Ausnahme von dem Veräußeruugsverbot III, 66 ff. — Wirkung der Veräußerung III, 74 f. — Controverse, ob das Kammergut Staatsgut, oder Privatgut des Regenten sei III, 33 ff. — Unterschied zwischen Staats- uud — III, 36 ff. nach Particularrecht III, 41 ff. — auswärtiges III, 38 f. — Gegenstände desselben III, 39 ff. — Bestimmuug der Einkünfte III, 57 ff. — Veräußerungsverbot wegen fideicommissarischer Eigenschaft III, 62. wegen Landesinteressen III, 64. — Umfang III, 65. — Natur des Surrogats bei erlaubten Veräußerungen III, 73 f. — Verjährung gegen unerlaubte Veräußerungen III, 75.
Kammerlehen III, 78.
Kammern, Verhältniß der beiden — der Ständeversammlung zu einander I, 382; Ausnahmen davon I, 382 ff, — consensus fictus der einen I, 383 f. — Zusammensetzung der beiden I, 384.
Kammersachen II, 177. gehören vor die Landesgerichte II, 231 ff. 235.
Kammerschulden, muß eventuell das Land tragen III, 31. — im Gegensatz von Cabinetsschulden III, 83 f. — heutiges Recht III, 89.
Kammerzieler, s. g. I, 104. III, 100.
Kirche, Verhältniß zum Staat III, 205 f. — dem Staatsgesetz unterworfen II, 89. — unterliegt dem Oberaufsichtsrechte des Staats II, 143.
Kirchendiener, keine Staatsdiener II, 21. 24.
Klüber, Joh. Ludw. I, 18.
Kniphausen, die freie Herrschaft I, 275. — als Bestandtheil des Bundesgebiets III, 214.
Kosten, bei dem Austrägalverfahren III, 310.
Krankenhäuser II, 315.
Kreiseintheilung des reichsritterschaftlichen Corpus I, 302.
Kreisschulden III, 87. 89.
Kreissteuern III, 118.
Kreisverfassung I, 73.
Krieg, eines Bundesstaats als einer europäischen Macht außerhalb des Bundesgebiets III, 356 f.
Kriegsartikel des Bundesheeres III, 370.
Kriegsbesatzung der Stadt Frankfurt III, 375.
Kriegsdienst s. Militairpflichtigkeit.
Kriegslasten III, 203 f. Entschädigung III, 204.
Kriegsrecht III, 201 ff. landständische Concurreuz III, 202. s. auch Bundeskrieg.
Kriegsschäden III, 204 f.
Kriegsschulden III, 203.
Krongut III, 25.
Krönung I, 191.

Land s. Staatsgebiet, — geschlossenes s. Territoria clausa.
Landau, Bundesfestung III, 371. 373.
Landesbeschwerden I, 396.
Landescollegien s. Staatsbehörden.
Landesdienstregal II, 146.
Landeserwerb I, 323.
Landesfreiheiten I, 76. — eidliche Bestärkung (leibliche Beschwörung) vom Fürsten I, 130.

Landesgemeinde I, 341.
Landesgesetze, neue, der Rheinbund-Staaten I, 98.
Landesgesetzgebung, im Gegensatz der Reichsgesetze I, 68. — Mitwirkung der Stände I, 345.
Landesgewohnheiten II, 85.
Landesherr, kann die Geschäfte des Staatsdieners übernehmen II, 2. — Unverantwortlichkeit desselben II, 3. — ist seinen Gesetzen unterworfen II, 128 ff. — Selbstdispensation desselben II, 163. — Klagsachen wider ihn II, 230 ff. 235. — Eigenthümer des Staatsguts III, 21.
Landesherren, zur Reichszeit, haben alle Hoheitsrechte I, 63. — Verbrechen I, 68. — domini terrae I, 141.
Landeshoheit der Fürsten I, 57. 260. — der geistlichen und weltlichen Reichsstände; Entwicklung derselben I, 60. — Unterordnung unter die Reichsstaatsgewalt I, 66 ff. — wem sie in den geistlichen Territorien zur Reichszeit zugestanden I, 66. 143. — Verhältniß der Inhaber derselben zu einander I, 66 f. zu Kaiser und Reich I, 67 f. — Verlust zur Strafe I, 68. 217. — Klagen der Unterthanen wegen Mißbrauchs derselben I, 69. — ob nothwendige Folge der Reichsstandschaft I, 143. — durch Wegfallen von Kaiser und Reich zur vollkommenen Staatsgewalt erweitert I, 143. — beschränkte oder subjicirte I, 263. zweifacher Entstehungsgrund derselben I, 271.
Landeshoheitsrechte, staatsrechtliche Natur I, 142.
Landeskasse III, 11.
Landesnecessarien III, 98.
Landesökonomie-Collegien II, 320.
Landes-Ordnungen II, 100.
Landesregierung, Bedingungen der Ausübung derselben I, 191.
Landesschulden, verpflichten den Regierungsnachfolger III, 85.
Landesstaatsrecht, Quellen. s. Errichtung des deutschen Bundes I, 115.
Landessteuerkasse, ihre Einkünfte im Gegensatz zu denen der Kammer III, 40.
Landessteuerkassen III, 115. 158.
Landessteuern III, 101 ff.
Landesunterthanenschaft, verschieden von Staatsbürgerrecht I, 225.
Landesunterthänigkeit, Beweis derselben I, 257.
Landesveräußerung, Arten I, 325. Requisite einer gültigen, zur Zeit des Reichs I. 326. nach Auflösung der Reichsverfassung I, 331.
Landesverfassungen der einzelnen Länder; Einfluß der Auflösung des Reichs auf dieselben I, 91.
Landes- (Erb- und Grund-) Vergleiche I, 77.
Landesverträge, Bestätigung des Kaisers ist nicht erforderlich zur Verbindlichkeit derselben I, 124. — gegen das Schuldenmachen III, 83.
Landesverweisung I, 258. II, 284.
Landeszuwachs I, 324.
Landfolge II, 146.
Landfrieden II, 277. — und Religionsfrieden, als Quelle des Reichsstaatsrechts I, 72.
Landmiliz III, 183.
Landräthe I, 427.
Landsassen, verschiedene Bedeutungen des Worts I, 226. — Landesunterthanen s. auch Reichsmittelbare.
Landsassiat I, 254. voller I, 256.
Landschaft I, 310. 343. s. auch Landstände.
Landschaftscassirer I, 425.
Landschaftsdirectoren I, 424.
Landschatz III, 114.
Landstädte, schrift- und amtsässige I, 432. s. auch Reichsstädte.
Landstände, Begriff I, 342 ff. — rechtliche Stellung I, 392 ff. Geschichte I, 337 ff. älteres Recht I, 343. Sinken im vorigen Jahrhundert I, 343. Stimmung wider die — in der letzten Reichszeit I, 347 f. Aufhebung in Rheinbundsstaaten I, 347. Damalige Ausnahmen I, 349. Aufrechterhaltung der bestehenden durch den deutschen Bund III, 330 ff. allgemeiner Character der heutigen — I, 359 f. Repräsentativcharacter der — I, 346. allgemeine Bestimmung I, 392 ff. Berathende — I, 360.
Landständische Rechte, Präsumtion wider sie I, 397. — wesentliche und außerwesentliche I, 397. materielle und formelle I, 398. ordentliche I, 399. außerordentliche I, 401. Umfang I, 345. Minimum der — nach den Ansichten von

1814 I, 351. Wahlrecht unter mehreren Erbprätendenten I, 343. Entsetzung des Fürsten I, 218. — Concurrenz bei Bestellung einer Regentschaft I, 206 f. Wahl eines Vormundes I, 209. Mitvormundschaft I, 210. Einwilligung zur Landesveräußerung I, 326 ff. — Steuerbewilligung III, 9. Umfang derselben III, 130. Geschichte III, 112. 120 ff. Die Einwilligung zur Erhebung nothwendiger Steuern kann durch die Reichsgerichte ergänzt werden III, 121. Bundeslasten dürfen nicht verweigert werden III, 127. Steuerversagungsrecht III, 128. Concurrenz zur Steuererhebung und Verwaltung III, 114. 118. 124. sie können jedoch keine Steuern ausschreiben III, 97. — Rechte in ihren verschiedenen Beziehungen zum Kammergut III, 47. 55 ff. 64 f. 66. Uebernahme von Kammerschulden III, 81. Concurrenz zu Zollanlagen III, 169. zu Staatsanleihen III, 90. Landständische Kassen für bestimmte Zwecke III, 159. Concurrenz bei der Militairgewalt III, 179 ff. bei Festungsanlagen III, 190. bei auswärtigen Angelegenheiten III, 193 f. bei Verträgen und Bündnissen des Staats III, 199. beim Kriegsrecht III, 201. — Concurrenz zur Gesetzgebung II, 108 ff. Geschichte II, 98 ff. Erwähnung derselben bei der Publication II, 124. — Concurrenz zur Feuer- und Wasserpolizei II, 310. zur Gesundheitspolizei II, 313. zur Gesindepolizei II, 307. — Concurrenz bei Anstellungen II, 35. — Landstände concurriren nicht zur Oberaufsicht des Staats II, 144. Ausnahmen II, 148 f. I, 399 f. — Klagrecht der Landstände gegen öffentliche Beamte II, 46 ff. Gerichtsstand der Landstände I, 394 f.

Landständische Verfassung, Ursprung und Character der ältern I, 337 f. Aufhebung I, 347. Wiederherstellung derselben I, 350 ff. — Verhandlungen der B. V. und Bestimmungen der Bundesgesetze I, 353. Gegenwärtige Gestaltung I, 375 f. — Einrichtung derselben in den einzelnen Bundesstaaten I, 361 f. — Einfluß der Wiener Schl. A. Art. 54. III, 328 f. — Garantie der Bundesversammlung I, 354.

Landständische Zusammenkünfte, verschiedene Arten I, 402. auf landesherrliche Berufung oder willkührliche I, 402. — Convocation I, 402. ordentliche und außerordentliche Fälle derselben I, 405. Art und Weise I, 405. — Versammlungsort I, 408. — Deputirtenwahlen I, 409. — Vollmachtenprüfung I, 419. — Geschäftsordnung I, 420. — Verhandlungen, Gegenstand I, 421. Oeffentlichkeit I, 422. Bekanntmachung durch den Druck I, 422. — Vertagung I, 423. Auflösung I, 428 ff.

Landstandschaft, Bedingungen der Theilnahme an derselben I, 379. 387. Art der Zusammensetzung der Stände I, 345. Arten der Theilnahme an derselben I, 378 f. Erwerb und Erlöschen I, 385. 413. Beweis I, 386. — Geborene Landstände I, 379. Standschaft der Häupter mediatisirter Familien I, 289. der Prälaten, Ritter und Städte I, 57. — Stellvertretung bei Ausübung derselben I, 379. — Scheidung der Landstände I, 380 f.

Landstreicher II, 281.

Landsturm III, 183. 184. 361.

Landtag I, 412. Eröffnung desselben I, 418.

Landtage I, 402 ff. Dauer derselben I, 428.

Landtagsabschiede I, 78. 429.

Landtagsmarschälle I, 424.

Landwehr I, 253. III, 184. 361.

Landwirthschaftspolizei II, 319.

Leben III, 20.

Leges generales und speciales II, 86.

Legitimation per rescriptum, kaiserliche, der unehelichen Kinder II, 358. 361. — der unehelichen Kinder eines Reichsstandes I, 155.

Legitimirte, Successionsunfähigkeit der per subseq. matr. — I, 155.

Legitimität, Begriff I, 53.

Legitimitäts-Princip I, 53.

Lehens-Verbote III, 79.

Lehn- und Hofdienste der Ritterschaft als Grund ihrer Steuerfreiheit III, 144.

Lehnhöfe III, 78.
Lehnsherrlichkeit, Geſchichte III, 76 ff. — extra curtem; Einfluß der Rheinbundsacte darauf I, 87. — eines Mediatiſirten oder Landesunterthans über den Souverain; aufgehoben in mehreren Staaten I, 94.
Lehnshoheit III, 78. — Geſchichte III, 76 ff.
Lehranſtalten II, 351 ff.
Lehrfreiheit II, 88. 353 f.
Leibeigenſchaft, Aufhebung der früher beſtandenen I, 239. — Fremde Leibeigene oder Sclaven auf deutſchem Boden I, 239.
Leibnitz ſ. Caesarinus Fürſtenerius.
Leidzoll ſ. Judenſchutz.
Leiden III, 20.
Leihhäuſer II, 303.
Leitung, formelle, der Geſchäfte der deutſchen Bundesverſammlung III, 225.
Le mort saisit le vif. I, 147. 150.
Lernfreiheit II, 353.
Le roi ne meurt pas I, 196.
Leſefreiheit I, 233.
Lex regia bei der Succeſſion I, 195.
Lex specialis II, 83. 134. — als Begründung des Staatsdienſtes II, 29 f. 31.
Lichtenſtein, ſtändiſche Verfaſſung I, 373.
Limitation, ſ. Landſtändiſche Zuſammenkünfte, Vertagung.
Limnaeus, Joh. I, 15.
Lineal-Syſtem I, 173. Lineal- und Gradual-Syſtem I, 173.
Lippe, ſtändiſche Verfaſſung I, 373.
Liquidations-Commiſſion der Bundesverſammlung III, 243.
Literatur des deutſchen Staatsrechts I, 19 ff.
Litisdenuntiation bei einem Rechtsſtreite unter Bundesgliedern III, 310.
Locke, John, I, 42.
Lotto II, 303.
Lüneviller Frieden I, 78 ff.
Luxemburg, ſtändiſche Verfaſſung I, 369. — als Bundesfeſtung III, 371. 374.
Luxemburger Contingent, Verwendung deſſelben III, 375.
Lynchgeſetze II, 220.

Machtſprüche II, 152. 153.
Machtvollkommenheit I, 320.
Mainſchifffahrt II, 337.
Mainz, Bundesfeſtung III, 371 f. — deſſ. Gebiet, mit Indegriff von Caſſel und Koſtheim III, 372.
Majeſtät I, 47.
Majeſtäts-Inſignien II, 363.
Majeſtätsrechte I, 47.
Majoratfolge im eng. S. I, 172.
Majorennität der Bundesfürſten, ſ. Volljährigkeit.
Mandata de administranda justitia. II, 203.
Männliches Geſchlecht, Vorzug deſſelben bei der cognatiſchen Erbfolge I, 181. — als Bedingung für Ausübung des Wahlrechts I, 387.
Mantelkinder, Lehnfolgefähigkeit derſelben I, 156 f.
Märkte und Meſſen II, 330 f.
Marſilius von Padua I, 12. 40.
Maßregeln-Commiſſion II, 199.
Martialgeſetz III, 370.
Matrikel des Bundes, ſ. Bundesmatrikel.
Matrimonium, ad morganaticam, ad legem Salicam, ſ. Ehe zur linken Hand. — inaequale, Begriff und Arten I, 160.
Maurenbrecher, ſtaatsrechtliche Lehre deſſelb. vom Rechtsgrund der Staatsgewalt u. ſ. w. I, 45. 199. 207. 319. 327. 334 f.
Mayſcheidt, Condominat I, 274.
Mediatiſirte, der Rheinbundsacte I, 85. I, 89. 276 ff. ſ. Standesherren. — Succeſſion der deutſchen Souveraine in die kaiſerliche Lehnsherrlichkeit über ſie I, 91. — Geſetze zur Regulirung ihres Verhältniſſes in einzelnen Staaten des Rheinbundes I, 277 ff. — Courtoiſie für dieſelben I, 289. — Schulden derſelben III, 68 f. — Steuerprivilegia III, 152. — Militair derſelben III, 177.
Mediatiſirungen III, 7.
Medicinalpolizei II, 312 ff.
Meiern, Gottfried von I, 18.
Meinungs-Aeußerung, freie I, 233.
Meinungsfreiheit II, 88.
Meklenburg, die beiden Großherzogthümer, ſtändiſche Verfaſſung derſelben, I, 372.
Mecklenburgiſche Stände II, 103. 107.
Menſalgüter der Geiſtlichen III, 22.
Meſſe II, 331.

Methode der Behandlung und Systematik des deutschen Staatsrechts I, 26.
Militair, actives I, 253. — reguläres III, 182.
Militair-Ausschuß, s. g., des deutschen Bundes III, 360.
Militair-Commission, technische, der Bundesversammlung zu Frankfurt III, 244. 245. 360.
Militairdienst, kein Staatsdienst II, 24.
Militairhoheit III, 173 ff. — Geschichte III, 175 ff. — Gränzen III, 178 ff. — Bestandtheile III, 182.
Militairische Local-Commission III, 245.
Militairpflichtigkeit III, 181.
Militairsachen II, 160.
Minderjährigkeit I, 204.
Minister, Recht, den ständischen Verhandlungen beizuwohnen I, 420. — Verantwortlichkeit derselben II, 4.
Ministerial-Commission s. Staatsrath.
Ministerialconferenzen v. J. 1834 I, 112.
Ministerium s. Staatsministerium.
Minorat I, 172.
Mißheirath I, 161 ff. — Kinder daraus, Verleihung der Ebenbürtigkeit II, 358.
Mittelstand I, 308.
Mitregent I, 52. Annahme eines solchen ist keine Entsagung I, 217.
Mitvormundschaft der Landstände I, 210.
Mohl, R. v. I, 24.
Monarchie, wesentliche Eigenschaften derselben I, 53.
Monarchisches Princip, Hauptsätze desselben I, 53. — Verpflichtung der deutschen Fürsten zur Erhaltung desselben gegen den Bund I, 143. — der Bundesversammlung I, 357. — Bundesbeschlüsse zur Erhaltung desselben III, 283.
Monopole II, 332.
Monzambano, S. de I, 16.
Moratorien II, 217 ff. — Beschränkungen II, 218 f.
Morgatanische Ehe s. Matrimonium.
Moser, Joh. Jac. I, 17.
Münzen II, 346 ff.
Münzfuß II, 349.
Münzhoheit II, 350.
Münzrecht II, 350.
Münzregal, kaiserliches Reservatrecht II, 346.
Mutschirung, Begriff I, 146.
Mutter, Mitberechtigung derselben zur Vormundschaft I, 208.
Mütterliche Erbfolge, Unstatthaftigkeit derselben I, 181.
Mynsinger, Joachim I, 14.

Nachdruck, II, 297 ff.
Nacheile, polizeiliche II, 281.
Nachfolger s. Regierungsnachfolger.
Nachgeborene, ihr Anspruch auf standesmäßigen Unterhalt I, 266.
Nachsteuer I, 212. III, 161. — Freiheit davon I, 236. 239.
Nassau, ständische Verfassung I, 371.
Natürliche Kinder s. unehel. Kinder.
Naturzustand, s. g., Begriff desselben I, 42 f.
Necessarien, s. g. I, 417.
Neckarschifffahrt II, 337.
Neutralität des Bundesgebiets, Verletzung desselben III, 356.
Nichtigkeitsbeschwerde bei den Reichsgerichten war durch privill. de non appell. nicht ausgeschlossen II, 197. — gegen ein Austrägalerkenntniß III, 313.
Nichtstandesmäßige, nichtebenbürtige, (juristisch) ungleiche Ehe s. matrimonium inaequale.
Nominatio auctoris abseiten der Beamten II, 56.
Notare, ihre Ernennung ein kaiserliches Reservatrecht II, 362.
Nothbeden III, 111.
Nothrecht des Staats s. Staatsnothr.
Nothwehr I, 251.
Nothwendigkeitstheorieen, Begriff I, 43 f.
Noviter acquisita, ihr Verhältniß zum Kammergut III, 70 f.

Obedientia mere passiva I, 248. — civilis s. Staatsbürgerlicher Gehorsam.
Oberappellationsgerichte, Einrichtung nach der Bundesacte II, 198 f.
Oberaufsichtsrecht, der Regierungen I, 49. II, 139 ff. — Gränzen II, 141. — und Schutzrecht, kaiserliches — potestas suppletoria, jus devolutionis des Kaisers I, 68.
Obereigenthum des Staats, irrthümliches III, 19.

Oberfeldherr des Bundes, Behörde und Verantwortlichkeit desselben III, 366. Befugnisse desselben III, 367.
Obmann im Bundesschiedsgericht III, 337.
Obrigkeit, von Gott eingesetzt (christl. Ansicht) I, 38 f.
Observanz, Quelle des deutschen Staatsrechts I, 7.
Observanzen II, 85.
Obsignation beim Tode eines Bundestagsgesandten III, 226.
Ochlokratie I, 52.
Octroirte Verfassungen s. Verfassungen.
Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, kein Staatsrecht im eng. S. I, 3.
Officieller Artikel in den Frankfurter Zeitungen III, 251.
Oldenburg, Mangel einer ständischen Verfassung I, 372.
Oligarchie, I, 52.
Operationsplan des Oberfeldherrn des deutschen Bundes III, 366.
Orden II, 363 f. — Tragen ausländischer II, 364.
Ordnung der 10 Kreise von 1521 I, 74. — gesetzliche in den einzelnen Bundesstaaten, Aufrechterhaltung derselben durch den Bund III, 326 ff. — zur O. rufen, in der Ständeversammlung I, 422.
Ordnungsstrafen, der Staatsdiener II, 50. — beim Austrägalverfahren III, 311.
Organisationen der heutigen Landesbehörden II, 8 ff. 13 ff.
Organische Einrichtungen des Bundes s. Bund.
Örterung s. Mutschirung.
Österreich, ständische Verfassung I, 362. — Vorsitz in der Bundesversammlung III, 223.
Ostfriesische Stände II, 104 f. 107.

Pactum Henrico-Wilhelmianum I, 178.
Papiergeld II, 351.
Paragium, Begriff und Unterschied von Apanagium I, 266 f.
Parallelismus, nicht Quelle des deutschen Staatsrechts I, 8.
Parentelenfolge I, 147.
Pariser Friede v. 30. Mai 1814 I, 100.
Particular-Convente I, 402.
Particularsteuerverfassung, Geschichte III, 108 ff.
Passivbürger I, 225.
Paßpolizei II, 282 ff.
Patrimonialitäts-Theorie I, 335.
Patrimonialstaaten, Begriff I, 142.
Patrimonialstädte I, 433.
Patrimonium populi III, 21.
Pensionirung II, 63 ff.
Peter, Dr., aus Andlau (Petrus de Andlo) I, 13.
Personalämter II, 25.
Personalisten I, 260. — standesherrliche I, 285.
Petition, Recht der, und Beschwerdeführung I, 401.
Petitionsrecht, Begriff und Beschränkungen desselben I, 246 f.
Pfalzgrafen II, 359. 361.
Philosophie, Verhältniß zum Staatsrecht I, 4 f.
Physici II, 315.
Placet, des Landesherrn II, 141. — regium in Kirchensachen II, 143.
Placita in den fränkischen Provinzen I, 57.
Plätze in den Kirchen, für die Bundestagsgesandten III, 254.
Plenitudo potestatis s. Machtvollkommenheit.
Plenum der Bundesversammlung III, 227. — Gegenstände, welche vor dasselbe gehören III, 260 ff.
Politische Rechte, Begriff I, 227. — allgemeine Bedingungen der Ausübung derselben I, 225. — Competenz der Gerichte darüber II, 223.
Polizei, Begriff II, 257. — Gefährlichkeit II, 258. 267. Sicherheits- und Wohlfahrts- II, 258. 275. Hülfs- und Zwangs- II, 259. — sonstige Eintheilungen II, 260 f. 276. — Geschichte der Entwickelung II, 261 ff. — Mitwirkung der Landstände II, 264 ff. — Zwangsrecht II, 268. — Gränze gegen die Justiz II, 269. — Brauchen II, 277 ff. — P. judiciaire und administrative II, 273.
Polizei-Directionen II, 264.
Polizeigewalt, Gränzen II, 267 ff. gegen die Criminaljustiz II, 270. — Gegenstand II, 258. — wichtigste Functionen II, 277 ff
Polizeihoheit II, 256 ff. — Begriff II, 257. — Gegenstände II, 274 ff.
Polizeiordnungen II, 100.

Polizeisachen s. Verwaltungssachen.
Polizeistrafsachen II, 271 ff.
Polizeivergehen II, 271 f.
Possessorium summariissimum II, 277. III, 320.
Posten II, 341. — ihre Geschichte in Deutschland II, 342 ff. — heutiges Recht II, 345 f.
Posthoheit II, 342. 346.
Postregal II, 342. — kaiserliches Reservatrecht oder nicht II, 343 f.
Pouvoir exécutif II, 145.
Praedicate II, 362.
Praedicatsfrage III, 195.
Praejudicien der Obergerichte II, 123.
Praelaten, landsässige I, 296.
Praelatenrechte, Uebertragung derselben auf die Universitäten I, 296.
Praelatenstand I, 296. — Ueberreste desselben in den neueren Verfassungen I, 297.
Praescriptio definita, als Erwerbungsgrund der Staatsgewalt in den Territorien Deutschlands. I, 144.
Praesentation der Staatsdiener II, 35.
Praesidium der Bundesversammlung, besondere Befugnisse und Pflichten desselben III, 226.
Praesumtio pro feudo und pro allodio I, 189.
Präsumtion wider den privaten Besitzer von Regalien II, 188.
Praeventiv-Justiz II, 259.
Preßfreiheit I, 234 f. II, 288 f. 292.
Preßpolizei II, 286.
Preßvergehen II, 288.
Preßwesen II, 282 ff.
Preußen, ständische Verfassungen der Theile desselben I, 362.
Primogenitur I, 148. 172. 177 ff. — in den Churfürstenthümern I, 148. — in den Speciallinien I, 178. — s. g. irreguläre I, 179. Einführung derselben in den Paragien I, 274.
Princeps legibus solutus II, 128 ff.
Prinzessinsteuer III, 110. 119.
Privatausträge III, 297 ff.
Privateigenthum, seine Abtretung zu Staatszwecken I, 243. II, 156.
Privatfürstenrecht, Verhältniß zum Staatsrecht I, 3 f.
Privation von Regalien, zur Strafe II, 188.
Privatrechte, Definition I, 2.
Privatreclamanten bei der deutschen Bundesversammlung III, 349.
Privatverhältnisse der Landesherren, wonach sie zu beurtheilen II, 130.
Privatverlassenschaft, Sonderung derselben von der Staatsverlassenschaft I, 189.
Privatvermögen, des Fürsten III, 22 f. — der fürstlichen Familie III, 24 f.
Privilegia de non appellando; Bedeutung und Beschränkung derselben II, 197. — impressoria II, 298.
Privilegien II, 135 ff. — der Staatsdiener II, 52. welche leges generales sind, können nur unter ständischer Mitwirkung gegeben werden II, 138 f.
Privilegiengewalt des Kaisers und der Landesherren II, 138.
Privilegium II, 83.
Proceß in der Bundes-Austrägal-Instanz, Instruction desselben III, 307.
Propositionen, landesherrliche, an die Stände I, 421.
Protestation, Recht der I, 251.
Protokolle der Bundesversammlung I, 111.
Provincialregierungen II, 17.
Provinzialstände I, 361.
Provocatio ad agendum bei einem Rechtsstreite unter Bundesgliedern III, 310.
Publication, der Gesetze II, 124 f. — Beweis derselben II, 126. — Zeit derselben II, 126. — der Privilegien II, 137.
Pufendorf, Samuel von I, 16. s. auch Monzambano.
Pütter, Joh. Stephan I, 18.

Quarantaineanstalten II, 316.
Quartierlast III, 186. Befreiung davon III, 187.
Quellen, des deutschen Staatsrechts I, 4. — geschriebene, ungeschriebene I, 6. — des Reichsstaatsrechts I, 70. — des Territorialstaatsrechts I, 74 ff. — des öffentlichen Rechts seit Errichtung des deutschen Bundes I, 108 ff. — des Bundesrechts, Sammlungen I, 109 f. — des Landes-Staatsrechts seit Errichtung des deutschen Bundes I, 115.
Querela nullitatis s. Nichtigkeitsbeschwerde.

Quilibet status tantum potest in suo territorio, quantum imperator in imperio I, 61.
Quod principi placuit, legis habet vigorem II, 101.

Rang II, 362.
Rastadt, Errichtung einer Bundesfestung daselbst, und Friedensbesatzung derselben III, 376.
Ratio status II, 165.
Rath, der freien Städte; Zusammensetzung desselben I, 446. Ergänzung durch Cooptation I, 446. Attribute oder Rechte I, 447. — und Zuthun der Stände II, 101.
Rathsames Gutachten der Stände II, 106.
Reallasten, Ablösbarkeit derselben I, 242.
Realsystem II, 2. 14.
Receptionsverträge s. Accessionsurkunden.
Recesse I, 76.
Rechnungscommission des Bundes III, 380.
Recht, im obj. S. II, 83. — des Stärkern als Grund der Staatsgewalt I, 44. — und Gesetz im Sinne der neueren Verfassungsurkunden II, 148. — Gewohnheits- II, 84.
Rechte, wohlerworbene; Einfluß des Rheinbundes darauf I, 22. Einfluß des deutschen Bundes darauf I, 105. — recipirte I, 6.
Rechtsmittel gegen ein Austrägal-Erkenntniß III, 311.
Rechtspflege, Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter III, 341 ff.
Rechtsprincip, beschränkt die gesetzgebende Gewalt II, 89.
Rechtsprechung I, 49.
Rechts- und Interesse-Streitigkeiten der Bundesglieder; Unterschied derselben III, 294 f.
Rechtsverweigerung, Beschwerden darüber II, 203.
Reclamationen III, 243.
Reclamationscommission III, 242.
Recurs, an sämmtliche Bundesglieder, ob zulässig III, 270. — Recht der Mediatisirten III, 340. s. auch Beschwerde.
Recursrecht, standesherrliches I, 288. — der vormaligen Reichsritter an die Bundesversammlung I, 305.
Redaction der Gesetze, hat die Regierung II, 116.
Reformatio in pejus II, 216.
Regalien I, 47. essentialia I, 48. besondere II, 158 ff. nutzbare III, 5. — im Patrimonium von Privaten II, 184 ff. Interpretation derartiger Verleihungen II, 187.
Regent, Pflicht der Theilnahme an der Regierung II, 1. Ausschluß derselben II, 2.
Regentschaft, Gründe I, 205 ff. Persönliche Vorrechte des Regenten I, 214. s. auch Vormundschaft.
Regentschaftseid s. Vormundschaftseid.
Regentschaftsrath I, 214.
Regierende Familie I, 264.
Regierung I, 51 II, 1. — Verfassungsmäßige II, 2.
Regierungsantritt I, 191 ff.
Regierungsbevollmächtigter II, 140. 353. 357.
Regierungsform I, 54.
Regierungsgesetze II, 86.
Regierungsgewalt, Uebergang auf den Nachfolger I, 191.
Regierungshandlungen, gültige des Vorgängers I, 157. Tadel von I, 233.
Regierungsmaßregeln, ehemalige Appellation dagegen an die Reichsgerichte II, 235.
Regierungsnachfolger, verschiedene Ansichten über seine Verbindlichkeit aus den Handlungen seines Vorgängers I, 195.
Regierungsprivatrecht I, 4.
Regierungsrecht, Gegenstände II, 159 f.
Regierungsrechte I, 47. II, 82 ff.
Regierungssachen vergl. Administrationssachen.
Regierungsunfähigkeit s. Unfähigkeit.
Registraturen II, 19.
Regredienterbinn I, 153. Streit derselben mit der Erdtochter I, 180 ff.
Reich, deutsches I, 59 ff. — ein zusammengesetzter Staat I, 62. Auflösung I, 78 ff. Folgen derselben I, 88 ff.
Reichsabschiede I, 74.
Reichsacht I, 220.
Reichsarchive I, 106 f.
Reichsdeputationen I, 74. — v. 24. Aug. 1802 I, 79.
Reichsdeputations-Hauptschluß, Inhalt I, 80.

Reichsdomainen III, 26. 28.
Reichsdörfer I, 66.
Reichsexecutionsordnung v. 1522 I, 73.
Reichsfestungen III, 189.
Reichsgerichte, Stellung zu den Privatausträgen III, 301. Competenz für ständische Beschwerden über fürstliche Beamte II, 48. Erkenntnisse über materielle Rechtsgültigkeit von Territorialgesetzen II, 96.
Reichsgesetze, heutige materielle Geltung I, 90. — Sammlungen I, 70.
Reichshofrathsordnungen I, 73.
Reichskammergericht, Auflösung, Processe u. Depositen I, 106 f. Acten I, 107.
Reichskammergerichtsordnungen I, 73.
Reichslehnsherrlichkeit I, 95. III, 77.
Reichslande, vermischte s. Territorien.
Reichsmannlehen, Einfluß der Auflösung des deutschen Reichs auf die Succession in dieselben I, 153 f.
Reichsmatrikel I, 73.
Reichsmilitairgewalt III, 175.
Reichsoperationskasse, Schulden derselben I, 104.
Reichspfandschaften III, 28.
Reichspflichten, im Rheinbunde nicht untergegangene I, 96. Verhältniß des deutschen Bundes dazu I, 104.
Reichspolizeiordnungen I, 73. II, 262 ff.
Reichsposten II, 343 ff.
Reichspraelaten I, 296.
Reichsregierung I, 63 f.
Reichsritterschaft, allmälige Vernichtung derselben als solcher I, 302 f. — die schon zur Reichszeit landsässige I, 306 ff. — Particulargesetze über die ehemalige — in den Bundesstaaten I, 305. Heutige Landstandschaft derselben I, 378. Steuerprivilegien derselben, ähnlich denen der Mediatisirten III, 153.
Reichsschlüsse I, 74.
Reichsstaatsgewalt, konnte die Territorialstaatsgewalt verleihen I, 145.
Reichsstaatsrecht, Quellen I, 70. s. Reich.
Reichsstädte, ihr Collegium I, 65. Unterschied von Land- und Erbstädten I, 432.
Reichsstände, Mitwirkung bei der Reichsregierung I, 63.
Reichsstandschaft I, 260. Dingliche — I, 285. Ob unumgänglich nöthig zur Landeshoheit I, 143. — Erwerbung I, 385.
Reichssteuern III, 100. 118.
Reichstag I, 64.
Reichsunmittelbare, und Mittelbare I, 62 — der Landeshoheit nicht unterworfen I, 254.
Reichsvicariat I, 212.
Reichsvorderlehn I, 95.
Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung I, 417.
Religion, Ausschließung von der Nachfolge wegen derselben I, 168. — Zulassung derselben I, 230. — christliche, als Bedingung zur Ausübung der politischen Rechte I, 225. — des Landesherrn I, 162.
Religionis exercitium, publicum I, 231.
Religionsangelegenheiten im Sinne der Bundesacte Art. 7. III, 265 f.
Religionspartheien, bürgerliche Rechte I, 230 ff.
Religionsübung, öffentliche I, 228 ff.
Religionsverfassung der deutschen Staaten des Rheinbundes I, 92.
Remotio ab officio II, 68.
Rentkammer III, 32.
Repraesentation, Princip I, 360. 375 f.
Repraesentationsrecht der Landstände I, 392.
Repraesentativcharacter der älteren Landstände I, 346. — der heutigen Landstände, anerkannt II, 109.
Repraesentativgewalt nach Außen III, 192.
Repraesentativsystem, Geschichte der Entstehung desselben I, 55 f.
Repraesentativverfassung I, 54. — der Territorien. Einfluß des Rheinbundes darauf I, 91. — Bedeutung I, 355.
Repressalien III, 201.
Res communes III, 21.
Reservatrechte, kaiserliche s. jura reserv. caesar.
Reserve-Infanterie-Division des Bundesheeres III, 363. — Verwendung derselben III, 378.
Residenz s. Aufenthalt.
Resignation der Staatsdiener II, 60 ff.
Res judicata, als Quelle des Territorialstaatsrechts I, 77.
Restitutio ex capite novorum gegen ein Austrägalerkenntniß III, 312.
Restitutionseid, Ableistung desselben im Austrägalverfahren III, 313.

Rettungsanstalten II, 316.
Reußische Länder, ständische Verfassung derselben I, 373.
Reversalien, fürstliche I, 130.
Rhein, der s. g. Thalweg desselben, als Gränze gegen Frankreich. I, 318.
Rheindund, Abschließung desselben d. 12. Juli 1806 I, 81. Mitglieder, ursprüngliche; Verzeichniß derselben I, 82. — Souveraine und Mediatisirte desselben I, 103. — Vergrößerung desselben nach dem Tilsiter Frieden; Verzeichniß der neuen Glieder I, 82. — Verminderung desselben durch Vereinigung der Nordküste von Deutschland mit Frankreich I, 83. — Einfluß desselben auf die landständischen Verfassungen I, 347 ff. — Auflösung I, 99.
Rheindundacte, Inhalt I, 83 f.
Rheinschifffahrt, Freiheit derselben II, 334. 337.
Rheinschifffahrts-Octroi von 1804 I, 80. 322. II, 334 f.
Rheinzölle, Aufhebung derselben II, 334.
Richter, Haftung des Staats für ihre Handlungen II, 55. — Versetzung derselben II, 59. — Entlassung derselben in Bezug auf ihre Pflichten gegen den Landesherrn II, 222.
Richtereid II, 35. 221.
Richterliche Competenz, Gränzen derselben II, 219. 223 ff. Particuläre Bestimmungen II, 239 ff.
Richterliche Gewalt II, 145.
Riedesel, freiherrliche Familie von, zu Eisenach; Rechtsverhältniß derselben I, 306.
Rittermatrikeln III, 146.
Ritterorden, geistliche I, 298 ff.
Ritterordnungen, schwäbische v. 1560, fränkische von 1590, rheinische von 1652 I, 302.
Ritterschaft, unterschieden von Adel I, 307. — Vorrechte derselben I, 308. — die vormalige reichsunmittelbare I, 301 f. — Unterscheidung zwischen der — und dem landsässigen Herrenstande I, 307. — Stärke der landständischen Vertretung I, 380.
Römermonate III, 101.
Römisches Recht, sein Mißbrauch als Staatsrechtsquelle I, 6. 13. 15.
Rotenburger Quart I, 267. 274. Differenz darüber zwischen den churhessischen Ständen und der Regierung III, 335.
Rückwirkende Kraft der Gesetze II, 87 f.
Ruhe, innere, und Sicherheit von Deutschland, Erhaltung derselben durch den Bund III, 280 ff.

Sachsen, Königreich, ständische Verfassung. I, 365.
Sachsenspiegel I, 12.
Sächsische Länder, großherzogliche und herzogliche, ständische Verfassung I, 369 f.
Saecularisationen III, 7. Besondere Verwaltung derselben in Hannover III, 45.
Sanitätscollegien II, 314.
Schatzcollegien III, 45.
Schatzcollegium in Hannover I, 427.
Schatzungsprivilegien III, 112.
Schaumburg-Lippe, ständische Verfassung I, 373.
Schauen, Herrschaft I, 274.
Schauspiele, Beaufsichtigung II, 308.
Schema votantium des engern Raths der deutschen Bundesversammlung III, 228.
Schiedsgericht s. Bundesschiedsgericht.
Schifffahrt, freie auf den deutschen Flüssen II, 335 f. III, 170.
Schifffahrtspolizei II, 333 ff.
Schlagschatz II, 350.
Schlözer's Vertragstheorie I, 43.
Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen I, 358.
Schmauß, Joh. Jac. I, 18.
Schönburg, Verhältniß dieses fürstlichen und gräflichen Hauses zum Königreich Sachsen I, 271 f. — Fürsten von, ihre Militairhoheit III, 177.
Schriftlichkeit II, 18.
Schulden, der mediatisirten Länder, ihre Abtheilung I, 295. — des Regierungsvorgängers I, 195 ff.
Schuldentilgungskasse III, 92.
Schuldentilgungsplan III, 92.
Schulen II, 351 ff.
Schulfonds II, 352.
Schulpflichtigkeit II, 353.
Schutz der Person und des Eigenthums gegen ungesetzliche Beschränkungen I, 236.
Schutzbriefe, Befugniß der Bundesversammlung zur Ertheilung derselben für den Aufenthalt in Frankfurt III, 251.

Schutzgelder III, 109.
Schutzpocken-Impfung II, 316.
Schwabenspiegel I, 12.
Schwarza I, 274.
Schwarzburg, Grafen (Fürsten) von I, 274.
Schwarzburgische Länder, ständische Verfassung I, 372.
Scutagium III, 110.
Seckendorf, von I, 15.
Secten I, 230 f.
Secundogenitur I, 172.
Selbsthülfe, verboten I, 66. II, 192 — gegen widerspenstige Unterthanen I, 69.
Senat der freien Städte, als Organ zur Ausübung der Staatsgewalt I, 446.
Senatscommission der freien Stadt Frankfurt III, 251.
Seniorat I, 172.
Separatio feudi ab allodio I, 189.
Separatvotum bei Landständen I, 381. 420.
Service III, 187.
Severinus de Monzambano I, 16.
Sicherheit, öffentliche II, 277 ff.
Sicherheitsmaßregeln gegen Individuen e jure emin. II, 154.
Sittenpolizei II, 306 ff.
Sitzungen der Bundesversammlung, verschiedene Arten; ordentliche und außerordentliche III, 227. förmliche und vertrauliche III, 227.
Solms, Grafen von, hinsichtlich der Herrschaft Wildenfels in Sachsen I, 274.
Souverain, correlatives Verhältniß der Berechtigung und Verpflichtung desselben I, 35.
Souverainetät, Geschichte und verschiedene Bedeutungen des Ausdrucks I, 35 f. — der deutschen Fürsten; historische Grundlage derselben I, 141. — Bedeutung in der Rheinbundsacte I, 84 f. — im heutigen Sinne. I, 37 f. — Verlust I, 217.
Souverainetätsrechte I, 47.
Sparkassen II, 303.
Specialbevollmächtigte beim Bundestage III, 248.
Sprache der Bundesversammlung III, 353.
Spruchmänner im Bundesschiedsgericht; ihr Verhältniß zu den Regierungen III, 336.
Staat, Begriff und Wesen I, 29 f. 33. Zweck I, 32 f. Entstehung I, 38 ff. Verschiedene Ansichten über Staatszwecke I, 33 ff. Verfassung und Regierung I, 51 ff. Wesentliche Bestandtheile der Verfassung I, 121. — und Corporationen I, 32. — im Staate I, 32. Verhältniß zur Kirche III, 205 ff.
Staaten, deutsche; Eintheilung nach den Beherrschungsformen I, 120.
Staatenbund I, 58.
Staatsamt II, 21. Arten II, 25. Anwartschaft darauf II, 33. Anfang II, 34 f. Cautionen dabei II, 35. Vorschläge der Behörden zu Anstellungen II, 36.
Staatsanleihen, Bedingungen der Gültigkeit III, 90 ff. — haben keine Zinsbeschränkung III, 92.
Staatsanwälte III, 17.
Staatsbeamte II, 21.
Staatsbedürfnisse III, 4. außerordentliche III, 5.
Staatsbehörden II, 4. Geschichte II, 5 ff. heutige Organisation II, 13. als jus quaesitum II, 14. centrale, provinziale, locale II, 17. Geschäftsgang II, 17. Verfassung II, 18. s. Behörden.
Staatsbudget III, 3.
Staatsbürger s. Unterthanen.
Staatsbürgerrecht, volles, als Bedingung für die Ausübung des Wahlrechts I, 387. — actives, Suspendirung und Verlust I, 258. s. auch Unterthanenverhältniß.
Staatsdiener II, 20 ff. Unterschied von landesherrlichen Dienern II, 22 ff. Unmittelbare und mittelbare II, 25. Anstellung II, 31 f. Auswahl II, 32 f. Fremde als — II, 32. Wahl, Praesentation, Bestätigung, Beeidigung II, 35. Prüfung II, 36. Allgemeine Pflichten und Verantwortlichkeit II, 4. 38 ff. wegen verfassungswidriger Handlungen II, 41. — neuere gesetzliche Stellung in den einzelnen Ländern II, 8 ff. Zwangs- und Strafmittel gegen — II, 44 f. Befreiung von öffentlichen Zeugnissen II, 39. Rechte II, 50 ff. ihre Handlungen verbinden den Staat II, 54 ff. Wahlfähigkeit zu den Ständen I, 391. Versetzung II, 59. Resignation II, 60. s. auch Abdication eines Staatsdieners.

Staatsdienst II, 20 ff. Unterschied vom Militairdienst II, 24. Arten II, 24 ff. rechtliche Begründung II, 26 ff. Geschichte II, 5 ff. Pflicht der Unterthanen zum Staatsdienst II, 31 f. Freiheit in fremde Dienste zu treten I, 236. Beendigung II, 57 ff. Abschied II, 61. s. auch Staatsdiener.
Staatseigenthumsrecht III, 19 f.
Staatseinkünfte III, 5. außerordentliche III, 7.
Staatsgebiet I, 315 ff. Rechte daran I, 318 ff.
Staatsgebiete, deutsches, rechtliche Natur I, 315 f. Eintheilung I, 317.
Staatsgewalt, Begriff und Natur I, 35. — Kritik der verschiedenen Theorieen zur Begründung derselben I, 46. Wesentliche Eigenschaften I, 46 f. Bestandtheile oder Rechte I, 47. Begränzung I, 35 Erwerbungsgründe in den deutschen Monarchieen I, 144. Anfall an den Nachfolger I, 150 f. Streit darüber ist keine Justizsache II, 224. Unterwürfigkeit unter die — I, 254 ff.
Staatsgewalten, gesetzgebende, vollziehende u. s. w. I, 50. s. auch Souverainetät, Machtvollkommenheit.
Staatsgut I, 320. III, 18 ff. heutiger Zubehör I, 190. — Unterschied vom Kammergut III, 36 ff. vom fürstlichen Privateigenthum III, 20 f. 23 f.
Staatshoheitsrechte, äußere III, 191 ff. 197 f. s. auch Hoheitsrechte.
Staatskasse III, 11.
Staatslehen III, 78.
Staatsministerium II, 14. Departements II, 14.
Staatsnothrecht, Begriff II, 149. Bedingungen II, 150. Gegenstand II, 152 ff.
Staatsobereigenthum I, 319.
Staatspapiere II, 351.
Staatsprüfungen II, 36.
Staatsraison II, 165.
Staatsrath II, 15.
Staatsrecht, im weiteren und engeren Sinne I, 1. inneres und äußeres I, 1. gemeines und particuläres I, 2. allgemeines und besonderes I, 3. natürliches, sein Gebrauch. I, 4. — gemeines deutsches, Existenz I, 3. Umfang I, 3. Quellen I, 4 ff. Interpretation derselben I, 8 f. Quellen zur Zeit des Rheinbundes I, 97. — Geschichte I, 59 ff. Geschichte der Bearbeitung I, 12 ff. Methode I, 26. Hülfswissenschaften I, 9 f. — auswärtiges der Bundesstaaten III, 191 ff. Begriff III, 191. Umfang III, 195.
Staatsschulden III, 79 ff. Kammer- und Landesschulden III, 80 ff. Reichsschulden III, 80. Uebernahme der Kammerschulden III, 81 f. Schulden abgetretener, getheilter, mediatisirter, incorporirter Länder III, 85 ff. — heutiges Recht der Staatsschulden III, 89 ff. Verhalten bei Theilungen III, 87. verschiedener Provinzen III, 89.
Staatsservituten, Begriff I, 320. — affirmative und negative I, 321. — Begründung und Gegenstände I, 321.
Staatssuccession I, 148. hereditario jure und lege regia I, 195. Gegenstand I, 188.
Staatsverfassung s. Verfassung.
Staatsverlassenschaft, gewöhnlicher Gegenstand derselben I, 189 f. Sonderung von der Privatverlassenschaft I, 189. Besondere Fälle I, 190.
Staatsverträge I, 115. III, 197 ff. landständische Concurrenz III, 199. als Rechtsquelle I, 71.
Staatsverwaltung II, 1. s. Regierung.
Staatswirthschaftspolizei II, 318 ff.
Staatswirthschaftsrecht III, 1 ff. Princip III, 8.
Stader Zoll III, 170.
Städte I, 430 ff. — freie s. Freie Städte — mit Militairhoheit III, 175 f. — und Communalordnungen in den einzelnen Bundesstaaten I, 436.
Städtische Nahrung I, 433 f. II, 324.
Stadtrecht I, 431.
Stadtrechte I, 75.
Stahl, Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht; Tendenz dieses Werkes I, 41.
Stammausträge III, 299.
Stand und Gewerbe, freie Wahl I, 238.

Stände, besondere Rechte der einzelnen I, 259 ff. s. Landstände, Reichsstände, Provinzialstände.
Standeserhöhung II, 358. befreiete nicht von der Landesunterthänigkeit I, 259.
Standesgehalt, Unterschied von Dienstgehalt II, 52.
Standesherren, Begriff I, 285. Rechtsverhältniß I, 286. Regulirung desselben in den einzelnen Bundesstaaten I, 282 ff. Geschichte I, 276 ff. — besondere Rechte I, 285 ff. persönliche Vorrechte I, 288. Recht des Recurses an die Bundesversammlung I, 288. Familienverträge I, 290 ff. Steuerprivilegien I, 290. Aufenthalt I, 290. Militairpflichtigkeit I, 294. Vorrechte in Bezug auf die Standesherrschaften I, 295.
Standesherrliche Beamte I, 295.
Standesherrlichkeit, Begriff und allgemeine Erfordernisse I, 285.
Standesherrschaft, Veräußerung I, 285.
Standesmäßigkeit der Ehe I, 460.
Standesprivilegien, sind nicht jura quaesita II, 93.
Standesunterschiede, deutsche I, 226. II, 357. Geschichte I, 226.
Ständeversammlung, Abtheilung derselben in zwei Kammern I, 382. — Mitgliedschaft; Erwerbung und Erlöschen derselben I, 413. — Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten I, 414 ff. — regierungsseitiger Ausschluß eines Mitgliedes, als Grund einer gerichtlichen Klage I, 414. — Präsidenten I, 419.
Ständische Verfassung, Länder in denen sie aus der Zeit des Reichs fortdauert II, 109.
Ständische Verhandlungen oder Protocolle, als Interpretationsmittel für die Verfassungs- und Regierungsgesetze I, 117.
Standrecht II, 206. 278. das vom Bundesoberfeldherrn angeordnete III, 370.
Stapelrecht II, 331.
Stationsgeld für Lohnkutscher II, 343.
Status in statu I, 32.
Statuta conventionalia und legalia II, 84.
Statuten, dingliche I, 256.
Stellvertreter der Deputirten I, 411 f.
Stempelpapier, landesgesetzliches; Nichtgebrauch desselben bei allen gerichtlichen Verhandlungen vor der Bundesversammlung III, 310.
Steuern III, 98 ff. heutiges Recht III, 121 ff. nothwendige und freiwillige III, 116 ff. — in heutiger Bedeutung III, 123. 128. I, 252. ordinaire und extraordinaire III, 139. nothwendige dürfen nicht verweigert werden III, 121. 123. 125.
Steuerbewilligung III, 121. 123. — bedingte I, 358. Verbot derselben III, 125.
Steuerbewilligungsrecht der Stände I, 345. III, 9. 96. Umfang III, 130.
Steueretat III, 134.
Steuererhebung III, 157 ff. außerordentliche, ohne landständische Concurrenz III, 129 f.
Steuererlasse III, 151. 160.
Steuerfreiheiten III, 154 ff. Geschichte III, 141 ff. Verleihung III, 148. Aufhebung III, 149 ff. Entschädigung dabei III, 152 f. Steuerfreiheit der Rittergüter III, 146.
Steuerperioden I, 406. III, 138.
Steuerpflicht III, 159 f. Gleiche Vertheilung auf alle Unterhanen III, 142. subsidiaire Pflicht der Reichsmittelbaren III, 104.
Steuerschulden eines Gutes, deren Uebergang III, 161.
Steuerüberschüsse III, 133.
Steuerversagungsrecht der Stände III, 128.
Steuerverwaltung III, 157. ff.
Steuerverweigerung III, 96. bei freiwilligen Steuern den Ständen erlaubt III, 128. nicht bei zum Staatshaushalt nothwendigen III, 121. 123. 125.
Steuerverwendung, landständische Controle darüber III, 139.
Stimmen, Vertheilung derselben in der engeren Bundesversammlung III, 228.
Stimmeneinheit in der Bundesversammlung III, 258. Vorfrage darüber III, 257.
Stimmenmehrheit in der Bundesversammlung III, 258. verschiedene Stimmenmehrheit bei den verschiedenen Sitzungen der B. V. III, 229. — Gegenstände über welche kein Beschluß durch Stimmenmehr-

heit in der B. B. ſtattfindet III, 260 ff. 268.
Stolberg, das gräfliche Haus, in ſeinem früheren Verhältniſſe zu Churſachſen, Brandenburg und Braunſchweig Lüneburg, jetzt zu Preußen und Hannover I, 272. — Grafſchaft unter Churſächſiſcher Oberhoheit I, 273.
Strafen gegen öffentliche Beamte II, 44 ff.
Strafſchärfung II, 215 f.
Straßenpolizei II, 337.
Strohmweiſe Convocation der Stände I, 408.
Studien ſ. Ausbildung.
Subalterne, Begriff II, 24. — die niederen, ſind keine Staatsbeamten II, 22.
Subcollectation des Adels III, 144.
Subcollectationsrecht der Reichsſtände III, 101.
Subditus temporarius ſ. Unterthan, zeitiger.
Subjectionen ſ. Mediatiſirte.
Subsidium charitativum III, 120.
Subſtitutionsclauſel in den Vollmachten der Bundestagsgeſandten III, 248.
Succeſſion, in die Staatsgewalt, eine singularis I, 153. — in nicht lehnbaren Territorien: a. der Stammesvettern; b. der Töchter I, 152 f. — in die Churlande I, 152. Gleichzeitigkeit agnatiſcher und cognatiſcher — I, 180. — ex pacto et providentia majorum I, 148 f. — jure repraesentationis I, 183.
Succeſſionsfähigkeit I, 152 ff. Abweichende Grundſätze des katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenrechts darüber I, 155.
Succeſſionsordnung, Begriff I, 149. gemeine und beſondere I, 172. 179. Arten der beſonderen — I, 172. — in den Territorien I, 147. — nach der Primogenitur I, 177.
Succeſſionsrecht, Begriff I, 149 — doppelte Natur deſſelben I, 149. — bei neuerworbenen Landen I, 151. Bedingungen I, 152. — der Weiber und Cognaten I, 152.
Summariiſſimum, bundesrechtliches; Abweichungen deſſelben von dem ordentlichen austrägalgerichtlichen Verfahren III, 321 f. — Inſtruction und Entſcheidungsnormen bei demſelben III, 322.
Suſpenſion der Staatsdiener II, 77 ff.
Suſtentationskaſſe, transrhenaniſche I, 105.
Syndici, landſchaftliche I, 424.
Syſtem des deutſchen Staatsrechts, Beſtandtheile deſſelben I, 27.

Territoria, clausa und non clausa I, 315. — quae modo magis herili reguntur. ſ. Patrimonialſtaaten.
Territorial-Commiſſion vom 20. Juli 1819, Inhalt des Receſſes I, 103.
Territorialpoſten II, 344.
Territorialprincip I, 45.
Territorialrecht I, 61.
Territorialregierungsgewalt, Grundlage derſelben I, 60.
Territorialſervituten I, 320.
Territorialſtaatsrecht, Quellen I, 74.
Territorien, Verfaſſung I, 66 ff. — Untheilbarkeit I, 147.
Tertiogenitur I, 172.
Teſtament, Succeſſionsrecht daraus I, 184. — in Bezug auf die Nachfolge; Förmlichkeiten deſſelben I, 186. — Kraft des darin ertheilten Succeſſionsrechtes I, 186.
Teſtamentar-Tutel, für Fürſten I, 208.
Teſtamente I, 75.
Thalweg ſ. Rhein.
Thatſachen, Mittheilungen von, durch Rede, Druck und Schrift I, 233.
Theilungsreceſſe I, 75.
Theorieen über den Zweck des Staats; Kritik derſelben I, 34. — verſchiedene politiſche der neueren Zeit I, 41 ff.
Thomaſius, Chr. I, 16 f.
Thronfolger, Erziehung des minderjährigen I, 213 f. auch Staatsſucceſſion.
Thurn- und Taxiſche Poſten II, 342 ff.
Titel, Ertheilung II, 362.
Titulaturen ſ. Praedicate.
Totheilungen ſ. Datheilungen.
Tranſitoriſche Verordnungen II, 96.
Trias politica des Ariſtoteles I, 50.
Turnus der Abſtimmung in der Bundesverſammlung III, 236.
Tutel, geſetzliche für Fürſten I, 208.

Übertragung, vertragsmäßige, oder Übertragung, als Erwerbungsgrund

der Staatsgewalt in den monarchischen Staaten Deutschlands I, 144.
Übersicht der Einrichtungen bei dem Bundescassenwesen, vom 21. Jun. 1827. III, 383.
Ubertus von Lampugnano I, 13. 40 f.
Ulm, Errichtung einer Bundesfestung daselbst, und Friedensbesatzung derselben III, 376.
Umfrage in der Bundesversammlung III, 237.
Uneheliche, (natürliche) Kinder, als Successoren I, 155.
Unfähigkeit, zur Führung der Regierung; Ausschließungsgrund von der Nachfolge I, 169. — geistige und körperliche, des Nachfolgers; Berücksichtigung derselben in den neueren Verfassungen I, 171.
Unio, realis und personalis I, 58. — per suppressionem I, 58.
Union verschiedener Staaten unter einem Herrscher, Arten I, 58.
Universalreich I, 32.
Universitäten II, 354 ff. — kaiserliches oder päpstliches Privilegium II, 355. — Recht der Landstandschaft I, 298. — Studentenverbindungen I, 241.
Universitätslehrer, Entfernung gefährlicher II, 354.
Unterschriftensammeln zu Adressen I, 247.
Unterthan, Begriff I, 225. — und Staatsbürger; verschiedener Sinn dieser Benennungen I, 225. — zeitiger (zeitlicher); Begriff I, 255.
Unterthanen I, 224 ff. — deutsche; verschiedene Classen I, 225. Reichs- und Landes- I, 225. unmittelbare und mittelbare I, 226. 310. — allgemeine Rechte und Pflichten I, 227. 247. — einzelne Rechte I, 228 ff. — formelle Rechte I, 243. Aufnahme neuer I, 256.
Unterthansverhältniß, Begründung I, 255 ff. — Erlöschung I, 258.
Untheilbarkeit s. Territorien.
Unverantwortlichkeit, des Landesherrn II, 129. — fehlt im ältern Recht den Fürsten I, 135.
Unveräußerlichkeit des Staatsgebiets, Ausnahmen I, 333.
Urtheil des Fürstentags zu Würzburg von 1216 I, 329.
Urtheile, Rechtskraft der ausländischen III, 196.
Urwähler I, 410.
Usurpation, Gegensatz der Legitimität I, 63.
Utile per inutile non vitiatur, Anwendung auf Verfassungen I, 123.

Vagabunden II, 281.
Venia aetatis I, 192. 194. — vom Kaiser ertheilt II, 302. 359.
Verantwortlichkeit, der Staatsdiener und insbesondere der Minister wegen Verletzung der Verfassung, nach älterm deutschen Staatsrecht I, 134 f. — Unterschied zwischen politischer, crimineller und civiler I, 136. — Bedingungen ihrer Ausführbarkeit I, 136. — der Staatsdiener für verfassungswidrige Diensthandlungen II, 41 f.
Veräußerung von Territorien I, 68.
Verbalnoten bei der Bundesversammlung III, 354.
Verbindlichkeit des Staats aus Handlungen der Staatsdiener II, 54.
Verbindungen, verbotene I, 240 f. II, 279. — der Studirenden II, 356.
Verbrechen, der Landesherren I, 68. — im Dienste II, 44 ff.
Vereine, politische I, 241. — zur Fürsorge für entlassene Sträflinge II, 304.
Vereinigung der practischen, philosophischen und historischen Methode in der Behandlung des deutschen Staatsrechts I, 26.
Vereinigung mit rechtswidrigen Zwecken I, 240.
Verfassung, Staatsconstitution im w. S.; Begriff I, 51. — Constitution im eng. S.; Begriff I, 51. — landständische in den deutschen Bundesstaaten I, 54. 120. — welche durch freie Anerkennung aller derjenigen, auf deren Zustimmung es ankommt, in Wirksamkeit übergegangen ist I, 123. — Aenderung und Aufhebung I, 125 f. — Aenderung auf verfassungsmäßigem Wege; Begriff I, 127. — Unzulässigkeit einer einseitigen Aufhebung I, 128. — Beschwören derselben I, 130. — Anerkennung derselben durch den Regierungsnachfolger I, 150 f. — Recht der Einzelnen darauf I, 394.

Verfassungen, reine und gemischte I, 54. — verschiedene deutsche I, 119 f. — Entstehung, Aenderung, Aufhebung I, 121 ff. — Entstehungsgründe (drei) der deutschen I, 121. — octroirte und pactirte I, 122. — Vorzug der vertragsmäßig errichteten I, 122. — „in anerkannter Wirksamkeit"; Begriff I, 126 f. — erschwerende Formen, um einer übereilten Abänderung zu begegnen I, 127 f. — deutsche; Garantieen derselben I, 129 ff.
Verfassungseid, des Fürsten; Bedeutung desselben I, 131. — der Civil-Staatsdiener, des Militairs, aller volljährigen (selbstständigen) Unterthanen I, 132 f. 135. II, 35.
Verfassungsgarantieen, Begriff und Nothwendigkeit I, 129. — innere und äußere I, 129. — allgemeine und besondere I, 129. — gegen den Bund I, 128. — des Bundes und auswärtige I, 137. Einseitiges Nachsuchen ist unerlaubt I, 138. — des Bundes, Verzeichniß der nachgesuchten und vom Bunde übernommenen besonderen I, 139. — Verzeichniß der nachgesuchten, aber vom Bunde noch nicht übernommenen I, 139.
Verfassungs- und Regierungs-Gesetze der einzelnen Länder seit 1815, Verzeichniß I, 116.
Verfassungsmäßig, vertragsmäßig I, 127.
Verfassungsrecht der deutschen Bundesstaaten I, 119 ff.
Verfassungsurkunden s. Verfassungen.
Verfassungswidrige Dienstacte, Verantwortlichkeit der Staatsdiener dafür II, 41 f.
Vergatterungen s. Vereinigungen.
Verhaftung in gesetzlicher Form I, 237 f.
Verhältniß der Landesherren zu den Landesunterthanen I, 68.
Verheirathung, Freiheit der I, 238.
Verjährung, von unvordenklicher Zeit, constitutive und translative, als Erwerbungsgrund der Staatsgewalt in den Territorien I, 144. — bei unerlaubten Veräußerungen von Kammergut III, 75.
Verlassenschaft, standesherrliche, Sonderung derselben von der Privatverlassenschaft bei den Mediatisirten I, 190.
Verlaßnahme III, 231.
Vermittelungsamt der Bundesversammlung bei Irrungen zwischen Bundesgliedern und auswärtigen Mächten III, 357 f.
Vermittelungs- und resp. Interventionsrecht des deutschen Bundes III, 292.
Verordnung, im Gegensatz von Gesetz II, 86.
Verordnungen, im Gegensatz von Gesetzen II, 110. 117 ff. — höherer Behörden II, 122.
Versetzung der Staatsdiener II, 58 f.
Versio in rem, Beweis derselben rücksichtlich einer ungültigen Staatsschuld III, 92.
Versorgungsinstitute II, 305 f.
Vertagung, ständische I, 428 f. s. auch Bundesversammlung.
Vertheidigungssystem des deutschen Bundes, allgemeine Bestimmungen darüber III, 371 ff.
Vertragsrecht des Bundes III, 352.
Vertragstheorieen I, 42 f.
Verwaltung I, 49.
Verwaltungssachen I, 49.
Verzicht, stillschweigender, des Fürsten I, 220. — des Art. XXXIV der Rheinbundsacte; Gegenstand desselben I, 86. in die Bundesacte nicht aufgenommen I, 106. — Subjecte, welche durch den Verzicht des Art. XXXIV der Rheinbundsacte berührt werden I, 88.
Vidualitium der Mutter des Regenten I, 269.
Virilstimmen der Bundesglieder III, 228.
Visitationen II, 140. — der Gerichte II, 203.
Vogtei I, 431.
Volk, Theilnahme desselben am Regiment I, 54.
Völker- oder Staatenrecht I, 1.
Volksunterricht, Theilnahme der Kirche II, 352.
Volksversammlungen, politische; Beaufsichtigung und Verbot I, 241. II, 280 f.
Volksvertretung s. Landstände.
Volljährigkeit der deutschen Fürsten I, 192.
Volljährigkeitstermin der deutschen Fürsten in den Ländern des sächsischen Rechts I, 192.

Vollstreckende Gewalt des Richters II, 191.
Vollziehende Gewalt II, 144 ff. — Mittel derselben II, 146. — Gränzen II, 147 ff. — Concurrenz der Stände II, 147. — Verhältniß zur Reichszeit II, 145.
Vorkaufsrecht s. Agnaten.
Vormund, Eigenschaften desselben I, 210.
Vormünder, Bestätigung der testamentarischen und gesetzlichen durch die Reichsgerichte I, 210.
Vormundschaft, Delations- oder Berufungsgrund I, 207. — Mitberechtigung der Mutter zu derselben I, 204.
Vormundschaftliche Regierung, Fälle des Eintretens derselben I, 204. — Befugnisse und Pflichten I, 211. — Befugniß derselben zur Aenderung der Verfassung auf verfassungsmäßigem Wege I, 211. — formelle Beschränkung derselben I, 214. — Beendigung derselben I, 215 ff.
Vormundschaftseid I, 210.
Vormundschaftspolizei II, 301 f. — über Reichsunmittelbare II, 301.
Vorstellung von 34 fürstlichen und gräflichen Häusern u. s. w. im J. 1816. I, 280.
Votum, separatum eines Standes oder Kreises I, 381. — decisivum und consultativum der Stände II, 105. — decisivum des Präsidenten im engern Rath der Bundesversammlung III, 226.

Waffendienst, Pflicht zum I, 252 f.
Waffenübungen des Bundesheers III, 366.
Wahl, als Erwerbungsgrund der Staatsgewalt in den Territorien Deutschlands I, 144. — der Staatsdiener II, 35. — der Deputirten, Dauer derselben I, 412.
Wahlcapitulationen, kaiserliche, als Quelle des deutschen Reichsstaatsrechts I, 71.
Wahlen der Deputirten, einfache, doppelte und dreifache I, 409.
Wahlfähigkeit, active I, 387. — passive; Erfordernisse derselben I, 388.
Wahlgesetze I, 410.
Wahlhandlung, Requisite der Gültigkeit derselben I, 410 f.
Wahlmänner, Unabhängigkeit derselben I, 393. 394.
Wahlrecht, des Königreichs Böhmen I, 186. — positive und negative Bedingungen für dessen Ausübung I, 387. 388. s. auch Wahlfähigkeit.
Wahlunfähigkeit, absolute und relative I, 390.
Wahlversammlungen I, 410.
Waldeck, ständische Verfassung I, 375.
Wanderbücher II, 284.
Wasserpolizei II, 310 ff.
Wegepolizei II, 337 ff.
Wehrzölle III, 167.
Weiber, Staatserbrecht derselben I, 152 ff.
Weimar s. sächsische Länder.
Werbung III, 185.
Werkhäuser II, 304.
Wernigerode, Grafschaft I, 273.
Weserschifffahrtsacte II, 336.
Westphälischer Frieden, als Quelle des deutschen Staatsrechts I, 71.
Widerstand, activer I, 251. — negativer I, 250. — Recht des bewaffneten I, 218.
Wiederklage bei einem Rechtsstreite unter Bundesgliedern III, 310.
Wiener Congreßacte I, 102.
Wiener Ministerialconferenz, drei Artikel über die Bundesfestungen III, 374.
Wiener Schlußacte v. 1820, Entstehung u. Inhalt I, 113. — Art. 30, Voraussetzungen seiner Anwendung III, 316 f. — Art. 56, ob darin auch eine Garantie der landständischen Verfassungen gegen den Bund I, 128. — v. 1834. I, 358.
Wildschaden II, 320.
Wilhelm von Occam I, 12 f. 40.
Wittthümer der Prinzessinnen I, 269.
Wittwe des Regenten I, 269. — Anspruch auf die Vormundschaft des minderjährigen Nachfolgers I, 270.
Wittwenkassen II, 52. 305.
Wohlerworbenes Recht II, 91. Aufhebung II, 94 f.
Wohnsitze, feste, und bestimmt begränztes Landeigenthum, als wesentliche Voraussetzung des Staats I, 31.
Würdenträger, kirchliche; ihre Theil-

nahme an der Ständeversammlung I, 384.
Würtemberg, Verhalten desselben bei Errichtung des deutschen Bundes I, 102. — ständische Verfassung I, 366.
Würtembergische Stände II, 107.
Wüste Plätze, Rechte des Staats daran III, 20.

Zehnten, Ablösbarkeit desselben I, 242.
Zeit der Publication von Gesetzen II, 126.
Zeitungsartikel s. Officieller Artikel in den Frankfurter Zeitungen.
Zeugnißpflicht, der Staatsbürger II, 141. 142. Befreiung der Beamten davon II, 39.
Zigeuner II, 281.
Zinsbeschränkungen gelten nicht für Staatsgläubiger III, 92.
Zoll, Begriff III, 164. — Arten III, 164. — eigner III, 165. — Anlegung III, 169.
Zollfreiheiten III, 166. 168. 169.
Zollrecht III, 163 ff. Geschichte III, 165 ff. Schranken III, 169 f.
Zollregal III, 168 ff.
Zollverein, deutscher II, 330.
Zollverträge III, 200.
Zueignung von Druckschriften an die B. B. s. Dedication.
Zünfte II, 325.
Zwang zum Staatsdienst II, 31 f.
Zwangsmittel gegen den Ungehorsamen I, 251. — der vollziehenden Staatsgewalt II, 148.
Zweiherrschaft (Dyarchie), Begriff I, 52.
Zweikammersystem I, 382.
Zwischenherrscher, Handlungen desselben I, 202.

Quellen-Register.

I. Recipirte Rechte.

A. Römiſches Recht.

Rnbr. apud Paull. R. S. V. 12. III, 20.
Tit. Th. Cod. VIII, 15. cf. Just. Cod. XII. 51 II, 342.

§. 4. J. de just. et jur. (I. 1.) I, 1.
§. 1. J. de jur. nat. (I. 2.) I, 1.
§. 6. — — — II, 134.
Pr. §. 1. 2. 4. J. de divis. rer. (II. 1.) III, 21.
§. 13. J. de usucap. (II. 6.) III, 22.

L. 1. 2. 8. D. de legib. (I. 3.) II, 83.
L. 10-15. — — I, 5.
L. 1. D. de const. princ. (I. 4.) I, 39.
Tit. D. de off. praef. vigil. (I. 15.) II, 309.
L. 1. §. 5. D. de postul. (III. 1.) I, 171.
L. 3. 4. D. quod cujusc. univ. nom. agatur (III. 4.) I, 411.
L. 31. D. de jurejur. (XII. 2.) III, 313.
L. 1. pr. D. de contr. emt. (XVIII. 1.) II, 347.
L. 4. D. de magistr. conv. (XXVII. 8.) II, 38.
L. 6. D. de curat. furios. (XXVII. 10.) I, 205.
L. 39. §. 3. D. de leg. I. — III, 22.
L. 7. D. de publican. (XXXIX. 4.) III, 161.
L. 33. D. de re judic. (XLII. 1.) III, 313.
Tit. Dig. de via publ. (XLIII, 10.) II, 338.
L. 1. §. 1. D. de via publ. (XLIII, 10.) II, 309.
L. 1. §. 3. D. — — II, 341.
Tit. Dig. de via publ. et itin. (XLIII. 11.) II, 338.
Tit. Dig. ne quid in flum. publ. (XLIII. 13. [12.]) II, 310.
Tit. Dig. ut in flum. publ. navig. lic. (XLIII. 14. [13.]) II, 310.
Tit. Dig. de ripa munienda (XLIII. 15. [14]) II, 310.
L. 1. 2. 10. D. ad leg. Jul. de vi publ. (XLVIII. 6.) III, 174.
L. 1. 8. D. de leg. Jul. repetund. (XLVIII. 11.) II, 39.
L. 1. D. de bon. damn. (XLVIII. 20.) III, 10.
L. 6. §. ult. D. de jure fisci. (XLIX. 14.) III, 10
L. 36. D. — — — III, 161.
L. 1. §. 3. L. 18. §. 1. D. de munerib. et honorib. (L. 4.) II, 22.
L. 6. D. de admin. rerum ad civit. pertin. (L. 8.) II, 38.
L. 144. D. de V. S. — II, 79.
L. 11. D. de R. J. — II, 93.

L. 19. C. de Judaeis (I. 9.) I, 312.
L. 4. C. de legib. (I. 14.) II, 129.
L. 8. — — — II, 101.
L. un. C. de contr. jud. (I. 53.) II, 39.
L. 5. C. de modo mulct. (I. 54.) III, 14.
L. 15. §. 1. C. de advoc. divers. jud. (II, 7.) II, 52.
L. 14. C. de judic. (III. 1.) II, 35. 221.
L. 6. C. de testib. (IV. 20.) II. 143.

L. 21. C. de fid. instrum. (IV. 21.) III, 313.
Auth. Ad haec C. — — II, 19.
L. 3. C. de compens. (IV. 31.) III, 136. 160.
L. 21. C. mand. (IV. 35.) II, 38.
L. 11. §. 1. C. de non numerat. pec. (IV. 38.) II, 35.
L. un. C. de monopol. (IV. 59.) II, 332.
L. 4. C. ad leg. Falcid. (VI. 50.) II, 128.
L. 3. C. de quadr. praescr. (VII. 37.) III, 22.
L. 2. 3. 4. C. si ex fals. instr. vel testim. judic. sit (VII. 58.) III, 313.
L. 20. C. de poenis (VIII. 57.) II, 215.
L. 5. §. 2. C. ad leg. Jul. Maj. (IX. 6.) II, 211.
L. 2. C. de fals. mon. (IX. 24.) II, 347.
L. 3. C. de general. abolit. (IX. 43.) I, 389.
L. 6. 7. C. de sent. pass. et restitut. (IX. 51.) I, 390.
L. 4. C. de apoch. publ. (X. 22.) II, 55.
L. 4. 5. C. de locat. praed. civ. (X. 70.) III, 57.
L. 3. C. de jur. reip. (XI. 29.) I, 433.
L. 2. C. de vend. rer. civ. (XI. 31.) II, 322.
L. 3. C. de fund. limitroph. (XI. 59.) III, 146.
L. 14. C. de fund. patrimon. (XI. 61.) III, 75.

Nov. 6. pr. — I, 39.
— 8. cap. 1. — II, 35.
— 18. cap. 5. — II, 87.
— 49. cap. 2. — II, 19.
— 105. cap. 2. in f. — I, 39.

B. Canonisches Recht.

c. 13. C. II, qu. 5. — II, 78.
c. 12. C. XXXII, qu. 2. — I, 161.

---

c. 7. X. de rescr. (I. 3.) II, 34.
c. 1. 9. 10. X. de renuntiatione (I. 9.) II, 60.
c. 4. 6. X. de major. et obed. (I. 33.) I, 39.
c. 13. X. de judic. (II. 1.) I, 39.
c. 2. 16. X. de concess. praebend. (III. 8.) II, 33.
c. 4. 7. X. de immun. eccles. (III. 49.) III, 143.
Tit. X. de conjug. serv. (IV. 9.) I, 16.
c. 3. X. de divort. (IV. 19.) I, 159.
c. 26. X. de V.S. (V. 40.) II. 186. 188.

---

c. 9. de rescr. in VIto (I. 3.) II, 53.
c. 7. de privileg. — (II. 13.) II, 188.
c. 1. de praescr. — (II. 16.) II, 188.
c. 4. de cens. et exactt. in VIto (III. 20.) III, 143.

C. Longobardisches Lehnrecht.

I. F. §. 4. — I, 152.
I. F. 9. — I, 201.
I. F. 51. §. 3. — I, 182.
II. F. 2. §. 3. — I, 152.
II. F. 11. — I, 174.
— pr. — I, 152.
II. F. 17. pr. — I, 181.
II. F. 21. — I, 168.
II. F. 24. §. 11. — I, 223.
II. F. 26. §. 2. — I, 201.
— §. 6. — I, 168.
— §. 8. (9) — I, 152.
— §. 10. (11) — I, 155.
— §. 15. (16) — I, 167.
II. F. 29. — I. 161. 167.
II. F. 30. — I, 168.
— pr. — I, 182.
II. F. 35. — I, 201.
II. F. 36. — I, 168. 169.
II. F. 37. — I, 174. 223.
II. F. 45. — I, 150. 196.
II. F. 50. — I, 174. 223.
II. F. 56. — I, 6. II, 158. 347.

II. Einheimische Rechte.

A. Altdeutsche Volksrechte.

Lex Salica tit. 62. §. 6. — I, 146.
— emend. tit. 63. §. 3. — III, 12.
Lex Ripuariorum. tit. 69. — III, 12.
Lex Alamannorum. tit. 39. — III, 12.
Lex Bajuvariorum. tit. 2. c. 1. §. 1. — tit. 6. c. 1. §. 2. 3. — III, 12.

B. Deutsche Rechtsbücher.

Sachsenspiegel B. I. Art. 1. — I, 39.
— Art. 17. — I, 146. 161.
— Art. 36. 37. — I, 155.
— B. III. c. 52. §. 3. — II, 129.
— — c. 54. §. 4. — II, 129.
— (Lehnrecht) Art. 21. — I, 161.
— — Kap. 2. — I, 168.

Schwabenspiegel Art. 50. — I, 161.
— — — 378. — I, 155.
— — c. 21. 25. 26. II, 129.
— — (Lehnrecht) Art. 18. — I, 161.
— — — Kap. 3. — I, 168.

C. Reichsgesetze.

Constitutio Friderici II. de jurib. princip. ecclesiastic. de a. 1220. — I, 60. III, 165.
Conclusum imperii von Worms 1231. — II, 100.
Constitutio Friderici II. de jurib. princip. saecular. de a. 1232. — I, 60. III, 165. 172.
Landfrieden v. 1287. §. 49. — II, 100.
Aurea bulla Caroli IV, de a. 1356.
— cap. I. II. — I, 59.
— cap. V. — II, 129.
— cap. VII. — I, 316.
— cap. VII. §. 2. — I, 148. 155. 168. 177.
— — §. 3. — I, 148. 155. 168.
— — §. 4. — I, 148. 155. 192. 207.
Aurea bulla cap. VII § 5. — I, 144. 186.
— cap. VIII. — I, 144.
— cap. IX. — III, 165.
— — §. 2. — I, 312.
— cap. X. II, 348.
— — §. 2. — I, 324. 325.
— — §. 3. — I, 325
— cap. XI. — II, 197.
— cap. XXV. — I, 148.
— — §. 3. — I, 170.
— — §. 4. — I, 170. 178.
— — §. 5. — I, 267.
Reichsregimentsordnung von 1495. § 40. — II, 262.
Reichskammergerichtsordnung v. 1500. Tit. 11. — II, 231.
Reichs-Abschied von 1512. §. 26. — III, 30.
Wahlcapitulation Carls V. v. 1519. Art. 1. — III, 128.
Wahlcapitulation Carls V. v. 1519. Art. I. §. 2. — I, 61.
— — Art. XII. — III, 100.
— — Art. XVIII f. — III, 166.
— — Art. XXIV. — I, 187.
Reichskammergerichtsordnung v. 1521. Art. VI. §. 1. — II, 62.
Reichsabschied von 1529. §. 9. — II, 291.
Confessio Augustan. de a. 1530. art. 16. — I, 41.
Reichsabschied von 1530. §. 58. — II, 291.
Reichspolizeiordnung von 1530. Tit. 32. §. 2. — III, 174.
Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. Art. 3. — II, 35. 221.
— — Art. 37. — II, 282.
— — Art. 134. — II, 313.
— — Art. 147. — II, 315.
— — Art. 176. — II, 155. 268.
Reichsabschied von 1542. §. 24 f. — III, 31. 102. 103. 104.
— — §. 69. — III, 162.

Landfrieden von 1548. Prooem. §. 1. Art. I. — I, 66. 240. II, 283. — — Tit. XXIV. §. 1. — III, 188. — — Tit. XXVII. — I, 343.
Reichsabschied von 1548. §. 20. — II, 277. 281. — — §. 56. — II, 186. — — §. 59. — II, 186. — — §. 66. — I, 62. 260. 261.
Reichspolizeiordnung von 1548. Tit. XX. §. 1. — I, 312. — — Tit. XXII. §. 2. — II, 218. — — Tit. XXXI. — II, 301.
Reichsabschied von 1555. §. 14. — II, 329. — — §. 35. — II, 277. — — §. 60 f. — II, 277.
Reichskammergerichtsordnung v. 1555. Prooem. §. 1. — II, 193. — Th. I. Tit. 57. — II, 221. — — Tit. 71. 85. — II, 35. — Th. II. Tit. 2. pr. — III, 301. — — Tit. 9. §. 1. — III, 302. — — Tit. 21. §. 1. 3. — III, 320. — — Tit. 36. — II, 123.
Reichsexecutionsordnung von 1555. §. 34. — I, 249. — §. 35—37 — II, 281. — §. 43. — I, 240. — §. 82. — III, 103. 107. 118. 137. 142.
Religionsfrieden von 1555. §. 260. — I, 302.
Reichsabschied von 1557. §. 48. — III, 31. — 1559. §. 33. — III, 171.
Reichsabschied von 1559. §. 34. — III, 172.
Reichsmünzordnung v. 1559. §. 174. II, 348. — — §. 177. — II, 347.
Reichsdeputationsabschied von 1564. §. 22. — III, 183.
Reichsabschied von 1570. §. 77. — II, 123. — §. 132. — II, 348. — §. 155 f. — II, 287. — 1576. §. 11. — III, 104.
Reichspolizeiordnung von 1577. Tit. 1. — II, 307. — Tit. 7. §. 1. — II, 307. — Tit. 8. — II, 307. — Tit. 8—15. — II, 303. — Tit. 17. — II, 303. — Tit. 18. §. 2. — II, 332. — Tit. 19. — II, 303. — Tit. 20. — II, 303. — Tit. 20. §. 1. — I, 312. — Tit. 23. — II, 303. — — §. 4. — II, 218. — Tit. 25. §. 2. — II, 317. — Tit. 26. — II, 307. — Tit. 27. §. 1. — II, 305. — Tit. 28. — II, 281. — Tit. 32. §. 1—3. — II, 301. — Tit. 34. — II, 313. — Tit. 35. — II, 287. — — §. 1 f. — II, 291.

Reichspolizeiordnung von 1577. Tit. 35. §. 4. — II, 291.
— Tit. 36 — 38. — II, 324.
Reichsabschied von 1598. §. 31. — III, 188.
Reichsdeputationsabschied von 1600. §. 15. — I, 244. II, 194. 197.
— — §. 16. — I, 199.
— — §. 23. — III, 302.
— — §. 24. — II, 48. III, 302.
Entwurf der Reichskammergerichtsordnung von 1613. Th. I. Tit. 4. — II, 62.
Reichsabschied von 1613. §. 4. — II, 329.
Wahlcapitulation von 1619. Art. XXVIII. — I, 187.
Reichsabschied von 1641. §. 26. 27. — III, 187.
Instrumentum Pacis Osnabrucensis art. III, §. 2. — I, 62.
— art. V. §. 2. — I, 66. II, 264.
— — §. 9. — I, 65. II, 266.
— — §. 23. — I, 125. 197.
— — §. 26. — III, 128.
— — §. 28—30. — I, 62.
— — §. 29. — I, 432.
— — §. 31. — I, 67. II, 352.
— — §. 33. — I, 125. 196.
— — §. 34. — II, 354.
— — — in f. — I, 232.
— — — — 36. — I, 229.
— — §. 36. — I, 258. II, 263.
— — §. 48. — I, 302.
— — §. 50. — II, 353.
Instrumentum Pacis Osnabrucensis art. V. §. 52. — I, 420.
— §. 54. — II, 191.
— art. VII. § 1. — I, 125. 197.
— art. VIII. §. 1. — I, 61. 63. III, 176.
— — §. 2. — I, 63. 68. III, 100. 189. 198. 201.
— — §. 3. — I, 71. 220.
— — §. 4. — I, 61. 65. 432. III, 14. 103.
— art. IX. §. 1. — I, 67. II, 331. 343.
— — §. 2. — II, 331. III, 167.
— art. X. §. 12. — II, 197.
— — §. 13. — III, 167.
— — §. 16. — I, 125. 130. 197. II, 389.
— art. XI. §. 2. — II, 283.
— — §. 8. — III, 175.
— art. XII §. 3. — I, 299.
— art. XVII. § 5. — I, 67.
— — §. 6. — I, 67.
— — §. 7. — I, 67. 210.
— — §. 9. — III, 188.
Jüngster Reichsabschied §. 14. — III, 102. 107. 108.
— §. 106. — II, 263. 325.
— §. 107. — II, 329.
— §. 108. — I, 241. II, 191. 197.
— §. 112 — 114. — II, 199.
— §. 116. — III, 299.
— §. 180. — I, 344. III, 31. 104. 105. 117. 176. 190.
— §. 197. — I, 385.

Reichshofrathsordnung v. 1654. Tit. III, §. 12. — I, 147.
— Tit. V. §. 18. — II, 194.
— — §. 20. — II, 194.
Wahlcapitulation von 1658. Art. VI. §. 5. — I, 185.
— Art. XLIV. — I, 164.
Reichsgutachten v. 31. Jul. 1668. — II, 329.
Reichsschluß vom 1. Aug. u. 10. Oct. 1668. — II, 281. 329. 332.
Kaiserliches Decret vom 10. Oct. 1668. — II, 329.
Kaiserliche Resolution vom 12. Febr. 1670. — I, 69. 137. 218.
— von Febr. 1671. — I, 125. 252.
Wahlcapitulation v. 1711. Art. I. — I, 385.
— — §. 9. — I, 185.
— Art. IX. §. 8. — I, 187.
— — §. 9. — I, 187.
— — §. 11. — I, 187.
— — §. 12. — I, 187.
Reichskammergerichts-Visitationsabschied von 1713. §. 46. — II, 39.
Kaiserliches Edict von 1715. — II, 287. 291. 353.
Reichsschluß von 1720. III, 102.
— 1731. Art. XIII. §. 1. 6. 10. — II, 324 ff.
— Art. XV. — II, 317.
Wahlcapitulation von 1742. Art. I, §. 3—5. — I, 220.
— Art. X. §. 4. III, 28.
Reichshofrathsconclusum v. 25. Sept. 1744. — I, 165.
Kaiserliches Patent v. 1746. §. 1. — II, 291.
Reichsschluß v. 4. Sept. 1747. — I, 165.
Reichs-Münzedict v. 1750. Art. XI. II, 318.
Reichsschluß v. 1755. Art. XXXIII. III, 102.
Reichsschluß v. 12. Octbr. 1775. Art. XXXIII. — III, 101. 108. 118.
Wahlcapitulation von 1790. Art. II. §. 8. — II, 291.
— Art. VII. §. 1. — II, 297. 329.
— Art. XVI. §. 15. — II, 194.
— Art. XIX. §. 6. — II, 233.
Reichsgutachten v. 14. Juni 1793. — II, 355.
Letzte Wahlcapitulation Art. I. §. 2. — I, 178. 302. III, 176.
— Art. I. §. 4. — I, 205.
— — §. 5. (seit 1711). — I, 261.
— — §. 8. — I, 63. III, 176.
— — §. 9. — I, 64. 76. 302.
— — §. 10. — I, 302.
— — § 11. — I, 302.
— Art. II. § 3. — I, 302.
— — §. 6 f. — II, 291.
— Art. III. §. 23. — I, 262.
— Art. IV. §. 1. — I, 64.
— — §. 2. — III, 201.
— — §. 6. — III, 189.
— — §. 11. — III, 201.
— — §. 15. — III, 188.
— Art. V. §. 1 — 3. — III, 100.
— Art. VI. §. 1. — III, 198.
— — §. 3-5. — I, 68.
— — §. 4. — III, 198.
— Art. VII. — III, 329.
— — §. 3. — II, 332.

Letzte Wahlcapitulation Art. VII. §. 4. — I, 64. II, 263.
— — §. 5. — I, 74. II, 185.
— Art. VIII. — III, 329.
— — §. 1 — 5. — III, 166.
— — §. 6. — II, 334.
— — §. 7. — I, 67. II, 334.
— — §. 8. — II, 334.
— — §. 11. — III, 131.
— — §. 12. — III, 172.
— — §. 16. — III, 167.
— — §. 17. — II, 334.
— — §. 23. — II, 332.
— — §. 26. — III, 168.
— — §. 27. — III, 168.
— Art. IX. §. 2. — I, 76.
— — §. 6. — II, 347.
— — §. 7. — II, 348.
— — §. 9. — II, 188.
— — §. 10. — II, 188. 349.
— — §. 11. — II, 347.
— Art. X. §. 8. — I, 299.
— Art. XI. — III, 27.
— — §. 1. — I, 302.
— — §. 10 f. — III, 28.
— Art. XV. — I, 344. II, 143.
— — §. 1. — I, 62.
— — §. 1-9. — I, 344.

Letzte Wahlcapitulation Art. XV. §. 2. — I, 62. 64. 74. 226. 302. II, 185. III, 108.
— — §. 3. — I, 240. 402. 334. III, 31. 83. 107. 108. 115.
— — §. 5. — I, 64.
— — §. 6. — I, 302. III, 199.
— — §. 8. — I, 69. 218. 302. 395. II, 189. 278. III, 326.
— Art. XVI. §. 1. — I, 244.
— — §. 2. — I, 244.
— — §. 7. — I, 244. II, 193.
— — §. 8. — I, 214.
— — §. 16. — II, 194.
— Art. XVII. §. 1. — II, 193.
— — §. 2. — II, 191.
— — §. 6. — I, 244.
— Art. XVIII. §. 4. — III, 301.
— — §. 7. — III, 299.
— Art. XIX. §. 1. — I, 302.
— — §. 3. — I, 244.
— — §. 4. — I, 302. 244.
— — §. 6. — I, 68. 345. II, 48. III, 107.
— — §. 7. — I, 68, 218. 250. 345.
— Art. XX. §. 1-5. — I, 220.
— — §. 8. — I, 223.
— Art. XXI. §. 2-4. — III, 13.
— — §. 4. — III, 15.
— Art. XXII. — I, 141.

Letzte Wahlcapitulation Art. XXII. §. 1. — II, 359.
— — §. 2-6. — II, 360.
— — §. 3. — I, 164. 262.
— — §. 4. — I, 164.
— — §. 5. — I, 64. 258.
— Art. XXIV. §. 9. — I, 261.
— — §. 10. — II, 70.
— Art. XXIX. (früher XXXV.) — I, 338. II, 343.
(Frieden von Campo Formio Art. VII. VIII. — I, 79.)
(Lüneviller Frieden Art. VI. VIII. XII. XIII. — I, 79.)
Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. §. 1. — I, 321.
— §. 1-30. — I, 80.
— §. 8. — III, 168.
— §. 13. — II, 344.
— §. 26. — I, 299.
— §. 27. — I, 132. III, 167. 172. 186.
— §. 28. — I, 303.
— §. 32. — III, 217. 221.
— §. 33. — II, 197.
— §. 35. — I, 80.
— §. 36. — III, 15.
— §. 39. — I, 80.
— §. 39. — I, 80. II, 334. III, 167.
— §. 40. — III, 28.
— §. 45. — I, 157. III, 28. 71.
— §. 47-58. — I, 80.
— §. 48. — I, 285. 297.
Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. §. 69. — I, 80. 197. II, 71.
— §. 60. — I, 80. 125. 197. III, 150.
— §. 61. — I, 81. III, 36.
— §. 62. — I, 81.
— §. 63. — I, 81. 230. II, 353.
— §. 77. — I, 197. III, 86.
— §. 77-81. — I, 81.
— §. 78. — I, 197. III, 87.
— §. 79. — III, 88.
— §. 80. — III, 88.
— §. 81. — III, 86.
— §. 82f. — III, 87.
— §. 82-85. — I, 81.
— §. 86-88. — III, 101.
— §. 86-89. — I, 81.
Reichshofräthliches Conservatorium v. 23sten Jan. 1804. I, 303.
(Presburger Frieden von 1805. Art. V. XII. XIII. XV. — I, 299.)

D. Gesetze von der Stiftung des Rheinbundes bis zur Stiftung des deutschen Bundes.

Rheinbundsacte vom 12. Jul. 1806. I, 83 ff.
— Art. I. — I, 83.
— Art. II. — I, 83. II, 334. III, 86.
— Art. VII. — I, 37. 255.
— Art. XIII-XXV. I, 276.
— Art. XXI. — I, 319.

Rheinbundsacte vom 12. Jul. 1806. Art. XXVI. — I, 286. II, 260. III, 177.
— Art. XXVI-XXVIII. — I, 276.
— Art. XXVII. — I, 286. II, 260. III, 77. 89.
— Art. XXIX. — III, 89.
— Art. XXX. — I, 295. III, 88.
— Art. XXXI. — I, 276.
— Art. XXXII. — II, 71.
— Art. XXXIV. — I, 185. 321. III, 173. 296.
(Pariser Frieden von 1814. Art. VI. — I, 100. Art. XXVII. — I, 106.)

E. Gesetze seit Errichtung des deutschen Bundes.

Deutsche Bundesacte vom 8/10. Juni 1815. Art. I. — I, 37. 287. III, 207. 210. 215. 219.
— Art. II. — I, 221. III, 208. 219. 271.
— Art. III. — I, 444.
— Art. IV. — III, 213. 217. 218. 228.
— Art. IV-VII. — III, 256.
— Art. V. — III, 223.
— Art. VI. — I, 287. III, 209. 213. 228. 229. 260. 267.
— Art. VII. — III, 223. 226. 230. 257. 258. 260. 267. 268. 321.
— Art. VIII. — III, 217. 218.
— Art. IX. — III, 223.
— Art. X. — III, 211. 351.
— Art XI. — III, 199. 201. 277. 287. 291. 295. 303. 351. 354. 356.
— Art. XII. — I, 244. 354. II, 196. 198. ff. 202. 236. III, 263. 339.

Deutsche Bundesacte vom 8/10. Juni 1815. Art. XII-XIX. — III, 324.
— Art. XIII. — I, 37. 120. 354. 362. 386. III, 263. 328. 329. 331. 332. 339. 341.
— Art. XIV. — I, 165. 264. 272. 278. 285. 301. 354. 377. 378. II, 93. 94. 97. 157. 185. 202. 260. III, 153. 177. 219. 339. 340.
— Art. XIV. lit. a. — I, 288.
— - lit. b. — I, 289.
— - lit. c. — I, 286.
— - lit. c. nr. 1. — I, 290.
— - - nr. 2. — I, 291.
— Art. XIV-XIX. — III, 243.
— Art. XV. — I, 297. 300. III, 86.
— Art. XVI. — I, 230. 258. 314. 354. III, 266. 279. 339.
— Art. XVII. — II, 345.
— Art. XVIII. — I, 290. 354. II, 283. 298. III, 219. 263. 279. 339.
— Art. XVIII. lit. a. — I, 242.
— - lit. b. — I, 236. 253. II, 62.
— - lit. c. — I, 236.
— - lit. d. — I, 234.
— Art. XIX. — I, 322. II, 330. 335. III, 223. 263. 279.
Wiener Congreßacte von 1815. Art. XVIII. — III, 77.
— Art. XIX. — III, 77.
— Art. XXIII. — I, 273.

Wiener Congreßacte von 1815. Art. XXVII. — I, 321.
— Art. XXIX. — I, 368.
— Art. XXXIV. — III, 210.
— Art. XLVI. — I, 441. 444. III, 250.
— Art. XLVIII. — III, 213.
— Art. XLIX. — III, 213.
— Art. LI. — I, 299.
— Art. LIX. — III, 256.
— Art. LXVII-LXXI. III, 216.
— Art. CVIII-CXVII. I, 322.
Bundesbeschluß vom 14. Novbr. 1816. III, 238.
Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 14. Novbr. 1816. III, 225. 227. 228. 230. 231. 234. 236. 237. 348. 349. 350.
Bundesbeschluß vom 5. Dec. 1816. — III, 348. 349.
— vom 16. Dec. — III, 275.
— vom 30. Jan. 1817. — III, 279. 349.
— vom 10. März — I, 354. III, 231.
— vom 13. März — I, 354. III, 330.
— vom 12. Jun. — III, 277. 351. 352. 353. 354.
Provisorische Competenzbestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817. I, 137. 354. II, 237. III, 276. 291. 323. 324. 328. 338. 339. 351. 358.
Bundesbeschluß v. 16. Jun. 1817. — III, 277. 288. 295.
Bundes-Vermittlungs- und Austrägalordnung vom 16. Juni 1817. — III, 298. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 311. 313.
Bundesbeschluß v. 23. Juni 1817. — I. 237. II, 95.
Bundesbeschluß v. 26. Juni 1817. — III, 223.
— vom 7. Juli. — III, 213.
— vom 17. — I, 300.
— vom 3. Novbr. — III, 227. 231.
— vom 11. Decbr. — III, 350.
— vom 18. — III, 350.
— vom 25. Mai 1818. — I, 355.
— vom 6. Aug. — I, 107.
Bundesmatrikel vom 20. Aug. — III, 382.
Bundesbeschluß v. 1. Oct. 1818. — I, 280.
Bundesmatrikel v. 4. Febr. 1819. — III, 382.
Bundesbeschluß v. 29. April 1819. — III, 241.
Frankfurter Territorialreceß v. 20. Juli 1819. — I, 317. 322. III, 373.
Bundesbeschluß v. 5. Aug. 1819. — II, 345.
— vom 9. Sept. — I, 374.
— vom 20. — II, 293. 353. 356 f. III, 224. 246. 271.
Provisorisches Bundes-Preßgesetz v. 20. Sept. 1819. — I, 235. II, 293 f. III, 270. 281. 282. 283. 293.
Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820. Art. I. — I, 221. 287. III, 208. 210. 219. 220.
— Art. II. — III, 210. 351.
— Art. III. — I, 221. III, 208. 276. 323.
— Art. IV. — III, 211. 212.
— Art. V. — III, 210. 220.
— Art VI. — I. 325. 331. III, 199. 218. 220. 221. 261.

Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820. Art. VII. — I. 221. III, 222.
— Art. VIII. — III, 249.
— Art. IX. — I, 221. III, 276.
— Art. X. — III, 225.
— Art. XI. — III, 220. 256.
— Art. XII. — III, 218. 257. 258. 260.
— Art. XIII. — III, 218. 259. 262. 268. 271. 279. 293.
— Art. XIV. — III, 258. 279.
— Art. XV. — III, 252. 263.
— Art. XVI. — I, 325. III, 221. 228. 261.
— Art. XVII. — I, 110. III, 268. 278.
— Art. XVIII. — I, 221. III, 279. 280. 291.
— Art. XIX. — III, 280. 289. 320.
— Art. XX. — III, 289. 320. 321.
— Art. XXI. — III, 291. 295. 303.
— Art. XXI-XXIV. — III, 277. 289.
— Art. XXII. — III, 306.
— Art. XXIII. — III, 309. 311.
— Art. XXIV. — I, 265. III, 298. 299. 300. 302.
— Art. XXV. — II, 278. III, 126. 209. 273. 280. 281. 284. 323. 326. 327.
— Art. XXV-XXVIII. — I, 218. III, 252.
— Art. XXVI. — II, 278. III, 126. 273. 275. 284. 323. 326. 327. 330. 333.
— Art. XXVII. — III, 323. 327. 328.
— Art. XXVIII. — III, 252. 279. 280. 323.
Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820. Art. XXIX. — I, 244. II, 166. 196. 237. 238. 277. 292. 333. 340. 342. 346. III, 342.
— Art. XXX. — II, 164. 237. III, 277. 293. 308. 316. 319.
— Art. XXXI. — III, 289. 293. 304.
— Art. XXXI-XXXIV. — III, 271.
— Art. XXXII. — I, 128. III, 270. 273.
— Art. XXXIII. — III, 273.
— Art. XXXIV. — III, 274.
— Art. XXXV. — III, 351.
— Art. XXXV-L. — III, 352.
— Art. XXXVI. — III, 357.
— Art. XXXVI-XXXVIII. III, 292. III, 354 ff.
— Art. XXXVI-XLIX. III, 201.
— Art. XXXVII. — III, 358.
— Art. XXXIX. — III, 354.
— Art. XL. — III, 354.
— Art. XLI. — III, 354.
— Art. XLII. — III, 354.
— Art. XLIV. — III, 356.
— Art. XLV. — III, 356.
— Art. XLVI. — III, 215. 357.
— Art. XLVII. — III, 292. 357.
— Art. XLVIII. — III, 356.
— Art. XLIX. — III, 356.

Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820. Art. L. — III, 342. 356. 358.
— Art. LI. — III, 359.
— Art. LII. — III, 379.
— Art. LIII. — I, 128. III, 324. 329. 340.
— Art. LIV. — I, 120. III, 322. 328. 329. 331 f.
— Art. LIV-LXII. — I, 355.
— Art. LV. — I, 122. 126. 386. III, 329.
— Art. LVI. — III, 322. 329 ff.
— Art. LVII. — I, 37. 143. 398. II, 114. III, 126. 283.
— Art. LVIII. — I, 128. III, 8. 127. 220. 379.
— Art. LIX. — I, 422. III, 283.
— Art. LX. — I, 137. 396. III, 324. 330.
— Art. LXI. — I, 128. 441. III, 281. 325. 333.
— Art. LXII. — I, 444. 452.
— Art. LXIII. — I, 281. 287. 288. II, 97 f. 237. 340. 344. 345.
— Art. LXIV. — III, 209. 261. 263. 279.

Bundesbeschluß vom 8. Jun. 1820. — I, 113.
— vom 3. Aug. - — I, 114. II, 335. III, 289. 303. 306. 309. 310 ff.

Bundes-Executionsordnung vom 3. Aug. 1820. III, 241. 271. 293. 302. 315.

Bundesbeschluß vom 5. Oct. 1820. — I, 104. III, 359. 374.
— vom 17. Oct. - — III, 224.
— vom 25. Jan. 1821. — I, 107.
— vom 26. März - — III, 236.

Bundesbeschluß v. 9. April 1821. — III, 359. 361.

Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 9. April 1821. — III, 188. 369. 371. 384.

Bundesbeschluß v. 12. April 1821. — III, 360.
— vom 30. Juli - — III, 224.
— vom 11. Juli 1822 — III, 360.
— vom 19. Jun. 1823. — I, 107. III, 308. 319.
— vom 26. Jun. - — I, 297.
— vom 3. Jul. - — III, 319.
— vom 27. Nov. - — I, 368.
— vom 4. Decbr. - — III, 344.
— vom 11. Decbr. - — I, 110.
— vom 29. Jan. 1824. — I, 107.
— vom 5. Febr. - — III, 240.

Bundes-Liquidationscommission vom 19. Febr. 1824. — I, 104.

Bundesbeschluß v. 1. Juli 1824. — I, 111. III, 238.
— vom 16. Aug. - — I, 143. 357. 422. II, 293. III, 283.
— vom 9. März 1825. — III, 214.
— vom 5. Mai - — I, 107.
— vom 28. Jul. - — III, 359. 375.
— vom 18. Aug. - — I, 288. 289.
— vom 9. März 1826. — I, 275.
— vom 10. Aug. - — III, 344.
— vom 21. Jun. 1827. — III, 380.

Uebersicht der Einrichtungen beim Bundeskassenwesen vom 21. Jun. 1827. — III, 383.

Bundesbeschluß v. 28. Jun. 1827. — I, 107.
— vom 12. Juli - — III, 382.
— vom 2. Aug. - — I, 257.
— vom 27. Aug. 1828. — I, 272.
— vom 13. Febr. 1829. — I, 288 f.
— vom 26. Aug. 1830. — III, 359.
— vom 2. Sept. - — I, 105.
— vom 7. Oct. - — III, 309.
— vom 14. Oct. - — III, 380.
— vom 21. Oct. - — II, 278. III, 280. 284.
— vom 4. Novbr. - — I, 371.
— vom 2. Decbr. — I, 220 f.
— vom 9. Decbr. — III, 360. 361. 362. 363.
— vom 14. Decbr. — III, 375. 359. 360. 363.
— vom 27. Jan. 1831. — III, 380.
Cartell-Convention des Bundes vom 10. Febr. 1831. — II, 207.
Bundesbeschluß v. 17. Febr. 1831. — III, 360.
— vom 24. Febr. - — III, 296.
— vom 3. März - — III, 360. 375.
— vom 25. April - — III, 360.
— vom 30. April - — I, 275.
— vom 11. Mai - — I, 222.
— vom 27. Oct. - — I, 247. III, 339. 349.
— vom 10. Novbr. - — II, 293. III, 283.
— vom 14. Jun. 1832. — II, 295.
Bundesbeschluß v. 28. Jun. 1832. — I, 110. 114. 128. 143. 357 f. 422. II, 293. III, 8. 126. 127. 212. 270. 283. 285. 327. 329. 333.
— vom 5. Jul. 1832. — I, 243. 247. II, 278. 280. 284. 285. 295. 297.
— vom 23. Aug. - — III, 284.
— vom 6. Sept. - — II, 299.
— vom 13. Sept. - — III, 360.
— vom 8. Novbr. - — III, 270.
— vom 29. Novbr. - — II, 293. III, 243.
— vom 12. April 1833. — III, 252.
— vom 20. Juni - — III, 246. 283.
— vom 8. Aug. - — III, 246.
— vom 19. Sept. - — II, 295. III, 246.
— vom 3. Oct. - — III, 314.
— vom 10. Oct. - — III, 246.
— vom 10. April 1834. — III, 363.
Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen vom 12. Juni 1834. — I, 359. III, 126.
Bundesbeschluß v. 11. Sept. 1834. — II, 295.
— vom 30. Oct. - — I, 396. 441. 444. III, 135. 290. 326 f. 334. 335 f. 337. 338. 348.
— vom 6. Novbr. - — II, 295.
— vom 13. Novbr. - — II, 356 f. III, 284.
— vom 27. Novbr. - — II, 199.
— vom 25. Juni 1835. — III, 314.
— vom 21. Juli - — II, 295.
— vom 18. Aug. - — III, 284.

Bundesbeschluß v. 5. Novbr. 1835. — II, 199. III, 284.
— vom 28. April 1836. — II, 295. III, 254. 363.
— vom 16. Juni - — I, 282.
— vom 23. Juni - — III, 310.
— vom 18. Aug. - — I, 258. II, 207. III, 216.
— vom 5. Sept. - — I, 282.
— vom 16. Febr. 1837. — I, 375. III, 363.
— vom 20. April - — I, 374.
— vom 6. Novbr. - — III, 251.
— vom 9. Novbr. - — II, 299.
— vom 6. Sept. 1838. — I, 366. III, 332.
— vom 19. Oct. - — III, 307.
Bundesbeschluß v. 29. Nov. 1838. — III, 251.
— vom 11. Mai 1839. — III, 216.
— vom 5. Sept. - — I, 366. 369. III, 216.
— vom 16. Sept. - — III, 216.
— vom 26. Sept. - — I, 282.
— vom 30. Sept. - — III, 282.
— vom 26. März 1841. — III, 376.
— vom 6. Mai - — III, 380.
Siebente provisorische Bundesmatrikel vom 14. April 1842. — III, 382.
Bundesbeschluß vom 15. Sept. 1842. — III, 290. 308. 309. 318. 319. 346.
— vom 16. Aug. 1844. — III, 195.

202258

HAG2011931

Druck von E. A. Huth in Göttingen.